4 Bavar. 1321 i - 1,2

Xerokopieren aus konservatorischen Gründen nicht erlaubt
Nur im Lesesaal benützbar

1 F, A

Digitized by Google

<36606666970011
<36606666970011
Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

4° Bav. 1321 i - 12
Moritz

ABHANDLUNGEN

DER

HISTORISCHEN CLASSE

DER KÖNIGLICH BAYERISCHEN

AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

ERSTER BAND.

THEIL II.

ENTHALTEND DIE STAMMREIHE UND GESCHICHTE DER GRAFEN VON SULZBACH.

MÜNCHEN.
AUF KOSTEN DER AKADEMIE.
1 8 3 3.
GEDRUCKT IN DER MICH. LINDAUER'SCHEN HOFBUCHDRUCKEREI.

Digitized by Google

4 Bavar. 1321 i - 1, 2

4

63

Digitized by Google

Stammreihe und Geschichte

der

Grafen von Sulzbach.

Verfasst

von

Joseph Moritz,
Professor, dermalen Functionär am königlichen Reichsarchiv zu München.

Erste Abtheilung.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Inhaltsanzeige.

I. Abschnitt. Von den Grafen, Markgrafen und Herzogen des Stammes der Babenberger.

		Seite
§. 1.	Adelbert der jüngere, Sohn des enthaupteten Grafen Adelberts von Babenberg	3—5.
§. 2.	Markgraf Leopold I., Grafen Adelberts von Babenberg Sohn	6—11.
§. 3.	Markgraf Berthold von Schweinfurt, des Vorigen Bruder	11—17.
§. 4.	Ernest I., Herzog von Schwaben seit 1012, Sohn des Markgrafen Leopold I. von Oesterreich	18—22.
§. 5.	Albert I., des Vorigen Bruder, Stammvater der Markgrafen und Herzoge von Oesterreich, welche im Jahre 1246 ausstarben	22—23.
§. 6.	Ernest II., Herzog von Schwaben, älterer Sohn des Herzogs Ernest I.	23—33.
§. 7.	Hermann, Herzog von Schwaben, des Vorigen jüngerer Bruder	33—35.
§. 8.	Beweis, dass vom Herzoge Ernest II. von Schwaben eine männliche Nachkommenschaft abstamme	35—51.

* Zu diesem Abschnitte gehören die Stammtafeln Tab. I., II., III. und zum Theile IV.

II. Abschnitt. Von der älteren Linie der Nachkommen Ernest II.

§. 9.	Graf Gebhard I. von Sulzbach	52—65.
§. 10.	Dessen Gemahlin, Gräfin Irmgard von Sulzbach	65—79.
§. 11.	Deren Sohn, Graf Berenger I. von Sulzbach. a) Dessen Privatleben und Antheil an verschiedenen Stiftungen. Aus seinen 3 Gemahlinnen hatte er nur von der dritten, Adelheid, gebornen Gräfin von Wolfratshausen, Leibeserben	79—101.
§. 12.	b) Seine Theilnahme an den Reichsgeschäften	101—126.
§. 13.	c) Sein Hofamt bei dem Bischofe zu Bamberg und seine Erbadvocatien des Frauenklosters zu Niedernburg in Passau und des Mannsklosters Michelfeld im Nordgau	126—136.
§. 14.	Dessen Sohn, Graf Gebhard II. von Sulzbach und Floss. a) In seiner Minderjährigkeit und in seinen Privat-Familienverhältnissen	136—151.
§. 15.	b) Dessen Erbadvocatien über verschiedene Stifte und Güter. I. Kloster Kastel S. 151. II. Kloster Michelfeld S. 153. III. Von einigen Gütern des St. Fidiestiftes zu Bamberg S. 156. IV. Des Stiftes Berchtesgaden S. 157. V. Des Klosters Niedernburg in Passau S. 166. VI. Des Domstiftes Regensburg S. 169. VII. Des Stiftes Niedermünster S. 173. VIII. Gewisser genannter Güter S. 175.	151—175.

Digitized by Google

Seite

§. 16. c) Dessen Theilnahme an den Reichsgeschäften unter König Konrad dem Hohenstaufer . . . . 175—188.
§. 17. d) Seine Gegenwart bei Reichs- und Hoftägen unter Kaiser Friedrich I. 189—197.
§. 18. e) Seine Passivleben, die er vom Reiche und vorzüglich vom bischöflichen Stifte Bamberg genoss. I. Eigentliche Reichslehen S. 198. II. Bischöflich Würzburgische Lehen S. 203. III. Bischöflich Bambergische Lehen S. 204 . . . . 197—231.
§. 19. f) Bemerkungen über sein Todesjahr und über die Theilung seiner Verlassenschaft unter seine verheiratheten Erbtöchter, wovon ein Theil sogleich an den Kaiser Friedrich I. veräussert wurde . . . . . 232—240.
§. 20. Gertrud die Königin, des Vorigen Schwester, des Königs Konrad III. Gemahlin . . . . 240—255.
§. 21. Bertha, griechisch Irene, die Kaiserin, des Griechischen Kaisers Emmanuel Comnenus Gemahlin, der Vorigen Schwester . . . . . . 255—261.
§. 22. Mechtild, die Markgräfin, des Markgrafen Engelbert von Chreiburch, sonst von Istrien, Gemahlin, der Vorigen Schwester . . . . 261—266.
§. 23. Adelheid, Aebtissin von Niedernburg in Passau, der Vorigen Schwester 267—268.
§. 24. Luitgard, Herzogin von Niederlothringen, Gemahlin des Herzogs Gottfried II., der Vorigen Schwester . . . . 268—269.
§. 25. Bernger II., Graf von Sulzbach, Sohn des Grafen Gebhard II. von Sulzbach, starb vor dem Vater . . . . 269—273.
§. 26. Ein ungenanntar Sohn des Grafen Gebhard II. von Sulzbach starb als Kind 273—274.
§. 27. Adelheid, Gräfin von Kleve, sehr wahrscheinlich des Grafen Theodorich IV. von Kleve Gemahlin, erste Erbtochter des letzten Grafen von Sulzbach. Erbt Floss . . . . 274—278.
§. 28. Sophia, Gräfin von Hirschberg, des Grafen Gerhard I. von Tollenstein und Kregling Gemahlin, zweite Erbtochter des letzten Grafen von Sulzbach. Erbt Sulzbach . . . . 278—288.
§. 29. Beweis, dass die Grafschaft Sulzbach bei den Grafen von Hirschberg, als Descendenten der nämlichen Gräfin Sophia, bis zum Erlöschen dieser Grafen 1305 geblieben sey . . . . 280—327.
§. 30. Elisabeth, Gräfin von Ortenburg, des Grafen Rapotho I. von Ortenburg Gemahlin, dritte Erbtochter des letzten Grafen von Sulzbach, erbt verschiedene Herrschaften in Tyrol, in Oesterreich, in Bayern und dem Bayerischen Nordgau . . . . 327—341.
§. 31. Beweis, dass gewisse Herrschaften im Nordgau aus der Sulzbachischen Erbschaft an die Grafen von Ortenburg gekommen seyen S. 341. Nämlich I. Tirschenreuth S. 341. II. Wertberg oder Warberg bei Neunburg vorm Walde S. 347. III. Driesching zwischen Amberg und Nabburg S. 360. IV. Murach S. 369 . . . . 341—403.
* Zu diesem Abschnitte gehören die Stammtafeln Tabelle IV., VII., VIII., IX.

Digitized by Google

Stammreihe und Geschichte

der

Grafen von Sulzbach.

Digitized by Google

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Erster Abschnitt.

Von den Grafen, Markgrafen und Herzogen des Stammes der Babenberger.

§. 1.

Adalbert der Jüngere, Sohn des enthaupteten Grafen Adalberts von Babenberg.

1. Er ist nur durch die kurzen Auszüge bekannt, welche Ortilo von Lilienfeld im Jahre 1198, damals noch im Kloster zum Heiligenkreuz in Niederösterreich, aus dem von Alold von Pechlarn, Kaplan des Markgrafen Ernest, im J. 1063 verfassten Geschichtswerke zusammengeschrieben, endlich Hanthaler seinen Annalen von Lilienfeld, fasti campililienses, einverleibt hat.

Man hat nicht Ursache, ein Misstrauen auf die Berichte Alolds zu setzen, sofern sie den Berichten älterer und besser unterrichteter Schriftsteller nicht widersprechen; weil er als babenbergisch-österreichischer Hauschronist betrachtet werden muss, dem selbst die Regenten dieses Stammes und ihre Anverwandten die richtigsten Nachrichten zum Behufe seiner Geschichte werden verschafft haben.

Alold steigt in den Ahnen der Markgrafen babenbergischen Stammes über den Vater des enthaupteten Adalbert nicht hinauf, und

Digitized by Google

kömmt in der Hauptsache mit dem überein, was der gleichzeitige Regino von diesen beiden erzählt, nämlich Heinrich, des jüngeren Adalbert Anherr, ein Herzog, kam in einer Schlacht gegen die Normänner vor Paris um, im J. 886, 28. Aug. Monum. Germ. hist. I. 403. Adelbert, des jüngeren Adelbert Vater, verlor sein Leben durch Enthauptung zu Theres im J. 906, 9. Sept. ebend. 612.

Allbekannt sind diese Ereignisse aus der Urgeschichte des Stammes der Babenberger, und eben so das ungünstige Schicksal der gänzlichen Einziehung ihrer Besitzungen zum königl. Fiskus, welches Alold mit Regino und vielen andern alten Schriftstellern gleichförmig erzählt.

Allein, wie man sieht, so gehören diese Thatsachen vielmehr zur fränkischen, als zur bayerischen Geschichte; weil sich nicht erweisen lässt, dass der enthauptete Adelbert oder sein Vater Heinrich etwas in Bayern besessen haben.

2. Mit dem jüngeren Adelbert beginnt aber eine neue Epoche für die Babenberger, da sie durch die Gunst der Könige des mit ihnen nahe verwandten sächsischen Hauses gleichsam aus der Vernichtung wieder zu hohen Ehren emporstiegen.

Vieles blieb aus dieser Epoche bisher unbekannt, und verdient daher einer sorgfältigen Untersuchung.

Da sich ein Beweis vorgefunden hat, dass durch ein babenbergisches Stammglied, Herzog Ernest II., die Grafen von Sulzbach unmittelbar sich an das babenbergische Geschlecht anreihen lassen, worüber ein besonderer §. 8. Rechenschaft geben wird, so war es billig, die Stammreihe und Geschichte der Sulzbacher Grafen bis zum jüngeren Adelbert zurückzuführen, welcher zwar noch nicht die glücklichsten Verhältnisse geniessen, aber doch seinen Nachkommen den Weg dazu bahnen konnte.

Digitized by Google

3. Nach Alold bei Hanthaler fasti Lil. II p. 1276 zählte der jüngere Adelbert beim Tode seines Vaters erst das fünfte Lebensjahr, so dass sein Geburtsjahr ungefähr in das J. 901 oder 902 treffen kann. Seine Mutter, Brunnhild, floh mit ihm zu ihrem Bruder Heinrich und ihrer Schwester Baba nach Sachsen, im Grunde zu ihrem noch lebenden Vater Herzog Otto von Sachsen; denn die Baba war damals Wittwe des Grafen Heinrich, eines schon im J. 902 im Felde erlegten Oheims unsers jüngern Adelbert.

Sein Erzieher Heinrich, seit dem Tode des Otto im J. 912 Herzog von Sachsen, wurde 919 deutscher König, der erste aus dem sächsischen Stamme, da unser Adelbert seine Volljährigkeit erreicht hatte, und während der Regierung desselben in den immerwährenden Kriegen gegen die Hunnen, Slaven und Dänen diesem seinen mütterlichen Oheim wichtige Dienste leisten konnte und wirklich leistete.

Im letzten Kriege, welchen Kön. Heinrich I. gegen die Hunnen bei Merseburg in Sachsen im J. 933 führte, zeichnete sich unser Adelbert zur grossen Zufriedenheit des Königs aus. Weil er aber dabei durch das feindliche Schwert sein Leben verlor, welches er dem Könige und dem deutschen Vaterlande opferte; so gewannen der nämliche König Heinrich, hernach seit 936 sein Sohn und Nachfolger Otto I. die noch jungen Söhne des Adelbert um so mehr lieb, je schmerzlicher sie den Verlust des Vaters derselben empfanden. Alles aus Alold bei Ortilo a. a. O., welcher jedoch nur einen einzigen Sohn Adelberts, Liupold, kennt, von dem er sagt, dass er 933 zehnjährig war *).

*) Einem tief eingewurzelten Zeitverstoss zu begegnen, muss hier erstens die gewisse Zeit jenes Treffens bei Marseburg, worin Adelbert der Jüngere fiel, festgesetzt, dann aber auch der Unterschied zwischen diesem und einem anderen Adelbert gezeigt werden, welcher zwanzig Jahre später ebenfalls in einem Treffen, aber nicht gegen die Hunnen, sondern gegen den jüngern Arnold von Scheyrn, bei Schwabmenchin-

§. 2.

Markgraf Leopold I., Grafen Adelberts von Babenberg Sohn.

1. Dieser zählte 933, beim Tode seines Vaters, erst das 10. Lebensjahr, wie §. 1 aus Alold bei Ortilo bemerkt wurde. Seine Voll-

---

gen in Schwaben in den Diöcesen des heil. Bischofs Ulrich von Augsburg wegen Anhänglichkeit an den König Otto I. sein Leben einbüsste, und bisher unzählige Male mit dem jüngern babenbergischen Adelbert verwechselt wurde.

Es beruht also das Jahr der Schlacht bei Merseburg gegen die Hunnen 933 auf den Zeugnissen der bewährtesten, zum Theile gleichzeitigen Schriftsteller, Flodoard bei du Chesne script. rer. francic. Witichind, Luitprand, Annal. Saxn. chronicon Corbeiense, bei Wedekind, endlich der neuedirten Annales Weingartenses Tom. I. Monum. german. hist. p. 67, welche sogar den Tag dieser grossen Schlacht anzeigen: 933 Heinricus (rex) Ackerenns interfecit Idus (Idibus) Martii, d. i. den 15. März. Da Alold den Tod des jüngern Adelbert ausdrücklich diesem Jahre und dieser Schlacht anheftet, so fällt der bemerkbarste Umstand weg, wodurch dieser Adelbert mit einem gleichnamigen, bedeutend später gestorbenen Adelbert möchte verwechselt werden.

Den letzteren lernen wir aus der Geschichte einer Belagerung von Schwabmenchingen kennen, welche Hermannus contractus bei Ussermann in Prodromo germaniae sec. I. 184 ad an. 953 ziemlich umständlich, am Vollständigsten aber der Lebensbeschreiber des heil. Bischofs Ulrich von Augsburg in actis Ss. Tom. II. Jul. p. 108 und 109 num. 41, 42 und 43, beschreibt, Hepidanus hingegen bei Goldast. script. rer. Alemann. Tom. I. ad an. 954 nur mit einigen Worten berührt, welche dem Vorfalle ein ferneres Licht geben, wenn man sie auf das Jahr 953 bezieht.

Dieses hat Hermannus contractus ausdrücklich angegeben, und obgleich es in vita Sti Udalrici nicht bestimmt ausgedrückt wird, so geht es doch aus dem Zusammenhange und der Reihe der dort erzählten Thatsachen von 3 Kriegsjahren 953, 954 und 955 unwidersprechlich hervor.

Das Ereigniss bestand kurz darin: Arnolf der Jüngere, Sohn des im J. 937 verstorbenen bayerischen Herzogs Arnolf, und andere Gegner des Königs Otto in der Rebellion des aufrührerischen Königssohnes Liutold, seit 948 Herzogs in Schwaben, suchten den Bischof Ulrich von Augsburg und zwei seiner anverwandten Grafen,

jährigkeit beginnt demnach mit dem J. 941, im fünften Regierungsjahre des K. Otto I., welcher damals und nachher bis 955 unaufhör-

Adelbart und Theobald, welche in ganz Schwaben noch die einzigen waren, die dem Könige Otto treu blieben, mit Gewalt zur Gegenparthei zu zwingen. Da geschah es nun, dass Arnulf und sein Anhang am Sonntage, welcher der Fasten vorangeht, nämlich an unserm Fastnachtssonntage, d. h. 13. Februar 953, in der zur rauhen Winterszeit so gut als möglich befestigten bischöflichen Besitzung Schwabmenchingen zu belagern anfingen. Des andern Montages aber, 14. Febr., kamen die genannten beiden Grafen Adelbert und Theobald, welcher letztere des Bischofs Bruder war, mit bewaffneter Mannschaft zum Entsatze dieses Bischofes herbei. Sie griffen die Belagerer unversehens heftig an, erlegten sie grösstentheils und schlugen die Uebrigen in die Flucht, weil sie zur Gegenwehr sich nicht vorbereitet hatten. Unter den Flüchtigen fasste aber ein gewisser Egilolf den Muth, den Verfolgern sich entgegen zu stellen. Er versetzte dem Grafen eine Wunde, wurde aber alsogleich vom Luitpert, des Grafen Vasallen, niedergehauen. Allein auch Graf Adelbart starb an der ihm versetzten Wunde, und wurde vom Bischofe in der Domkirche zu Augsburg ehrenvoll begraben.

Ihn nennt der Biograph des heil. Ulrich einen Grafen ohne Beinamen oder andere Bezeichnung, ausser jener eines schwäbischen Grafen; Hermannus contractus bezeichnet ihn mit dem Beinamen Adelbart von Marchtale (Marchtall oder Marchthal), Grafen, und Hepidanus gibt ihm den gleichbedeutenden Namen Adalbero mit der Erklärung, filius Pertoldi.

Setzt man das Vaterland dieses Grafen Adalbert, Schwaben, voraus, so hat man nicht nothwendig, seine Wohnburg Marhtale und seinen Vater Bertbold ausser Schwaben zu suchen. Eine Urkunde vom J. 805 bei Neugart Cod. dipl. Alemann. I. 130. n. 155 belehrt uns, dass schon beinahe 100 Jahre früher Marchthal an der Donau im kön. Würtembergischen Oberamte Ehingen einem Grafen Perahtold und seinen Söhnen eigenthümlich zugehört habe. Ohne Zweifel wiederholt sich der Name Perahtoldus oder Berchtold unter seinen Nachkommen, unter denen sein Enkel, der jüngere Perahtoldus, sogar einen Comitat im dortigen Gau, Folcholtesbara, besass, ebend. n. 223 und 301, und man darf nicht zweifeln, dass auch Adalbert von Marchtale und sein Vater Pertold zu jenem zahlreichen Geschlechte der beiden schwäbischen Herzoge Burkard I. und Burkard II. 909—926 gehöre, welche früher Grafen des Turgaues waren und sich nahe mit den Grafen von Dillingen befreundeten, aus welchen der heil. Bischof Ulrich von Augsburg stammte; um so mehr als Herzog Burchard I. einen Vater Adelbert und einen Bruder Adalbert, beide Grafen des Turgaues, hatte, und als die Mutter des heil. Ulrich Thietburge, eine

Digitized by Google

liche Kriege zu bestehen hatte, gegen die Dänen, gegen Berengarius in Italien, gegen seinen erstgebornen Sohn Ludolf, Herzog in Schwaben und dessen Anhänger, gegen die Ungarn, gegen Wichmann, Sohn des Herzogs Hermann von Sachsen, und gegen die Sclaven oder Slaven im Norden.

In der misslichsten Periode dieses Königs, nachmaligen Kaisers, fehlte es unserm Liupold nicht an Gelegenheit, ihm seine ritterlichen Dienste zu leisten, und die Belohnung hiefür nach überstandenen Gefahren bei jeder günstigen Gelegenheit, immer in grösserem Maasse zu erhalten.

2. Man darf voraussetzen, dass Liupold, Adelberts Sohn, im J. 948 mit Heinrich, dem Bruder Otto I., nach Bayern gekommen, als nach dem Tode Bertholds, Arnolfs Bruders, dieser Heinrich als Herzog in Bayern eingesetzt wurde, und dass Liupold schon um diese Zeit einen Theil der babenbergischen Stammgüter in Franken, unter andern Aura, Trimberg, das gewöhnliche Wohnschloss seines Sohnes Ernest I., zurückerhalten habe. In Bayern öffneten sich unter dem herrschenden, ihm verwandten sächsischen Stamme Aussichten auf Verwaltung erledigter Amtsgrafschaften, und vorzüglich auf den Erwerb eingezogener oder heimgefallener alt herzoglicher und anderer Besitzungen, besonders derjenigen, welche wir in den Tegernseeischen alten Lehenverzeichnisse um die Jahre 1025 und 1060 in den Händen seines jüngsten Sohnes, Markgrafen Albert I. und dessen Sohnes Markgrafen Ernest's sehen. Hier. Pez. script. r. Austr. I., 741, und Gün-

Tochter dee Herzogs Burkard I. war. Vergl. Ussermann. diss. de Hermannis in prodom. germ. sac. Braun Gesch. der Biech. von Augsb. I. 219 not. und deesen Grafen von Dillingen S. 32. Demnach iet es ganz unnöthig, in diesem Adelbert einen Grafen von Ammerthal im bayer. Regenkreise, gegen den Buchstaben der alten Schriftsteller, zu erzwingen, und so den fränkiech-babenbergischen Adelbert mit einem schwäbiechen Adelbert ale eine und dieselbe Person zu verwecheeln.

Digitized by Google

chronica edit. Argentor. 1515 f. 67, den jüngsten Sohn Liupolds, Albert, Nachfolger seines so eben erwähnten Bruders Heinrich.

Richarda, vielmehr Richeza, hiess die Mutter, welche dem Markgrafen Liupold diese Söhne geboren hatte. Ortilo aus Alold bei Hanthaler I. II. 1278 zeigt zwei Geburten bei den Jahren 961 und 979 an, des Heinrich und des Poppo, ohne die Abkunft der Mutter anzugeben, welche in den Gestis Trevirensibus cap. 48 bei Leibnitz in accessionibus hist. 68, und bei Hontheim in Prodromo historiae Trevirensis II. 750 nur dunkel bezeichnet ist: „Rechinza (Richeza) filia cujusdam ducis germaniae franciae (francicae).

Hieraus nimmt man ab, dass Richeza gegen 20 Jahre jünger als ihr Gemahl gewesen seyn müsse, und dass er vor dem 36. Lebensjahre kaum in den Ehestand getreten sey.

§. 3.

Markgraf Berthold von Schweinfort, des Vorigen Bruder.

1. Nur aus gewissen Umständen muss seine Abstammung erschlossen werden, da sie von den alten Schriftstellern nirgends ausdrücklich verzeichnet ist.

Oben §. 2 hörten wir, dass der gleichzeitige Dithmar von Merseburg dessen Sohn, den Markgrafen Heinrich von Schweinfurt, einen Neffen des Markgrafen Liupold von Oesterreich nennt, welcher in mehreren anderen Stellen Dithmars, edit. Wagner p. 117. 237, auch als ein Enkel Dithmars bezeichnet ist. Jedoch gebraucht Dithmar in diesen Stellen die Erklärung, amitae meae filius, d. h. seine Mutter Eila oder Helicsuinda war die Schwester des Grafen Siegfried von Waldbick, Vaters des Geschichtschreibers und Bischofs Dithmar von Merseburg. Damit also Markgraf Heinrich auf ähnliche Weise Neffe

Digitized by Google

des Markgrafen Liupold seyn könne, so musste Markgraf Berthold, sein Vater, ein Bruder dieses Liupolds gewesen seyn *).

2. Ausserdessen sind aber die gesammten Lebens- und Güterverhältnisse des Markgrafen Berthold von der Art, dass sie ihn vollkommen zu einem leiblichen Bruder des Markgrafen Liupold von Oesterreich und zum Sohne des babenbergischen Grafen Adelberts eignen, welcher in der Schlacht bei Merseburg 933 fiel, und vom sächsischen Kaiserstamme seinen Nachkommen eine frohe Aussicht auf grossmüthige Belohnung öffnete. Oben §. 1.

In hohem Grade genoss er jederzeit die Gunst der beiden Kaiser Otto I. und II. so, dass er in Franken und Bayern, und, wofern einer Nachricht bei Henninges opera genealog. Vol. IV. part. I. p. 256 zu trauen, auch in Schwaben und in Unteritalien vom Kaiser Otto I. mit Gütern und mit Präfekturen belehnt wurde. In welchem Ansehen er bei Kaiser Otto II. stand, beweisen Dithmar pag. 52 der Wagner. Edition, und Arnold von Vohburg libr. II. de S. Emmerammo. ap. Basnage III. 120.; denn man wandte sich an diesen Markgrafen Berthold um Fürsprache bei dem Kaiser Otto II., cujus consilio multa facere solet imperator.

3. In Bayern erhielt er Ammerthal bei Amberg, wahrscheinlich schon im Jahre 939 bei Verbannung des Eberhard, ältesten Sohns des 937 verstorbenen bayerischen Herzogs Arnulf I., und zwar aus der Masse der väterlichen Arnulfischen Erbgüter, welche zum Theile

*) Diese auch sonst von den fränkischen und bayerischen Geschichtsforschern insgemein angenommene Meinung wird durch eine nicht genug begründete Vermuthung des J. A. Gensler in der Geschichte des fränkischen Gaues Grabfeld II. S. 163—165 not. 6. keineswegs umgestossen. Denn wäre die Richenza, Gemahlin des Markgrafen Liupold, eine Schwester des Markgrafen Berthold, wie Gensler will, so würde Markgraf Heinrich, Bertholds Sohn, nicht ein Neffe Liupolds, sondern ein Neffe seiner Gemahlin heissen müssen.

Digitized by Google

thner Gesch. der litterar. Anstalten in Bayern I. 142 — 144, dann Mon. Boic. VI. 162.

3. Den Erwerb von Kastel bei Amberg in der obern bayerischen Pfalz, welchen die kastel. Chronik mit einem Zeitverstosse seinem Sohne Ernest I. zuschreibt, können wir füglich auf die grosse Gütereinziehung der scheyrischen Grafen im J. 954 beziehen, und mit Grund diesem Luipold zuschreiben. Nur insoweit kann man der gedachten Chronik, welche mehrmal mit einer gewissen Bestimmtheit diesen Erwerb an das J. 975 heftet, Recht geben, dass der volle Besitz hievon mit dem Eigenthumsrechte erst im dritten Regierungsjahre des Kaisers Otto II. errungen wurde, da vorher unter Kaiser Otto I. mehr nicht als eine Lehenschaft oder bedingter zeitlicher Besitz zu erlangen war.

Das Gewisseste in dieser Sache bleibt, dass nicht Ernest, der Sohn, sondern Luipold, sein Vater, der erste Besitzer von dem oberpfälzischen Kastel aus dem babenbergischen Stamme war.

4. Im angezeigten J. 975 erwarb sich unser Luipold oder Leopold I. vom Kaiser Otto II. die Markgrafschaft Oesterreich, von der Ens bis an die Gränzen Ungarns beiderseits der Donau hinab. Vielleicht unterliegt diese Epoche durch Verwechslung der Zeitangabe vom Erwerbe von Kastel in der kastel. Chronik.

Aus unverwerflichen Urkunden erhellet, dass Luipold bereits 976 21. Jul. und 977 5. Octob. Markgraf war. M. B. XI. 439. XXVIII. dipl. Imp. 233., und dass sein unmittelbarer Vorfahrer Markgr. Burchard noch 972 18. Octob. lebte und dieser Markgrafschaft vorstand. ebend. 194.

Ortilo aus Alold von Pechlarn bei Hanthaler fasti campilil. I. II. 1277., da er den Markgrafen Burchard nicht kannte, setzt die Ankunft des babenbergischen Luipold um 31 Jahre zu frühe an, und

Digitized by Google

mag etwa von einem Kriegsdienste verstanden werden, welchen er dem bayerischen, mit dem Könige Otto I. innigst verbundenen Herzoge Berthold im J. 944 im siegreichen Treffen gegen die Ungarn an der Traun in Oberösterreich geleistet hatte. Buchner Gesch. von Bayern III. 61.

5. Mit ihm beginnen insgemein die österreichischen Schriftsteller die Reihe ihrer Markgrafen babenbergischen Stammes, und pflegen die Thaten eines jeden derselben ausführlich zu behandeln. Es sey genug, auf Herchenhahn Gesch. der Oesterreicher unter den Babenbergern S. 1 — 17 zu verweisen.

Näher liegt uns dasjenige, was die gleichzeitigen und andere bewährte Schriftsteller über seine Familienverhältnisse berichten, um die nachfolgende Stammreihe desto mehr zu begründen.

Dithmar von Merseburg, da er beim J. 994 edit. Wagner p. 77 den unversehenen Tod des österreichischen Markgrafen Liupold beschreibt, welcher sich zu Würzburg am 10. Juli d. J. durch einen Pfeilschuss ereignete, macht uns seinen Bruder bekannt, den schon 980 verstorbenen Markg. Berthold von Schweinfurt und dessen Sohn, den Markgr. Heinrich, welchem jener Rache- und Mordpfeil bestimmt war, der seinen Oheim, Markgr. Liupold, traf. Von beiden wird im nächsten §. 3 wieder die Rede seyn.

In anderen Stellen nennt uns Dithmar Liupolds zweiten Sohn, den Herzog Ernest I., p. 123 und 209 bei den Jahren 1002 und 1015; endlich dessen dritten Sohn Poppo, nachmaligen Erzbischof von Trier p. 217 bei dem J. 1016.

Durch Ortilo aus Alold bei Hanthaler fasti campilil. I. II. 1278 lernen wir den ältestgeborenen Sohn Liupolds, dessen unmittelbaren Nachfolger, Heinrich, kennen, so wie durch Otto von Freising in

Digitized by Google

Thes. Anecd. I. III. p. 92 und 99, num. 20 und 33, abgedruckt stehen, verbürgen diese Schankung des Markgrafen Berthold, und enthalten die näheren Bestimmungen über den Geber und die Gabe.

Berthold führt darin einmal den Titel de orientali francia comes, das zweitemal Marchio, lag damals schwer krank, und mag wahrscheinlich in dieser Krankheit gestorben seyn. Seine Gemahlin Helicswinda und sein Sohn leiten das Uebergabsgeschäft durch einen seiner adelichen Vasallen, Aripo oder Aribo. Das geschenkte Gut Isling war damals neben andern Maiern auch mit vier Dienstleuten aus Ammerthal, seiner Wohnburg, bestellt, welche ebenfalls mit dem Gute in die Dienste des Stiftes Sanct Emmeramm übergingen, nachdem sie früher zur Besserung des Gutes aus den Kultursleuten der Burg Ammerthal nach Isling sind abgerufen worden.

5. Nicht so gut endete ein anderer Zwist, welcher diesen Markgrafen mit dem Herzog Heinrich II. oder dem Zänker entzweite, und welcher durch einige Stellen der beiden Schriftsteller, Arnold von Vohburg und Dithmar von Merseburg, angezeigt wird. Der erste bemerkt im Dialoge oder lib. II: de miraculis S. Emmer. bei Basnage III. 140, dass ein Bürgerkrieg, worin Markgraf Berthold und die übrigen Optimaten des Fürsten, d. h. des Kaisers Otto II. gegen den bayerischen Herzog Heinrich II., standen, den Abt Ramvold von St. Emmeramm zwang, nach seiner Heimath, Trier, zu flüchten, und dort so lange zu bleiben, bis dieser unselige Krieg beigelegt war. Dieser Bürgerkrieg dauerte mit grösster Erbitterung vom Anfang des Jahres 976 bis zu Ende des Jahrs 978, volle 3 Jahre. Allein die Veranlassungen desselben führt der Geschichtschreiber Dithmar auf eine viel frühere Zeit hinauf, wenn er bei Gelegenheit eines im Jahre 1003 ausgebrochenen Aufruhrs des Markgrafen Heinrich von Schweinfurt, Sohns des Markgrafen Berthold, welchen er lib. V. edit. Wagner p. 126 und 127. beschreibt, aus dem Munde der Theilnehmer folgendes versichert: erstens, Markgraf Berthold, des Markgrafen Heinrich Vater,

habe dem Herzog Heinrich II. oft widerstanden, und sich gegen ihn nicht wie ein Vasall (miles), sondern wie ein Feind betragen; zweitens, später habe Kaiser Otto II. des Markgrafen Berthold Parthei hauptsächlich desswegen unterstützt, weil er ihm seine Gnade durch einen Eidschwur zugesichert hatte; drittens, die Parthei der Markgrafen Bertholds und Heinrichs, Vaters und Sohns, wäre immerhin dem regierenden Kaiser zugethan gewesen; endlich diese Hinneigung zum regierenden Kaiser habe Markgraf Heinrich der Schweinfurter unter Herzog Heinrich IV., als Kaiser II. oder dem Heiligen, allein gebüsset, da er die Partheihäupter, ohne welche er nichts unternahm, nicht verrathen wollte.

Was daher die neueren bayerischen Geschiehtschreiber, mit Buchner Gesch. v. Bayern III. B., S. 56, §. 20 und S. 266, §. 81 behaupten, dass seit Herzog Berthold, Arnulfs Bruder, die Macht der bayerischen Herzoge von dem sächsischen Kaiserhause um Vieles beschränkt worden sey, bewährt sich in dem so eben bemerkten Verhältnisse des Markgrafen Berthold zum bayerischen Herzoge Heinrich II., welchen Kaiser Otto absichtlich nach Bayern berufen, mit hohen Staatswürden belehnt und mit Staatsgütern bereichert zu haben scheint, um das kaiserliche Ansehen in Bayern im Nothfall auch gegen den Herzog, zu erhalten.

6. Er starb 980, längstens 981, am 14. Jänner nach dem alten Necrolog S. Emmeram. Mon. Boic. XIV. 368, weil Heinrich, der bisher schon oft genannte Sohn desselben, schon am 2. April 981 in des Vaters Gau und Würde vorkömmt, Ried. Cod. Ratisb. I. 108. M. B. XXVIII. 233. n. 156. Seinen Stamm setzten nur zwei Stammhäupter fort.

Der öfters erwähnte Sohn desselben, Markgraf Heinrich, welcher nach dem bereits bemerkten Aufruhr und der Demüthigung im Jahre 1003, dem Kaiser Heinrich II. oder Heiligen sich unterwarf, Gnade

in dieser Gegend lagen. Urkunden bei Ried cod. I. 79. vergl. mit Nagel origines domus Boicae 243 — 254. Nur muss man hier voraussetzen, dass Markgraf Berthold einige Jahre älter war, als sein Bruder Liupold, und dass diese Vergabung von Ammerthal und anderer nachheriger Besitzungen des Markgrafen Berthold in Bayern mit gutem Willen des damaligen Herzogs von Bayern Berthold, Bruders des genannten Herzogs Arnulf, geschehen sey.

Aus einer Urkunde vom Jahre 976, 21. Jul. in den Nachr. von Juvavia Anh. 188, und Mon. Boic. T. XXVIII. 215. n. 146. besass Markgraf Berthold auch einen Hof in der Stadt Regensburg, und nach dem Verzeichnisse der Tegernseeischen Lehen ungefähr von den Jahren 1025 und 1060 besassen seine Enkel und Urenkel vier Güter im Rosenheimer Landgerichte Langenpfinzen, Fürstätt, Aising und Reischenhart. Günthner Gesch. der bayer. Lit. I. 142, und Mon. Boic. VI., welche ohne Zweifel vom Markgrafen Berthold an diese seine Nachkommen übergingen.

Desswegen kann man die Stelle bei Dithmar ed. Wagner p. 30., der sagt, dass sein väterlicher Anherr Graf Lothar von Walbick im Jahre 941 und 942 ein volles Jahr in Bayern beim Grafen Berthold (Markgrafen, dessen nachherigem Schwiegersohn), in Gefangenschaft gesessen sey, im eigentlichen Sinne von dem Burghofe Bertholds zu Regensburg, oder vielmehr von dessen fester Burg zu Ammerthal verstehen, ohne den Ort der Gefangenschaft Lothars gegen den Text Dithmars auf Bamberg, zwar auch in der Grafschaft Bertholds nach Urk. Heyberger cod. n. 1. und M. B. XXVIII. 201. n. 138. aber schon in Franken, beziehen zu müssen. Man hat auch nicht nothwendig zu behaupten, dass der im Jahre 964 entthronte König Berengar von Italien in der Gefangenschaft unsers Markgrafen Berthold verwahrt worden sey, weil es kein gleichzeitiger und nächstspäterer Schriftsteller ausdrücklich sagt. Vergl. Oesterreichers Nachricht über

Digitized by Google

die Altenburg bei Bamberg S. 15, und Urk. 973 das. Anh. num. 1. M. B. XXVIII. l. c.

4. Merkwürdig aber bleibt ein Zug in seinem Leben, nämlich sein Verhältniss zum Bischofe von Regensburg, Michael, welcher vom Jahre 941 bis 972 diesem Bisthume vorstand, und zum Herzoge Heinrich II. von Bayern, genannt dem Zänker, seit 955 bis 976, dann wieder vom Jahre 985—995, in der ersten Periode von dessen Herzogthume, weil Markgraf Berthold die zweite Periode nicht mehr erlebte.

Von erstem erzählt uns Arnold von Vohburg, ein Enkel des Markgrafen Berthold, durch seine Tochter, in seinem I. Buch de Sto. Emmerammo cap. 13. bei Canis. lect. antiq. edit. Basnage. III. 113. Bischof Michael hatte einen grossen Streit mit diesem Markgrafen Berthold, als er für die Güter des damals noch vereinigten bischöflichen und klösterlichen Stiftes Sanct Emmeramm eigne, ihm gefällige Vögte aufnahm.

Der Streit mochte einem schweren Recuperationsprocesse, welchen die bischöflichen Vögte gegen den Markgrafen führten, nicht unähnlich gewesen seyn. Er währte lange, und ward endlich zum Vortheile des Markgrafen entschieden, weil er durch zwölf beeidete adeliche Zeugen den Beweis machte, dass ein zum bischöflichen Stifte angesprochenes Gut ihm zugehöre. Allein es geschah, dass innerhalb nicht sehr vieler Jahre alle jene zwölf Zeugen auf verschiedene Weise eines sehr widernatürlichen Todes starben, den eigenen väterlichen Anherrn des Schriftstellers, Arnold von Vohburg, nicht ausgenommen. Dieses bewegte den Markgrafen Berthold zum Nachdenken und brachte ihn dahin, dass er am Ende seiner Tage das Gut Isling, Oberisling in der Pfarre Hartlng, und Unterisling in der Pfarre Weinting, beide im Landgerichte Stadtamhof, der Abtei Sanct Emmeramm schenkte.

Zwei hierüber ausgestellte Briefe, ein Delegations- und wirklicher Uebergabsbrief, welche aus einem St. Emm. Codex bei Pez.

Digitized by Google

erlangte, sich ruhig verhielt, und mit Ruhm das Zeitliche segnete 1017, 18. Sept. Sein Hinscheiden berichtet Dithmar l. V. edit. Wagner p. 238.

Dessen Sohn Otto, Markgraf, genannt von Schweinfurt, seit dem Jahre 1047 Herzog in Schwaben, starb 1057 28. Sept. aus Hermanni contracti continuat. bei Ussermann Prodromo german. Sacr. I. 254, dann aus dem ältesten Ebersbergischen Traditionscodex bei Oefele II. 17 und 29, und aus dem noch ungedruckten Necrolog des Bisthums Würzburg, wo er an diesem Tage als Gutthäter der Domherrn zu Würzburg mit einem ihnen geschenkten Gute Diepach (Dippach, 1 St. von Eltmann, dem Ldgr. Sitze im Untermainkreise), vorgemerkt steht.

Mit ihm starb die ältere babenbergische Linie von Schweinfurt aus. Von seinen Erbtöchtern kommen einige in der Folge, vorzüglich in den Bemerkungen zur kastlischen Reimchronik, vor, und werden hier, Kürze halber, umgangen *).

*) Nur muss das, was zu Anfange dieses §. von den Tegernseeischen Lehen im Rosenheimer Gerichte erinnert wurde, ausdrücklich auf diesen letzten Schweinfurter und auf einen seiner Tochtermänner, einen Grafen von Diessen-Andex, bezogen werden. Ein bayerischer Schriftsteller darf endlich eine von diesem Otto redende Notiz im Ebersbergischen Traditionscodex bei Oefele Scr. rer. Boic. II. 296. nicht umgehen, weil darin die Ursache liegt, warum er dort im Necrolog ibid. 17. 6. nämlich als Wohlthäter eingetragen wurde. König Heinrich IV., des Kaisers Heinrich III. Sohn, heisst es daselbst, gab vier Mansen im Dorfe Trasivilcingen (so liest der Originalcodex) zum Kloster Ebersberg, und Markgraf Otto, der Herzog von Schwaben, gab hiezu seine Zustimmung, nämlich als Besitzer des geschenkten Gutes, welches ein bayerisch herzogliches Lehen gewesen zu seyn scheint; dann als Herzog von Bayern handelte hier der König Heinrich im Jahre 1055 und 1056, noch vor dem Tode seines Vaters, welcher 1056, 5. Oct., starb.

Digitized by Google

§. 4.

Ernest I., Herzog von Schwaben seit 1012, Sohn des Markgrafen Leopold I. von Oesterreich.

1. Die oben §. 2 angeführten Zeugnisse lassen an seiner Abstammung nicht zweifeln, da sie ihn ausdrücklich als Sohn des 994 gestorbenen Markgrafen Leopold I. von Oesterreich ausgeben.

Nach dem, was Ortilo aus Alold von Pechlarn bei Hanthaler fasti campilil. II. 1278 und 1279, vom Alter zweier seiner Brüder meldet, dass der zunächst ältere, Heinrich, seit 994 Markgraf von Oesterreich, im Jahre 961, und der zunächst jüngere, Poppo, nachmaliger Erzbischof von Trier, im Jahre 979 geboren sey, kann man das Geburtsjahr des Ernest I. ungefähr auf das Jahr 970 setzen.

2. Zwar mochte er sich schon unter Kaiser Otto III. durch Kriegsdienste, besonders in dessen beiden letzten Römerzügen 999 und 1001, berühmt gemacht haben. Doch tritt er erst unter dem nachfolgenden Kaiser Heinrich II. oder dem Heiligen in der Geschichte auf, da er von diesem gegen das Ende des Jahrs 1002 mit Otto, Herzog von Kärnthen und Markgraf von Verona, den longobardischen Ständen wider den, den Deutschen und den Mailändern zum Trotze erwählten neuen König Harduin oder Hartwich, bisherigen Markgrafen von Ivrea, zu Hülfe geschickt war. Dithmar edit. Wagner lib. V. p. 123—126. cnfr. Adelbertus in vita Heinrici II. apud Leibnit. Scr. rer. Bruns. I. 431, 434. Annalista Saxo apud Eccard. corp. hist. I. 388, 390.

Der Feldzug lief nicht glücklich ab, und Ernest, obgleich für seine Wunden vom Könige Heinrich königlich geehrt und väterlich getröstet, schloss sich doch gleich darauf an die seit kurzer Zeit verbereitete und im Monate Juni des Jahrs 1003 ausgebrochene Rebellion seines Vetters, des Markgrafen Heinrich von Schweinfurt, an.

Digitized by Google

Der erwähnte Lebensbeschreiber Kaiser Heinrich II., Adelbold, bei Leibnitz a. a. O. 436. weiss keinen andern Grund dieser plötzlichen Umstimmung des Ernest anzugeben, als entweder jugendliche Hitze, oder Ueberredungskunst der Aufrührer, welche durch ihn ihre Vortheile im grösseren Maase zu gewinnen suchten. Auf keine Weise, sagt er, konnte Ernest über eine vom Könige irgend erlittene Unbild oder Zurücksetzung klagen, worüber der Markgraf Heinrich laut klagte.

Wenn man aber bedenkt, dass der Ausbruch der Rebellion des Markgrafen Heinrich zu Ammerthal geschah, welches nur 2½ Stunden von Kastel liegt, wo Ernest eine von seinem Vater ererbte Burg hatte, so konnte ihn nicht sofast eigene Wahl zu Gunsten seines nächsten Blutsverwandten, des Markgrafen Heinrich, als vielmehr Furcht, ein Opfer der Rebellen zu werden, sich an sie anzuschliessen, und die Gefahr mit ihnen zu bestehen, veranlasst haben.

Ammerthal fiel bald in die Hände des Königs und wurde zerstört. Die Rebellen hielten sich noch einige Zeit vor Creusen. Aber auch hier wurden sie durch List überflügelt, zerstreut und grösstentheils gefangen. Unter den Gefangenen befand sich unser Ernest, über welchen durch ein Kriegsgericht das Todesurtheil gesprochen, aber auf fussfälliges Bitten des Mainzischen Erzbischofes Willegis in eine andere, dem König gefällige Genugthuung verändert wurde. Annalista Saxo ap. Eccard. a. a. O. p. 391.

Wir wissen das vom Kaiser Heinrich II. an Ernest begehrte Versühnopfer nicht. Allein es brachte weder seiner Person, noch seinen Besitzungen, ausser vielleicht dem vorübergehenden Verheerungskriege um die Gegend von Ammerthal, und daher auch von Kastel, einigen Nachtheil. Vielmehr wurde er vom Kaiser Heinrich II. aufs Neue ausgezeichnet.

Digitized by Google

3. Schon zu Ende des Jahres 1003 oder gewiss bereits den 15. Jänner 1004 war er vom Kaiser Heinrich II. zur Rheinpfalzgräflichen Würde erhoben. Urkunde des Bisch. Wernher von Strassburg, bei Würdtwein nov. subsid. VI. 157. Vergl. mit der Urk. des Kön. Heinr. II. vom 15. Jänner ebendas. 150—135.

Um diese Zeit, vielleicht auch etwas früher, hatte Ernest das Glück, mit der Gisela, einer nahe verwandten Base des nun regierenden Königs Heinrich II., sich ehelich zu verbinden, wodurch der Grund zu neuen Beförderungen für ihn und seine Söhne aus dieser Ehe gelegt wurde. Denn diese Gisela, nachmalige Kaiserin, war Geschwisterkind des gedachten Königs Heinrich II., ihre beiderseitigen Mütter, Gerbirga und die ältere Gisela, waren Schwestern, Töchter des 994 verstorbenen vorletzten Königs Conrad von Burgund, und Schwestern des letzten, 1032 ohne Leibeserben verstorbenen burgundischen Königs Rudolph III.

Ueberdiess hatte die jüngere Gisela den Hermann II., Herzog von Schwaben und Elsass, salischen Geschlechtes, zum Vater, welcher 1004 4. Mai starb, dem sein einziger Sohn Hermann III. noch als Kind im Herzogthume nachfolgte. Da nun dieser in seiner Jugend unverehelicht 1012 starb, so folgte ihm sein Schwager Ernest I. als Herzog nach, weil er durch die Gisela den nächsten Anspruch hatte und die Gunst des Königs Heinrich II. genoss. Hermannus contractus edit. Ussermanni german. Sacr. I.

4. Ernest I. überlebte die Beförderung nicht über 3 Jahre. Er hatte das Unglück am 31. Mai 1015, der dieses Jahr auf den Dienstag nach Pfingsten fiel, da er auf unerlaubte Weise, wie die Geschichtschreiber sagen, d. h. an einem Festtage jagte, unversehens von einem auf ein Thier abgedruckten Pfeile so getroffen zu werden, dass er noch am nämlichen Tage verschied. Dithmarus edit. Wagner lib. VII. p. 208 und 209. Annalista Sax. apud Eccard. corp. hist. I.

Digitized by Google

434. König Heinrich II. setzte bald darauf, am 24. Juni zu Goslar, dessen Wittwe, seine Nichte Gisela, und ihren ältesten Sohn Ernest II., noch ein Kind, in das Herzogthum ein, welcher damals unter der Vormundschaft seiner Mutter, und da sich diese bald mit Conrad, dem Salier, nachberigem Kaiser, vermählte, unter Leitung seines Oheims Poppo, Erzbischofs von Trier, stand. Dithmar l. c. 209. Annalista Sax. l. c. und Wippo in vita Conradi II. ap. Pistor. III. 462.

5. Von Ernest I. Besitzungen können wir diessmal zwei anführen, Gibelstadt in der Pfarre Ingolstadt, mit einem Patrimonialgerichte, im Landgr. Ochsenfurt des Untermainkreises; dann Aura Trimmberg, oder Aura an der Saale, ein Pfd. im Ldg. Everdorf des nämlichen Kreises.

Der erste Ort wird uns aus dem ungedruckten Würzburgischen domkapitlischen Nekrologe bekannt, wo am II. Kal. Jun. oder 31. Mai, als am Sterbetage des Herzogs Ernest, bemerkt wird: Ernest dux obiit, qui de duobus mansis in Gibestat III. mensuras et urnam vini et singulis noctibus lumen in claustro nostrae congregationis posuit, welche Stelle Frisius bei Ludwig in den Geschichtschreibern von Würzburg p. 490 auf seine Weise ins Deutsche übersetzt hat.

Von Aura Trimmberg oder vielmehr Aura zu Sanct Lorenz an der Saale haben wir eine sehr merkwürdige Stelle einer Urkunde des bambergischen Bischofes Otto vom Jahre 1122, welche beweist, dass Herzog Ernest daselbst ein festes Schloss bewohnt habe, mit dem Beisatze: cujus parentela usque modo non defecit bei Ussermann codice diplom. Wirceb. 29. num. 28. in der deutschen Uebersetzung aus Friess bei Ludwig Geschichtschreiber von Wirzburg 490, dann aber lateinisch aus dem Originaltexte in Cod. diplom. Bamb. 70. num. 74.

Da aber diese Urkunde auf dunkle Art die Schicksale der Nachkommen des Herzogs Ernest I. ausspricht, so werden wir im §. 8.

Digitized by Google

die Erklärung davon geben und darauf den vorzüglichen Beweis stützen, dass noch 1122 eine männliche Nachkommenschaft des Ernest I. und des II. vorhanden war, welche wir in den Grafen von Kastel und Sulzbach entdecken.

§. 5.
Albert I., des vorigen Bruder, Stammvater der Markgrafen und Herzoge von Oesterreich, welche im Jahre 1246 ausstarben.

1. Er war des Markgrafen Liupold jüngster Sohn, wie §. 2 gezeigt wurde. Sein ältester Bruder Heinrich stand der österreichischen Markgrafschaft seit des Vaters Tode 994 vor. Da er 1018 23. Juni ohne Leibeserben starb, so kam die Regierung dieser Markgrafschaft an Albert I., den jüngsten der Brüder. Dithmar edit. Wagner. l. VIII. p. 257.

Dieser Markgraf hat sein eigenes Verdienst um die Markgrafschaft, welche er gegen Ungarn erweiterte und sicherte, und eben dadurch auch um das deutsche Reich. Sein Urenkel, der Geschichtschreiber und freysingische Bischof Otto in Chronico libr. VI. c. 32. ist sein bester Lobredner. Er starb 1056 26. Mai.

2. Von ihm stammen alle babenbergischen Regenten Oesterreichs, welche diesen Stamm noch in 7 Generationen bis 1246 fortsetzten, und das Glück hatten, ihre Hausmacht ungetheilt zu erhalten, ihr Ansehen aber durch die Erhöhung Oesterreichs zu einem selbsständigen Herzogthume nach einem im Jahre 1156 mit König Friedrich I. eingegangenen Vertrage zu erhöhen.

Es sey diess genug für die jüngere babenbergische Linie gesagt, in welcher ohnehin seit Albert I. alles bekannt, und von den österreichischen Schriftstellern mit grossem Fleisse erörtert ist. Aus ih-

Digitized by Google

ren Bemühungen ist die dritte Stammtafel entworfen, welche die Regenten und Stammhalter des babenbergischen Hauses in Oesterreich darstellt.

In der dritten und vierten Generation nach Markgraf Albert I. kommen aus diesem Stamme kastel-habsbergische Erben zum Vorschein, welche zum dritten Abschnitt dieser Abhandlung, §§. 37 und 38, gehören, und dort ihre Beleuchtung finden werden.

§. 6.

Ernest II., Herzog von Schwaben, älterer Sohn des Herzogs Ernest I.

1. Wie bereits im §. 4 gesagt wurde, ward er noch als Kind, bald nach dem Tode seines Vaters, zum Herzoge von Schwaben eingesetzt.

Zwar bemerkt Wippo im Leben K. Conrad II. bei Pistorius Scr. rer. germ. III. 462, dass Herzog Ernest II. noch 1024, während des Zwischenreiches, seit dem Tode des Königs Heinrich II., 13. Juli, bis zur Wahl des Königs Conrad II., 8. Sept., unter der Vormundschaft seines Oheims, des Poppo, Erzbischofs von Trier, gestanden sey. Allein Ernest II. muss damals schon volljährig gewesen, und diese Vertretung durch Vormundschaft nur von dem besonders wichtigen Geschäfte der Kaiserwahl zu verstehen seyn. In einer Urkunde des Königs Heinrich II. vom 5. Febr. 1023 bei Wölkern Hist. dipl. Norimb. 113 kommt Herzog Ernest II. als Hauptintervenient, ohne einen Beistand, vor, und beweiset seine Selbstständigkeit oder Volljährigkeit. Man kann also annehmen, dass Ernest um das Jahr 1005 geboren wurde.

2. Ein Missgeschick übergab ihn den Händen schlimmer Rathgeber, welche sein Streben nach der burgundischen Königskrone un-

Digitized by Google

terstützten, und eine ewige Spannung mit seinem Stiefvater, dem Kaiser Conrad II., unterhielten, wobei Ernest II., wegen zu ungleichen Kräften, bald unterliegen musste.

Noch lebte Rudolph III., König von Burgund, den man insgemein den Trägen nennt, nicht wegen Mangel an Kraft und Thätigkeit, sondern vielmehr wegen Kinderlosigkeit. Im Jahre 1016 hatte er den Sohn seiner älteren Schwester, den Kaiser Heinrich II., zum Erben seines Reiches eingesetzt. Mit dieser Erbeinsetzung waren schon damals die burgundischen Stände unzufrieden, und sahen um so mehr den Vertrag als erloschen an, als acht Jahre später der Kaiser Heinrich II. ohne Kinder starb. Allein ganz anders dachte Kaiser Conrad II. Er hielt sich als Reichsoberhaupt sogar für verpflichtet, die seinem Vorfahren gemachte Anwartschaft, auch mit Gewalt, dem deutschen Reiche zu sichern, weil es von jeher Grundsatz der Kaiser war, das Reich zu mehren und nicht zu schmälern.

Unmittelbar nach der Gefangensetzung des Ernest II., zu Ende des Monats Juli 1027, erreichte der Kaiser seine Absicht, da er sich nach Basel verfügte, und zu Mittensa oder Muttenz, nahe bei Basel, beide im Königreiche Burgund, den Erbvertrag über Burgund mit dem Könige Rudolph für sich und seinen Sohn Heinrich III., den deutsehen Kaiser, erneuerte. Wippo a. a. O. 474.

3. Unterdessen liess Herzog Ernest II. nichts unversucht, diesem letzten Ereigniss, wodurch ihm alle Hoffnung, zum burgundischen Königreiche zu gelangen, benommen wurde, zuvorzukommen.

Schon im Jahre 1025 schloss er sich an die Parthei der Unzufriedenen an, davon Conrad der Jüngere, Herzog von Worms, des Kaisers Conrad II. Geschwisterkind, Friedrich II., Herzog von Oberlothringen, und Gotzelo, Herzog von Niederlothringen, die Häupter waren. Als die beiden letztern sich zum Ziele legten, so setzten

Google

doch die beiden Erstern ihre revolutionären Umtriebe noch fort, jedoch nicht in Verbindung, sondern jeder für sich.

4. Mit harter Mühe gelang es der Königin Gisela, des Ernest Mutter, am 14. Febr. 1026 zu Augsburg, zwischen diesem ihrem Sohne und ihrem Gemahle, König Conrad II., eine Versöhnung in der Art zu stiften, dass Ernest II. den König seinen Stiefvater auf dem Römerzuge zur Kaiserkrönung begleiten sollte.

Doch dieser, dem an der Ruhe in Deutschland zur Zeit seiner Abwesenheit alles gelegen war, schickte den Stiefsohn, der ihn bis über die Alpen begleitet hatte, in sein Vaterland mit dem Auftrage zurück, für dessen Sicherung Sorge zu tragen, und belohnte seine Dienste mit den Einkünften der Abtei Kempten, welche er ihm zu Lehen gab. Wippo l. c. 473. Hermannus contractus ad an. 1026. ap. Ussermann Germ. Sacr. I. 202. Otto Fris. lib. VI. cap. 28. ap. Urstis. 132.

Der Römerzug und die römische Krönung hielt den Conrad II., dermaligen Kaiser, ein volles Jahr und beinahe 3 Monate jenseits der Alpen von Deutschland entfernt. Sein Stiefsohn entsprach seinen Erwartungen nicht.

Da unterdessen einer der früheren Hauptgegner des Kaisers Conrad II., Conrad der Jüngere, Herzog von Worms, sich ruhig verhielt, so konnte Ernest II. nicht ruhen. Er suchte mit den Einkünften der ihm zu Lehen gegebenen Abtei Kempten seine Lehenmiliz und so seine Macht zu verstärken. Als Welf, der mächtigste und reichste Graf vom Gebiete des Ernest II., wahrscheinlich auf Verabredung mit diesem, es mit der Stadt Augsburg aufnahm, und dieselbe sammt der Umgegend verheerte, so ging Herzog Ernest II. auf Elsass los, verheerte diese Provinz, und brach die Burgen des Grafen von Dasburg, eines Anverwandten des Kaisers Conrad II.; hierauf warb er ein grosses Heer junger Mannschaft, fiel mit diesem in Burgund ein,

Digitized by Google

worin er auf einer Insel bei Solothurn sich zu verschanzen begann; doch König Rudolph, aus Furcht vor dem Kaiser, zwang ihn, von seinem Vorhaben abzustehen, worauf sich Ernest umwandte, und oberhalb Zürch in einer Burg festsetzte, von wo aus er die Klöster Reichenau und St. Gallen sehr hart mitnahm, denen er ihre Güter verschleuderte, und so seinem eigenen Lande, worin diese Abteien lagen, einen nicht geringen Schaden versetzte. Diesen Unfug trieb Ernest bis zur Wiederkunft des Kaisers Conrad II. aus Italien, ja, so zu sagen, bis zum Tage fort, wo er vor dem Kaiser erschien, um über sein Betragen Rechenschaft zu geben. Wippo l. c. 473.

5. Jene Burg, wo sich Ernest zuletzt festsetzte, nennt Wippo im Leben des Kaisers Conrad nicht; sie wird aber aus seiner Bezeichnung supra Turicum, und aus den beiden Chronisten, Hermann contract. ad an. 1027 bei Ussermann l. c. 203, und Hepidan ad an. 1033 bei Goldast Scr. rer. suev. 242 bekannt. Sie hiess Kiburg, und war die eine Stunde von Winterthur im Turgau gelegene, nicht sehr lange vorher von den Grafen von Winterthur angelegte Feste. Nach Hartmann in den Annalen von Einsiedeln, oder annales Heremi p. 140.

Sie gehörte damals dem Grafen Wernher oder Wezilo, wahrscheinlich Sohn des Grafen Luitfrid von Winterthur, S. Braun Grafen von Dillingen 13, welcher von allen bereits angeführten alten Schriftstellern, Wippo, Hermann contract., Hepidan und Otto Frising bei Urstis. 132, Annales S. gallenses majores Tom. I. Monum. germ. hist. 83. Annal. Saxo bei Eccard corp. hist. als der einzige Urheber aller dieser revolutionären Umtriebe des Herzogs Ernest II., dessen Vasall er war, ausgegeben wird.

Nun hatte aber Herzog Ernest II. ein unzertrennbares Freundschaftsband mit diesem seinem Vasallen, Wernher oder Wezil, geknüpfet, und der Erfolg lehrte, dass er lieber habe zu Grunde gehen wollen, als diesem Freunde untreu werden.

Digitized by Google

Ein kaiserliches Aufgeboth beschied beide Ruhestörer zu dem schwäbischen General-Verhörtag nach Ulm am 26. Juli 1027. Graf Wernher blieb aus, ohne Zweifel auf Verabredung mit Herzog Ernest II. Dieser erschien, nicht um fussfällige Abbitte zu machen, sondern um den Kaiser, wie er vergebens hoffte, mit seiner auserlesenen Armee, die ihm an diesen Ort folgte, zu einem ihm gefälligen oder erträglichen Vergleiche zu zwingen. Seine Absicht misslang aber ganz und gar. Nicht alle Tapfern, die ihn umgaben, waren so geartet, wie sein treuer Wernher. Vielmehr musste er zu Ulm von zwei schwäbischen Grafen, Friedrich und Anselm, im Namen seines ganzen Gefolges, welches er zur Ausdauer bei ihm ermunterte, dessen Entschluss hören: Sie wollen und können auf keine Weise gegen den Kaiser streiten, der sie ihm untergeben hat. Wippo l. c. 474.

Nun sah sich Ernest plötzlich verlassen. Ihm blieb nichts übrig, als sich ohne Vorbehalt dem Kaiser in die Hände zu übergeben. Dieser liess ihn aber ins Staatsgefängniss nach Gibichenstein an der Elbe oberhalb Magdeburg in Sachsen abführen, wo früher auch sein Vetter, Markgraf Heinrich von Schweinfurt, und sonst andere Aufrührer gefangen sassen, und wo unser Ernest 2 Jahre und 8 Monate in sicherer Verwahr lag. Wippo l. c. 474, 475. Annales St. Gall. majores l. c.

7. Wernher, des Ernest Freund, ergab sich nicht, sondern liess es darauf ankommen, dass ihn eine kaiserliche Armee in seiner Veste Kiburg 3 Monate lang belagerte. Annal. S. Gall. majores l. c. Die Feste wurde zwar nach 3 Monaten eingenommen, aber der Person Wernhers konnte man nicht habhaft werden; weil ihm in der Folge noch viele andere böse Umtriebe gegen das Reich zur Last gelegt werden, und weil man ihn im dritten Jahre wieder bei Ernest in Freiheit sieht, da doch sein Verhaft, wenn man sich seiner hätte be-

Digitized by Google

mächtigen können, gewiss viel länger als jener des Ernest würde gedauert haben.

Ernest verlor zur Zeit des Staatsverhafts sein Herzogthum Schwaben auf keine Weise, ihm war nur ein Herzogthumsverweser in der Person des Bischofs von Constanz, Warmann, gegeben. Seiner wird in der Zwischenzeit in den Urkunden mit Ehren gedacht. Urkund. 1029 bei Gerbert Nigra Silva I. 301. Ernesto Alemanniae duce inclito.

Auch würde es an dessen Freilassung keine Beschwerniss gegeben haben, hätte sich Ernest entschliessen wollen, dem Kaiser zur Anfrechthaltung der Reichsehre ein hinlängliches Sühnopfer zu bringen, und überdiess seinen Ansprüchen auf Burgund zu entsagen.

8. Wirklich waren desshalb mittlerweile Unterhandlungen gepflogen und sogar Vergleiche zwischen dem Kaiser und dem Ernest zu Stande gebracht worden. Eine zu Thüngen an der fränkischen Saal bei Würzburg gefertigte kaiserliche Urkunde vom 20. Mai 1029 gibt einiges Licht über den Inhalt dieser Verhandlungen, doch vorausgesetzt, dass noch andere Urkunden über ähnliche Vergleichspunkte damals verfasst wurden, die sich aber nicht erhalten haben, gleichwie auch die Punkte der noch vorhandenen Urkunde niemals zur Ausführung gebracht wurden.

Diese in ihrer Art einzige Urkunde fand sich in dem zu Anfange des 12. Jahrhunderts verfassten sogenannten Udalricianischen Codex von Bamberg vor, und wurde mit demselben zuerst vom Eccard corp. hist. med. aevi II. 210. im Jahre 1723, dann aber aus demselben auch öfter einzeln herausgegeben, z. B. Döderlein programmate 1727 und 1728. acta Erudita et curiosa francon. collect. IX. p. 631. Falkenstein Cod. diplom. Nordgov. 22.

Auf Verwendung der Kaiserin Gisela und des Meissnischen Mark-

Digitized by Google

grafen Eccard II., lässt sich der Kaiser Conrad II. die Uebergabe, welche ihm Herzog Ernest mit seiner Herrschaft Weissenberg zur Aussöhnung, nämlich zur Ehre des Reichs brachte, gefallen, und macht demselben dafür eine Gegenverehrung mit dem Herzogthume Bayern. Wahrlich! eine übermässige Gegenverehrung, wird man sagen: zu seinem Herzogthume Schwaben noch das schöne Herzogthum Bayern für eine Herrschaft Weissenburg; denn ersteres behält er noch, selbst nach dem ihm beigelegten Herzogstitel! Warum sollte Ernest den Vergleich nicht eingehen?

Jedoch da das Herzogthum Bayern schon früher, 24. Juni 1027, an den kaiserlichen Prinzen, König Heinrich IV., verliehen wurde, und dermal nicht ledig steht, so begreift man unschwer, dass diese Gegenverehrung mit Klauseln sey beschränkt worden, besonders auf den Todfall des noch regierenden Königs Rudolphs von Burgund, damit man den Prinzen Heinrich III. ehevor in das Königreich Burgund einsetzen könne. Eine solche Klausel war nun ganz und gar nicht nach dem Sinne des Herzogs Ernest.

Ueberdiess, wie kurz vorher erinnert wurde, legte man dem Ernest noch mehrere andere Cessionsinstrumente über seine eigenthümlichen Besitzungen, vorzüglich in Franken, vor, über deren jede einzelne desswegen besondere Verhandlungen nothwendig schienen, weil die Sache auch die zu jeder Besitzung gehörigen Ministerialen betraf, deren Verhältnisse zu ihren Herren sehr verschieden gewesen seyn mochten. Vom Kaiser Conrad II., welcher für sein Haus überaus bedacht war, lässt sich wohl nichts anderes erwarten, als dass er sich mit den Stammgütern des Hergogs Ernest II. habe bereichern, diesen aber so arm habe machen wollen, dass ihm ferner alle Mittel, einen Aufruhr im Reiche zu erregen, sollten benommen werden.

Diese Unterhandlungen wurden noch zehn Monate fortgesetzt, und endlich, als alles verglichen zu seyn schien, wurde Ernest seines

Digitized by Google

Verhafts entlassen. Zu Ostern des Jahres 1030, welches Fest auf den 29. März fiel, und vom Kaiser zu Ingelheim gefeiert wurde, sollte Ernest II. vor dem Kaiser, der Kaiserin und dem ganzen kaiserlichen Hofe den getroffenen Vergleich beschwören, und sogleich, mit Beseitigung der Herzogthumsverwesung, in den Besitz dieses Herzogthums, nämlich von Schwaben, wieder gesetzt werden.

Jedoch hielt der Kaiser, samt seinem Hofe und samt den Reichsfürsten, für nothwendig, dem Ernest noch einen Punkt zur eidlichen Versicherung vorzulegen, den dieser nach wieder erlangter Regierung sogleich erfüllen sollte.

Man hatte nämlich, wie oben bemerkt wurde, sich der Person des Hauptaufrührers, des Grafen Wernher oder Wezilo, der ein Vasall des Ernest, als schwäbischen Herzoges, war, bisher nicht bemächtigen können. Daher sollte Ernest schwören, er wolle den Wezilo, als Reichsfeind, aus ganzer Macht, die ihm sein Herzogthum und seine eigenthümlichen Hausbesitzungen darböthen, verfolgen. Allein hierzu wollte sich Ernest auf keine Weise verstehen. Man kann sich vorstellen, mit welcher Beredsamkeit seine Mutter, die verständigste aller Kaiserinnen, in ihn gedrungen habe: er solle einem besseren Rathe Gehör geben.

Jedoch, alles vergebens! Vielmehr erzürnte er diese seine kluge Mutter, welche alles, was ihm begegnen würde, leicht vorsah, in so hohem Grade, dass sie ihr Wort von sich gab und bekannt machen liess: Sie werde nie an Jemand eine Rache nehmen, oder gegen Jemand eine Empfindlichkeit zeigen, von dem ihrem Sohne Ernest etwas Schlimmes widerfahre, sey es was immer wolle. Wippo l. c. 475.

9. Demnach wurde Ernest förmlich des Herzogthums Schwaben entsetzt, welches, auf Vorstellung der Kaiserin, Hermann, seinem jüngern Bruder, unter der Leitung des bisherigen Verwesers dieses Her-

Digitized by Google

zogthums, des Bischofs Warmann von Constanz, gegeben wurde. Ernest aber entwich in Unfrieden vom kaiserlichen Hoflager, mit Wenigen, welchen, gleich ihm, das sichere Geleit freien Fuss versichert hatte.

Der Kaiser säumte nicht, von den anwesenden Reichsfürsten den Reichsbann, von den Bischöfen aber den Kirchenbann gegen Ernest und alle Ruhestörer sprechen zu lassen, und Befehl zu geben, dass alle ihre Güter zum Reichsfiskus sollten eingezogen werden.

Bei diesen verzweifelten Umständen nahm er seinen alten Vasallen und Waffengefährten, den Wezilo, wieder zu sich. Beide versuchten es mit ihren wenigen Leuten, zum Grafen Odo von Champagne sich zu verfügen, um, wo möglich, von diesem Rath und Hülfe gegen den Kaiser Conrad II. zu erhalten; denn Odo hatte von seiner Mutter, welche eine Schwester der Kaiserin Gisela war, ein gleiches Recht auf Burgund, und nach seiner Meinung wohl ein näheres Recht, als Ernest, weil Odos Mutter etwas älter als Gisela war. Ernest und Wezilo sahen ihren Anschlag vereitelt. Graf Odo gab ihnen kein Gehör.

Sie kehrten also nach Schwaben zurück, und setzten sich mitten im Schwarzwalde bei einer Burg, Falkenstein genannt, fest, um daselbst durch Raub, erbärmlich genug, auf einige Zeit zu leben, wodurch sie, wie Hepidanus berichtet, den benachbarten Ortschaften und ihren Bewohnern einen nicht geringen Schaden zufügten.

Die kaiserliche Armee, unter Anführung des Grafen Manegold von Veringen, drängte sie aber auf allen Seiten. Graf Manegold war zu diesem Feldzuge besonders erkoren und belehnt, sowohl vom Kaiser, als vom Bischofe Warmann von Constanz, als Herzogthums-Verweser. Er musste wachbare Spähe halten, damit nicht Ernest und seine Leute in den bewohnten Gegenden am Schwarzwald Raub und Brand verüben möchten.

Digitized by Google

Durch List gelang es endlich dem Manegold, den Ernest und alle dessen Leute aus dem Walde zu locken und zu jenem mörderischen Kampfe zu zwingen, in welchem Ernest und Wezilo mit vielen andern auf der einen, dann Manegold nebst mehreren andern auf der andern Seite auf dem Platze blieben.

Dieses Gefecht fiel am 17. August 1030 vor, in der Gegend von Bertholdsbarn, noch im Schwarzwalde nicht weit von Rothweil und Villingen. Wippo beschreibt alles umständlich l. c. 476; kürzer fassen sich darüber Hermannus contr. bei Ussermann g. l. I. 203. Annales Wirzib. T. II. Mon. germ. hist. 243 und ab Eccard. franc. orient. I. 8, 11. Hepidanus bei Goldast. Scr. rer. aleman. I. edit. prima. 1606 p. 15.

Des Ernest Leichnam war nach Constanz gebracht worden, und, da der Bischof den Entseelten vom Kirchenbanne losgesprochen hatte, so wurde er in der Hauptkirche beerdigt. Wippo l. c.

10. In unsern Zeiten, da die alten Ritterromane und Heldengedichte wieder an das Tagslicht kamen, und zum Theil mit historischen und andern Bemerkungen begleitet wurden, nimmt man keinen Anstand, die zwei Gedichte von Herzog Ernest, beide aus dem Anfange des 13. Jahrhunderts, ein lateinisches von Oddo bei Martene thesaur. III. 308 — 375, und ein deutsches von Veldeck in der Sammlung deutscher Gedichte des Mittelalters von Hagen und Büsching I. Thl. num. II. S. 1 — 56, auf den Herzog Ernest II: von Schwaben zu beziehen.

Es genüge hier die Bemerkung des G. A. H. Stenzel in der Geschichte Deutschlands unter den fränkischen Kaisern I. B. S. 39. not. 18 hierüber anzuführen.

Ernests Heldenthaten und ritterlicher Muth, und vorzüglich seine treue Freundschaft, welche ihm um nichts feil war, zogen die Auf-

Digitized by Google

merksamkeit der dafür empfänglichen Gemüther seiner Zeit und der Nachkommen auf sich. Sein Verbrechen wurde vergessen, sein Andenken lebte aber in Liedern noch lange fort, das die Dichter durch eine abentheuerliche Phantasie auszuschmücken sich bemühten. Bei mangelhafter Geschichtkunde waren jedoch geschichtliche Verstosse unvermeidlich. Nur Ernest und sein Freund Wezilo sind die in beiden Gedichten, so wie in einer ältern, meistentheils ungereimten deutschen, schon zu Anfange der Buchdruckerkunst S. l. et a. herausgegebenen Erzählung von dem Herzoge, allein richtig genannten historischen Personen. Die übrigen eingeflochtenen Personen, Begebenheiten, ihre Verwickelungen und Entwickelungen, gehören ganz der Dichtung an. Wenn nun in den Gedichten über Ernest statt des Kaisers Conrad II. mit der Kaiserin Gisela, Kaiser Otto I. mit der Kaiserin Adelheid vorkommen, worin der Hauptverstoss gegen die Geschichte liegt, so darf man nicht vergessen, dass die Dichter einen ältern Vorfall ähnlicher Art, nämlich die Empörung des Prinzen Ludolphs, Herzogs von Schwaben, gegen seinen Vater, damaligen König Otto I., in den Jahren 951 bis 954, vor Augen gehabt und mit der Geschichte des Herzogs und mit seinen Verhältnissen zu seinem Stiefvater, Kaiser Conrad II., verwebt haben.

§. 7.

Hermann, Herzog von Schwaben, des Vorigen jüngerer Bruder.

1. Von ihm hörten wir oben §. 6, dass er auf Vorstellung seiner Mutter, der Kaiserin, unmittelbar nach der Entsetzung des Herzogs Ernest II., zu Anfange des Monats April 1030, als Herzog von Schwaben sey ernannt worden. Man kennt ihn als den Vierten dieses Namens, weil schon drei frühere schwäbische Herzoge diesen Namen führten.

Digitized by Google

Er mochte damals die Volljährigkeit nicht erreicht haben, weil Wippo p. 475 erzählt, der Kaiser habe den jungen Herzog Hermann dem bisherigen Herzogthumsverweser Warmann, Bischof von Constanz, empfohlen. Vielleicht aber musste Warmanns Verwesung bei dieser bedenklichen Lage des Landes noch eine Zeit fortgesetzt werden, bis die Aufrührer vollends unterdrückt seyn möchten, was noch im nämlichen Jahre gelang.

Durch seine gute Gemüthsart neben seiner Gewandtheit im Kriegswesen, worüber ihm Wippo p. 482 und 484 das Zeugniss giebt, verdiente er das Vertrauen seines Stiefvaters, des Kaisers Conrad II.

2. Das königliche Archiv in München besitzt eine bisher unedirte kaiserliche Urkunde des Bisthums Würzburg vom 9. August 1033, M. B. XXIX. Nr. CCCXXXVIII., ausgestellt zu Lintburg oder Lymburg bei Speyer, worin Herzog Hermann als gewählter Advokat oder Sachwalter des Königs Heinrich III., seines Stiefbruders, vorkömmt, als der Kaiser ein der Kaiserin Gisela gehöriges Eigenthum, Regenbach genannt, sammt dem ganzen Gut Schmalfelden, an das Bisthum Würzburg übergiebt. Vergl. Regesta de Lang I. 79. Diess vergleicht sich wohl mit dem Alter Hermanns, der jetzt gewiss volljährig gewesen seyn muss, und mit der Natur der Sache, da über das Erbe seiner noch lebenden Mutter Verfügung getroffen wird.

3. Im nämlichen Jahre 1033 oder bald darauf gab man dem Herzoge Hermann zur Gemahlin die in der Folge sehr berühmt gewordene Markgräfin Adelheid, Tochter des Markgrafen Magenfred, sonst Ulrich von Susa mit der Bertha von Este, deren ältere Schwester hernach 1036 sich an den Markgrafen, nachmaligen Herzog Otto von Schweinfurt, verheirathete.

Als im Jahre 1037 noch vor Pfingsten, welches Fest am 29. Mai fiel, Hermanns Schwiegervater, Magenfred oder Ulrich, starb

Digitized by Google

(sonst wird sein Tod, wohl unrichtig, auf das Jahr 1038 gesetzt), so erhielt Hermann neben dem Herzogthume Schwaben noch die italienische Mark Susa vom Kaiser Conrad II.

Diesen begleitete Herzog Hermann in den italienischen Feldzügen des nächsten Jahres 1038, und leistete ihm grosse Dienste. Allein in den Sommermonaten dieses Jahres riss eine Pestkrankheit unter dem Heere ein, welche neben mehreren andern grossen Personen auch den Herzog Hermann am 28. Juli zum grossen Leidwesen aller Gutgesinnten und zum grossen Verluste des deutschen Reichs dahinraffte. So berichten Wippo l. c. p. 482 und Annalista Saxo bei Eccard corp. hist. I. 469 seinen Tod.

Kürzer fassen sich über denselben Otto Fris. in Chron. ad an. 1035 edit. Argent. 1515. f. 71. 6. Hermannus contr. und Bernoldus bei Ussermann germ. Sacr. I. 208. die Würzburgische Chronik bei Eckhart franc. orient. I. 812. und das Necrolog S. Galli ibid. II. 921.

5. Aus der Ehe des Herzogs Hermann sind entweder keine Kinder erfolgt, oder sie haben ihn nicht überlebt. Denn was Gensler in seinem Grabfeld II. S. 193. not. 28. von der Ida von Elstorpe, als Tochter des schwäbischen Herzogs Hermann, wahrscheinlich aus Henninges op. geneal. Vol. IV. P. I. p. 256 und 257 vorbringt, hat sich bisher nicht genug bewährt.

§. 8.

Beweis, dass vom Herzoge Ernest II. von Schwaben eine männliche Nachkommenschaft abstamme.

Dieser Beweis stützt sich auf folgende Vernunftgründe:

I. Eine Urkunde vom Jahre 1122 bemerkt, dass vom Herzoge Ernest noch damals eine männliche Descendenz vorhanden war;

II. Diese Descendenz konnte nur vom Herzog Ernest II. stammen, weil dessen einziger Bruder Herzog Hermann ohne Leibeserben starb;

III. Zu dieser Descendenz vom Herzog Ernest II. eignet sich kein Haus mehr, als das gräflich Kastel-Sulzbachische im Nordgau;

IV. Scheinwidersprüche gegen diese Gründe können auf wahrscheinliche Art gelöset werden.

Wollen wir die kurzen Nachweisungen zu jedem dieser vier Punkte hören.

Zu I. Vor allem ist nothwendig, die Urkunde selbst und die Veranlassung zur eingeschalteten Bemerkung über die noch vorhandene Descendenz des Herzogs Ernest vor Augen zu legen, um Licht dem ganzen Gegenstande zu geben.

Die Urkunde, wovon hier die Rede ist, oder bereits oben am Ende des §. 4. Meldung geschah, ist ein Hauptstiftungsbrief des heiligen Bischofs Otto von Bamberg vom Jahre 1122, ohne bestimmten Tag, über das von ihm gestiftete ehemalige Kloster Aura an der Saale, Bisthums Würzburg, im heutigen Landgericht Euerdorf des k. b. Untermainkreises, wovon man sowohl den lateinischen Urtext, als eine alte deutsche Uebersetzung hat, deren Ausgaben bereits oben bemerkt wurden.

Wie in allen andern Hauptstiftungsbriefen dieses berühmten heiligen Klosterstifters, deren noch mehrere vorhanden sind, z. B. der von Prifling Mon. Boic. XIII. 158. n. 8., der von Michelfeld bei Ussermann Cod. probat. episcopatus Bamberg. 67. num. 70., der von Ensdorf Mon. Boic. XXIV. 15. num. 6., wollte der Stifter auch hier die Geschichte der Stiftung mit solchen Umständen aus der Vorzeit seinem Stiftbriefe einverleiben, woraus die Rechtmässigkeit seiner

Digitized by Google

Stiftung offenbar, diese aber gegen künftige Anfechtungen desto mehr gesichert würde.

Bei der Stiftung von Aura war es um einen Grund und Boden zu thun, welcher in so weit adventitius, oder durch fremde Beiträge erworben war, wie des heiligen Otto Lebensbeschreiber bei Meiller miraculo mundi 64. sich ausdrückt, weil er unmittelbar vom Kaiser Heinrich IV. an den Bischof Otto geschenkt wurde; jedoch in soferne auch als patrimonialis oder Allodialgut der bambergischen Kirche musste betrachtet werden, als die an den Bischof gemachte Schankung in der Hauptsache der bischöflichen Kirche zu Bamberg bestimmt war, worüber sich Ussermann in historia episcopatus Bamb. 61. erklärt.

In letzterer Hinsicht war es, um das gestiftete Kloster von den Einreden eines bambergischen Bischofs oder seines Domkapitels sicher zu stellen, hinreichend, folgende zwei Umstände aus der Geschichte anzuführen. Erstens pflege dermal das ganze Gut Aurach, sammt den dazugehörigen Stücken, nicht mehr als sieben Pfund Pfenning an jährlichen Renten einzutragen. Zweitens, diese geringen Renten habe er dem Bisthume Bamberg auf eine weit vortheilhaftere Weise erstattet, indem er dem bischöflichen Stifte das Schloss Albewinestein sammt Zugehör nicht ohne seine grosse Mühe verschafft, und sowohl durch päpstliche als kaiserliche Bestätigung versichert habe, wovon die Originalbestätigungsbriefe, der päpstliche vom 4. März 1108, der kaiserliche vom 27. April 1112, noch im k. b. Reichsarchive sich vorfinden. Vergl. v. Lang Regesta l. 111, 113.

Der erste Erwerbstitel, durch eine Schankung des Kaisers Heinrich IV., musste auf eine viel sanftere Art berührt werden, damit gewisse Einsprüche, denen das neu gestiftete Kloster Aura aus diesem Grunde blossgestellt war, beseitiget, zugleich aber gewisse hohe Personen, welche diese Einsprüche schon gemacht haben oder noch machen möchten, nicht beleidiget würden.

Digitized by Google

Zu diesem Ende erzählt er Anfangs nur überhaupt aus der Geschichte, er sey durch Gottesfügung zum Grossalmosengeber des Kaisers Heinrich IV., welcher 1106 starb, bestimmt worden, und habe nach dessen Tode zu dessen und seinem Seelenheile das Kloster im Orte Aura begründet, im Jahre 1108 zu bauen angefangen, und im fünften Jahre darnach, nämlich 1112, längstens 1113, vollendet, eingeweihet und mit hinlänglichem Unterhalte für die Ordensmänner ausgestattet.

Nun geht er auf die Beschreibung der zum erwähnten Kloster bestimmten Einkünfte über, welche aus Kirchen, Dörfern, Aeckern, Wäldern, Weidenschaften, Wassern und Wasserläufen, Weinbergen, Leuten und andern nutzbaren Dingen flossen, mit dem Beisatze, dass alle diese zum gedachten Orte Aura gehört haben, welcher eine Burg oder aber eine curtis, d. i. Hofgut, vormals weit und breit berühmt, auch an Wohngebäuden und Festungswerken so trefflich eingerichtet war, dass Ernest, der Herzog von Ostfranken, hier, wie man noch augenscheinliche Wahrzeichen davon gewahr wird, sammt seinem Hofgesinde seinen Wohnsitz aufschlug. Dieser Beschreibung fügt er endlich die kurze Bemerkung an: cujus parentela usque modo non defecit, oder: dessen (Ernests) Geschlecht noch nicht erloschen ist.

Aus der ganzen Erzählung sieht man, dass der Berichtgeber, über den Punkt der ursprünglichen Erwerbung des Hofguts Aura vom Kaiser Heinrich IV. an das bischöfliche Stift Bamberg und über die Art, wie dieser Kaiser in den Besitz dieses Hofgutes gekommen sey, sehr geheimnissvoll habe seyn, und nur denen, welche die Sache angeht, verständlich werden wollen.

Gewiss! Nur aus dem Munde derjenigen, welche dem heiligen Bischofe Otto oft nicht ohne Unmuth klagten, dass sie das Erbe ihres Uranherrn, des allbekannten Herzogs Ernest von Schwaben und Ostfranken, in fremden Händen sehen müssen, stammt seine dem

Digitized by Google

Hauptstiftungsbriefe von Aura einverleibte umständliche Beschreibung dieser ehemals so berühmten Burg jenes Herzogs, an welcher noch so kennbare Wahrzeichen seiner darin gemachten Bauten und Verschönerungen sich vorfanden.

Offenbar wird in dieser rühmlichen Erwähnung eines Herzogs Ernest nur der ältere oder erste dieses Namens, Vater des jüngeren oder zweiten verstanden. Der jüngere, welcher, wie wir wissen, unter den Augen seines Oheims, des Trierischen Erzbischofs Poppo erzogen, vielleicht nur selten zu Aura war, vielweniger kostbare Bauten daselbst veranstaltete, durfte schon desswegen hier nicht offenbar erwähnt werden, weil *er* das unglückliche Verhängniss der Familiengüter-Confiskation in sein Haus gebracht hatte.

Hierin lag nun auch das ganze Geheimniss, welches im Stiftungsbriefe nicht geradezu durfte ausgesprochen werden, so klar es den Geschichtskundigen noch jetzt vor Augen liegt. Mit Verschweigung desselben erreichte aber der Briefsteller seinen Zweck. Er gestand den Widersachern der Stiftung, dass das Hauptstiftungsgut Aura vormals der Wohnsitz eines ihrer hochberühmten Ahnen, Herzogs Ernest, gewesen sey, und brachte sie, soviel ihre Ansprüche betraf, zum Schweigen, da es weder in ihrer, noch seiner Macht stund, ein leidiges Schicksal zu ändern.

In der Bezeichnung des Herzogs Ernest I. als eines Herzogs von Ostfranken, welcher doch im Grunde den Herzogstitel nur vom Herzogthume Schwaben führte, liegt eine zweite absichtliche Verschleierung des gehässigen Gegenstandes, um so die Erinnerung an den jüngeren Ernest II. mehr zu entfernen, welcher als Herzog von Schwaben mit dem schwäbischen Adel sich gegen den Kaiser Conrad II. empörte, und dadurch seinen Nachkommen dieses Unglück zugezogen hatte. Der gewählte Ausdruck: von Ostfranken, bezeichnete nämlich überhaupt die Abstammung aller Babenberger, und war bei diesen

der üblichste und beliebteste, um ihre Abstammung aus diesem Urlande zu offenbaren, wie man viele Beispiele davon in der älteren Linie von Schweinfurt und in der jüngern von Oesterreich anführen könnte. Vergl. Pez. thes. I. III. 92. n. 20. Dithmar nach Wagner 238. Günthner Geschichte der Literatur I. 142.

Bei solchen Umständen fallen endlich auch die Bedenken weg, welche man sich sowohl über den Namen des Herzogs Ernest, als über das Wort parentela machen möchte.

Wahr ist es, dass ein weit älterer Herzog Namens Ernest unter König Ludwig germanicus sich berühmt gemacht hatte, welcher mehrere Jahre hindurch, nämlich 848 bis 860, Herzog, vielmehr nur oberster Feldherr, im Königreiche Bayern war, aber seine Würde 861 verlor, und ohne eine andere Würde als jener eines Grafen 865 starb. Aus den Annal. Fuld. ad an. 849, 855, 857, 860, 861 und 865. Allein auf diesen lässt sich die vorliegende Urkunde auf keine Weise beziehen, denn weder war er aus Ostfranken, noch verloren er oder seine gleichnamigen Söhne ihre Stammgüter nach der Entsetzung des Vaters vom Herzogthume oder vielmehr von der Feldherrnwürde; vielmehr machen beide Züge der oft erwähnten Urkunde nur den Ernest I. von Schwaben, welcher 1015, 31. Mai starb, kennbar.

So unbestimmt übrigens der Ausdruck parentela im Lehen- und bürgerlichen Rechte seyn mag, da er auf jede Abstammung von derselben Hauptfamilie, in der gerade auf- und absteigenden Linie und in den Seitenlinien, gedeutet werden kann, vergl. Glossarium Du Cange, so schränkt ihn doch der gegenwärtige Fall einer die Ahnen getroffenen kaiserlichen Erbgüter-Confiskation zunächst nur auf die gerade absteigende Linie, dann vorzüglich auf die männliche Descendenz, mit Ausschliessung der weiblichen, ein; weil nur jener ein besonderes Gewicht auf Erhaltung der Stammgüter beim Stamme legt, was

Digitized by Google

sich von selbst versteht, und was hier aus der absichtlichen Beschreibung eines solchen Stammgutes, Aura, hervorleuchtet *).

Zu II. Stammt demnach vom Herzog Ernest I., welcher 1015 31. Mai starb, eine männliche Nachkommenschaft, so kann sie nur durch dessen älteren Sohn, Ernest II., welcher als entsetzter Herzog 1030 17. August in einem Gefechte umkam, hergeleitet werden.

Nach §. 7 hat Ernest II. jüngerer Bruder und Nachfolger im Herzogthume, Hermann, keine Leibeserben hinterlassen, was von männlicher Nachkommenschaft desselben um so gewisser ist, weil nach dieses Hermanns Tode das schwäbische Herzogthum volle 7 Jahre unbesetzt blieb und unmittelbar zur Verwaltung der Kaiser Conrad II. und Heinrich III. gezogen wurde. Vergl. Hermannus Contr. bei Ussermann 208, 211, 214 in den Jahren 1038, 1043 und 1045.

Um jedoch dem Ernest II. mit Grunde eine männliche Nachkommenschaft beizulegen, muss zuerst erwiesen seyn, dass er in einer rechtmässigen Ehe gelebt habe, woraus wenigstens die Wahrscheinlichkeit einer solchen Nachkommenschaft hervorgeht; gleichviel ob diese die Schuld ihres Stammvaters viele Jahre büssen musste, oder schon in der ersten Generation in einen erträglichen Lebenszustand versetzt wurde.

Folgendes lässt uns an einer rechtmässigen Ehe des Herzogs Ernest II. nicht zweifeln.

Ueberhaupt pflegte man in alten Zeiten, so wenig als heut zu

*) Wenn Abt Rumpler von Formbach in collection. hist. M. B. XVI. 582, die Herzoge von Zähringen von dem Herzoge Ernest II. oder seinem Bruder Hermann ableitet, so hat diese Ableitung ihren Aufschluss in der Reitze, sonst Richwera, der Herzogin, Tochter des Herzogs Ernest II., Gemahlin des Herzogs Berthold I., von welcher im §. 41. umständlicher wird gehandelt werden.

Tage, mit Verehelichung vaterloser Erben eines grossen Vermögens und erstgeborner herzoglicher Prinzen nicht zu säumen.

Dann haben wir das Beispiel an seinem jüngeren Bruder, Hermann, dem man bald nach erlangter Volljährigkeit eine Gemahlin verschaffte. S. oben §. 7.

Selbst aus den Worten des Kaisers Conrad II., seines Stiefvaters, welche Wippo in vita Conradi imp. bei Pistorius S. r. g. ed. Struv. III. 476., einer Sage gemäss, dem gedachten Kaiser bei der Nachricht über das erbärmliche Lebensende dieses Ernests in den Mund legte: Raro canes rabidi foeturam multiplicabunt, ergibt sich, dass derselbe rechtmässig verheirathet gewesen sey.

Das nämliche versichert endlich Veldeck in dem deutschen Heldengedichte in der Sammlung der d. Ged. des Mittelalters durch Hagen und Büsching I. Bd. n. 1. S. 56. vers. 5557., welches heut zu Tage unbedenklich auf diesen Ernest II. bezogen wird, wo die Gemahlin desselben mit ihrem, obwohl erdichteten Namen vorkömmt.

Nimmt man Rücksicht auf das wahrscheinliche Geburtsjahr dieses Ernest II., so darf man annehmen, dass ihm schon unter Kaiser Heinrich II., seinem nahen Anverwandten und Beförderer zum Herzogthume, §. 6, welcher 1024 13. Juli starb, eine vielmehr diesem Kaiser, als des Ernest II. Mutter und Stiefvater gefällige Gemahlin sey angetraut worden.

Demnach würde Ernest II. Heirath um das Jahr 1023 eintreffen, und die Geburten seiner 3 Kinder, die wir in der Folge aufzusuchen veranlasst werden, zwischen die Jahre 1024 und 1027, hiemit noch vor seiner beinahe dreijährigen Gefangenschaft und vor seinem Tode fallen.

Wichtig mag es seyn, dass ihm von Seite seiner Erzieher, seines Beförderers, des Kaisers Heinrich II., und wahrscheinlich vor-

züglich seines Schwagers oder Schwiegervaters, welcher etwa sein Waffengefährte und Freund Wezilo oder Wernher von Kiburg war, eine unwiderstehliche Abneigung gegen die zweite Heirath seiner Mutter Gisela mit Conrad dem Salier, nachmaligem Kaiser, eingeflösst wurde, nach welcher Ueberzeugung er diese Ehe nach kanonischen, vielleicht wohl auch gar nach bürgerlichen Rechten für ungültig hielt, und um so weniger es gedulden konnte, dass der aus dieser zweiten, nach seiner Denkungsweise ungültigen Ehe geborne kaiserliche Prinz Heinrich (nachmaliger Kaiser dieses Namens III.), alle seine mütterlichen Ansprüche rauben sollte. Ein Umstand, welcher auf seine im §. 6 beschriebenen Lebensverhältnisse einen entschiedenen Einfluss behaupten musste.

Zwar haben Schaukegl Spicilegium Billungaaum tab. geneal. 13 und Gensler in seinem Grabfeld II. 165. nota Verwandtschaftstafeln sowohl zwischen der Kaiserin Gisela und ihres Gemahls, des Kaisers Conrad II., als zwischen dem ersten Gemahl dieser Kaiserin, Herzog Ernest I., und ihrem so eben genannten zweiten Gemahle entworfen, woraus sich nur ein entfernter Verwandtschafts- und Sippschaftsgrad entdecken liesse, welcher nach den kanonischen Regeln den 5. Grad nicht übersteigen würde. Allein vergleicht man, was zwei alte Schriftsteller, ein ungenannter auctor vitae B. Adalberonis Metensis episcopi bei Labbei in Bibliothec. Mscpt. I. sect. V. und Glaber bei Du Chesne Tom. IV. p. 415 über das zwischen Gisela und Conrad bestehende Ehehinderniss aussprechen, so bestand dasselbe nicht in der Consanguinität, sondern in der Affinität, aber in einer so nahen Affinität, dass diese nach damaliger Zählungsart, da man die Geschwisterte nicht mitzählte, den zweiten mit dem ersten vermischten kanonischen Grad betraf, nach welcher Auslegung nicht einmal das bürgerliche Recht eine Ehe würde erlaubt haben. Daher es dann geschah, wie Glaber a. a. O. berichtet, dass Kaiser Heinrich II. diesem Conrad, später seinem Nachfolger im Reiche, sehr abgeneigt war.

Digitized by Google

Sehr wahrscheinlich war nämlich die Richenza, Mutter des Ernest I., eine leibliche Schwester des Otto Herzogs von Worms, Grossvaters des Kaisers Conrad II. nach folgender Stammtafel:

Conrad der Rothe, sonst der Weise genannt, st. 955 10. August.
Gemahlin Ludgard, Tocht. des Königs Otto I. von der ersten Gem.

Otto, Herzog von Worms, st. 1004 4. Nov. Gem. Juditha von Braunschweig.	Richenza. Gem. Leopold I., Markgraf von Oesterreich, st. 994 10. Juli.
Heinrich, Herzog von Franken und Kärnthen, st. 997 28. März. Gem. Adelheid von Lothringen.	Ernest I., Herzog von Schwaben, st. 1015 31. Mai.
Conrad II. der Salier, nach dem Tode des Königs Heinrich II. König von Deutschland, dann Kaiser, st. 1039 4. Juni.	

Zu III. Die Abstammung vom geächteten Herzoge Ernest II. lehnt jedes hohe Haus sehr gerne von sich ab, weil sie auf den ganzen Stamm einen Schatten wirft. Noch lebende Stammglieder wollen an das Vergehen ihres Stammvaters nicht erinnert werden.

Ein solches Vorurtheil erstreckt sich auch auf die Hausnachrichten der Klosterstiftungen, welche von derlei Stammgliedern in der Folge gemacht wurden, und erhält sich noch viele Jahrhunderte, obgleich die Familie der Stifter längst abgestorben ist.

So eine Hausnachricht hat sich von den Stiftern des Klosters Kastel im Nordgau erhalten, welches von den Grafen Berengar von Sulzbach, Grafen Friedrich von Habsberg und der Markgräfin Luitgard von Vohburg im Jahre 1098 gestiftet wurde, wovon die Hauptdokumente im 24. Bande der Mon. Boic. p. 313 — 744 abgedruckt stehen.

Digitized by Google

Jene Hausnachricht von den kastlischen Stiftern, ihrer Abkunft und Genealogie, wovon man in den gedachten Dokumenten vergebens eine Auskunft erwartet, besteht in der kastlischen sogenannten deutschen Reimchronik vom Jahre 1324, welche den kastlischen Abt Hermann zum Verfasser hat, und vor kurzen Jahren, nämlich 1828 im zweiten Bande der Sammlung historischer Schriften und Urkunden durch M. Frh. v. Freyberg S. 459 — 485, zuerst im Drucke erschienen ist.

In dieser deutschen Reimchronik beruft sich der Verfasser, Abt Hermann, mehrmals auf ein und anderes älteres kastlisches Saalbuch, welches die Nachrichten von den kastlischen Stiftern, ihrer Abkunft und Genealogie soll enthalten haben. Zwar hat sich so ein Saalbuch nicht vorgefunden, und dessen Auffinden steht kaum mehr zu erwarten. Indessen musste es für einen Gewinn angesehen werden, als man jüngst die im Jahre 1527 18. März vollendete neue Umarbeitung jener deutschen Reimchronik mit begleitenden, theils lateinischen, theils deutschen Randnoten, in der Urschrift entdeckte; weil die lateinischen Noten als so viele glücklich erhaltene, aus den ältern lateinischen Saalbüchern geborgte und vom Abt Hermann allegirte Fragmente müssen angesehen werden. Daher wurde es auch der Mühe werth geachtet, alles, was man vom Abte Hermann von Kastel Historisches und Poetisches noch hat, sammt jenen Fragmenten, deren man 8 zählt, dieser Abhandlung in den Beilagen anzufügen.

Die Summe dieser Hausnotizen besteht nun darin, dass sie einen gewissen Herzog Ernest zum Stammvater der Stifter vom Kloster Kastel ausgeben, dessen Enkel die schon angezeigten Stifter dieses Klosters waren. Die Abkunft dieses Stammvaters, sein Herzogthum, seine Schicksale werden darin in ein grosses Dunkel der romanenhaften Sage eingehüllt, und durch Zeitverstosse ausserordentlich entstellt, so zwar, dass seit Andreas Ratisbonnensis, welcher in seiner lateinischen und deutschen, zu Anfang des 15. Jahrhunderts oder nur

Digitized by Google

100 Jahre nach Abt Hermann von Kastel verfassten Chronik zuerst eine aus den kastlischen Notizen geschöpfte Nachricht über die Abstammung der kastlischen Stifter von einem Herzoge gab, vergl. Andreas Ratis. Chronicon de ducibus Bav. apud Schilter et Kulpis Scr. rer. Germ. denuo edit. p. 21, und dessen deutsche Chronik von Bayern in Bar. v. Freyberg Sammlung hist. Schr. II. 410, fast alle bayerischen, ja sogar auswärtigen Geschichtschreiber und Genealogen Aventin, Bruschius, Lazius, Hundius, Henniges, Spenner u. v. a. diese Nachricht in ihre historischen und genealogischen Werke aufnahmen, sie aber nicht im Geringsten zu deuten oder auf die kritische und wahre Geschichte anzuwenden sich bemühten.

Ohne Schlüssel wäre ihre Bemühung auch fruchtlos gewesen. Diesen Schlüssel aber entdeckte erst die Aura-Trimmbergische Urkunde vom Jahre 1122, welche wir diesem §. 8 zu Grunde legten, und die ausserordentliche Verschwiegenheit, welche der Aussteller dieser Urkunde, Bischof Otto I. von Bamberg, gegen einige noch lebende männliche Sprossen des Ernest II. über eben diesen Ernest II. beobachtete, da er doch dessen Vater, Herzog Ernest I., das verdiente, sehr rühmliche Zeugniss ablegte.

Auf gleiche Weise wurde, wie man leicht schliessen kann, in allen übrigen Denkmälern und Urkunden das Andenken des unrühmlich bekannten Ernest II., aus Schonung seiner Nachkommenschaft, der Nachwelt entzogen, und den Klosterleuten von Kastel, so besorgt sie waren, die Geschichte und Stammreihe ihrer Stifter der Vergessenheit zu entreissen, blieb keine richtige Quelle übrig, woraus sie die Behelfe ihrer Forschung borgen könnten.

Abt Hermann nahm nach beinahe 300 Jahren zur Dichtung seine Zuflucht, worin ihm ein etwa zwei Generationen früherer kurzer Bericht aus einem kastlischen lateinischen Saalbuche den Stoff gab,

Digitized by Google

wo vom Grossvater der Stifter, Herzog Ernest, gesagt wird, dass er durch eine Ueberschwemmung von dem Lande Mäothis, insgemein Seeland, im Jahre 975 sey vertrieben worden, hernach aber zum Kaiser (Otto II.) dem Rothen gekommen sey, welcher ihm den Besitz jener Gegend im Nordgau schankungsweise eingeräumt habe.

Sey die Sonderung des Unrichtigen vom Verlässigen in dieser und allen andern kastlischen Berichten ausschliesslich den Anmerkungen zur kastlischen deutschen Reimchronik vorbehalten, welche hier zu weitläufig, auch zwecklos seyn würden. Aber die einzige Erinnerung, dass der Ausdruck terra Maeotis den ältesten Chronisten Galliens über den fabelhaften Ursprung der Franken und den Dichtern des Mittelalters vergl. Oddo in Ernesto apud Martene thes. III. p. 375. entborgt sey, muss uns auch belehren, dass dieser Ausdruck im Grunde ein ganz unbekanntes Land bedeute, und dass durch denselben die kastlischen Berichtgeber ihre gänzliche Unkunde über die Herkunft des Grossvaters ihrer Stifter offenbar, obwohl unwillkührlich, eingestanden haben.

Nichts destoweniger ist und bleibt doch ihr Bericht, als eine Hausnachricht, der erste und vorzüglichste Grund, die Stifter von Kastel oder Grafen von Kastel-Sulzbach an die mittlere Linie der Babenberger anzureihen, und die Art, in welcher sie diese Anreihung mit Umgehung des einen Hauptstammhalters, Ernest II., durch den Vater desselben, Ernest I., versuchten, darf uns Bürge seyn, dass wir uns in diesem auf das Dokument vom Jahre 1122 gestützten Vernunftschlusse nicht geirret haben.

Einen zweiten positiven Grund dieser Anreihung der Kastler-Sulzbacher Grafen an die Babenberger hatte schon Freiherr von Löwenthal in der Geschichte der Stadt Amberg I. 89 vor Augen, dass nämlich die Hausgüter dieser Grafen, Kastel und Sulzbach, ganz nahe bei Ammerthal, dem dazwischen liegenden Hausgute der Babenberg-

Digitized by Google

Schweinfurtischen Linie, lag, ohne dass sich irgend eine Spannung oder Zerrüttung unter den beiden Häusern in jenen Zeiten offenbarte, wo sie noch beide blühten, woraus man den wahrscheinlichen Schluss machen kann, dass beide hochadeliche Häuser in einem und demselben männlichen Hauptstamme, dem Babenbergischen, zusammentreffen, welcher in der Mitte des 10. Jahrhunderts durch Gunst des sächsischen, mit ihnen verwandten Kaiserhauses, sich zuerst in dieser Gegend festgesetzt hatte, wie hierin die Geschichte sich mit dem kastlischen Berichte sehr wohl verträgt (§. 2).

Das kastl-sulzbachische Wappen, welches in 6 französischen Lilien, 3. 2. 1, besteht, und sehr alt ist, kann desswegen einen dritten positiven Grund abgeben, diese Grafen unmittelbar vom Herzog Ernest I. abzuleiten, weil sich in der Hauptkirche des ehemals von diesem Herzoge bewohnten und mit prächtigen Bauten von ihm gezierten Schlosses Aura bei Trimmberg, noch im 16. Jahrhundert unter andern Denkmälern auch Verzierungen mit den Lilien an Steinen, Becken, Bogen vorfanden, wovon der Sammler eines Trimmbergischen Saalbuchs in einer Bemerkung zu demselben Nachricht gibt und davon genaue Zeichnungen sich angefertiget zu haben bezeugt, bei Ussermann Cod. episcop. Bamberg. 71. nota a). Mögen die kön. bayr. Archivare, welchen solche Zeichnungen zu Handen kommen, und besonders die Alterthumsforscher im bayerischen Untermainkreise, diesem Gegenstande einige Aufmerksamkeit schenken, welcher in dieser Abhandlung nicht weiter verfolgt werden kann, ob er gleich, wie überhaupt die Wappenkunde, im Fache der Genealogie des alten Adels von grosser Wichtigkeit ist.

Zu IV. Bedenklichkeiten mancher Art mag die hier behauptete Abstammung der Kastl-Sulzbacher Grafen von dem babenbergischen Hauptstamme durch Herzog Ernest II. allerdings unterliegen, weil ihr keine evidenten Beweise zur Seite stehen.

Digitized by Google

Allein durchgeht man alle bekannte hochadeliche Familien, welche sich im nämlichen Zeitraume des 11. und 12. Jahrhunderts mit diesen Grafen hervorgethan haben, so wird man doch kein anderes herzogliches oder gräfliches Geschlecht in Bayern, ja sogar in ganz Deutschland finden, an welches sie mit gleichen Gründen und mit weniger Bedenklichkeit könnten angereiht werden.

Um desto mehr sich hievon zu überzeugen, wurde wirklich die mühsame Arbeit übernommen, es zu versuchen, ob und wie etwa die Kastl-Sulzbacher Grafen an die Häuser Ebersberg und Murzthal, Vohburg und Pfalzgrafen von Chiemgau sich anreihen liessen. Allein überall zeigte sich viel grössere Unbestimmtheit und Dunkelheit, überall stiess man auf weit mehrere Bedenklichkeiten, als in der Anreihung an die babenberger Grafen, Markgrafen und Herzoge; bei welcher wir dann, mit Umgehung anderer hoher Häuser, stehen bleiben.

Unerklärbar scheint es zwar, dass die Kaiserin Gisela, Mutter des Herzogs Ernest II., welche 1043, 14. Februar, starb, und ihren geächteten Sohn noch beinahe 13 Jahre überlebte, innerhalb dieser Zeit für die 3 Kinder desselben, ihre Enkel, nicht besser sich soll angenommen haben, dass ihnen wenigstens die Herrschaft Weissenburg wäre gerettet worden, welches nach dem Traktat vom 20. Mai 1029 oben §. 6 diesem Ernest II. gehörte, und dass man dieselbe zuverlässig in den Händen der Kastl-Sulzbacher Grafen sehen müsste, wenn diese unmittelbar von ihm abstammten; geschweige vieler anderer Besitzungen des gedachten Herzogs Ernest. Nun sieht man Weissenburg in der Folge in ganz anderen Händen, als jenen der Grafen von Kastl-Sulzbach. Vergl. Urk. vom 22. Juli 1080 bei Schultes hist. Schr. II. 349.

Man kann aber hierauf antworten, erstens, dass es in der Macht der Kaiserin Gisela nicht gestanden sey, die Wirkungen der durch ein Reichsdekret über Ernest II. verhängten Güterconfiskation zu

Digitized by Google

hemmen, welche dessen Nachkommen insoferne treffen mussten, dass sie nur auf den nothdürftigen Unterhalt eingeschränkt, ausser Stand gesetzt würden, gegen das Reichsoberhaupt, nach dem Beispiele ihres Stammvaters, sich zu empören.

Zweitens, dass zwar Weissenburg zur kaiserlichen Kammer eingezogen blieb, und damit nach Willkühr des Kaisers Conrad II. und der folgenden Kaiser sey verfügt worden, so wie mit Aura bei Trimmberg; dass hingegen noch viele andere Besitzungen den Erben des Ernest II. ungeschmälert und eigenthümlich gelassen wurden, worin die Fürsprache der Kaiserin Gisela ihr bestes wird gethan haben. Unter andern ist man berechtigt, das ganze, nicht unansehnliche Gebiet zu Kastel, Habsberg, Sulzbach, Ilschwang u. s. w. hieher zu beziehen.

Eine weitere Einwendung gegen die Abstammung der Kastl-Sulzbacher Grafen vom babenbergischen Geschlechte scheint aus der Heirath eines Kastl-Habsbergischen Sprossen in das Geschlecht der Schweinfurter Markgrafen und Herzoge gemacht werden zu können, weil bekanntlich die Schweinfurter mit den Babenbergern ein und desselben Stammes waren, und folglich eine zu nahe Verwandtschaft diese Heirath nicht würde gestattet haben, wofern diese Abstammung ihre Richtigkeit hätte.

Es hatte nämlich Graf Friedrich von Kastl-Habsberg, nach der V. Tabelle, die Bertha, die vierte Tochter des Herzogs Otto, des letzten von Schweinfurt, geehelichet. Tabelle I.

Nun würde aus Zusammenhaltung der beiden Tabellen, wenn sie ja auf Verlässigkeit Anspruch machten, sich ergeben, dass Bertha, die schweinfurtische Erbtochter, mit dem Friedrich von Habsberg im 4. und 5. kanonischen Grade verwandt waren. Eine Heirath in solchen Graden hatte aber zum vierten allgemeinen lateranensischen Concilium vom Jahre 1215, worin die Ehehindernissgrade der Ver-

Digitized by Google

wandtschaft und Sippschaft über den vierten kanonischen Grad gänzlich aufgehoben wurden, jederzeit grosses Aufsehen gemacht, und mehrentheils schlimme Folgen nach sich gezogen.

Die Antwort hierauf ist kurz diese. Wir sahen ad II. zu Ende, dass es Uebertretungen des Kirchengebotes in diesem Punkte jederzeit sehr viele gab, da man wohl in näheren Verwandtschafts- und Sippschaftsgraden Ehen einging, die in der Folge ihren Bestand hatten, weil sich keine rechtmässige Klage gegen sie erhob, Uebertretungen, welche die Kirche, als sie sich ihnen ernsthafter entgegen stemmte, zur Einschränkung derselben bis auf den vierten Grad einschlüssig bewog.

Hiermit darf diese Heirath zwischen der schweinfurtischen Bertha und dem habsbergischen Friederich im Grunde gegen die Abstammung der beiden Eheleute von einem gemeinsamen Stammvater nicht eingewendet werden, weil sie nur im fünften Grade verwandt waren.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von den Grafen zu Sulzbach, als der älteren Linie der Nachkommen Ernests II.

§. 9.

Graf Gebhard I. von Sulzbach.

1. Mit dem Beinamen seiner Wohnburg, Sulzbach, hat man ihn bisher nur ein einzigesmal in einer Urkunde angetroffen, und zwar nur als Zeugen in der vom Markgrafen Hermann und von seiner Gemalin, Gräfin Alberad, gefertigten Stiftungsurkunde des ehemaligen Klosters Banz vom Jahre 1071, wahrscheinlich zu Anfang dieses Jahres.

In der bessern Edition dieser Urkunde bei Sprenger Gesch. von Banz 293. liest man deutlich: Gebehard, comes de Sulzbach, da in einigen früheren Ausgaben die Wohnburg dieses Grafen wegen unrichtiger Schreibart kaum zu erkennen war; bei Ussermann Histor. episc. Bamb. Cod. 44, n. 44, und dann in der Ausgabe des Hund im Stammb. I. Anhang, so wie auch bei Nagel origines domus boicae 286, unrichtig, auch der vor ihm ohne Beinamen genannte Graf Heinrich dazu gerechnet und comites de Sulzbach, statt comes de Sulzbach gelesen wurde.

Digitized by Google

2. Mit dem Prädikat comes, ohne Beinamen eines von ihm bewohnten Ortes, findet man ihn das erstemal in einer kaiserlichen Urkunde vom 28. November 1043, welche in der Urschrift zu Kastel im klösterlichen Archive bewahrt wurde, bis sie von da nach München in das k. b. Archiv mit anderen Urkunden und Archivalien dieses Klosters gebracht, und im XXIV. Bd. Mon. Boic. 313, n. 1, abgedruckt wurde. Früher war sie allen Geschichtsforschern unbekannt, und verdient eine besondere Aufmerksamkeit, weil sie, 56 Jahre älter, als die Stiftung des gedachten Klosters, sammt den darin enthaltenen Gütern durch die Mitstifterin, Luitgard, Markgräfin von Vohburg, zur Stiftung kam, welche durch ihre Mutter Reitza Miterbin der zur Klosterstiftung gewidmeten Güter war.

Nach den Worten der Urkunden sollte man glauben, der damalige König Heinrich III. habe mit 3 genannten Dörfern, welche ihm die Frau Adelheid und ihr Sohn, Graf Gebhard, freiwillig cedirten, seinem Diener Pardo ein Geschenk gemacht.

Im Grunde aber muss das ganze Geschäft, wovon jene Cession und Schankung nur ein geringer Theil waren, als eine Erbschaftsauseinandersetzung der drei Kinder des Herzogs Ernest II. angesehen werden, nachdem die Schwester der beiden Brüder, Gebhard und Hermann, Bertholden, zugenannt dem Gebarteten, von Villingen, nachmaligem Herzoge von Kärnthen und Markgrafen von Verona, zur Ehe war gegeben worden, worüber der vierte Abschnitt die Belege und näheren Verhältnisse liefern wird.

Es traf also ein, dass jener Berthold, ein Name, welcher mit Pardo oder Bardo derselbe ist, um die Reitza, Enkelin, d. i. Halbbruders Tochter des Königs Heinrich III., zu einer Zeit warb, und sich mit ihr trauen liess, als dieser König sein feierliches Hochzeit-Beilager mit Agnes, Tochter des Wilhelm von Poitiers, Herzogs von Aquitanien, zu Ingelheim ein volles Monat und darüber beging, vom 1. November bis wenigstens den 1. Dezember 1043 einschlüssig.

Digitized by Google

3. Nicht etwa nur jene drei genannten Dorfschaften, sondern alle Besitzungen, welche die 3 Kinder des Herzogs Ernest II. bisher in Gemeinschaft besassen, mussten jetzt gleichheitlich in 3 Theile vertheilt werden, z. B. Kastel, Pfaffenhofen, Lauterhofen u. a. Es mochte nun auf Vermittelung der gewesenen Herzogin Adelheid, Wittwe des Herzogs Ernest II., und ihres älteren Sohnes, Grafen Gebhards, die Theilung in der Hauptsache gütlich beigelegt gewesen seyn, und nur über jene 3 Dorfschaften eine Differenz obgewaltet haben, um deren Beilegung sich alle Erben an den König Heinrich III., ihren Oheim und bisherigen Vormund, wandten, welcher dann, vermöge der erwähnten Urkunde vom 28. Nov. 1043, durch eine Art Compromisses obige 3 Dorfschaften dem Berthold von Villingen, als einen Brautschatz für seine neu angetraute Gemahlin Reitza, einhändigte, nachdem sie ihm zur freien Disposition waren cedirt worden.

4. Der historische Grund dieser Auslegung der vorliegenden Urkunde ergiebt sich vorzüglich aus den späteren Aktenstücken und Urkunden, welche auf die Stiftung des Klosters Kastel lauten, als nämlich die drei Linien, welche jene drei Geschwisterte, Gebhard, Hermann und Reitza bildeten, einige Güter wieder zusammenwarfen und mit gesammter Hand zur Klosterstiftung verwendeten, von den vorbehaltenen Gütern aber jedes einzelne Stammglied willkührliche Disposition, mitunter auch zu Gunsten des Stiftes Kastel machte, wie an seinem Orte soll gezeigt werden.

Insbesondere macht uns das dritte Fragment aus dem kastelischen lateinischen Saalbuche, im Vergleiche mit den Versen 327 bis 346, auf jene drei Abtheilungen der Burg Kastel aufmerksam, welche als so viele besondere Wohnburgen mussten betrachtet werden, da jede ihre eigene Gemächer und Wohngebäude, mit eigenem Hofraume, eigener Kapelle und eigenem Brunnen, hatte.

Als der Klosterbau 1098 angefangen wurde, mussten die stärk-

Digitized by Google

sten Mauern der 3 Burgen abgebrochen, und das beste Steinwerk zum Klosterbau verwendet werden, wie sich von selbst versteht, und die Reimchronik von 370—372 ebenfalls bemerkt. Dadurch wurden die alten Burgenabtheilungen zwar unkennbar; allein der Abt Hermann bezeugt nach 220 Jahren in der gedachten Reimchronik von 337—340, dass noch zu seiner Zeit die 3 Kapellen und die 3 Brunnen der alten 3 Burgabtheilungen als sichtbare Reste der früheren Einrichtung zu sehen waren.

Ferner nennt das dritte schon bemerkte Fragment, im ziemlichen Einklange mit der Reimchronik, Vers 341—346, sogar die letzten Bewohner und Besitzer jener 3 Burgen in Kastel zur Zeit des angefangenen Klosterbaues. Das Fragment sagt: Primum castrum possedit domina Luickardis de Voburckh, fundatrix castellensis, secundum castrum possedit Berngerus, tertium Fridericus. Die Reimchronik hingegen a. a. O. räumt die erste Burg dem Grafen Bernger von Sulzbach ein, die zweite der Frau Liukart, die dritte dem Herrn Friedrich. Ein andermal werden wir hören, woher dieser kleine Unterschied in Aufzählung der 3 letzten Besitzer der 3 Burgen in Kastel entstanden sey. Zur gegenwärtigen Sache trägt dieser geringfügige Umstand nichts bei, wobei es sich nur um die früheste Abtheilung der Burg Kastel in 3 verschiedene Burgen fragt.

Gleichwie nämlich das mehrmal angezeigte Fragment ausdrücklich den Grafen Bernger von Sulzbach zum Enkel des Herzogs Ernest II. durch dessen älteren Sohn, Grafen Gebhard von Sulzbach, macht, worin die Reimchronik, Vers 145—147, dann Vers 159—162, genau übereinstimmt, so werden wir am gehörigen Orte beweisen, dass auch die beiden letzten, mit Graf Bernger gleichzeitigen Burgenbesitzer zu Kastel, Herr Friedrich und Frau Liukart, Enkel des nämlichen Herzogs Ernest II. durch dessen zweiten Sohn Hermann und durch dessen Tochter Reitza waren.

Digitized by Google

5. Die 3 leiblichen Geschwistrige also, Gebhard, Hermann und Reitza, veranlassten jene Theilung der Burg Kastel, sowie ihres übrigen Vermögens.

Zwar kann es mit der Erbauung von 3 besonderen Burgwohnungen in Kastel noch verschiedene Jahre Verzug gehabt haben; allein die Hauptheilung können wir auf keinen schicklicheren Zeitpunkt setzen, als auf jenen der Ausheirathung der Reitza mit Berthold von Villingen, den uns die kastelische Urkunde vom 28. Nov. 1043 vorgezeichnet hat.

Als jene Haupttheilung vor sich ging, hatte Graf Gebhard, welcher in der Urkunde vom Jahre 1034, 28. Nov., als selbstständig vorkömmt, vielleicht so eben das 18. Lebensjahr vollendet, und die Volljährigkeit erreicht. Denn nach dem dritten Fragmente war Reitza das älteste der 3 Geschwisterte, um das Jahr 1024 geboren, nach §. 8, zählte damals ungefähr das 19. Lebensjahr, und sohin konnte ihr zunächst jüngerer Bruder, Gebhard, um das Jahr 1025 geboren seyn.

6. Das Prädikat comes, welches Gebhard in der Urkunde 1043, 28. Nov., führt, muss gleichfalls Aufmerksamkeit erregen, weil es ihm von der kaiserlichen Kanzlei beigelegt wird, da er doch, wie wir so eben hörten, erst die Volljährigkeit erlangt hatte.

Bekanntlich gab es damals Amtsgrafen und Erbgrafen. Eine Amtsgrafschaft lässt sich für unsern Grafen Gebhard kaum ausmitteln, am wenigsten die im Nordgau, worin die 3 Dorfschaften lagen, die nach der nämlichen Urkunde seinem Schwager eingewiesen wurden, und heut zu Tage zum Landgerichte Sulzbach gehören; denn darin wird Graf Heinrich ausdrücklich Graf dieses nordgauischen Bezirkes genannt.

Daher muss Graf Gebhard als Erbgraf angesehen werden, d. h. der alle Grafenrechte in seinen geschlossenen Besitzungen ausübte,

Digitized by Google

mit einer Exemtion vom ordentlichen Landgerichte, derlei seit Jahrhunderten sich die meisten Bischöfe in ihren Territorien erworben hatten.

Ohne Zweifel gebührte diese Auszeichnung des gräflichen Titels und Rechtes nach altem Herkommen den Söhnen regierender Herzoge. Solche waren aber Gebhard von Sulzbach und Hermann sein Bruder, welcher letztere auch im Scheyrischen Saalbuche, M. B. X. 382, den Titel comes führt.

Adelheid, die Mutter dieser Grafen, Gebhard und Hermann, kann für diese Auszeichnung einen Beweis abgeben, da sie in der nämlichen Urkunde das Prädikat domna erhielt, welches sonst die Wittwen der regierenden Herzoge führen, z. B. die Judith, Wittwe des 955 verstorbenen bayerischen Herzogs Heinrich I., in mehreren Urkunden, die neuerdings im 28. Bde. M. B. abgedruckt wurden an. 959, 9. Junii num. 128; an. 973, 27. April n. 136, 137; an. 973, 27. Jun. n. 139, 140; dann die Wiletrud, Wittwe des 948 verstorbenen Herzogs Berthold von Bayern und Kärnthen, Bruders des Herzogs Arnolfs in der Urkunde des Kaisers Otto II. vom Jahre 976, 29. Sept. bei Nagel Orig. domus Boicae 244.

Daraus ergiebt sich die Folge: So wie in den Wittwen die herzogliche Würde ihrer verstorbenen Gemahle geehrt wurde, eben so war sie in den Söhnen derselben geehrt, und diese konnten nach dem Herkommen zu keinem geringeren Grade als jenem der Grafen heruntersteigen.

7. Neben der einen von den drei Burgen zu Kastel, von welchen bisher die Rede war, hatte Graf Gebhard I. noch eine andere Burg, Sulzbach genannt, 3½ Stunden nördlich von Kastel gelegen, wovon man ihn auch in Urkunden nannte, weil er da seine gewöhnliche Wohnung aufschlug. Der Banzische Stiftungsbrief vom Jahre

Digitized by Google

1071, welcher zu Anfange dieses §. 8 angeführt wurde, gibt die einzige verlässige Kunde hievon.

Dass Gebhard I. der erste Erbauer von Sulzbach war, kann man vermuthen, aber desswegen nicht als gewiss behaupten, weil die ältesten Nachrichten über die Erbauung dieser Burg und Stadt zu neu sind, und mit sich selbst nicht ganz übereinstimmen.

In dem dritten Fragmente aus dem lateinischen Saalbuche des Klosters Kastel, welches sein Daseyn gewiss nicht vor der Mitte des 13. Jahrhunderts hat, lesen wir von Sulzbach die wenigen Worte: Primus (filius Ernesti), nomine Gebhardus, qui invenit Sultzpach.

Ueber den unbestimmten Ausdruck invenit, welcher einem Neubaue an einem gewählten ungebauten Orte so günstig ist, als einem erfundenen alten gebauten Orte, spricht sich Abt Hermann in seiner, zwei bis drei Generationen später verfassten Reimchronik, Vers 148 bis 158, erklärungsweise so aus: Gebhard I. habe auf einer Jagd an einer sehr wilden Gegend Sulzbach gefunden, und diese Burg sey ihm von einem reichen Könige zum Eigenthume übergeben worden.

Die Jagd als Gelegenheit des Findens und die Einräumung der Burg von einem Könige an Graf Gebhard sind die zwei Zusätze, womit der Reimchronist jene Stelle des Saalbuches zu erklären gesucht, in der That aber nur mehr verdunkelt hat.

Ganz der Dichtung gehören jene Jagd und der damit gefundene kulturlose und menschenleere Zustand jener Gegend an, welcher in der ganzen Reimchronik zu Grunde liegt, V. 95 — 98, aber in der Geschichte sich nicht bewährt, wovon das Nähere den Anmerkungen zur Reimchronik vorbehalten bleibt. Die Jagd soll nach der Reimchronik, Vers 128 — 140, auch dem (Herzog) Ernest Gelegenheit zur Erbauung der Burg Kastel gegeben haben, wovon gleichwohl, Vers 385 — 388, gesagt wird, dass sie vom Ernest sey gefunden worden,

Digitized by Google

und bis zur Klosterstiftung Kastel volle 200 Jahre gestanden, folglich schon um die Jahre 898 — 903 erbaut worden sey.

Kastel und Sulzbach, an den beiden alten Heerstrassen von Regensburg und Prag nach Nürnberg u. s. w., brauchten nicht erst auf einer Jagd gefunden zu werden, wenn sie früher bestanden hätten, und daher dem Auge des Reisenden sichtbar gewesen wären.

Grössere Wahrscheinlichkeit hat der zweite Zusatz des Reimchronisten, dass der Grund, worauf die Burg und Stadt Sulzbach gebaut wurde, so wie die nahe gelegene Burg vom Rosenberg, Reichsgut, vielmehr zum Reiche eingezogenes Gut war, bis dieser Grund von einem Kaiser, welcher nur Kaiser Heinrich IV. seyn konnte, dem Grafen Gebhard I., Herzogs Ernest II. Sohn, wahrscheinlich zur Belohnung seiner Kriegsdienste in den böhmischen und ungarischen Feldzügen 1043 — 1045, oder auch durch Tausch gegen Abtretung anderer dem Kaiser anständiger Güter und Gründe eigenthümlich überlassen wurde.

Dieser Zusatz, er mag aus einer älteren Quelle geschöpft seyn oder nicht, steht wenigstens im Einklange mit der Gunst, in welcher Graf Gebhard I., Herzogs Ernest II. Sohn, bei dem Kaiser Heinrich III. stand, wie wir aus der Urkunde 1043, 28. Nov., sahen, ferner mit der durchgängigen Observanz damaliger und späterer Zeit, dass ohne Bewilligung des Kaisers oder des Herzogs keine Burg in einem deutschen Lande durfte erbaut werden.

Wir können mithin das Entstehen von Sulzbach zwischen den Jahren 1043 und 1056 setzen, in welchem letzteren Jahre Kaiser Heinrich III. am 5. October starb, nämlich zwischen der Erbtheilung der drei Geschwistrige, Kinder des Herzogs Ernest II, und dem Tode des Kaisers Heinrich III., soferne man auf die Verse 155 — 158 Rücksicht nehmen will oder kann.

Digitized by Google

Zwar berichtet Thomas Leinberger in der aus Vogel, Braun und Aichinger zusammengetragenen und 1783 zum Drucke gegebenen Abhandlung: die Beherrscher der Stadt Sulzbach S. 13. „An der Dirnitz des Schlosses stunden altdeutsche Reime geschrieben, welche anzeigten, dass die Stadt im Jahre 1039 seye erbaut worden."

Allein zur Zeit, als die Kanzlei Diernitz oder Thiernitz am fürstlichen neuen Schlosse zu Sulzbach, sammt dem neuen Schlosse und andern dazu gehörigen fürstlichen Gebäuden war aufgeführt worden, wozu nach Braun, Sulzbachische Chronik IV. Buch, 6. Kapitel, im Jahre 1582 der Anfang gemacht wurde, waren bereits allerlei Berichte über den Ursprung der Stadt Sulzbach im Umlaufe, welche die vom Abt Hermann zu Kastel in der Reimchronik, Vers 148 — 154, erdichtete Jagd mit neuer Dichtung erweiterten, ja sogar bis ins Läppische trieben.

Unter die Verbreiter solcher neuen Dichtungen gehört auch Johann Heuppelius, von Sulzbach gebürtig, seit 1576 bis 1586 evangelischer Diacon zu Sulzbach, dann Pfarrer zu Furnried, endlich 1594 Pfarrer zu Illschwang, wo er 1612 im Monate October starb. Er erlangte sich als Historicus und Poet zu seiner Zeit eine Celebrität, so dass seine Reimverse über gewisse Hauptschicksale der Stadt Sulzbach, welche in der angezeigten Abhandlung: Beherrscher der Stadt Sulzbach verstanden werden, in der grossen Thürnitz des neuen Schlosses Sulzbach angemalt wurden. In einem geschriebenen Bande von Collectaneen über sulzbachische Geschichten von einer Hand des zu Ende sich neigenden achtzehnten Jahrhunderts, oder um die Jahre 1770 — 1780, findet man die getreue Abschrift jener Heuppelischen Reimverse, sammt deren lateinischer Ueberschrift: Origo urbis et comitum Sulzbachianorum ex ephemeridibus Castellanis, Niceta, Auentino, Lazio, Peucero concinnata et ad numeros poeticos reducta a Johanne Heuppelio ecclesiae Sulzbacensis diacono.

Digitized by Google

In den Versen 12 — 20 will Heuppel wissen, dass der Bach, an dem Sulzbach erbaut wurde, vom Wilde den Namen Sulzbach habe, und dass Graf Gebhard, des Ernest Sohn, 1039 sich hierher verfügte, die daselbst gefundene Oede befestigte, dabei eine hübsche Stadt bauete, die er Sulzbach nannte.

Heuppel hat für seine Aussage über die Herleitung des Wortes Sulzbach in den von ihm benutzten kasteler Jahrbüchern und anderen kastelischen Berichten allerdings eine etwas frühere Quelle, die er in der Ueberschrift seiner Reimverse selbst angiebt. Nur für das Jahr, in welchem sich Graf Gebhard, Ernests Sohn, an den Ort zu Sulzbach soll verfügt, denselben befestiget und die Stadt gebauet haben, fand er ganz und gar keine Anzeige. Daraus folgt, dass Heuppel als Geschichtskundiger das Jahr nur ungefähr und annäherungsweise andeuten wollte, wie er denn auch, nach dem Obengesagten, nicht viel über ein Decennium wird geirrt haben.

9. Was den Punkt der Wortforschung über den Namen Sulzbach betrifft, so hätte ihn Heuppel allerdings unbemerkt lassen können, weil er zu seiner Absicht, die Hauptschicksale der Stadt Sulzbach bis auf seine Zeit kurz anzuzeigen, keinen Einfluss hat. Allein gerade die benützten Quellen, welche eine schiefe Ansicht der Sache verriethen, veranlassten ihn, das Gehässige von seiner Vaterstadt durch eine kluge Wendung mit einer Zeile, Vers 12, „Ein Fluss, der vom Wild Sulzbach heisst," wegzuwälzen.

Es fiel nämlich dem ungenannten Umarbeiter der Reimchronik des Abts Hermann, welcher ein Ordensgeistlicher vom Kloster Kastel war, und seine Arbeit 1527, 18. März, vollendet hatte, zuerst ein, in den am Rande beigefügten Bemerkungen bei den Versen 148 — 158 die nachfolgenden über den Namen Sulzbach in einer nach den Regeln der damals schon häufig gebesserten deutschen Grammatik sehr verdorbenen Schreibart anzufügen: „Sulczpach ist vormals auch gewest

Digitized by Google

ein altes verbüst (verwüstetes) zerprochenes gemeuer, ligennd auff einem Perg, umgewen (umgeben) allenthalben mit Seer Holczwaxung (sehr mit Holzwachs). Auch zu bissenn (ist zu wissen), das Grave Gebhard ist on (an) diesem Wildtgeiag, oder Wildtgaidt ist (dieses Wort ist überflüssig) khomen, weit sich vererrnde (verirrend), uncz gein Sülczpach. Untten on den Pach, do hath er gefunden ein wildes Schwein, welches er auch erwürgt hath: dan es anfengcklich gehaissen Süezelpach oder Süczenpach. Es hat den Nomen von einem wilden Schwein. Und demnach ist auch yber ein Zeit der Nom anderst verneüt und verändert wordenn Sülczpach. Das ist den von Sülczpach vil erlicher, denn Süczennpach, wann Sülczpach ist vonn Castel auss gestifft worden von denn Grafen und Stifftern von Castel; den Castel ist vil ehe und lenger gestanden, dan Sülczpach. So ist auch erstlich Sülczpach erpawt worden von grave Gebhardt und seinem Sün Grave Pernger: ein gar vestes Schlos oder Purck dohynn (daselbst) mit ethlichen Gassem (Gassen), das ist die Altenstadt, dan man siht noch wol klerliche (klärlich), wie weit die Altenstat geeth, und wo syc (sich) die Newenn Stadt onhebet etc."

Hatte Heuppel vielleicht diese Stelle des Umarbeiters der kastelischen Reimchronik nicht zu Gesichte bekommen, so hat er um so gewisser einen ihr abgeborgten Bericht über die Stiftung des Klosters Kastel eingesehen, welchen Kaspar Euvelsteter, erster Verwalter des von Churfürst Otto Heinrich säkularisirten Klosters Kastel um das Jahr 1559 verfasst hat, um so mehr, als sich Joh. Braun in seiner Sulzbacher Chronik, I. Buch 2. Kapitel, darauf beruft, und als dieser Bericht in dem Bande der sulzbachischen Collectaneen, worin die Heuppelischen Reimverse der Thürnitz abschriftlich vorkommen, ebenfalls abschriftlich eingerückt steht. Dieser Euvelsteterische Bericht lautet mit der Note des Umarbeiters der Reimchronik, soviel Sulzbach betrifft, in der Hauptsache ganz gleich, ist aber in einer viel reineren Sprache abgefasst, und hat einen Zusatz, welchen die

Tendenz des ersten Erfinders obiger Note noch deutlicher erklärt: „Unten an den Bach, do hat er (Graf Gebhard) gefunden ein Hauffen wilder Schwein, hat aus demselbigen Hauffen ein wildes Schwein oder Leni eins erwürgt und durchstochen. Derhalben am Anfang hat es Sutzebach oder Saubach geheissen, itzund Sulzbach. Ist von den Graven zue Castel erhoben und auffkhommen. Unser Stifkinder sein von Anbeging wieder die von Castel gewest bis uf diese gegenwertige Stund je immer, je hefftiger, offt unnachbarlich sie gegen den Castlern gehalten etc.“

10. Wie man aus dem Ganzen sieht, so läuft alles auf die Posse des Wortspiels, Sulzbach, Suzlbach, mit Versetzung des Buchstaben l, hinaus, womit ein Kloster die Sulzbacher zu einer Zeit necken wollte, als er diesen den Mangel eines nachbarlichen Betragens vorwerfen zu können glaubte.

Dichtung war schon überhaupt die Jagd als Gelegenheit der Erbauung der Burg Sulzbach; Spottgedicht war aber die Verdrehung jener Jagd in eine Schweinsjagd, gegen welches sich Heuppel sehr bescheiden rechtfertigte, da Sulz, als Lockspeise für alle wilden Thiere, eine jede Jagd figürlich anzeigt, und da es in allen deutschen Ländern, z. B. Bayern, Schwaben u. a. sehr viele Orte des uralten, niemals veränderten Namens Sulz und Sulzbach giebt.

Johann Braun in seiner Sulzbacher Chronik, I. Bd., 3. Kapitel, Zimmermann im oberpfälzischen Kalender 117, der Verfasser der Abhandlung: Beberrscher von Sulzbach 11., Wiltmeister in der Amberger Chronik 3 misskannten den höhnischen Witz und suchten in demselben eine historische Wahrheit, und so pflanzte sich das Mährchen der Schweine am Fürstenbrunnen zu Sulzbach fast bis auf unsere Tage fort. Vergl. Schleis v. Löwenfeld medizinische Topographie von Sulzbach S. 2.

11. Graf Gebhard I. von Sulzbach erstreckte sein Leben bis ge-

Digitized by Google

gen das Jahr 1080, was aber nur aus seiner Gemahlin Irmgard erschlossen werden kann, welche er als Wittwe mit einem Sohne, Bernger, hinterliess, welche beide in besonderen §§. 10 und 11 beleuchtet zu werden verdienen, wo noch ein und anderes über den Grafen Gebhard I. vorkommen wird, was hier am unrechten Orte stehen würde.

Der grösste Theil des Lebens dieses Grafen Gebhard I. fiel in eine Zeit der Verwirrung und des Bürgerkrieges im deutschen Reiche, in welchem Sitten- und Gesetzlosigkeit überall, so auch in Bayern, überhand nahm.

Wir dürfen nicht erwarten, dass Graf Gebhard I. ein müssiger Zuschauer geblieben sey. Aber in der Zeit einer allgemeinen Verwirrung pflegen einzelne Personen zu verschwinden, vorzüglich wo es an gleichzeitigen Annalen fehlt, wie diess der Fall in Bayern damals war.

Jedoch helfen hierin oft die Hauschroniken einzelner Familien nach, dergleichen auch die Grafen von Sulzbach in der Chronik von Kastel, freilich aus späterer Zeit, haben.

12. Diese berichtet uns den gewaltsamen Tod des Grafen Gebhard I. von Sulzbach, den er durch die Hand eines ungenannten Grafen, den man den Rauhgrafen oder den rauhen Grafen nannte, soll erlitten haben. Reimchronik, Vers 519—524, vergl. Euvelsteters Bericht über die Stifter von Kastel. Allein durch den Beisatz einer Blutrache, welche Berngers, Sohn des Gebhard I., Ritter an dem Mörder vor Kaiser Friedrich I. sollen genommen haben, wird die Nachricht sehr schwankend, weil die Zeiten Friedrichs I. weder Bernger I., Gebhard I. Sohn, noch viel weniger der angebliche Rauhgraf erlebt hatten.

Verhalte es sich aber mit der Todesart des Grafen Gebhard I. von Sulzbach wie es wolle, so muss doch diess als etwas Besonderes

Digitized by Google

angeführt werden, dass der Euvelsteterische Bericht, welcher in den sulzbachischen Collectaneen vorkommt, seinen Charakter, gegen die Gewohnheit der Hauschroniken, nicht am besten schildert, wenn er voraussetzt: „Graff Gebhard ist ein kühner, streitbar, herzhaft, dapffer Mann gewest," und unmittelbar darnach anfügt: „dem Saalbuch nach ein Dumbshirn, einrissig oder haderisch.

§. 10.

Gräfin Irmgard, Gemahlin Graf Gebhards I. von Sulzbach.

1. Irmgard hiess die Gemahlin des Grafen Gebhard I. von Sulzbach. Hierin kommen die Stiftungsnachrichten von Baumburg und Berchtesgaden, Mon. Boic. II. 176—178, und Hund. metrop. II. edit. Mon. 155, ed. Ratisb. 106, mit den kastelischen Berichten, Reimchronik, Vers 505, 742, überein.

Sie verheirathete sich nach dem Tode dieses ihres ersten Gemahls nochmal, was ausdrücklich in der Nachricht über die Berchtesgadische Stiftung bei Hund metrop. II. edit. Monac. 155, edit. Ratisb. 106 gemeldet wird, und klar aus dem einen Sohne von diesem zweiten Gemahle, dem Grafen Chuno von Horburg, erhellet, nachdem sie dem ersten Gemahle den Grafen Bernger I. von Sulzbach erzeugt hatte.

2. Man muss dem Geschlechte dieses Grafen Chuno von Horburg nachspüren, um dadurch allmählig das Geschlecht der Gräfin Irmgard, seiner und des Grafen Bernger von Sulzbach Mutter, zu erforschen.

Wenn wir alles zusammenfassen, was uns die zerstreuten zwifaltischen Nachrichten von den Grafen von Lechsgmünd und Horburg,

Digitized by Google

und ins Besondere von diesem Grafen Chuno von Horburg, sagen, so dürfen wir kaum anstehen zu behaupten, dieser Graf sey ein Bruder des Grafen Heinrich von Lechsgmünd, Stifters von Kaisersheim, welcher 1142 am 11. März starb. Vergl. v. Reisach Grafen von Lechsgmünd 20.

Es haben uns nämlich zwei zwifaltische Ordensgeistliche, Ortlieb und Berthold, um das Jahr 1138, als dieser Graf Heinrich von Lechsgmünd noch lebte, in ihren Nachrichten über die Stiftung des Klosters Zwifalten bei Hess Monument. Guelf. 178, 179, und bei Crusius Annales suevici II. 369 einige Kenntnisse über die Grafen von Lechsgmünd und Horburg, rückwärts bis auf drei Generationen mitgetheilt, welche allerdings hierher gehören.

Sie sagen: Machtild, die Schwester des Grafen Liutold von Ahalm, Stifters von Zwifalten, welcher 1098 im hohen Alter starb, sey an Grafen Cono oder Chuno von Lechsgmünd verheirathet gewesen und habe ihm vier Söhne erzeugt: Grafen Otho, Cono von Horburg, Burchard, Bischofen von Utrecht vom Jahre 1099 — 1112, und Berthold.

In der dritten Generation habe aber Heinrich, Graf von Lechsgmünd, dem Kloster Zwifalten das Gut Witlingen, im Würtembergischen Oberamte Urach, mit den dazugehörigen Weilern oder Dörfern, weggenommen, welche sein Vetter Burchard, des genannten Bertholds Sohn, nach Sulger chronicon Zwifaldense I. 83, 84, im Jahre 1134 gegeben hatte.

Mit diesen zwifaltischen Nachrichten müssen nun zwei Urkunden in Verbindung gesetzt werden, welche bemerken, dass der Regensburgische Bischof Conrad IV., welcher 1226, 9. April, starb, sowohl den Stifter von Kloster Kaisersheim, den Grafen Heinrich von Lechsgmünd, als den Stifter des Klosters Rot, den Pfalzgrafen Chuno, unter seine Ahnen, progenitores, zählte.

Die erste Urkunde wurde bisher nicht gedruckt und nur kurz angezeigt in den Regesten des Herrn Ritters von Lang II. 32, circ. 1208; bei dieser Arbeit aber im Original des k. b. Reichsarchives eingesehen, und mit zwei anderen Originalien, worauf sie sich bezieht, verglichen.

Darin bezeugt nämlich Bischof Siegfried III. von Augsburg, welcher vom Jahre 1208 bis 1227 dieser Kirche vorstand, Graf Heinrich von Frantenhausen und sein Sohn, damaliger Bischof von Regensburg, Conrad IV., haben das Kloster Kaisersheim, als von ihren Ahnen gestiftet und dotirt, mit einer Schankung befördern wollen; daher haben sie dahin das Gut im Dorfe, nachherigen Markte, Ebenhausen, Pfrd. im Ldg. Neuburg Augsburg. Diöces, nicht weit von Reichertshofen gegen Ingolstadt, sammt dem Pfarrpatronate geschenkt.

Ferner auf besondere Bitte des Regensburger Bischofs Conrad IV. bezeugt Bischof Sigfried III. als Ortsbischof, dass früher vom Chorgerichte Augsburg der Process über das Patronatsrecht von Ebenhausen, welcher zwischen dem Grafen Heinrich von Frantenhausen und seinem Sohne Conrad, nachmaligem Bischofe von Regensburg, dann dem Grafen Berthold III. von Graisbach (und Lechsgmünd) obwaltete, zu Gunsten der von Frantenhausen sey entschieden worden, weil der Graf von Graisbach den Handel verlor, was schon unter dem Augsburger Bischof Udalscalk (zwischen 1192 — 1202) sich zutrug, da der Vater des Grafen Bertholds 1192, der Bischof Udalscalk aber 1202 starb. S. Reisach Lechsgmünd 36. Braun Bisch. v. Augsb. II. 172.

Die zweite Urkunde steht in dem I. Bd. der Bayr. Monumente 370, N. 16 der Rotischen Dokumente abgedruckt, dessen Original ebenfalls das k. b. Archiv verwahrt.

Am 20. Dezember 1224 stellte sie der erwähnte regensburgische Bischof Cunrad IV. aus, worin er dem Kloster Rot, welches seine

Ahnen gestiftet haben, und welches ihm zugleich der Advokatie halber nahe geht, die Pfarr Kötzting im k. b. Regenkreise inkorporirt, nachdem die Kirche mit dem Patronat oder Präsentationsrechte von seinen Ahnen dem Kloster Rot ist verliehen worden; besonders vom Mitleiden bewegt, weil dieses Kloster von seinem ehemaligen Wohlstande bei verwirrten Zeiten durch Bosheit der Menschen fast zur gänzlichen Zerstörung heruntergesunken ist.

3. Diese Blutsverwandtschaft des Bischofs Conrad IV. von Regensburg, eines gebornen Grafen von Frantenhausen, sowohl mit dem Stifter von Kaisersheim um das Jahr 1130, als mit dem Stifter von Rot um das Jahr 1081 kann nicht anders als dadurch erklärt werden, dass die Erbtochter des Rotischen Stifters, des Pfalzgrafen Chuno des ältern, selbst nach der kaiserlichen Bestätigung M. B. I. 352, Irmgard genannt, sich zum zweitenmale an den Vater des Stifters von Kaisersheim verheirathet habe, und durch ihn Stammmutter aller Grafen von Lechsgmünd geworden sey, aus welcher Nachkommenschaft eine Lechsgmündische Erbtochter sich mit dem Vater oder Anherrn des gedachten Bischofs Conrad IV. vermählt haben muss.

Um von der letztern Folgerung anzufangen, so zeigt sich schon in dem Streite um den Ort Ebenhausen und um das Patronatsrecht daselbst zwischen dem erwähnten Bischofe Conrad IV. und dem Grafen Berthold III. von Graisbach und Lechsgmünd, dass sie mit einander zunächst verwandt waren, und gleiche Ansprüche auf die Erbschaft eines um diese Zeit ohne Erben verstorbenen Lechsgmündischen Stammgliedes gehabt haben.

Wahrscheinlich betraf es die Erbschaft des Grafen Conrad von Lechsgmünd zu Matrey, väterlichen Grossoheims des Grafen Berthold III., welcher eben so wahrscheinlich mütterlicher Grossoheim des Bischofes Conrad IV. von Regensburg war. Herr Bar. v. Hormayr in den Beitr. zur Gesch. Tirols II. 69 — 71 hat uns etliche wichtige No-

Digitized by Google

tizen von diesem Grafen Chonrad von Lechsgmünde (soll das Kienburg im Salzburgischen Pongau seyn) und Matrey (Windischmatrey) aus dem Kloster Neustift bei Brixen geliefert, wohin auch etliche Vergabungen vom Grafen Heinrich von Frantenhausen aus der nämlichen Gegend gemacht wurden, woraus man leicht den Zusammenhang der Lechsgmünder Grafen mit jenen von Frantenhausen abnehmen kann. Daher lässt sich auch die Abstammung des Bischofs Conrad IV., Sohns des Grafen Heinrichs von Frantenhausen, vom Stammvater der Grafen von Lechsgmünd, dem Stifter von Kaisersheim auf gleiche Weise erschliessen.

Noch leichter und bestimmter zeigt sich die Geschichte der Erbtochter des Rotischen Stifters, welche, wie wir hörten, im kaiserlichen Bestätigungsbriefe ausdrücklich Irmgard genannt wird, mit dem Beisatze, dass sie sein einziges Kind zur Zeit der Stiftung war, weil der Stifter, Chuno der Pfalzgraf, nur einen vor der Stiftung ohne Leibeserben verstorbenen Sohn gleichen Namens, und eine verheirathete Tochter mit Leibeserben hatte.

4. Jedoch muss sowohl die Stiftung von Rot, als die Heirath der Rotischen Erbtochter von gewissen chronologischen Widersprüchen und mancherlei Vorurtheilen enthoben werden, welche das Alterthum in diese beiden historischen, nicht unwichtigen Gegenstände gebracht hat.

Der kaiserliche Bestätigungsbrief über die Rotische Stiftung vom Pfalzgrafen Chuno, angeblich vom Jahre 1073, 5. September, gehört vielmehr auf das Jahr 1086 gegen Ende der Monate Februar oder März.

Alle Beweise, womit vor 34 Jahren der Verfasser dieser Abhandlung in seiner, damals geschriebenen, zur k. b. Akademie der Wissenschaften eingesendeten, und im V. Bde. der n. b. histor. Abh. S. 507 — 639, abgedruckten Schrift über den 1099 verstorbenen bayr.

Digitized by Google

Pfalzgrafen Rapotho, das angebliche Jahr der Rotischen Stiftung 1073 zu rechtfertigen suchte, beruhen auf der unrichtigen Voraussetzung, dass man vom Jahre 1060 bis 1086 zwei bayerische Pfalzgrafen Chuno, jeder mit einem gleichnamigen Sohne, zu unterscheiden habe, einen von Vohburg und den andern von Rot.

Es gab in dieser Zeit nur einen bayerischen Pfalzgrafen Namens Chuno, mit einem gleichnamigen Sohne, welcher vor ihm, 1081, 11. August, in der Schlacht vor Höchstädt, umkam. Annalist. Saxo. ap. Eccard. corp. hist. I. 562. chronicon. Petershus. ap. Ussermann German. S. I. 339, 340, dem nach nicht vollen 6 Jahren, 1086, 24. Februar, der Vater im Tode nachfolgte. Aus dem Necrolog. Rotensi. Mspto. und Necrolog. Seon. M. B. II. 159. ad VI. Kal. Mart.

Dieser war aus dem Geschlechte des Hauses Vohburg, zugleich aber Stifter des Klosters Rot, zu welcher Stiftung er schon zur Zeit des Todes seines Sohnes, weil er sein einziger Sohn war, den Anfang gemacht hatte, welche er aber doch erst am Ende seines Lebens vollendete, und vom Kaiser Heinrich IV. bestätigen liess.

Hierüber haben wir zwei klare und unumstössliche Beweise: den Freiheitsbrief des Kaisers Friederich II. vom Monate Mai 1226. Mon. Boic. I. 373. über die Advokatenwahl, worin ausdrücklich gesagt wird, dass der Pfalzgraf Chuno erst an seinem Lebensende die kaiserliche Bestätigung für sein neues Kloster Rot begehrt und erhalten habe; dann die gleichzeitige, von der Schwiegertochter des verlebten, älteren Pfalzgrafen Chuno, Elisabeth, am Christi Himmelfahrtsfeste des Jahrs 1086, 14. Mai, oder 11 Wochen nach dem Tode desselben, zu seinem und seines Sohnes, des jüngeren Chuno, ihres ersten Gemahles, Seelenheile gemachte Schankung an das Kloster Münchsmünster, welche Pfarrer Nagel in seinen noticiis domus boicae mit dem Codex traditionum S. Petri monasteriensis p. 22. num. 56, herausgegeben hat.

Diese Schankung als Seelgeräth, welches man Gewissens halber niemals lange zu verschieben pflegt, entscheidet vollkommen das Todesjahr des Rotischen Stifters. In dasselbe Jahr fällt also auch der erste kaiserliche Bestätigungsbrief von Heinrich IV., welcher durch Boten des kranken Pfalzgrafen und Uebersendung des Stiftungsbriefes mit Bitte um kaiserliche Bestätigung und mit Aufgabe der Advokatie an den Kaiser leicht hierzu bewogen wurde. Wahrscheinlich übereilte den Pfalzgrafen Chuno die letzte Krankheit zu Regensburg in seinem Hause daselbst, nach dem kaiserlichen Bestätigungsbriefe, M. B. I. 354, und zwar in Anwesenheit des Kaisers, welcher sich dort im Winter die Monate Februar, März und April dieses Jahres aufgehalten hat, Berthold constant. ap. Ussermann. II. 131. vergl. Urkunden Orig. guelf. IV. 419., Mon. Boic. XII. 96, und vom unpässlichen Pfalzgrafen in Person konnte um kaiserliche Bestätigung ersucht worden seyn.

Der positive Beweisgrund für das Datum des Rotischen Bestätigungsdiploms 1073, 5. Sept., welcher in der Schrift vom Pfalzgrafen Rapotho, V. Bd. der n. b. h. Abh., S. 575 — 585, in mehreren Seiten mühsam durchgeführt wurde, verliert selbst durch die Bestätigungs- und Insertionsurkunde des Kaisers Friedrich II. vom Monate März 1226 alle Kraft, weil darin ausdrücklich eine Rasur in clausula, d. h. am Ende, gerügt wurde, und keine Bestätigung erhielt. M. B. I. 372. Man hatte nämlich von Seite des Klosters Rot nach 140 Jahren einen am Ende radirten und rescribirten Bestätigungsbrief des Kaisers Heinrich IV. vorgezeigt, und dessen neue Bestätigung sammt der Insertion nach dem vorgelegten Formular begehrt.

Aus besonderer Gnade, wie der Kaiser sich ausdrückt, gewährte er die Bitte, da die Sache selbst an sich aus anderen Gründen genug erwiesen war; aber die Rasur und Correktur, worin verschiedene Zeitverstösse leicht bemerkt werden konnten, wollte er von der Be-

Digitized by Google

stätigung ausgeschlossen haben, ob sie gleich dem inserirten Instrumente angefügt wurden *).

*) Man muss nicht denken, dass die gerügte Rasur nur eine Sylbe oder einige Buchstaben in einer unverdächtigen Stelle des Contextes betroffen habe, wie S. 583 jener Schrift wollte geargwöhnt werden; sondern die Rasur war in der ganzen clausula, d. h. in allem sichtbar, was nach dem Contexte der Urkunde folgte, vom Worte Signum angefangen bis zum letzten Worte Hiltprandus. Rasur und Correctur zeigten sich demnach im Monogramm und dessen Ankündigung, im Kanzler und Erzkanzler, im Jahre, Tage und Monate der gemeinen Zeitrechnung, in der Indiction, in den Regierungsjahren des Kaisers Heinrich IV., im Orte der gepflogenen Verhandlung, endlich in der Anzeige des damals regierenden Papstes. Schon die Grundbedeutung des Ausdruckes: clausula, Schluss, Ende, bringt diess mit sich, da alle jene Bestimmungen am Ende des Instrumentes vorkommen; denn einen abgeleiteten, in die Formularien der gerichtlich verhandelten Verträge eingeführten Sinn des Wortes: clausula, als Ausnehme oder einschränkenden und näher bestimmenden Zusatz, kann man hier schon desswegen nicht gelten lassen, weil im ganzen Bestätigungsdiplome keine Veranlassung einer solchen Einschränkung erscheint, und überhaupt der Gegenstand dazu nicht geeignet war.

Das Richtigste in der Sache besteht darin, dass die Klostergeistlichen sich am Ende des kaiserlichen Bestätigungsbriefes Heinrich IV. eine Rasur und Correctur erlaubten, welche letztere sie sehr ungereimt aus verschiedenen Diplomen der Kaiser Heinrich II. und Heinrich IV. entborgten, so dass das Monogramm mit dem Kanzler und dem Erzkaplan aus den früheren Zeiten des Kaisers Heinrich II., das Uebrige aber aus der Regierungszeit Kaisers Heinrich IV., und zwar aus dem Jahre 1073, 5. Sept., entnommen wurde, mit welchem die ausgehobene Indiction, das angegebene Regierungs-, vielmehr Ordinationsjahr des Kaisers Heinrich IV. und die am Ende bemerkte Regierung des Papstes Gregor VII. zusammentreffen, nicht aber der Verhandlungsort Regensburg; weil Kaiser Heinrich IV. 1073 zu dieser Zeit noch in den Rheingegenden, zu Worms u. a. O., sich befand. Vergl. Berthold Constant. bei Ussermann Germ. Sacr. II.

Was aber den unrichtigen Verhandlungsort betrifft, so konnte derselbe entweder aus einer bischöflich-regensburgischen Urkunde desselben Jahres und Tages genommen worden seyn, oder vielleicht aus der ächten kaiserlichen Bestätigung vom Jahre 1086.

Eine solche Rasur und Correctur kann man in einer klösterlichen Hausurkunde im Grunde keine eigentliche Verfälschung, und keinen geflissentlichen Betrug nen-

Digitized by Google

5. Nachdem auf diese Art die Epoche der Stiftung des Klosters Rot hergestellt ist, können nun auch die Zeit und andere Umstände der beiden Heirathen der Irmingarde entwickelt werden, welche wir vorläufig als Erbtochter des Stifters dieses Klosters, des Pfalzgrafen

nen, gegen welchen der Verfasser der Schrift vom Pfalzgrafen Rapotho, S. 579 bis 583, mit grosser Gewissenhaftigkeit sich verwahren wollte. In der That suchte das Kloster Rot nur das auf kluge Weise zu entfernen, was am Schlusse der Hainricianischen Urkunde in der folgenden Zeit ihm schädlich zu werden anfing, auch von seinen Hauptwidersachern, den Grafen von Lechsgmünde gegen dasselbe in Anwendung wollte gebracht werden.

Die beiden ältesten noch vorhandenen päpstlichen Briefe für das Kloster Rot, vom 6. Dez. 1142 M. B. I. 356—358, mögen allerdings einen Grund zur wahren Ansicht der Sache abgeben. Nach dem zweiten päpstlichen, an den Erzbischof Conrad I. von Salzburg gerichteten Schreiben betraf der zweite Klagepunkt des rotischen Abtes Bertikns gegen den älteren Grafen Heinrich von Lechsgmünd, dass dieser dem Kloster ein päpstliches Privilegium mit Gewalt entrissen habe.

Alle Umstände lassen vermuthen, dieses päpstliche Privilegium sey nicht das eines rechtmässigen, sondern vielmehr das eines schismatischen Papstes, nämlich des Clemens III., der insgemein Wichert genannt wird, gewesen. Dieser war es, von dem der Rotische Stifter, Pfalzgraf Chuno, durch seinen Abgeordneten, Eberhard von Razenhofen, sein neu gestiftetes Kloster zum apostolischen Schutze empfohlen, und für dasselbe die apostolische Bestätigung mit freier Abten- und Advokatenwahl erhalten hat, wie dieses der Bestätigungsbrief des Kaisers Heinrich IV. umständlich enthält. Bekanntlich werden nach dem Römischen Kanzleistyl alle Akten und Concessionen solcher Gegenpäpste als nichtig verworfen, und dieses mochte dem Sohne der Irmgard, einziger Tochter und Erbin des Rotischen Stifters, Muth gemacht haben, die Gültigkeit der gedachten Klosterstiftung anzufechten, weil sie von keinem rechtmässigen Papste die Bestätigung erhalten hatte.

Damit nun aber der kaiserliche Brief Heinrich IV. nicht aus gleicher Ursache möchte angefochten werden, welcher, wie sich versteht, den gedachten Afterpapst Clemens, qui et Wiebertus, in der letzten Zeile namentlich anführte, so war kein anderes schickliches Rettungsmittel übrig, als diese kaiserliche Urkunde um 13 Jahre zurück zu datiren, und auf eine Zeit zu setzen, wo, ohne einen Afterpapst, Gregor VII. von der ganzen Kirche, und so auch vom Kaiser Heinrich VII., als Kirchenoberhaupt erkannt wurde.

Digitized by Google

Chuno, und als Mutter des Grafen Bernger von Sulzbach und des Chuno von Horburg, aus zwei Ehen, kennen.

Seit Hund im Stammb. I. 69, 144 und 145, wo von dieser Irmgard nur dunkle Meldung geschieht, wurde die Geschichte ihrer Ehen in eine nicht geringe Verwirrung gebracht, wie man sehen kann, wenn man das miteinander vergleicht, was Ritter Du Buat. Orig. Boic. Domus II. 114, 121, 134, Tab. XXII., Ruedorfer in der Abh. von der Stifterin der fürstlichen Probstei Berchtesgaden, III. Bd. der ält. bayr. Abh., 160. ff., Nagel Orig. dom. Boic. 164 — 167, von Koch Sternfeld Gesch. des Fürstenthums Berchtesgaden, 11—26, von der Gräfin Irmgard, der Erbtochter des Stifters vom Kloster Rot, und ihren Ehemännern vorgetragen haben.

6. Ein Grund der Verwirrung liegt darin, dass man in diesem Vortrage den Chuno von Horburg und Lechsgmünd ganz misskannte, und mit dem Grafen Chuno von Megling und Lechsgmünd, Vater der Gräfin Adelheid, verwechselte, welche um das Jahr 1099 den Grafen Bernger von Sulzbach, zuverlässigen Sohn unserer Irmgard, heirathete.

Nachdem nun aber durch die Zwifalter Berichte, in Vergleichung mit der kaisersheimischen Urkunde des Bischofs Sigfrid III. von Augsburg, wie wir oben sahen, der Unterschied der zwei Grafen Chuno von Horburg und Chuno von Megling klar vor Augen liegt, so muss man, um die bisherige Verwirrung rücksichtlich der Ehen unserer Irmgard ganz zu beseitigen, sich fest an zwei Grundsätze halten.

Erstens: von den zwei Brüdern, Bernger von Sulzbach und Chuno von Horburg, war der letztere der jüngere, weil sie immerhin in dieser Ordnung, nämlich nach dem Alter genannt, vorkommen, so oft sie mit einander aufgeführt werden, was öfters geschieht, z. B. im Jahre 1108 bei Hueber in Austria Mellicensi, in indice generali p. 228, col. a, sub Sulzbach. Im Jahre 1111 in actis Paschalis II. Papae per Petrum Diaconum ap. Baron. T. XII. h. num. 74, 75, 77,

wieder im Jahre 1111 in der Bulle des Papstes Paschal II. vom 7. April d. J. über die Stiftung von Berchtesgaden bei Hund Metrop II. edit. Mon. 155. ed. Ratisb. 107.

Zweitens: Beide Brüder waren leibliche Söhne der Irmgard, und zwar derjenigen Gräfin Irmgard, durch welche die Grafen von Lechsgmünd vom Stifter des Klosters unmittelbar abstammen, nämlich von der Erbtochter des Rotischen Stifters, Pfalzgrafen Chuno. Dass die Grafen von Sulzbach von mütterlicher Seite den Stifter von Rot unter ihre Ahnen zählen, davon liegen nur desshalb keine so klaren Beweise vor, weil ihre Verhandlungen mit dem Kloster sich nicht erhalten haben, und vielleicht nur mündlich und ohne Irrung abgethan wurden; denn im §. 11, beim Grafen Bernger, können wir leicht gewahr werden, dass auch von ihm das Kloster Rot nicht ohne Anfechtung geblieben sey. Was wir daher durch den älteren der Brüder nicht erfahren, das lässt sich durch den jüngeren derselben erfahren, dass ihre leibliche Mutter, Irmgarde, die Erbtochter des 1086, 27. Febr., verstorbenen Pfalzgrafen Chuno des älteren war. In den so eben angeführten Stellen heissen beide ausdrücklich Söhne einer und derselben Mutter, der Gräfin Irmgard.

7. Ihr zweiter Gemahl, von dem sie den Grafen Chuno von Horburg, und zuverlässig auch den Grafen Heinrich, Stifter von Kaisersheim, erzeugte, gehört nicht zur Stammreihe der Grafen von Sulzbach, und sein Name, wie seine Geschichte, bleibe denen vorbehalten, welche es der Mühe werth finden, die verschiedenen Lücken auszufüllen, welche Graf von Reisach in seiner Geschichte der Grafen von Lechsgmünd und Graisbach in den älteren Stammgliedern dieses gräflichen Hauses bis zur Mitte des XII. Jahrhunderts, nicht ohne Verstoss, gelassen hat.

Vielmehr müssen wir am Schlusse dieses §. das nachtragen, was wir im §. 9 hierher verwiesen haben, und was mit dem Todesjahre

Digitized by Google

und einigen Lebensumständen des Grafen Gebhard I. von Sulzbach, ersten Gemahls dieser unserer Gräfin Irmgard, in nächster Beziehung steht.

8. Wenn wir in der kaiserlichen Bestätigung der Rotischen Stiftung, welche auf das Jahr 1086 gehört, M. B. I. 355 lesen, dass der sterbende Pfalzgraf Chuno I. von seiner Tochter Irmgard schon mehrere männliche Enkel, filios filiae, hatte, und wir andererseits nur einen Sohn erster Ehe, den Grafen Bernger von Sulzbach, kennen, so folgt, dass unsere Irmgard bereits mehrere Jahre in zweiter Ehe gelebt habe, und Graf Gebhard I. von Sulzbach um das Jahr 1080 gestorben sey, und ihre zweite Heirath mit dem ungenannten Grafen von Horburg und Lechsgmünd ungefähr auf das Jahr 1081 eintreffe. Das Alter der beiden oft genannten Söhne, wovon Bernger 1125, 3. Dezember, verschied, wie unter §. 11 wird gezeigt werden, und Chuno von Horburg 1139, 30. Juni, starb, nach Nekrolog Zwifalt. ad II. Kal. Jul. ap. Hess. Mon. Guelf. II. 243, die auch so weit im Lebensalter auseinander fallen können, bestätiget ebendasselbe, da auch der zweite 1108 schon mehr als grossjährig war, wenn man ihn in diesem Jahre mit seiner Mutter und mit seinem älteren Bruder, Bernger von Sulzbach, zu Melk in Niederösterreich antrifft.

9. Nun hatte Graf Gebhard I., des Grafen Bernger I. von Sulzbach Vater, eine Stiftung zu Berchtesgaden vorbereitet, und hierzu zwei Güter gelübdweise bestimmt, devoverat, Berchtesgaden, den Ort des nachmaligen Stiftes, und Niedernheim, Pfd. im Pinzgau, salzburgischen Landgerichts Tachsenbach.

Man muss aber bemerken, dass das Hauptgelübde einer Klosterstiftung die Gräfin Irmgard anging, und dass die Gütereinweisung des Grafen Gebhard I., ihres ersten Gemahls, zur gedachten Stiftung vom Erbvermögen dieser Gräfin geschah, welches sie ihm zum Brautschatz (uneigentlich Dotalitium genannt, da kurz vorher ihrem patri-

Digitized by Google

monio die Rede war), mitbrachte, und worüber sowohl dieser ihr erster Gemahl, als nach dessen Tode ihr zweiter Gemahl, der ungenannte Graf von Horburg, die Administration führte.

Ueber diesen Umstand im Leben unserer Gräfin und ihrer beiden Gemahle verbreiten die schon zu Anfange dieses §. angeführten Stiftungsnachrichten von Berchtesgaden und Baumburg das nöthige Licht.

Die erste bei Hund, metrop. II. ed. Mon. 155. ed. Ratisb. 106, 107, erwähnt der früheren Anstalt zur Stiftung von Berchtesgaden bei der Gelegenheit, als in der letzten Krankheit unserer Gräfin der erste Schritt zur Vollführung des vorlängst gemachten Gelübdes durch den Grafen Bernger I., ihren Sohn erster Ehe, geschah, was sich im Jahre 1108, längstens im Frühjahre des Jahres 1109, welcher 8 Ordensmännern aus Raitenbuch nach Berchtesgaden berief, und ihnen Wohnungen einwies. Der so lange Verzug, wie in dieser Nachricht absichtlich bemerkt wird, kam nicht aus Saumseligkeit her, sondern entstand vielmehr durch die allen Stiftungen ungünstige Kriegs- und Fehdezeit, da die weltlichen Fürsten die Stiftungsgüter nicht anzulassen geneigt waren. Diess versteht sich vorzüglich vom zweiten ungenannten Gemahle der Gräfin Irmgard, über welchen die Geschichte, gewiss nicht ohne Grund, einen Schleier gezogen hat; denn es heisst dort ausdrücklich, er habe die Stiftungsgüter Berchtesgaden und Niedernheim im Besitze zurückbehalten. Im Jahre 1108 aber, da unsere Gräfin Irmgard mit Söhnen aus zwei Ehen zu Melk ohne Gemahl sich sehen liess, muss sie entweder zum zweitenmale Wittwe, oder ihr zweiter Gemahl vom Lande abwesend gewesen seyn. Ihr älterer Sohn Bernger hatte jetzt nicht nur sein väterliches Erbe zu Sulzbach, sondern auch seinen Theil am Muttergut, und darunter insbesondere Berchtesgaden erhalten, wie wir §. 11 noch deutlicher sehen werden.

10. Jene zweite Nachricht von der Stiftung Baumburg durch die Gräfin Adelheid, geborne von Frantenhausen, zweite Gemahlin

Digitized by Google

des Grafen Bernger I. von Sulzbach Mon. Boic. II. 176, 177, berührt die Berchtesgadische Stiftung nur sehr kurz, da sie diese Adelheid zwei Jahre nach dem Tode unserer Gräfin Irmgard, ihrer Schwiegermutter, an ihrem Sterbelager, dem vorstehenden Gemahle den Vorwurf machen lässt: dass aus seiner Nachlässigkeit noch bis jetzt das Gelübde seiner Mutter (die Stiftung von Berchtesgaden) unerfüllt geblieben sey. Sey die nähere Entwickelung eines hierin liegenden Widerspruches dem nächstfolgenden §. vorbehalten. Aber unbemerkt darf hier nicht bleiben, dass man aus der letzteren Stelle wegen des undeutlichen lateinischen Fürwortes suae, suam, welches sein und ihr bedeutet, so oft gegen den Sinn des ganzen Satzes und gegen den Zusammenhang der Geschichte, die Adelheid, Stifterin von Baumburg, zur leiblichen Tochter unserer Irmgard hat machen wollen, welche gewiss leibliche Mutter ihres dritten Gemahles, des Grafen Bernger I. von Sulzbach, war.

11. Den Tod unserer Gräfin Irmgard berichtet der Nekrolog v. Baumburg bei den XVII. Kal. Jul. oder 15. Jun., M. B. II. 266, welchen die lateinische Chronik von Kastel auf den XVIII. Kal. Jul. oder 14. Juni setzte, wovon der frühere Tag den Sterbetag zu Sulzbach, nahe bei Kastel, der nächst spätere aber den Gedächtnisstag zu Baumburg anzeigt. Denn die nämliche lateinische Kasteler Chronik, dann die Kasteler deutsche Reimchronik, Vers 742, versichern, dass unsere Gräfin Irmgard zu Kastel sey begraben worden.

Daraus, wie aus ihrem zuletzt geführten Beinamen: von Sulzbach, Necrol. Baumb. a. a. O., folgt, dass sie sich in ihren letzteren Lebensjahren grösstentheils zu Sulzbach, dem Stammschlosse ihres ersten Gemahles, Gebhard I. von Sulzbach, aufgehalten habe.

Ihr Sterbejahr, wie wir schon erinnerten, fällt in das Jahr 1108, längstens in das Jahr 1109, daher begeht die lateinische Chronik von Kastel einen Zeitverstoss von 15 Jahren, oder vielmehr ein Schwan-

Digitized by Google

ken von so vielen Jahren in der Zeitbestimmung, wenn sie ad an. 1123 schreibt: circa haec tempora obiit domina Irmgardis comitissa de Sulzbach etc.

§. 11.

Graf Bernger I. von Sulzbach, sein Privatleben und sein Antheil an verschiedenen Stiftungen.

1. Wir kennen ihn aus dem vorhergehenden §. als den Sohn der Gräfin Irmgard, geborenen Pfalzgräfin von Rot und Vohburg, aus erster Ehe mit Grafen Gebhard I. von Sulzbach, müssen es aber dahingestellt seyn lassen, ob die ihm gleichzeitigen Grafen, Wilhelm und Hermann von Sulzbach, Brüder, welche uns nur aus dürftigen Nachrichten der böhmischen und mährischen Schriftsteller in etwas bekannt sind, als Brüder unsers Grafen Bernger von Sulzbach können betrachtet werden. Es giebt aber nur Cruger in der Schrift Cineres Sacri Moraviae p. 326 ad 23. Februar ihnen diesen Geschlechtsbeinamen, welchen wir in anderen Berichten von ihnen bei Cosmas Pragensis ad an. 1124. ap. Pelzel I. 267, und überhaupt von dem Kloster Wylemow oder Wilmhals, auch Wilmzell im böhmischen Kazlauer Distrikt, Dobner Monum. Bohem. III. 145., IV. 103, und Annal. VI. 149. nicht bewährt finden.

Mit Umgehung dieser angeblichen sulzbachischen Seitenlinie, welche von jenen beiden Brüdern, Wilhelm und Hermann, Stiftern des Klosters Wilmzell, abstammen, und den Stamm nach Cruger a. a. O. bis 1325 in Böhmen fortgesetzt haben soll, sey hier und in den folgenden zwei §. nur vom Grafen I. von Sulzbach die Rede.

2. Dieser zu seiner Zeit sehr angesehene Reichsfürst bietet einen überaus reichhaltigen Stoff dar, welcher der ordentlichen Verarbeitung wegen unter die drei Rücksichten muss gebracht werden,

Digitized by Google

welche die Titel dieses und der beiden nächstfolgenden §§. anzeigen.

Als sich im Jahre 1098 die sämmtlichen damals lebenden Sprossen des Herzogs Ernest II. aus drei Linien, nämlich von den zwei Söhnen und einer Tochter desselben, entschlossen, das Stammschloss Kastel in ein Kloster des Benediktinerordens umzuschaffen, so gab Graf Bernger, Sohn des Grafen Gebhard I. von Sulzbach, oder der männliche Erbe der älteren männlichen Linie, zur Stiftung seinen dritten Theil der Schlossgebäude zu Kastel. Aus dem dritten Fragment der kastl. lat. Chronik, verglichen mit der Reimchronik, Vers 341, 342.

In der Folge, als die Stiftung ihren Fortgang gewann, widmete Graf Bernger I. zur Stiftung von Kastel ins Besondere, noch vor seinem Lebensende, 1125, seinen Theil am Markte Lauterhofen, nämlich die Kirche mit dem Patronatrechte sammt dem dazu gehörigen Zehent und gewissen Gülten, endlich ein beträchtliches Hofgut Gaizheim (dermal Gaishof, ¾ Stunden von Kastel). Reimchronik, Vers 605—616.

3. Nach der letzten Stelle hatte Graf Bernger I. die Pfarrkirche zu Lauterhofen vom Grunde neu aufführen, und vom Gebhard III., Bischofe von Constanz, als dieser apostolische Vikar, von seiner bischöfl. Kirche bei 12 Jahre (vom Jahre 1094 bis 1105) vertrieben, überall, insbesonders bei seinen Freunden und bei der dem Gegenpapste abholden Parthei herumreisete und sich verweilte, zu Ehren des heiligen Erzengels Michael einweihen lassen.

Wir werden in den §§. 41 und 42, welche von einer Hauptmitstifterin des Klosters Kastel, der Gräfin Liutgard, handeln, sehen, dass sie eine leibliche Schwester des gedachten Bischofs Gebhard III. von Constanz war, welcher die Klosterstiftungen in und ausser seiner

Digitized by Google

Diöcese auf alle Weise zu befördern suchte; er starb 1110, 12. November. Dieser mochte zum Besten der Stiftung von Kastel auch seinen Theil an seinem kastel. Muttergute überlassen haben. Allein von einer solchen Stiftung unabhängig, wahrscheinlich noch vor derselben, weihte er die Kirche zu Lauterhofen ein, welche sein Vetter, Graf Bernger I. Sulzbach, erbaut hatte.

4. Graf Bernger I., wie wir noch oft sehen werden, war nicht schnell, vielweniger verschwenderisch in den Stiftungen. Auf gleiche Weise trugen auch hier seine Vettern Friederich und dessen Sohn Otto, von welchen in den §§. 35—37 die Rede seyn wird, ohne Vergleich mehr zur kastelischen Stiftung bei, als er. Seine Hauptschankung dahin, mit dem Patronatrechte über Lauterhofen und mit dem Gaishofe, wollte er erst an seinem Lebensende machen.

Dessen ungeachtet steht er, als Aeltester des Geschlechtes, überall oben an, so oft alle oder einige Mitstifter von Kastel namentlich aufgezählt werden; z. B. in dem noch nicht edirten päpstlichen Schreiben von VII. Id. Mai (9. Mai) 1103, welches an alle Mitstifter gerichtet ist, und so anfängt: „dilectis filiis Beringero, Friderico et filio ejus Ottoni et Leucardae comitissae, fundatoribus monasterii St. Petri apud castellum; und auf gleiche Weise im päpstl. Bestätigungsbriefe vom Jahre 1139, 3. April, lange nach dem Tode der gedachten Stifter, Mon. Boic. XXIV. 314.

5. Zwei Chorherrnstifte, Berchtesgaden und Baumburg, verehren den Grafen Bernger I. von Sulzbach als ihren Anfänger, Begründer und Stifter, Hund. metr. II. ed. Mon. 155 ff., ed. Ratisb. 106. ff.

Doch das Fundirungs- und Dotationsvermögen dieser beiden Stiftungen stammte nicht von diesen Grafen, sondern theils vom vorbehaltenen Erbtheile seiner Mutter, der Gräfin Irmgard, wie wir schon aus §. 10 wissen, theils vom Wittumgute seiner beiden ersten Ge-

Digitized by Google

mahlinnen, wovon wir die eine dem Namen nach nicht kennen, die andere aber die viel besprochene, auch schon §. 10 berührte Gräfin Adelheid, geborne von Frantenhausen, war.

Graf Bernger I. hatte nämlich drei Gemahlinnen, nacheinander, geheirathet, und nur von der dritten Gemahlin, einer gebornen Gräfin von Wolfratshausen, Kinder, die ihn überlebten.

Aber auf ihm, als dem testamentarischen Vollstrecker, hafteten drei Gelübde, welche ein oder mehrere Klosterstiftungen unabweislich verlangten.

6. Das erste und älteste Gelübde stammt schon von seinem Vater Gebhard, der gegen das Jahr 1080 starb, und von seiner Mutter Irmgard, welches auf eine besondere Stiftung im Orte Berchtesgaden drang; vergl. §. 10.

Von dem Gelübde der ersten Gemahlin Berngers I. haben wir Kunde aus der Berathung, welche dieser Graf im Schranengerichte zu Rohrdorf bei Rosenheim mit seinen Leuten, Vasallen und Ministerialen hielt, und wo er die Hauptumfrage über die Vollstreckung der Gelübde und Testamente seiner beiden früher verstorbenen Gemahlinnen stellte, was im Jahre 1121, oder im 12. Jahre nach dem Tode seiner zweiten Gemahlin, der Adelheid, gebornen von Frantenhausen, geschah. Aus dem Baumburgischen Stiftungsberichte, M. B. II. 177, aus welchem wir auch wissen, dass ihm diese erste Gemahlin im Jahre 1099 gestorben sey, weil es dort heisst, dass Bernger I. so eben Wittwer war, als Adelheid von Frantenhausen ihren zweiten Gemahl, Graf Ulrich den Reichen von Passau 1099, 20. Febr., verloren hatte. Annal. Saxo ap. Eccard. I. 585. cnf. M. B. II. 176, 264, 268.

Was nun aus dem Testamente dieser seiner ersten Gemahlin zu einer oder der anderen Stiftung, Baumburg oder Berchtesgaden, da-

Digitized by Google

mals oder später, verwendet worden sey, können wir nicht wissen, weil, besonders bei Baumburg, in Aufzählung der Stiftungsgüter keine Ankunftstitel angegeben sind. Wahrscheinlich bleibt jedoch, dass der Wald um Berchtesgaden, welcher nach der kaiserlichen Urkunde vom Jahre 1156, 13. Juni, von Graf Bernger um das Jahr 1125 oder gegen das Ende seines Lebens an Berchtesgaden vermacht wurde, von dieser seiner ersten Gemahlin herstamme; weil dort vorkömmt, den Wald hätten Graf Engelbert und dessen Voraltern lange Zeit, nach ihnen aber auch Graf Bernger von Sulzbach besessen. Von Koch Sternfeld Salzburg und Berchtesgaden II. Bd. 21. Daraus würde sich etwa schliessen lassen, Berngers erste Gemahlin wäre eine Erbtochter oder Erbschwester jenes gedachten grossen Engelberts, zweifelsohne aus dem dort begüterten Hause Playn gewesen, durch welche jener Wald als Mitgift mit der Obliegenheit, ihn zu einer Klosterstiftung zu verwenden, an ihren Gemahl Bernger I., und von diesem endlich an das Stift Berchtesgaden kam.

Das dritte Gelübde, welches von der zweiten Gemahlin des Grafen Bernger I. von Sulzbach längst gemacht war, beschränkte sich vorzüglich auf Stiftung von Baumburg. Es lastete auf ihm volle 22 Jahre, bis es in vollkommene Erfüllung ging, welcher bei damaliger Zeit allerlei Hindernisse sich entgegen stellten.

7. Es lohnt der Mühe, diese Stiftungsgeschichte aus den gleichzeitigen Akten zu hören, woraus wir ungefähr den Ideengang eines Klosterstifters, wie Graf Bernger I. von Sulzbach war, sehen werden, welcher bald fördernd, bald hintertreibend einwirkte, niemals aber sich gänzlich übersah.

In erster Ehe lebte die mehrgedachte Adelheid, geborne von Frantenhausen, mit dem Marquard von Marquardstein, jetzt ein Filialdorf, von der Pfr. Grassau ¾ Stunden entfernt, im Landgericht Traunstein, um das Jahr 1090, aber nur eine kurze Zeit, etwa zwei Monate. Bald ward

Digitized by Google

dieser von seinen Feinden tödtlich verwundet und starb am 5. Dec., M. B. II. 174, 175, 268. Ueber diese Heirath büsste die Adelheid ihr väterliches Vermögen ein, weil ihr Vater, Graf Chuno von Frantenhausen, darüber entrüstet, sie enterbt hatte. Aber ihr Gemahl, Marquard, entschädigte sie zum Theile, da er sie zur Erbin einsetzte, ins Besondere aber sein Schloss Marquardstein, sammt Zugehör an Gütern und Leuten, ihr verschrieb, doch mit der Obliegenheit, mit seinem hinterlassenen Vermögen ein Kloster zu Baumburg (in honore beatae Margarethae) zu erbauen. Nach seinem Tode gab sie von dieses ihres verstorbenen Gemahls Vermögen an die Kirche Baumburg einen Hof (curtis) in Heringoltingen (Hörpolting, Dorf, $\frac{1}{4}$ Stunde von St. Georgen, Landgerichts Traunstein), mit einer Mühle und einem nahe gelegenen Walde, auf der anderen Seite der Traun aber eine Wiese, einen Waldtheil und einen Mansus bei dem Sinse (Simsee, nordwestlich vom Chiemsee, nach v. Koch Sternfeld Berchtesgaden I. 20. not.), zu seinem Seelgeräthe für ihren verstorbenen Gemahl, was aber noch nicht als Anfang einer Klosterstiftung kann betrachtet werden.

Gegen das Jahr 1091 heirathete Adelheid, als Wittwe, den reichen Grafen Ulrich von Passau, und erzeugte ihm eine Tochter, Utta, durch den ersten Herzog Engelbert von Kärnthen aus dem Stamme der Grafen von Sponheim und Ortenburg, Stammmutter aller nachfolgenden, noch jetzt blühenden Grafen von Ortenburg.

Auch dieser Graf Ulrich that etwas für die Kirche Baumburg, dahin er vier genannte Dienstleute vermachte, M. B. III. 71. Nicht sowohl dieses Vermächtnisses halber, als vielmehr weil er Gemahl der Hauptstifterin von Baumburg war, heisst er dort ein Stifter oder Mitstifter. M. B. II. 246. X. Kal. Mart.

Nachdem auch Graf Ulrich von Passau, 1099, am 20. Februar, gestorben war, so nahm die Wittwe unser Graf Bernger I. von Sulz-

Digitized by Google

bach zur Ehe, der bis zu ihrem Tode 1110, 24. Februar, mit ihr lebte, aber keine Kinder von ihr erzeugte.

8. Durch diese Heirath erlangte Graf Bernger I. ein ungemein grosses Vermögen zu verwalten. Ueberdiess machte ihm die Gräfin Adelheid ein grossmüthiges Geschenk mit allem dem, was sie an Leuten, Ministerialen und Gütern von ihren beiden vorigen Ehegatten zur freien Verwendung erhalten hatte. Nur bedingte sie sich von ihm aus, dass noch zu ihrer beiden Lebenszeiten ein Kloster aus dem Vermögen, das sie ihm zubrachte, sey es vom Marquard von Marquardstein, oder vom Grafen Ulrich von Passau an sie gekommen, sollte erbauet werden. Alles aus der Baumburg. Stiftungsnachricht. M. B. II. 176.

Allein die Dienstleute des verstorbenen Grafen Ulrich von Passau, auch die der Gräfin Adelheid verschriebenen, machten Einspruch gegen eine solche Entäusserung, und wollten auf keine Weise an eine Stiftung übergehen. Ohne Zweifel hielten sie sich verpflichtet, sich und alles, was vom Grafen Ulrich herkam, dessen Erbtochter, der noch minderjährigen Utta ungeschmälert zu erhalten.

In der Zwischenzeit bis zur letzten Krankheit der Gräfin Adelheid sieht man nicht, dass für die Stiftung Baumburg vom Grafen Bernger I. etwas sey unternommen worden, als erstens: eine Bestätigung der Schankung des Grafen Ulrich von Passau, von der wir so eben hörten, dass sie 4 Dienstleute betraf, welche ungefähr um das Jahr 1100 oder etwas später die Gräfin Adelheid mit Einwilligung ihres jetzigen Gemahles Bernger I., Grafen von Sulzbach, erneuerte. M. B. III. 77. num. 218.; zweitens die Berufung von 4 Klerikern und 4 Laienbrüdern aus dem Chorherrnstifte von Raitenbuch im Jahre 1108 nach Berchtesgaden, welche den Versuch machen sollten, ob und wo sie sich für beständig zu einem klösterlichen Leben niederlassen wollten, zu Berchtesgaden oder zu Baumburg.

Digitized by Google

Kurz vorher war die Mutter Berngers I., Gräfin Irmgard, verstorben, wie wir §. 10 sahen, welche nothdürftige Wohnungen zur Aufnahme dieser Chorherren zubereitet und zugleich einen Unterhalt angewiesen hatte. Dieser Ort ward also von den 8 Chorherren bezogen, die aus ihrer Mitte den Eberwin zum Probste erwählten. Sie blieben jedoch nur eine sehr kurze Zeit hier, weil sie den Ort, seines rauhen Klimas wegen, welcher alle Kultur zu verschmähen schien, nicht lieb gewinnen konnten. Aus der Berchtesgadner Stiftungsnachricht Hund. metr. II. ed. Mon. 155. ed. Ratisb. 106.

Sie kamen dem Vorschlage, sich in Baumburg niederzulassen, von selbst entgegen, ohne jedoch den Ort Berchtesgaden aufzugeben. In Wahrheit bestund alles auf blossem Versuche, und, wie der baumburgische Berichtgeber, M. B. II. 176., die erste Zeit der Ankunft jener 8 Chorherren bezeichnet, mit oft verändertem Plane eines zu errichtenden Klosters verstrich die Zeit, dass der Bau desselben vor der letzten Krankheit der Gräfin Adelheid niemals im Ernste unternommen wurde.

9. In ihrer letzten Krankheit rief die Gräfin Adelheid ihren Gemahl, Grafen Bernger I., zu sich, erinnerte ihn an seine oftmalige, bisher unerfüllte Zusage über das Gelübde ihres ersten Gemahles wegen Erbauung eines Klosters. Weil sie seiner mündlichen Versicherung nicht mehr traute, so verlangte und erhielt sie von ihm ein nach damaliger Zeit überaus ergreifendes Versicherungsmittel.

Der Graf Bernger I. mit seinen zwölf auserlesensten Ministerialen verband sich durch einen feierlichen, auf die heiligen Reliquien geschworenen Eid: er wolle nicht zugeben, dass sie zur Erde bestattet werde, bis nicht die Stiftung zu Baumburg unter der Schutzpatronin, der heiligen Margaretha, ganz nach dem letzten Willen des verstorbenen Grafen Marquard, ihres ersten Gemahls, vollendet seyn würde.

Sehr bald darauf starb die Gräfin Adelheid, und ihr Leichnam wurde zu Sulzbach, bei der Schlosskapelle des Grafen Bernger I, wegen des feierlichen Eides, welcher ihn und die Seinigen band, nicht in ein Grab gelegt, sondern mit einem anderswo ausgehobenen Erdreiche überschüttet. Dort lag sie ohne gewöhnliche Beerdigung zwölf Jahre, denn so viele Jahre traten immer neue Hindernisse der Ausführung der Stiftung von Baumburg entgegen.

Den Sterbetag der Gräfin Adelheid finden wir im Baumburger Nekrolog auf den 24. Februar angesetzt. VI. Kal. Mart. Alhaidis comitissa fundatrix hujus loci. M. B. II. 165.

Dieser Sterbetag, verglichen mit den Staatsgeschäften des Grafen Bernger I. und vorzüglich mit dem Römerzuge vom Jahre 1110, 15. August, bis Ende April 1111, wobei die päpstlichen Bullen für Berchtesgaden und Baumburg noch vor Vollendung dieser Stifte erholt wurden, heben auch den Zweifel, welchen man über das Todesjahr dieser Gräfin haben könnte.

Es war kein anderes als das schon bemerkte Jahr 1110. Denn weder finden wir ein Jahr, welches ihn um den 24. Februar weniger abhielt, seiner zweiten Gemahlin in der letzten Krankheit beizustehen, als das Jahr 1110, noch zeigen sich dringende Aufforderungen zu werkthätiger Einschreitung in Absicht auf die Klosterstiftungen von Baumburg und Berchtesgaden, dergleichen er im italienischen Feldzuge 1110 und 1111 bewährte, als der unmittelbar vorausgehende Todfall seiner zweiten Gemahlin Adelheid, und alles das, was vor ihrem Sterbebette vorgefallen war.

10. Nur vom lange vorbereiteten, im Herbste des Jahres 1110 angetretenen feyerlichen Römerzuge des Kaisers Heinrich V. kann man jene Notiz verstehen, welche im Baumburgischen Traditionen-Codex, M. B. III. 13, 14, vorkömmt, und folgende Zeitbestimmung

enthält: Haec traditio facta est in loco, qui dicitur Cilara, eo tempore, quo itum est in expeditionem Romanam cum imperatore Heinrico.

Die damals auf dem Wege zur grossen Armee vom Grafen Bernger I., wahrscheinlich zu Zillerbruck im Unterinnthale (in Tyrol) gepflogene Verhandlung hängt aber auch ganz mit dem zusammen, was ungefähr vor einem halben Jahre bei dem Sterbebette der Gräfin Adelheid sel. Ged. unterredet wurde, und was, vorzüglich auf das Bestreben des anwesenden, damals baumburgischen Probstes Eberwin in Rom ferner soll veranstaltet werden, nämlich in Absicht auf die Stiftung Baumburg, und, wo möglich, auf die Stiftung Berchtesgaden.

Zum Nutzen des gemeinsamen oder klösterlichen Lebens im Orte Baumburg übergab der Graf Bernger I. ein Gut (praedium) im Gebirge im Orte Haceam, und einen leibeigenen Mann, Liutold von Geberesroute, in die Hand des Eberwin, damals Probstes von Baumburg, welcher später diese und eine andere gleichzeitige Schänkung des Chuno von Herrantsberg vor seinen Mitbrüdern und vor den Dienstleuten der Kirche auf den Altar der heiligen Margareth zu Baumburg feierlich opferte. Hacken, Ober- und Unter-Hacken, (im ehemaligen Berchtesgadischen Amte Frohnwiese hinter Lofer), waren jetzt zu einem neuen Stiftungsfonde in Baumburg ausgeworfen, nebst einem Dienstholden zu Gerhartsreut, ½ Stunde von Siegsdorf, Landgerichts Traunstein. Diess geschah im Monate September oder Ende Monats August 1110 zu Rom, wo Heinrich V. am 12. Februar 1111 feierlich einzog, ereignete es sich bis zu dessen Kaiserkrönung, 13. April desselben Jahres, unter andern, dass die Brüder, Grafen Bernger und Chuno, für eine künftige Stiftung zu Berchtesgaden, dann der Probst Eberwin, welcher den ganzen Römerzug mitgemacht hatte, für eine in der Hauptsache schon vollendete Stiftung zu Baumburg päpstliche Bestätigungsbriefe von einem und demselben Tage, dem 7. April 1111, erhielten.

Digitized by Google

In jenem für Berchtesgaden bei Hund Metrop. II. ed. Mon. 155, ed. Ratisb. 107, dann von Koch Sternfeld Salzburg und Berchtesgaden II. 11. n. 2, nehmen die Brüder, Grafen Bernger und Chuno, das Gelübde ihrer verstorbenen Mutter, der Gräfin Irmgard, auf sich, in den längst ausgeschiedenen Gütern Berchtesgaden und Niedernheim, und mit denselben ein Kloster zu erbauen. Von näheren Bestimmungen dieser Stiftung konnte die Rede noch nicht seyn, welche der Zeit und Gelegenheit mussten überlassen bleiben.

Weit bestimmter drückt sich der zweite päpstliche Bestätigungsbrief für Baumburg aus, Mon. Boic. II. 179, welcher an Eberwin, den Probst von Baumburg, gerichtet, auch ganz nach dessen Wunsch abgefasst ist. Graf Bernger hatte bereits eine Stiftskirche zu Baumburg, als seinem Eigenthume, erbauen, und den regulirten Chorherren einräumen lassen, nämlich vom Vermögen seiner jüngst verstorbenen Gemahlin Adelheid. Daselbst pflegten diese Chorherren unter ihrem Probste bereits ein klösterliches Leben, und der Papst sichert ihnen gewisse Observanzen, auch Vorrechte zu, welche zu ihrem Fortbestande nützlich und nothwendig waren.

11. Wie man in diesem Zeitpunkte die Sachen stehen sieht, so war zu Berchtesgaden wohl ein Fond für eine kleine Communität ohne Wohnung, zu Baumburg aber eine nothdürftige Wohnung ohne Fond. Der Erzbischof Conrad von Salzburg, welcher ebenfalls bei den Verhandlungen in Rom vom Jahre 1111 in den Monaten Febr., März und April zugegen war, mochte daher die Vereinigung der beiden Stiftungen Berchtesgaden und Baumburg, wenigstens bedingter Weise, gebilliget haben, bis bessere Zeiten kommen würden.

Bald traten neue politisch-kirchliche Stürme solcher Art ein, dass der Erzbischof von Salzburg, Conrad, von seiner Erzdiöces vertrieben, nichts für die Stiftungen wirken konnte, der Graf Bernger aber neuerdings abgeschreckt wurde, sich in der Sache thätig zu beweisen.

Digitized by Google

Als aber mit dem Jahre 1121 gegen den Monat Juni das Concordat der deutschen Nation mit dem römischen Stuhle seinem gewünschten Ziele allmählig näher rückte, und die allgemeinen Friedensjahre wiederkehrten, so traten bessere Zeiten für unsere beiden Stiftungen ein, welche mit gleichem Rechte den Grafen Bernger I. als ihren Stifter verehren.

12. Jetzt, im zwölften Jahre nach dem Tode der Gräfin Adelheid, regten sich die zwölf Ministerialen des Grafen Bernger, welche mit ihm geschworen hatten, nicht zuzugeben, dass ihr Leichnam vor Vollendung des Klosters Baumburg solle beerdiget werden. Wie der baumburgische Stiftungsbericht, M. B. II. 177, uns sagt, drangen diese oft und heftig mit der Bitte an den Grafen, er möchte das Gelübde ihrer Mutter, matris suae, wodurch sie ihre Frau, die verstorbene Gräfin Adelheid, verstehen, nicht länger unerfüllt lassen.

Der Graf berieth die Sache vor dem Schrannengerichte zu Rohrdorf, wie wir schon oben hörten, mit allen seinen Leuten. Er überschlug den gesammten Fundationsfond, und berechnete ihnen, dass er nicht hinreiche, zwei Klöster ehrenvoll auszustatten. Zweifelsohne hatte der Graf bei diesem Vortrage deutlich auch das von seiner Mutter, der Gräfin Irmgard, stammende, zur Stiftung von Berchtesgaden bestimmte Vermögen mitbegriffen, und ausdrücklich zu dem gesammten Fundationsfonde gerechnet. Wenn der baumburgische Bericht ganz von diesem Umgang zu nehmen scheint, so verwickelt er sich selbst in einen Widerspruch, und verräth die Partheilichkeit eines Berichtgebers aus der Zeit, da zwischen Baumburg und Berchtesgaden wegen der Güterabsonderung ein nicht geringer Streit obwaltete.

Der damals gefasste Entschluss, das gesammte Stiftungsvermögen zusammenzuwerfen, und nur ein einziges, wohl fundirtes Kloster in Baumburg zu begründen, kam in diesem und in dem folgenden Jahre

Digitized by Google

1122 zur Ausführung, wie im baumburgischen Berichte umständlich erzählt wird.

13. Da nun auf diese Weise Berchtesgaden ganz vernachlässiget zu seyn schien, so that der Probst Eberwin einen Schritt auf seine Gefahr, welchen er dem Grafen wohl verantworten zu können glaubte. Er wandte sich an den Papst Kalixt II., und erhielt auf seine Vorstellung eine Bulle, welche VII. Idus Man. Indict. XIV. pontificatus anno III. datirt ist, also gewiss auf das Jahr 1121, 9. Mai, gehört, Hund. metr. II. ed. Mon. 157. ed. Ratisb. 108., obgleich das Jahr nach einer besonderen Zeitrechnung auf 1122 gesetzt steht.

Darin erscheint Eberwin als Probst der Kirche des heiligen Johann und Martin zu Berchtesgaden mit seinen Brüdern, den Chorherren daselbst, weil er diesen Ort zum Institute der regulirten Chorherren eingerichtet hatte. Gerade so, wie vor 10 Jahren in Baumburg, wird jetzt in Berchtesgaden seine ganze Einrichtung vom Papste gebilligt, begünstigt, und mit Vorrechten unterstützt.

Allerdings mag in dieser Bulle ein vom Probste Eberwin erwirktes päpstliches Verbot auffallen, dass ohne Einwilligung des Probstes und seiner Klostergemeinde kein Erbe der Stifter, noch sonst jemand, sich die Advokatie über das Stift Berchtesgaden anmassen soll. Denn wir werden sehen, dass Graf Bernger, der Hauptstifter von Berchtesgaden, damals einen Sohn aus der dritten Ehe hatte, der in der Folge Zeit Lebens die Advokatie über Berchtesgaden ohne Widerspruch ausübte.

Allein Probst Eberwin wusste, was er that, und er musste sich bei der Gefahr, welche er auf sich nahm, vielmehr jener Fessel entledigen, welche ihm die Erbadvokaten in seinem Unternehmen anlegen möchten, weil neben dem Grafen Bernger auch seine Halbbrüder, die Grafen von Horburg und Lechsgmünd Anspruch auf die Advoka-

Digitized by Google

tie von Berchtesgaden machten, welche der Stiftung minder als Graf Bernger geneigt gewesen seyn mochten.

Zu gleicher Zeit also, als Graf Bernger mit seinen Leuten den neuen Bau des Klosters zu Baumburg betrieb, legte auch Eberwin, der Probst, zu Berchtesgaden den Grund zu einem soliden Münster, indem er es wagte, auf eigene Kosten Steinmetzen zu miethen, und andere nothwendige Anstalten für ein grosses Werk zu treffen.

Nun gefiel dieses gewagte Unternehmen des Probstes dem Grafen so wohl, dass er jetzt erst allen Fleiss anwandte, die Wünsche des Probstes zu unterstützen, den Ort Berchtesgaden zu ehren, und mehr und mehr empor zu bringen.

14. So geschah es also, dass im Jahre 1122 zu gleicher Zeit zwei Klöster, das zu Baumburg und das zu Berchtesgaden, vollendet, und vom Erzbischofe Conrad von Salzburg eingeweiht wurden. Von Koch Sternfeld Berchtesgaden S. 44., vergl. M. B. II. 177, 178.

Auf diese Haupteinweihungsfeierlichkeiten müssen zweifelsohne jene Hauptvermächtnisse bezogen werden, welche Graf Bernger I. von Sulzbach zu den beiden Klöstern, Baumburg und Berchtesgaden, machte.

Jene vollzog er vor 22 Zeugen durch sich allein, man liest sie M. B. III. 4. Folgende Güter gab er damals nach Baumburg: Etindorf (Ettendorf, Fil. D.), die Kirche mit Zugehör, Thaslouger (Dachslug), Pernpouhel (Bärenbichel, E.), Haucouue (Hachau, W.), Poungarten (Baumgarten, E.), alle im Landgericht Traunstein; eine Mühle zu Chiemingen (Chieming, Pfl., Landger. Traunstein), eine Salzpfanne zu Halle (Reichenhall, dem Sitze des Landger.), einen halben Mansus zu Titemaningen (Tittmonning, dem Langerichtssitze); einen halben Mansus zu Gunzenberg (Gunzenberg bei der Pfarre Kay, Landger. Tittmonning), und 2 Weinberge zu Bozen in Tyrol.

Digitized by Google

Die zweite ging mit gleicher Feierlichkeit, im Beiseyn von 11 Zeugen, vor sich. Sie befindet sich aus dem Berchtesgadner Codex bei Hund. metr. II. ed. Mon. 156, Rat. 107, dann bei v. Koch Sternfeld Salzburg und Berchtesgaden II. 9. n. 1. abgedruckt. Zur grösseren Förmlichkeit zog der Graf Bernger I. auch seine dritte Gemahlin, ebenfalls Adelheid genannt, von welcher wir bald mehr zu reden Gelegenheit haben werden, und seinen Sohn von ihr bei, welcher damals höchstens das 10. Lebensjahr mochte erreicht haben *). Ueberdiess fügte er den Berchtesgadnern zur Sicherheit von einigen ihnen geschenkten Gütern den Erwerbstitel bei, wodurch sie an ihn gelangt waren.

Demnach übergab er den Chorherren zu Berchtesgaden zum Behufe ihres klösterlichen Lebens alles, was ihm in drei genannten Orten und Gegenden von seiner Mutter, der Gräfin Irmgard, erblich zugefallen war, nämlich an Grettig (Grödig oder Gretig, Pfarrdorf im Salzburgischen), Schönberge, sonst Sconenberc (Schönberg, D. zur Pfarre Anthering im Salzburgischen bei Laufen), und Grafengaden (eine Gegend, die ihren Namen verlor, und unter einem anderen Namen, Sanct Leonhard um Gretig, Niederalben u. s. w. sich erhielt.).

15. Ferner schenkte der Graf Bernger I. den gedachten Chorherren seinen ganzen Wald, welcher zum Orte Grafengaden gehörte, mit aller Gerechtigkeit und Nutzung, womit er ihn selbst besass, nämlich an Weiden, Fischereien, Jagdbarkeiten, Holzschlag und Wieswachs.

Auch waren die Grenzen dieses Waldes bezeichnet, der sich durch das ganze Berchtesgadische geschlossene Gebiet, und nach

*) Ein Beispiel von einer Zeugschaft junger Söhne haben wir an Friederich, Sohn des Königs Konrad des Hohenstaufen, in einer Urk. vor 1146. bei Hocker Heilsbronn. Suppl. 111. Friedrich war damals erst im neunten Lebensjahre.

Digitized by Google

der Bemerkung des Herrn von Koch Sternfeld Berchtesgaden I. 50 ff. weiter hinaus in das Salzburgische Gebiet gegen Nordost ausdehnte. Man darf aber nicht glauben, dass Graf Bernger den ausschliesslichen Besitz und Gebrauch dieses Waldes gehabt, und an das Kloster Berchtesgaden geschenkt hätte. Vielmehr behaupteten die Grafen von Playn sogar die Advokatie über Grafengaden, nach einer Originalurkunde ungefähr vom Jahre 1180, welche von Lang Regest. I. 314. allegirt, von Koch Sternfeld aber in der Schrift Salzburg und Berchtesgaden II. 26 edirt hat; man darf also um so mehr glauben, dass sie die Gemeinschaft in dem gleichgenannten Walde genossen haben, wovon ohnehin das Erzstift Salzburg nicht ausgeschlossen werden mag. Was wir aus den Worten der Notiz nicht erfahren, auf welche Art nämlich der Graf Bernger I. zum Besitz und Mitbesitz des Waldes Grafengaden gekommen sey, dieses erfahren wir in mehreren kaiserlichen Bestättigungsbriefen, wovon der vom Kaiser Friedrich I., 1156, 13. Juni, bei v. Koch Sternfeld l. c. 20. n. 7. der erste ist, auf welchen sich die nachfolgenden vom Kaiser Philipp, 1205, 10. März, vom Friedrich II, 1213, 15. Februar, wörtlich beziehen, bei v. Koch Sternfeld l. c. 32. n. 14, und 39. n. 21. nach Hund l c. Darin wird immer auf dieselbe Weise bezeugt, dass ein Graf Engelbert und dessen Voraltern diesen Wald, mit gleichen Grenzen, viele Jahre rückwärts besessen haben, welchen nach ihnen auch der Graf Bernger von Sulzbach zum Besitze erhielt. Ohne Zweifel dehnte sich auch der Besitz dieses Grafen Bernger I. auf viele Jahre rückwärts aus. Nicht zwar dieser Umstand wird bestimmt ausgedrückt, aber ein anderer, welcher die Zeit angiebt, wann der Graf Bernger diese und die damit zusammenhängenden Schankungen nach Berchtesgaden gemacht habe. Denn Kaiser Friedrich sagt: Graf Bernger habe diesen Wald der gedachten Kirche Berchtesgaden mehr als 30 Jahre vor ihm, d. h. vor seiner Kaiserkrone (ante imperium, wie es die späteren kaiserlichen Bestättigungen auslegen), welche Friedrich I. im Jahre 1155, 18. Juni, erhielt. Mit dieser Rechnung kommen wir zuverlässig

Digitized by Google

auf das Jahr 1122 zurück, in welchem bei der feierlichen Einweihung der Kirche von Berchtesgaden jene Schankungen statt fanden. Wir wissen hieraus, dass die Nutzung des Waldes Grafengaden kein mütterliches Erbstück unseres Grafen Bernger I. war. Sein Vorfahrer im Besitze war vermuthlich mit ihm durch seine erste Gemahlin verwandt, wie oben erinnert wurde.

Nach der Ordnung, in welcher der Berchtesgadische Codex traditionum die jetzt bemerkten Schankungen des Grafen Bernger aufzählt, sollte man glauben, auch 3 andere Schankungen, ins Besondere die eines Gutes, welches ein Erbtheil von seiner Mutter war, nämlich Gebrittesruit, vielmehr Gebrichesriut, jetzt Gerhardsreut E., ½ Stunde von Siegsdorf, Landgericht Traunstein, und wo der Graf schon vor 12 Jahren einen Dienstholden zum Stiftungsfonde in Baumburg vermachte, wie oben, S. 88, gezeigt wurde, wären dem Grafen Bernger zuzuschreiben. Allein aus dem ältesten Berchtesgadischen Copialbuche werden wir unten erfahren, dass sie seinem Sohne Gebhard II. angehören.

Auf solche Weise waren also die Stiftungen der Klöster Baumburg und Berchtesgaden vollendet, aber blieben, so lange Graf Bernger I. lebte, unter dem nämlichen Probste Eberwin vereiniget.

16. Von der Vollendung des Stiftes Baumburg hing, wie wir wissen, die Beerdigung der Gräfin Adelheid, gebornen von Frantenhausen, zweiten Gemahlin des Grafen Bernger I., ab. Mithin wurde der Leichnam dieser Gräfin, im Jahre 1122, auf feierliche Weise beerdiget. Die ältere Baumburgische Nachricht hierüber, Mon. Boic. II. 178 hat uns aber den Ort des Begräbnisses nicht angezeigt; so geben auch das Nekrologium von Baumburg ibid. 265, und die epitaphia Baumburgensia ibid. 268 keinen Aufschluss über diesen Ort.

Wir werden bei der dritten Gemahlin des Grafen Bernger, welche ebenfalls Adelheid hiess, wieder hiervon reden, hier aber nur

Digitized by Google

den grossen Zeitverstoss bemerken, welchen die Baumburger Chorherren in neuerer Zeit auf einem vermeintlichen Grabsteine ihrer Stifterin, der Gräfin Adelheid, begangen haben. Hund liess die Inschrift dieses Steines in seinem, 1598 zum Drucke gegebenen I. Thl. des Stammbuches, S. 70, abdrucken, wo er ihn so liest: Adelhaidis comitissa de Marchnstein et Sulzpach, fundatrix hujus ecclesiae, hoc in loco est sepulta, obiit anno 1144. Ecclesia consecrata est anno 1165.

Die Herausgeber der Baumburgischen Monumente im II. Bande Mon. Boic. besorgten eine Zeichnung dieses Grabsteines, welche in der vierten Kupfertafel vorgestellt wird, und folgende Inschrift hat: Anno primae consecrationis hujus ecclesiae, hoc est: anno Domini MCLVI., Alhaidis cometissa de Marchenstain et Sulzpach, fundatrix hujus ecclesiae, hoc in loco est sepulta, Kalendas (Kalendis) Martii. Mögen Kunstkenner über das Alter und über den Unterschied dieser beiden Abdrücke der gedachten Grabschrift entscheiden; richtig ist keiner derselben.

17. Unser Graf Bernger I. überlebte die Einweihungsfeierlichkeiten von Baumburg und Berchtesgaden nur mehr drei Jahre; denn er starb im Jahre 1125, 3. December, und wurde am folgenden Tage, 4. December, zu Kastel in der Klosterkirche begraben. Sein Sterbetag wird in den Nekrologien von Michelsberg zu Bamberg bei Schannat. Vindem. II. 56, und von Baumburg, Mon. Boic. II. 268 ad III. Non. Decemb. (3. December) gleichförmig angezeigt. Den Tag und Ort des Begräbnisses, nebst dem Jahre des Todes, geben die beiden Chroniken von Kastel, die lateinische beim Jahre 1125, und die Reimchronik, Vers 617—621, eben so bestimmt an, die übrigens seine bis zum letzten Monate seines Lebens fortgesetzten Reichsgeschäfte, die wir im nächsten §. hören werden, von dem Jahre seines Todes nicht zweifeln lassen.

Digitized by Google

Graf Bernger I. starb aber nicht ohne rechtmässige Leibeserben, welche er von seiner dritten Gemahlin erhielt und zurückliess. Da wir diese kurz vorher bei dem feierlichen Vermächtnisse zum Kloster Berchtesgaden gelegenheitlich berührten, so müssen wir absichtlich dasjenige zusammenstellen, was sich von ihrer Abstammung und Geschichte Zuverlässiges sagen lässt.

18. Sie hiess Adelheid, wie die zweite Gemahlin Berngers I. Vergleichen wir das, was uns die Kastelische Reimchronik in den Versen 525—534 von ihr sagen, mit verschiedenen Tegernseeischen, theils gedruckten, theils handschriftlichen Berichten von ihr, so wird es nicht schwer halten, einer gewöhnlichen Vermischung der zwei gleichnamigen Gattinnen Berngers I. zu begegnen.

Die Reimchronik a. a. O., welche als Hauschronik um so mehr Achtung verdient, als es hier um die Stammmutter der nachfolgenden, dort aufgeführten Grafen zu thun ist, da die beiden kinderlosen Gemahlinnen Berngers mit Stillschweigen umgangen werden, giebt ihr gräfliches Geschlecht: von Wolfratshausen, und ihren Bruder: Heinrich, Bischof von Regensburg, an, welcher dieser Kirche vom Jahre 1132 bis zu seinem Tode, 1155, 10. Mai, vorstand.

Diese Aussage findet sich durch ein Schreiben des Königs Konrad III. an den Kaiser Emmanuel vom Jahre 1150 im Monate Jänner in der Wibaldischen Briefsammlung num. 216. bei Martene Collect. Monum. amplissima dokumentirt; denn darin nennt König Konrad III. diesen Bischof Heinrich, welchen er dem Kaiser Emmanuel empfiehlt, ihren beiderseitigen, sehr nahen Schwager, weil nämlich ihre beiderseitigen Gemahlinnen, Gertraud und Irene, Töchter unserer Gräfin Adelheid, der Schwester dieses Bischofes, waren.

Nämlich alle Kinder des Grafen Bernger I., welche wir kennen, stammen aus dieser Ehe mit der Gräfin Adelheid von Wolfratshausen ab, und werden ihre eigenen §§. in dieser Abhandlung einnehmen.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Digitized by Google

19. Vorzügliches Licht über die letzten Lebensverhältnisse dieser unserer Gräfin Adelheid geben die angezeigten Tegernseeischen Quellenwerke.

Das Wichtigste darunter ist das Necrologium, vielmehr Martyrologium von Tegernsee, dem auch ein Necrologium angefügt wurde. Dasselbe enthält in der Ausgabe in Bar. v. Freyberg Geschichte von Tegernsee Anh. S. 205. beim 11. Jänner oder III. Idus Januar folgende Todtenanzeige: Piae in Christo memoriae Alhaidis comitissa de Sulzbach obiit soror nostra. Ea sepulta est apud nos in capitolio nostro. — — A qua habemus aureum calicem gemmis ornatum et thuribulum argenteum et II. candelabra et tapecia et dorsalia.

Ein ungenannter Verfasser der Chronik von Tegernsee bei B. Pez. thes. III. III. 520. berichtet diesen Todesfall fast auf gleiche Weise, aber mit zwei neuen Umständen, erstens dass die verstorbene Gräfin Adelheid von Sulzbach eine Schwester des damaligen Tegernseeischen Advokaten, Grafen Otto von Wolfratshausen, war, welcher 1135, 27. Mai, starb; zweitens, dass sie an den Folgen einer unglücklichen Entbindung verschied. Jedoch verrückte dieser Geschichtschreiber die Zeit der Begebenheit, die er beim Jahre 1135 um 9 Jahre zu spät vorträgt.

Das einzig richtige Jahr dieses Todfalles würden wir ohnehin schon aus dem so eben angezeigten Umstande erschliessen können, dass die Gräfin Adelheid in den Geburtsnöthen starb, und dass daher ihr Tod bald nach dem Tode ihres Gemahles sich habe ereignen müssen. Allein es setzt uns auch ein anderer Schriftsteller von Tegernsee aus der Mitte des zwölften Jahrhunderts, Wernher de Passione Quirini, welcher noch nicht im Drucke erschien, von diesen Zeitverhältnissen durch zwei besondere Ereignisse in Kenntniss, welche er mit dem angezeigten Begräbnisse der Gräfin Adelheid in Verbin-

Digitized by Google

dung setzt, und woraus sich die Zeit des Hauptereignisses ermessen lässt.

20. Wernher erzählt also: Als die Freunde, und besonders der Bruder der in Geburtsnöthen verstorbenen Gräfin Adelheid ihren Leichnam in die Hauptkirche von Tegernsee trugen, um ihn dort zu beerdigen, so widersetzten sich der Abt (Aribo) und die Geistlichen dieses Klosters diesem Unternehmen, weil sie vorgaben, durch diese Beerdigung würde ihre Kirche verunehret und entheiliget.

Ihr Widerspruch blieb damals unbeachtet, weil der gedachte Bruder dieser unserer Gräfin, Otto Graf von Wolfratshausen, als Advokat des Klosters, grössere Willkühr über dasselbe, als alle bisherigen Advokaten, sich erlaubte.

Es ereignete sich aber in der Folge, dass das nämliche Kloster eine noch weit grössere Gewaltthätigkeit von dem Erzbischofe Conrad von Salzburg erfuhr, als dieser unter dem Geleite des nämlichen Advokaten Otto nach Tegernsee kam, und mehrere Altäre mit ihren Altarsteinen umstürzte, und neuerdings einweihte, weil sie Anfangs vom Bischofe Heinrich von Freising geweiht waren, dessen Consekrationshandlungen er überall vernichtet wissen wollte.

Der Abt des Klosters Tegernsee, das ganze Convent und die Dienstleute desselben empfanden dieses gewaltthätige Verfahren des Erzbischofes sehr hart; doch übertrugen sie dasselbe, beim noch frischen Andenken an die frühere Gewaltthätigkeit der Beerdigung einer, in Kindesnöthen verstorbenen Frau in ihrer Kirche, mit Stillschweigen, und beruhigten sich mit der Vorstellung, dass durch die zweite Misshandlung die erste sey wieder versöhnt worden.

Der letzte Vorfall ereignete sich aber unter der Regierung des Papstes Honorius, welcher am 14. Dezember 1124 erwählt wurde, und am 14. Februar 1130 starb, also am spätesten im Jahre 1129.

Digitized by Google

Hierüber geben das Concilium von Laufen vom 1. August 1129 bei Meichelbeck Hist. Fris. I. I. 308, und Dalham concil. Salisb. 66. aus Hund metrop. I. und vorzüglich ein Schreiben des nämlichen Papstes an den erwähnten Erzbischof Conrad von Salzburg Aufschluss, welches Meichelbeck ebend. 309 aus einem Tegernseeischen Codex abdrucken liess Darin wird auf Klage der Klerisei und des Bischofes von Freising dem Erzbischofe ein solches feindseliges Verfahren gegen die Person und gegen die Diöces Freising ganz eingestellt.

Durch die Zeit des zweiten Vorfalls ist demnach auch die des ersten mit ihm zusammenhängenden Vorfalls der Beerdigung unserer Gräfin Adelheid, gebornen von Wolfratshausen, hinlänglich bestimmt.

21. Aus diesen Tegernseeischen Berichten ergeben sich also die letzten höchst traurigen Umstände unserer Gräfin Adelheid, in welchen sie sich in die Arme ihrer Freunde und besonders ihres Bruders, des Grafen Otto von Wolfratshausen, warf, bei dem sie ein Monat und 8 Tage nach dem Tode ihres Gemahls ihrer Entbindung, aber auch ihrem Tode sich näherte, und am 11. Jänner 1126 starb. Am nämlichen Tage steht im Necrologium von Admont bei H. Pez. Scr. rer. Austr. II. 199. eine Gräfin Adelheid ohne Beinamen eingetragen, welche zweifelsohne die unsrige ist.

Wenn die kastelische Reimchronik, Vers 745 und 746, nicht irret, da sie behauptet, diese Gräfin Adelheid, Mutter des Grafen Gebhard von Sulzbach, folglich die letzte Gemahlin des Grafen Bernger I. von Sulzbach, sey zu Kastel in das Grab ihres Gemahls gelegt worden, so kann dieses erst im Jahre 1129, bei obiger Veranlassung einer erzwungenen Wiedereinweihung der Kirche von Tegernsee durch Erzbischof Conrad von Salzburg, geschehen seyn, vielleicht auf Ansuchen des Abtes und Convents von Tegernsee und auf Zuthun ihres Bruders, des Grafen Otto von Wolfratshausen und ihres damals der Volljährigkeit sich nähernden Sohnes, Grafen Gebhard II. von Sulzbach.

Digitized by Google

Auf diese Weise müssen also beide Gemahlinnen Berngers I., Adelheid genannt, die zweite und die dritte zu Kastel begraben liegen, mit dem Unterschiede, dass die erste 12, die zweite 3 Jahre nach ihrem Tode dahin gebracht wurden.

22. Von der letzten Adelheid muss das Vermächtniss verstanden werden, welches die Gräfin Adelheid von Sulzbach nach Baumburg durch die Hand eines Adelichen von Kirchberg macht, wohin sie ein Gut Etinvelt, wahrscheinlich Oedfeld, 1 Stunde von Anger, Landgerichts Reichenhall, übergiebt. Weil hier ihr Gemahl nicht genannt ist, so mag sie diese Schankung nach dessen Tode, noch im Dezember 1125 oder in den ersten Tagen des Jahres 1126, gemacht haben.

In dem alten Diessischen genealogischen Fragmente, Mon. Boic. VIII. 297, welches schon um das Jahr 1224 zusammengeschrieben wurde, hat sich ein Namensverstoss eingeschlichen, welcher hier nothwendig berichtiget werden muss. Dort heisst die Schwester des Bischofs Heinrich I. von Regensburg und des Grafen Otto von Wolfratshausen, Mächtild Gräfin von Sulzbach, und wird in der Note a) von den Herausgebern dieses Bandes irrig mit der Gräfin Mathild, Gemahlin des Grafen Gebhard II. von Sulzbach vermischt, welche eine Schwester des Herzogs Heinrich X. oder des Stolzen von Bayern aus Welfischem Geschlechte war, wie wir an seinem Orte sehen werden. Man lese also in dem Diessischen Fragmente: Adelheidis comestissa de Sulzbach, mit der Erklärung: uxor Berngeri, mater Gebhardi, com. de Sulzbach.

§. 10.

Bernger I., Graf von Sulzbach, als Reichsfürst, oder b) seine Theilnahme an den Reichsgeschäften.

A.

1. Zum erstenmale findet man einen Grafen Bernger im kaiserlichen Hoftage zu Regensburg 1099, 30. April, genannt, welcher

Digitized by Google

sammt dem Markgrafen Leopold IV. von Oesterreich, oder dem Heiligen, und sammt einem Grafen Engelbert, auf Klage des Abtes von Kremsmünster, von Rechtswegen angehalten wurde, gewisse Güter im Traungau, unter andern Petenbach (Pettenbach oder Bethenbach im oberösterreichischen Traunviertel), an das gedachte Kloster zurückzustellen; weil sie des unrechtmässigen Besitzes waren überführt worden. Urk. bei Rettenbacher annal. Cremifan. 148, 149, und Pachmayr Series abbat. Cremifan. I. 63.

Man kennt um diese Zeit keinen Grafen Bernger, als den von Sulzbach, und wird keinen Anstand nehmen, den hier ohne Beinamen genannten für den unsrigen zu erkennen.

Ueberdiess gründete sich der scheinbare Titel, wodurch alle drei genannten Besitzer zu jenen Gütern gelangt waren, auf die bereits vor hundert Jahren von dem Bischofe Christian von Passau (regierte vom Jahre 991 bis 1012 oder 1013) gemachte Veräusserung jener Kremsmünsterischen Güter. Mithin zeigt es sich, dass schon Leopold I., Markgraf Oesterreichisch-Babenbergischen Stammes, welcher 994 starb, durch den Bischof Christian von Passau in den Besitz jener Güter sey gesetzt worden, welcher sich bis auf dessen Urenkel, Leopold IV. oder den Heiligen, forterbte.

Aber auch Bernger I., Graf von Sulzbach, ist nach den Stammtafeln I., II. und IV. ein Urenkel des Leopold I., und einen Grafen Engelbert sahen wir schon bei dem Walde Grafengaden im §. 11 im nahen Verwandtschafts- oder Sippschaftsverhältnisse mit unserm Grafen Bernger I.

Aus dieser Urkunde nehmen wir ferner ab, dass unser Graf Bernger I. keineswegs zu den Vertrauten des Kaisers Heinrich IV. gehört habe, so wenig als Markgraf Leopold IV. von Oesterreich und viele andere Fürsten, welche zu damals zerrütteten Zeiten gern in Zurückgezogenheit leben wollten.

Digitized by Google

2. Nochmal unter der Regierung des Kaisers Heinrich IV. erscheint unser Bernger I. auf einem Reichstage, nämlich in dem sehr merkwürdigen zu Regensburg in den Monaten Jänner und Februar 1104, von welchem kein Geschichtschreiber Umgang nimmt, weil sich derselbe mit einem blutigen Auftritte endigte, welcher zur Empörung des Prinzen Königs Heinrich V. gegen seinen alten Vater Heinrich IV. die nächste Veranlassung gab.

In einer kaiserlichen Urkunde, welche für das Domkapitel zu Augsburg während dieses Reichstages, am 14. Jänner dieses Jahres, zu Regensburg ausgestellt wurde, wird unser Bernger, ausdrücklich mit dem Beinamen von Sulzbach, unter den Richtern und Zeugen in der damals verhandelten Streitsache genannt. Urk. bei Nagel orig. domus boicae 277, welche in einem noch im Original vorhandenen Bestätigungsbriefe des Kaisers Friedrich IV. vom Jahre 1156, 21. Juni, auszugsweise einverleibt ist.

Das Prädikat comes wird ihm und den übrigen Zeugen, welche gewiss Grafen waren, nicht gegeben, was vom kaiserlichen Notar oder Kanzler aus versehen, oder zur Ersparung des Raumes geschehen seyn mag.

Im Range und im Alter folgt er unmittelbar nach dem Herzoge Welf II. von Bayern und seinem Bruder Heinrich dem Schwarzen, dessen Nachfolger im Herzogthume. Nach ihm werden in der Urkunde des Kaisers Heinrich IV. Sighard und sein Bruder, Friedrich von Tenglingen, Otto von Diessen, Adalbrecht von Elchingen, Wicbrecht und sein Sohn von Sachsen, Wernher von Auersberg, Heinrich von Schaumburg, Hermann von Ratelnberg u. d. a. aufgeführt, von welchen jedoch die zwei Brüder Sighard und Friedrich von Tenglingen und einige andere im Auszuge des Kaisers Friedrich I., wahrscheinlich absichtlich, weggelassen wurden.

Man muss auch bemerken, dass nicht ohne Ursache 14 geistliche

Digitized by Google

und 14 weltliche Fürsten, neben vier kaiserlichen Hofbeamten in der gemischt geistlichen Sache des Domkapitels von Augsburg gegen seinen Bischof beigezogen wurden. Sie waren gewählte Schiedsrichter, unpartheiische Zeugen.

Es geschah also, dass jetzt Bischof Hermann von Augsburg, vom Geschlechte ein Vohburger, den Grafen Bernger von Sulzbach gegen sich als Mitschiedsrichter erkennen musste, welchen dieser früher 1099, 30. April, in der Streitsache mit Kremsmünster auf ähnliche Art als Miturtheilssprecher erfuhr. Urk. bei Rettenbacher a. a. O.

3. Drei Wochen nach der Fertigung dieser Urkunde, am 5. Febr. 1104, noch in der Dauer des Reichstages, ereignete sich zu Regensburg der Aufstand der Dienstleute oder Ministerialen gegen den bayerischen Grafen Sighard, Bruder des Grafen Friedrich von Tenglingen, den nämlichen, welcher in der obigen Urkunde unmittelbar nach dem Grafen Bernger I. als Mitzeuge angeführt steht. Viele alte Geschichtschreiber erzählen den traurigen Vorfall, z. B. Otto von Freysingen in chron., das chronicon Hildesheimens. bei Leibniz Scr. r. Br. I. 733, am umständlichsten aber Annalista Saxo bei Eccard corp. hist. I. 600. ff.

In einem Aufstande wurde der gedachte Graf nach fünfstündiger Gegenwehr in seinem eigenen Hause jämmerlich ermordet.

Dieser Graf war aus dem pfalzgräflichen bayerischen Hause, von Seon, Tengling, Burghausen u. a. O. in Bayern, Schalach in Niederösterreich u. v. a. O. Seine zahlreiche und grossentheils sehr mächtige Freundschaft wälzte die ganze Schuld dieses Mordes auf den alten Kaiser Heinrich IV., weil er ihn leicht hätte verhindern können, wenn er dem am Leben bedrohten Grafen hätte zu Hülfe kommen wollen. Die Zahl der mit der gegenwärtigen Regierung Unzufriedenen vermehrte sich durch eben dieses Ereigniss überall mehr

Digitized by Google

und mehr, so dass die schon seit einiger Zeit im Geheimen vorbereitete Revolution gegen den alten Kaiser Heinrich IV. noch am Schlusse des nämlichen Jahres 1104 zum Ausbruche kam.

4. An die Spitze der Empörer stellte sich, neben dem Markgrafen Diepold von Vohburg, unser Graf Bernger I. von Sulzbach, und sein Stammverwandter, Graf Otto von Habsberg.

Alle waren unter sich und mit dem Ermordeten nahe verwandt; Otto von Habsberg aber auch ein naher Blutsverwandter des jungen Prinzen, Königs Heinrich V., welchen sie auf alle Weise gegen seinen Vater an sich zu ketten suchten.

Otto von Habsberg überlebte das Ende dieser Revolution nicht, wie wir an seinem Orte, §. 37, sehen werden.

B.

Wie aber Bernger I. den Sturm bestand, und dadurch sich dasjenige Ansehen im deutschen Reiche erwarb, welches er durch die ganze Regierung des Kaisers Heinrich V. genoss, soll hier, als an geeigneter Stelle, chronologisch vorgetragen werden.

So einseitig, unzusammenhängend und unbefriedigend die zerstreuten Nachrichten sind, welche uns die alten Geschichtschreiber, z. B. Vita Heinrici IV. bei Reuber veteres script., Annales Hildesheimenses bei Leibniz Sc. rer. Brunsw. I. Annalista Saxo bei Eccard corp. hist. I. Otto Frising chron. in besonderen Auflagen, und in Urstisii Germaniae hist. illustr. I. u. a. von dem Anfange, Fortgange und vom Erfolge dieser Thronveränderung geben, so lassen sie sich doch unter einen Gesichtspunkt bringen, wenn man nach dem Inhalte zweier Briefe der sächsischen Nation ungefähr von dem Ende des Monats April 1105 den einen, an den Grafen Bernger von Sulzbach, den andern an den König Heinrich V., behauptet: die Hauptleitung

Digitized by Google

aller geheimen und offenbaren Unternehmungen gegen den alten Kaiser Heinrich IV. sey von diesem unserm Grafen Bernger ausgegangen.

Diese Briefe haben sich in dem sogenannten Codex Udalricianus bei Eccard corp. hist. 230. num. 224, 225 erhalten, welcher eine Briefsammlung des heiligen Bischofes Otto von Bamberg ist, und konnten nicht anders als durch den Grafen Bernger in dessen Hände gekommen seyn.

Zwei andere Briefe der nämlichen Sammlung num. 210 und 211, welche der Kaiser Heinrich IV. gegen drei Monate später an den Bischof Otto schrieb, geben Licht in dieser Sache. Denn im zweiten derselben kömmt vor: Bischof Otto habe sich mündlich durch Sendboten bei dem Kaiser beklagen lassen, dass er durch oftmalige Gesandtschaften des königlichen Sohnes mit Bitten und Drohungen belästiget werde, vom Vater abzulassen, und offenbar zum Sohne überzutreten, mit Aushändigung der bischöflichen Städte und Festungen.

Hieraus kennt man leicht das Haupt dieser ungestümen Werbung, den Grafen Bernger von Sulzbach, welcher, wie wir etwas später hören werden, ohnehin anderer Verhältnisse wegen vieles im politischen Regimente des bambergischen Kirchensprengels sich erlauben durfte.

Möge dieser Bischof und die Klerisei von Bamberg, welche mit unserem Grafen Bernger in näherem Verkehre stand, nicht das beste Urtheil von ihm gehabt haben, was wir ebenfalls später hören werden, so überzeugt uns doch schon die Sprache der religiösen Begeisterung, welche die sächsischen Fürsten in Absicht auf die bezweckte Hebung der Kirchenspaltung gegen ihn führen, dass er zur Parthei gewisser frommer Leute gehörte, welche sichs zum Verdienste rechneten, die aus der Kirche Verstossenen oder Excommunizirten auch

Digitized by Google

mit Waffen zu verfolgen, ihre Bündnisse zu trennen und ihre Macht zu stürzen.

Folgende Umtriebe gegen den Kaiser Heinrich IV. bis zu dessen Thronentsetzung und Tode dürften das Werk oder wenigstens der Vorschlag unseres Grafen Bernger von Sulzbach seyn, welche der gleichzeitige Lebensbeschreiber dieses Kaisers bei Reuber und Urstisius der Ordnung nach anführt, ohne jedoch unsern Bernger oder andere Häupter der Revolution zu nennen.

1. Ein geheimer, eidlich geschlossener Bund des Königs Heinrich V. mit einer grossen Zahl kühner und rüstiger Jünglinge von hoher Abkunft, welche dem Vater des Königs nicht missfallen, diesen aber von jenem nach und nach ganz abwendig machen sollten.

2. Die Trennung des Sohnes vom Vater zu Fritzlar, 12. Dezember 1104, zu einer diesem überaus ungelegenen Zeit, als er nämlich im Feldzuge gegen einige rebellische Sachsen begriffen war, zu welcher Trennung sich der Graf Otto (von Habsberg), und Graf Hermann (von Winzenburg) vorzüglich gebrauchen liessen, nach der Chronik von Hildesheim bei Leibniz.

Diese waren von Geburt bayerische Fürsten, der erste Stammverwandter unsers Berngers und Blutsverwandter des Königs, der zweite bisher ein Vertrauter des alten Kaisers, wie schon früher erinnert wurde.

3. Der Zug des Königs von Fritzlar nach Bayern und sein mit grossem Frohlocken begleiteter Empfang an den Gränzen Bayerns vom Markgrafen Diepold von Vohburg und von sämmtlichen Magnaten dieses Landes, wo der König nach ihrem Rathe das Weihnachtsfest, 25. Dezember 1104, zu Regensburg feierte, indess der Kaiser zu Mainz sich aufhielt.

Digitized by Google

4. Die geschäftigen Werbungen für die Parthei des Königs bei den drei Nationen der Bayern, Schwaben und Sachsen, in den fünf ersten Monaten des Jahres 1105, wobei eine Gesandtschaft nach Rom, und die dort erwirkte Vollmacht, gemäss welcher der päpstliche Legat, Gebhard von Constanz, bekanntlich ein Anverwandter des Grafen Bernger von Sulzbach, den König Heinrich V. und alle bisherigen Anhänger und Vertrauten des Kaisers vom Kirchenbanne lossprach, welche diesen verliessen und sich an den König anschlossen, das Meiste beitrugen, um dem Könige eine bewaffnete Hülfe gegen den alten Kaiser zu verschaffen.

5. Das unablässige Bemühen, vorzüglich die ganze sächsische Nation für den König Heinrich V. zu gewinnen, wovon die oben angeführten beiden Briefe an den Grafen Bernger und an den König, wie auch die verschiedenen Reisen dieser beiden in verschiedenen Gegenden von Sachsen und Thüringen zwischen Ostern und Pfingsten, oder 1. April bis 20. Mai 1105, die klarsten Beweise abgeben.

6. Die Heeresfahrt des Königs Heinrich V. mit den Sachsen gegen seinen Vater, den Kaiser Heinrich IV., nach dem 29. Mai 1105, an welchem Tage sie zu Nordhausen in Thüringen beschlossen wurde. Da aber diese Heeresfahrt im Monate Juni dieses Jahres ihren Zweck in Belagerung der Stadt Mainz, worin sich der Kaiser befand, verfehlte,

7. der Feldzug nach Würzburg, und nach Entlassung des sächsischen Heeres,

8. die Belagerung der Feste Nürnberg mit den Bayern und Schwaben, in den Monaten Juni und Juli. Da Nürnberg gewonnen, vielmehr auf besonderen Befehl des Kaisers, um die Einwohner zu schonen, übergeben und das ganze Heer des Königs entlassen war,

9. die Reise des Königs nach Regensburg im Monate August,

Digitized by Google

in der Absicht, um seine Macht in der Hauptstadt Bayerns zu befestigen. Als nun der Kaiser auch dieses Unternehmen durch unvermutbetes schnelles Nachrücken vereitelte, sich selbst in Regensburg festsetzte, und nebst dem Markgrafen von Oesterreich, Leopold IV., auch den Herzog Borciwoy aufbot, mit ihrem Kriegsvolke zu ihm zu stossen, um Rache an den beiden Haupturhebern des Aufruhrs, Markgrafen Diepold von Vohburg und Grafen Bernger I. von Sulzbach zu nehmen,

10. das eilige Zusammenziehen des königlichen Heeres, welches aus zehn tausend jungen rüstigen Leuten von Bayern und Schwaben bestand; gegen drei Monate, August, September und October 1105, den Verheerungskrieg im Nordgau, gleich den kaiserlichen Hülfstruppen, führte, ehe es sich am jenseitigen Ufer des Regen, bei Sallern, sammelte, und dem gegenüberstehenden Heere des Kaisers die Spitze zu bieten drohte.

11. Die Ueberlegenheit der königlichen Parthei an Geschäftigkeit, bei dieser Gelegenheit häufige Zusammenkünfte der Fürsten beider Partheien zu veranstalten, neue Bündnisse zu schliessen, neue List zu erfinden, dabei ein Vorschlag durchdrang, und der Sache des Königs den Ausschlag gab, wodurch am Abende vor einer vom Kaiser beschlossenen Hauptschlacht diesem auf einmal seine damalige Hauptmacht, nämlich das Hülfsvolk des böhmischen Herzogs mit dem des österreichischen Markgrafen entzogen wurde. Die Verabredung einer Heirath zwischen der Schwester des Königs, Agnes, seit kurzer Zeit Wittwe des Friedrich von Hohenstaufen, Herzogs von Schwaben, mit Leopold IV., Markgrafen von Oesterreich, gewann diesen für den König, als Stifter dieser Verbindung, zugleich aber den Herzog Borciwoy von Böhmen, welcher eine Schwester dieses Markgrafen zur Ehe hatte, so dass sie dem Kaiser noch am nämlichen Abend ihre Kriegsdienste aufsagten und ihren Ländern zueilten, nachdem auch die königlichen Truppen das Schlachtfeld verlassen hatten, um

Digitized by Google

dem vatermörderischen Kriege, wie ihn die Fürsten beider Partheien nannten, ein Ende zu machen. Um die Mitte des Monats Oct. 1105.

12. Ein Kunstgriff, dem hülflosen Kaiser nur einen einzigen Weg der Flucht offen zu lassen, den nach Böhmen; damit dieser, durch grosse Umwege hingehalten, nicht sobald an den Rhein zu den ihm getreuen Städten gelangen möchte, indess der Sohn Zeit gewann, die ihm günstigen Zeitumstände zu benützen, und einen grossen Reichstag auf das nächste Weihnachtsfest, 25. Dez. 1105, nach Mainz auszuschreiben, wozu er viele grosse Reichsfürsten in Person zu erscheinen einlud, weil er in der That zeigen wollte, dass er die Regierung des Reiches wirklich angetreten habe.

13. Der Hauptstreich, welchen der König nach dem Rathe der Häupter seiner Parthei in den drei Tagen, 21., 22. und 23. Dezemb. 1105, bei Koblenz, zu Bingen und Beckelnheim, gegen den Kaiser ausführte, welchen er durch verstellte Reue, fussfällige Abbitte und durch dreimal eidlich gemachtes Versprechen aller Sicherheit bewog, mit wenigen Begleitern auf dem Wege nach Mainz ihm nachzufolgen, unterwegs in das Schloss Beckeln als einen Sicherheitsort sich zu begeben, dort aber mit Ausschliessung seiner Begleiter die ganze Weihnachtsfesttage als Gefangenen bewachen liess.

Mit diesem letzten Schritte war die Staatsumwälzung vollendet. Denn acht Tage später, 31. Dezember 1105, wurde der Kaiser nach Ingelheim gebracht, wo er der Regierung entsagte, und es kostete nicht sehr vielen Witz, dieser gezwungenen Abdankung den Anstrich einer freiwilligen Entsagung zu geben.

Durch den grossen Reichstag zu Mainz, wo am 5. Jänner 1106 König Heinrich V. neuerdings gewählt, und als alleiniger Regent des deutschen Reiches allgemein erkannt wurde, verschwand ohnehin das Gehässige der Empörung, welches Bernger von Sulzbach und andere Urheber derselben auf sich geladen hatten.

Digitized by Google

Erwägt man die Art, wie Cosmas Pragensis bei Menken I. 88 und bei Pelzl. an. 1105 den Vorfall am Flusse Regen bei Regensburg im Monate Oktober 1105 erzählt, da er als gleichzeitiger Geschichtschreiber dafür hielt, Markgraf Diepold und Graf Bernger wären auf der Parthei des Kaisers gestanden, und erst nach dem Abzuge des Markgrafen Leopold von der Armee des Vaters zu jener des Sohnes übergegangen, so muss man eingestehen, dass entweder Graf Bernger die Kunst, sich verborgen zu halten, trefflich verstanden habe, oder dass die Revolutionshäupter das Gehässige einer Empörung schon bei den Verbindungen, welche damals am Flusse Regen gemacht wurden, von sich abzulehnen gewusst haben. Sie büssten aber auch in drei Monaten, August bis Oktober 1105, gewaltig mit Verheerung ihrer Lande und Leute.

C.

Bernger I., Graf von Sulzbach, hatte sich auf diese Art um Kaiser Heinrich V. verdient gemacht, und sein Vertrauen im hohen Grade erworben. Er wusste sich auch dasselbe in dessen ganzer Regierung zu erhalten.

Als Beweis davon wollen wir jetzt in chronologischer Ordnung die Gesandtschaften, Hof- und Reichstage, Römerzüge und andere kaiserliche Feldzüge kurz vortragen, in welchen Graf Bernger I. persönlich und theilnehmend erschien, wie sie uns bei alten Geschichtschreibern und in Urkunden erhalten wurden.

1. Unmittelbar nach der neuen Krönung Königs Heinrich V., noch auf dem Reichstage zu Mainz, Monat Jänner 1106, wurden gewisse Personen als Gesandte an das Kirchenoberhaupt, Paschal II., auserlesen, fünf Bischöfe, je einer von den fünf Hauptnationen Deutschlands, und der grösste Theil des hohen weltlichen Adels, welcher dem Könige zur Seite stund. Nach Annalista Saxo bei Eccard I. 610,

Digitized by Google

welcher jedoch nur die Bischöfe, und unter ihnen den Bischof Gebhard von Constanz aus der schwäbischen Nation, nennt.

Gleichwie der ihnen gemachte Auftrag von hoher Wichtigkeit war: vor päpstlicher Heiligkeit über die dem Könige und der deutschen Nation gemachten Vorwürfe Rechenschaft zu geben, über Sachen aber, wozu man sich wegen ihrer Unbestimmtheit nicht wohl verstehen könnte, sorgfältige Aufklärung sich geben zu lassen, überhaupt endlich den Zweck ihrer Gesandtschaft, eine weise Anordnung des kirchlichen Zustandes in Deutschland zu berücksichtigen, so mussten auch die erlesenen Gesandten in jeder Hinsicht unbescholtene, ehrwürdige und dem Geschäfte vollkommen gewachsene Männer seyn.

Unter diesen befand sich unser Graf Bernger I. von Sulzbach in Gesellschaft des gedachten Bischofs von Constanz, welcher mit seinen Begleitern absichtlich die offene Strasse vermied, und durch die weniger bekannten Steige über die Tyroler- oder Schweitzeralpen nach Guastalla im Herzogthume Parma zur Gräfin Mathild sich verfügte, und unter ihrer Bedeckung nach Rom zum Papste sich begab, nach Annalista Saxo l. c. 611.

Sie waren nämlich von der Gefahr unterrichtet, welche dieser Gesandtschaft auf Befehl des alten Kaisers von Seite des Grafen Albert von Tyrol drohte und widerfuhr. Denn dieser hatte alle übrigen Gesandten im Thale vor Trient erlauert und zu Gefangenen gemacht, was sich in der ersten Fastenwoche, 11. bis 17. Februar 1106, zutrug, und die Absicht der so ansehnlichen Gesandtschaft grösstentheils vereitelte.

Unsern Grafen Bernger hingegen finden wir bei vier Wochen später, den 10. März dieses Jahres, mit Gebhard, Bischof von Constanz und apostolischem Legaten, wirklich zu Guastalla in einer Urkunde, welche die obige Gräfin Mathild daselbst für das Kloster Stan-

Digitized by Google

dalmont oder St. Peter Brien im Bisthume Metz ausstellte. Urk. bei Calmet. Lorraine Preuv. LVI. edit. prior. I. 520, worin unser Graf Berengarius com. Baioariae titulirt wird. Der Zeit nach geschah dieses vielmehr in der Hinreise nach Rom, als in der Rückreise der beiden Gesandten. Von dem Erfolge ihrer Gesandtschaft wissen wir aber nur, dass damals ein allgemeines Concilium nach Guastalla auf den Monat October dieses Jahres über die kirchlichen Angelegenheiten Deutschlands ausgeschrieben, und unter dem Vorsitze des Papstes Paschal II. gehalten wurde.

2. Zu Speyer am 17. October 1106 wird Graf Bernger in einer Schankungs- und Bestätigungsurkunde des Kaisers Heinrich V. für das Kloster von St. Walburg im Hagenauerwald, Bisthums Strassburg, unmittelbar nach Herzog Berthold II. von Zäringen, als königlicher Rathgeber beigezogen. Urk. Würdtwein nov. Subsid. VII. 8. Damals stand König Heinrich V. gegen die Stadt Cöln und gegen den Herzog Heinrich von Limburg in Niederlothringen (Flandern) zu Felde, welche bisher immer auf der Seite des Kaisers Heinrich IV. standen, und nach dessen Tode, am 7. August 1106, dem Könige sich noch nicht unterworfen hatten. Otto Fris. l. VII. c. 12. Daraus sehen wir, dass unser Graf Bernger auch diesen Feldzug mitgemacht habe.

3. Im folgenden Jahre 1107 zu Mainz am 2. Mai und um diese Zeit treffen wir unsern Grafen Bernger mehrmal in Erledigung mancher Reichsgeschäfte mit andern Reichsfürsten an.

Er nimmt den ersten Platz nach dem Herzoge Berthold II. von Zäringen ein, als König Heinrich V. dem Kloster St. Maximin zu Trier die Güter zurückstellt, welche demselben durch Heinrich, Herzog von Lintburch (Limburg) und andere waren entzogen worden. Urk. 1107, 2. Mai, in Hontheim Hist Trev. I. 486. Martene Vet. Mon. I. 611.

Nach den beiden Pfalzgrafen Siegfried und Friedrich vom Rheine

Digitized by Google

und von Sachsen, dann nach Graf Otto (von Ballenstide, des erstern Bruder,) folgt unser Graf Bernger vor mehreren sächsischen Grafen in der Urkunde, welche zu Mainz, sehr wahrscheinlich um die Osterzeit, 14. April bis 2. Mai 1107, König Heinrich V. für das ehemalige Reichskloster Hersfeld in der Art eines königlichen Urtheilspruches ausstellt, wodurch diesem Kloster gewisse, ihm vom Bischofe zu Halberstadt längst entzogene Kirchen zurückgegeben werden. Urk. bei Wenk Hessische Landesgesch. III. Urk. 64. num. 64.

Zu dieser Zeit und schon seit Anfang dieses Jahres 1107 dauerten die ersten stürmischen Traktate zwischen dem Papste Paschal II. und den königlichen Gesandten noch fort, welche zu Chalons an der Marne, an den Grenzen von Lothringen und Frankreich, gepflogen wurden. Sugerius ap. Du Chesne IV. 289. Acta concil. et Chron. Ursp. an. 1107. Unter den Grafen, die als königliche Gesandte diesen Unterhandlungen beiwohnten, aber in den Akten nicht namentlich angeführt werden, dürfen wir ohne Zweifel unseren Grafen an ihrer Spitze zählen, weil obige beide Urkunden von Mainz ihn damals an der Seite des Königs darstellen, der ihm von je sein vorzügliches Vertrauen schenkte.

4. Zu Nürnberg 1108 am 1. Mai sind Markgraf Diepold und Graf Bernger unter den weltlichen Fürsten neben Herzog Welf die ersten Bittsteller, als es zu thun war, den Markgrafen Leopold IV. von Oesterreich für die dem König Heinrich geleisteten treuen Dienste in der Art zu belohnen, dass einem gewissen, mit diesem Markgrafen in näherer Verbindung stehenden Haderich vom Könige drei königliche Mansen im Orte Brunn in dessen Markgrafschaft eingeräumt werden. Urk. bei Frh. v. Hormayr in den Jahrb. 1827, XL. Bd. Anzeigeblatt S. 39.

Damals war auch der Feldzug gegen den König Koloman von Ungarn auf den nächsten Monat September angesagt und vorbereitet,

Digitized by Google

wozu die Klage des von ihm gestürzten Ungarischen Königs Almus, seines Bruders, die nächste Veranlassung gab, wozu noch andere besondere Beschwerden kamen, welche gegen den Koloman vor dem Könige vorgebracht wurden. Cosmas Prag. und Annalista Saxo ad an. 1108.

5. Dieser Feldzug fand zwar im Monate September 1108 statt, lief aber ganz fruchtlos ab, und wurde schon in Mitte des Monats October dieses Jahres, nach vergebens unternommener Belagerung von Pressburg, aufgegeben. Denselben hatte auch unser Graf Bernger mitgemacht, wie man aus der für die Florianer Stiftung vom Könige Heinrich V. bei Passau am 4. Nov. 1108 (nicht 1109) gefertigten Bestätigungsurkunde in Bar. v. Hormayrs Wien II. Urk. 17. n. 46. abnimmt, wo unser Graf Bernger von Sulzbach neben allen jenen Grafen um seine Beistimmung gefragt wurde, welche dem Reichstage zu Nürnberg beiwohnten, wo dieser Feldzug beschlossen ward.

Dieser Feldzug hatte ihm zweifelsohne Gelegenheit gegeben, nach Melk in Niederösterreich zu kommen, und dort ein uns unbekanntes Geschäft, vielleicht eine Stiftung zu machen; denn in einer von Hueber Austria im Index kurz angedeuteten Urkunde dieses Jahres kommen die Brüder Bernger und Chuno mit ihrer Mutter, Irmgard genannt, vor, wovon jedoch schon oben §. 10 die Rede war.

6. Im Jahre 1109 am 1. August zu Erfurt spricht Graf Bernger von Sulzbach, unter den weltlichen Fürsten der erste, das Wort in einer Rechtssache, als der König Heinrich V. ein gewisses Hofgut seinen rechtmässigen Erben wieder zurückstellt, denen es gewaltsam entzogen worden. Aus einer noch unedirten Urkunde des Klosters von St. Michelsberg zu Bamberg, welche in den Regest. H. de Lang I. 1111 angeführt wird.

In dieses und das folgende Monat des Jahres 1109 trifft der Feld-

Digitized by Google

zug, welchen der König Heinrich V. nach Polen bis gegen Glogau im Preussischen Niederschlesien unternahm, Annal. Saxo h. a., daraus hervorgeht, dass sich unser Graf Bernger bei diesem Feldzuge in Person eingefunden habe.

7. Im Weihnachtsfeste des nämlichen Jahres 1109, welches der König zu Bamberg hielt, wurde eine Winterheerfahrt nach Böhmen aufgeboten, um die Unruhen in diesem Lande mit königlichem Ansehen zu Ende zu bringen.

Die beiden Fürsten, Markgraf Diepold und Graf Bernger, deren Gebiete unmittelbar an Böhmen grenzten, wurden vom Könige mit dem Auftrage vorausgeschickt, die beiden Brüder und Herzoge Böhmens, Borciwoy und Wladislaus, sollen die Waffen niederlegen, und sich friedlich vergleichen, dann sammt dem Bischofe von Prag, dem Sohne des Wicperts, Grafen von Groitsch, und den übrigen Magnaten Böhmens dem Könige an einem bestimmten Ort entgegen kommen. Alles geschah und war bereits am 30. Dezember 1109 zu Stande gebracht. Cosmas Prag. und Annal. Sax. an. 1110 nach altem Kalender, wobei bemerkt wird, dass man in der Zeitbestimmung vielmehr dem Cosmas gefolgt sey, als dem sächsischen Annalisten, besonders da die nicht richtige Lescart des letztern in Kal. Jan. sich leicht mit der des ersten: III. Kal. Januar. ausgleichen lässt. Auch der Titel Markgrafen, welchen der gleichzeitige böhmische Geschichtschreiber Cosmas beiden Fürsten, Diepold und Bernger, giebt, verdient bemerkt zu werden. Ohne Zweifel wollte dieser ausländische, jedoch der deutschen Reichsgeschichte und Reichssitte nicht unkundige Schriftsteller zu verstehen geben, dass Graf Bernger, gleich dem Markgrafen Diepold, eine Grafschaft an den Grenzen Bayerns gegen Böhmen als Reichsgraf inne hatte, dem man beifügen kann, dass Graf Bernger allerdings im Range der Markgrafen gleichgeachtet wurde, welchen er einigemal eingereihet, ja auch vorgezogen wurde, wie wir beim Jahre 1114 sehen werden. Seine Grafschaft in dieser Gegend

hat in der Folge, unter seinem Sohne Gebhard II., den Namen von Floss, dem Markt und Schlosse an den Grenzen Böhmens, erhalten; das Gebiet selbst ist unserm Grafen Bernger nach diesem Vorgange keineswegs abzusprechen, weil daraus leichter erklärt wird, warum sein Sohn zu diesem Besitze gekommen sey.

8. Bei dem grossen Römerzuge des Königs Heinrich, welcher am 6. Jänner 1110 zu Regensburg mit allgemeiner Zustimmung beschlossen, und durch die kleinen Kriege dieses Königs schon einige Jahre her vorbereitet war, durfte unser Graf Bernger ohnehin nicht wegbleiben, so wenig als ein anderer Reichsfürst, denn der König wollte den Italienern ein stattliches und zahlreiches Kriegsheer zeigen.

Wir finden ihn namentlich in etlichen Traktaten unterzeichnet, welche in den Monaten Jänner und Februar 1111, dann im Monate April dieses Jahres in den Investitur- und andern damit verbundenen Angelegenheiten im Namen des Königs, bald Kaisers, dem Papste Paschal II. ausgestellt wurden, wie sie in den Akten bei Baronius T. XII. an. 1111 theils ganz, theils im Auszuge abgedruckt zu lesen sind.

Im vorläufigen Vertrage von den letzten Tagen des Jänners 1111, als der König noch zu Arezzo, an der Grenze des Kirchenstaates, mit dem Heere sich befand, und durch zwölf weltliche deutsche Fürsten, welche er nach Rom voraussendete, die Sicherheit des Papstes beschwören liess, lesen wir den Berengar de Baioaria an der siebenten Stelle.

Im ersten Hauptvertrage zu Sutri am 5. Februar dieses Jahres geht zwar der Name unseres Bernger mit mehreren früher genannten Fürsten ab, wahrscheinlich aber nur aus Verstoss eines Abschreibers.

Hingegen findet er sich wieder im zweiten Hauptvertrage, welcher ebenfalls zu Sutri am 9. Februar dieses Jahres geschlossen

Digitized by Google

wurde, und die Annahme des ersten Hauptvertrags, als nächste Vorbereitung zum wirklichen Einzuge des Königs in Rom zum Gegenstande hatte; denn darin steht unser Berengar com. de Bavaria an der vierten Stelle.

Im vorigen §. hörten wir, dass in Dauer der langwierigen Traktate über die Investituren, und während der Gefangenhaltung des Papstes Paschal II. und seiner Kardinäle, am 7. April dieses Jahres, die beiden Brüder, Grafen Bernger und Chuno, für eine Stiftung zu Berchtesgaden, und der Probst Eberwin für die Stiftskirche in Baumburg päpstliche Bestätigungsbriefe erhalten haben, was auf die damaligen Ereignisse zu Rom ein Licht verbreitet und beweist, dass die päpstlichen Kanzleigeschäfte im Lateranpallaste, wo diese päpstlichen Briefe gefertiget wurden, ihren ungehinderten Fortgang hatten.

Es kam vier Tage später, den 11. April 1111, zu dem dritten Haupt- oder Schlussvertrage in der Investitursache, welchen auf Seite des Königs Heinrich V. unter acht weltlichen Fürsten unser Graf Bernger am zweiten Platze beschwor.

Mit der Krönung und Salbung des Heinrich V. zum Kaiser am 13. April 1111 hatte der Römerzug seinen Zweck erreicht, und der Rückzug nach Deutschland wurde so beschleuniget, dass die Armee schon am Ende des Monats Mai Deutschland wieder erreichte *).

---

*) Auf diesem Rückzuge zu Forlipopoli bei Forli, zwischen Cesene und Faenza, erhielt das Kloster Camaldula am 2. Mai 1111 einen Freiheitsbrief vom Kaiser Heinrich V., wobei unter andern ein Graf Berengar de Saxonia, unmittelbar nach dem Grafen Hermann de Saxonia (von Winzenburg, geboren von Bayern zu Formbach), als Intervenior oder Begutachter genannt wird. Annal. Camald. III. app. 228. Man darf aber billig zweifeln, ob dieser unser Graf Bernger von Sulzbach sey, welcher in den Akten der Investituren zu Rom ausdrücklich den Zunamen de Bavaria führte, wie wir kurz vorher sahen. Bei Leibniz Scr. rer. Brunsw. I. 765. im Nekrolog von Hildesheim wird am Tage III. non. Jul, (5. Jul.) ein Berengharius co-

Digitized by Google

9. Bei der feierlichen Beerdigung des vor fünf Jahren verstorbenen und jetzt erst im Grabe vom Banne losgesprochenen Kaisers Heinrich IV., welche zu Speyer am 7. August 1111 vor sich ging, befand sich auch unser Graf Bernger I. von Sulzbach; denn man liest ihn mit anderen Grafen in zwei zu Speyer gefertigten kaiserlichen Urkunden, in einer vom 8. August dieses Jahres, Calmet Lorraine Preuv. L 530 und Hontheim Hist. Trev. I. 194 für das Kloster Sanct Maximin, in der andern vom 14. August dieses Jahres bei Wurdtwein nov. subsid. dipl. I. 136 für die Stadt Speyer, wo er mit dem Beinamen de Sulzbach nach den Grafen Gottfried von Calwe, Friedrich von Zoler und Hartmann von Thiewingen genannt wird.

10. Zu Münster (der sächsischen Stadt) am 27. April 1112 steht der Name, Beringeri com. de Sulzbach, unmittelbar nach dem Hermann, Grafen de Winzenburg, welcher der erste Interventor unter den Grafen ist. Urk. bei Schultes hist. Schrift. I. 32. n. 12, da der Bambergische Otto für seine dem Kaiser Heinrich V. geleisteten Dienste mit dem königlichen Schlosse Albewinestein, sonst Bothenstein, belobnt wird. In der nämlichen Urkunde hielt es der Kaiser für gut, viele Zeugen nach bayerischer Sitte bei den Ohren ziehen zu lassen, darunter der Burggraf Otto von Regensburg und Graf Hermann (von Winzenburg, der vorhergenannte) obenanstehen. Man kennt nun die Abstammung dieses bayerischen Grafen Hermann, aus dem Geschlechte der Grafen von Formbach in Bayern zuverlässig. Eben dieses aber giebt Anlass zum Nachdenken, warum der ihm unmittelbar nachstehende Graf Bernger von Sulzbach sich nicht ebenfalls als bayerischen Grafen mit gleichem Ceremoniel zur Zeugschaft

mes als Gutthäter von Hildesheim mit seinem Sterbetage angezeigt, welcher folglich von unserm, am 3. Dezember verstorbenen Grafen Bernger von Sulzbach ganz und gar sich unterscheidet, übrigens demselben gleichzeitig war. Vergl. Ludwig Rel. Mspt. X. 34. an. 1120, und Guden Cod. dipl. I. 396. inter an. 1111 — 1137.

bei dem Ohr habe ziehen lassen. Wahrscheinlich behauptete er seine fränkische Abkunft und sträubte sich gegen die uralte bayerische Sitte.

11. Um die Vermählungsfeierlichkeit des Kaisers Heinrich V. mit der engländischen Königstochter Mathilde zu verherrlichen, welche am Tage nach dem heiligen Dreikönigstage, den 7. Jänner 1114, vor sich ging, schrieb der Kaiser einen grossen Reichstag auf dieses Fest und die nachfolgenden Tage aus, wobei alle Reichsstände erscheinen mussten. Dass sich unser Graf Bernger I. dabei eingestellt habe, beweisen folgende zwei um diese Zeit zu Mainz gefertigten kaiserlichen Urkunden, worin er als Mitinterventor sich gebrauchen liess.

Die erste vom 17. Jänner dieses Jahres daselbst für das Kloster Sanct Lambert in Kärnthen in den n. bayr. Abh. IV. 687 aus Pusch diplom. Sacr. Styr. II. 277, wo aber das Jahr einer Besserung bedarf, wie schon Crollius in der erläuterten Reihe der Pfalzgrafen, S. 195, gezeigt hat. In dieser Urkunde steht unser Graf nach dem Rheinischen Pfalzgrafen Gottfried, zwischen den Markgrafen, denn er folgt dem Markgrafen Hermann (von Baden), und geht den Markgrafen Leopold IV. (von Oesterreich) und Markgrafen Diepold (von Vohburg) vor, woraus sich bewähret, was oben bei dem Jahre 1109, num. 7, über den Rang unseres Grafen Bernger bemerkt wurde.

Die zweite Urkunde findet sich ohne Ort, Jahrszahl und Tag bei Guden Cod. dipl. I. 393, gehört aber nach den Zeitumständen zweifelsohne zu dem Reichstage zu Mainz im Monate Jänner 1114. Darin bestätigt der Kaiser die Vergebung, welche der im Jahre 1112 verstorbene jüngere Graf Ulrich von Weimar und Orlamünd an die erzbischöfliche Kirche zu Mainz gemacht hatte. Unser Graf führt darin wieder ausdrücklich den Beinamen von Sulcebach.

12. Unmittelbar nach dem Reichstage zu Mainz, schon am 25. Jänner 1114, zu Worms erhielt die Abtei Remiremont vom Kaiser

Digitized by Google

Heinrich V. einen Freiheitsbrief gegen die Eingriffe gewisser Advokaten, Urk. bei Calmet Hist. de Lorrain. I. Preuv. 533, die dort irrig auf das Jahr 1113 gesetzt wurde, da sie vielmehr dem Jahre 1114 angehört. Vergl. Stenzel Gesch. unter den fr. K. II. 323. Nach dem Pfalzgrafen Gottfried wird hier Graf Bernger vor den übrigen Grafen als Sprecher (Interventor) erwähnt.

13. Auf das nächstfolgende Jahr 1115 gehören zwei Urkunden, worin unser Graf Bernger als Mitunterhändler genannt wird, welche aber erst später in der kaiserlichen Kanzlei gefertiget wurden, als der Kaiser in Italien sich aufhielt, nachdem er die interimistische Reichsverwesung den Hohenstaufischen Brüdern, Herzogen Friedrich und Conrad von Schwaben und Ostfranken, aufgetragen hatte.

Die erste, actum Rudesheim, für den Otto von Wittelsbach, nachmaligen bayerischen Pfalzgrafen, Mon. Boic. XXIV. 9. n. 1 der Kloster Ensdorfischen Monumente, kann sich auf die Osterzeit oder die Herbstzeit des Jahres 1115 beziehen, als Kaiser Heinrich V. in den Gegenden von Mainz sich aufhielt, wovon Rüdesheim nicht weit entfernt ist. Die Fertigung dieses kaiserlichen Briefes verzog sich aber bis zum 1. November des Jahres 1116, wie die bemerkten Zeitmerkmale des Datums beweisen, Indictio IX. nämlich die Constantinische seit dem 24. September dieses Jahres laufende, das XII. Jahr des Reiches und das VII. des Kaiserthums, beweisen. Damals verweilte der Kaiser gewiss in Italien, doch kennt man den Ort seines damaligen Aufenthaltes nicht.

14. Zu Speyer stellt der Kaiser Heinrich V. dem Kloster Sanct Maximin zu Trier einen Dienstmann zurück, wofür sich neben andern unser Graf Bernger verwandte, Hontheim H. Trev. I. 503 und Martene Vet. Monum. I. 642, welche Verhandlung auf die Zeit um Weihnachten des Jahres 1115 einzutreffen scheint, da die darüber gefertigte Urkunde das Jahr 1118 am zweiten oder dritten Jänner an-

Digitized by Google

zeigt, als sich der Kaiser im Mittelitalien befand. Indess getraut sich sogar Stenzel Gesch. D. u. d. f. K. II. 328 nicht, das richtige Datum dieser Urkunde anzugeben.

15. Neue Verhandlungen in Absicht auf das Concordat zwischen den Gesandten des Papstes Calixt II. und des Kaisers Heinrich V. nahmen im Monate August 1119 zu Strassburg ihren Anfang und wurden bis zum 25. October dieses Jahres zwischen Verdün und Metz, dann besonders zu Mousson thätig fortgesetzt. Unter den kaiserlichen Gesandten zeichnete sich unser Graf Bernger aus, denn er nimmt den ersten Platz nach dem bayerischen Herzoge Welf ein, und geht allen Grafen, sogar dem Pfalzgrafen (Gottfried von Calwe) vor, dem er doch sonst insgemein nachsteht. Hessonis scholastici relatio apud Harzheim III. 276. Collect. Concil. Max. XXI, 245. Codex Udalric. Bamb. ap. Eccard. II. 302, n. 303.

16. Zu Würzburg, am 1. Mai 1120, giebt unser Graf Bernger sein Gutachten (interventum) unmittelbar nach dem Pfalzgrafen Gottfried, da der Kaiser Heinrich V. der bischöflichen Kirche Würzburg die ihr früher 1116 entzogene Gerichtsbarkeit in ganz Ostfranken, oder die herzogliche Würde in den Grenzen ihrer Besitzungen und ihres Sprengels zurückstellt. Urk. bei Leuckfeld antiq. Pöld. 253. Lünig. spicil. eccl. contin. III. 325. Orig. v. Lang. Regest. I. 119, wodurch ein zur Herstellung des allgemeinen Friedens als nothwendig erkannter Punkt zur Ausführung gebracht wurde.

17. Zu Regensburg, 25. März 1121, macht unser Graf Bernger den ersten Zeugen nach dem Markgrafen, und steht unter den Grafen auch dem Pfalzgrafen Otto (von Wittelsbach) vor, welcher als Pfalzgraf in kaiserlichen Urkunden das Erstemal auftritt. Urk. bei Schultes hist. Schriften II. 351, wodurch die Kirche Bamberg vom Kaiser beschenkt wird. Der Gegenstand und das Alter mögen die Ursache des unserm Grafen Bernger eingeräumten Vorzugs seyn.

18. Zu Mainz und Würzburg wurden über den Abschluss eines Concordats vom Ende des Monats Juni bis zum 9. October 1121 verhandelt, und einer der Hauptvermittler war unser Graf Bernger, denn am Schlusse der Traktaten war er mit dem Bischofe Otto von Bamberg und dem damaligen Herzoge Heinrich von Bayern aus der Zahl der Vermittler bevollmächtigt, das Resultat der gesammten Verhandlungen den norischen, d. i. bayerischen Fürsten zu hinterbringen, welche, von andern Reichsgeschäften abgehalten, dem Würzburgischen Reichstage nicht beiwohnen konnten. Chron. Ursperg. und Annal. Sax. a. 1121. Da nach der Bemerkung dieser beiden gleichzeitigen Schriftsteller zu diesem hochwichtigen Geschäfte zwölf Primaten des Reiches von beiden sich einander entgegengesetzten Partheien auserlesen wurden, von deren Rechtschaffenheit und Tüchtigkeit man um so mehr überzeugt seyn musste, als der Kaiser das Wort von sich gegeben hatte, alles ihrem Urtheile zu überlassen, so erprobt sich hieraus am besten, in welcher allgemeinen Achtung unser Graf Bernger I. von Sulzbach zu seiner Zeit gestanden sey.

19. Wieder zu Würzburg im nächstfolgenden Jahre 1122 zwischen dem 29. Juni und 8. September, als der Kaiser Heinrich V. sich wiederholt gegen die Bambergische Kirche freigebig erzeigte, tritt unser Graf Bernger unter den weltlichen Fürsten als erster Fürsprecher auf, und steht vor dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, womit es die Beschaffenheit haben mag, wie im Jahre 1121, 25. März, oben n. 17. Urk. bei Schultes hist. Schriften II. 351.

20. Am 23. September zu Worms 1122 kam es zum endlichen Abschlusse des Concordats, denn hier und an diesem Tage wurde das kaiserliche Exemplar gefertiget. Man hat davon verschiedene Ausgaben mit den Unterschriften der deutschen Fürsten, darunter unser Graf Bernger den vorletzten Platz einnimmt, zwar den Pfalzgrafen und Markgrafen nachsteht, aber unter den Grafen zuerst genannt wird. Baron. Annal. Tom. XII. 158, aus ihm Acta concil. Edit. Max.

Digitized by Google

T. XXI. 288. Goldast. constit. imp. I. 258. Du Mont corps. diplom. I. 67. Hansiz concil. germ. III. 285. Sammarthani Gallia christ. I. 832. Zwar herrscht hierin eine grosse Verschiedenheit in Aufzählung der unterschriebenen Personen, jedoch vermisst man unsern Grafen Bernger in keiner Ausgabe. Auch sein Name bleibt unentstellt, ausser dem Zusatze der Erklärung, welcher in mehreren Ausgaben mit dem Worte: comes Habsburgi, vorkommt, jedoch auf einem Irrthume beruht, da es zu dieser Zeit keinen Grafen von Habsburg in der Schweiz gab, der den Namen Bernger hatte, und da auch das oberpfälzische Habsberg, wenn man ja hier Habsberg statt Habsburg lesen wollte, dieser Zeit nicht in den Händen des Grafen Bernger von Sulzbach, sondern in den Händen des Kaisers Heinrich V. war, wie wir an seinem Orte, §. 38, hören werden.

21. Zu Speyer, am 28. Dezember des nämlichen Jahres 1122, in einer kaiserlichen Bestätigungsurkunde für das Kloster Sanct Blasii im Schwarzwalde wird unser Graf Bernger ausdrücklich von Sulzbach genannt, und als Mitfürbitter, unter den Grafen der erste, erwähnt. Herrgott geneal. Habspurg. II. 136, wo jedoch V. Kal. Januar. statt der undeutlichen Leseart: Indict. IV. Kal. Jan. gelesen werden muss, was auch Stenzel in der Gesch. D. unter d. d. Kr. II. 335 bemerkte.

22. Um eben diese Zeit, oder etwas früher, zwischen dem 25. Dezember 1122 bis 10. Februar 1123, zu Lobwisen (vielleicht Lobbes, einem Kloster und einer Stadt der Diöces Lüttich), als sich die beiden Brüder, Gottfried und Otto von Kappenberg, Stifter des Klosters gleichen Namens, mit dem Kaiser Heinrich V. aussöhnen, bezeugt Graf Bernger diese Handlung am letzten Platze, unmittelbar nach den Markgrafen Diepold und Engelbert. Urk. in Annalibus Praemonstrat I. Probat. CCCLXXII. und Miraei opp. III. 324.

23. In der letzten andauernden Krankheit des Kaisers Heinrich

Digitized by Google

V. finden wir unsern Grafen Bernger bei ihm, da er am 7. Mai, 16 Tage vor dessen Tode, 1125, zu Tuisburg (nach Stenzel Gesch. D. u. d. f. K. H. 339 vielmehr Doesburg an der Yssel in Holland, als Duisburg im Clevischen), als ersten Fürsprecher nach der Kaiserin Mathild, da einige der Kirche Trier vom Pfalzgrafen Gottfried entrissene Güter zurückgestellt werden. Hontheim Hist. Trevir. I. 513. Martene collect. max. I. 685.

24. Bei dem feierlichen Leichenbegängnisse und Begräbnisse des am 23. Mai 1125 verstorbenen Kaisers Heinrich V., welches zu Speyer um den 25. Mai desselben Jahres vor sich ging, fand sich unser Graf Bernger nicht nur ein, sondern er machte auch mit den Fürsten, welche dieser Beerdigung beiwohnten, eine Verordnung über den zu beobachtenden Landfrieden und über den Ort und Tag zur künftigen Wahl eines neuen deutschen Königs, welcher auf das nächstkommende Bartholomäusfest, oder 24. August, zu Mainz ausgeschrieben wurde, wie man aus dem Umlaufschreiben abnimmt, wovon ein an den Bischof Otto von Bamberg gerichtetes Exemplar dem sogenannten Codex Udalricianus bei Eccard. corp. hist. II. 334, num. 320 einverleibt steht. Darin ist Graf B. (Bernger) ausdrücklich von Sulzbach genannt, der letzte unter den vier mit Namen ausgedrückten ausschreibenden Fürsten.

D.

Unser Graf Bernger I. von Sulzbach erlebte nur noch den ersten Reichstag des neuen, am 30. August 1125 zu Mainz gewählten, und am 13. September zu Aachen gekrönten Königs Lothar, eines Sachsen.

Dieser Reichstag dauerte mehrere Tage des Monats November dieses Jahres zu Regensburg, und in einer königlichen Urkunde, welche daselbst am 20. November dieses Jahres gefertiget wurde, finden wir unter den Bittstellern am vorletzten Platze, nach den Pfalzgra-

Digitized by Google

fen Otto und Gottfried, unsern Grafen Bernger, unmittelbar vor dem Markgrafen Diepold von Vohburg (wahrscheinlich dem jüngeren) genannt. Bei Bar. Hormayr Archiv für die Gesch. u. s. w. Jahrgang 1819 S. 186. not. **), und in dessen Beiträgen zur Preisf. II. Heft S. 222. not. **).

Dreizehn Tage später starb unser Graf Bernger I., nämlich 3. Dez. dieses Jahres, wie wir schon im §. 11 zu bemerken veranlasst waren, und was hier muss wiederholt werden, um zu zeigen, dass derselbe eine günstige Gelegenheit gehabt habe, vor seinem Ende für seine Familie, Gemahlin und Kinder, dadurch zu sorgen, dass er mit dem neuen Könige und mit dem damaligen Herzoge von Bayern in gute Verhältnisse zu treten sich bemühte.

Der Erfolg zeigt wenigstens, dass sein Sohn, Gebhard II., keine von den erblichen und lehenbaren Besitzungen verlor, welche sein Vater, Bernger I., inne gehabt hatte.

§. 13.

Bernger I. von Sulzbach c) als Hofbeamter des Bischofs von Bamberg, und als Erbadvokat der Klöster, des Frauenklosters Niedernburg in Passau und des Mannskloster Michelfeld im Nordgau.

I.

1. Die Verhältnisse desselben zur bischöflichen Stadt Bamberg und zu diesem Bisthume selbst lernen wir auf eine ausgezeichnete Art sehr frühe, nämlich bei der Ernennung des Bischofes Otto I. von Bamberg, kennen, welche im kaiserlichen Hoflager zu Mainz, am 21. Dezember 1102, unter Kaiser Heinrich IV. vor sich ging, da wir ihn ausser der Klagsache von Kremsmünster gegen ihn und den Markgrafen von Oesterreich, noch bei keinem kaiserlichen Hoflager sahen.

Digitized by Google

Zwei gleichzeitige Lebensbeschreiber dieses heiligen Bischofes, Sifrid und Ebbo, erzählen diese Begebenheit, und ihre hieher gehörige Erzählung findet man in den Acten der Bollandisten Tom. I. Jul. p. 381 und 428.

Beide bemerken, dass die ansehnlichsten Personen der bambergischen Kirche, capitanei, illustriores personae, als Gesandte an dem kaiserlichen Hof nach Mainz abgeordnet wurden. Unter den Geistlichen zählt der zweite den Domprobst und Domdechant, und unter den Weltlichen den Grafen Bernger von Sulzbach, welcher das Wort im Namen seiner Mitgesandten führte, und sich die Einwendung gegen die vom Kaiser zum Bischofe von Bamberg ernannte Person zu machen erlaubte, dass sie gehofft hätten, der Kaiser würde einen andern, der Kirche zu Bamberg bekannten Mann vom Fürstengeschlechte zum Bischofe daselbst ernannt haben.

Allerdings brachte es die zu alten Zeiten und noch damals übliche Sitte mit sich, dass neben dem Klerus auch die Obrigkeiten einer bischöflichen Stadt auf die Wahl und Ernennung eines Bischofes ihren Einfluss hatten. Der Kaiser gestand ihnen dieses Recht durch die Antwort ein, die er den Gesandten gab, ob er gleich ihre Einwendung verwarf, und da er seine Antwort geradezu an den Wortführer, den Grafen von Sulzbach, richtete, so bewährt er vollkommen, was die vorgenannten Schriftsteller berichten, dass unser Graf Bernger die vorzüglichste Obrigkeit in der Stadt Bamberg gewesen sey.

2. Diese obrigkeitliche Stellung aber können wir mit Grund auf das Burggrafenamt von Bamberg deuten, in welchem wir seinen Sohn Gebhard II. sehen werden. In derselben war er der eigentliche Vorstand der Bürgerschaft von Bamberg und Vertreter derselben in der Ernennungs- oder Wahlgelegenheit eines Bischofes, und da wir keinen anderen Besitzer dieses Amtes zu Bernger I. von Sulzbach

Digitized by Google

Zeiten antreffen, so darf man ihm dasselbe aus dieser Stelle allerdings einräumen.

Mit diesem Amte mögen damals die Lehen des später bekannt gewordenen bambergischen Dapiferats oder Truchsessenamtes verbunden gewesen seyn, welche wir gleichfalls in den Händen Gebhards II., Grafen von Sulzbach, finden, und um so sicherer als Erblehen ansehen dürfen, die von seinem Vater Bernger I. auf ihn gelangten.

3. Was in der Erzählung der obigen Schriftsteller über die Ernennungsgeschichte des heiligen Bischofs von Bamberg einen Schatten auf den Charakter unseres Grafen Bernger I. zu werfen scheint, das ziemlich unglimpfliche Urtheil, welches sich der zweite Lebensbeschreiber, Ebbo Tom. I. Jul. Bolland. 428, und der viel spätere Sammler Andreas Abt von Michelsberg um das Jahr 1496 bei Ludewig Script. rer. Bamb. I. c. 8. pag. 409 über ihn auszusprechen erlauben: „cui cum bonis semper laeva voluntas fuit," haben wir oben absichtlich hierher, in etwas, zu erklären verschoben.

Man hat also zu bemerken, dass nicht der ältere Lebensbeschreiber Sifridus, sondern der um ein und andere Generation spätere Ebbo, diesen Ausfall auf unsern Grafen Bernger macht. Früher hatten sich Graf Bernger I. und sein Sohn Gebhard II. gewiss solche Achtung in Bamberg wie in allen Orten ihrer unmittelbaren Besitzungen verschafft, dass etwas zu ihrer Unehre nicht öffentlich durfte geschrieben werden, wozu wohl keine gründliche Veranlassung sich vorgefunden hätte. Allein ein gewisser Eindruck, welchen die beiden Männer, Otto, Bischof von Bamberg, und Graf Bernger I. von Sulzbach, beide einheimisch zu Bamberg, zur Zeit der gewaltsamen Thronentsetzung des Kaisers Heinrich IV. in den Gemüthern der Bambergischen Klerisei gemacht haben, [illegible] des ersten und Verabscheuung des zweiten, und vererbte sich [illegible] die Nachwelt, und so auf den Lebensbeschreiber Otto's, Ebbo, [illegible] seine Nachrich-

Digitized by Google

ten von einem Bambergischen Priester, Ulrich, aus den Zeiten des heiligen Bischofs Otto geschöpft zu haben bezeugt. Bolland. Tom. I. Jul. p. 352, 425.

Ueberdiess, da wir die Arbeit des Ebbo nur aus der viel spätern Arbeit des schon erwähnten Andreas kennen, und billig zweifeln dürfen, ob der letztere die Stelle getreu und ohne Zusatz dem Ebbo nachgeschrieben habe, so ist zu vermuthen, dass der ganze den Grafen Bernger I. von Sulzbach schlecht bezeichnende Ausfall auf einem Missverstande beruhe.

Allerdings gehörte Bischof Otto zu der Zahl der Rechtschaffenen, und in jenem Aufstande hielt Graf Bernger I. nicht zu ihm, sondern vielmehr gegen ihn und gegen den Kaiser Heinrich IV. Nichtsdestoweniger hörten wir oben, dass Graf Bernger auch damals zur Parthei der Frommen, also auch Rechtschaffenen, gehört habe. Ueberdiess trat bald nachher selbst Bischof Otto, auf Ermahnung des Papstes Paschal II., noch vor dem Tode des Kaisers Heinrich IV., zur Parthei seiner Gegner über, epist. ad Paschalem init. an. 1106, bei Ussermann Hist. Bamb. 58. Cod. Prob. 60, n. 60, wodurch sich dann jene Zwietracht zwischen Bischof Otto und unserm Grafen völlig aufhob, so dass wir in der Folge beide öfters vereinigt, nie aber in einer auch nur geringen Misshelligkeit erblicken.

Für alle Fälle ist daher in einer Stelle die Zeitpartikel: semper, als ganz falsch, auszumerzen. Endlich muss die ganze Stelle als eine am unrechten Orte angebrachte Bemerkung betrachtet werden, da die Einrede oder die Gegenvorstellung des Grafen Bernger ein allgemein anerkanntes Recht der Volksvertreter in der Sache der kaiserlichen Ernennungen der Bischöfe zu jenen Zeiten war, und nichts weniger als jene sehr schiefe Bezeichnung der Person unseres Grafen veranlassen konnte.

Digitized by Google

II.

Unser Graf Bernger I. war Erbadvokat des Klosters Niedernburg in Passau. Darüber belehrt uns eine Tauschurkunde, welche zwischen dem Bischofe Ulrich von Passau und der Aebtissin Kunigunde von Niedernburg gepflogen wurde; denn darin werden die beiderseitigen Advokaten ausdrücklich genannt, welche eine solche Tauschhandlung, nach einer alten Observanz, nothwendig vollziehen mussten. Auf Seite der Aebtissin geschah dieses durch Grafen Bernger, Advokaten ihres Klosters. Aus einem Urkundenextracte bei Buchinger Gesch. von Passau, I. Th. S. 139, welche ohne bestimmte Jahrzahl nur nach den Jahren des Bischofes Ulrich, zwischen den Jahren 1105 und 1121, gesetzt werden kann. Die Urkunde wurde auch im Original eingesehen, bietet aber keine nähere Zeitbestimmung an.

Da wir seinen Sohn, Gebhard II., Grafen von Sulzbach, in der Advokatie dieses Klosters in mehreren Urkunden sehen werden, so ist auch erwiesen, dass wir uns an der Person seines Vaters nicht geirrt haben, ob er gleich den Beinamen von Sulzbach in der Tauschurkunde nicht führt.

Befremdend möchte es scheinen, wie ein Graf von Sulzbach im Nordgau zur Erbadvokatie eines Klosters zu Passau in den südlichen Grenzen von Bayern gelangen konnte. Allein wir sahen ihn schon oben noch mehr südlich im Traungau begütert, und werden seinen Sohn auch in Niederösterreich begütert sehen. Dass Graf Bernger von Sulzbach in diesen Gegenden sehr bekannt war, beweiset seine Zeugschaft, die er dem Kloster von Formbach schon um das Jahr 1100, Mon. Boic. IV. 219, dann dem Domstifte Passau um das Jahr 1122 leistete; aus einer Passauer Handschrift.

Digitized by Google

III.

1. Viel näher lag unserm Grafen Bernger das Kloster Michelfeld im Nordgau, nur ungefähr 5 Stunden von Sulzbach nordwärts gelegen.

Ueber dasselbe wurde unser Graf Bernger schon beim Anfange der Stiftung als Haupt- und Erbadvokat aufgestellt, so dass wir auch seinen Sohn im Besitze dieser Advokatie sehen werden.

Der Hauptstiftungsbrief vom Jahre 1119, 6. Mai, welchen der heilige Stifter Otto, Bischof von Bamberg, darüber verfertigen liess, und welcher aus dem Original im XXV. Bd. Mon. Boic. 546. n. 234 abgedruckt vorkömmt, sagt diess deutlich, und drückt zwei besondere Handlungen aus, welche unser Graf Bernger als Advokat zu besorgen hatte, die hier erklärt zu werden verdienen, da sie zum Theile die schon erwähnten Verhältnisse unsers Grafen Bernger zum bischöflichen Stifte Bamberg etwas näher bezeichnen.

2. Aus einigen noch ungedruckten alten Notizen über die Fortschritte der Michelfeldischen Stiftung, etwa innerhalb der 10 Jahre 1109 bis 1119, wissen wir, dass die in der Stiftungsurkunde vom Jahre 1119 erwähnten Stiftsgüter in 51 verschiedenen Ortschaften, aus fünferlei Quellen flossen. Die erste hatte ihren Ursprung aus den bischöflichen Tafelgütern. Der Ort Michelfeld war früher ein zum bischöflichen Forste gehöriger Mansus, eine Forsthube. Damit dieser rechtlich der neuen Klosterstiftung eigenthümlich konnte zugewendet werden, und damit das Kloster auch das benöthigte Brenn- und Bauholz, auch Fischerei, Aecker und Weideplätze zur Nothdurft aus dem bischöflichen Grunde erhalten möchte, so reichte ein gewisses Aequivalent, welches der Stifter dem Bisthume mit einem Mansus in Rische (Reisach in der Pfarre Gunzendorf, Landgericht Eschenbach) machte, nicht hin, sondern der Stifter bedurfte überdiess der

Digitized by Google

besonderen Einwilligung des ganzen bischöflichen Hofstabes, der Geistlichkeit und der Weltlichen, vorzüglich aber war die Einwilligung und der bittliche Vortrag (rogatu) des Grafen Bernger nothwendig. Auf diesen Umstand macht die schon bemerkte Urkunde vom Jahre 1119 aufmerksam, ihn wiederholt auch der unmittelbare Nachfolger des Stifters, Bischof Egilbert, durch eine besondere Bestätigung und Erweiterung der anfänglichen Stiftung aus dem bischöflichen Tafelgute, welche in einer Urkunde ohne bestimmtes Jahr, um das Jahr 1142 im XXV. Bd. Mon. Boic. 103. num. 3, ebenfalls aus dem Original abgedruckt zu lesen ist.

Man sieht hieraus wohl, dass die Nothwendigkeit der Einwilligung des Grafen Bernger zu einer solchen Verwechslung und Veräusserung von der ihm übertragenen Erbadvokatie gänzlich unabhängig sey, und ihren Grund in dessen früheren Verhältnissen zum Bisthume Bamberg, wahrscheinlich, wie oben schon bemerkt wurde, im Obertruchsessenamte habe. Desto natürlicher war es aber auch, den nämlichen Grafen die Erbadvokatie des ganzen neu gestifteten Klosters zu übertragen, dessen Hauptort ein bischöfliches Tafelgut war, darüber er als erster Vasall das Meiste zu sagen hatte.

3. Die übrigen 50 Ortschaften waren erstens Güter, welche vom Pfalzgrafen Aribo, der 1102, 18. März, starb, schon dem Vorfahrer des heiligen Bischofes Otto von Bamberg zur freien Verwendung waren überlassen worden, woraus ein Theil zum bischöflichen Sitze Bamberg, der grössere zum Kloster Weissenoh, ein anderer Theil zum Kloster Prifling, ein nicht unbeträchtlicher Theil zum Kloster Michelfeld gewidmet wurde.

Zweitens solche Güter, welche Otnant von Eschenau zur Genugthuung für eine Kirchenstrafe, Excommunication, zu einer Stiftung geben musste, um das Jahr 1114 oder etwas früher.

Drittens Güter, welche Leopold von Leopoldstein bei seiner Reise

Digitized by Google

in das gelobte Land zu einer Stiftung für den Fall in die Hände des Bischofs Otto übergeben hatte, wenn er auf der Reise sterben sollte; denn da er um das Jahr 1117 anf dieser Reise wirklich starb, und seine Anverwandten ihrer Ansprüche halber mit baarem Gelde waren befriediget worden, so wurde ein Theil dieser Güter zur Stiftung von Michelfeld verwendet.

Viertens endlich solche bambergische Lehengüter, welche der reiche Friedrich von Hopfenoh, sonst von Lengenfeld und Pettendorf genannt, in grosser Menge vom Bisthume besass, und welche, da er 1119 am 3. April ohne Mannserben starb, von seinem Schwiegersohne, dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, durch gütliche Uebereinkunft, zum Besten gewisser Klöster zu erhalten waren. Vergl. Index person. zu dem Codex Ensdorf. Diesem Vergleiche gemäss, davon die erwähnte Hauptstiftungsurkunde von Michelfeld 1119, 6. Mai, die unmittelbare Folge war, wurden mit solchen bambergischen Lehengütern, welche der gedachte Friedrich nicht weiter verlehnt, sondern zum eigenen Genusse sich vorbehalten hatte, drei Klöster beschenkt: Prifling, Michelfeld und Ensdorf. Der grösste Theil dieser Güter, im Stammsitze dieses Friedrichs, Hopfenoh, dann in Aurbach und andern Orten dieser Gegend, kam an Michelfeld, dem sie sehr nahe liegen.

4. Ueber alle diese Güter wurde Graf Bernger I. von Sulzbach als Advokat vom Stifter aufgestellt, da sie gleichwohl grösstentheils von solchen Adelichen herstammten, welche zweifelsohne die Gerichtsbarkeit und Advokatie über dieselben ausübten, so lange sie noch im Besitze dieser Güter waren. Der Graf übte auch sein Advokatieamt zum zweitenmale aus, als 1119, 6. Mai, alle diese Güter vom Stifter zur Stiftung bestätiget wurden, und führt in der Urkunde das ausgezeichnete Prädikat: illustrissimus, welcher gewöhnlich nur den Fürsten ersten Ranges beigelegt zu werden pflegte.

Der Umstand, dass diese Stiftsgüter grösstentheils zerstreut und

Digitized by Google

vom Kloster ziemlich weit entfernt lagen, verdient bei der Aufstellung unsers Grafen Bernger, als des einzigen Hauptadvokaten des Klosters Michelfeld eine weitere Betrachtung.

Wir werden in einem ähnlichen Falle, welcher unter seinem Sohne im Jahr 1137 bei der Stiftung der heiligen Fidis in Bamberg eintraf, sehen, dass mehrere Grafen als Advokaten der Stiftsgüter aufgestellt wurden, je nachdem sie zum gräflichen Banngebiete des einen oder des andern gehörten. Denn, wie der heilige Stifter in der Urkunde vom Jahre 1119 selbst sich ausdrückt, er habe die Stiftsgüter so zu arrondiren gesucht, dass nachbarlicher Streit möchte verhütet werden, auf gleiche Weise fand er zweifelsohne für gut, die Advokatie der Stiftsgüter mit dem Grafenbanne eines jeden Stiftsgutes zu verbinden, damit auf solche Art die Collisionen der Advokaten mit den Ortsgrafen vermieden würden.

5. Dieses begründet nun die Vermuthung, dass der Grafenbann des Grafen Bernger, als einzigem Advokaten über alle Michelfeldischen Stiftsgüter sich erstreckt habe, und dass sein gräfliches Gebiet nicht nur das Landgericht Sulzbach mit jenem von Kastel, sondern auch das ganze heutige Landgericht Eschenbach neben mehreren angrenzenden, zum Theile ehemals Baireuthischen, Nürnbergischen und Bambergischen Landgerichten und Pflegeämtern in sich begriffen habe, z. B. Schnabelweid, Pegnitz, Pottenstein, Ebermannstadt, Velden, Hersbruck, Lauf, Altdorf, neben einem Theile der Landgerichte Stadtkemnath, Tirschenreuth, Amberg; denn in allen diesen Landgerichten lagen mehr oder weniger von den 51 Michelfeldischen Stiftsgütern.

Ueber diese grosse Ausdehnung der Grafschaft unsers Grafen Bernger wird man sich aber um so weniger verwundern, wenn man den Umfang der ehemaligen Grafschaft Sulzbach noch aus den Akten des sechzehnten Jahrhunderts in jenem Aufsatze liest, welcher in der Zeitschrift für Bayern, 2. Jahrg. 4. Bd. 1817, S. 3—308, eingerückt wurde.

Digitized by Google

Zugleich muss man bedenken, dass sehr wahrscheinlich das gräfliche Gebiet unseres Grafen Bernger erst zu seiner Zeit durch Begünstigung des Kaisers Heinrich V. seine Vergrösserung erhalten habe.

Noch 1112 lag z. B. Albewinestein, worunter zuverlässig der heutige Landgerichtssitz Pottenstein zu verstehen ist, in der Grafschaft eines Grafen Otto, nach einer Urk. bei Schultes hist. Schr. I. 32.

Nach dem Tode dieses Grafen Otto scheint sein gräfliches Gebiet dem des Grafen Bernger von Sulzbach zugetheilt worden zu seyn. Wenigstens liegen die ihm mit der Advokatie angehörigen Stiftsgüter Büchenbach, Körbeldorf und Rackersberg im heutigen Landgerichte Pottenstein des Ober-Mainkreises.

IV.

Von dem Kloster Kastel war unser Graf Bernger Mitstifter, vom Kloster Berchtesgaden sogar Hauptstifter. In beiden gebührte ihm die Advokatie, als dem Stifter, wenn er sich derselben ausdrücklich nicht begeben hatte. Das letztere war nun der Fall nicht, weil wir seinen Sohn im Besitze der Advokatie von diesen beiden Klöstern an seinem Orte sehen werden. Nur findet man zu Grafen Berngers Zeiten keinen ausgezeichneten Vorfall, wo seine Advokatie recht hätte in Ausübung kommen müssen.

V.

Mit dem Advokatierechte hat das Delegationsrecht eine gewisse Aehnlichkeit. Dieses ist die Ursache, warum eine Urkunde des Klosters Admont bei Bern. Pez. thes. Anecd. III. III. 797, worin unser Graf Bernger als Delegator vorkömmt, bis hieher verschoben wurde, da sie sonst keinen schicklichen Platz fand.

Darin wird gesagt: Graf Liutold von Playn habe einen Mansus

Digitized by Google

bei Rosniz (wahrscheinlich Rossnitz in Steyermark, Judenburger Kreis) dem Kloster Admont in Steyermark gewidmet; von ihm habe diess Gut Perngerus de Berchtesgaden dahin delegirt.

Ohne Bedenken darf man diesen Bernger für den unsern ausgeben, und die Urkunde einige Jahre vor der Stiftung von Berchtesgaden setzen, als er zwar das Gelübde seiner Mutter Irmgard, zu Berchtesgaden ein Kloster zu stiften, übernommen, aber wegen eintretender Kriegsjahre noch keine ernstliche Anstalt dazu gemacht hatte, nämlich zwischen die Jahre 1108 und 1121, in welchen Zeitraum diese Urkunde ganz gewiss fällt, was man aus den Zeugen abnimmt, welche noch keine Beinamen von ihren Sitzen haben. Früher und später konnte sich wohl Niemand, als unser Graf Bernger, vom Sitze Berchtesgaden schreiben, weil derselbe früher seiner noch lebenden Mutter, der Gräfin Irmgard, zugehörte, im Jahre 1121 aber zu einem Kloster verwendet wurde. Ueberdiess werden wir dadurch neuerdings auf das gegenseitige Verhältniss zurückgeführt, welches zwischen dem Grafen Bernger und den Grafen von Playn sowohl in Ansehung der Güter um Berchtesgaden s. a., als in Hinsicht ihrer Sippschaft s. w. bestand, wovon oben schon zweimal die Rede war.

§. 14.
Graf Gebhard II. von Sulzbach und Floss, des Grafen Bernger I. Sohn, a) in seiner Minderjährigkeit und in seinen Privat-Familienverhältnissen.

1. Als den einzigen Sohn des Grafen Bernger I. kennen wir ihn schon aus der Berchtesgadner Hauptstiftungsurkunde vom Jahre 1122, da er, noch kaum 10 Jahre alt, als Zeuge beigezogen wurde. §. 11.

Drei Jahre später, 1125 3. Dezember, verlor er seinen Vater, und bald darauf, 1126 11. Jänner, auch seine Mutter. §. 11.

Digitized by Google

Da er aber sein Leben bis gegen 76 Jahre erstreckt hatte, so enthält seine Geschichte unter drei Kaisern, Lothar von Sachsen, Conrad und Friedrich I. von Hohenstaufen, einen zu grossen Stoff von Begebenheiten, als dass sie leicht in einem einzigen §. können übersehen werden. Man hat daher das Wissenswertheste von ihm in 5 besondere §§. abgetheilt, wie die Titel des gegenwärtigen und der 4 nachfolgenden §§. anzeigen.

2. Weil er beim Tode seines Vaters noch kaum 13 vollendete Lebensjahre zählte, so musste er mit seinen, zum Theile noch jüngeren Schwestern unter eine Vormundschaft gestellt werden.

Dieser unterzog sich sein Muttersbruder, der Graf Otto von Wolfratshausen, in dessen Arme sich seine Mutter unmittelbar nach dem Tode seines Vaters geworfen hatte, und bei dem sie auch bald nachher in Kindesnöthen starb, wie wir im §. 11 gesehen hatten.

Von Seite seines Vaters war kein naher Anverwandter mehr vorhanden, oder, wenn ja die im §. 11 angeregten Grafen Wilhelm und Hermann von Sulzbach unter seine väterlichen Seitenverwandten gehörten, was ungewiss ist, so waren sie doch ausser Landes, und nicht geeignet, diese Vormundschaft zu übernehmen.

3. Eine Spur der vom Grafen Otto von Wolfratshausen geführten Vormundschaft über den jungen Gebhard II. und seine Besitzungen glauben wir in der Absonderung der beiden von seinem Vater Bernger I. gestifteten Probsteien Baumburg und Berchtesgaden zu finden, welche auf das Jahr 1126, also noch in das erste Jahr nach dem Tode des Grafen Bernger I., fällt, und rechtlich ohne Beiziehung der Erben des Stifters oder dessen Vormunds nicht geschehen konnte.

Sie geschah gleichwohl, und geschah ohne Geräusch, ausser jenem, welches von Seite der Chorherren von Baumburg, wegen prätendirter Abhängigkeit des Stiftes Berchtesgaden von Baumburg, ver-

Digitized by Google

anlasst wurde, und durch päpstliche Entscheidung abgelehnt werden musste. Mon. Boic. II. 178. Koch Sternfeld Salzburg und Berchtesgaden II. 15.

Die Sache erklärt sich aber, wenn wir das, was drei Jahre später zu Tegernsee vom Erzbischof Konrad von Salzburg geschah und oben S. 100 erzählt wurde, zu Hülfe nehmen, sehr natürlich dahin: dieser Erzbischof nämlich, ein ausgezeichneter Kirchenprälat, war gewohnt, rasch überall zuzufahren, wo er etwas verbessern zu müssen glaubte. Dieses bezweckte er nun auch in der Absonderung der beiden Stiftungen Baumburg und Berchtesgaden, da er den bisherigen Probst von beiden Kirchen, Eberwin, für Berchtesgaden allein bestimmte, für Baumburg aber einen neuen Probst, Gotschalk, aufstellte. Ueberwiegende Gründe hatten ihn zu diesem Schritte aufgefodert, da die Stiftungsgüter von zwei ganz verschiedenen Familien herrührten. Die von Baumburg von der Adelheid von Frantenhausen von deren erstem Gemahle, dem Grafen Ulrich v. Passau und ihrer Tochter Uta, welche den Markgrafen Engelbert von Istrien zum Gemahle hatte; die von Berchtesgaden hingegen vom Grafen Bernger I. von Sulzbach und dessen Sohne Gebhard II., welcher damals unter Vormundschaft des Grafen Otto von Wolfratshausen stand.

In seiner Ueberzeugung verfahrend, achtete der Erzbischof Konrad einen Widerspruch, welcher ihm von Seite Baumburgs oder etwa selbst des Markgrafen Engelbert gemacht wurde, wenig, und gewann auf der anderen Seite für seine Unternehmung den Vormund des jungen Grafen Gebhard von Sulzbach, den erwähnten Grafen Otto von Wolfratshausen.

Nur der letztere hatte im Namen seines Mündels in dieser Sache der Absonderung der Stiftsgüter eine rechtliche Stimme, und so war sie auf eine Art abgethan, welche später die ausdrückliche Genehmigung des Kirchenoberhauptes erhielt.

4. Im Jahre 1127 oder gewiss 1128 trat Graf Gebhard II. von Sulzbach als selbstständig auf, wie die bald folgenden Urkunden beweisen. Damals hörte also auch die über ihn gesetzte Vormundschaft auf, und er wurde nach vollendetem ungefähr 15. Lebensjahre wehrhaft gemacht. Eine solche Wehrhaftmachung geschah zu damaliger Zeit aus Ursachen, vorzüglich auf Zudringen hoher Anverwandter, schon mit dem vollendeten 12. Lebensjahre. Ein Beispiel davon haben wir an Friedrich von Rotenburg, dem Sohne des Königs Konrad III., im Jahre 1157, bei Radevicus, Otto de S. Blasio und epist. Wibaldi.

5. Das erstemal treffen wir ihn in einer Notiz des Klosters Gärsten in Oberösterreich als Zeugen an, als der jüngere Leopold, Markgraf von Oesterreich, auf Fürbitte des Leopold, Markgrafen von Steyermark, welcher 1128 den 26. September, starb, sich wohlthätig gegen dieses Kloster bewies. Urk. in Ludw. Reliq. Mspt. IV. 204. Kurz Beitr. z. Gesch. d. Landes Oesterreich ob der Enns II. 490. n. 20. mit Frölich diplomat. Garstens. p. 35.

Die Zeitmerkmale, welche diesem Dokumente mangeln, werden durch den einzigen Markgrafen Leopold von Steyermark genug bestimmt. Denn er gelangte erst im Jahre 1127 zur Würde eines Markgrafen, und seine Gemahlin, Sophia, die Schwester des Herzogs Heinrich des Stolzen von Bayern, war im Monate October des Jahres 1128 schon Wittwe, als sie von ihrem Bruder, dem Herzoge, zu Hülfe gerufen, die Belagerung der Festung des entsetzten Regensburgischen Domvogtes Friedrich Falkenstein fortzusetzen übernahm, indessen der Herzog im nämlichen Monate seinem Schwiegervater, dem Kaiser Lothar, in dessen erster, $4\frac{1}{2}$ Monate währender Belagerung von Speyer Hülfstruppen an den Rhein entgegenführte. Anonymus Weingart. ap. Hess. Mon. Guelf. p. 24. §. 4. *).

*) Zwar wird der Tod des Markgrafen Leopold von Steyermark sonst insgemein auf das Jahr 1129 gesetzt, allein die Aussage des alten Weingartischen Schriftstellers,

Digitized by Google

In der angezogenen Notiz steht unser Graf Gebhard, ausdrücklich Graf von Sulzbach genannt, als Zeuge am dritten Platz, nach dem noch lebenden Markgrafen Leopold (von Steyermark) und dem Grafen Conrad von Peilstein. Ungeachtet seiner Jugend wurde er doch den regierenden Fürsten beigezählt.

6. Im Jahre 1129, ungefähr den 17. Juli oder nicht lange nach der Einnahme des Schlosses Falkenstein, erschien unser Graf Gebhard II. von Sulzbach auf einem herzoglich bayerischen Landtage zu Regensburg mit sehr vielen bayerischen Magnaten. Davon geben uns 2 Notizen des noch nicht lange edirten Codex traditionum Ensdorfensium, im II. Bd. der Sammlung histor. Schr. und Urk. von M. Freih. v. Freiberg p. 190, 192 num. 20 und 23 einige Nachricht.

Abgesehen von den beiden, in diesen Notizen vorgetragenen, vor dem herzoglichen Hofe verhandelten Geschäften, wovon das erste einen Kauf, das andere einen Tausch betrifft, welche eine Verschiedenheit in der Zahl und Ordnung der Zeugen hervorgebracht haben konnten, bleibt in Hinsicht auf unsern Grafen doch dieses sehr merkwürdig, dass er jedesmal den nächsten Platz nach dem Markgrafen Diepold, unmittelbar vor dem Markgrafen Engelbert von Istrien einnimmt, und nicht nur diesem, sondern auch mehreren bayerischen Grafen, z. B. Otto von Riedenburg und Stefling, Burggrafen von Regensburg, Grafen Adelbert von Bogen vorgeht, die ihn doch an Alter ziemlich weit übertreffen.

Ein anderer nicht unmerkwürdiger Umstand zeigt sich in der

dass seine Wittwe die Belagerung von Falkenstein statt des Herzogs von Bayern fortgeführt habe, verträgt sich nur mit dem Jahre 1128 im Monat October des Jahres 1128 bis 1129 im Monate Juni, als Falkenstein dem Herzoge wirklich in die Hände, Friedrich aber in seine Gewalt gekommen war, ungefähr zwei Monate vor dem Anfange der zweiten Belagerung von Speyer, welche bis zur Uebergabe dieser Stadt, 28. Dezember 1129, wieder 4½ Monate gedauert hatte.

Digitized by Google

zweiten Notiz, dass alle Zeugen, und so auch Graf Gebhard von Sulzbach, nach altbayerischer Sitte beim Ohre herbeigezogen wurde. In einem ähnlichen Falle des Jahres 1112, 27. April, sahen wir, dass dieser Sitte sein Vater, Graf Bernger I., noch nicht nachgelebt habe.

7. Obiger Markgraf Diepold mit seinen Söhnen stand bisher auf der Seite der Hohenstaufen gegen den König Lothar und dessen Schwiegersohn Heinrich, den bayerischen Herzog. Gegen das Ende des Jahres 1128 wurde er aber zuerst mit dem Herzoge, dann durch diesen auch mit dem Könige ausgesöhnt. Dodechin h. a. ap. Pistor.

Zur dauerhaften Versicherung dieser Aussöhnung erhielt zur nämlichen Zeit, noch im Jahre 1128, der jüngere Markgraf Diepold, Sohn des älteren gleichnamigen Markgrafen, Mathild, die Schwester des gedachten Herzogs Heinrich zur Ehe. Annal. Saxo an. 1106 und Anonymus Weingart. ap. Neugart. Mon. Guelf. p. 22. §. 3.

Dieses Ereigniss hatte einen entschiedenen Einfluss auf den jungen Grafen Gebhard II. von Sulzbach.

Mit dem Markgrafen von Vohburg, dem Markgrafen von Oesterreich und mit seinem gewesenen Vormund, dem Grafen von Wolfratshausen, war er bisher in die Gegenparthei des bayerischen Herzogs Heinrich des Stolzen und dessen Schwiegervaters, des Kaisers Lothar eingeflochten.

Dauerten die Zwiste der beiden letztern mit dem Herzoge Heinrich noch länger, bis zum Monat April des Jahres 1133, fort, was wir aus Anonym. Weingart. bei Hess Mon. Guelf p. 31 abnehmen, so war doch der Friede zwischen dem gedachten Herzoge und unserm Grafen Gebhard II. von Sulzbach im Jahre 1128 für immer hergestellt, und, was diesem wegen Nachbarschaft der Gebiete wichtig seyn musste, er hatte auch Ruhe vom Markgrafen von Vohburg im Nordgaue.

Digitized by Google

8. Ungefähr drei Jahre später starb der jüngere Markgraf Diepold von Vohburg, Gemahl der herzoglich bayerischen Prinzessin, wovon kurz zuvor die Rede war.

Sie wurde im Jahre 1132 unserm Grafen Gebhard II. von Sulzbach angetrauet, und lebte mit ihm 50 Jahre in gesegneter Ehe.

Diese Heirath selbst wird als ein merkwürdiges Ereigniss vom Annalista Saxo beim Jahre 1106, und von dem Ungenannten von Weingarten bei Hess. Mon. Guelf. p. 22 und 129 bemerkt. Das Jahr dieser ehelichen Verbindung, welches von diesen Schriftstellern umgangen wurde, hat uns ein neuerer Schriftsteller, Joseph Saal von Raitenbuch, welcher 1696 starb, wahrscheinlich aus einem alten Manuscripte angezeigt, bei Reinwald origines Raitenbuchae p. 21. Dasselbe verträgt sich auch gar wohl mit den Lebensjahren der Kinder aus dieser Ehe.

Aufsehen mag diese Ehe auch desswegen gemacht haben, weil zwischen den beiden Gemahlen, denen die Welfische Mathild nach und nach angetraut wurde, eine Blutsverwandtschaft im vierten und dritten Grade obwaltete, welche ein Ehehinderniss der Schwägerschaft im vierten Grade nach sich zog. Die 4. und 6. Stammtafel machen dieses anschaulich.

Auch von Seite der Grossmutter unseres Grafen Gebhard II., der pfalzgräflichen Prinzessin Irmgard von Rot und Vohburg, mag sich eine solche Blutsverwandtschaft desselben mit dem jüngeren Diepold, Markgrafen von Vohburg, in einem nicht genau zu bestimmenden, jedoch wahrscheinlich in einem viel ferneren kanonischen Grade ergeben, welcher eine Ehe jederzeit gestattete.

Aber jede Bedenklichkeit in dieser Heirathsangelegenheit hob sich damals leichter, weil es, selbst mit Einwilligung des Kirchenoberhauptes, des Papstes Innozenz II., darauf ankam, durch jede thunliche

Digitized by Google

Mittel die Aussöhnung der Fürsten mit dem Könige Lothar zu erzielen.

9. In den Geschäften ihres Gemahles sehen wir die Gräfin Mathild nur selten Theil nehmen, und schliessen daraus, dass sie sich gerne im häuslichen Kreise mit ihren Kindern beschäftiget habe.

Von den Kindern aus dieser Ehe starb der einzige erwachsene Sohn, Bernger II., lange vor dem Tode der Eltern, wovon § 25, drei Töchter aber überlebten die Eltern und wurden stattlich ausgeheirathet. Hievon in den §§. 27 — 31 das Nähere.

Mit ihrem Bruder Welf, Herzoge von Spoleto und Markgrafen von Tuscien, lebte sie stets in liebevoller Eintracht, wie sich ein Brief des Probstes Otto von Raitenbuch an sie ausdrückt, welcher gegen das Ende des Jahres 1177 oder zu Anfang des folgenden Jahres 1178 an sie mit der Bitte gerichtet wurde, dass sie die Aussöhnung zwischen dem Herzoge Welf und dem Probste Otto bewirken sollte, wie sie auch vor der Fastenzeit 1178 oder vor dem 26. Februar dieses Jahres geschah. Aus Pez. Cod. epist. II. 23. n. 4. cnfr. p. 28.

Diesem Umstande muss man es zuschreiben, dass unser Graf Gebhard II. in den langwierigen Fehden zwischen dem Hohenstaufischen Könige Conrad und dem Welfischen Hause um das Herzogthum Bayern 1139 — 1151, ohne werkthätige Theilnahme, die gewünschte Ruhe geniessen, und seinen Geschäften ungehindert obliegen konnte.

Sie starb im Jahre 1183 am 16. März, und wurde zu Kastel in der Stiftskirche begraben. Den Sterbetag haben die lateinische und die deutsche Reimchronik von Kastel zwar auf verschiedene Weise, doch gleichförmig, mithin mit Bestimmtheit, aus einem älteren Necrologium bemerkt, jene auf XVII. Kal. April. ad an. 1177, diese Vers 716 — 725, an Sanct Gertruden Abend.

Digitized by Google

Aber das Sterbejahr haben beide Chroniken nicht genau zu bestimmen gewusst, da die lateinische dasselbe beim Jahre circa an. 1177, ebenfalls circa an. 1171 vorträgt, also sechs Jahre nach dem vermeinten Todesjahre ihres Gemahles; die Reimchronik, Vers 718 und 719 hingegen zwar bestimmt das Todesjahr auf das Jahr 1171 heftet, aber Vers 724 eben so bestimmt sich ausdrückt, im sechsten Jahre vor dem Tode ihres Gemahles. Da man nun das Sterbejahr des Grafen Gebhard II. zuverlässig kennt, welches auf das Jahr 1188 eintrifft, so wirft sich auch das Sterbejahr seiner Gemahlin, der Gräfin Mechtild, eben so zuverlässig heraus. Einen indirecten Beweis davon werden wir gelegenheitlich in der Folge beibringen, wenn wir des Grafen Gebhard II. grosse, im Jahre 1183 gemachte Vergabung an das Kloster Berchtesgaden sammt den Advokatiegeschäften über dieses Kloster im nächstfolgenden §. 15 auseinandersetzen werden. Vergl. §. 19.

Nach ihrem Tode macht ihre Tochter, die Gräfin Elisabeth von Ortenburg, namentliche Erwähnung von ihr, als dieselbe gewisse Jahrtäge für ihre Eltern u. a. stiftete. Mon. Boic. IV. 269, V. 326. Hievon soll aber §. 30 das Bestimmtere vorkommen, wo auch eine von ihr nach Berchtesgaden gemachte, später aber von den Grafen von Ortenburg angefochtene Schankung ihren Platz finden wird.

10. Wir können ferner ungehindert bei den Geschäften des Grafen Gebhard II. verweilen.

Unter diesen, soviel sie mehr seine Person und Familie, als seine Aemter als Advokaten und Reichsstand betreffen, zählen wir zuförderst diejenigen auf, welche seine Gegenwart und sein gelegenheitliches Zeugniss in fremden Angelegenheiten, besonders bei Schankungen an Stiftungen und bei Bestätigungen derselben veranlassten, und welche zwar unter sich keinen Zusammenhang haben, jedoch in einer solchen Specialgeschichte gesammelt zu werden verdienen.

Digitized by Google

11. Als erster weltlicher Zeuge erscheint er um das Jahr 1133 in einer ungedruckten Bestätigungsurkunde des Bischofs Heinrich von Regensburg für das Kloster Waldsassen, vide v. Lang Regest. I. 136.

Eben so im Jahre 1134, 15. Mai, als der ältere Markgraf Leopold von Oesterreich einige Dienstleute an das Domstift Bamberg schenkte. Vide v. Lang Regest. I. 137, und die ganze Urkunde bei Bar. v. Hormayr Jahrbücher Jahr 1827 oder 40. Band Anzeigeblatt, S. 26.

Um das Jahr 1135 steht er nach Graf Gebhard von Burghausen um die Schankung zu bezeugen, welche von den Markgrafen Leopold von Oesterreich und Otacher von Steyermark an das Kloster Gärsten gemacht wurde, in Kurz Beitr. z. G. v. Oesterreich II. 482, num. 18.

Wieder als erster weltlicher Zeuge um das Jahr 1140 in einer Bestätigungsurkunde des Bischofs Heinrich von Regensburg für das Kloster Michelsberg zu Bamberg. Vide Ried. Cod. diplom. Ratis. I. 214, und v. Lang Regesta I. 162.

Wiederum um das nämliche Jahr als erster Zeuge in der Notiz einer Schankung des Markgrafen Diepold an das Kloster Reichenbach. Mon. Boic. XXVII. 15. n. 14.

Um das Jahr 1147 in einer gewissen Verzichtleistung zu Gunsten des Klosters Ranshofen als erster bei den Ohren gezogener Zeuge. Mon. Boic. III. 238, n. 5.

Um das nämliche Jahr in einer gewissen Schankung für das Kloster Reichenbach als Zeuge nach dem Markgrafen Berthold (von Vohburg). M. B. XIV, 417.

12. Im Jahre 1154 am 15. November, als eben der Römerzug des Kaisers Friedrich I. begonnen hatte, stebt unser Graf von Sulzbach seinem Schwestersohne Friedrich, neunjährigem Herzoge von

Digitized by Google

Schwaben, nachher Herzoge von Rotenburg, als erster Zeuge zur Seite, als jener eine Schankung zum Kloster Waldsassen machte, aus dem Original, welches in den Regesten v. Lang I., 214 angeführt wird. Wahrscheinlich vertrat unser Graf die Stelle des Vormundes dieses Herzoges als nächster Anverwandter.

Im Jahre 1156 im Monate Jänner oder Februar erster Zeuge vor mehreren anderen Grafen in der Urkunde eines Rechtsurtheiles des Bambergischen Bischofes Eberhard über die Rechte der Dienstleute in und um den Nittenauerforst. Meilleri Annal. Ensdorf. 332. Mon. Boic. XXIV., 33.

13. Auf dem herzoglich bayerischen Hoftage zu Ranshofen im Jahre 1157, nach der Mitte des Monats Dezember, bei einem zwischen dem Kloster Baumburg und dem Herzoge Heinrich dem Löwen getroffenen Tausche, werden nach dem Markgrafen Engelbert und dessen Bruder, Graf Rapoto (von Ortenburg), unser Graf Gebhard II. von Sulzbach und sein Sohn Bernger vor drei anderen Grafen als Zeugen angeführt. Mon. Boic. III., 59. Vergl. Gemeiner Gesch. Bayerns unter Friedr. I. 99. not. 248.

Auf dem grossen bayerischen Landtage, welchen Herzog Heinrich der Löwe zu Mosburg in den letzten Tagen des Jänners 1171 hielt, wurde unter andern Verhandlungen die Streitsache des Abtes von Admont gegen die Edeln von Abensberg entschieden, und die Urkunde hierüber nennt 67 Zeugen, welche alle bei den Ohren gezogen wurden, anfangs 14 Grafen, dann 53 Adeliche. Unter den Grafen steht unser Graf Gebhard am dritten Platze, so dass er den beiden Pfalzgrafen Otto und Friedrich nachsteht, aber allen andern, sogar dem Markgrafen von Vohburg und dem Markgrafen von Kraiburg, vorgeht. Urk. in Cod. Admont. bei Pez. thes. Anecd. III. III. 781 und Auszug bei Hund Stammb. I. 4.

14. Besonders wohlthätig erzeigte sich Graf Gebhard II. von

Digitized by Google

Sulzbach gegen das von seinem Vater gestiftete Kloster Berchtesgaden und gegen das Kloster Michelfeld. Weil er aber von beiden Klöstern Advokat war, so können diese Vergabungen füglicher im nächsten §. bei seinen Advokatiegeschäften vorgetragen werden.

Nur an drei Kirchen, mit deren Advokatie er nichts zu schaffen hatte, machte er einige Schankungen. Dem Kloster Weihenstephan übergab er um das Jahr 1142 (1139 — 1147) einen gewissen Lehensmann, Gotti genannt, welcher ihm selbst zu Lehen war gegeben worden. Mon. Boic. IX. 402.

An das Kloster Prüfling verschaffte er zu seinem Seelenheile den Ort oder vielmehr ein Gut zu Truhtilouibingen um das Jahr 1167, an welches er um diese Zeit auch einen Zinsbauern übergab. Mon. Boic. XIII. 67, n. 61, und p. 76, n. 86. Wahrscheinlich gehören beide Uebergabsnotizen zusammen, da nur die erste auf gehörige Weise die Zeugen anführt, welche bei der zweiten umgangen wurden.

Die Schankung kann also dahin gedeutet werden, dass im gedachten Orte, wahrscheinlich Triftlfing, Dorf, ½ Stunde von der Pfarre Aufhausen, Landgerichts Stadtamhof. Dort besassen die Grafen von Sulzbach mehrere Güter, wie wir bei der Sulzbachischen Erbtochter Elisabeth, unten §. 30, hören werden.

15. In den ersten Tagen des Monats April 1187 zu Regensburg übergiebt Graf Gebhard II. von Sulzbach an die Kirche Freysing zu seinem Seelenheile eine gewisse Weibsperson, welche das Recht der Ministerialen dieser Kirche geniessen sollte. Meichelbeck Hist. Fris. I. I. 377 macht eine dunkle Erwähnung von dieser Begebenheit. Da sie aber auf einem Reichstage vor dem Kaiser Friedrich I. vorfiel, so wird dieselbe schicklicher im §. 18 ihre geeignete Stelle finden, wenn von den Reichstägen die Rede seyn wird, welchen unser Graf Gebhard II. beiwohnte.

Digitized by Google

16. Nach dem Tode seiner Schwester Mechtild, Markgräfin von Kraiburg, welche 1165 am 3. November starb, fiel ein Theil ihrer Sulzbachischen Mitgift an unsern Grafen Gebhard II. zurück, weil sie ihrem Gemahle keine Kinder hinterlassen hatte. Darüber kam am 24. Dezember 1165 ein Vergleich zwischen den beiden Schwägern, Markgraf Engelbert und Graf Gebhard, zu Stande, welchen wir unten bei dieser Markgräfin §. 22 besser auseinander setzen wollen.

17. Den Anspruch, welchen Graf Gebhard II. von Sulzbach auf die Hinterlassenschaft der Gräfin von Wartberg im Nordgau, gebornen herzoglichen Prinzessin von Lintburg machte, setzt der Ensdorfische Traditionscodex num. 61. in M. Frh. v. Freybergs Sammlung hist. Schr. und Urk. II. 206 ausser Zweifel. Denn dort kömmt vor: diese Gräfin habe zwei Mansus in Druskin — Triesching, Landgerichts Nabburg — zu ihrem Seelenheil dem Kloster Ensdorf vor Zeugen vermacht, nach ihrem Tode (um das Jahr 1144, 6. Februar,) habe Graf Gebhard von Sulzbach dieses Gut sich angemasst, und nur um 2 Talente darauf verzichtet; sogar die Advokatie dieses Gutes verwaltete er, welche er zwar in einem Schrannengerichte des Pfalzgrafen Otto zu Theuern um das Jahr 1166 aufgab, von demselben aber sogleich zum lebenslänglichen Genusse zurück erhielt.

Die Söhne und Enkel der Sulzbachischen Erbtochter Elisabeth werden wir §. 31 nicht nur im Besitze von Triesching, als einem besonderen gräflichen Amte, sondern auch von Wartberg, als dem ehemaligen Hauptorte eines anderen gräflichen Amtes, finden.

Daraus folgt, dass die Güter der Gräfin Adelheid von Wartberg ganz rechtmässig und ohne Widerspruch um diese Zeit an den Grafen Gebhard II. von Sulzbach gefallen, und eben so rechtmässig an seine Erben gekommen sey. Der Ensdorfische Codex ist also dahin auszulegen, dass der Graf nicht sehr uneigennützig gehandelt habe, da er sich die Verzichtung eines zur Stiftung Ensdorf vermachten

Digitized by Google

kleinen Gutes, das in dem ihm angefallenen Amte lag, abkaufen liess, und überdiess die Advokatie ausübte, welche dem Pfalzgrafen als Ensdorfischen Advokaten gebührte.

Schwer würde es seyn, diesen Güteranfall auf ein Familienverhältniss oder auf eine Erbschaft zu begründen, davon sich zwischen der Gräfin Adelheid und den Grafen von Sulzbach nirgend eine Spur zeigt.

Sie wird in einer Vertragsurkunde zu Bamberg am 3. April 1130 die Tochter des Heinrich von Lintburc genannt, und ihr damaliger Gemahl war Chonrad von Horburg. Der Vertrag war zu Gunsten der Adelheid nur auf ihre Lebenstage gerichtet, weil sie von ihrem Gemahle keine Kinder hatte oder erwartete. Extract. aus v. Lang Regesten I. 130. Vergl. Sprenger Banz 176, Haas Sclavenland I. 82.

Diesen Gemahl verlor sie durch seinen 1139 am 30. Juli erfolgten Tod. Necrolog. Zwifalt. bei Hess Mon. Guelf. 243 und Necrol. von S. Michael zu Bamb. bei Schannat. Vindem. I. 48.

Bald hernach heirathete sie den Grafen Chonrad von Dachau, mit dem sie schon am 19. März 1140 vermählt war, als sie unter Beistand dieses ihres Gemahles den vor 10 Jahren mit dem Bisthume Bamberg geschlossenen Vertrag auf gewisse Art modifizirte. v. Lang Regesten I. 157. Vergl. Hofmann bei Ludewig Script. Bamb. 119.

Sie näherte sich endlich ihrem Tode, als sie um das Jahr 1144 unter dem Bischofe von Bamberg Egilbert, also vor 1146, zu ihrem Jahrtage und Begräbnisse der Klosterkirche von Sanct Michael in Bamberg verschiedene Güter vermachte. Urk. Schultes hist. Schr. 234, n. 12. Ussermann Cod. episc. Bamb. 99, n. 106. Vergl. v. Lang Regest. I. 177.

Um diese Zeit starb sie auch, und steht im Necrologe des nämlichen Klosters beim 6. Februar mit der kurzen Anzeige eingetragen:

Digitized by Google

VIII. idus Febr. „Adelheid comitissa de Wartperc. haec praedium dedit cum familia.“

Nirgends findet man eine Meldung von ihren Leibeserben, woraus man schliessen kann, dass sie keine solche hatte.

Indessen traf sie allenthalben Verfügungen mit ihren Besitzungen und ihren Ministerialen, theils in Beiseyn ihrer Ehegemahle, theils für sich selbst allein, z. B. an das Bisthum Bamberg neben den obigen vom Jahre 1130 und 1140 noch eine andere Vergabung, Mon. Boic. XII. 332. n. 3 und Hund metr. III. ed. Mon. 8 Ratisb. 6, an Berchtesgaden aus dem unedirten Cod. trad. f. 216, an das Kloster Heilsbronn bei Schultes hist. Schr. II. 356 und v. Lang Regest. I. 173, an das Kloster Admont in Steyermark bei Pez. thes. Anecd. III. III. 798, endlich an die Klöster Michelsberg zu Bamberg und Ensdorf im Nordgau, wovon vorher schon Bericht gegeben wurde.

Ihr Vater, Heinrich von Lintburg, wird, namentlich in der oben erwähnten Urkunde vom Jahre 1130, angeführt, durch welchen wir auch ihre Grossmutter Juditha, als Schweinfurtische Erbtochter, neben ihrem mütterlichen Grossvater, dem berühmten Fürsten Botho von Bothenstein, kennen lernen. Annal. Sax. ad an. 1036. Daher wird es leicht begreiflich, warum diese Gräfin Adelheid so viele Güter im Nordgau besass, als sie uns ihre Vermächtnissbriefe an das Bisthum Bamberg, an die Klöster Michelsberg, Berchtesgaden, Heilsbronn, Ensdorf namentlich angeben.

Aber unbegreiflich wäre ein Erbschaftsanspruch des Grafen Gebhard II. von Sulzbach auf die Hinterlassenschaft dieser Frau, welche nach der von uns dargestellten ersten Stammtafel der Schweinfurter nur sehr ferne mit ihm verwandt war, da viele ihrer nahen Seitenverwandten, Bruderskinder und Schwesterkinder, sie überlebten.

Wir müssen aus dem ganzen Benehmen dieser Gräfin vielmehr

Digitized by Google

abnehmen, dass sie die grösseren Aemter im Nordgau, Triesching und Wartberg, noch bei Lebzeiten an den Grafen Gebhard II. von Sulzbach käuflich überlassen habe, oder aber, dass dieser sie von ihren Erben nach ihrem Tode erkauft habe.

§. 15.

Graf Gebhard II. b) im Besitze mehrerer Erbadvokatien über verschiedene Stifte und Güter.

Einen grossen Theil seines thätigen Lebens nahmen seine Advokatiegeschäfte in Anspruch, vorzüglich jene über sieben geistliche Korporationen, die wir in folgender Ordnung aufzählen wollen: I. Kastel, II. Michelfeld, III. Sanct Fidis, Stift zu Bamberg, IV. Berchtesgaden, V. Niedernburg zu Passau, VI. Domstift Regensburg, VII. Niedermünster zu Regensburg, wo er in Urkunden und Traditionsnotizen als ihr Advokat auftritt.

I.

Ueber das Kloster Kastel gebührte ihm als Sohne des Hauptmitstifters das Erbadvokatierecht, wie oben S. 135 bemerkt wurde.

Dem steht eine dem dritten Abte von Kastel, Otto, vom Papste Innocenz II. 1139, 3. April, ertheilte Befugniss der freien Advokatenwahl, Mon. Boic. XXIV. 314. n. 2, welche diesem Kloster viel später, 1219, vom Kaiser Friedrich II. bestätiget wurde, ibi. 326. n. 10, nicht entgegen. Die päpstliche, kurz vor dem allgemeinen II. Concilium im Lateran, wobei der Kastelische Abt persönlich zugegen war, ertheilte allgemeine Freiheit konnte den Privatrechten der Stifter und ihrer männlichen Descendenten auf keine Weise schaden. Sie trat aber nach Absterben des männlichen Stammes der Stifter in ihre Wirksamkeit, und Kaiser Friedrich II. hat sie allerdings rechtlich be-

Digitized by Google

stätiget, und soviel die Kastelischen Reichsgüter betreffen mochte, zum Reiche gezogen.

In folgenden vier rechtlichen Verhandlungen des Klosters Kastel wurde Graf Gebhard II. von Sulzbach als Advokat des Stiftes beigezogen:

1. Um das Jahr 1130, als das Kloster Ensdorf vom Kloster Kastel einige Güter in drei Ortschaften um eine genannte Summe Geldes erkaufte, machte der Kastelische Advokat Graf Gebhard von Sulzbach den Delegator an das kaufende Kloster Ensdorf. Codex tradit. Ensdorfensis. in M. Frh. v. Freyberg Samml. hist. Schr. II. 195. n. 19. Die drei genannten Orte sind aber eingegangen, sie lagen nicht sehr weit von Ensdorf.

2. In Mitte des Octobers 1155 zu Regensburg, während des Reichstages, bei einem Auswechsel der Dienstleute zwischen den Klöstern von Sanct Emmeramm und Kastel, vollzog der Graf Gebhard von Sulzbach, als Advokat von Kastel, die Uebergabe des an das Kloster Sanct Emmeramm angetauschten Dienstmannes. Pez. Anecd. I. III. 156.

3. Um das Jahr 1178 oder einige Jahre früher, als die Klöster Kastel und Ensdorf neuerdings einen Gütertausch trafen, geschah dieses mit Einwilligung des Grafen Gebhard von Sulzbach, als Kastelischem Advokaten. Codex tradit. Ensd. Frh. v. Freyberg Samml. II. 237. n. 136. Welbistorf, Willstorf bei Dietldorf, Landgerichts Burglengenfeld, ging von Kloster Kastel auf das Kloster Ensdorf, und bald darauf durch einen andern Tausch an das Kloster Sanct Emmeramm über, entgegen Ensdorfische Güter zu Cutental, Keitenthal bei Hohenburg und zu Swerze, Schwärz bei Utzenhofen, Landgerichts Kastel, gelangten an das Kloster Kastel.

4. Eine noch ungedruckte Kastelische Notiz über die Stiftung

Digitized by Google

eines ewigen Lichtes zu Kastel, welche der damalige Abt Conrad von Keschingen 1182 am 6. October ausstellte, bemerkt am Ende der Urkunde zuerst die Regierungsjahre des Kaisers Friedrich I., dann auch den regierenden Grafen als Advokaten, Gebehardo comite de Sulzbach supra nominati monasterii advocato, was man sonst in den Urkunden der Klöster und Bisthümer sehr häufig bemerkt findet. Die Zinsgüter zu dieser Stiftung lagen zu Pfaffenhofen, Umbelstorf und zu Sulzbach beim Schlosse.

Eine besondere Freigebigkeit dieses Grafen gegen dieses Kloster liest man nicht.

II.

Von seinem Vater Bernger ging die Advokatie des Klosters Michelfeld auf unsern Grafen Gebhard II. von Sulzbach über, wie schon oben angedeutet wurde.

Im Orte Michelfeld und wahrscheinlich in allen ursprünglichen Stiftsgütern war dieser zugleich Ortsgraf.

Die gewöhnlichen Advokatiegeschäfte liess er durch Vice- oder Subadvokaten besorgen, unter denen wir um das Jahr 1140 u. f. vorzüglich den Sigboto von Thurndorf aus einer ungedruckten Michelfeldischen Notiz kennen, wovon bald wieder die Rede seyn wird.

Diess mag die Ursache seyn, warum man unsern Grafen seltener in Michelfeld beschäftiget antrifft.

Nur etliche wichtige Fälle bewogen ihn, in Person dahin zu kommen, um sie mit den Bischöfen von Bamberg zu schlichten.

1. Um das Jahr 1132 kaufte der heilige Stifter Otto, Bischof von Bamberg, das Gut Eschenfelden zum Kloster Michelfeld, damit daselbst von den Einkünften desselben auch ein kleines Frauenkloster

Digitized by Google

errichtet werden sollte; die Advokatie dieses Gutes übertrug er dem Ortsgrafen, Grafen Gebhard, denn Eschenfelden liegt ohnehin im Landgerichte Sulzbach. Jedoch der Graf verzichtete auf das Recht und auf die Gefälle dieser Advokatie zum Besten des Klosters, aber unter der Bedingung, dass für diese seine Freigebigkeit eine wöchentliche Messe für die Seele seines Vaters sollte gehalten werden. Diese ungedruckte Notiz findet sich in einer Abschrift eines Michelfeldischen Saalbuches.

Unter dem nachfolgenden Bischofe Egilbert von Bamberg im Jahre 1145 geschah es, dass ein weit einträglicheres Gut in Gunzendorf, Pfarrdorf, Landgerichts Eschenbach, von zwei Vasallen und Ministerialen des Grafen Gebhard von Sulzbach, zum Kloster theils erkauft, theils gegen das Gut Eschenfelden umgetauscht wurde, doch so, dass die Lasten der Stiftung, welche früher auf Eschenfelden lasteten, nun auf Gunzendorf übergingen. Diess alles geschah unter Beiwirkung des gedachten Grafen, welcher mit mehreren seiner Ministerialen die hierüber vom Bischofe Egilbert gefertigte Urkunde auch bezeugte. Ussermann Cod. episcop. Bamb. 95. num. 101, vergl. p. 96. n. 102 und Mon. Boic. XXV. 102.

2. In den Jahren 1140 bis 1144 wurde der Markt, welcher bisher im Orte Michelfeld beim Kloster bestand, in das benachbarte Ort Auerbach verlegt, und mit diesem der Markt zu Hopfenoh vereiniget. Bei diesem Unternehmen gab es allerlei Anstände, welche eine ungedruckte Michelfeldische Notiz aufzählt, da eine kürzere, hierüber vom Bambergischen Bischofe Egilbert verfasste Urkunde bei Ussermann Cod. probat. Bamb. 94. n. 100 die Sache nur überhaupt erzählt. In beiden Berichten wird aber ausdrücklich bemerkt, dass neben dem Könige Konrad und dem gedachten Bischofe auch der Graf Gebhard, als des Stiftes Advokat, mit Rath und That, im Ganzen und im Einzelnen, das Seinige beigetragen habe. Unter andern liess sich der Subadvokat des Grafen, der schon erwähnte Sigboto von Thurn-

Digitized by Google

dorf bereitwillig finden, die ihm vom Grafen verlehnten, zum Theile entzogenen Gefälle des Marktes zu Michelfeld mit vier Talenten ablösen zu lassen, ja hiedurch sogar den Vermittler des hierüber entstandenen Streites abzugeben, was wieder ohne den bestimmten Willen seines Herrn nicht geschehen konnte.

3. Im Jahre 1184, als Otto von Schmalnohe seine Besitzungen in diesem Orte, welches im Landgericht Sulzbach in der Pfarre Schlicht liegt, zum Kloster Michelfeld zu einem Seelgeräthe für sich und seine Eltern vermacht, wird in der darüber verfassten Notiz Graf Gebhard als erster Zeuge genannt, dem andere 14 Zeugen, erweislich lauter Vasallen und Ministerialen des Grafen Gebhard II. von Sulzbach, beigefügt sind, welche ihn ohne Beinamen sehr kennbar machen. Ussermann Cod. probat. Bamberg. 131. num. 147 und Mon. Boic. XXV. p. 105. n. 6. Man kann diese, einem spätern Bestätigungsbriefe des Bamberger Bischofs Otto II. einverleibte Notiz billig für einen Schrannengerichtsbrief des Grafen Gebhard von Sulzbach halten, wobei er als Ortsgraf und zugleich als Advokat des Klosters Michelfeld handelnd erscheint.

III.

Der heilige Bischof Otto von Bamberg stiftete zu Bamberg am Michelsberge ein kleines vom Kloster zu Michelsberg abhängiges Kloster, und dotirte es mit verschiedenen Gütern.

In der hierüber 1137, 25. Mai, ausgestellten Urkunde, bei Ussermann Cod. prob. Bamb. 84. n. 90 und im weitläufigen Extracte v. Lang Regest. I. 139 werden die einzelnen Güter aufgezählt, und über jedes oder über mehrere derselben wird ein besonderer Advokat aufgestellt, so dass der Oberschutz über die Stiftsgüter eines kleinen Klosters zu gleicher Zeit 6 verschiedenen Advokaten anvertraut war, unter denen vier Grafen und zwei Adeliche genannt werden. Unter

Digitized by Google

diesen erhält der Graf Gebhard von Sulzbach im ersten Platze die Oberschutzvogtei über drei Stiftsgüter in Vellendorf (ist Ober- und Unterfellendorf im Landgerichte Ebermannstadt, jenes in der katholischen Pfarre Uhlstadt, 1 Stunde davon, dieses in der evangelischen Pfarre Streitberg, ½ Stunde davon); in Tragamusel (Trainmäusel, nicht ferne von Gössweinstein, ebenfalls im Landgerichte Ebermannstadt), und Gidissental, durch welchen Ort man entweder Gasseldorf, nur ½ Stunde von Ebermannstadt, oder, was hier unentschieden bleiben muss, Gaisthal, Dorf in der Pfarre Schönsee, auch Oberviechtach, von jeder 1 Stunde entfernt, und im Landgerichte Neunburg vor dem Walde gelegen, verstehen muss.

Einem jeden dieser Advokaten werden gleiche Advokatiegebühren, nämlich 5 Schwarwerktage des Jahrs von jedem Bauern, eingeräumt; soviel aber ihre Advokatiegeschäfte betrifft, so durften sie sich nur über die grossen Wändel, Schlägerei, Diebstahl und Grenzverrückung, oder auf solche Fälle erstrecken, wozu sie der Vorstand des Klosters berufen würde.

Aus dieser Einschränkung des Oberschutzrechtes auf den eigentlichen grossen oder Grafenbann erkennt man um so leichter, dass der heilige Stifter aus kluger Vorsicht die damals bestehenden Grafen für die in ihren Grafendistrikten gelegenen Ortschaften habe aufstellen wollen, was auch oben bemerkt wurde, wo auch vorkam, dass sich die alte Grafschaft Sulzbach über einen Theil des heutigen Landgerichts Ebermannstadt erstreckt habe. Man kann hinzusetzen, dass, wenn unter dem Orte Gidissintal wirklich ein Geisthal verstanden werde, dieser kein anderer seyn könne, als der kurz vorher bezeichnete im Landgerichte Neunburg vor dem Walde, weil auch dort unser Graf eine Grafschaft hatte, die man vor Alters vom Schlosse Wartberg, nahe bei Neunburg vor dem Wald, nannte. Oben S. 148.

Digitized by Google

IV.

Am öftesten treffen wir unsern Grafen Gebhard II. von Sulzbach zu Berchtesgaden an, gegen welches Stift er sich besonders wohlthätig erzeigte, gleichwie er auch mehrmal als dessen Advokat auftrat.

1. Schon oben bemerkten wir, dass die 1126 unternommene Trennung der Probsteien Baumburg und Berchtesgaden mit Beiziehung des damaligen Vormundes unseres Grafen, als des rechtmässigen Advokaten von Berchtesgaden, vor sich ging.

Um so nothwendiger wurde später die Einwirkung unseres Grafen nach seiner erlangten Volljährigkeit, als sich wirklich aus dieser Trennung ein langwieriger Prozess zwischen den beiden Probsteien entspann.

Nachdem dieser Prozess unter dem nämlichen Erzbischofe Conrad von Salzburg und unter dem nämlichen Probste Eberwin von Berchtesgaden 10 Jahre gewähret hatte, erfolgte endlich 1136 ein Rechtsurtheil am geistlichen erzbischöflichen Gerichte zu Salzburg, welches dem ältesten Berchtesgadischen Copialcodex Fol. 6 einverleibt, aber noch nirgends abgedruckt ist. Oben wurde erinnert, dass es schon 1141 die päpstliche Bestätigung erhalten hatte. Vergl. v. Koch Sternfeld Salzburg und Berchtesgaden II. 15. num. 5, auch Hund Metrop. II. ed. Mon. 157. Ratisb. 101.

Dieses Urtheil ist nach dem Gerichtsgebrauche ganz zur Sicherheit der obsiegenden Probstei Berchtesgaden abgefasst, und daher unter den weltlichen Zeugen der Markgraf Engelbert, Advokat des Ortes Baumburg, namentlich angeführt. Daraus folgt aber, dass auch der Advokat von Berchtesgaden persönlich oder durch seinen Stellvertreter zugegen gewesen seyn, und dass in einem zweiten Exemplar des Spruches für den Gegentheil, wenn ja dieser ein solches verlangt hätte, der Berchtesgadische Advokat Graf Gebhard von Sulz-

Digitized by Google

bach oder sein Stellvertreter, nothwendig an der Stelle des Markgrafen Engelbert stehen müsste.

2. Zwischen den Jahren 1133 bis 1136 geschah es, dass das Kloster Berchtesgaden an das Kloster Formbach am Inn sein Gut zu Prencingen (wahrscheinlich Prenzing, im Landgerichte Simbach, von der Pfarrei Ering $\frac{3}{4}$ Stunde entfernt) verkaufte, M. B. IV. 52. n. 68. Der Advokat von Berchtesgaden, Graf Gebhard von Sulzbach, vollzog die Uebergabe an das kaufende Kloster. Von diesem Verkaufe schweigt zwar der Berchtesgadische Traditionscodex, doch enthält derselbe Fol. 22 eine Notiz, wie kurz vorber Prencingen an Berchtesgaden gekommen war.

3. Auf das Jahr 1135 kann man mit grosser Wahrscheinlichkeit jene erste grosse Schankung des Grafen Gebhard II. von Sulzbach an das Stift Berchtesgaden setzen, welche der Sammler des dortigen Traditionscodex unrichtig seinem Vater, Grafen Bernger, zugeschrieben hat. Bei Hund Metr. II. ed. Mon. 156. Ratisb. 107, v. Koch Sternfeld Salzburg und Berchtesgaden II. 10 und im Originalcodex traditionum Fol. 4.

Oben wurde versprochen, dass man hier, als an der geeigneten Stelle, aus dem Berchtesgadischen Traditionscodex die Sache berichtigen wolle.

Vor allem ist also zu erinnern, dass im Vortrage über den Erwerb der ursprünglichen Berchtesgadischen Stiftsgüter zwischen den beiden ältesten Fundationsbüchern dieses Stiftes, Codex traditionum und Codex copiarum, ein bedeutender Unterschied obwalte, und dass die Richtigkeit mehr im zweiten als im ersten zu suchen sey, obgleich beide erst nach der Mitte des 12. Jahrhunderts angefangen wurden; weil in dem zweiten offenbar mehr Fleiss erscheint.

Der Traditionencodex, aus welchem die hieher gehörigen Schankungen bei Hund und v. Koch Sternfeld l. c. bisher bekannt sind,

Digitized by Google

versieht es vorzüglich darin, dass er die Grenzen des Waldes Grafengaden und die 11 Zeugen der früheren Schankungen des Grafen Bernger ganz aus ihrer gehörigen Stelle gerückt hat. Setzt man nun nach dem Copialcodex beide an ihre Stelle, die Waldgrenzen unmittelbar nach den bemerkten Zugehörungen dieses Waldes, nach der Grenzbeschreibung aber auch unmittelbar die 11 Zeugen, so gewinnt das Ganze ungemeines Licht, weil nun die erste Schankungsnotiz mit der Zeugenbennennung sich schliesst, und die vollkommene Förmlichkeit erhält, wie sie in allen solchen Notizen sichtbar wird.

Daher gehört alles, was nachfolgt, und mit: tradidit nihilominus idem allodium geberichesriute — anfängt, bis zum Schlusse der 22 neuen Zeugen, zu einer zweiten Schankung, welche mehrere Güter in sich enthält, aber gleichwohl an einem und demselben Tage gemacht wurde.

Hierbei dringt sich eine zweite Erinnerung als nothwendig auf. Nämlich in den Ausgaben ergänze man nach den Worten: uno eodemque das bestimmende Hauptwort: die, welches beide Fundationsbücher gleichförmig enthalten; zweitens, so unbestimmt, ja man darf sagen so absichtlich verschleiert in der zweiten Notiz das den Schenker bezeichnende Wort: idem lautet, dass man meinen sollte, es wolle wieder der Graf Bernger, der Stifter, verstanden werden, so kann es doch eher, da es kurz darauf mit idem comes ohne Beisatz wiederholt wird, auf den Sohn des Grafen Bernger, Gebhard, welcher unter den Zeugen der ersten Notiz vorkam, als auf den erstgenannten, obgleich weniger verständlich, bezogen werden. Denn sonst bezeichnet der Berichtgeber den Grafen Bernger mit einem Beisatze: illustris comes, comes piissimus.

Sey es aber absichtliche Verschleierung oder sey es Mangel an Aufmerksamkeit, welche sich der Verfasser der beiden Fundationsbücher, die in der zweiten Notiz übereinstimmen, zu Schulden kommen

Digitized by Google

liess, so lassen doch die beiden unter den Zeugen aufgeführten Fürstenpersonen: Engelbertus dux Carinthiae und Fridericus advocatus Ratisbonensis die Epoche dieser zweiten Notiz nicht über 1132 hinauf und nicht über 1135 herunter setzen, denn Engelbert folgte seinem Bruder erst 1130 in dem Herzogthume Kärnthen, und legte es 1135 wieder nieder, s. Huschberg Grafen von Ortenburg S. 21, 23, und Graf Friedrich von Bogen war der Domvogtei in den Jahren 1130 und 1131 noch entsetzt, welche er erst im Jahre 1132 wieder zum ruhigen Besitze erhielt.

Daraus folgt aber von sich selbst, dass diese Schankung von unserm Grafen Gebhard II., und nicht von seinem, 1125 verstorbenen Vater, Bernger I., gemacht worden sey.

Aus dem Umstande, dass 22 Zeugen, grossentheils Fürstenpersonen, in der Notiz genannt sind, mag man neben einer ausserordentlichen Veranlassung, z. B. einer Heirath, auch auf Friedensjahre schliessen. Da nun die Friedensjahre unter dem Kaiser Lothar erst mit dem Jahre 1135 beginnen, so darf man diese Schankung, die nicht später als 1135 geschehen seyn konnte, aus gleicher Ursache in kein früheres Jahr setzen *).

---

*) Die damals an Berehtesgaden geschenkten Objecte waren folgende:

1) Ein Allodium, nach den Fundationsbüchern Gebrihesriute genannt, ohne Zweifel das heutige Gerhartsreut, E., ½ Stunde von Siegsdorf, Landgerichts Traunstein, welches mit Zugehör von der Mutter des Grafen Bernger, also von der Grossmutter unsers Grafen Gebhard II. an diesen kam.

Hievon ist schon oben die Rede gewesen, und hieher verwiesen worden, wo man die Bemerkung beifügen muss, dass dem Verfasser des Berichtes ein Gedächtnissverstoss in dem Ausdrucke matris ejus begegnet sey, insofern er die Mutter des Grafen Gebhard II. verstehen wollte, da man aus der allegirten Stelle, Mon. Boic. III. 13, 14, den Grafen Bernger schon 1110 mit Grundholden in diesem Orte schalten sieht, als er mit der Mutter des Grafen Gebhard II. noch kaum verheirathet war.

4. Dieser dreifachen Schankung fügt der Berchtesgadische Traditionencodex zwei Tauschhandlungen an, welche der Graf Gebhard II. von Sulzbach mit dem Kloster Berchtesgaden pflegen wollte, denen kein bestimmtes Jahr angewiesen werden kann, die aber, da sie gewiss in den Zeitraum vom Jahre 1135 — 1147 fallen, hier vorgetragen zu werden verdienen.

Der erste Vertrag ist mit einiger Abweichung dem Codex zweimal eingeschaltet. Das Erstemal F. 5 so, wie im Copialcodex Fol. 4 und 4 b., dann in den Editionen bei Hund l. c. und v. Koch Sternfeld Salzburg und Berchtesgaden II. 13. n. 4; das Zweitemal F. 19 b. Ueberall macht Wilhelm von Geppenheim den Delegator des vom Grafen angetauschten vierten Theiles eines Reichenhallischen Salzbrun-

---

2) Sehr einträgliche Güter bei Floss, der Burg des erwähnten Grafen, darunter 2 Höfe curtes genannt werden, Trievenriut und Trevenriut, aber mehrere ungenannte Mansi, als Söldeu oder Zubaugüter betrachtet werden können. Hierbei wurde bemerkt, dass einige Güter ganz schankungsweise, andere hingegen durch Tausch auf bittliche Vorstellung des Klosters vom Grafen an dasselbe übergeben wurden, jedoch ohne Benennung der dem Grafen angetauschten Güter. Die Namen der erwähnten Höfe haben sich zwar verloren, allein da im herzoglichen Seelbuche von Niederbayern, welches um das Jahr 1300 verfasst wurde, bei dem Amte Floss unter den Vogteirenten dieses Amtes auch die von den Gütern der Herren von Berchtesgaden eingetragen stehen, so müssen sie nahe bei Floss gelegen gewesen seyn.

3) Einen geräumigen Platz bei dem Orte, Brunnleit genannt, damals noch ausserhalb der Stadt Regensburg gelegen, sammt den darauf gelegenen Hofstaetten und Gebäuden, welche dem Stifte Berchtesgaden zum Absteigequartier und zum Aufspeichern des Getraides und der Früchte dienen sollte, welche es in jenen Gegenden einsammeln würde, um sie zur gelegenen Zeit nach Berchtesgaden zu schaffen.

Den Ort Brunnleiten bei Regensburg kennt man schon aus einer kaiserlichen Urkunde vom Jahre 1007, 1. November, Codex Probat. Bamberg. num. 11, er lag an der Stelle, wo nun in der erweiterten Stadt Regensburg das protestantische Waisenhaus steht. Vergl. Zirngibl im Leben des Kaisers Heinrich II. oder des Heiligen S. 589, und v. Koch Sternfeld Berchtesgaden I. 80.

Digitized by Google

nens im Orte Ubervalle oder Uberfalle für einen halben Mansus bei Cholntal, und einen andern halben oder vierten Theil eines Mansus im Dorfe Oberndorf, welche der Graf dafür erhält. Auch sind überall 10 Zeugen benannt. Allein der Unterschied zeigt sich erstlich in der schon bemerkten Stelle des Mansus zu Oberndorf, da sich früher der Graf einen halben Mansus im Wechsel geben liess, dann aber mit einem viertel Mansus sich begnügte; zweitens in den Zeugen, da später der Graf selbst erster Zeuge seyn wollte, und von den vorigen 10 Zeugen nur 5 bis 6 bei sich hatte, statt der übrigen aber 3 bis 4 neue Zeugen sich beigesellte.

Man sieht daraus, das Geschäft habe zwei verschiedene Verhandlungen nothwendig gemacht.

Der zweite Vertrag kömmt nur im Traditionencodex vor, Fol. 5 b. Dadurch übergeben mit gesammter Hand der Graf Gebhard und seine Gemahlin Mathild von Sulzbach drei Güter (praedia) in drei Orten an das Kloster Berchtesgaden, das erste bei Gisilhartesriuth, das zweite bei Witenriuth, das dritte bei Chruchilsdorf; erhalten aber dagegen Güter zu Holzhausen und Egningen. Die Lage dieser Ortschaften muss hier, wie mehrmal, unbestimmt bleiben, da sich an Gegenden, wo den Kontrahenten dieselben nützlich werden konnten, ähnliche Ortsnamen nicht vorfinden.

5. Inzwischen hatte das Kloster einen vieljährigen schweren Prozess wegen der Güter, welche ein Adelicher, Meginhard von Rotehoven (Rothof), und seine Gemahlin Juditha dem Kloster vermacht hatten.

Wernhard von Julbach mit seiner Gemahlin Benedicta und ihre Söhne Heinrich und Gebhard gaben sich nach mehrfachen Abfindungen nicht zur Ruhe, bis zur Zeit des Kreuzzuges unter König Konrad dem Hohenstaufer, 1147, 3. Juli, jener Vergleich zu Stande kam, welcher bei v. Koch Sternfeld Salzburg und Berchtesgaden II. 17. n.

Digitized by Google

6 abgedruckt steht. Der Traditionencodex liefert mehrere diesen Prozess betreffende Aktenstücke, Fol. 14, 14 b, Fol. 16 b und F. 30 b, wovon jedoch das zweite unvollständig ist. Das dritte und letzte enthält die kurze Notiz über den bemerkten Vergleich vom 3. Juli 1147. Sie führt lauter weltliche Zeugen an, aber mehrere und weit andere, als in jenem erzbischöflichen Salzburgischen Chorgerichtsvergleiche. Der erste weltliche Zeuge des erzbischöflichen Gerichts, Graf Gebhard von Burghausen, ist hier selbst der Richter, in dessen Hände der Verzicht der erwähnten Kläger geleistet wird.

Sollte die Sache schlüsslich auch vor dem Schrannengerichte dieses Grafen verhandelt worden seyn, so giebt doch der merkwürdige, nicht so fast ein Schrannengericht, als vielmehr die Macht und das hohe Ansehen dieses Grafen bezeichnende Beisatz: in manus tam potentis viri, ut posteris utriusque partis major auctoritas innotescat, zu erkennen, dass Graf Gebhard von Burghausen die Stelle des im Kreuzzuge abwesenden Grafen Gebhard von Sulzbach, Advokaten von Berchtesgaden, vertreten habe, und dass dieser, so lange er im Lande Bayern war, nothwendig auf den Gang und auf die Beilegung des Prozesses als Advokat des im Streite befangenen Stiftes müsse eingewirkt haben.

6. Viel später, unter Kaiser Friedrich I., 1156, 5. October, traf der Bischof Hartwich II. von Regensburg einen Tausch mit dem Kloster Berchtesgaden, welchen der Graf Gebhard von Sulzbach leitete, der seit einigen Jahren auch Domvogt des Bisthumes Regensburg geworden, wie wir sub n. VI. hören werden. Die vom Bischofe Hartwich hierüber ausgestellte Urkunde findet man bei v. Koch Sternfeld Salzburg und Berchtesgaden II. 23. n. 8 aus dem Originale abgedruckt, sie kömmt auch im Berchtesgadischen ältesten Copialbuche F. 24 vor. Dadurch erhält das Kloster Berchtesgaden einen gewissen Platz in der Stadt Regensburg, unter den Fischern gelegen, wofür es dem Bischofe sein Gut Tuzingen überlässt. Dieses Gut ist

ohne Zweifel dasjenige, welches unter diesem Namen durch die Brüder Karl und Herbord von Hebingen (Gross- und Klein-Höbing im Landgerichte Greding, Diöces Eichsädt), nach dem Berchtesgadner Traditionencodex Fol. 20 und 24 b etwas früher schankungsweise an das Stift Berchtesgaden kam, und mag der Lage nach nur auf Teissing oder Deissing, Dorf, $\frac{1}{4}$ Stunde von Altmünster im Landgerichte Riedenburg, Diöces Regensburg, gedeutet werden.

7. Drei Jahre darnach, 1159, wurde ein Streit zwischen den beiden nicht weit von einander gelegenen Klöstern Sanct Zeno bei Reichenhall und Berchtesgaden durch denjenigen Vergleich beigelegt, welcher Mon. Boic. III. 540. n. 9 und bei v. Koch Sternfeld l. c. 24. n. 9 abgedruckt steht. In der vom Erzbischof Eberhard hierüber gefertigten Urkunde heisst es, dass der Streit früher lange Zeit durch die beiderseitigen Advokaten sey geführt worden. Obgleich nun der Name des Berchtesgadischen Advokaten nicht ausgedrückt wird, so versteht sich doch, dass unter jenem allgemeinen Ausdrucke nur Graf Gebhard II. von Sulzbach könne verstanden werden.

8. Im 6. Jahre vor seinem Tode wollte Graf Gebhard II. von Sulzbach nochmal seine Wohlthätigkeit gegen das Stift Berchtesgaden durch ein Vermächtniss beweisen, welches er am kaiserlichen Hoflager zu Eger 1183 im Monat Mai durch die Gegenwart und Einwilligung des Kaisers Friedrich, dann durch 14 ansehnliche Zeugen bekräftigen liess. Dasselbe findet sich im ältesten Berchtesgadischen Traditionencodex Fol. 41, ist noch ungedruckt, wurde aber seiner Wichtigkeit halber in die Bestätigungsbriefe der Könige Philipp 1204, vielmehr 1205, 10. März, und Friedrich II. 1212, vielmehr 1213, 15. Februar, bei Hund Metr. II. ed. Rat. 122, 125, und v. Koch Sternfeld l. c. II. 32. n. 14, 39. n. 21 mit der Bezeichnung einverleibt, dass dieses Vermächtniss 6 Jahre vor dem Tode des erwähnten Grafen von Sulzbach geschehen sey. An dem Jahre lässt uns die obige Stelle des Berchtesgadischen Traditionscodex nicht zweifeln, das Monat aber

Digitized by Google

lernen wir aus andern kaiserlichen Urkunden kennen, welche im gedachten Jahre zu Eger gefertiget wurden, z. B. jene für das Kloster Scheftlarn Mon. Boie. VIII. 518 — 520. 1183 apud Egram III. Kal. Jun. (30. Mai), worin der Graf Diepold von Lechsgmünd als Zeuge vorkömmt, wie in der Berchtesgadischen Notiz.

Merkwürdig sind einige nähere Umstände dieses Vermächtnisses, welche aus der berührten Notiz hier müssen bemerkt werden.

In neun Achttheilen eines Reichenhallischen Salzbrunnens bestand das Vermächtniss, und der Testator hatte sie aus väterlicher Erbschaft besessen.

Mit der Vollstreckung des Vermächtnisses nach des Testators Tode wurde der adeliche Herr Burchard von Stein, einer der ersten Vasallen desselben, beauftragt.

Bis dahin konnten diese neun Achttheile auch aus einer andern Ursache nicht an das Kloster Berchtesgaden ausgehändiget werden, weil sie nämlich zum Theile an gewisse andere adeliche Vasallen, davon vier genannt worden, vom Grafen verlehnt waren, mit dem Tode desselben aber heimfielen.

Schon oben S. 144 wurde der Beweis hierher verwiesen, dass die Gräfin Mathild, seine Gemahlin, im Jahre 1183, als im 6. Jahre vor seinem Tode, welcher 1188, 28. October, erfolgte, gestorben sey.

Dieser Beweis ergiebt sich nun indirekte durch des Grafen Vermächtniss, welches zu Ende des Monats Mai 1183 zu Eger seine Rechtsförmlichkeit erhielt.

Vom Tode seiner Gemahlin, 16. März, hatte er also bis zu jenem Zeitpunkte noch dritthalb Monate Zeit genug, um das Nöthige für das Seelenheil seiner verstorbenen Gemahlin und für sein eigenes die Anordnungen zu treffen, wozu wir mit Grund jenes Vermächtniss

Digitized by Google

rechnen müssen. Gleichwie also die kaiserlichen Bestätigungsurkunden die Schankungsepoche 1183, circa 30. Mai, auf 6 Jahre vor dem Tode des Grafen Gebhard II. von Sulzbach rechnen, auf gleiche Weise muss das Sterbejahr seiner Gemahlin Mathild, welches die Kasteler Chroniken ebenfalls auf das sechste Jahr vor des erwähnten Grafen Tode setzen, gleichfalls dem oftgedachten Jahre 1183 angeheftet bleiben.

V.

Von seinem Vater ererbte unser Graf Gebhard II. von Sulzbach auch die Schirmvogtei des Frauenklosters Niedernburg in Passau. Wir finden Urkunden, woraus hervorgeht, dass er die Advokatie dieses Klosters ausgeübt habe.

1. Um das Jahr 1133 trafen die Klöster Reichenbach und Niedernburg einen Gütertausch, welcher zuerst durch die Ministerialen beider Klöster eingeleitet, darnach aber zu Kam, dem dermaligen Landgerichte, durch die beiderseitigen Advokaten vollzogen wurde. Von den doppelten Verhandlungen wurden doppelte Notizen im ältesten Reichenbachischen Traditionenbuche aufgezeichnet. M. B. XIV. 414, 415. n. 11 und 12. Mon. Boic. XXVII. 9, 10. n. 8 und 9. Der Advokat des Stiftes Niedernburg war der Graf Gebhard von Sulzbach.

2. Auf dem grossen Reichstage des Königs Konrad des Hohenstaufers zu Regensburg 1147 im Monate Februar geht ein ähnlicher Gütertausch zwischen dem Bischofe Otto von Freysing und der Aebtissin Adelheid von Niedernburg zu Passau vor sich. Meichelbeck Hist. Fris. Codex I. II. 549. Den Tausch vollzogen die beiderseitigen Advokaten; von Seite der Aebtissin unser Graf Gebhard von Sulzbach.

Auf diese Urkunde müssen wir, wegen ihrer Wichtigkeit für die Grafen von Sulzbach, noch zweimal zurückkommen, bei unseres Grafen Reichsgeschäften und bei seiner Schwester Adelheid, welche die obige Aebtissin Adelheid war.

Digitized by Google

3. Mit dem Kloster Niedernburg ging 1161 eine Veränderung vor, welche sehr wahrscheinlich die Enthebung unsers Grafen Gebhard von Sulzbach von dieser Oberschutzvogtei entweder zur Folge hatte, oder wohl gar erst nach dieser Enthebung geschah. Die Sache beruht auf zweien, noch im Original vorhandenen kaiserlichen Diplomen einer Vereinigung (Incorporation) des Klosters Niedernburg, sammt seinen Ministerialen und Gütern mit dem bischöflichen Stifte Passau. Das erste Diplom vom 29. Jänner zu Como in Jtalien differirt vom zweiten, am 3. Juni des Jahres 1161 vor den Thoren der Stadt Mailand gegebenen nur in der Stelle, worin der Kaiser die Advokatie über das Kloster Niedernburg sich vorbehält, und welche allein unsern Grafen Gebhard, bisherigen rechtmässigen Advokaten, angehen kann. Beide sind bei Hund Metr. I. ed. Mon. 371, 372, edit. Rat. 246, 247.

Dem Bischofe Konrad von Passau, nahen Verwandten des Kaisers, welcher diese Incorporation nachsuchte, und dafür drei in beiden Diplomen bemerkte Motive vorbrachte, genügt die kurze Klausel eines kaiserlichen Vorbehaltes im ersten Diplome mit den Worten: advocatia excepta, nicht. Dieser Vorbehalt wurde daher im zweiten Diplome deutlicher mit folgenden Worten ausgedrückt: Ab hac autem donatione abbatiae praedictae advocatiam excipimus, cujus investituram nobis nostrisque successoribus, regibus et imperatoribus, cum omni integritate conservamus.

Zwei Umstände müssen dabei bemerkt werden, welche zu verrathen scheinen, dass unser Graf Gebhard die Oberschutzvogtei von Niedernburg schon früher aufgegeben habe.

Erstens ein noch aus dem Passauischen Archive vorhandenes Originalconcept des zweifach ausgefertigten Diploms cancellirt die Worte der kurzen Klausel des ersten Diploms: advocatia excepta etc., substituirt aber in zwei Noten, welche am Ende des Conceptes angebracht sind, die Verbesserungen. Die erste Note enthält genau die

Digitized by Google

Worte des erklärten Vorbehaltes, welche kurz vorher aus dem zweiten Diplome ausgehoben wurden, und welche daher den Beifall der kaiserlichen Kanzlei fanden; die zweite Note hingegen, welche die Genehmigung der kaiserlichen Kanzlei nicht erhielt, lautet so: advocatia autem ad domnum imperatorem, et ad quos ipse (ipsa) jure beneficii, sicut hactenus et in reliquum spectare debebit. Dem Scheine nach sollte der Wortsinn dieser letzten Klausel viel klarer seyn als jener der vorigen. Da dessen ungeachtet nur die erste in das gefertigte Diplom aufgenommen wurde, so muss die erste dem Kanzleistyle gemässer, die zweite aber dem schlichten Menschen verständlicher seyn. Beide Klauseln möchten sich also wechselseitig dahin erklären: die Vogtei von Niedernburg, welche allezeit vom Kaiser und Reiche zu Lehen ging, soll in Zukunft nicht blos ein einziger Lehenmann inne haben, sondern mehrere Lehenmänner, diejenigen nämlich, welche vom Kaiser damit belehnt worden sind, wie es auch bisher eine Zeit lang gehalten worden war. Die Afterlehenträger des früheren einzigen Advokaten, Grafen Gebhard von Sulzbach, bleiben demnach im Besitze ihrer Lehen, jedoch mehr im Namen des Kaisers, als in des Grafen Namen, weil der Graf seine Lehenleute an den Kaiser überwiesen hatte.

Zweitens: in beiden Diplomen wird die Strafclausel gegen die Uebertreter dieser Verfügung namentlich auch auf die Advokaten ausgedehnt, was sonst nicht gewöhnlich vorkömmt. Da nun auch unter den Zeugen der Graf Gebhard von Sulzbach oder jemand an dessen Stelle vermisst wird, so mag man diesen zweiten Umstand, im Vergleiche mit dem vorigen, dahin auslegen, dass Graf Gebhard von Sulzbach sein Oberschutzrecht über Niedernburg früher aufgegeben habe, und jedermann gewarnt wurde, in dessen Namen auf die Güter oder Ministerialen dieses Klosters gegen das bischöfliche Stift Passau einen Eingriff zu machen.

Bei allem dem standen gleichwohl sehr wahrscheinlich die gräf-

lich Sulzbachischen Afterlehen dem Kaiser Friedrich I. im Wege, dass er die Obervogtei von Niedernburg, so lange der Graf Gebhard II. von Sulzbach noch lebte, nicht gegen das bischöflich Passauische Gut Merdingen in Schwaben an das bischöfliche Stift Passau umtauschen konnte, nach welchem Gute schon König Konrad der Hohenstaufe, und eben so auch Friedrich I., dessen Nachfolger, gestrebt hatten.

Dieses Hinderniss fiel aber durch den Tod unseres Grafen im Jahre 1188 weg, und der Umtausch kam 1193 am 28. März ohne Beschwerde zu Stande. Urk. bei Hund Metr. I. ed. Mon. 377, ed. Rat. 251.

VI.

Mehr als alle Klostervogteien konnte unsern Grafen Gebhard II. von Sulzbach die Domvogtei von Regensburg beschäftigen, welche er zwischen den Jahren 1150 und 1156 übernommen hatte.

Diese Domvogtei war früher viele Jahre fast ununterbrochen in den Händen von drei Grafen, Namens Friedrich von Bogen. Der letzte derselben kömmt noch im Jahre 1150 in einer ungedruckten Notiz des alten Sanct Emmerammer Traditionencodex Fol. 165 als Domvogt von Regensburg vor. Er war der Sohn des im unglücklichen Kreuzzuge 1148, 11. April, gestorbenen, und zu Jerusalem begrabenen Regensburgischen Domvogtes Friedrich II. und dessen Gemahlin Luitgard. Man kennt die Lebensverhältnisse dieses jüngeren Friedrichs nicht genau, und daher kann auch das Jahr, wann ihm unser Graf Gebhard in der Regensburgischen Domvogtei nachgefolgt sey, nicht mit Bestimmtheit angegeben werden.

Man kann aber vermuthen, dass er dieses wichtige Amt bei erster Erledigung desselben, vorzüglich auf das Ansuchen des damaligen Regensburgischen Bischofes Heinrich I. von Wolfratshausen, erhalten

Digitized by Google

habe, welcher Mutterbruder unseres Grafen war, und 1155 am 10. Mai verschied.

1. Gleich das nächste Jahr darauf unter Heinrichs Nachfolger, Hartwich II., 1156, 5. October, vermittelte er den eingeleiteten Gütertausch zwischen dem Bisthume Regensburg und dem Kloster Berchtesgaden, den wir oben S. 163 mehr auseinander setzten. In der Urkunde heisst er ausdrücklich bischöflich Regensburgischer und Stift Berchtesgadischer Advokat.

2. Im Jahre 1158, 10. März, übt er wieder das Amt eines Regensburgischen Domvogtes, und zwar, wie die Urkunde sagt, nach Gewohnheitsrechte, aus, als zwischen dem Bischofe von Regensburg und dem Kloster Windberg ein Gütertausch zu Stande kam. Urk. Mon. Boic. XIV. 26.

3. Bei der Zwietracht, welche den gedachten Bischof Hartwich II. von Regensburg mit dem Bayerischen Herzoge Heinrich dem Löwen um das Jahr 1160 entzweite, wovon man in Chronico Reichersp. bei Ludwig Scr. rer. Germ. II. 279 und in vita St. Eberhardi Salisb. Archiep. bei Basnage III. III. 302. 412 dürftige Nachricht findet, musste Graf Gebhard II. von Sulzbach als oberster Schutzvogt des Stiftes das leisten, was Pflicht und Klugheit von ihm zum Besten des Bisthumes Regensburg forderten. Er wird es auch gethan haben, so unangenehm ihm dieser Verheerungskrieg gewesen seyn mochte, da der Herzog und der Bischof mit ihm sehr nahe verschwägert waren, der erste Bruderssohn seiner Gemahlin, der zweite Bruder seines Schwagers, oder Bruder des Gemahls seiner Schwester. Die mangelhaften Berichte schweigen aber von ihm, sowohl in der Erzählung der Fehde, als in jener des Versöhnungsvertrages im Jahre 1161.

4. Das nächste Jahr darauf, 1162, finden wir unsern Grafen als Regensburgischen Domvogt wieder an der Seite seines Bischofes

Digitized by Google

Hartwich II. Denn als dieser dem Grafen Rapoto von Abenberg ein gewisses Lehen eignete, damit es aus freier Hand an das Kloster Heilsbronn konnte vermacht werden, wofür aber andere Lehenobjekte dem bischöflichen Stifte Regensburg aufgetragen wurden, so geschah die Uebergabe des geeigneten Gutes an das Kloster durch die Hand des Grafen Gebhard, bischöflich Regensburgischen Advokaten. Urk. bei Hocker Antiq. Heilsbronn p. 78 und Ried. Cod. Ratisb. I 237. n. 257.

5. Auf dringendes Ansuchen des Klosters Asbach ging im Jahre 1163 wieder ein Lehengüterwechsel zwischen dem Bischofe Hartwich II. von Regensburg und seinem Vasallen Friedrich von Siegenheim vor, welcher zugleich ein Ministerial des Grafen Rapoto von Ortenburg war. Hierüber sind drei verschiedene Hauptverhandlungen aufgezeichnet worden, worin unser Graf Gebhard jedesmal als Domvogt von Regensburg thätig und das Geschäft vollziehend erscheint: der bischöfliche Bewilligungsbrief 1163, Mon. Boic. V. 157, worin der Bischof durch seinen Advokaten, den Grafen Gebhard, das Gut Pening an den Grafen Rapoto von Ortenburg, als Herren des Friedrich von Siegenheim, aushändigen lässt; die Notiz über die Vollstreckung der so eben gedachten Hinüberweisung dieses Gutes durch den Domvogt an den Grafen von Ortenburg, und dann ferner an das Kloser Asbach, ibid. V. 120, endlich der kaiserliche Bestätigungsbrief ibid. 161 im Jahre 1166, 10. April, worin die früheren Verhandlungen wiederholt angeführt werden, unser Graf Gebhard aber principalis advocatus Ratisponensis ecclesiae genannt wird. Diese so eben erwähnte Bezeichnung, welche in älteren Zeiten nicht ungewöhnlich war, mag dahin ausgelegt werden, dass, neben dem Grafen Gebhard von Sulzbach als Hauptdomvogt, noch verschiedene andere Vögte in den bischöflichen Verwaltungsämtern aufgestellt waren, welche als so viele Subadvokaten betrachtet werden können. Die Fälle also, worin unser Graf als Domvogt sich

22*

Digitized by Google

zeigt, mögen zu den wichtigeren gerechnet worden seyn, mit welchen er als Obervogt sich befassen musste.

6. Einen gleichen Lehengüterwechsel traf Bischof Chuno II. von Regensburg im Jahre 1171 zu Gunsten des nämlichen Klosters Asbach, und bestätigt ihn hierauf am 7. Februar desselben Jahres. Mon. Boic. V. 127 und 155, in welcher letzten Urkunde 1171 statt 1162 gelesen werden muss, was der Bischof Chuno und die auf 1171 treffende Indiction IV. anzeigen. In der Notiz hierüber und in der Bestätigungsurkunde werden die Gegenwart und die Einwilligung des Grafen Gebhard von Sulzbach, als bischöflich Regensburgischem Advokaten, bemerkt. In der bischöfl. Urkunde giebt er den ersten der weltlichen Zeugen ab, und lässt sich mit den übrigen Zeugen nach altbayerischer Sitte beim Ohre ziehen.

7. Als eine Seltenheit mag der Spruchbrief betrachtet werden, welchen er als Regensburgischer Domvogt dem Kloster Sanct Emmeramm im Jahre 1179 ausstellte, der sich mit dem anhängenden Reitersiegel unseres Grafen bis jetzt erhalten hat. Den Bericht hierüber findet man bei Pez. thes. Anecdot. I. III. 174, den Spruchbrief aber in Codice Prob. S. Emmerammi p. 432, wo tab. 21 auch das Siegel des Grafen von Sulzbach abgebildet wurde. Der Klaggegenstand betraf eine Mühle zu Friessheim, $\frac{1}{4}$ Sunde von Illkofen im Landgerichte Stadtamhof entfernt, welche das Kloster auf einem erst kurz vorher erkauften Grunde aufführte; dagegen aber die Gemeinde von Friessheim vor dem Domvogte Grafen Gebhard von Sulzbach Klage erhob, weil der Ort in seinen Vogteibezirk gehörte. Der Graf bemühte sich, die Streitsache gütlich beizulegen, was ihm auch gelang.

Er hielt im Orte Werde (Wörth, dem Hauptorte des jetzigen Herrschaftsgerichtes, welches der Fürst Thurn und Taxis besitzt), im Donaugaue gelegen, Schrannengericht, vollendete den Vergleich, nahm das angefochtene Eigenthum unter seinen Schutz und stellte der be-

Digitized by Google

klagten Parthei zu ihrer Sicherheit den Gerichtsbrief vor vielen genannten Zeugen unter seinem Siegel aus.

8. Nach neun Jahren, 1188, als der Graf Gebhard II. ohne leibliche Manneserben starb, kam die Regensburgische Domvogtei an einen adelichen Herrn Otto von Rechberg in Niederösterreich. Aus Enenkel bei Rauch Scr. rer. Austr. I. 249. Von diesem wird bei einer andern Gelegenheit wieder die Rede seyn, weil er im Vasallenverhältnisse mit unserm Grafen von Sulzbach stand.

VII.

Auch die Klostervogtei des Stiftes Niedermünster zu Regensburg verwaltete unser Graf Gebhard II. von Sulzbach eine Zeit lang. Darüber belehrt uns eine Notiz des ältesten Reichenbachischen Traditionencodex Mon. Boic. XIV. 422. num. 29. Denn als das Kloster Reichenbach einige Güter von der Aebtissin Rechiza zu Niedermünster kaufte, vollzog der Graf Gebhard von Sulzbach als Advokat des Stiftes Niedermünster den erwähnten Kauf, da er durch eine recht- und gesetzmässige Delegation, wie die Notiz sich ausdrückt, die verkauften Güter an das kaufende Kloster aushändigte. Diess geschah um das Jahr 1165, wie man aus der Ordnung abnimmt, in welcher diese Notiz den übrigen Notizen dieses nun ganz abgedruckten Traditionencodex einverleibt wurde. Mon. Boic. XXVII. 20. [a]. Jedoch unter der Aebtissin Kunigunda, welche unmittelbar der genannten Aebtissin Rechiza nachfolgte, um das Jahr 1176, war unser Graf Gebhard von Sulzbach nicht mehr Advokat von Niedermünster, sondern ein gewisser Friedrich verwaltete diese Vogtei, wovon eine Notiz bei Ried. Cod. Ratisb. I. 247. num. 268 den Beweis an die Hand giebt.

VIII.

Hier dürfen wir einige Nachrichten über die Vogtei einzelner Güter nicht vergessen, welche hie und da vorkommen.

Digitized by Google

1. Um das Jahr 1143, zwischen den Jahren 1139 — 1146, vertauschte Rapoto von Leupoldstein sein Gut Adelrichisvelden gegen ein anderes ihm besser gelegenes an das Kloster Prüfling. Mon. Boic. XIII. 101. Der Graf Gebhard (von Sulzbach) übernahm das dem Kloster Prüfling angetauschte Gut aus den Händen des Bambergischen Bischofes Egilbert, um es dem gedachten Kloster zu erhalten; zugleich wollte der Graf erster Zeuge der Tauschverhandlung seyn. Will man das gedachte Gut in Allfeld, dem evangelischen Pfarrdorfe im Landgerichte Sulzbach, suchen, so ist es klar, dass unser Graf als Ortsgraf die Vogtei über dasselbe mit Recht ansprach. Jedoch scheint wegen der Nachbarschaft an den Stiftungsgütern des Klosters Prüfling um Hemmau vielmehr der Weiler Allersfelden in der katholischen Pfarre Kematen, im Landgerichte Hemau, hieher zu gehören. Diese Pfarre mit ihren eingepfarrten Ortschaften lag aber früher im Landgerichte Neumarkt, über welchen Bezirk die ehemalige Grafschaft Sulzbach sich ebenfalls erstreckt hatte. Auch hier war Graf Gebhard von Sulzbach Ortsgraf.

2. Als Abt Daniel von Waldsassen im Jahre 1177 gewisse Grundstücke des Klosters, die theils zum Gute Karilishoven, theils zu einem andern Gute Ydolfisbach gehörten, um einen festgesetzten jährlichen Zins auf Leibrente hinliess, geschah der Vertrag vor dem Grafen von Sulzbach, welcher Advokat dieses praediums (dieser Güter) war. So erzählt den Hergang das älteste Waldsassische noch nicht gedruckte Copialbuch Fol. 99. Beide Ortschaften kommen mit fast gleicher Schreibart: Charlshove curia, Idoltspach curia, unmittelbar nach einander, im Saalbuche des Herzogs Ludwig des Stolzen F. 43, im Amte Neunburg vorm Walde eingetragen vor. Daher dürfen wir an ihrer Lage nicht anstehen. Sie sind: der Härtelshof, Weiler, ¾ Stunden von Neunburg, dem Landgerichtssitze, und Jedesbach, Dorf, ½ Stunden von Thanstein, der Hofm , entfernt, beide im Landgerichte Neunburg. Dieses vergleicht sich vollkommen mit dem, was oben S. 148—151 vom Er-

Digitized by Google

werbe des Schlosses und der Herrschaft Wartberg bei Neunburg vorm Walde gesagt wurde. Hier erkennen wir ihn als Inhaber dieser Herrschaft.

3. Oben S. 148 haben wir den Vertrag gehört, welchen unser Graf mit dem Pfalzgrafen Otto im Jahre 1166 wegen der Vogtei der Ensdorfischen Güter zu Triesching einging. Dass er hieher gehöre, versteht sich von selbst; er bedarf daher keiner Wiederholung.

§. 16.

Graf Gebhard II. von Sulzbach c) als Reichsfürst, unter Regierung Königs Konrad des Hohenstaufers im grössten Ansehen.

Noch hat man ihn bei keiner Reichsversammlung des Kaisers Lothar, eines Sachsen, finden können. Seine Jugend mag ihm im Wege gestanden seyn, um hierzu eingeladen zu werden oder daran Theil zu nehmen.

Desto öfter treffen wir ihn aber am Hofe des Königs Konrad des Hohenstaufen, in dessen Umgebung und Reichsgeschäften, an. Dieser war sein Schwager, und seit ungefähr 1135 mit seiner Schwester Gertrud vermählt, von welcher ein besonderer §. 20 handeln wird.

1. Am Ende des Monats April 1138 auf dem ersten Hoftage des Königs Konrad III. zu Mainz wurde vor diesem Könige eine Streitsache gütlich beigelegt, welche Siegfried II., Bischof von Speyer, und sein Bruder, Graf Gottfried, gegen das erst vor einigen Jahren gestiftete Kloster Waldsassen wegen eines gewissen, nicht genannten Gutes erhoben hatten. Bei der Verhandlung fand sich unser Graf Gebhard von Sulzbach nicht nur ein, sondern nahm auch rechtlichen Antheil. Denn als die erwähnten Brüder neben der Verzichtung auf

ihre Ansprüche sich überdiess wohlthätig gegen das Kloster Waldsassen beweisen wollten, und das Dorf (villam) inferior Dich, Unterteich (jetzt Hofteich, ½ Stunde von Mutterteich, Landgerichts Waldsassen, entfernt) zu ihrem Andenken für ihr und ihrer Eltern Seelenheil dahin schenkten, so setzten sie demselben den Grafen Gebhard von Sulzbach und den Adelbert von Dumbrunnen (Thanbrunn) einem adelichen Vasallen unseres Grafen, als Fideiussores, Gewährbürgen dieser Schankung auf. Aus einer ungedruckten Originalurkunde des Bischofs Siegfrid von Speyer.

Die königliche Bestätigung dieser Verhandlung hat sich in dem ältesten Waldsassischen Copialbuche aus dem Ende des XIII. Jahrhunderts Fol. 166 erhalten. Sie ist dem Briefe des Bischofes Siegfried ganz gleichzeitig, ebenfalls zu Mainz ausgestellt, erwähnt des bischöflichen Briefes, meldet bedenklich, dass er die Bestätigung insoferne ertheilt habe, als ihn die Sache angeht, und da unter den Zeugen Graf Gebhard von Sulzbach und Adelbert von Dumbrunne vor mehreren anderen Grafen aufgeführt werden, so wird ausdrücklich bemerkt, dass diese beiden als Bürgen aufgestellt wurden, um die erwähnte Verfügung genehm zu halten (concessionis ratae habendae).

Dabei versteht sich, dass unserm Grafen irgend eine Gerichtsbarkeit in diesem Orte und in derselben Gegend müsse gehört haben, um nach dem Sinne der Urkunden Bürge und Vollstrecker der Verhandlung seyn zu können.

2. Von Mainz begleitete unser Graf den König nach Bamberg zum grossen Reichstage, welcher daselbst in den Pfingstfeiertagen 1138 gehalten wurde. Ihn findet man unter den Zeugen unmittelbar nach den Markgrafen in einer Urkunde des Königs Konrad III. für das Kloster des heiligen Blasius, bei Hergott geneal. Habspurg. II. 158, welche auf diesem Reichstage zwischen dem 22.—28. Mai ausgefertiget wurde. Aus Otto Frising wissen wir, dass der Herzog Hein-

Digitized by Google

rich der Stolze von Bayern und Sachsen nicht bei diesem Reichstage erscheinen wollte, und verursachte, dass auch die Mehrzahl der Bayerischen Grossen sich demselben entzog. Da unser Graf eine Schwester dieses Herzogs zur Ehe hatte, gleichwie der König selbst sein Schwager war, so bedurfte es seinerseits nur Klugheit, um in dem unversöhnlichen Zwiste seiner beiden hohen Schwäger den Mittelweg nicht zu verfehlen.

3. Im Feldzuge des Königs nach Sachsen gegen den Herzog Heinrich, welcher im Sommer des Jahres 1139 unternommen wurde, fand sich auch unser Graf Gebhard von Sulzbach ein. Zu Hersfeld in Thüringen um die Mitte des Monats August dieses Jahres bewies sich der König dem Kloster Walkenrode dadurch gefällig, dass er demselben ein gekauftes königliches Lehen bestätigte. In der Urkunde bei Feller Monum. ined. 394. Orig. Guelf. II. 542. Schöttgen und Kreisig. I. 751 kömmt unser Graf Gebhard von Sulzbach als der vorletzte Zeuge vor, aber auch, ausser dem neuen bayerischen Herzoge Leopold dem Babenberger, der Einzige aus den Bayerischen Grossen. Merkwürdig aber ist dieses, dass die Urkunde die Zeitbestimmung vom Vorfalle des Feldzuges angiebt: in expeditione, quam habuit rex adversus Saxones. Es kam damals zu keiner Schlacht, weil ein Waffenstillstand ausgemittelt, und das beiderseitige Kriegsvolk entlassen wurde. Acta Trevirensia, Annalista Saxo und Annal. Bosov.

4. Zu Worms in einem königlichen Hoftage am 9. Februar 1140, als König Konrad III. dem Abte Wibald von Stablo einen grossen Freiheitsbrief für dessen Kloster ertheilte, ist unser Graf Gebhard von Sulzbach Mitzeuge, der erste unter den Grafen. Urk. bei Martene collect. maxima II. 110. Miraei opp. I. 688.

5. Gegen drei Monate später im nämlichen Jahre 1140, als die Italienische Stadt Asti (im Herzogthume Piemont) vom König Konrad III. einen Freiheitsbrief erhielt, wurde unser Graf Gebhard von Sulz-

bach unter den Grafen als vorletzter Zeuge angeführt. Urk. bei Ughelli Italia Sac. IV. 362. Allein seinen Namen und Beinamen findet man in der Ausgabe des Italieners sehr entstellt, da Elerardus com. de Sulethbac, statt Gebehardus com. de Sulcebac gelesen wurde. Auf gleiche Weise entsteht über den Ort, wo diese Urkunde gefertiget wurde, ein Bedenken: Datum in Soldensi curia apud Vilisbur. Allein da der Herzog Friedrich von Schwaben und Elsass als erster Zeuge genannt wird, und da um die nämliche Zeit der König zu Molsheim bei Strassburg sich aufhielt, Urk. bei Lünig Ital. dipl. II. 1435, so entsteht doch die Gewissheit, dass der Ort der Fertigung jener ersteren Urkunde ebenfalls im Lande Elsass und im Bisthume Strassburg zu suchen sey.

6. Nach der Mitte des Monats Mai 1141 stellte sich unser Graf bei dem zu Regensburg gehaltenen Reichstage ein, und ist unter den Grafen zweiter Zeuge des damals für den Grafen Ekkebert von Formbach und Pütten verfassten Freiheitsbriefes. Mon. Boic. IV. 132.

7. Wiederum zu Regensburg in den letzten sieben Tagen des Dezembers 1141 bezeugt er unter vielen andern Grafen als der vierte die königliche Schankung an das Kloster Gärsten in Oesterreich. Ludewig Reliqu. Mspt. IV. 204 und Kurz Oberösterreich II. 495.

8. Ungefähr im Monate November des nächstfolgenden Jahres 1142 zu Nürnberg, als daselbst eine Unterredung des Königs mit den Reichsständen gehalten, und neben anderen Reichsgeschäften auch die Streitsache zwischen dem Kloster Wessobrunn und einer adelichen Dame von Seefeld beigelegt wurde, wird unser Graf Gebhard von Sulzbach unter vielen bayerischen Magnaten als der zweite, unmittelbar nach dem Markgrafen Diepold (von Vohburg) genannt. Mon. Boic. VII. 344.

9. Am 15. Dezember des nämlichen Jahres zu Regensburg in einem berühmten, länger dauernden Reichstage liest man unsern Grafen Gebhard von Sulzbach unmittelbar nach dem Pfalzgrafen als

Digitized by Google

Zeugen der königlichen Bestätigung des Klosters Reichersberg. Mon. Boic. IV. 409.

10. Als in den letzten Tagen dieses Jahres 1142, oder vielmehr am 1. Jänner 1143, ebenfalls auf dem Reichstage zu Regensburg ein Vergleich zum Vorschlage gebracht wurde, dem gemäss der Pfalzgraf Otto seine Gerichtsbarkeit über die Ministerialen des Bisthums Freysing gegen ein Aequivalent abtreten sollte, so wurde unser Graf Gebhard von Sulzbach als vierter Zeuge unter den Grafen beigezogen Urk. Meichelbeck. Histor. Fris. I. l. 327. Hund Metr. edit. Mon. 158. ed. Ratisb. 107. Wobei zu bemerken, dass in der Hundischen Ausgabe alle Zeugen, und im ältesten Freysing. Copialbuche F. 26 b einige Zeugen abgehen, so dass dort unser Graf der erste Zeuge unter den Grafen ist.

11. Zu Cochma, sonst Cochem oder Kocheim an der Mosel, im Trierischen, befand sich der König Konrad III. den 1. August 1143, und bei ihm unser Graf Gebhard von Sulzbach, welcher als erster Zeuge unter den Grafen in einer zweifachen königlichen Urkunde für das Kloster Springersbach vorkömmt. Acta Mannheim. III. 113 und 116. Auch bei Hontheim Histor. Trev. I. 552.

12. Nach Regensburg kam im Jahre 1143 der König, ungefähr im Monat October. Vor ihm und den Fürsten verglich sich damals der Graf Gerhard von Chregling (nachmals Hirschberg) mit dem Bischofe zu Regensburg wegen der Advokatie über das Kloster Prül bei Regensburg. In der vom gedachten Bischofe hierüber ausgestellten Urkunde, Mon. Boic. XV. 163, steht unser Graf Gebhard von Sulzbach als Zeuge unmittelbar nach dem Herzoge, vor dem Landgrafen Otto und vor dem Pfalzgrafen Otto. Diese Ehre des Vorzugs hat man ihm zweifelsohne als dem nächsten Anverwandten des Bischofes erwiesen, dessen Schwestersohn er war.

13. Am königlichen Hoftage, welcher zu Bamberg im Monate

Digitized by Google

April 1144 gehalten wurde, sahen wir schon oben S. 154, als von der Advokatie über das Kloster Michelfeld die Rede war, unsern Grafen als Advokaten dieses Klosters das Seinige beitragen, dass die Verlegung des Marktes von Michelfeld nach Auerbach gehörig vor sich gehen konnte.

Er wurde aber auch zu andern, auf diesem Hoftage verhandelten Geschäften als Zeuge erbeten, und in folgenden 2 königlichen Urkunden genannt. In der Bestätigung eines Tausches für den Bischof zu Freysing und das Kloster Weihenstephan. Mon. Boic. IX. 50, besser Meichelbeck Hist. Fris. I. II. 547; und in der Bestätigung eines Vergleiches zwischen dem Bischofe von Naumburg und dem Markgrafen von Meissen bei Schöttgen im Leben Konrad des Grossen 294. Bemerkenswerth ist hierbei, dass unser Graf in der ersten Urkunde dem Friedrich, Domvogt von Regensburg, nachsteht, in der zweiten hingegen ihm zwar vorgeht, aber dass in dieser beide allen genannten Sächsischen Grafen, wie auch einem Schwäbischen Grafen nachgehen.

14. Wir treffen unsern Grafen in keiner königlichen Urkunde des Jahres 1145 an, auch in der zweiten Hälfte des Jahres 1144 sehen wir ihn bei keinem königlichen Hoflager mehr. Er scheint nach der Mitte des Monats Juli 1144 in Begleitung des Bischofes Embrico von Würzburg mit seiner Schwester Bertha, vermählten Griechischen Kaiserin, nach Konstantinopel abgereist zu seyn, und der Hochzeit, welche vom 7. bis 13. Jänner 1145 dort statt fand, beigewohnt, auch eine längere Zeit sich dort aufgehalten zu haben. Otto Frising. in Frid. I. c. 23. Von dieser Bertha, griechisch Irene, handelt ein besonderer §. 21, wohin wir verweisen, und hier nur bemerken, dass der Bischof Embrico sich auf dieser Gesandtschaftsreise gegen 2 Jahre in Konstantinopel mit Angelegenheiten des Abendländischen Reiches beschäftiget habe. Es dürfte also nicht überflüssig gewesen seyn, dass ihm einige Zeit lang der Graf Gebhard von Sulzbach, Bruder der Kaiserin, zur Unterstützung beigegeben wurde.

Digitized by Google

15. Zum Monate Jänner oder Februar des Jahres 1146 gehört ein königlicher Hoftag zu Nürnberg, von welchem Otto Frising. redet, und auf welchem unser Graf Gebhard von Sulzbach sich wieder einstellte. Denn ein königlicher Bestätigungsbrief für das Kloster Weissenoh, welcher zu Nürnberg in diesem Jahre und um diese Zeit ausgefertiget wurde, führt ihn nach dem Markgrafen und dem Pfalzgrafen als Zeugen auf. Scholliner dissertatio de fundatoribus monasterii Weissenoe p. 58 und Ussermann Cod. episcop. Bamberg. 102. Zwar war auch im Monate Mai ein Hoftag des Königs in Nürnberg; allein diesen erlebte der Markgraf Diepold, welcher in der Weissenoischen Urkunde zuerst genannt steht, nicht, denn er starb in diesem Jahre 1146 den 8. April.

16. Der grosse Reichstag, welchen König Konrad III. zu Regensburg ungefähr vom 8. bis zum 28. Februar des Jahres 1147 hielt, hatte zur Absicht, die Fürsten Bayerns zum Kreuzzuge einzuladen, welchen der König früher zu Speyer, 27. Dezember 1146, gelobt hatte. Otto Frising.

Unser Graf Gebhard II. von Sulzbach fand sich frühzeitig dabei ein. Schon am 13. Februar 1147 daselbst macht er unter den weltlichen Fürsten den dritten Zeugen nach dem Bayerischen Herzoge, und ist der erste unter acht genannten Markgrafen und Grafen in der königlichen Bestätigungsurkunde für das Kloster Obernburg bei Laibach in Krain. Bei Wendtenthal Austria Sacr. VII. 254. Pusch. Styr. l. II. 290. Valvasor 207.

Am nächsten Tage darauf, den 14. Februar 1147, ging daselbst die grosse Weihe der Kreuzfahrer vor sich, welche alle anwesenden Fürsten, Grafen und Adeliche in ungeheurer Menge annahmen. Otto Frising. Wofern unser Graf diesen Kreuzzug nicht schon früher gelobte, so verstand er sich wenigstens am 14. Februar 1147 dazu, was der nachfolgende Umstand um Vieles bestärket.

Digitized by Google

Ein an sich geringfügiger Umtausch von Dienstleuten zwischen dem Bischofe von Freysing und der Aebtissin von Niedernburg in Passau wurde auf diesem grossen Reichstage mit ungewöhnlicher Feierlichkeit verhandelt, wie die Urkunde darüber bei Meichelbeck Hist. Fris. I. II. 549 beweiset, worauf wir schon oben S. 166 den Leser aufmerksam machten, weil unser Graf als Advokat von Niedernburg dabei sich zeigte.

Es wurden nämlich die anwesenden Zeugen nach zwei Ordnungen klassificirt.

In der ersten Klasse, testes de curia, von den Grossen des königlichen Hofes, sind 5 Bischöfe und 8 weltliche Fürsten genannt, unter welchen letzten der jüngere Markgraf Diepold von Vohburg den vorletzten Platz einnimmt.

In der zweiten Klasse, testes, qui huic negotio familiariter interfuerunt, von den Vasallen und Ministerialen, werden zuerst 6 Zeugen aufgeführt, wovon der schon vorher genannte jüngere Diepold, Markgraf von Vohburg, der erste ist, und am Schlusse dieser Abtheilung wird die Bemerkung angefügt: Hi omnes milites Gebehardi comitis (de Sulzbach); welchen die bischöflichen Vasallen und Ministerialen: ex nostris, endlich die Ministerialen der Aebtissin zu Passau, de familia Pataviensi, nachfolgen.

Diese unter den Akten des Bischofes Otto von Freysing aufgezeichnete Notiz muss nicht nach dem unbeträchtlichen Gegenstande, sondern nach der Absicht des Schriftstellers, des nämlichen Bischofes Otto, beurtheilt werden, welcher zugleich Theilnehmer des Kreuzzuges war, zu dem er sich nach seiner eigenen Versicherung erst am 14. März 1147 anheischig machte. Er wollte nämlich bei dieser Gelegenheit nicht nur überhaupt auf die Fürsten aufmerksam machen, welche damals mit dem Kreuze sammt ihm sich bezeichnen liessen, wovon er in der ersten Klasse der Zeugen eine kurze Uebersicht

Digitized by Google

giebt, sondern er wollte auch überdiess einen kleinen Umriss der einzelnen Truppenabtheilungen vorlegen, in welche sich die anwesenden Fürsten, um die Ordnung in der ungeheueren Kreuzarmee zu erhalten, einreihten.

Davon zählt er nun drei Abtheilungen auf: 1. die Ritter des Grafen von Sulzbach; 2. seine eigenen Hauptleute; 3. die Leute der Kirche, wahrscheinlich der Frauen von Niedernburg. Den Grund dieser Auslegung giebt selbst die Geschichte dieses Reichstages an die Hand, dass kein damals Anwesender sich der Kreuzfahne oder dem Kreuzzeichen entzogen habe, verbunden mit dem ersten Bedürfnisse, Ordnung in einer so grossen Armee herzustellen.

Des Grafen von Sulzbach Ritter waren lauter Adeliche, den letzten derselben, Erchanpert de Hanenpach, nicht ausgenommen. Um so weniger kann der erste davon, der jüngere Diepold, Markgraf von Vohburg, im eigentlichen Sinne ein Dienstmann des Grafen von Sulzbach genannt werden, dem er sonst in der Würde vorstand. Vielmehr muss alles nur für den gegenwärtigen Fall, auf die Dauer des Kreuzzuges und auf die Heeresabtheilung berechnet werden, welche nach dem Vertrauen, das der König und die Fürsten auf den Grafen Gebhard von Sulzbach setzten, diesen als Oberbefehlshaber übergeben wurde.

17. Wir können unserm Grafen auf dem Kreuzzuge nicht nachfolgen. Vieles und manchmal sehr Schwankendes erzählt uns die Geschichte im Allgemeinen davon. Er war der unglücklichste aller Kreuzzüge. Von Einzelnheiten wurde nur sehr Weniges aufgezeichnet, insgemein nur Ungünstiges. Von unserem Grafen liest man keine Sylbe. Da gleichwohl das Vorhergesagte und der oben S. 163 bemerkte Umstand, dass unser Graf zur Zeit dieses Kreuzzuges vom Lande abwesend war, und durch einen Stellvertreter in einer wichtigen Angelegenheit musste ersetzt werden, seine Theilnahme an die-

Digitized by Google

sem Kreuzzuge verbürgen, so genüge, so viel ihn betrifft, die Bemerkung, dass er nach zwei Jahren wieder gesund in sein Vaterland zurückgekehrt sey, und dass er zweifelsohne seine Rettung bei den unendlichen Gefahren und Mühseligkeiten seiner Stelle eines Befehlshabers, für welchen seine Ritter alles wagten, dann seiner eigenen Klugheit, endlich und vorzüglich seiner Vertrautheit mit den Griechischen Sitten, die er sich auf seiner früheren Reise nach Konstantinopel erwarb, zu verdanken habe.

Von seinen 6 Rittern vermisst man aber zum Wenigsten zwei, 1. den jüngeren Markgrafen von Vohburg, welchen man nach 1147 nicht mehr mit dieser Bezeichnung antrifft, 2. den Erchenbert von Hanenbach, welcher gewiss im Kreuzzuge starb, weil seine Wittwe Benedicta um das Jahr 1150, oder um die Zeit des vollendeten Kreuzzuges und nach der authentischen Kunde von seinem Tode eine Stiftung für den verstorbenen Gemahl machte. Codex Ensdorf. num. 82 in Baron v. Freyberg Sammlung II. 213. Vom einzigen Konrad von Biburg kann man aus der Geschichte des Klosters Biburg bei Hund Metr. II. ed. Mon. 206. ed. Ratis. 140 abnehmen, dass er aus dem Kreuzzuge zurückgekehrt und erst nach 1153 gestorben sey.

18. Unmittelbar nach der Zurückkunft vom Kreuzzuge in sein Vaterland sehen wir unseren bisherigen Grafen Gebhard von Sulzbach zum Markgrafen, mit gleichem Beinamen von Sulzbach, erhoben. Diesen Rang und Titel behauptet er in der Urkunde, welche der König Konrad III. am 1. Juni 1149 an dem grossen Reichstage zu Regensburg dem Bischofe Ortlieb von Basel ausstellte, um seine treuen, dem Reiche und dem Könige im ganzen Kreuzzuge mit Aufopferung seines Lebens in allen, selbst in den verzweifeltsten Umständen geleisteten Dienste zu belohnen. Urk. bei Mascov. Comment. de Conrado III. 358.

Es war der dritte Tag nach der Ankunft des Königs zu Regens-

burg, als diese Urkunde gefertigt wurde, und da diese in der Eingangsformel im Allgemeinen die Absicht dieses Reichstages und des Königs ausdrückt, alle diejenigen, welche einen so mühsamen Weg mit ihm vollendet hatten, mit grosser Freigebigkeit zu belohnen, so bleibt kein Zweifel übrig, kurz vorher sey die Standeserhöhung unseres Gebhards zum Markgrafen auf dem nämlichen Hoftage, mit Einwilligung der Bayerischen Stände, geschehen.

Hierin haben wir aber auch einen neuen vollgütigen Beweis, nicht nur, dass Gebhard II. von Sulzbach den Kreuzzug des Königs Konrad III. mitgemacht, sondern auch, dass er den König, seinen Schwager, in demselben bis zur Zurückkunft stets begleitet habe.

Den Titel Markgraf führte unser Gebhard von Sulzbach um diese Zeit auch in Privaturkunden. Denn in dem Berchtesgadner Traditionencodex F. 31 heisst ein Reginold de Selehuben (Sölhuben, Pfarrdorf, im Herrschaftsgerichte Hohenaschau gelegen), welcher mehrmal gegen das Stift Berchtesgaden Wohlthaten spendete, bis zum Jahre 1148 ein ministerialis comitis Gebehardi de Sulzbach, vergl. Fol. 25, nach diesem Jahre aber wird er ministerialis marchionis Gebehardi (de Sulzbach) genannt. Aus der einfachen Benennung: marchio Gebehardus, ohne Beisatz des Wohnsitzes, nimmt man zugleich ab, dass Gebhard von Sulzbach mit dieser Bezeichnung zu jener Zeit in Bayern allgemein bekannt war *).

*) Vieles bleibt jedoch bei diesem Ereignisse ein Geheimniss, weil bald wieder sehr unruhige Zeiten, besonders in Bayern, eintraten, welche unsern neuen Markgrafen zwangen, für sich selbst zu wachen, und seinen eigenen Geschäften zu leben. Da nun bis zum Tode des Königs Konrad III. kein eigentlicher Reichstag in Bayern mehr gehalten wurde, wo die Gegenwert unseres Fürsten nothwendig gewesen wäre, so vermissen wir auch die Denkmäler, worin sein Wirken in der markgräflichen Würde erprobt werden könnte.

Man kann ins Besondere billig zweifeln, ob mit dieser Standeserhöhung irgend

Digitized by Google

19. Ein zwar nicht sehr zahlreicher, jedoch sehr merkwürdiger Hoftag des Königs Konrad III. war derjenige, welchen er zu Würzburg in der Mitte des Monats September 1151 oder 5 Monate vor seinem Tode in der Absicht hielt, um hier die nächsten Vorkehrungen zu seinem Römerzuge zu treffen, den er nicht mehr erlebte, aber immer gewünscht, ja sogar mehrmal versprochen hatte. Zu

---

ein Vortheil ausser dem blossen markgräflichen Titel verbunden war. Neben unserem Markgrafen Gebhard standen damals die beiden Brüder Barthold und Diepold, Markgrafen von Vohburg, in Ansehen, welche gewiss keinen Theil ihres markgräflichen Gebietes einem dritten, neuen Markgrafen werden abgetreten haben.

Sollte der jüngere Markgraf Diepold, Ritter und Waffengefährte unseres Gebhard von Sulzbach, durch seinen Tod im Kreuzzuge, wovon kurz vorher die Rede war, einen Theil des Markgrafthums zur Besetzung für unsern neuen Markgrafen offen gelassen haben, so machten ganz sicher die nächsten Stammverwandten des jüngeren Diepold auf diese Erbschaft, oder vielmehr auf die gesammte, bisher ungetheilte Markgrafschaft bei dem Könige Konrad III. billigen Anspruch.

Hätte es seine Richtigkeit mit der Notiz über die Stiftung von Sanct Magnus zu Stadt am Hof bei Regensburg gegen das Ende des Monats Juli 1151 bei Hund Metrop. II. edit. Mon. 449. ed. Ratisb. 311 und bei Hoehwart in Oefele Scr. r. B. I. 195, wo Diepold von Vohburg und Berthold von Andex auf gleiche Weise Markgrafen genennt werden, so könnte man wenigstens einen analogischen Beweis machen, dass die Standeserhöhung des Gebhard von Sulzbach gleich jener des Berthold von Andex, welche auf gleichem Grund der Belohnung für den mitbestandenen Kreuzzug beruhen musste, in der ganzen letzten Regierungszeit des Königs Konrad III., 1149—1152, ihren Bestand gehabt habe.

Allein, da man sich nicht ganz sicher auf jene, nicht mehr in der Urschrift vorhandene Notiz der Stiftung von Sanct Mang verlassen kann, und hiemit die gleichzeitige Standeserhöhung des Berthold von Andex zum Markgrafen nicht genug erprobt ist, so kann man auch nicht mit Zuverlässigkeit behaupten, dass unser Gebhard von Sulzbach den markgräflichen Titel bis zum Tode des Königs Konrad III. fortgeführt habe, weil er ihn ja bei entstandenem Widerspruche freiwillig oder vertragmässig um so leichter konnte aufgegeben haben, je weniger Vortheile damit verbunden gewesen waren. So viel aber ist gewiss, dass er unter der ganzen Regierung des nachfolgenden Kaisers Friedrich I. nie einen anderen Titel, als den eines Grafen geführt habe, wie wir im nächstfolgenden §. hören werden.

Digitized by Google

diesem Hoftage waren nur gewisse Fürsten eingeladen. Unter den weltlichen Fürsten, welche dabei erschienen, wird ein praefectus urbis Babenberg (Burggraf von Bamberg) als der achte aufgeführt, welchem der etwas verdrehte Vorname Guichardus beigelegt wird. Nach einem vollständigen Berichte hierüber in epistola Wibaldi ad imperatorem Graecorum num. 320 bei Martene in Collectione Veterum Monum. II. und nach einer Urkunde des Königs um den 15. bis 17. September zu Würzburg für das Prämonstratenser Kloster zu Floreff in den Niederlanden in den Annalibus Praemonstrat. I. Probat. 54, 55. cnfr. Miraei opp. IV. 295.

Der Bericht, welchen der Augenzeuge und Theilnehmer dieses Hoftages, Abt Wibald, giebt, bemerkt, dass sich alle anwesenden Fürsten mit grossem Frohlocken eidlich zu diesem Römerzuge anheischig gemacht haben.

Der letzte unter den genannten weltlichen Fürsten, der diesen Feldzug beschwor, geht uns hier näher an, denn es liegt uns jetzt der Beweis ob, dass unter jenem Guichardus praefectus Babenberg (oder praefectus urbis Bavenberch) kein anderer Fürst, als Gebhard II. von Sulzbach zu verstehen sey, nachdem schon oben S. 127 hieher verwiesen wurde, als von dem Verhältnisse seines Vaters, Grafen Bernger I., zur bischöflichen Stadt und zum Bisthume Bamberg die Rede war.

Vor Allem ist also die Bemerkung nothwendig, dass in dem Vornamen Guichardus ein blosser Verstoss des Schreibers oder vielmehr des Abschreibers liege, da es zur damaligen Zeit keinen Fürsten Namens Guichard oder Wichard gab. Er muss vielmehr Geuehard oder Gebehard gelesen werden, wie dieses aus mehreren Fällen könnte nachgewiesen werden, z. B. Guichardus com. de Hirzberch in der Abschrift einer Urkunde des Sanct Katharinenspitals zu Regensburg

Digitized by Google

vom Jahre 1217 aus der Sammlung des Herrn Ried. s. m. a. statt Geuehardus com de Hirzberch *).

*) Es eignet sich für die vorliegende Angelegenheit einer Römerfahrt auch kein anderer Fürst von Deutschland, welcher den Vornamen Gebhard führte, als unser Graf Gebhard von Sulzbach.

1) Schon überhaupt gab es damals wenige Fürsten in Deutschland, welche diesen Namen führten. Gebhard von Waldeck (sonst von Leuchtenberg), welcher mit seinem Bruder Marquard sich beim Könige Konrad III. in dessen letzter Krankheit, 1152 gegen den Anfang des Monats Februar, zu Bamberg befand, Urk. bei Ussermann Cod. Bamb. 107, und bei Schultes Sammlung II. 360, war lange so ausgezeichnet nicht, dass wir ihn hierher rechnen könnten. Den Grafen Gebhard von Burghausen lernten wir zwar oben S. 163 als einen sehr angesehenen und mächtigen Fürsten damaliger Zeit kennen. Allein er traf selten mit dem Könige Konrad III. zusammen, wird höchstens in einem allgemeinen Reichstage, niemals in einem Hoftage desselben sichtbar, endlich kann man nirgends eine Spur finden, dass er im Bisthume Bamberg Güter besessen, vielweniger ein Amt in der Stadt Bamberg begleitet habe. Es bleibt folglich nur der einzige Gebhard II. von Sulzbach übrig, welcher

2) als sehr mächtiger Fürst, als Schwager und Vertrauter des Königs Konrad III, endlich als grosser Vasall der bischöflichen Kirche Bamberg, als welchen er sich im §. 18 zeigen wird, alles das in sich vereiniget, was man überhaupt von den zu diesem Hoftage einberufenen Fürsten und ins Besondere von den zuletzt genannten derselben, Guichard, vielmehr Gebhard, Stadtpräfekten von Bamberg, erwarten kann.

3) Seit dem Frieden, welcher schon im Monate September des vorigen Jahres 1150 zwischen dem Könige Konrad III. und dem Herzoge Welf geschlossen war, nach den Annal. Weingart. bei Hess Mon. Guelf. 38, hob sich auch eines der grössten Beschwernisse, welches unserem Gebhard von Sulzbach im Wege stand, einem Schwager gegen den andern mit Macht beizustehen, und die alte Vertreulichkeit am königlichen Hofe wieder anzuknüpfen.

4) Von seinem Vater, Grafen Berenger, wie wir wissen, erbte unser Gebhard von Sulzbach ein solches Hofamt in Bamberg, welches wir oben nicht mit seinem Namen zu benennen wussten. Dasselbe gleicht sich nun ganz mit dem hier bezeichneten Amte eines Stadtpräfekten von Bamberg aus, welches in Regensburg das Burggrafenamt genennt wurde, zu Bamberg aber auf Lokalverhältnissen mag beruht haben.

Digitized by Google

§. 17.

Graf Gebhard II. als Reichsfürst erscheint d) auf mehreren Reichs- und Hoftägen des Kaisers Friedrich I.

Mit dem Kaiser Friedrich I., seit dessen Wahl und Krönung zum Könige im Monat März 1152, lebte unser Graf Gebhard II. von Sulzbach noch volle 36 Jahre und einige Monate. Verhältnissmässig wurde er aber unter diesem Kaiser weniger zu den Reichsgeschäften beigezogen, als unter dessen Vorfahren. Indessen bleibt sein Einfluss auf die Reichsgeschäfte seiner Zeit immer gewichtvoll, und verdient einer besonderen Erwähnung.

1. Er erschien auf dem grossen Reichstage zu Bamberg 1154 am 3. Februar, auf welchem die Römerfahrt zum drittenmale verabredet und zunächst vorbereitet wurde, um in den ersten Tagen des Monats October dieses Jahres sie wirklich mit einem ansehnlichen Heere anzutreten. In einer königlichen Urkunde des obigen Tages

5) Dem steht nicht entgegen, dass hier in einer königlichen Urkunde unser Gebhard den Titel eines Markgrafen nicht führt, den er vor zwei Jahren als besondere Belehnung erhalten hatte; auch nicht, dass er sogar dem Grafen von Winzenburg und den zwei Stadtpräfekten von Mainz und Würzburg nachsteht. Denn er konnte schon damals auf den Titel eines Markgrafen verzichtet haben, was bereits oben S. 186 angeregt wurde. Als Grafen ging ihm nun der Winzenburg, im Ansehen der Städte aber, woher die drei in der Urkunde genannten Burggrafen oder Stadtpräfekten sich schrieben, gingen ihm die von Mainz und Würzburg vor.

6) Unser Graf Gebhard von Sulzbach, welchen Titel wir ihm von jetzt an fortwährend geben wollen, möchte hier bloss desswegen als Stadtpräfekt von Bamberg bezeichnet worden seyn, und nicht als Markgraf oder Graf von Sulzbach, weil er mit dem zugleich anwesenden Bischofe von Bamberg nicht so fast mit seiner eigenen Hausmacht, als vielmehr mit der Lehenmiliz des Bambergischen Stadtpräfektenamtes den Italienischen Feldzug mitzumachen beschwor, was wir von den andern Stadtpräfekten von Mainz und Würzburg auf gleiche Weise auslegen können.

Digitized by Google

für den Bischof Eberhard von Bamberg kömmt unser Graf Gebhard von Sulzbach unter zwölf Grafen am dritten Platze vor, ihm gehen nicht nur die Pfalzgrafen und die Markgrafen, sondern auch der Burggraf von Regensburg mit seinem Sohne, einem Grafen, vor. Aus der Originalurkunde, welche sich ohne Zeugen in Mon. Boic. XI. 169. num. 45 findet, wozu Sprenger Geschichte der Abtei Banz 200 not. 2) die Zeugen aus einem Manuscripte des Hofmann lieferte, ohne die Urkunde zu wiederholen. Diesen Römerzug in Person mitzumachen, wurde unser Graf diessmal verschont, ohne Zweifel aus den wichtigsten Gründen. Oben S. 145.

2. Im ersten Reichstage Friedrichs I., nach dessen Kaiserkrönung, zu Regensburg, in der Mitte des Monats October 1155, fand sich unser Graf Gebhard II. von Sulzbach wieder ein. Nach einer Notiz bei Pez. Anecd. I. III. 156, wovon aber schon oben S. 152 Gebrauch gemacht wurde, weil unser Graf damals zugleich als Advokat des Klosters Kastel ein Geschäft zu besorgen hatte. Merkwürdig für ihn musste dieser Reichstag vorzüglich desswegen seyn, weil jetzt zum Erstenmale das Herzogthum Bayern dem Herzoge Heinrich dem Löwen zum Besitze eingeräumt wurde, welcher sich von den Bayerischen Grossen sogleich huldigen liess, worunter auch unser Graf verstanden werden muss. Otto Frising. de rebus gestis Frid. lib. II. cap. 28.

3. Zu Würzburg im Monate Juni des Jahres 1156 wohnte er dem grossen Reichstage bei, wobei das Beilager des Kaisers Friedrich I. mit der Burgundischen Erbtochter Beatrix auf glänzende Art gehalten wurde. Auf diesem Reichstage wurde neben andern Reichsgeschäften vom Kaiser Friedrich I. die Stiftung von Berchtesgaden bestätiget, nach der Originalurkunde am 13. Juni, nicht 13. Jänner, wie man insgemein in den Ausgaben bei Hund. Metr. II. ed. Mon. 177. ed. Ratisb. 122, bei Lünig spicileg. eccles. III. 7 und von Koch Sternfeld Salzburg und Berchtesgaden II. 23 liest. Unter den in der

Digitized by Google

Urkunde genannten weltlichen Zeugen geht unser Graf von Sulzbach dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach vor, eine Ehre, welche ihm diessmal zweifelsohne als Sohn des Stifters von Berchtesgaden erwiesen wurde, welcher bei diesem Bestätigungsgeschäfte als Advokat des Klosters vorzüglich einwirken musste.

4. Zu Regensburg im Monate September des nämlichen Jahres 1156, als die Mark Oesterreich vom Herzogthume Bayern getrennt, und zu einem selbstständigen Herzogthume erhoben wurde, lesen wir unsern Grafen Gebhard von Sulzbach ebenfalls unter den in grosser Zahl anwesenden Fürsten.

Seinen Namen vermisst man zwar in dem kleineren Freiheitsbriefe, welcher damals zu Regensburg am 17. September dem neuen Herzoge Heinrich von Oesterreich für ihn, seine Gemahlin und Descendenten beiderlei Geschlechts in gemeiner Form unter einem Siegel von Wachs ausgefertiget wurde *); er fand sich aber als der erste von 6 neuen Zeugen vor, welche der feierlichen Ausfertigung jenes Freiheitsbriefes, vom nämlichen Jahre und Tage, unter einer

*) Nur dieser allein hat sich in authentischer Form erhalten, wie er in den ältesten Handschriften der gleichzeitigen und zunächst späteren bewährten Schriftsteller, z. B. des Hermann von Niederaltaich bei Freher edit. Struv. Chron. August. I. 510, eines Ungenannten bei Herrgott geneal. dipl. Habspurg. II. I. 281. num. 342 aus einem Codex der Wiener Hofbibliothek, dann in den ältesten Copialbüchern der bischöflichen Stifts, z. B. im sogenannten Lonsdorfischen Codex von Passau aus der Mitte des 13. Jahrhunderts, sich noch vorfindet, aus welchem letztern Codex diese sogenannte kürzere Urkunde, nach vielen andern sehr getreuen Editionen, auch im 28. Bande der neuen Bayerischen Monumente, Abtheilung Codex Pat. p. 354—357. num. 107, jedoch mit einer sehr unpassenden Aufschrift und mit einer gegen alle wahre Kritik anstossenden Note des Herrn Geheimen Rathes Baron von Hormayr, aufgenommen wurde, wogegen meine Randnoten zu dem Commentar über die beiden Oesterreichischen Privilegien der Jahre 1156 und 1245 gerichtet sind, welche im Monate Juli 1831 die Presse verlassen haben.

Digitized by Google

goldenen Bulle, den vorigen 10 weltlichen, in der vorigen gemeinen Ausfertigung schon genannten, nicht der Wesenheit, sondern der Förmlichkeit halber, beigefügt wurden, wie sich dieses in mehreren solchen Doppelurkunden des nämlichen Kaisers Friedrich I. nachweisen lässt *).

---

*) Noch wirklich findet er sich in dieser Ordnung in dem sogenannten längeren Freiheitsbriefe, welcher mit interpolirten, Zeit- und Sachwidrigen Freiheiten und Exemptionen verfälscht, gleichwohl mit der ursprünglichen, der Urschrift entzogenen goldenen Bulle behängt ist.

Eine neuere, der kurz zuvor bemerkten Note des Herrn Geheimen Rathes Baron von Hormayr entgegengestellte kurze Abhandlung oder Recension über die beiden Exemplare des Oesterreichischen Freiheitsbriefes vom Jahre 1156, des kürzeren und längeren, unter dem Titel: Commentarius diplomatico-criticus super duplex privilegium Austriacum Friderici I. et II. utrumque brevius et longius. Mon. 1831, enthält die nähere Entwickelung dieses Gegenstandes und deckt den eigentlichen Zeitpunkt auf, in welchem dieses künstliche Fabrikat nach mehreren Versuchen endlich zu Tage gefördert wurde. In älterer Gestalt lieferte dasselbe zuerst Arenpeck in Chronico Austriae bei Hieron. Pez. Script. rer. Austr. I. 1207—1209, in der neueren Gestalt aber Fugger in seinem Oesterreichischen Ehrenspiegel durch Birken I. 168—170 mit einer unrichtigen Abbildung der Bulle; mit einer richtigen Abbildung derselben endlich 1752 Freiherr von Senkenberg in seinen Gedanken vom Gebrauche des uralten deutschen bürgerlichen und Staatsrechtes S. 123—130, dessen Ausgabe ohne neue Zeichnung der Bulle noch öftere, von Schrötter im Grundrisse des Oesterreichischen Staatsrechtes I. Abhandlung Beilage S. 7—9, 35, und in dessen I. Abh. aus dem Oesterreichischen Staatsrechte S. 139—146. num. 18, vom Adr. Rauch in der Oesterreichischen Geschichte II. B. S. 7—62 in den Noten, und vor wenigen Jahren, 1827, von J. C. Arneth in der Gesch. des Kaiserth. Oesterreich 478—482. num. I. wiederholt wurde.

Nach der Regel: Nützliches wird durch Unnützliches nicht zerstört, bleiben von der ächten ursprünglichen goldenen Bulle des Oesterreichischen ersten Freiheitsbriefes noch der Eingang, der Hauptvortrag über den Beweggrund der Errichtung eines neuen Herzogthums in Oesterreich, und der Schluss nebst den Zeugen und Zeit- und Ortbestimmungen der Fertigung, in ihrem historischen Werthe, so dass wir aus derselben, ungeachtet ihrer neuen Interpolation, die Gegenwart unsers Grafen Gebhard II. von Sulzbach mit allem Grunde behaupten können.

Digitized by Google

5. Aus einer, volle 22 Jahre späteren kaiserlichen Urkunde über die Verlegung der Brücke zu Vöhring nach München, von der bald die Rede seyn wird, muss man abnehmen, dass unser Graf auch zu Augsburg am 14. Juni 1158 sich eingefunden habe, als der Vertrag zwischen dem Bischofe von Freysing und dem Herzoge Heinrich dem Löwen durch den Kaiser Friedrich beurkundet wurde, bei Meichelbeck Hist. Fris. I. I. 337. Denn ob er gleich in dieser Urkunde weder als Vermittler noch als Zeuge gebraucht wurde, so musste er doch 1180 am 13. Juli einen Zeugen von dem Umstande abgeben, dass bei diesem Vergleiche nicht rechtmässig sey verfahren worden, was er nicht bezeugen konnte, wenn er nicht Augen- und Ohrenzeuge der Verhandlungen gewesen wäre.

Den ersten überaus ernsthaften Feldzug gegen Mailand, welcher zu gleicher Zeit zu Augsburg als in der Mallstadt sich eröffnete, scheint unser Graf mehr durch seinen bereits erwachsenen Sohn, Grafen Bernger II., als in eigener Person mitgemacht zu haben, wie wir an seinem Orte §. 25 hören werden.

6. Bei dem kaiserlichen Hoftage zu Regensburg im Monate April 1166 war unser Graf Gebhard von Sulzbach zugegen, um als Domvogt des Bisthums Regensburg bei der letzten Verhandlung über einen gewissen Tausch, nämlich bei der kaiserlichen Bestätigung desselben das, was an ihm lag, zu leisten.

Von dieser am 10. April 1066 zu Regensburg gefertigten Urkunde war schon früher, S. 171, die Rede. Hier muss weiter bemerkt werden, dass damals der vierte Feldzug gegen Mailand vorbereitet wurde, zu welchem sich der Sohn unseres Grafen Gebhard, Bernger II. von Sulzbach, verpflichtete, der zu diesem Ende als Zeuge in der bemerkten Urkunde auftrat.

7. Man vermisst die Aktenstücke des kaiserlichen Hoftages zu Regensburg vom Jahre 1170 und des grossen Reichstages daselbst

Digitized by Google

vom Jahre 1174; daher findet man unsern Grafen nicht früher wieder, als auf dem überaus merkwürdigen Hoftage, auch zu Regensburg 1180, vom Ende Juni bis Mitte Juli, als das letzte Absetzungsurtheil über Herzog Heinrich den Löwen gesprochen und mit Uebertragung des Herzogthums von Bayern auf Otto, den ältern Pfalzgrafen von Wittelsbach, wie auch dann mit Einziehung seiner Passivlehen zum Theile wirklich vollstreckt wurde.

Ein kaiserliches Urtheil, welches zur nämlichen Zeit in der Klagsache des Bischofes von Freysing gegen den entsetzten Herzog Heinrich gefällt und am 13. Juli des nämlichen Jahres 1180 beurkundet wurde, bei Meichelbeck Hist. Fris. I. 366, führt unsern Grafen Gebhard II. von Sulzbach zweimal auf, erstens als Zeugen des Beweises, welchen der Bischof machen musste, zweitens als Zeugen des von den anwesenden Fürsten für den Bischof gesprochenen Urtheiles.

Gerade vorher haben wir auf diese spätere, mit der früheren vom Jahre 1158, 14. Juni, zusammenhängende Urkunde aufmerksam gemacht, um zu erweisen, dass unser Graf auch bei dem zu Augsburg 1158 gehaltenen Reichstage persönlich zugegen gewesen seyn müsse, um Zeuge vom Thatbestande über Unrechtmässigkeit eines selbst vom Kaiser 1158 gutgeheissenen Vergleichs zwischen dem vorigen Bischofe von Freysing und dem obigen Herzoge Heinrich dem Löwen seyn zu können *).

---

*) Hier muss noch Folgendes bemerkt werden, wodurch das von unserm Grafen verlangte und abgelegte Zeugniss seine gehörige Würdigung erhalten mag:

1) Der Kaiser Friedrich gesteht im Vortrage über die Veranlassung des neuerhobenen Streites selbst, dass er gründliche Kenntniss von dem gewaltthätigen und willkührlichen Verfahren habe, womit der Herzog Heinrich der Löwe ursprünglich den

8. Fast drei Jahre später erschien unser Graf auf dem grossen kaiserlichen Hoftage zu Eger gegen das Ende des Monats Mai 1183,

---

Markt zu Vöhring, eine gute Stunde unterhalb München, nebst der Brücke, Münz- und Zollstätte nach Münchan hatte versetzen lassen. Daraus folgt, dass der Kaiser dem Frieden und dem Herzoge zu Liebe früher den im Jahre 1158 getroffenen Vergleich, so zu sagen selbst mit dem Herzoge erzwungen habe, was sogar aus der Briefform jenes Vertrages bei Meichelbeck Hist. Fris. I. I. 337 möchte erschlossen werden. Daher stand dem Bischofe Otto, dem dieser Vergleich abgedrungen wurde, und noch mehr seinem Nachfolger, eine Nullitätsklage offen, und schien ihm vorzüglich jetzt nothwendig, wo das Herzogthum aufs Neue sollte besetzt werden, um mit dem Nachfolger des vorigen Herzogs einen neuen Vergleich einleiten zu können, welcher auf sicherem Grunde beruhen möchte.

2) Des Kaisers Eingeständniss war aber kein Entscheidungsgrund. Die Thatsache musste durch sieben unverdächtige Zeugen erwiesen werden, welche von derselben gute Wissenschaft hatten, ohne bei dem Streithandel einen Vortheil oder Nachtheil zu hoffen oder zu befürchten. Der Freisingische Bischof stellte seine Zeugen, machte die Proba und erhielt den ihm günstigen Urtheilsspruch.

3) Unter den 7 Zeugen waren zwei geistliche Fürsten und 5 weltliche, und unter diesen 5 weltlichen Fürsten ist unser Graf Gebhard von Sulzbach der zweite, weil hier die Zeugen nicht nach dem Range, sondern nach dem Alter gereiht stehen, in welchem er dem Berthold, Markgrafen von Istrien, nachgeht, aber dem grösseren Otto, Pfalzgrafen von Wittelsbach, vorsteht. In der wiederholten Zeugenbenennung über die ganze Verhandlung wird diese Ordnung etwas verändert, und unser Graf nicht nur dem älteren Berthold, Markgrafen von Istrien, sondern auch den beiden Pfalzgrafen, Otto dem Grössern oder Aeltern und Otto dem Jüngern, nachgesetzt.

4) Man liest niemals einen Fall, welcher den Grafen Gebhard von Sulzbach mit dem Herzoge Heinrich dem Löwen entzweit hätte, mit dem er durch seine Gemahlin Mathilde sehr nahe verschwägert war. Vergl. oben S. 143. Man muss also auch nicht argwöhnen, als habe unser Graf durch sein Zeugniss für die Sache des Bischofes von Freysing in obiger Klage eine dem gedachten Herzoge widrige Gemüthsstimmung gehegt, sondern man muss vielmehr das Gegentheil daraus abnehmen, damit seine Zeugschaft um so gesetzmässiger und tüchtiger befunden werde, besonders da die Sache nicht so fast den gewesenen Herzog Heinrich den Löwen, als seinen Nachfolger, Otto I. von Wittelsbach, anging.

5) Die Stellung unseres Grafen zum alten Herzoge haben wir oben S. 190 be-

Digitized by Google

wo er sich gegen das Stift Berchtesgaden wohlthätig bezeigte, was bereits oben S. 164 ff. umständlicher auseinander gesetzt wurde.

9. Der letzte Reichstag, welchem unser Graf Gebhard II. von Sulzbach beiwohnte, war jener zu Regensburg vom 15. Februar bis 4. April 1187 gehaltene. Nach Chron. Hermann. Niederaltach bei Cania. Edit. Basnag. IV. 176 und Oefele. Sein daselbst vollzogenes Geschäft wurde oben S. 147 nur kurz angedeutet, dessen Auseinandersetzung aber hieher verschoben.

Dasselbe betraf eine Schankung, die unser Graf mit der Tochter eines auf seinem Erbgute zu Uttinge (Otting, Pfarrdorf, Landgerichts Laufen) gesessenen Weibes unbedingt an die Kirche Freysing machte, nachdem jene Tochter einen Freysingischen Ministerialen zu München geheirathet hatte, was eben so viel war, als wenn er den Erbtheil dieser Tochter an die Kirche Freysing überlassen hätte.

Die Notiz dieser Schankung, worin der Graf Gebhard von Sulzbach in der ersten Person redet, hat sich in einem alten gleichzeitigen Copialbuche von Freysing Fol. 15 erhalten, welches bei dieser Arbeit benützt wurde, da die magere Berührung dieser Sache bei Meichelbeck Hist. Fris. I. l. 377 ganz und gar unverständlich lautete.

Die Schankungsnotiz führt viele Zeugen, und unter denselben auch vier Fürstenpersonen an, und bemerkt am Ende, dass die Sache zu Regensburg in der alten Kapelle auf dem feierlichen Reichstage des Kaisers Friedrich 1187 geschehen sey. Von einer Versiegelung des Briefes geschieht darin keine Meldung. Die Verhandlung scheint

---

rührt, und gesehen, dass auch er ihm gehuldiget habe. Gleiches, können wir einstweilen voraussetzen, wird er dem neuen Herzoge geleistet haben, jedoch unbeschadet seiner Stellung zum Kaiser und Reiche und seiner Freiheiten, die er von diesem zweifelsohne urkundlich gehabt hatte.

Digitized by Google

daher nach der alten Form der Traditionen mit einem ungesiegelten Notizbriefe abgethan gewesen zu seyn.

Merkwürdiger für unseren Gegenstand ist der Umstand, dass unser Graf Gebhard von Sulzbach den Bischof Otto II. von Freysing seinen Blutsverwandten nennt, auf dessen Bitte er sich zu jener Schankung hatte bewegen lassen. Bekanntlich war Otto II., Bischof von Freysing, ein geborner Graf von Berg in Schwaben, von seiner Mutter aber, der Gisela, einer Schwester des Markgrafen Berthold von Istrien, aus dem Hause Diessen und Andex, wird er in den Freysingischen Dokumenten auch ein Graf von Diessen genannt. Da nun die Mutter unseres Grafen Gebhard, Adelheid, ebenfalls aus dem Hause Diessen, und zwar von der älteren Linie, Wolfratshausen, war, wie oben S. 97 erprobt wurde, so beruht die angezeigte Blutsverwandtschaft auf seinem sichern Grunde. Allein fängt man an bis auf den beiderseitigen Stammvater hinaufzusteigen, so zeigt sich dieser bei Graf Gebhard erst im aufsteigenden vierten, und bei dem Bischofe Otto nur im aufsteigenden fünften Gliede, so dass diese Blutsverwandtschaft nicht sehr nahe war.

§. 18.

Verschiedene Lehen, e) welche Graf Gebhard II. von Sulzbach, vorzüglich vom Reiche und dem bischöflichen Stifte Bamberg, genoss.

Von den Lehen, welche unser Graf Gebhard II. von Sulzbach genoss, haben sich zwar nur wenige Urkunden und Notizen erhalten. Nichtsdestoweniger verdienen sie, in einem besonderen §. behandelt zu werden.

Digitized by Google

I.

Von kaiserlichen oder eigentlichen Reichslehen, welche unser Graf Gebhard II. besass, und zum Theile weiter zu Afterlehen hingab, kennt man folgende:

1. Ungenannte Lehen, welche Graf Sigboto der Aeltere von Neuburg an der Mangfall und Falkenstein am Inn, wie auch sein Sohn Chuno von unserm Grafen zum Afterlehen erhalten hatten, wovon man Mon. Boic. VII. 440 und 490, dann bei Hund im Stammb. I. 146 aus dem berühmten Saalbuche dieses Grafen Sigboto Nachricht hat, welches um das Jahr 1180 verfasst und bis gegen das Jahr 1193 fortgesetzt wurde.

In der ersten Stelle, welche vom Grafen Sigboto noch bei Lebzeiten des Grafen Gebhard von Sulzbach aufgezeichnet wurde, gesteht Graf Sigboto, dass er vom Grafen Gebhard von Sulzbach gegen 400 Mansus (Höfe und Halbhöfe, auch Viertelhöfe) zu Lehen trage, welche er seinen Söhnen zu erhalten bestrebt war.

Nach dem Tode unseres Grafen, wie in der zweiten und dritten Stelle versichert wird, begab er sich zum Kaiser Friedrich I., welchen er zu Regensburg 1189 am 24. April im Hause (bei Sanct Cassian), welches dem verstorbenen Grafen von Sulzbach gehörte, antraf, und die feierliche Belehnung vom gedachten Kaiser erhielt, soviel Lehen er und sein Sohn Konrad vom Grafen Gebhard von Sulzbach hatten. Nach dem Tode des Kaisers Friedrich I. erlangte der nämliche Graf Sigboto vom Kaiser Heinrich VII., 1193, ebenfalls zu Regensburg eine Lehenserneuerung für sich und für seinen noch lebenden Sohn, den jüngeren Grafen Sigboto *).

*) Dabei möchte jedoch bezweifelt werden:

Ob alle 400 Mansus kaiserliche Lehen oder Reichsgüter waren, welche Graf

Digitized by Google

2. Ein Gebiet in Niederösterreich, Langawe oder Longowe genannt mit Zugehör, hatte Graf Gebhard II. von Sulzbach vom Reiche zu Lehen. So erzählt uns Enenkel in seiner kleinen Schrift de finibus Austriae, welche gegen das Jahr 1235 verfasst, und von Rauch Scr. rer. Austr. I. zuerst herausgegeben, hier aber mit einer Abschrift aus einem Passauischen alten Saalbuche verglichen wurde. Rauch 249.

Unmittelbar darauf fügt Enenkel folgenden zur Sache gehörigen Bericht an, welcher jedoch nur in der Abschrift aus dem Passauischen Saalbuche verständlich ist. Von ihm, dem Grafen Gebhard von Sulzbach, nahm es, das Langau, Ott von Regensburg (vielmehr Rechberg, in der Folge Domvogt von Regensburg) zu Lehen. Darnach, als der Graf von Sulzbach (1188, 28. October,) starb, da fuhr der Domvogt zu dem Kaiser (Friedrich I.), und gab dem Kaiser zwei hundert Mark Silbers, damit er das Aigen, Reichslehen, von Niemandem andern, als vom Reiche haben sollte *).

Sigboto vom Grafen Gebhard von Sulzbach erhalten hatte; denn es konnten 1) auch Sulzbachische Stammlehen darunter gewesen seyn, welche Graf Sigboto von den Erben des Grafen, z. B. von den Grafen zu Ortenburg, nachsuchen musste, von welchen er ohnehin schon früher mit Lehen bedacht worden war. Mon. Boic. VII. 441.

2) Es mochten sogar mehrere, oder wohl gar die meisten dieser Lehen, ursprünglich bischöflich Bambergische Besitzungen gewesen, und gemäss des Vertrages vom Jahre 1174 am 13. Juli aus den Händen des Grafen Gebhard II. von Sulzbach, nach dessen Tod, 1188, 28. October, unmittelbar an den Kaiser und dessen Söhne übergegangen seyn. Zum Wenigsten erinnern die Vogteien zu Aibling und zu Ebs, welche wir sowohl in jenem Vertrage, als im Saalbuche des Grafen Sigboto, Mon. Boic. VII. 435, 498 und 499 antreffen, an eine Aehnlichkeit des Ankunftstitels. Das Fernere hievon gehört aber zu III. unter die Bambergischen Lehen.

*) Es giebt zwar verschiedene bedeutende Orte Namens Langau und Lungau in Bayern, im Salzburgischen. Allein da Enenkel in seiner bemerkten Schrift nur von solchen Herrschaften redet, die in Oesterreich, vorzüglich in Niederösterreich, liegen, und allmählig an die Herzoge von Oesterreich fielen, so kann es kaum bezweifelt wer-

3. Gewisse Reichslehen waren auch die Vogteien über das Kloster Niedernburg zu Passau und über das Domstift zu Regensburg. Von diesen war schon §. 15 num. V. und VI. die Rede, wo die

---

den, dass durch das hier genannte Langawe das Gebiet in und um Langau oder Langenau, dem Pfarrdorfe im Niederösterreichischen Viertel Obermanhartsberg, zu verstehen sey, welches ehemals von grossem Umfange gewesen seyn muss.

Hiemit wird nun klar, dass unser Graf dieses Gebiet bis an seinen Tod als Reichslehen inne gehabt, aber nicht selbst besessen, sondern zum Afterlehen an Otto von Rechberg, sonst von Langenbach, hingelassen habe, der es in der Folge, nach unsers Grafen Tod, vom Kaiser Friedrich als unmittelbares Reichslehen auf erzählte Weise zu erhalten wusste.

Zwar wiederholt sich das obige Bedenken, ob Langau nicht wenigstens zum Theil ursprünglich bischöflich Bambergisches Lehen war, weil im Vertrag vom Jahre 1174, 13. Juli, wovon später die Rede seyn wird, auch ein Langawe, und ein Lehen des Otto von Rechberg als Bambergische Lehen vorkommen; allein wir werden hören, dass das Bambergische Lehen des Otto von Rechberg das Neidberg, nördlich von Passau, und keineswegs ein Langau oder Longau gewesen sey.

Enenkel macht in seiner erwähnten Schrift sogar von dem Abgange der Descendenten des Otto von Rechberg Erwähnung, und berichtet, nicht zwar in der obern, sondern in einer etwas früher eingerückten Stelle bei Rauch 247, vom jüngeren Sohne des obigen Otto von Rechberg, auch Otto, Domvogt von Regensburg, dem letzten dieser Linie, welcher um das Jahr 1235 starb: er habe dem Herzoge Leopold VII. (starb 1230) Rechberg und alle seine Güter, die er in Oesterreich hatte, gedinget, oder zu Lehen aufgetragen, wodurch sie bei seinem Tode an das Land Oesterreich fielen. In einem Briefe des Peter de Vineis edit. Amberg. p. 348 um das Jahr 1235 beschwert sich aber der Kaiser Friedrich II. gegen den Herzog Friedrich II. von Oesterreich, dass er sich unterstanden habe, die Reichsschlösser in Besitz zu nehmen, welche der verstorbene Regensburgische Domvogt (Otto II.) bei seinem Tode dem erwähnten Kaiser und dem Reiche vermacht hatte.

Wir ziehen daraus den Schluss: Otto der Jüngere von Rechberg habe nicht so fast die von ihm und seinem Vater Otto dem Aelteren genossenen Reichslehen, worunter Langau in Niederösterreich gehörte, als vielmehr nur seine eigenthümlichen Stammgüter zu Rechberg, ebenfalls in Niederösterreich, dem Herzoge Leopold VII. aufgetragen, so dass Langau mit seinem Tode, um das Jahr 1235, dem Reiche ledig geworden, und nicht sogleich an das Herzogthum Oesterreich gekommen war.

Digitized by Google

Sache auch bis zur Lehensveränderung nach dem Tode unseres Grafen fortgeführt wurde.

4. Sehr wahrscheinlich müssen wir auch Haimburg mit grosser Zugehör an Land und Leuten in Niederösterreich als ein Reichslehen betrachten, welches er, wie uns Enenkel bei Rauch l. c. I. 248 versichert, dem alten Herzoge Leopold, d h. dem IV., gedingt, oder nach dem Sinne dieses Schriftstellers zum Lehen aufgetragen hatte.

Aus den acht anderen derlei Lehenauftragungen, welche dieser Schriftsteller bei Rauch 243 — 249 anführt, wodurch das Herzogthum Oesterreich zwischen den Jahren 1188 bis 1235 einen sehr grossen Zuwachs von Ländereien und Einkommen erhalten hat, lässt sich zwar vermuthen, dass die meisten derselben ein freies Eigenthum der Urheber dieser Lehenauftragungen betroffen haben. Allein es zeigt sich dabei der merkwürdige Umstand, dass diese 8 Fürsten und Herren ohne alle Kinder, Söhne und Töchter, starben, da hingegen unser Graf Gebhard II. von Sulzbach wenigstens drei verheirathete Töchter, und von jeder derselben Enkel hatte, für welche er als Vater und Grossvater besorgt seyn musste und, wie die Folge erwies, auch besorgt war.

Man kann also nicht voraussetzen, dass unser Graf bei einer solchen Veräusserung zum Nachtheile seiner Leibeserben mit einem freien Eigenthume etwas zu Gunsten des Herzogs von Oesterreich verfügt habe. Besser lässt sich die Sache erklären, wenn wir annehmen, er habe Haimburg mit Zugehör vom Reiche als Mannslehen genossen, und dasselbe bei vorgerückten Lebensjahren, da er keine Mannserben erwarten konnte, nach dem Wunsche des Kaisers Friedrich, dem damaligen Herzoge Leopold von Oesterreich durch obigen Lehenauftrag überlassen, nachdem er dasselbe seinen Töchtern und ihren Ehegatten nicht retten konnte *).

*) Diese Reichslehenseigenschaft von Haimburg verträgt sich auch mit der Geschichte

Digitized by Google

Man muss aber nicht denken, dass eine solche Aufgabe eines Reichslehens und die dabei bedingte Uebertragung oder Auftragung an einen andern Lehenmann, insoweit sie nach altem Lehenrechte einem jeden Reichsfürsten gestattet war, ganz unentgeltlich geschehen sey. Unser Graf mochte hierdurch andere Reichslehen in der Nachbarschaft von Sulzbach, z. B. Rosenberg, welches wir bei seinen Erben, den Grafen von Hirschberg, wiederfinden, ins Besondere die Habsbergischen Güter und Dienstleute, worüber noch 1159 und 1162 der Herzog Heinrich von Oesterreich Verfügungen traf, Mon. Boic. XXIV. 317 und 319, von dessen Sohne, Herzog Leopold I., bei Ge-

---

dieses Ortes, so weit wir sie aus Urkunden kennen. Denn nachdem Kaiser Heinrich III. diese Gegend im Jahre 1050 den Ungarn durch Waffen abgewonnen hatte, machte er allerlei Verfügungen mit dem neu eroberten Lande. Unter andern errichtete er zu Haimburg eine Probstei, nach Urkunden von den Jahren 1051, 23. und 25. October, dann 1055, 20. November, deren Originale, wahrscheinlich durch den Bischof Günther zwischen 1060—1065, nach Bamberg kamen. Dass damals oder bald darauf das dortige Land selbst einem Pfalzgrafen von Vohburg vom Kaiser Heinrich III. oder seinem Sohne Heinrich IV. zu Lehen sey gegeben worden, lassen uns die Stiftungs- und Bestätigungsbriefe des Klosters Göttweih von den Jahren 1083 und 1108 bei Baron v. Hormayr Wien. Urkundenb. 7. n. 4, und Archiv für Geschichte Jahrg. 1828. 559 ff. nicht zweifeln, denn darin wird alles, was an Zehenden nach Haimburg gehörte, beneficium, auch praedium marchionis (von Vohburg) genannt. Darunter war auch Sanct Petronell begriffen, wie aus beiden Urkunden erhellet.

Mit diesem Petronell, nicht sehr weit ober Haimburg gelegen, ergab sich aber im Jahre 1142 eine Aenderung, da es nach Verzichtung des Markgrafen Diepold (von Vohburg), als bisherigem Lehensbesitzer, vom König Konrad III. von Haimburg getrennt, und dem Hugo von Chranichberg (Kranichberg in Niederösterreich) zum Eigenthume übergeben wurde; nach Urk. in Reliq. Mspt. IV. 242.

Zu der so eben gedachten Veränderung lässt sich nun die zweite mit Haimburg zu gleicher Zeit, oder nicht lange darnach, geschehene Aenderung leicht hinzudenken, dass nämlich nach Aufgabe des Markgrafen Diepold dasselbe unser Graf Gebhard II. nicht zwar zum Eigenthume, wohl aber als Reichslehen, wie es der Markgraf lange Zeit besass, zum Genusse erhalten habe.

Digitized by Google

legenheit der obigen Lehenauftragung erlangt haben. Den Vermuthungsgrund hiezu geben die Kastelischen Dokumente an die Hand, in welchen ferner die Einwirkung der Herzoge von Oesterreich auf derlei Habsbergische Güter ganz verschwindet, was man von jener Lehensauftragung herschreiben kann, welche auf die Jahre 1179 bis 1188 eintrifft, und einestheils zum Vortheile der an den Grafen Gerhard von Kreglingen, Tollenstein und Hirschberg verehelichten Tochter unsers Grafen Gebhard II. von Sulzbach abgesehen zu seyn scheint.

II.

Vom Bischofe zu Würzburg besass unser Graf Gebhard II. von Sulzbach ein bedeutendes Lehen, worüber wir durch eine Vertragsurkunde des Würzburger Bischofes Embriko vom 5. Mai 1137 in etwas belehrt werden, bei Ussermann german. Sac. Codex episcopatus Wirceb. 119. num. 116.

Als Hauptvasall hatte er das Dorf Alolvesheim (Alizheim bei Gerolzhofen, im Land- und Herrschaftsgerichte Sulzheim des Untermainkreises gelegen) im Besitze, überliess es aber einem Würzburgischen Ministerialen, Iring, als seinem Untervasallen. Als aber Verhandlungen mit dem Haupt- und Untervasallen eingeleitet wurden, wodurch das Dorf Alizheim an das Kloster Ebrach als Stiftungsgut kommen sollte, so wurde mit dem Grafen und mit Ebo, dem Bruder des kurz nach der ersten Unterhandlung verstorbenen Iring, als Vormund seines Neffen, ein Lehenumtausch neben Geldersatz in der Art gepflogen, dass ihnen für dieses Lehen, insoweit es der Graf von Sulzbach als Vasall besass, in einem andern Dorfe, Gelderesheim (Geldersheim, im Amte Werneck, ebenfalls im Untermainkreise, gelegen), 14½ Mansus oder Huben und ein besonderes praedium, Gut, daselbst, gegeben, dem Grafen aber überdiess für das herkömmliche Herguede 17½ Marken bezahlt wurden.

Digitized by Google

Auf diese Art blieb also unser Graf noch ferner Würzburgischer Obervasall, und des Irings Sohn sein Untervasall *).

III.

Weit bestimmtere Nachrichten haben wir von den Lehen, welche unser Graf Gebhard II. von Sulzbach von der bischöflichen Kirche zu Bamberg genoss, und welche, wie oft erinnert wurde, sehr wahrscheinlich schon sein Vater, Graf Bernger II., und zum Theile sein Gross- und Urgrossvater, genossen hatten. Vergleiche oben S. 127, 132, und das was jetzt folgen wird.

Man hat noch 2 in der Urschrift vorhandene Lehenanwarschafts-Traktate des Kaisers Friedrich I. vom Jahre 1174 mit dem Bischofe Hermann II. von Bamberg, worin zwei genannten Söhnen dieses Kaisers alle Lehen nach dem Tode des Grafen Gebhard von Sulzbach unter gewissen Bedingungen eingewiesen werden, welche der gedachte Graf vom Bisthume Bamberg besass.

Beide Urkunden sind noch nicht gedruckt, aber zum Drucke in der Sammlung des sogenannten Kaiserselektes bereit, nachdem von ihnen bereits Herr Ritter v. Lang in den Regesten I. 238 und 286 die Extracte, jedoch irrig auf verschiedene Jahre lieferte, da beide zum Jahre 1174, und zwar zum Reichstage dieses Jahres, zwischen dem Ende des Monats Mai bis zum Anfange des Monats August, gehören. Denn in der Zwischenzeit leitete der Kaiser nicht nur ver-

*) Wir können aber die späteren Schicksale dieses Lehens nicht aufzählen, und schliessen aus einer in von Lang Regest. II. 75 zum Jahre 1215 ausgezogenen Urkunde nur so viel, dass Geltersheim in diesem Jahre zu den bischöflich Würzburgischen Tafelgütern gerechnet wurde, und vielleicht jene 14½ Mansus neben dem besonderen praedium daselbst, dem bischöflichen Stifte durch den Tod unseres Grafen schon heimgefallen seyen.

Digitized by Google

möge der ersten Urkunde die Anwartschaftsverhandlung wahrscheinlich zu Regensburg ein, sondern er begab sich bald darauf in Person am 13. Juli nach dem benachbarten, nur 3 Meilen unterhalb Regensburg gelegenen Wörth, wo wir oben S. 172 unsern Grafen im Jahre 1179 als Regensburgischen Domvogt ein Schrannengericht halten sahen, und vollendete daselbst die Traktate auf die in der zweiten Urkunde bestimmte Art, ohne Zweifel vor dem nämlichen Grafen und zur Zufriedenheit desselben.

Hoffmann bei Ludwig Script. rer. Bamberg. 135 scheint eine dritte Urkunde vor Augen gehabt zu haben, da er den Bischof Hermann von Bamberg redend anführt, den Anwartschaftstractat in der Hauptsache gleichlautend, doch in Nebensachen mit einigen Verschiedenheiten, bestätigen lässt. Nur Schade, dass man bisher noch keinen Aufsatz des bischöflichen Briefes über diese Sache in den Bambergischen Copialbüchern vorgefunden hat, welchen man der Natur der Sache gemäss zu Bamberg vergeblich in der Urschrift suchen würde.

Es lohnt nun der Mühe, nicht nur die beiden Originalbriefe als auch die etwas nachlässig ausgezogene bischöfliche Urkunde in der Absicht zu vergleichen, um sowohl aus ihrer Uebereinstimmung als aus ihrer Verschiedenheit die Bambergischen Lehen unseres Grafen zu erläutern.

1. Vermöge des vorläufigen Traktates wurde der Graf Gebhard von Sulzbach um seine Einwilligung zur beabsichtigten Lehenanwartschaft vom Kaiser ersucht, weil nach der schon oben S. 202 bemerkten Reichsobservanz den Vasallen eine Option oder Veräusserung des Lehens, mit Bewilligung des Lehenherrn, erlaubt war. Zwar musste die Anwartschaft auch in dem Falle ihren Fortgang haben, wann der Graf seine Einwilligung zu derselben versagen sollte. Gleichwohl darf man die Auslassung dieses Umstandes in der zweiten und dritten Urkunde nicht als Zeichen der verweigerten Einwilligung ansehen, viel-

Digitized by Google

mehr muss man aus dem Orte der Schlussverhandlung, Wörth unter Regensburg, die persönliche Gegenwart und die wirkliche Einwilligung unseres Grafen, und auch dieses voraussetzen, dass er vom Kaiser eine billige Vergütung hiefür erhalten, oder sonst eine Gnade für seine Tochtermänner und Enkel erhalten habe.

2. Gewisse vom Grafen von Sulzbach besessene Lehen werden in der ersten Urkunde ausgenommen, d. h. dem Bischofe von Bamberg vorbehalten; jedoch nach der zweiten und dritten Urkunde fiel dieser Vorbehalt im Schlusstractate weg, so dass alles an die beiden Söhne des Kaisers, den zweit- und drittgebornen, Friedrich und Otto, übergehen soll, was der gedachte Graf von der Kirche zu Bamberg besass.

3. Diese Lehen wurden im ersten Tractate, ausser einer Verehrung für den Bambergischen Lehenhof, oder, wie es in der Urkunde heisst, für die Freunde des Bischofes, auf 1000 Mark Silbers für den Bischof geschätzt, wozu der Kaiser aus seinem Eigenthume für das Domkapitel ein Gut schlägt, welches 10 Pfund Pfen. jährlich rentirt. Der Schlusstractat schweigt von der Verehrung, oder nimmt sie vielmehr als bekannt an, erhöht aber die Lehenkaufssumme, nach aufgehobenem Vorbehalte, neben dem Gute von 10 Pfund Jahresertrāgnissen, auf 1200 Mark, und überdiess werden 122 Mark Silbers sogleich am Tage des geschlossenen Tractates, 13. Juli 1174, baar bezahlt. Mithin wurde der Kaufswerth aller Bambergischen Lehen unseres Grafen, neben der Aufgabe des gedachten Gutes, auf 1322 Mark berechnet, wovon auf die früher vorbehaltenen Lehen 322 Mark treffen.

4. Zur Versicherung der Summe von 1000 Mark, wurde in dem ersten Tractate ausgemacht, soll bis zur Bezahlung der Bischof die Lehen von Amberg bis nach Bamberg nutzniessen, das Domkapitel aber für das ihm versprochene Gut die jährliche Rente von 15 Pfund

Digitized by Google

aus dem Zolle zu Kallmünz (Markt, im Landgerichte Burglengfeld gelegen) erheben. Nachdem aber die erwähnten 122 Mark bezahlt wurden, so blieben dem Kaiser am erhöhten Kapitale noch 1200 Mark zu versichern übrig, und in der zweiten Urkunde wurde festgesetzt, dass hiefür alle Nutzungen der von dem Flusse Regen und dem Dorfe Nithowe (Nittenau, Markt, Landgerichts Roding) bis nach Bamberg gelegenen Lehengüter so lange verpfändet bleiben sollen, bis die bemerkte Summe gänzlich bezahlt seyn würde, und dass 12 in der Urkunde genannte Zeugen von hohem Range zugleich als Bürgen dafür nach Leistungsrecht haften sollen, damit weder der Kaiser noch seine Söhne vor der Erlegung des erwähnten Geldes sich irgend einen Eingriff in die verpfändeten Güter erlauben. Dabei versteht sich, dass die Versicherung für das Domkapitel von Bamberg, welche hier unerwähnt bleibt, schon im Bezirke zwischen dem Regen und Bamberg begriffen sey, und dass die Rente von 15 Pfund aus dem Zolle zu Kallmünz ebenfalls als Pfandschaft verschrieben wurde. Entgegen bedingt sich der Kaiser für die zum Voraus bezahlten 122 Mark den freien Genuss von den Lehengütern zu Eyvelinge (Aibling, Markt, Landgerichts Rosenheim), zu Ebese der Burg (Ebs in Tyrol) und Hyldegersberg (Hiltgersberg im Landgerichte Vilshofen), und von allen in diesen Gegenden gelegenen Gütern unmittelbar nach dem Tode des Grafen von Sulzbach, für sich und seine Söhne. Vergl. oben S. 199.

5. Der dritte Brief oder des Bischofs Hermann Hauptanwartschaftsbrief, wenn ihn Hofmann richtig ausgezogen hat, geht in vielen Stücken summarisch zu Werke. Wohl bemerkt er die Verpfändung aller Gefälle der Lehengüter der Gegend von Nitgow (Nittenau) und der zwischen dem Regen und der Stadt Bamberg gelegenen, ziemlich gleichförmig mit der zweiten kaiserlichen Urkunde; aber von einer Bürgschaft und von einer Vorausbezahlung der 122 Mark, nebst der bedungenen freien Nutzung der Lehengüter in Aibling,

Digitized by Google

Ebs und Hiltgersberg, wird ganz Umgang genommen. Man kann dieses Stillschweigen dahin auslegen, dass des Bischofes Brief, als für den Kaiser bestimmt, alle diese Umstände billig umgangen habe, da des Kaisers Obliegenheiten ohnehin in der kaiserlichen Urkunde ausgedrückt waren, welche der Bischof in seine Hände bekam *).

---

*) Nur eine Hauptabweichung, welche sich in der kurzen Aufzählnog der im ersten Tractate ausgenommenen Lehengüter in allen drei Briefen findet, muss hier noch berührt werden, um einige noch nicht berührte Bambergische Lehen unseres Grafen kennen zu lernen.

a) Der erste oder vorläufige Tractat behält dem Bischofe vor, was zu num. 2 gehört, die Provinz Luogowe, und die Lehen über Passau hinab gegen Oesterreich; ferner die Vogtei von Winzer sammt dem Schlosse Hiltgersberg.

b) Der zweite oder Schlusstractat nimmt die früher vorbehaltenen Lehen wieder auf, weil nach Aufhebung des Vorbehelts aus denselben die Ursache des erhöhten Kapitals arhellet. Allein er bezeichnet nur einige derselben namentlich, und in einer andern Ordnung: Hiltgersberg, das Schloss, die Güter im Luogau, das Lehen des Otto von Rechberg und die Vogtei von Winzer, denn der Beisatz: „und die andern Güter, welche im vorigen Briefe ausgenommen worden, zeigt an, dass noch andere ungenannte Güter hierunter begriffen waren, z. B. Aibling, Ebs.

c) Der dritte oder der bischöfliche, vom Hofmann ausgezogene Genehmigungsbrief, welcher für sich besteht, ohne von einer früheren Verhandlung oder von einem Vorbehalte Erwähnung zu machen, fügt dessen ungeachtet mit den früher vorbehaltenen Lehen die Aufzählung der gesammten, vom Grafen Gebhard von Sulzbach genossenen Bambergischen Lehen an, und lässt sie sammt einer Erklärung, welche zwar dem Hofmann anzugehören, jedoch auf guter Ortskenntniss zu beruhen scheint, so auf einander folgen: Das Gebiet Longau, westnördlich in Bayern gegen den Böhmerwald gelegen; Hiltgersberg und Nitberg (wahrscheinlich Neidberg, Dorf, im Landgerichte Wolfstein des Unterdonaukreises gelegen, 1 Stunde von Perlesreut entfernt) die Schlösser; endlich Winzer, den Sitz eines besonderen Pflegamtes, was offenbar aus den Zeiten Hofmanns zu Ende des 16. Jahrhunderts entborgt ist. Auch diese Aufzählung erwähnt am Schlusse die übrigen Lehen nur überhaupt, und hat ebenfalls nicht einmal die früher vorbehaltenen Lehen alle ge-

Digitized by Google

6. Auch die übrigen Bestimmungen des ersten Tractats, in so ferne sie etwas zur Kenntniss der Bambergischen Lehen unseres Grafen beitragen, verdienen hier eine kurze Anzeige, obgleich sie in den Schlusstractaten nicht wieder zur Sprache kamen, vielmehr als bekannt angenommen wurden.

Dahin gehört a) die Einschränkung, dass die lehenbaren Vogteien niemals von Hand dürfen geliehen, sondern nur mit Verwaltern und Pächtern besetzt werden, damit hierin, so oft es des Bischofs Nothfall erheischt, leichter eine Veränderung statt haben möge. Man darf voraussetzen, dass diese Einschränkung schon älter sey, und sich auch auf die Zeit zurückbeziehe, als unser Graf Gebhard von Sulzbach alle diese Lehen genoss.

b) Zwei unrühmlich bekannte Berge, Steglitz bei Banz und Sigendenberge (vielleicht Senftenberg) sollen nicht erbaut, noch von jemand befestiget werden.

7. Aus Zusammenhaltung aller dieser, bisher auf verschiedene

---

nannt, geschweige die schon Anfangs in die Lehenanwartschaft aufgenommenen, welche an Zahl und am Werthe mehr als das dreifache der ausgenommenen betragen. Darin hat uns aber diese dritte Aufzählung einen angenehmen Dienst erwiesen, dass sie uns die Lage des Distriktes Langau näher bestimmt, und dem Otto von Rechberg als Bambergisches Lehen, das er vom Grafen Gebhard von Sulzbach als Afterlehen trug, nicht dieses Langau, sondern das weit unterhalb, nördlich von Passau gelegene Neidberg anweiset, und das oben S. 200 getragene Bedenken hebt. Denn es giebt im Bayerischen Landgerichte Neunburg vorm Wald 3 Dörfer Namens Langau oder Longau, Ober-, Mittel- und Unterlongau, ½ bis 1 Stunde von der Pfarre Pullenrieth, welche zweifelsohne den Namen von der Gegend des alten hier bezeichneten Longau führen, welches wohl vom obigen Langau in Niederösterreich muss unterschieden werden; das letztere war Reichslehen, das erstere Bambergisches Lehen; das letztere, nicht das erstere Langau, hatte Otto von Rechberg zum Afterlehen vom Grafen Gebhard von Sulzbach, von welchem er hingegen auch das Bambergische Schloss Mitberg zum Afterlehen trug.

Digitized by Google

Art berührten Bestimmungen lassen sich die Lehen, welche unser Graf Gebhard II. von Sulzbach bis zu seinem Tode vom Bisthume Bamberg besass, in zwei Hauptklassen bringen.

A. Zur ersten Klasse muss man ein grosses Lehen beziehen, welches ober Amberg, dem Sitze des Landgerichts, etwa bei Hannbach, anfängt, gegen Norden über Vilseck, Auerbach bis nach Banz, auf der nordwestlichen Seite aber über Velden und Hersbruck bis nach Bamberg reichte, nicht zwar in zusammenhängenden Gebietstheilen, sondern als Inbegriff eines grossen Hauptlehens.

B. Zur zweiten Klasse gehören allerlei in Bayern zerstreute besondere Gebietstheile, welche eben so viele kleinere Lehen ausmachten und, wie schon bemerkt wurde, auch zusammengenommen, nicht den dritten Theil des vorigen grossen Lehens betrugen. Aus den Tractaten selbst, und aus einigen späteren Verleihungen, welche wir hernach, soviel sie dermal bekannt sind, aufzählen wollen, unterscheiden sich:

a) ein besonderes Lehengebiet Amberg;

b) ein anderes Lehengebiet Nittenau;

c) Kallmünz mit Holzheim, ein besonderes Lehengut des Domkapitels, wovon Oesterreicher in den geöffneten Archiven IV. Jahrgang S. 416 eine Erläuterung giebt;

d) Langau oder Lungau, wovon spätere Nachrichten mangeln;

e) Winzer, eine besondere Vogtei;

f) Hiltgersberg;

g) Neidberg, wovon ebenfalls die späteren Nachrichten mangeln;

h) Aibling und Ebs, deren Schicksale auf gleiche Weise unbekannt

Digitized by Google

blieben, ausser dass sie schon in den Saalbüchern der Herzoge Otto des Erlauchten und Ludwig des Strengen als herzoglich Bayerische Besitzungen vorkommen.

8. Beide Söhne des Kaisers Friedrich I., Friedrich und Otto, Herzoge in Schwaben, welchen obige Lehen, gemäss der Anwartschaftstractate, nach dem Tode des Grafen Gebhard II. von Sulzbach, 1188 28. October, anfielen, starben schon im dritten Jahre nach diesem Anfalle, nämlich 1191; der erste schon am 20. Jänner dieses Jahres, während der Belagerung von Akkaron in Syrien, jenseits des Meeres, unvermählt; der zweite, welcher in dem nämlichen Jahre als Pfalzgraf von Burgund verschied, hinterliess keinen Sohn, sondern eine einzige, weit später, 1208, an Otto, Herzog von Meran, verheirathete Tochter.

Durch diesen Todfall fielen nun alle obigen Lehen dem Bisthume Bamberg wieder heim. Man kann sich vorstellen, dass er nicht unvermuthet eintrat, und dass es, noch ehe er sich ereignete, zu einem neuen Vertrage, nicht sofast zwischen dem Kaiser Heinrich VI., dem älteren Bruder der gedachten letzten Bambergischen Lehenbesitzer, sondern vielmehr zwischen dessen beiden jüngeren Brüdern, Konrad und Philipp, und dem damaligen Bischofe von Bamberg, Otto II., einem gebornen von Andex, Grossvatersbruder jenes Otto, Herzogs von Meran, gekommen sey. Der Erfolg, welcher sich erst zur Zeit des letzten Hohenstaufen, des sogenannten Konradin, zwischen den Jahren 1264 bis 1269, klar offenbart, beweiset, dass dieser bis zu seinem Tode das grosse Bambergische Lehen, obwohl nicht ganz, sondern nur so viel damals davon zum Bambergischen Truchsessenamte gerechnet wurde, inne gehabt, und zweifelsohne von seinem Urgrossvater, dem gedachten Kaiser Heinrich VI., durch Erbschaft an sich gebracht habe.

Bei diesem wiederholten neuen Traktate hatte der Bambergische

Digitized by Google

Bischof Gelegenheit, den schon 1174 eingeleiteten Vorbehalt in der That auszuführen, und wahrscheinlich noch mehr zu steigern. Daher kömmt es, dass man, nicht zwar unter dem Bischofe Otto II. bis 1196 und dessen beiden Nachfolgern bis 1202, sondern unter dem dritten Nachfolger, Bischof Ekbert, auch aus dem Hause Andex und Meran, bis 1237, so wie ferner unter den folgenden Bambergischen Bischöfen bis 1269 sehr verschiedene Fürsten, mit den oben unter 7. B. a) b) e) f) angeführten kleineren Lehengebietstheilen belehnt antrifft, da früher bis 1203 verschiedene derselben mit blossen Bambergischen Verwaltern und Pächtern besetzt wurden.

9. Die Vogtei Winzer, sammt Zugehör an beiden Ufern der Donau zwischen Passau und Regensburg und weiter oberhalb Regensburg, war eine der ersten, welche schon zwischen 1191 bis 1196, also unmittelbar nach dem Tode der Hohenstaufischen Brüder, Friedrich und Otto, wieder verlehnt wurde, und zwar an Grafen Albert den Aelteren, sonst III., von Bogen, welcher nach Scholliner Stemmatographia comitum de Bogen im Jahre 1196, 19. Dezember, starb. Von ihm kam sie an seine Söhne, Berthold III. und Albert IV., Grafen von Bogen, die aber mit einer solchen Willkühr mit den Lehengütern verfuhren, dass sie der Bischof Eckbert als derselben verlustig erklärte, und im Jahre 1228 im Beiseyn des Königs Heinrich VII. zu Essling in Schwaben diess Lehen an den Herzog Ludwig von Bayern und dessen Mannserben übertrug, nach der Urkunde, welche unter den Niederaltaichischen Urkunden Mon. Boic. XI. 199 abgedruckt ist, wo sich S. 228 auch das darüber vom Bambergischen Bischofe Heinrich 1254 im Monate November ausgestellte Vidimus vorfindet, zum klaren Beweise, dass es bei dieser Belehnung fortwährend geblieben sey. Aus der Urkunde vom Jahre 1228 sieht man ferner eine neue Einschränkung, welche bei dieser neuen Verleihung an den Herzog gemacht wurde, denn Bischof Eckbert behält sich jenen Landstrich als vogtfrei vor, welcher das Dorf Nezilbach (Nösslbach, Pfarrdorf,

Digitized by Google

Landgerichts Vilshofen, eine kleine Stunde unterhalb Winzer) und andere Dörfer bis gegen Winzer hinauf begriff, nur durfte diese Vogteibefreiung über 12 Mansus, d. i. Huben, sich nicht ausdehnen. Das Vidimus vom Jahre 1254 belehrt uns aber, dass auch die Vogtei des Klosters Niederaltaich zu jenen Lehen der Vogtei Winzer gehört habe, was vermöge der Niederaltaichischen Geschichte bis auf das Jahr 1152 muss zurückbezogen werden, in welchem Jahre die Vogtei dieses Klosters dem Bisthume Bamberg vom Kaiser Friedrich I. übertragen wurde *), M. B. XI. 164—173.

10. Das Schloss Hiltgersberg oder Hilkersberg findet man schon 1226 in den Händen des Pfalzgrafen Rapoto (I.) II. von Bayern, aus dem Hause Ortenburg, nach einer Urkunde in Mon. Boic. coll. nov. I. Cod. Patav. 317, welche Aventinus in excerpt. Passav. ap. Oefele I. 714 in einem unverständlichen Auszuge geliefert hat, denn Hilkersberg erhält der Pfalzgraf Rapoto nicht jetzt erst, sondern er ist schon im Besitze desselben, und bestimmt dieses sein Schloss als einen für seine Schiedsrichter sichern Ort für ein auf den Festtag des heiligen Michael festgesetztes Compromiss. Auch sein Sohn Rapoto (II.) III, ebenfalls Pfalzgraf von Bayern, befindet sich noch 1240 in dem Besitze dieses Schlosses und dessen Zugehör, nach der Urkunde bei Ried Cod. dipl. Ratisb. I. 389 und 393. Die Eigenschaft des Besitzes wird

*) Eine Unterbrechung in dem unmittelbaren Besitze der Vogtei Winzer auf Seite der Herzoge von Bayern scheint eine Urkunde vom 23. Juli 1244 zu machen, welche im ältesten Copialbuche von Bamberg ganz, von Oetter im zweiten Versuche einer Geschichte der Burggrafen von Nürnberg nur im Auszuge vorkömmt. Darin verspricht der Pfalzgraf Rapoto II. von Bayern, aus dem Hause Ortenburg, er wolle die Vogtei Winzer mit Zugehör 5 Jahre lang ohne Vogteinutzung inne haben und bis zum nächsten Martinifest 1244 alle dazu gehörigen von den Pfandschaften erledigen. Bei näherem Betrachte aber, welchen Doctor Huschberg in seiner Geschichte des Gesammthauses Ortenburg S. 90, 104 und 109 möglich machte, zeigt sich, dass dieser Ortenburgischer Zwischenbesitz nicht auf einem Lehen, sondern auf einer Pfandschaft beruhe.

Digitized by Google

zwar in keiner der beiden Urkunden ausgedrückt, ob der Ort Eigenthum des Pfalzgrafen oder Lehen von Bamberg gewesen sey. Das letztere ergiebt sich aber aus dem Umstande, dass sich dieser Besitz nach dem Aussterben der pfalzgräflichen Linie mit dem erwähnten Pfalzgrafen Rapoto (II.) III. 1243 nicht auf die Seitenverwandten, auch nicht auf seine Tochter, welche an Grafen Hartmann von Werdenberg vermählt war, fortgeerbt hat.

Aus der angezeigten Vererbung vom Rapoto (I.) auf Rapoto (II.) Pfalzgrafen schliessen wir aber, dass der erste dieses Lehen unmittelbar nach der Eröffnung desselben, 1191, vom Bisthume Bamberg erhalten habe, zu welcher Zeit Graf Albert III. von Bogen mit Winzer belehnt wurde.

11. Amberg wurde nach dem Heimfall des Jahres 1191 zur bischöflichen Kammer gezogen, und blieb bis in die letzten Jahre des Bischofes Eckbert, welcher 1237 den 5. Juni starb, unter bisehöflicher Verwaltung. Zwischen den Jahren 1226—1237 wurde aber Markgraf Berthold von Hohenburg, aus dem Hause Vohburg, sammt seinen Brüdern, mit Amberg und Zugehör belehnt. Sie waren Söhne des 1225, 26. Dezember, verstorbenen Markgrafen Diepold. Vergl. Ried. Gesch. der Grafen und Markgrafen von Hohenburg 50.

Durch den neuen Heimfall, welcher sich um das Jahr 1256 ereignete, und durch eine weitere Belehnung an Herzog Ludwig den Strengen von Bayern, 1260, 19. Juni, nach der Urkunde bei Scheid specimen diplomat. bavar. Falkenstein Cod. dipl. 59. Tollner hist. Pal. 80, erfahren wir den obigen Umstand der angezeigten Belehnung der markgräflichen Brüder durch den Bischof Eckbert, woraus man sieht, dass so wenig unter Bischof Eckbert, als unter dessen dritten Nachfolger Bischof Heinrich die Verlehnung dieser Bambergischen Besitzung sey übereilt worden *).

*) Eine Urkunde des Bischofs Poppo vom Jahre 1242, 22. Jänner, welche von Lang

12. Ueber Nittenau haben wir nach dem Anwartschaftsbriefe vom Jahre 1174 keine urkundliche, das Bambergische Lehen betreffende Nachricht, bis auf das Jahr 1269, 19. Juni. Diese ist zwar die kurz vorher angeführte, sie enthält aber auch eine Belehnung des Herzogs Ludwig des Strengen von Bayern über die Vogtei zu Nittenau und über andere Lehen, welche vormals Albert Lutzmann von Stein von der Kirche zu Bamberg, und zwar zur Zeit des Bischofes Eckbert, innegehabt hat. Albert Lutzmann hatte also dieses Lehen ebenfalls vom Bischofe Eckbert ungefähr um die nämliche Zeit erhalten, als die markgräflichen Brüder von Hohenburg mit Amberg belehnt wurden.

13. Zum grossen Lehen rechneten wir oben S. 210 und 211 auch die Vogtei des Klosters Banz, weil es sonst nicht leicht zu erklären wäre, warum die Nichtwiedererbauung jener Bergveste auf einem diesem Kloster gehörigen und dem Kloster nahe gelegenen Berge Steglitz zu einer besonderen Bedingung in dem Lehenanwartschaftstraktate sollte gemacht worden seyn. Zwar war Rapoto, Graf von Abenberg, der Erbadvokat des Klosters Banz vom Jahre 1126

Regest. II. 322 im Auszuge angezeigt, Hofmann aber bei Ludewig. Script. rer. Bamb. I. 160, 175 irrig auf das Jahr 1239 gesetzt hat, würde man urtheilen müssen, Amberg und die dazu gehörigen Lehen seyen dem älteren der markgräflichen Brüder, Berthold, vom Bischofe Poppo blos versetzt, und nicht so fast zu Lehen gegeben worden. Allein diese Urkunde ist später vom Kaiser Friedrich II., 1242 im Monate Juni, mit anderen Veräusserungen des verschwenderischen Bischofes Poppo, entkräftet worden. Urk. bei Ussermann Cod. Bamb. 153 num. 174, und leidet auch dahin ihre Auslegung, dass in Amberg noch verschiedene Güter zur Bambergischen Kirche gehörten, welche niemals verlehnt wurden, ausser dass sie 1242 Bischof Poppo, blos um Geld zu erhalten, versetzte. Nach dieser Auslegung kann die Belehnung der markgräflichen Brüder mit Amberg durch den Bischof Eckbert, wie die Urkunde 1269, 19. Juni, ausdrücklich sagt, noch wohl bestehen, und man muss annehmen, dass auch der Herzog Ludwig durch die neue Belehnung nichts von dem erhalten habe, was dem Markgrafen Berthold von Hohenburg widerrechtlich versetzt war.

Digitized by Google

bis zu seinem Tode um das Jahr 1172, was Sprenger in der Gesch. von Banz 171 — 175 beweiset; ferner findet sich eine Urkunde Friedrich II., Grafen von Abenberg, des letzten seines Geschlechtes, vom Jahre 1189, vor, v. Lang Regest. I. 349, und in einem anderen Extracte des Hofmann bei Ludewig Script. r. Bamb. 100, worin dieser Graf unter andern die Advokatie von Banz um eine gewisse Geldsumme den Domherren zurückstellt. Allein da Sprenger S. 183—185 kein anderes Dokument als dieses aufbringen konnte, um zu beweisen, dass Friedrich I. und Friedrich II. Sohn und Enkel dem vorigen Grafen Rapoto in der Erbadvokatie von Bamberg nachgefolgt sey, so fehlt es auch diesem Dokumente an der Beweiskraft. Denn wenn von einer Restitution der Advokatie die Rede ist, so muss man voraussetzen, die Sache beruhe auf einem Geldvorlehen, und habe weder mit einer Erbadvokatie, noch mit einem Lehen etwas gemein. Dabei konnte der Lehenbesitz der Vogtei über Banz nichtsdestoweniger seit dem Tode des Grafen Rapoto um 1172 bis 1188 in den Händen des Grafen Gebhard II. von Sulzbach und ein Gegenstand der Lehensanwartschaft vom Jahre 1174 gewesen seyn, gemäss welcher dieses Lehen an die oft gedachten Söhne des Kaisers Friedrich I. überging. Auf solche Art hatte bei der Eröffnung dieses Lehens 1191 der Bischof Otto II. freie Hand, dieses Lehen seinem Neffen, dem Herzoge Berthold von Meran zu verschaffen, dessen Sohn und Enkel urkundlich als Advokaten von Banz bei dem gedachten Sprenger S. 225—232 und 240—243 erscheinen, und auf solche Art war es nicht nöthig gewesen, dass Sprenger die Hedwig, Mutter des Herzogs Berthold von Meran, als eine Gräfin von Abenberg aufstellte, um den Erwerbstitel der Vogtei von Banz für diesen Herzog abzuleiten, da diese Ableitung, bis ein Beweis geführt wird, auf sich beruhen muss.

14. Aus den Worten der beiden Anwartschaftsbriefe oben S. 204, 205, dass die Lehengüter von Amberg bis nach Bamberg für

Digitized by Google

1000 Mark, und die von Nittenau bis nach Bamberg für 1200 Mark als Pfand bestimmt wurden, muss man abnehmen, dass zum wenigsten auch in Bamberg eine gewisse Advokatie oder ein anderes Recht zum grossen Lehen, welches Graf Gebhard II. von Sulzbach inne hatte, gehört habe. Oben S. 187 — 189 wurde gezeigt, dass dieser unser Graf Stadtpräfekt von Bamberg war. Diese Stadtpräfektur scheint aber zu Bamberg seit der Gründung dieses bischöflichen Stiftes nicht so fast vom Reiche als vom Bischofe abgehangen zu haben, und eignet sich daher, sofern sie der Bischof zu Lehen verlieh, allerdings hieher. Allein man muss diese Stadtpräfektur nicht mit der Vogtei der Stadt Bamberg vermengen, welche bis 1189 in den Händen des Grafen Friedrich II. von Abenberg, sonst von Frenstorf, und seines Vaters, wie seines Grossvaters, Grafen Rapoto von Abenberg, war. Auch muss man bekennen, dass über die Stadtpräfektur von Bamberg urkundliche Berichte, ausser den oben S. 187 angezeigten, mangeln. Mit dem Heimfall 1191 mag das Lehen eingezogen, und die Stadtpräfektur nie wieder als Lehen hingelassen, sondern nach Bedürfniss mit Rechtsverständigen besetzt, und diesen auf gewisse Zeit oder auf Lebenslang anvertraut worden seyn.

15. Was von dem oft erwähnten grossen Lehen nach jenem Heimfalle, 1191, an das Hohenstaufische Kaiserhaus überging, und bei demselben bis zu seinem Erlöschen sich erhielt, besteht in sechs besonderen Vogteien, welche wir aus den Verhandlungen kennen lernen, die vor und nach dem Tode des letzten Hohenstaufen, des bekannten Konradin, zwischen dessen Testamentserben, Herzog Ludwig dem Strengen und dem damaligen Bischofe Berthold von Bamberg, sind gepflogen worden.

Schon 1263 am 16. April hatte Herzog Ludwig eine Generalverschreibung von seinem Neffen, dem erwähnten Konradin, auf dessen sämmtliche Erbgüter für den Fall erhalten, wenn Konradin ohne Leiberben sterben sollte, mit dem beigesetzten Versprechen, Konradin wolle

Digitized by Google

sich bewerben, dass dem Herzoge Ludwig auch alle dessen Lehengüter verliehen werden möchten. Urkunde bei Aettenkhover 172 und Lory Lechrain 7, 8.

Rücksichtlich der Bambergischen Lehen Konradins kam die Sache zu Irrungen und Weitläufigkeiten, als Konradin dieselben für den Herzog Ludwig beim damaligen Bischofe begehrte. Es stritt sich erstlich um die Lehen, welche Konradin rechtlich vom Bischofe zu Bamberg trug, zweitens, ob und welche Geldaufgabe der Herzog für diese Verleihung geben wolle oder solle.

Hierüber ward am 7. August 1264 ein Compromiss auf den 1. September oder auf einen allerseits bequemen Tag noch vor 29. September dieses Jahres an einem Orte zwischen Amberg und Vilseck angeordnet, was ein noch vorhandener Brief vom gedachten 7. August desselben Jahres enthält, welcher in v. Lang Reg. III. 232 im Auszuge erwähnt wird, und im zweiten Bambergischen Kopialbuche eingesehen wurde.

Vom Verlaufe des Compromisses hat man zwar keine Nachricht, der Erfolg zeigt aber, dass die Sache ihren ungehinderten Fortgang hatte. Denn schon am 24. October 1266 verschreibt Konradin dem Herzoge Ludwig alle seine Lehengüter, neben den Erbgütern, für den Fall seines kinderlosen Hinscheidens, Urk. bei Aettenkhover 172, ohne jetzt einer Anweisung durch die Oberlehenherren zu erwähnen, was früher, 1263, 16. April, geschah.

Nach dem kinderlosen Tode des Konradin, welcher zu Neapel durch ein Bluturtheil den 29. October 1268 erfolgte, fand die Belehnung des Herzogs Ludwig des Strengen durch den Bischof Berthold keine Beschwerniss. Die feierliche Belehnungsurkunde vom 19. Juni 1269 hat jederzeit Aufmerksamkeit erregt, und ist sehr oft abgedruckt worden, z. B. Gewold de Septemvir. p. 774, Tolner Hist. Palat. Cod.

Digitized by Google

80, Lünig part. special. Contin. II. 40, Falkenstein Cod. dipl. 59, Usermann. Cod. Bamberg. 172, muss aber von der gleichzeitigen Belehnungsurkunde über Bamberg und Nittenau, wovon oben S. 214 und 215 die Rede war, unterschieden werden.

16. Unsere, die Bambergischen Lehen der Hohenstaufen betreffende Urkunde heisst von ihrem Hauptinhalte, die Belehnung für das Bambergische Dapiferat oder Truchsessenamt, weil der Bischof von Bamberg der Belehnung das Amt des Dapiferats seiner Kirche zu Grunde legt, und es sammt allen Ehren, Würden, Rechten und Lehen dem Herzoge von Bayern verleiht, weil es ihm jetzt heimgefallen ist, so dass die Aufzählung der unmittelbar hierauf genannten, damals mit dem Amte des Dapiferats verbundenen Lehen den Folgesatz, nicht den Hauptsatz ausmacht.

Zwar ist dieses Bambergische Dapiferat eine vielmal in den Schriften angeregte Sache, welche desswegen ihre besonderen Dunkelheiten hat, da eine frühere Urkunde desselben nicht erwähnt. Vergl. Schmözer Selectiora ex jure ecclesiastico corollaria 1801. cap. V. p. 74 bis 94. Allein der Name des Amtes mag bloss im öffentlichen Leben üblich gewesen, aber aus gewissen Ursachen in öffentlichen Urkunden nicht früher gebraucht worden seyn, wovon uns die grosse Veränderung in die Besitzern der vom Grafen Gebhard II. von Sulzbach inne gehabten Lehen, und überdiess der in der gegenwärtigen Urkunde erwähnte Umstand einigen Aufschluss giebt, dass nämlich der Hohenstaufische Besitzstand dieses Dapiferats nicht auf Kaiser Friedrich I. oder dessen Söhne, die dem Grafen von Sulzbach substituirten Lehenerben, auch nicht auf die Kaiser Heinrich VI. und Philipp, sondern erst auf Kaiser Friedrich II. zurückgeführt wird, welcher bekanntlich erst in den letzten Tagen des Jahres 1212 zum Deutschen Könige gewählt und geweiht, einige Jahre mit seinem Gegner, Kaiser Otto IV., zu kämpfen hatte, bis er zum ruhigen Besitze der deutschen Reichskrone

Digitized by Google

gelangte, und nicht sogleich an die Erneuerung der ihm vom Bisthume Bamberg gebührenden Lehen denken konnte.

In der That scheint nicht Kaiser Heinrich VI., sondern vielmehr der König Philipp nach dem Tode seiner Brüder Friedrich und Otto, durch einen neuen Tractat in den Besitz eines Theiles jener Lehen gekommen zu seyn, und unter denselben auch noch Amberg und Nittenau inne gehabt zu haben, welches aus dem, was Nr. 9, 11 und 12 gesagt wurde, klar werden mag.

Nach Königs Philipp söhnelosem Tode, welcher sich zu Bamberg 1208 ereignete, war vom Hohenstaufischen Kaiserhause der einzige, damals noch minderjährige und in Sicilien abwesende Friedrich II. übrig, der sich, als in den früheren Lehentractaten nicht eingeschlossen, neue Verträge musste gefallen lassen, als er als König und Kaiser von Deutschland auftrat, und die Bambergischen Lehen requirirte.

Nachdem nun bei diesen Lehensveränderungsfällen viele Lehen, welche ehemals und ursprünglich zum Bambergischen Dapiferat gehörten, von diesem Amte waren losgerissen, theils unmittelbar zum bischöflichen Stifte eingezogen, theils an kleinere Fürsten und Herrn verliehen worden, wollte Bischof Eckbert, etwa im Jahre 1216, als sich König Friedrich II. das Erstemal freigebig gegen die Kirche Bamberg bewies, vergl. Ussermann Hist. Bamb. 143, aus den Resten von Lehen das alte Dapiferat wieder empor bringen, und in die Hände eines Monarchen lehenweise übergeben. Dass der Kaiser Friedrich II. dieses Amt besass, sagt die Urkunde vom Jahre 1269, 19. Juni, sehr klar.

Bei diesen Veränderungen blieb es noch nicht, sondern es kam bis 1628, als Kurfürst Maximilian I. von Bayern das Bambergische Dapiferat recognosciren wollte, gemäss Kreitmayr im Grundrisse des allgemeinen Deutschen und Bayerischen Staatsrechts §. 143 S. 295 so weit, dass kein einziges der früher, 1269, dem Dapiferate von Bamberg anklebenden Lehen in dieser Eigenschaft anerkannt, sondern

Digitized by Google

von den Publicisten damaliger Zeit sogar die Stadt Amberg dahin gerechnet wurde, vergl. Schmözer l. c. und Pfeffinger ad Vitriar. I. p. 1104, was doch der Geschichte dieser Stadt oben S. 214 ff. und der Urkunde des Jahres 1269 ganz entgegen steht.

Setzt man das hohe Alterthum des Bambergischen Dapiferats mit Schmözer und anderen Gelehrten, auf welche er sich beruft, voraus, wonach schon der heilige Stifter dieser bischöflichen Kirche, Kaiser Heinrich, schon 1007 bis 1024, diese Einrichtung getroffen hatte, so erklärt sich die ganze Sache auf folgende wahrscheinliche Weise, wobei der gräflich Sulzbachische Besitzstand zu Grunde gelegt wird, dahin:

Kaiser Heinrich II. hatte bei Gründung der bischöflichen Kirche Bamberg seinen nahen Anverwandten, den damaligen Pfalzgrafen am Rhein, nachmaligem Herzoge in Schwaben, Ernest I., vergl. §. 4, und seine männlichen Descendenten mit dem erwähnten Dapiferat belehnet, und zu diesem Oberhofamte des Bisthums vorzüglich diejenigen Lehengüter in Bayern geschlagen, worüber das Bisthum Bamberg keine besonderen Erwerbstitel aufzuweisen hat, z. B. Vilseck, Pegnitz, Hohenstein, Longau, Neidberg, Hiltgersberg, Aibling, Ebs u. a.

Nach dieser ursprünglichen Belehnung bedurfte es nach damaliger Sitte gegen 181 Jahre keines Lehenbriefes, auch keiner besonderen Lehenrecognoscirung, welche in der That durch die wirkliche Amtsdienstleistung geschah, so lange die ununterbrochene männliche Nachkommenschaft des zuerst belehnten Herzogs Ernest I. fortwährte.

Indessen hatten aber die Grafen Berenger I. und Gebhard II. zu diesem ihrem Truchsessenamte und den alten damit verbundenen Lehen noch verschiedene andere alte und neue bischöfliche Besitzungen, z. B. Hersbruck, Auerbach u. a., lehenweise zu erhalten gewusst. Hierdurch wurde nun die Lehenzugehör des Truchsessenamtes etwas

Digitized by Google

verwickelt und schwankend, und man hat sich bei der Anwartschaft auf alle Bambergische Lehen des letzten Grafen von Sulzbach 1174, sowohl von bischöflicher als von kaiserlicher Seite, weislich gehütet, in Aufführung der Gesammtlehen vom Bambergischen Truchsessenamte, welches damit stillschweigend verflochten war, Erwähnung zu machen.

Als ungefähr um das Jahr 1216 König, nachmals Kaiser, Friedrich II. unter Bischof Eckbert von Bamberg um die Bambergischen Lehen seiner Vorfahren nachsuchte, waren vom Bambergischen Gesammtlehen, worauf sein Grossvater, Kaiser Friedrich, 1174 die Anwartschaft erhielt, nur Weniges mehr übrig, und der Bischof Eckbert wollte das Bambergische Truchsessenamt, welches fast in Vergessenheit gekommen war, wieder erneuern, unbekümmert, ob gerade diese und keine anderen Lehen ursprünglich mit dem Bambergischen Obertruchsessenamte verbunden waren?

Damit verhalte es sich aber, wie ihm wolle, so viel bleibt aus dem bisher Gesagten gewiss: dass unser Graf Gebhard II. von Sulzbach alle alten und neuen Lehen besessen habe, welche auf irgend eine Weise oder zu irgend einer Zeit zum Bambergischen Truchsessenamte gerechnet wurden, dass er daher ungezweifelter Obertruchsess von Bamberg war.

Es liegt uns nur noch eine kurze Recension derjenigen Lehen ob, welche gemäss der Urkunde vom Jahre 1269, 19. Juni, mit dem Bambergischen Dapiferate verbunden waren.

1?. Hohenstein castrum, ehemaliges Bergschloss Hohenstein, jetzt ein Dorf der evangelischen Pfarre Kirchsittenbach im Landgerichte Hersbruck. Darüber zeigt sich keine Erwerbungsurkunde für das Bisthum Bamberg, woraus nach dem früher Gesagten hervorgehen mag, dass dasjenige, was daselbst als Bambergisches Lehen betrach-

tet wurde, seit der Gründung des Bambergischen Bisthums zum Bambergischen Dapiferat sey bestimmt worden. Hier und bei den meisten folgenden Ortschaften ist aber nothwendig, dasjenige, was der Bischof von Bamberg als Truchsessenlehen seiner Kirche ansprach, von dem zu sondern, was der König Konradin in seinem Versatzbriefe vom Jahre 1266, 24. October, als sein Eigenthum erklärte, und was das sogenannte Saalbüchel in Wölkerns Hist. diplom. Norimb. 4, 5, 7, welches im nämlichen Jahre 1266 vollendet wurde, als Reichseigenthum ausgab.

Jedoch die Sonderung wird bei dem Schlosse Hohenstein unmöglich, weil es in diesen Aktenstücken, dann in dem Theilbriefe der Herzoge Ludwig des Strengen und Heinrichs von Niederbayern, 1269, 29. October, bei Aettenkhover 174, immer in dem allgemeinsten Ausdrucke: Burg Hohenstein mit Zugehör, vorkömmt; da hingegen in den noch ungedruckten Bayerischen Saalbüchern, jenem des Herzogs Ludwig des Strengen vom Jahre 1283 F. 7 — 9, und dem nächstfolgenden des Königs, nachmaligen Kaisers Ludwig IV. vom Jahre 1326 Fol. 38 Hohenstein als besonderes Amt vorgetragen steht, wozu der Markt Hersbruck gezogen wurde, welcher in folgender Nummer 18 als besondere Bambergische und Reichsbesitzung vorkömmt.

Hiebei haben wir uns zu erinnern, dass nach der Compromissurkunde, 1263, 16. April, oben S. 217, die Lehenseigenschaft mancher von Konradin dem Herzoge Ludwig dem Strengen verpfändeten und vermachten Güter zwischen diesem Herzoge und dem Bischofe von Bamberg noch strittig war. Der Herzog erkannte aber in der Urkunde vom Jahre 1269, 19. Juni, dem Bischofe das bessere Recht zu, oben S. 218, und König Rudolph bestätigte die Bambergische Lehenseigenschaft des Schlosses Hohenstein durch die Urkunde vom 27. Februar 1273, oder vielmehr nach unserer Zeitrechnung 1274, bei Aettenkhover 184.

Digitized by Google

Hiedurch ist nun die Sache entschieden. Hohenstein die Burg mit Zugehör war ein Bambergisches, zum dortigen Obertruchsessenamte gehöriges Lehen, weder Hohenstaufisches noch Reichseigenthum, was bis zum Jahre 1526 zu verstehen ist, denn dessen spätere Schicksale gehören nicht hieher.

18. Herspruck oder Harsprukk, vor Alters Haderichesbrucca oder Harteresbruck, oppidum, jetzt Hersbruck, die Stadt und der Landgerichtssitz im Rezatkreise. Die früheste Erwähnung dieses Ortes findet man bei Dithmar in Chronicon beim Jahre 1003, nach Wagners Edition p. 127, wo er Hatheresburgili gelesen wird, woraus Wagner in der Note 28 mit Unrecht Hartsburg bei Goslar machen will. Vergl. oben I. Abschn. §. 3. N. 5. Sieben Jahre später, 1010, 2. Juli, schenkte ihn und andere in dieser Gegend gelegene Ortschaften Kaiser Heinrich der Heilige seiner neu gestifteten bischöflichen Kirche Bamberg, Urk. bei Oesterreicher in den geöffn. Archiven III. Jahrgang 464. num. 13. Marktgerechtigkeit erhielt dieser Ort 1057, 17. Aug., vom Könige, nachmaligem Kaiser, Heinrich IV. auf Zuthun des Bischofs Günther von Bamberg. Urk. bei Schultes hist. Schriften I. 29. num. 29.

Man sieht hieraus nichts, was in Hersbruck nach diesen Schankungen und Einrichtungen noch dem Reiche und nicht dem Bisthume Bamberg soll gehört haben. Nichtsdestoweniger zählt Konradin 1266 24. October, die Vogtei von Hersbruck mit Zugehör zu seinen Hausgütern, und das gleichzeitige Nürnbergische Saalbüchl zählt in 6 Stellen, S. 4, 6 und 7, umständlich die Gefälle und Ortschaften auf, welche zur Reichsvogtei Hersbruck gehörten. Jedoch beschränkt der Verfasser diese Reichszuständigkeit nur auf eine unbestimmte Zeit rückwärts, durch die Worte: „der (Vogteigefälle des Marktes Hersbruck und auf dem Lande daselbst) hat sich der Herzog (Ludwig der Strenge von Bayern) underwunden, seyt den malen und sie sich ergaben an das Reich.“

Man kann die Begebenheit der Erwerbung von Hersbruck an das Reich, wie sie hier als ein neues Ereigniss dargestellt wird, etwa mit Grund als eine Staatsmaxime des erwähnten Herzogs, als damaligen Reichsverwesers und Erziehers des jungen Konradin, ansehen, weil er diesen Markt als Reichspfand zu erhalten wünschte, wie er ihn später als Bambergisches Lehen erhielt, doch abgesehen von den Vogteigütern der Frauenabtei Bergen in und um Hersbruck, welche nicht viel weniger als die des bischöflichen Stiftes Bamberg mochten gewesen seyn. Daher setzt das Nürnberger Saalbüchl S. 4 bei: „Die Aptessine von Bergen gibt alle Jar acht Mutte Rocken, und zwo und dreissig Mutte Habern und zwölff Schwein, je das Schwein eines halben Pfundes wehrt. Der Bischof von Babenberg sol als vil geben, als die Aptessine von Bergen alle Jar."

Zieht man die erwähnten Bayerischen Saalbücher von den Jahren 1283 und 1326 zu Rathe, so erwähnt zwar das erste unter Hersbruck noch der Gült aus den Vogteigütern der Aebtissin von Bergen mit gleicher Reichniss, wie sie das Nürnberger Saalbüchel angiebt, aber mit keiner Sylbe geschieht eine Meldung von einer Gült, welche das Bisthum Bamberg reichen sollte; das zweite umgeht beide Gülten; nach der neuen Aemtereinrichtung ziehen aber beide Saalbücher diese Güter, wovon die meisten namentlich mit denen des Nürnberger Saalbüchels zusammentreffen, zum Amte Hohenstein, und bemerken, dass sie Vogteigüter seyen.

Jenen zufälligen Unterschied weggerechnet, ergiebt sich, dass der Herzog Ludwig von seiner früheren Ansicht und Bemühung, Hersbruck an das Reich zu bringen, zurückgekommen sey, und dem Bisthume Bamberg das Eigenthum darüber eingestanden habe, als er 1269, 19. Juni, die Vogtei der Leute und Güter daselbst vom Bambergischen Bischofe zu Lehen nahm, was nach $4\frac{1}{2}$ Jahren auch König Rudolph in der schon erwähnten Urkunde 1274, 27. Februar, bestätigte.

Digitized by Google

Wirft man auf die älteren Zeiten einen Rückblick, als Graf Gebhard II. von Sulzbach die Vogtei Hersbruck mit vielen andern Bambergischen Vogteilehen besass, so lässt sich nicht bestimmen, wann er dieselbe lehenweise erhalten habe, jedoch aus dem Gesagten behaupten, dass dieselbe nicht ursprünglich mit dem Bambergischen Truchsessenamte verbunden, und bleibend erst unter Bischof Eckbert von Bamberg um das Jahr 1216 angeheftet war. Vergl. S. 220.

19. Vilsecke, jetzt Vilseck, Stadt im Landgerichte Amberg des Regenkreises. Hiefür weiss das Bisthum Bamberg keinen Erwerbstitel aufzuweisen. Daher wiederholt sich das, was oben 17. bei Hohenstein gesagt wurde. Konradin hatte die Vogtei davon als sein vermeintes Eigenthum dem Herzoge Ludwig dem Strengen mit mehreren anderen Orten 1266 versetzt, zu gleicher Zeit aber der Verfasser des Nürnbergischen Saalbüchels p. 5 sie, zum Reichskastenamt Nürnberg gehörig, angemerkt.

Auf den Widerspruch des Bischofes von Bamberg, welcher das Eigenthum von Vilseck und die Vogtei davon als Lehen seiner bischöflichen Kirche behauptete, wurde erkannt, dass Konradin alles, was er in diesem Orte besass, nur als Bambergisches Lehen inne hatte, und die Vogtei von Vilseck wurde in dieser Eigenschaft 1269, 19. Juni, dem Herzoge Ludwig verliehen, auch vom König Rudolph 1274, 27. Februar, gutgeheissen.

Bei dieser Verleihung behielt sich aber der verleihende Bischof Berthold gewisse Rechte vor, nämlich die Vogtei über die Stadt Vilseck mit den Aeckern, Wiesen, Weiden und Wässern, welche ins Besondere zur Stadt gehören, und die sogenannten Tagdienste, weil diese in Zukunft nur dem Bischofe nnd seiner Kirche zu Gebote stehen sollen.

Dieser Vorbehalt erklärt sich aus dem Saalbuche des Herzogs Ludwig des Strengen, beiläufig vom Jahre 1283, Fol. 53 b, 54 und

Digitized by Google

55 dahin, dass der Herzog die Vogtei im ganzen weitläufigen Amte Vilseck, wozu 58 Ortschaften gehörten, nur auf dem Lande ausübte, denn in der Stadt und für deren Bezirk bestellte der Bischof seinen besondern Official, welcher aber nach diesem Saalbuche, glaublich nach einem besondern alten Vertrage, dem Herzoge von seinem Amte eine bestimmte Abgabe an Getraid und Geld reichen musste.

Aus dem Saalbuche vom Jahre 1326, wo alles als verpfändet eingetragen steht, lässt sich das gleiche Verhältniss voraussetzen, wenn es schon nicht wörtlich bemerkt wird. Besser erklären sich diese Verhältnisse aus dem ältesten Urbarium des Bisthums, welches bei dieser Stelle öfters ausdrücklich Erwähnung des Königs (Ludwig IV.) macht, in den geöffn. Arch. II. Jahrg. II. B. 166 — 171. num. 3.

Aus dem Gesagten folgt, dass die Vogtei von Vilseck als ein zum Bambergischen Truchsessenamte gehöriges Lehen von jeher in den Händen der Grafen von Sulzbach und ihrer Ahnen, rückwärts bis zur Gründung des Bisthums Bamberg müsse gewesen seyn.

20. Urbach oder Aurpach, jetzt eine Stadt im Landgerichte Eschenbach des Obermainkreises. Herr Oesterreicher in den geöffn. Archiven II. Jahrg. II. B. 151 — 157 hat wahrscheinlich gemacht, dass unter dem Orte Runbach, welcher 1008, 6. Juli, das. 164. n. 1, zur Stiftung Bamberg kam, der Bezirk Auerbach müsse verstanden werden. Was wir oben S. 133 und 154 bei der Stiftung des Klosters Michelfeld und über die Errichtung des Marktes zu Auerbach urkundlich vorgetragen haben, zwingt uns, daselbst neben dem Bambergischen Truchsessenlehen, welches die Grafen von Sulzbach besassen, noch andere Bambergische Lehen anzunehmen, davon jene, welche Friedrich von Hopfenoh, sonst von Pottendorf und Burglengenfeld, inne hatte, zur Stiftung des Klosters Michelfeld kamen.

Für keinen Fall kann man nach der Errichtung des Bisthums

Digitized by Google

Bamberg den Eigenthumsbesitz jemanden andern, als eben diesem Bisthume zuschreiben.

Auf Irrthum und Verwechslung beruhen demnach die Behauptungen des Konradinischen Pfandbriefes 1266, 24. October, und des Nürnbergischen Saalbüchels S. 6, wenn sie Auerbach zu den Hohenstaufischen Hausgütern oder zum Nürnbergischen Reichsvogtei- und Kastenamte rechnen. Auch hierin wie in allen früher erörterten Ortschaften des Lehenbriefes über das Bambergische Truchsessenamt, entscheidet der Bestätigungsbrief des Königs Rudolph vom Jahre 1274, 27. Februar, welcher die Vogtei von Auerbach den Bambergischen Lehen beizählte.

In den Bayerischen Saalbüchern 1283, Fol. 55 b und 1326 Fol. 34, besonders in dem letztern, zeigt sich zwar Auerbach bereits als Stadt, mit einem Richteramte in der Stadt und auf dem Lande, aber mit einer, diesem Orte und Bezirke eigenen Einrichtung, welche theils aus dem Versatze an den Störnsteiner, theils auf Verträgen mit Bamberg und mit dem Kloster Michelfeld beruhen mochte, uns aber hier weniger angeht. Vergl. Oesterreicher l. c.

22. Pagenz, Begenz, Paegniz, jetzt Pegnitz, die Stadt und der Landgerichtssitz im Obermainkreise. Auch für diesen Ort kann man keinen andern Erwerbstitel für das Bisthum Bamberg auffinden, als den, welcher sich bisher aus dem vom heiligen Stifter desselben ursprünglich eingesetzten und dotirten bischöflichen Truchsessenamte erwiesen hat.

Dass der Ort alt sey, ergiebt sich zum Theile aus den Dokumenten des Klosters Michelfeld, welches nur 1½ Stunden entfernt lag; denn darin geschieht schon im ersten Bestätigungsbriefe vom Jahre 1119 von Begenz als eines sehr bekannten Ortes Meldung, woraus die Lage anderer, weniger bekannter Ortschaften bestimmt

Digitized by Google

wird. M. B. XXV. 546. Man darf auch nicht zweifeln, dass er, so wie die nahe gelegenen Orte Michelfeld und Auerbach, lange vorher dem Bisthume zugehört habe, obgleich in den Urkunden des Klosters Michelfeld aus dem 12. Jahrhundert noch nirgend eine Verfügung über Pegnitz vorkömmt. Daran mochte die erwähnte Lehenseigenschaft der Vogtei dieses Ortes Ursache gewesen seyn, weil in Vogteilehen so leicht eine Veränderung nicht geschehen konnte, so lange das Geschlecht der ältesten Lehenträger noch am Leben war.

Ausnahmsweise geschah es bei diesem Orte, dass er, ausser der Belehnungsurkunde vom Jahre 1269, 19. Juni, in keiner Urkunde, wo die übrigen 5 zum Bambergischen Dapiferate gerechneten Orte vorkommen, namentlich aufgeführt wird, nicht in Konradins Pfandverschreibung, 1266, 24. October, nicht in dem Theilungsbriefe der Herzoge Ludwig und Heinrich, 1269, 29. October, nicht in des Königs Rudolph allgemeinem Bestätigungsbriefe, 1274, 27. Februar, nicht einmal in dem Nürnberger Saalbüchel.

Diese Abweichung erhellt aus einer Bemerkung, welche im Saalbuche Herzogs Ludwig des Strengen um das Jahr 1283, Fol. 57 b, bei dem Turndorf eingetragen, und schon vom Herrn Ritter v. Lang in den Territorien II. S. 188 ad n. 72, jedoch nicht wörtlich, bekannt gemacht wurde, welche so lautet: „Pogenz, Heimprunne, Niwendorf, Niwenhof, Steebenpach, Prunne, Steimarsriut, Lobensteige, desolate ville." Pegnitz, der damalige Markt, sammt 7 dazu gehörigen benachbarten Ortschaften, waren seit unbestimmter Zeit gänzlich eingegangen, und ertrugen also nichts.

Dieser Zustand der Verödung, welcher der Belehnung vom Jahre 1269 über 10 Jahre mochte vorausgegangen seyn, wie er auch nachher noch einige Dezennien fortgewähret hatte, war glaublich die Ursache, warum in den vorgedachten Urkunden und im Nürnberger

Digitized by Google

Saalbuche der Ort Pegnitz selbst umgangen wurde, weil davon keine Rente in Anschlag gebracht werden konnte.

Anders verhält es sich mit dem Lehen, welches auf einer alten Einrichtung besteht, und mit seinem Rechte niemals eingeht, wohin die Benützung des verödeten Ortes auf irgend eine Weise und die Wiedererbauung desselben gehört. Der Theilungsbrief vom Jahre 1329 bei Aetthenkhofer S. 221 ff. verbürgt uns, dass Pegnitz sich wieder erhoben habe, und damals, wie vor der Verödung, als Markt in die Theilung gebracht wurde.

Auf keine Weise darf man auch den Zustand der Verödung von Pegnitz und seiner Umgebung über die Zeiten des Königs Konrad IV., Konradins Vater, oder über die Jahre 1250—1254, hinaufsetzen, weil nur in diesen ersten Jahren des grossen Interregnums die Kasteler und andere Chroniken grosse allgemeine Bürgerkriege vermuthen lassen, welche diese wie viele andere Gegenden trafen.

Zur Zeit, als die Grafen von Sulzbach mit dem Bambergischen Truchsessenamte auch Pegnitz besassen, sahen wir kurz vorher Pegnitz als einen sehr bekannten, mithin bewohnten und angebauten Ort.

22. Velden, auch jetzt Velden, Stadt im Landgerichte Hersbruck, an der Pegnitz zwischen Pegnitz und Hersbruck gelegen. Man kennt diesen Ort aus der Urkunde des heiligen Königs Heinrich II. vom Jahre 1008, 6. Juli, welche Oesterreicher in den geöffn. Archiv. II. Jahrg. II. Bd. S. 164 eingerückt, und mit Bemerkungen ebendas. S. 147—151 begleitet hat.

In den Kloster Michelfeldischen Dokumenten, Mon. Boic. XXV. 546 und 103, kömmt er, wie Pegnitz, als ein sehr bekannter Ort vor, wohin Wege führen, und woher die Lage anderer minder bekannten Ortschaften bestimmt wird.

Aus der Errichtung der neuen Pfarreien Auerbach und Michelfeld, nach der Urkunde vom Jahre 1144 bei Ussermann Cod. probat. Bamb. 94. num. 100, vergl. M. B. XXV. 547 vom Jahre 1119 offenbart sich ferner, dass zu Velden die alte Mutterpfarre bestand, welche sich auf beiden Seiten des Veldner Forstes über 3 Stunden im Durchschnitte erstreckte, dass aber wegen der grossen Entlegenheit obige beiden Orte mit Bewilligung des Pfarrers zu Velden davon getrennt wurden.

Von weltlicher Seite wirkte, nach den beiden erwähnten Dokumenten, niemand auf diese Trennung ein, als der Graf von Sulzbach und das Pfarrvolk, woraus schon abgenommen werden kann, dass die Grafen von Sulzbach nicht nur gewählte Vögte des Klosters Michelfeld, sondern auch Erbvögte der bischöflichen Besitzungen zu Velden, Auerbach und Pegnitz waren.

Das Nürnbergische Saalbüchel S. 4 beschreibt um das Jahr 1266 Velden den Markt, mit dessen Zugehör und mit den Inhabern dieser Zugehör, alles als vorgebliches Nürnbergisches Reichsvogteigut. Von diesem melden aber alle gleichzeitigen und nächstspäteren, öfters angeführten Briefe, 1266, 1269 und 1274, nicht eine Silbe.

Der einzige Lehenbrief über das Bambergische Truchsessenamt vom Jahre 1269, 19. Juni, welcher ebenfalls sehr oft erwähnt wurde, sagt uns bestimmt, dass die Vogtei über Velden Bambergisches, zum Truchsessenamte gezähltes Lehen gewesen sey, woraus von sich selbst folgt, dass das Eigenthum des Marktes und der Zugehör von Velden nicht zum Reiche, sondern zum Bisthume Bamberg gehört habe, um so mehr, als der alte Schankungsbrief vom Jahre 1008, 6. Juli, das Nämliche ausspricht *).

*) Nicht überflüssig möchte es hier seyn, aus dem nämlichen Nürnberger Saalbüchel, welches nur in der Rechtszuständigkeit, nicht in der Geschichte, hie und da einen Verstoss begangen hat, auf ein geschichtliches Ereigniss aufmerksam zu machen.

Digitized by Google

§. 19.

Bemerkungen f) über das Todesjahr und über die Theilung der Verlassenschaft des Grafen Gebhard II. von Sulzbach, als des letzten seines Hauses.

I.

Schon mehrmal wurde der Tod dieses Grafen auf den 28. October des Jahres 1188 bestimmt, und zum Theile aus den letzten Ver-

---

wodurch das Stillschweigen über Velden erklärt werden kann, welches in dem Konradinischen Versatzbriefe, 1266, und in dem königlichen Bestätigungsbriefe, 1274, beobachtet wurde.

Das Saalbüchl bemerkt a. a. O., der Herzog von Bayern (Ludwig der Strenge) und die Seinen, d. i. seine Lehenleute, haben damals (um 1266) aus 12 zu Velden gehörigen Dörfern, nur 5 Dörfer, neben 20 Höfen, (1) Hube und (1) Mühle inne gehabt, aber das, was seine Lehenleute inne hatten, habe ihnen der alte Herzog versetzt, nämlich der Herzog Otto der Erlauchte, welcher 1253 am 29. November verstorben war.

Demnach beruhte der herzoglich Bayerische Besitz von Velden auf einem älteren Versatze, darüber der Brief noch nicht vorgefunden wurde, wodurch schon Kaiser Friedrich II. oder dessen Sohn und Erbe, König Konrad IV., zwischen 1248 bis 1253 das zum bischöflichen Sitze Bamberg gehörige Lehen Velden, wahrscheinlich mit Bewilligung des Bischofes von Bamberg, an den Bayerischen Herzog Otto, Vater des Herzogs Ludwig des Strengen, versetzt hatten.

Weil dieser ältere Versatz mit dem neuen vom Jahre 1266 nichts gemein hatte, so fiel die Erwähnung des früher versetzten Ortes Velden in den letzten und allen bloss auf diesen einen Bezug habenden Briefen als ungeeignet weg; indessen die Leheneigenschaft der Vogtei von Velden überall stillschweigend erkannt, und nur im Lehenbriefe des Jahres 1269, 19. Juni, ausdrücklich genannt wurde.

Noch im Jahre 1283, als das Saalbuch des Herzogs Ludwig des Strengen verfasst wurde, zeigt sich die Folge des alten Versatzes, weil Fol. 57 b und 58 zwar, neben Velden dem Markte, noch andere eilf Ortschaften, die erweislich zu Velden

Digitized by Google

fügungen und Handlungen desselben glaubwürdig gemacht, oben S. 144 und 165 §. 14 und 15, als vom Tode seiner Gemahlin, der Gräfin Mathild, die Rede war.

Den Todestag lässt uns dss Necrologium von Baumburg, Mon. Boic. II. 267. ad V. Kal. Novembr. (oder 28. October) nicht bezweifeln, da er mit der lateinischen Chronik von Kastel ad an. 1177 (soll 1188 heissen) hierin genau übereinstimmt, und da auch die Tochter dieses Grafen, die Gräfin Elisabeth von Ortenburg, in ihren Jahrtagsstiftungen zu Sanct Niclas und im Dom zu Passau, so lange sie noch leben würde, immer den Tag Sancti Narcissi oder 29. October, als ersten gemeinen Wochentag nach dem Feste Apostolorum Simonis et Judae, aus keiner andern Ursache hiefür wählte, als weil den Tag zuvor, am Festtage selbst, den 28. October, ihr Vater verschied, an welchem die Anniversaria des Festes halber nicht gehalten zu werden pflegen, sondern lieber auf den gemeinen Tag verschoben werden. Mon. Boic. IV. 269, und ungedruckte Passauische Notiz.

Das Todesjahr hingegen, welches im Necrologium nicht bemerkt steht, und in der Kasteler Chronik verfehlt wurde, ist bei den meisten Geschichtschreibern alter und neuerer Zeit unrichtig angegeben, weil dasselbe Hofmann in Ludewig Annal. Bamberg. I. 136, und mit

---

gehörten, namentlich, aber alle ohne ein Reichniss, sondern statt derselben mit leeren Zwischenräumen aufgeführt werden.

Unter König, nachmaligem Kaiser Ludwig IV. muss die Wiedereinlösung der meisten nach Velden gehörigen Orte geschehen, und es muss wegen der Vogteigefälle zwischen diesem König und dem Bischofe von Bamberg innerhalb der Jahre 1314 bis 1326 zu neuen Verträgen gekommen seyn, welche aus dem Nordgauischen Sealbuche dieses Königs vom Jahre 1326 Fol. 34 b im Vergleiche mit den fast gleichzeitigen Fragmente eines Bambergischen Urbariums über das Bambergische Amt Veldenstein oder Neuhaus bei Veldenstein leicht entnommen werden können, aber auf diese Abhandlung keine Beziehung haben.

Digitized by Google

ihm Ussermann Histor. episcopatus Bamb. 125 auf das Jahr 1184, früher aber Aventin Annal. Boic. l. VII. p. 655 auf das Jahr 1185 gesetzt, andere aber ihnen nachgeschrieben haben. Daher muss hier das Todesjahr genau festgestellt werden.

1. Im Reichstage zu Regensburg vom 15. Februar bis 4. April des Jahres 1187 sahen wir, S. 147 und 196 ff. unsern Grafen Gebhard II. von Sulzbach nicht nur am Leben, sondern auch thätig, und die Jahrszahl, an welcher Gemeiner in seiner Geschichte Bayerns unter Kaiser Friedrich I. 441. not. 1459 desswegen einigen Anstand nahm, weil Meichelbeck Hist. Fris. I. I. 377 einen magern, ganz unverständlichen Auszug von dieser Urkunde geliefert hat, wird durch die Einsicht der ganzen Urkunde im gleichzeitigen Freysingischen Kopialbuche ausser Zweifel gesetzt.

Das ganze folgende Jahr 1188, nachdem Kaiser Friedrich schon zu Anfang des Monats April auf dem allgemeinen Reichstage zu Maynz das Kreuzzeichen angenommen, und den Aufbruch zum Kreuzzuge auf die letzten Tage des nämlichen Monats April im folgenden Jahre 1189 festgesetzt hatte, beschäftigte ganz Deutschland, und vor allen den Kaiser Friedrich mit den Anstalten zum bevorstehenden Kreuzzuge und mit der Vorsorge für sein eigenes Haus, weil er neben dem ältestgebornen, König, nachmaligem Kaiser Heinrich VI., noch andere 4 erwachsene Prinzen hatte, unter welche er vor seiner Abreise zum Kreuzzuge seine Länder und Leute theilen wollte.

In diese Theilung kamen auch die Bambergischen Lehengüter, worüber zwei seiner Prinzen mit dem Grafen von Sulzbach, 1174, 13. Juli, oben S. 199 ff., 204 ff. die Sammtbelehnung erhielten.

Wäre bei diesen Umständen der Tod des letzten Grafen von Sulzbach, und hiemit der Anfall der von diesem besessenen Reichs- und Kirchenlehen dem Kaiser schon im Jahre 1187 erfolgt, so wären

Digitized by Google

die Verfügungen des Kaisers darüber gewiss schon im nächsten Jahre 1188 geschehen, theils weil die Lehenveränderungssachen über ein Jahr nicht verschoben zu werden pflegen, theils weil dieser Erledigungsfall bei dem hohen, das 76. Lebensjahr erreichenden Alter des letzten Grafen von Sulzbach viele Jahre her vorgesehen, und der Gegenstand mancher Verhandlungen und Anwartschaften gewesen war.

Da nun, wie wir aus der oben S. 198 angezeigten Stelle aus Hund Stammb. I. 146 wissen, Kaiser Friedrich I. erst am 24. April des Jahres 1189 über einen gewissen Theil der durch den Tod des Grafen von Sulzbach erledigten Lehen Verfügung getroffen hat, so folgt nothwendig, dass diese Erledigung am 24. April noch nicht statt gehabt habe, sondern erst am 28. October des nämlichen Jahres eingetroffen sey. Vergl. Gemeiner a. a. O. 441. not. 1459.

2. Aus einer erst in jüngster Zeit vorgefundenen Originalurkunde des Stiftes Berchtesgaden vom Jahre 1189, 17. Jänner, welche auch im gleichzeitigen Copialbuche des nämlichen Stiftes Fol. 17 eingetragen wurde, aber bisher unbekannt blieb, ergiebt sich aber ein neuer Beweis, dass Graf Gebhard II., welcher darin als verstorben angezeigt wird, erst in den letzten Monaten des Jahres 1188 gestorben seyn müsse, und dass dieser Kaiser bei bevorstehendem Kreuzzuge, wozu sich auch ein Tochtermann dieses Grafen anheischig machte, Gelegenheit fand, einen grossen Theil der Sulzbachischen Verlassenschaft durch Kauf an sein Haus zu bringen. Aus dieser für die Grafen von Sulzbach überaus wichtigen Urkunde werden wir bald hernach veranlasst werden, etwas mehr in die Verlassenschaftssache des letzten Grafen von Sulzbach einzudringen, wenn wir nur kurz noch das werden erwähnt haben, was sein Begräbniss und seine Erbtöchter überhaupt betrifft. Hier genüge die Bemerkung, dass der Kaiser Friedrich I., nach erhaltener Kunde vom Tode dieses Grafen, vorzüglich die Monate November und Dezember des Jahres 1188 und

Digitized by Google

die erste Hälfte des Monats Jänner 1189, dazu verwendet habe, um neben den Reichsgeschäften auch die Geschäfte für sein Haus zu besorgen, und dass man den Tod des letzten Grafen von Sulzbach auf kein anderes Jahr als auf 1188 setzen könne.

3. Dessen Leichnam wurde nach Kastel gebracht, und bei seinem Vater, Bernger I., seinem früher verstorbenen Sohne, Bernger II., und bei seiner erst 6 Jahre vorher verstorbenen Gemahlin, Gräfin Mathild, beigesetzt. Davon geben die lateinische Kastelische Chronik, unrichtig beim Jahre 1177, dann die dortige Reimchronik Vers 724 und 747 sichere Kunde, weil ihr keine andere widerspricht.

Von seiner Gemahlin hinterliess er drei verheirathete Erbtöchter, an welche seine reiche Verlassenschaft fiel, wie wir bei einer jeden derselben in den nachfolgenden §§. 27, 28 und 30 hören werden.

II.

Beim Tode unseres Grafen Gebhard II. von Sulzbach bringt die lateinische Kastelische Chronik eine sonst nicht bemerkte Auszeichnung desselben vor: „Obiit domnus Gebhardus praepotens comes de Flozz, filius Perngeri comitis de Sulzbach.“

Freilich erscheint in den Urkunden und in den einzelnen Thatsachen, welche wir über diesen Grafen aufzubringen im Stande waren, keine solche Präpotenz; allein sie kann ihm im Ganzen nicht abgesprochen werden, und in der Auseinandersetzung seiner Verlassenschaft, wovon wir jetzt nur einen Theil vornehmen, ihre Rechtfertigung finden.

1. Zur Grundlage der folgenden Erörterung diene uns die Urkunde des Königs, nachmaligen Kaisers, Friedrich II., 1212, 26. September, worin dem damaligen Könige Ottokar, sonst Premislaus von Böhmen, unter andern für dessen Wahlstimme und Beistand gemach-

Digitized by Google

ten Schankungen und ertheilten Lehen, auch das Eigenthum von Floss mit Zugehör an Ministerialen in der Art und aller Rechtszuständigkeit mit dem Beisatze geschenkt wurde, wie es sein Grossvater, Kaiser Friedrich I. glorreichen Andenkens, von der Frau Adelheid, Gräfin von Cleve, erkauft hatte. Nach der öfter edirten Urkunde in Ludewig Reliq. Msp. IX. 128, Dobner Monum. Bohem. III. 209, Bar. v. Hormayr Beilagen oder Urkundenbuch zum Conferenzprotocoll über die Böhmischen Lehen in der Oberpfalz S. 9. num. 5.

Wir wissen aus den Berchtesgadner Notizen, oben S. 161, dass Floss ein Eigenthum des Grafen Gebhard II. von Sulzbach, wenigstens schon um 1135 war. Als Eigenthum besass er dasselbe noch zu seinen letzten Tagen, und er wird in der Kastelischen Chronik vorzugsweise ein Graf von Floss genannt. Latein. Chronik ad an. 1177, und Reimchronik Vers 536, 623, 669, 715, 723, 747. Seine zu Floss ansässigen Dienstleute und Ministerialen, welche mit ihm in den Berchtesgadischen Notizen öfter vorkommen, beweisen ebenfalls, dass er die Herrschaft Floss eigenthümlich besass.

Ueberdiess bemerkt die Kastelische Reimchronik Vers 634—651 ausdrücklich, dass eine Erbtochter des letzten Grafen von Sulzbach an einen Grafen von Cleve vermählt gewesen, auch mit reicher Herrschaft und mit vielem Gesinde war ausgestattet worden. Auch rechtfertigt der Reimchronist die Glaubwürdigkeit dieser Stelle dadurch, dass er die weibliche Nachkommenschaft der Gräfin von Cleve bis auf seine Zeit, 1324, über 3 Generationen herab, jedoch ohne Namen der Stammglieder fortführte, und dass es ihm daher an Kenntnissen der dahin bezüglichen Thatsachen nicht mangelte. An seinem geeigneten Orte, §. 27, werden wir auch hören, dass der Gemahl dieser Gräfin Theodorich, Graf von Cleve, war, und die ganze Sache, sammt dem Namen dieser Gräfin, in der Cleveschen Geschichte sich vollkommen erweisen lasse.

Digitized by Google

Im ganzen Kaufsgeschäfte sammt dem späteren Schankungsakte findet sich demnach nichts Räthselhaftes, welches bisher von den meisten Bayerischen und Böhmischen Schriftstellern nur gar zu oft, und erst vor nicht langer Zeit, 1824, im III. Jahrgange der geöffneten Archive S. 200. not. **) in dasselbe hineingelegt wurde. Kaiser Friedrich I. kaufte unmittelbar nach dem Tode des Grafen Gebhard II. von Sulzbach dessen Herrschaft von einer seiner Erbtöchter, der Gräfin von Cleve, und 24 Jahre später überlässt dessen Enkel, Friedrich II., diese Herrschaft schankungsweise an den Böhmischen König.

Zur noch grösseren Aufhellung trägt nun die kurz zuvor berührte Urkunde vom Jahre 1189, 17. Jänner, sehr vieles bei, weil der Kaiser darin bereits als Herr von Floss und Zugehör verfährt, und folglich der bemerkte Kaufsvertrag an diesem Tage schon vollendet war.

Die Chorherren von Berchtesgaden hatten nämlich den Kaiser erinnert, dass der verstorbene Graf Gebhard ihren Leuten, welche zu Trifenriut, nahe am Schlosse Floss, wohnen, bewilligt habe, aus dem beim nämlichen Schlosse gelegenen Walde Brenn- und Bauholz zu ihrer Nothdurft zu nehmen, jedoch ohne etwas davon verkaufen zu dürfen. Der Kaiser aber, weil er die Vermächtnisse an geistliche Gemeinheiten nicht schmälern, sondern vielmehr vermehren wollte, bestätigte ihnen dieses Recht, welches sie zu seinen Zeiten und künftig geniessen sollten.

Die Hauptsache besteht darin, dass wir hieraus die Zeit zuverlässig bestimmen können, zu welcher Kaiser Friedrich I. die Herrschaft Floss von der Sulzbachischen Erbtochter, der Gräfin Adelheid von Cleve, erkauft habe *).

---

*) Die ferneren Schicksale von Floss nach dem Jahre 1212, bis es bleibend an das Herzogthum Bayern kam, sind etlichen anderen Orten gemein, und können erst später vorgetragen werden, so weit sie zu unserem Zwecke gehören.

2. Von grosser Bedeutung in der Erbschaftsvertheilung des vom letzten Grafen von Sulzbach hinterlassenen Vermögens muss uns der Ort seyn, wo die vorstehende Urkunde des Jahres 1189, 17. Jänner, vom Kaiser Friedrich I. gefertiget wurde: Datum in Hanninbach.

Er hat noch jetzt, mit sehr geringer Veränderung, den Namen Hannbach, ist ein Markt an der Vils, Landgerichts Amberg, zwischen Vilseck und Sulzbach, näher bei dem letzteren Orte gelegen, und nur 1½ Stunden davon entfernt.

Durch dieses Hoflager in Hannbach, in der Nähe von Sulzbach, Vilseck und Amberg, verrieth der Kaiser deutlich die Absicht, sowohl die diessortigen Bambergischen Lehen, die ihm vermöge der Anwartschaft vom Jahre 1174, 13. Juli, durch den Tod des letzten Grafen von Sulzbach erst jüngst angefallen waren, in Besitz zu nehmen, als auch von den Sulzbachischen Erben so viele eigenthümliche Herrschaften und Güter, als möglich, käuflich an sein kaiserliches Haus zu bringen, weil sie ihm zu jenen Bambergischen Lehen sehr bequem lagen.

Unter das gräflich Sulzbachische Eigenthum darf man das bemerkte Hannbach aus folgenden Gründen zählen:

a) Seit dem Jahre 1125 erscheinen die von Haninbach sehr oft in der Gegenwart der Grafen von Sulzbach oder in Handlungen, welche die Sulzbachischen Ministerialen vornehmen; sie werden in zwei noch ungedruckten Michelfeldischen Notizen ausdrücklich Ministerialen des Grafen von Sulzbach genannt, und nehmen überhaupt wenn sie als Zeugen angeführt werden, eine Stelle mit oder unter andern Sulzbachischen Ministerialen ein. Vergl. Codex Ensd. num. 29, Mon. Boic. XXV. 101. IX. 402, XIII. 102, XIV. 415, XXVII. 10, Meichelbeck Hist. Fris. I. II. 549.

Kurz vorher, noch 1121, M. B. XXV. 548. wird zwar der näm-

Digitized by Google

liche Erchenbert de Hanenbach als ministerialis des Bischofs von Bamberg bezeichnet, welcher hernach in den erwähnten ungedruckten Michelfeldischen Notizen zweimal als Ministerial des Grafen von Sulzbach auftritt.

Da nun aber in der Folge die Edelleute von Hannbach niemals als Bambergische, sondern, so lange der Sulzbachische Grafenstamm dauerte, allezeit als Sulzbachische Ministerialen erscheinen, so nimmt man ab, dass durch Kauf oder Tausch zwischen den Jahren 1121 bis 1125 eine Aenderung in den Dienstverhältnissen dieser Ministerialen vorgefallen sey, so dass sie mit dem Orte Hannbach und Zugehör als Eigenthum in die Dienste der Grafen von Sulzbach hinübertraten.

b) Obwohl Hannbach fast ganz von der Bambergischen Herrschaft Vilseck umschlossen war, so kündigte sich doch dasselbe als besondere, von Vilseck ganz getrennte Herrschaft nicht nur in seinen späteren Verhältnissen überhaupt, sondern auch durch ein besonderes Ereigniss an, welches sich im Gebiete des Grafen Gebhard II. von Sulzbach zur eintreffenden Zeit, zwischen den Jahren 1126 bis 1147, zugetragen hatte, und welches bei Metellus, dem Dichter von Tegernsee, in Henric. Canis. edit. Basnag. III. II. 170, dann in Historia Miraculorum S. Quirini in Bolland. I. III. Mart. 551. not. 29 vorkömmt, wobei jedoch zu bemerken, dass in der letzten Stelle einige unrichtige Lesearten aus dem alten Tegernseer Codex müssen verbessert werden, wo man nämlich den Ort nicht Huntpach, sondern Haninbach, und den Beamten des Grafen Gebhard von Sulzbach daselbst nicht praefectus, sondern praepositus lesen muss.

Ein Dienstbauer des Klosters Tegernsee aus dem Dorfe Egling im jetzigen Landgerichte Wolfratshausen, wird dort erzählt, suchte sich durch Entweichen einen anderen Herren, um ein Freibauer zu werden. Weil er den Grafen Gebhard von Sulzbach von Person kannte, da dieser einige Jahre zu Wolfratshausen bei seinem Mutters-

Digitized by Google

bruder unter Vormundschaft lebte, wie wir oben S. 137 sahen, so entfloh er in dessen weit entlegenes, aber noch zu Bayern gerechnetes Gebiet, im Dorfe Haninbech, d. i. Hannbech genannt. Dort traf ihn nach langer Zeit der Truchsess von Tegernsee, Wernher (von Reichersbeurn, welcher im Kreuzzuge 1147 umkam), als ihn auf einer Reise der Weg dahin führte, an, und foderte ihn vom weltlichen Probst, d. i. Amtmanne des Grafen zum Dienste des heiligen Quirin, Schutzpatrons von Tegernsee, zurück, was ihm aber der Amtmann mit trotziger Antwort verweigerte. Die beiden alten Schriftsteller hatten bei Erzählung dieses Ereignisses bloss die Absicht, den Leser aufmerksam zu machen, dass man nicht leicht ungestraft gegen einen Heiligen, wie Quirin ist, freveln soll, denn der Amtmann des Grafen erstummte nach jener trotzigen Antwort. Allein uns lehrt dasselbe, dass Hannbach eine Herrschaft des Grafen von Sulzbach war, welcher dort seinen Beamten hatte.

c) Da nun vermöge obiger Urkunde bald nach dem Tode des letzten Grafen von Sulzbach zu Hannbach, dem ehemaligen gräflich Sulzbachischen Herrschaftssitze, Kaiser Friedrich I. verweilt, und daselbst über die Kaufsweise aus dem Sulzbachischen Erbschaftsvermögen erworbene Herrschaft Floss Verfügungen trifft, so liegt der Schluss sehr nahe, dass er zu gleicher Zeit Hannbach von den Sulzbachischen Erben durch Kauf erlangt habe.

d) Lange schweigen hierauf die Urkunden über Hannbach, bis der Enkel oder Urenkel Friedrichs I., Konradin, als Eigenthümer von Hannbach sich zeigt, als er 1266, 24. October, dasselbe mit anderen Gütern dem Herzoge Ludwig dem Strengen versetzt. Aettenkhover 178. Das lange Stillschweigen selbst bürgt für den ruhigen erblichen Besitz Konradins, dass er Hannbach als eigenthümliches Hausvermögen inne gehabt, nämlich als eine durch seines Grossvaters Grossvater oder Urgroßherrn erkaufte gräflich Sulzbachische Herrschaft.

Digitized by Google

e) Was das Nürnbergische Saalbüchl, welches der letzten Urkunde gleichzeitig ist, von Hannbach, Fronberg, beiden Falz und Heldmannsberg, als Zugehör von Hannbach, sagte, dass es damals zu Nürnberg gehört habe, leidet dahin seine Erklärung, dass es nämlich als Hohenstaufisches Eigenthum betrachtet werden müsse, doch so, dass der Verfasser dieses Saalbüchels bei weitem nicht im Stande war, Reichsgut und Lehen vom Eigenthume zu unterscheiden, was einer besonderen Untersuchung derer, die es anging, vorbehalten bleiben musste. Er wollte sagen, Konradin, indem er Nürnberg als Hauptgut besass, rechnete nebst vielen andern Gütern auch Hannbach dahin, und liess sich dasselbe dort verrechnen.

f) Durch den oben angezeigten Versatz vom Jahre 1266, 24. October, und den gleichzeitigen Schankungsbrief des Konradin kam Hannbach an das Herzogthum Bayern, wird in den Saalbüchern 1283 und 1326 als besonderes Amt aufgeführt, und wurde, was von den Bayerischen Geschichtsforschern als ein besonderer Umstand bemerkt zu werden pflegt, bei den vielen nachfolgenden Veränderungen im Nordgau niemals vom regierenden Bayerischen Hause getrennt.

3. Aus dem Grund der Analogie darf man auch die folgenden Herrschaften und Güter zu dem gräflich Sulzbachischen Erbschaftsvermögen rechnen und glauben, dass sie durch Kauf im Jahre 1189 bei der Sulzbachischen Erbschaftsvertheilung an das Hohenstaufische Kaiserhaus gekommen sind.

Crusin oder Chrusin, auch Krusin, die jetzige Stadt Creussen im Landgerichte Pegnitz des Obermainkreises.

a) Von diesem Orte nennen sich Ministerialen des Grafen Gebhard von Sulzbach in zwei ungedruckten Michelfeldischen Notizen vom Jahre 1144 und 1145, sonst aber kommen sie öfter mit und unter den Sulzbachischen Ministerialen als Zeugen genannt vor. M.

Digitized by Google

B. I. 166, II. 190, XIV. 415 cnfr. XXVII. 10, XIV. 423. n. 29, Codex tradit. Ensdorf. num. 61.

Was sie zu Creussen besassen, genossen sie, wie insgemein die Ministerialen damaliger Zeit, als Dienstbezug auf die Dauer ihres Dienstes. Daher aus dem Orte ihres Aufenthaltes vielmehr der eigenthümliche Besitz desselben für ihre Herren, als für sie erschlossen werden kann.

b) Creussen kennen wir aber in der Geschichte des Aufruhrs des Markgrafen Heinrich von Schweinfurt vom Jahre 1003 als Schweinfurtisches Eigenthum, nach Dithmars Chronicon bei Wagner 127. Durch Heirath wurde es auf die jüngere Linie der Grafen von Kastel, welche sich auch von Habsberg nannte, gebracht, deren letztes Stammglied, Graf Otto von Habsberg, den Kaiser Heinrich V. zum Erben seiner hinterlassenen Güter einsetzte, wie dieses alles in den §§. 36 bis 38 soll erwiesen werden.

Aus den Händen des Kaisers Heinrich V. kam ein grosser Theil des Habsbergischen Vermögens an die Markgrafen und Herzoge von Oesterreich; ein anderer Theil, namentlich von Creussen, welches nach der ungedruckten kaiserlichen Urkunde vom Jahre 1125, 14. April, zum Habsbergischen Erbtheile gehörte, wurde zur Belohnung des Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach von dem nämlichen Kaiser verwendet; Creussen selbst kam zweifelsohne schon früher durch den nämlichen Kaiser an den Grafen Bernger I. von Sulzbach für die grossen, ihm jederzeit seit 1105 geleisteten Dienste.

Gebhard II., Graf von Sulzbach, folgte seinem Vater in dem Besitze von Creussen, wo wir ihn aus seinen Ministerialen als eigenthümlichen Besitzer anerkennt.

c) Beinahe volle 63 Jahre nach dem Tode des Grafen Gebhard II. von Sulzbach zeigt sich Kaiser Friedrichs I. Urenkel, Konrad IV., da-

Digitized by Google

durch als Eigenthümer von Creussen, dass er durch die Urkunde vom Monate October 1251, bei Oetter II. Versuch 284, Histor. Norimb. dipl. 125 und so öfter, Creussen dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg und seiner Gemahlin (Elisabeth, welche von mütterlicher Seite vom Hohenstaufischen Kaiserhause abstammte) zum rechten Lehen verlieh.

Gleichwie nun bei Floss und Hannbach der Uebergang des eigenthümlichen Besitzes vom gräflichen Hause Sulzbach auf das Hohenstaufische Kaiserhaus oben sich erwiesen hat, so kann man ihn auch bei Creussen mit grösster Wahrscheinlichkeit voraussetzen.

Bei den Burggrafen von Nürnberg und ihren Nachkommen blieb Creussen, und wir haben Ursache, über dessen ferneres Schicksal uns einzulassen. Vergl. Will. histor. Crusiae urbis p. 8.

4. Plech und Turndorf, Plech der Markt mit einer evangelischen Pfarre im Landgericht Pegnitz, und Thurndorf der Markt mit einer katholischen Pfarre im Landgerichte Eschenbach, beide im Obermainkreise.

Die beiden Märkte liegen zwar gegen 4½ Stunden von einander. Dessen ungeachtet gehörten sie vor Alters zusammen, da sie in den Saalbüchern 1283 und 1326 unter einer Rubrik des Amtes Thurndorf vorkommen.

Als vereinigt betrachtet geben sie Anlass, sie hier als Hohenstaufisches Eigenthum durch den Kauf aus der gräflich Sulzbachischen Verlassenschaft aufzuführen.

Von Thurndorf schrieben sich Ministerialen des Grafen Gebhard II. von Sulzbach in den Michelfelder Urkunden, einer ungedruckten und einer andern nur bei Ussermann Cod. episc. Bamb. 96. num. 101 gedruckten; sonst aber erscheinen sie häufig mit und unter den Ministerialen dieses Grafen. Codex Ensdorf. num. 61. Mon. Boic. I.

Digitized by Google

166, II. 190, XIV. 415. n. 13. cnfr., XXVII. 10. n. 9, XXV. 101. 106, und in dem ungedruckten Berchtesgadner Codex. Hiemit ist durch sie, wie oben bei Creussen bemerkt wurde, der gräflich Sulzbachische eigenthümliche Besitzstand von Thurndorf hergestellt.

Wollte man wegen des Umstandes, dass Bischof Otto von Bamberg 1121, Mon. Boic. XXV. 548, den Sigboto von Turndorf seinen Ministerialen nennt, ein Bedenken tragen, so darf nur bemerkt werden, dass dort der Erchenbrecht von Hannbach unmittelbar darauf genannt wird, und mit ihm wie mit diesem rücksichtlich der Hörigkeit bald darnach eine Aenderung sey getroffen worden, was auch oben S. 240 erinnert wurde.

Plech kam 1266, 24. October, durch den bekannten Versatzbrief des Konradin an Herzog Ludwig den Strengen, und wurde diesem in der Theilung der Konradinischen Verlassenschaft 1269, 29. October, zugetheilt. Wenn wir in diesen Urkunden Thurndorf vermissen, so muss es unter der Zugehör von Plech, oder vielmehr unter den anderwärts früher verpfändeten Gütern Konradins verstanden werden, welche dem Herzoge Ludwig vermöge des Konradinischen Testamentes zufielen, vorausgesetzt, dass er die Pfandschaften an sich lösete, woran der Erfolg nicht zweifeln lässt.

Obige Darstellung gewinnt dadurch eine Wahrscheinlichkeit, weil sich füglicher nicht erklären lässt, wie Plech und Thurndorf zusammen und in die Hände des Herzogs Ludwig des Strengen gekommen sind. Ihre späteren mannichfaltigen Schicksale gehören nicht hieher.

5. Barcstein oder Parcstein, jetzt Parkstein, Markt im Landgerichte Neustadt an der Waldnab im Obermainkreise gelegen.

Man kennt Parkstein schon aus der Bayerischen Geschichte des XI. Jahrhunderts, insbesondere vom Jahre 1053, als ein dem Bischofe von Regensburg, Gebhard III., Bruder des Kaisers Konrad II. oder

Digitized by Google

des Saliers, zugehöriges Schloss, wenn ja hierin dem Berichte Aventins Annal. l. V. edit. 1554. 538, Bayr. Chron. ed. 1566. 40, zu trauen ist.

b) Eine Urkunde vom Jahre 1163, 14. Juni, bei Spiess in der Aufklärung etc. 226 und bei Ussermann Cod. Probat. Bamberg 121 n. 134 nennt einen Friedrich von Parkstein, der als ein erlanchter (illustris homo) Mann ausgezeichnet wird, einen Ministerialen des Grafen Gebhard II. von Sulzbach; überdiess finden wir ihn, früher einen Heinrich, und dem Friedrich gleichzeitig einen Meginhard, und später einen jüngeren Meginhard von Parkstein öfter mit Grafen Bernger I. von Sulzbach, mit dessen Sohn, Grafen Gebhard II. von Sulzbach, und mit anderen Sulzbachischen Ministerialen in der nämlichen Urkunde, dann Hund Metrop. II. ed. Mon. 156. ed. Ratisb. 107, verglichen mit dem Berchtesgadischen Originalcodex; auch von Koch Sternfeld Salzburg und Berchtesgaden II. 9. n. 1. Mon. Boic. XIII. 67, XXV. 546, XXVII. 15. 27.

Wie oben bei Hannbach, Creussen und Thurndorf, so können wir auch bei Parkstein aus den erwähnten Ministerialen mit grosser Wahrscheinlichkeit das Eigenthum den Grafen von Sulzbach zuschreiben, und den Grund des frühesten Besitzes gar leicht in der Regierung des Kaisers Heinrich V. suchen, welcher den wichtigen Dienst des Grafen Bernger I. von Sulzbach mit dieser und andern eigenthümlichen Hausbesitzungen belohnen wollte.

c) Sammt Floss kam Parkstein, 1251 im Monate October durch Versatz vom König Konrad IV. an den Herzog von Bayern, Otto den Erlauchten, Urkunde bei Aettenkhover 176, 177, welchen Versatz dessen Sohn Konradin den Söhnen des Herzogs Otto, Ludwig dem Strengen und Heinrich von Niederbayern 1266, 24. October, mit Erneuerung des ersten Versatzbriefes bestätigte, bei Aettenkhover 176. Oben S. 236—237 sahen wir, dass Floss im Jahre 1212, 26. September,

Digitized by Google

vom Könige, nachmaligem Kaiser, Friedrich II. mit dem Eigenthume an Ottokar, sonst Premislaus König von Böhmen, abgetreten wurde. Jetzt, 39 Jahre später, sehen wir Floss sammt Parkstein als Eigenthum in den Händen seines Sohnes, des Königs Konrad IV., und dann 13 Jahre später noch in den Händen Konradins, Enkels und Sohnes jener beiden.

Wir müssen hieraus billig schliessen, 1) dass Floss vom Kaiser Friedrich II. vom gedachten Böhmischen Könige, welcher 1230 starb, oder von seinen Erben durch Kauf oder Tausch wieder an das Hohenstaufische Haus gebracht wurde; 2) dass Parkstein seit dem Kaufe von den Sulzbachischen Erben im Jahre 1189 bis zu jenem Versatze 1251 bei dem Hohenstaufischen Hause geblieben; 3) dass mit Unterbruch des Böhmischen Besitzes von Floss, dieses unter den Grafen von Sulzbach und den Hohenstaufischen Monarchen einem und demselben Regenten unterworfen waren.

Den Hohenstaufischen Besitz beider Herrschaften, Floss und Parkstein, beweiset das der Bestätigung des Versatzes 1266 gleichzeitige Nürnbergische Saalbüchel S. 5 mit dem Unterschiede, dass sie als Zugehör zur Hohenstaufischen Herrschaft gerechnet werden, wodurch eine Verwirrung in den Hohenstaufischen Reichsgütern und eigenthümlichen Gütern in der Folge entstand.

d) In der Theilung, welche 1269, 29. October, die beiden Brüder, Herzoge Ludwig der Strenge von Oberbayern und Heinrich von Niederbayern, über die ihnen angefallenen Hohenstaufischen Güter vornahmen, bei Aettenkhover 174, Lory Lechrain 11 n. a., fielen Floss und Parkstein dem letzteren zu, und im Saalbuche dieses Herzogs Heinrich, welches ungefähr im nämlichen Jahre 1283 verfasst seyn mochte, an welchem Herzog Ludwig der Strenge das Seinige über Oberbayern verfassen liess, zeigen sich F. 93 und 93 b Parkstein und Floss mit ihren Gefällen und F. 94 mit ihren Burghüten, auf eine

Digitized by Google

Weise, die sich mit der Beschreibung des Nürnbergischen Saalbüchels wohl verträgt.

e) Zwar nicht unter Herzog Heinrich von Niederbayern, welcher 1290, 4. Februar, starb, aber unter seinen Söhnen Otto und Stephan, zwischen den Jahren 1305 — 1308, geschah es, dass Floss und Parkstein zum Reichsfiskus geschlagen wurden, davon jedoch die Veranlassungen, Verfügungen oder Verträge von Seite des Königs Albert I. und der Niederbayerischen Herzoge noch nicht bekannt sind.

Seit dieser Zeit wurden beide Herrschaften, vereinigt und getrennt, erstens als Reichspfandschaft, dann seit 1360 als Böhmisches Eigenthum betrachtet, worüber die Aufsätze über Parkstein und Floss in den geöffneten Archiven III. Jahrgang S. 193 — 202 eine kurze Uebersicht verschaffen.

6. Vielleicht sind ausser den bisher angezeigten Herrschaften und Besitzungen noch einige andere gleich nach dem Tode des letzten Grafen von Sulzbach aus dessen Verlassenschaft veräussert worden. Allein Mangel an Dokumenten verbietet hierin das weitere Nachforschen. Wir bemerken also am Schlusse dieses §. nur: 1) dass die übrigen unveräusserten Herrschaften und Güter unter die Erbtöchter des letzten Grafen von Sulzbach seyen vertheilt worden, wie wir bei jeder dieser Erbtöchter insbesondere nachzuweisen Gelegenheit haben; 2) dass mit den Herrschaften und Gütern auch die dazu gehörigen Ministerialen seyen vertheilt worden; 3) dass unter den Ministerialen des letzten Grafen von Sulzbach, welche überhaupt zwar viele an der Zahl, aber insbesondere mehr aus den Umständen, als aus dieser Bezeichnung müssen erkannt werden, sich diese vier Hofbeamte vorfinden: a) ein Praepositus Gewolfus 1148, Ried. Cod. dipl. Rat. I. 222. n. 235. u. a., b) ein Gotfridus de Sulzbach dapifer um das Jahr 1167 und 1183, M. B. XIII. 67, Cod. tradit. Berchtesgad. F. 39, c) Hartwicus camerarius comitis de Sulzbach im Jahre 1181

oder 1182, Cod. S. Emm. Mspt. F. 191, e) Rudpertus cellerarius (comitis de Sulzbach) um das Jahr 1167, Mon. Boic. XIII. 67, über welche gräfliche Hofstellen man in der Abhandlung von den Grafen von Formbach, Lambach und Pütten, 1803, I. Bd. der neuen historischen Abh. der B. Akad. 1804. 8°. S. 166 eine kurze Erläuterung findet.

§. 20.

Gertrud, des Grafen Bernger I. Tochter, Gemahlin des Königs Konrad III.

1. Diese Antrauung geschah bald nach der Aussöhnung dieses ehemaligen Gegenkönigs mit dem Kaiser Lothar III., die am 29. September 1135 geschah, nämlich zu Ende des Jahres 1135 oder zu Anfang des Jahres 1136, weil der ältere Sohn aus dieser Ehe, Heinrich, welcher als erwählter König 1150 starb, wie wir hören werden, im Jahre 1137 geboren wurde, und diese Ehe weiter vor- oder rückwärts zu verschieben nicht gestattet.

Wenn Landulphus junior in historia Mediolanensi bei Murat. Script. rer. Ital. V. cap. 44. p. 518 beim Jahre 1136 im Monate November einen Sohn dieses seines ehemaligen Königs und Herrn Konrad, Namens Sigefried, bekannt macht, von dem sonst Niemand etwas weiss, so kann dieses von einem Stiefsohne verstanden werden, und demnach müsste Konrad zuvor eine Wittwe zur Gemahlin gehabt haben, die ihm den erwähnten Sigfried in die Ehe brachte, und er müsste nach deren Tode die Sulzbachische Gertrud als seine zweite Gemahlin geehelichet haben. Ihr beiderseitiges Alter verträgt sich wohl mit dieser Voraussetzung; denn Konrad war 1136 schon 41, Gertrud aber erst beiläufig 22 Jahre alt.

Die Sulzbachische Reimchronik berührt diese Heirath Vers 543 bis 548 bei Frh. M. v. Freyberg Sammlung II. 477 und meldet, dass

Digitized by Google

die Braut mit reicher Habe ausgestattet wurde. Worin aber die Mitgift bestand, lässt sich aus keiner Nachricht oder Urkunde nachweisen, obwohl nicht wenige Urkunden den Namen der Königin Gertrud und ihr Andenken verewigen.

2. Als getreue Gefährtin ihres Gemahls nimmt die Königin Gertrud oft Antheil an Regierungsgeschäften, meistentheils als Bittstellerin, manchmal unter den Zeugen, und bei Schankungen als Beweggrund, da für ihr Seelenheil wie für das ihres Gemahles eine Wohlthat gespendet oder erwiesen wurde.

Im Hoftage zu Weissenburg, 20. Mai 1139, für den Küster zu Frankenthal und für das Kloster daselbst. Urk. Schannat. Histor. Wormat. Cod. 69.

Zu Strassburg 1139, 28. Mai, für das Kloster Fabar, jetzt Pfävers, im Bisthume Chur. Urk. Eichhorn Episc. Cur. Cod. 49.

Zu Nürnberg 1139, 19. Juli, für den Erzbischof von Pisa. Urk. Ughelli Ital. Sacr. III. 391. Auch für das Kloster Komberg oder Komburg, Urk. Schannat. Vindem. II. 44, und Ludewig Rel. Mspt. II. 185.

Auf dem Reichstage zu Frankfurt 1140 zu Ende des Monats April und zu Anfang des Monats Mai für die bischöfliche Kirche Freysing, Urk. Meichelbeck Hist. Fris. I. I. 319, für die Probstei Hirtzenau im Trierischen. Urk. Acta Mannheim. VII. 465.

Bald darauf auf einem Hoftage im Elsassischen noch in demselben Jahre und Monate für die italienische Stadt Asti. Urk. Ughelli Ital. Sacr. IV. 362, wovon schon oben S. 177 die Rede war.

Zu Regensburg gegen das Ende desselben Jahres 1140 für die italienische Stadt Velletri. Urk. Frh. v. Hormayr Beitr. zur Gesch. Tyrols II. 101.

Digitized by Google

Ebenfalls zu Regensburg in den letzten Tagen des Jahres 1141 für das Kloster Gärsten. Urk. wie oben S. 178, und für die bischöfliche Kirche zu Treviso in Italien. Urk. Ughelli Ital. Sac. V. 519.

Wahrscheinlich zu Maynz im Monate Mai des Jahrs 1142 für das Frauenkloster Hilpertshausen in Sachsen. Urk. Ludewig Rel. Mspt. II. 400.

Auf dem Reichstage zu Strassburg vom 8. bis 11. Juli für das Kloster Einsiedl in der Schweitz, Urk. Hartmann Annal. Einsidl. 205, Herrgott II. 170, und für das Spital ausserhalb der Stadt Strassburg Urk. Würdtwein nov. subsid. IX. 348.

Zu Altena in der Grafschaft Mark im Monate Februar 1145 für den Abt des Klosters des heiligen Gislen im Hanauischen. Urk. Miraei opp. I. 531.

Zu Würzburg am 25. März desselben Jahres 1154 für die Zelle domnae Paulinae in Thüringen. Urk. Schultes Sammlung II. 357.

Zu Utrecht am 18. October, wahrscheinlich des nämlichen Jahres 1145, für die bischöfliche Kirche Utrecht. Urk. Gallia Christian. primae edit. I. 836.

Zu Aachen am 30. Dezember ebenfalls 1145 für den Bischof zu Cambray. Urk. Miraei opp. I. 180.

Auch zu Aachen am 6. Jänner des Jahres 1146 oder 3 Monate vor ihrem Tode für den Erzbischof von Vienne in Frankreich. Urk. Mascov. histor. Conradi 169.

3. In den Briefen an die Kaiser von Griechenland, insbesondere in jenem vom 15. Jänner 1143 an den Kaiser Joannes Comnenus, Vater des Kaisers Emmanuel, welcher die Schwester der Königin Gertrud zur Gemahlin verlangt hatte, nennt Konrad III. nach Grie-

Digitized by Google

chischem Style sich einen Kaiser, seine Gemahlin Gertrud aber eine Kaiserin. Brief Otto Frising. in Friederico bei Muratori Script. rer. Ital. VI. 657.

4. Sie starb in der Blüthe ihres Alters am 14. April 1146 zu Hersfeld in Sachsen, und wurde zu Ebrach im Kloster begraben. Den Todestag und ihr Begräbniss zu Ebrach findet man in mehreren Nekrologien und sonst bemerkt. Immedietas Ebracensis 15 und Ussermann episcopatus Wirceburg 336. Chronicon Luneburg. bei Eccard corp. hist. I. 1381. Necrolog S. Michael. Bamb. bei Schannat Vindem. II. 51. Necrolog. Lauresheim ibid. I. 30. Der Ort, wo sie starb, wird in der Schankungsurkunde des Königs Konrad an das Stift Hersfeld vom 2. August 1146 angezeigt, bei Wenk Hessische Landesgeschichte II. Urk. 97. num. 68.

Bei ihren Lebzeiten und in ihrer Todeskrankheit zeigte sie sich gegen folgende Stiftungen vorzüglich wohlthätig:

Gegen Ebrach, wo sie als Stifterin geehrt wird, weil sie mit ihrem Gemahle, dem König Konrad III., das Meiste zum Klosterbau beitrug, und dasselbe mit einem Kirchenornate versah, welchen sie im oftmaligen Aufenthalte daselbst mit eigener Hand künstlich verfertigte. Jongolinus in notitia abb. Cisterc. l. 2. p. 79, bei Ussermann Hist. episc. Wirceb. 335.

Gegen das Kloster Hersfeld, dem sie bei ihrem Tode ihren Ohren- und Brustschmuck, über 50 Mark am Werthe, vermachte; gemäss einer gleichzeitigen Notiz von Hersfeld bei Wenk Hessische Landesgesch. II. Urk. 97. num. 68 in der Note.

Gegen das Kloster Michelsberg zu Bamberg, wohin zu ihrem Seelenheile drei Messgewänder verehrt wurden, nach einer Bemerkung, welche in dem schon erwähnten Todtenbuche des Klosters Michelsberg vorkommt, bei Schannat Vindem. II. 51.

Digitized by Google

Nach ihrem Tode machte ihr Gemahl, der König Konrad III., folgende Stiftungen zu ihrem Seelenheile:

Zum Kloster Heilsbrunn ein Gut zu Brucca (Bruck im Ansbachischen, evangelisches Pfarrdorf, Landgerichts Erlangen), welches der König vom Lehenverband befreite und dem Kloster zum Seelgeräthe seiner jüngst verstorbenen Gemahlin Gertrud schenkte. Urk. zu Nürnberg 14. Mai 1146, bei Hocker supplement. 111 und 112, auch bei Schütz und Falkenstein.

Zum Stifte Friedesloh in Sachsen die Kapelle Grune bei Göttingen, mit Bewilligung des Grafen Hermann (wahrscheinlich von Winzenburg), welcher sie vorher zu Lehen besass. Urk. ebenfalls zu Nürnberg 14. Mai 1146, bei Scheid orig. Guelf. V. 27.

Zum Stifte Rain oder Rein bei Grätz in Steyermark ein gewisses Stück Landes zwischen Sustriz und Seding (wahrscheinlich Fristrizbach und Södingbach), bis an das Gebirg, welches die Lehenträger ablösen liessen. Urk. 10. Juli 1146 bei Pusch in diplomatariis S. Styriae II. 11.

5. Die Königin Gertrud hinterliess bei ihrem Tode ihrem Gemahle, dem Könige Konrad III., zwei Söhne, Heinrich den erstgebornen, einen Knaben von 9 Jahren, und Friedrich, noch ein Kind von einem Jahre.

Der erste wurde kurz vor dem Kreuzzuge, zwischen dem 10. und 15. März 1147, zum Römischen Könige und zum Nachfolger im Reiche bestimmt, dann, am 30. März desselben Jahres, zu Strassburg gekrönt. Otto Fris. in Friederico cap. 42, Mon. Boic. XVI. 558, epistola Wibaldi n. 20 in Martene collect. maxima veterum Monum. Tom. II. In der Abwesenheit des Königs Konrad III. wurde der junge König Heinrich unter die Leitung des berühmten Abtes Wibald von

Digitized by Google

Stablo und Corbey gestellt. Epistolae inter Wibaldinas n. 30, 31, 89, 127.

Er starb aber im Monate Mai 1150 vor dem Vater. Otto Frising in Friderico cap. 62, und Chronicon Luneburg bei Eccard corp. hist. I. 1381, 1382.

Den zweiten, 1145 gebornen Prinzen Friedrich hinterliess der Vater, König Konrad III., als er am 15. Februar 1152 starb, noch als ein Kind von 6 bis 7 Jahren, nachdem er ihn vorher dem Herzoge Friedrich von Hohenstaufen, seines Bruders Sohne, bald darauf König und Kaiser, empfohlen hatte. Otto Fris. l. c. cap. 63.

Oben S. 145 hörten wir, dass dieser Prinz Friedrich in seinem neunten oder zehnten Lebensjahre, 1154, 14. November, schon als Herzog von Schwaben auftrat, und dass ihm in der Dauer des ersten Römerzuges des Kaisers Friedrich I. bei der nach Waldsassen gemachten Schankung sein Mutterbruder, Graf Gebhard II. von Sulzbach, als erster Zeuge zur Seite stand. Wir nahmen daselbst und S. 190 ab, dass damals der erwähnte Graf von Sulzbach, als nächster Anverwandter, die Stelle des Vormundes dieses Herzogs vertreten, und dieser Vormundschaft wegen Befreiung vom diessjährigen Römerzuge erhalten habe. Hier müssen wir aus der noch unedirten Urkunde nachtragen, dass sich der junge Herzog Friedrich, Königs Konrad III. Sohn, auch als Herrn der Provinz Eger zu erkennen gebe, weil in derselben neben seinen Schwäbischen Ministerialen von Iffelde und Rotenburg auch die Ministerialen der Provinz (Eger), namentlich die von Liebenstein, Falkenberg und Birk, zum Vorschein kommen. Dieses hängt mit dem Berichte über die Theilung der Hohenstaufischen Erbgüter zusammen, welche Kaiser Friedrich I. 1189 unter seine Söhne machte, Chronographus Weingart bei Hess in Mon. Guelf. 67; denn dort kömmt auch Eger als patrimonium Frideriai ducis, filii Cunradi regis, vor, und in die Theilung.

Digitized by Google

Nach vollendetem 12. Lebensjahre, zu Würzburg am 28. September, wurde der Prinz Friedrich, nun als Herzog von Rottenburg oder Rotenburg, wehrhaft gemacht, im Beiseyn der Bothschafter der Griechischen Kaiserin, seiner Mutterschwester, welche diese Feierlichkeit vorzüglich betrieben, und sonst für ihren Neffen sorgfältig gewacht hatte. Radevicus beim Jahre 1157 und epistola Wibaldi n. 434.

Uebrigens besass dieser Prinz bei seinem Herzogthume ein grosses Hausvermögen und eine so bedeutende Macht, dass er, nach der Bemerkung des gleichzeitigen Probstes Heinrich zu Berchtesgaden bei B. Pez. thesaur. Anecd. II. 212, selbst dem Kaiser Friedrich furchtbar seyn konnte.

Er starb aber an der Pest im Kriegesheere des Kaisers Friedrich I. in Italien zu Ende des Monats August im Jahre 1167, 22 Jahre alt, ohne von seiner Gemahlin Leibeserben zu hinterlassen, welche ein Mannesalter erreicht hätten, und sein ganzes Vermögen fiel an Kaiser Friedrich I., welcher mit ihm Geschwisterkind war.

§. 21.

Bertha, Griechisch Irene, gleichfalls des Grafen Bernger I. Tochter, Kaiserin von Griechenland, Gemahlin des Kaisers Emmanuel.

1. Sie lebte einige Jahre am Hofe des Königs Konrad III., ihres Schwagers, d. h. des Gemahls ihrer Schwester Gertrud der Königin. S. §. 20.

Von diesem ihrem Schwager wurde sie im Jahre 1142, längstens 1143, dem Erbprinzen des Griechischen Kaisers Joannes Comnenus zur Gemahlin angeboten, als zwischen beiden Potentaten durch mehrmalige Gesandtschaften ein förmliches Bündniss zu Stande kam. Otto Frising in Friderico bei Muratori Script. rer. Ital. IV. 657, 658.

Digitized by Google

Im Jahre 1144 am 8. April starb der Griechische Kaiser und sein Erbprinz, zugleich sein Thronfolger, Emmanuel oder Manuel Comnenus, erneuerte sogleich das wechselseitige Bündniss sammt der Werbung um die Schwägerin des Königs Konrad III. zu seiner Gemahlin.

Am Ende des Monats Juli oder Anfangs des August 1144 reisete also die Bertha mit dem Bischofe Embrico von Würzburg, dann mit drei weltlichen Gesandten vom Grafenstande und mit einem vom Stande der Getreuen des Königs Konrad III. nach Konstantinopel ab. Otto Fris. l. c.

Die Hochzeitfeierlichkeit zu Konstantinopel dauerte vom 7. bis 13. Jänner; die junge Kaiserin erhielt den Griechischen Namen Irene (Friede), welchen schon die Mutter und Grossmutter ihres Gemahles, des Kaisers Emmanuel, nach anderen Griechisehen Kaiserinnen geführt hatten. Oben S. 180 schlossen wir aus den Umständen, dass auch ihr Bruder, Gebhard II., Graf von Sulzbach, dieser Feierlichkeit beigewohnt habe.

Bei den Griechischen Schriftstellern Cinnamus p. 20 und 117 und Nicetas in Byzantinis p. 37 edit. Paris. erhält sie grosses, verdientes Lob.

Von ihrem Herkommen meldet Willermus Tyrensis hist. lib. 16. cap. 23 nur, dass sie die Schwester der Deutschen Königin (Gertrud), und dass beide Töchter des Grafen Bernger von Sulzbach, eines grossen, trefflichen, und eines der mächtigsten Fürsten in Deutschland gewesen seyen; Gottfried von Viterbo hingegen Part. XVII. p. 511 berührt nur ihre hohe Abkunft vom grössten Adel in Bayern. Cinnamus endlich p. 20 l. c. sagt, sie stamme vom königlichen (Deutschen) Geblüte ab.

2. Dass die Kaiserin Irene mit reicher Habe ausgestattet wurde, wovon die Kastelische Reimchronik, Vers 560—563, wie bei ihrer

Digitized by Google

Schwester, der Deutschen Königin, oben S. 250 Bericht giebt, daran ist wohl nicht zu zweifeln. Wir werden im nächstfolgenden §. bei der dritten, an Markgrafen Engelbert von Istrien verheiratheten Schwester dieser beiden einen Fall sehen, woraus man ungefähr die Mitgift derselben abnehmen kann.

Es mag seyn, dass Graf Bernger I. von Sulzbach, ihr Vater, in Italien altväterliche oder erheirathete Erbbesitzungen innegehabt habe, welche in der Folge zur Mitgift seiner beiden obgedachten Töchter, der Deutschen Königin und der Griechischen Kaiserin, sind verwendet worden; denn fast scheint es, dass die mehrmalige Fürbitte der Königin Gertrud für die Italienischen Bischöfe und Städte von Pisa, Asti, Velletri und Treviso anzeige, sie sey in diesen Orten mit Erbgütern versehen, und desshalb nicht unbekannt gewesen, s. oben S. 250. Wenn aber der Griechische Geschichtschreiber Cinnamus p. 49 l. c. wissen will, dass Kaiser Emmanuel durch die Heirath mit der Sulzbachischen Gräfin Bertha auf Italien als den Brautschatz derselben Anspruch machte, so läuft sein Bericht auf eine grosse Uebertreibung und wahrscheinlich auf einen Missverstand hinaus. Cinnamus a. a. O. berichtet nämlich gleichförmig mit dem Otto Frising. in Frid.: zu Thessalonik in Griechenland im Monate November 1148 sey ein Vertrag zwischen den beiden christlichen Potentaten, König Konrad und Kaiser Emmanuel, neuerdings beschworen worden, setzt aber bei: gemäss dieses Vertrages sollte Italien (Niederitalien) mit Hülfe des Königs Konrad III. dem Griechischen Reiche wieder einverleibt werden, und zwar als ein Brautschatz der Kaiserin Irene. Offenbar aber steht dieser, beinahe vier Jahre nach der oben beschriebenen Heirath geschlossene und erneuerte Vertrag mit den Ehepakten der Kaiserin Irene in keinem Zusammenhange, sondern vielmehr mit dem Aufwande, welchen der König Konrad III. zu Konstantinopel und ferner, von dem Verluste seiner Armee und Habschaft bis zu seiner Rückkehr nach Deutschland, machte, und noch abzutragen schuldig

Digitized by Google

blieb, wofür er sich zum Feldzuge nach Italien und gegen den König Roger von Sicilien verbindlich machte, um diesem Niederitalien zu entreissen, was sich aus dem späteren Briefwechsel der beiden Monarchen von selbst ergiebt, wovon bald hernach wieder etwas vorkommen wird.

3. Die Griechische Kaiserin Irene hatte im ganzen Monate Jänner und einem Theile des Monats Februar des Jahres 1148 Gelegenheit, ihren Schwager, den Deutschen König Konrad, sammt ihrem Bruder, Grafen Gebhard II. von Sulzbach, oben S. 183, und ihren übrigen nahen Anverwandten, in deren traurigster Lage, nach der grossen Niederlage vom 26. October 1147, zu bewirthen und zu pflegen, was sie und ihr Gemahl, der Kaiser Emmanuel, auch thaten, wie es der König Konrad III. in einem Briefe an Abt Wibald insbesondere vom Kaiser Emmanuel rühmt. Wibald. epist. num. 80 l. c., noch mehr aber von dem Kaiser und der Kaiserin in zweien andern an sie beide gerichteten Briefen. Wib. epist. 188, 189 l. c.

Ihrer Sorgfalt für den Rest des christlichen Heeres der Kreuzfahrer darf man jene neue Verbindung zuschreiben, welche während der Anwesenheit dieser Deutschen Gäste zu Konstantinopel durch die Heirath des Herzogs Heinrich Jasomirgott mit der Prinzessin Theodora, einer Base, Brudertochter oder Brudersenkelin des Kaisers Emmanuel, zu Anfang des Februar 1148 geschlossen wurde. Chronicon Claustroneob. bei Rauch I. 63. Cinnamus p. 137 l. c.

4. Aus den Briefen, welche nach dem Kreuzzuge zwischen dem Deutschen Könige und dem Kaiser von Griechenland gewechselt wurden, sind folgende zwei die merkwürdigsten:

Im ersten, den der König Konrad III. im Monate Jänner 1150 an den Kaiser Emmanuel schrieb, unter den Wibaldischen Briefen der 216., wird diesem der Bischof Heinrich von Regensburg aus dem gräflichen Hause Wolfratshausen zur gütigen Aufnahme und Unter-

Digitized by Google

stützung bestens empfohlen, wenn er auf seiner Wallfahrtsreise nach Jerusalem, welche er früher gelobt, aber vor zwei Jahren zu entrichten unterlassen hatte, zu ihm nach Konstantinopel kömmt. Als Hauptbeweggrund dieses Empfehlungsschreibens berührt der König Konrad III. den Umstand, dass dieser Bischof dem Kaiser Emmanuel (wie dem Könige Konrad) zunächst verschwägert war, nämlich als Mutterbruder der Kaiserin Irene (und ihrer Schwester, der verstorbenen Königin Gertrud). Von dieser Stelle hat man schon oben am geeigneten Orte Gebrauch gemacht.

Der zweite Brief, den wir hier im kurzen Auszuge liefern wollen, wurde ungefähr am 16. April 1150 vom Könige Konrad III. an die Kaiserin Irene gerichtet, und mit drei anderen Briefen, einem im Namen des Königs an den Kaiser, und zweien im Namen des Kronprinzen Heinrich, welcher aber schon im nächsten Monate darauf starb, an den Kaiser Emmanuel und an die Kaiserin Irene begleitet. Von allen vier Briefen ist der bekannte Abt Wibald der Verfasser, in dessen Briefsammlung epist. 187 — 190 sie vorkommen.

Jener Brief des Königs Konrad III. an die Kaiserin Irene ist von ausserordentlicher Weisheit und Feinheit. Darin nennt er sie seine geliebte Tochter, vermöge des Bandes der Verwandtschaft (cognationis) und des Zartgefühls der Adoption. Um die Liebe, welche aus diesen Banden hervorgeht, und welche durch die so freundschaftliche, zu Konstantinopel ihm erwiesene Bewirthung ist erhöht worden, bittet er sie, ihn beim Kaiser, ihrem Gemahle, zu entschuldigen, dass er die auf gewisse Fälle beschränkten Bundesartikel, insbesondere den Feldzug nach Italien bisher nicht in Erfüllung gebracht habe und nicht habe bringen können. Damit aber der kaiserliche Gemahl desto weniger Misstrauen an dieser Art Entschuldigung haben möge, so soll sie denjenigen Bundesartikel, der zwischen ihm und dem Kaiser, ihrem Gemahle, ehemals zu Konstantinopel abgeschlossen wurde, sogleich in Erfüllung zu bringen suchen: dass nämlich sein

Digitized by Google

Kronprinz Heinrich, welcher bereits erwachsen ist, und nächstens mannbar wird, eine von den Basen des Kaisers zur Ehe nehme, von zweien gewählten und von der Kaiserin Irene erzogenen diejenige, welche sie, die Kaiserin, gemäss ihrer Weisheit, an Sittenreinheit und an Körperbildung als die vorzüglichste erkennen wird.

Aus dieser Zumuthung des Königs Konrad III. an die Kaiserin Irene sieht man zugleich, dass sie nicht weniger Einfluss in die Regierungsgeschäfte gehabt habe, als insgemein andere Kaiserinnen dieses Griechischen Kaiserhofes, was zum Theile aus einer Stelle des Nicetus p. 37 l. c. hervorgeht, und nicht weniger, als ihre verstorbene Schwester, die Königin Gertrud, am Abendländischen königlichen Hofe. Oben S. 250 ff.

5. Nach dem baldigen Tode des Kronprinzen Heinrich wurden ohne Zweifel neue Eheversprechen für dessen Bruder Friedrich eingeleitet. Darauf mag zum Theile die ausserordentliche Sorgfalt beruhen, welche die Kaiserin Irene, vorzüglich seit dem Tode dessen Vaters, Königs Konrad III., d. i. 15. Februar 1152, für diesen verwaisten Prinzen, ihren Neffen, trug. So vernahmen wir S. 255 aus Radevicus, sie habe es bewirkt, dass ihr erwähnter Neffe nach vollendetem 12. Lebensjahre zum Ritter geschlagen wurde, jener Neffe, setzt Radevicus bei, den sie damals und früher mit vielen und prachtvollen Geschenken beehrt hatte.

6. Sie starb 1163 zur Zeit, als ihr Gemahl der Kaiser zu Longi, nicht sehr weit von Konstantinopel, sich aufhielt. Cinnamus p. 117 l. c., folglich zu Konstantinopel, und wurde daselbst, wahrscheinlich im Kloster Pantocratoris, begraben, wo auch ihre Schwiegerältern ihr Begräbniss haben. Cinnamus p. 5, 17. Was daher die Kastelische Reimchronik, Vers 370—375, von ihrem Tode und ihrer Grabstätte zu Kastel meldet, bedarf Berichtigung, gehört aber in die Noten zur Reimchronik.

Digitized by Google

Sie hatte ihrem Gemahle zwar keine Söhne, doch zwei Töchter hinterlassen, wovon die jüngere bald nach der Mutter starb, die ältere aber, Maria, in der Folge an Grafen Rägner, Sohn des Grafen Wilhelm des Aelteren von Montferrat, vermählt wurde. Siehe Du Fresne Famil. August. Byzant. und Stemma Comnenum zu Cinnumus ed. Paris. p. 189.

§. 22.

Mechtild, Schwester der Vorigen, Markgräfin, Gemahlin des Engelbert, Markgrafen von Istrien, sonst genannt von Chraiburg.

1. Sie wird hier zwar als die dritte Tochter des Grafen Bernger I. von Sulzbach vorgetragen, nnd des Ranges halber ihren beiden vorigen Schwestern nachgesetzt; in der That scheint sie aber das älteste aus der dritten Ehe dieses Grafen mit der Gräfin Adelheid von Wolfratshausen erzeugte Kind, schon zu Ende des Jahres 1111 geboren und von ihrem Vater selbst um das Jahr 1125 an den Markgrafen Engelbert den Jüngeren oder IV. von Istrien, sonst von Chraiburg, Merquardstein s. a. verlobt worden zu seyn. Dieser war bekanntlich ein Sohn des Markgrafen Engelbert III. aus dem Hause der Grafen von Sponheim und Ortenburg, mit der Gräfin Utta aus dem pfalzgräflich Vohburgischem Geschlechte, Tochter des reichen Grafen Ulrich von Passau und der Gräfin Adelheid, gebornen Gräfin von Frantenhausen, welche als Wittwe des erwähnten Grafen Ulrich, 1099, den Grafen Bernger I. von Sulzbach zum dritten Gemahle geheirathet hatte, dessen zweite aber kinderlose Gemahlin sie hiemit geworden war. Vergl. Huschberg Gesammthaus Ortenburg S. 34, wo jedoch der Vater unserer Markgräfin Mathild nicht Gebhard I. von Sulzbach hätte genannt werden sollen, was auch Tabelle II. stillschweigend gebessert wurde. Graf Bernger I.

Digitized by Google

von Sulzbach wollte einen Theil der reichen Erbschaft seiner Stieftochter Utta, darüber er bei 10 bis 12 Jahren die Verwaltung geführt hatte, bei seinem Geblüte, und so das wechselseitige gute Benehmen zwischen den beiden Familien, Sulzbach und Sponheim-Ortenburg, erhalten; daher vermählte er frühzeitig seine älteste Tochter Mathild an den erwähnten Engelbert, Sohn seiner gedachten Stieftochter Utta. Wir werden im §. 30, wo von der Gräfin Elisabeth, Tochter des Grafen Gebhard II. von Sulzbach, die Rede seyn wird, sehen, dass diese Annäherung des Hauses Sulzbach an das Haus Ortenburg später auch vom Grafen Gebhard II. von Sulzbach nicht ausser Acht gelassen, sondern zur grösseren Vollkommenheit gebracht wurde.

2. So lange die Markgräfin Mathild lebte, zeigt sich nie eine Störung des guten Verhältnisses zwischen den Häusern Ortenburg (das aber damals diesen Namen noch nicht, sondern den von Chraiburg, Marquardstein s. a. führte) und Sulzbach. Vielmehr trifft man ihren Gemahl, den gedachten Markgrafen Engelbert von Istrien, auch von Chraiburg und Marquardstein, mit ihrem Bruder, dem Grafen Gebhard II. von Sulzbach, oft in Urkunden beisammen genannt an. Z. B. 1138 zu Bamberg, Urk. bei Herrgott II. 159; 1147, 13. Februar, zu Regensburg, Urk. bei Wendtenthal VIII. 255; 1149, 1. Juni, zu Regensburg, Urk. bei Mascov. comment. de Conrado III. 358; 1157, Dezember, zu Ranshofen, Urk. Mon. Boic. III. 59; 1162 wahrscheinlich zu Regensburg, Urk. bei Hocker Hailsbronn 75, in Geschäften, welche in den bemerkten Urkundensammlungen und oben bei dem Grafen Gebhard II. nachgesucht werden wollen.

3. Sie und ihr Gemahl, Markgraf Engelbert, zeigten sich mehrmal gegen verschiedene Kirchen, besonders gegen die Stiftskirchen Baumburg und Chiemsee, wohlthätig. Zur ersteren gaben sie mit einander ihre Güter bei Fradestorf (Frassdorf, Pfarrdorf, im Landgerichte Rosenheim gelegen), als die Stiftskirche Baumburg feierlich

eingeweiht wurde, M. B. III. 57, was 1156 am 1. März geschah, nach dem Baumburgischen Denkmal Tab. IV. Mon. Boic. II. und Buchner Gesch. von Bayern IV. Buch S. 117 in der Note, jedoch dort irrig mit dem Begräbnisse der Stifterin, Gräfin Adelheid, zweiten Gemahlin des Grafen Bernger I. in Verbindung gesetzt wurde, wovon oben die Rede war. Ein anderesmal schenkt die Markgräfin selbst verschiedene Güter zum Kloster Baumburg, Mon. Boic. III. 66, ein Achtel eines Salzbrunnens zu Reichenhall, ein Gut (praedium) zu Unterholzen (E., Landgerichts Laufen bei Waging), und einen Weinberg zu Botzen.

Zur Stiftskirche Chiemsee widmete sie ein Gut (praedium) und 2 Mansus bei Piecingen (wahrscheinlich Pizing bei Pleiskirchen, Landgerichts Altenötting) und 2 Mansus bei Ahtal (wahrscheinlich Achthal bei Neukirchen, Landgerichts Laufen), Mon. Boic. II. 318. Ihr Gemahl, der Markgraf Engelbert aber, als er im Begriffe war, eine Wallfahrtsreise zum heiligen Grabe in Jerusalem zu machen, übergab eben dahin einen Salzbrunnen bei Reichenhall und einige genannte Güter, Mon. Boic. III. 323, und zwar zu seinem Seelenheile und zum Seelenheile seiner Gemahlin, der Markgräfin Mathild, welche damals den Schleier als Klosterschwester oder Conversa, wahrscheinlich im Frauenstifte Chiemsee, angenommen hatte.

Sie starb in dem nur dunkel angezeigten Kloster am 3. November 1165, und steht am bemerkten Tage im Nekrologe des Klosters Seeon eingetragen, M. B. II. 161; das Sterbejahr aber ergiebt sich aus der nächstfolgenden Verhandlung über ihre Verlassenschaft.

4. Sie hatte ihrem Gemahle keine Kinder hinterlassen. Desswegen begehrte nach ihrem Tode ihr Bruder, Graf Gebhard II. von Sulzbach, als ihr nächster Erbe, für sich und seine Kinder sogleich alles das zurück, was seine Schwester als Eigenthum besessen hatte, oder was ihr mit Recht gebührte.

Digitized by Google

Der Markgraf Engelbert zögerte eine Weile mit seiner bestimmten Erklärung, und so schien sich zwischen ihnen beiden eine Misshelligkeit zu erheben. Allein der Streit wurde noch in den letzten Tagen des nämlichen alten Jahres oder am 24. December, Vorabend vor Weihnachten 1165, verglichen. Beide bestimmten den Ort Rieden am Inn (Pfarrdorf, Landgerichts Wasserburg) zum schiedsrichterlichen Vergleiche der obwaltenden Rechtssache am angezeigten Tage, wozu ihre beiderseitigen Ministerialen und Freunde als Vermittler beigezogen wurden. Vom endlichen Vergleiche hat man noch zwei ganz gleichlautende alte Kopien, davon eine aus dem mit dem Siegel des Grafen Gebhard II. von Sulzbach bekräftigten Original gezogen in den Baumburger Monumenten längst abgedruckt wurde, Mon. Boic. II. 189, die andere aber im Berchtesgadner ältesten, fast gleichzeitigen Kopialcodex Fol. 26 und 27 vorkömmt. Diesem Vergleiche gemäss erkannte der Markgraf Engelbert dem Grafen Gebhard das Erbschaftsrecht unbedingt zu, und gab ihm alle Besitzungen seiner verstorbenen Gemahlin heraus, wovon er sich nur den lebenslänglichen Genuss vorbehielt. (Dagegen vergütete der Graf von Sulzbach dem Markgrafen diese Herausgabe, vielmehr zur Ablösung des lebenslänglichen Genusses, um die Güter zur freien Verfügung sogleich zu erhalten,) baare 100 Pfund Regensburger Pfennige; zugleich verzichtete er auf alle Schankungen und Vergabungen, welche die verstorbene Markgräfin entweder schon bei ihren Lebzeiten gemacht, oder in ihrem Testamente verordnet hatte, zu dessen Vollzug er den Markgrafen bei dessen Gewissen aufforderte, und vermittelst gehöriger Delegation beauftragte.

5) Der Vergleichsurkunde werden am Schlusse die Kirchen und die dahin vermachten Güter, dann einige besondere Verfügungen beigesetzt, die wir noch in Kürze hören wollen, um uns von der ganzen Verhandlung einen vollständigen Begriff zu verschaffen, und insbesondere, um daraus ungefähr den Brautschatz einer Sulzbachischen

Digitized by Google

Erbtochter zu ermessen, weil oben schon zweimal, S. 148 und 257, hierauf verwiesen wurde.

1) Die Domkirche Sanct Rupert in Salzburg erhielt einen halben Mansus zu Berge (wahrscheinlich Berg, sonst Schnaitsee, Pfarrdorf, Landgerichts Trostberg).

2) Das Stift Berchtesgaden den Ort Egening (Egging bei Taching, Landgerichts Laufen) mit Zugehör und dem fünften Theil eines Salzbrunnens (zu Reichenhall).

3) Das Stift Baumburg den achten Theil eines Salzbrunnen (zu Reichenhall), einen Mansus zu Holze (wahrscheinlich Unterholzen bei Weging, Landgerichts Laufen), und einen Mansus am Racenberch (Raschenberg oder Rauschenberg bei Inzell, Landgerichts Traunstein).

4) Das Stift Herrn Chiemsee einen gleichen achten Theil am obigen Salzbrunnen (zu Reichenhall), einen Mayerhof und 2 Mansus mit Zugehör zu Piezingen, und einen Mansus zu Ahtall, wahrscheinlich das nämliche, was schon oben S. 263 vorkam.

5) Das Kloster Kastel ebenfalls einen achten Theil des obigen Salzbrunnens zu Reichenhall, und einen Mansus zu Huobe oder Hoube (wahrscheinlich Hub bei Hart im Landgerichte Traunstein). Von diesem Vermächtnisse giebt die Kasteler Reimchronik nur halbe, etwas unrichtige Notiz, Vers 577 — 584, wo, mit Umgehung des Ortes Hube, nur die Salzpfanne zu Reichenhall vorkömmt, und die Markgräfin unrichtig Alheit von Krichen, statt Mathild von Kraiburg, genannt wird.

6) Das Kloster Raitenhaslach einen Mayerhof mit einer Mühle zu Holzhusen (Holzhausen, Landgerichts Burghausen).

7) Das Kloster Seeon, zwanzig Mansus vom Walde Bamelbach, welcher aber im Berchtesgadner Codex Hammelbach heisst.

Digitized by Google

8) Das Stift Frauen Chiemsee ihren ganzen Antheil im Orte Sebrukke (Seebruck, die Expositur der Pfarre Eggstädt, Landgerichts Trostberg).

9) Das Kloster Sanct Georgen, Ficht, im Innthal von Tyrol, einen Mansus zu Mosen (wahrscheinlich Mosen im Landgerichte Rosenheim oder Neubeuern).

10) Die zum Stifte Baumburg gehörige Pfarrkirche Chiemingen (Chieming, Landgerichts Traunstein), einen halben Mansus im nämlichen Orte.

11) Das Gut (praedium) Chunigestat (wahrscheinlich Königsstädten in Niederösterreich) mag der Markgraf an eine Kirche, die ihm beliebt, vermachen.

12) Den Ministerialen Chunrad Tunzo soll der Markgraf seinem jüngeren Bruder, dem Grafen Rapotho von Ortenburg und dessen Gemahlin Elisabeth, Tochter des Grafen Gebhard II. von Sulzbach, übergeben, woraus man sieht, dass der ganze Vergleich vorzüglich zu Gunsten der Elisabeth und ihres Gemahles, des Grafen Rapotho I. von Ortenburg, gemacht wurde. Hievon wird aber ein eigener §. 30 handeln.

13) Diejenigen Diener und Mägde, welche der Markgraf und die Markgräfin in ihrem Hause (nämlich ohne besonderes Lehengut, das vom Brautschatze der Markgräfin seinen Ursprung hätte,) ernährt haben, werden ganz der Gewalt des Markgrafen überlassen.

6. Aus dem ganzen hier vorgetragenen Geschäfte offenbart sich von selbst, dass der Brautschatz der Markgräfin Mathild, so auch einer jeden gräflich Sulzbachischen Tochter und Erbtochter, in einem bedeutenden Vermögen an baarem Gelde oder an Land und Leuten müsse bestanden haben, um welches keine Fürstin im Deutschen Reiche sich schämen durfte.

Digitized by Google

§. 23.

Adelheid, Aebtissin zu Niedernburg in Passau, Schwester der Vorigen.

1. Ohne Namen macht sie uns die Kastelische Reimchronik, Vers 589 — 598, bekannt, wo sie als vierte Tochter des Grafen Bernger I. von Sulzbach und als Aebtissin (von Niedernburg) zu Passau aufgeführt wird.

Wahrscheinlich erhielt sie den Namen ihrer Mutter, Adelheid, welchen der Reimchronist aus Verstoss ihrer Schwester, der Markgräfin von Chraiburg, beilegte. Oben S. 265.

Ueberdiess sahen wir oben S. 166 zur eintreffenden Zeit im Jahre 1147 wirklich eine Aebtissin Adelheid von Niedernburg zu Passau, welche erst nach der Aebtissin Mathild oder nach 1133 war erwählt worden, vergl. Mon. Boic. XXVII. 10. n. 9. Zwar trifft man sie in der Reihe der Aebtissinnen von Niedernburg bei Buchinger in der Geschichte von Passau I. 171 — 173 nicht an. Allein diese Reihe macht keineswegs auf Vollständigkeit Anspruch, und hat auch die Aebtissin Kunigund ausgelassen, welche wir oben S. 150 zwischen den Jahren 1105 — 1121 urkundlich erwiesen sahen.

2. Im Jahre 1151 klagte der Bischof Konrad von Passau über den Verfall der Klosterzucht in Niedernburg und erwirkte, dass ihm, um diese wieder herzustellen, die Vogtei des Klosters, welche bisher der Graf Gebhard II. von Sulzbach und sein Vater, Bernger I., im Besitze hatten, vom Kaiser übergeben wurde, wie wir oben S. 167 ff. sahen.

Da gewöhnlich ein solcher Verfall nicht in einem Jahre einzureissen pflegt, so möchte die Aebtissin Adelheid nicht ganz von aller Schuld dieses Verfalls freigesprochen werden, sollte sie auch das Jahr 1161 nicht erlebt haben, was man aus Abgang von Dokumenten nicht

wissen kann. Hat sie aber nicht nur dieses Jahr, sondern auch ihre 1165 verstorbene Schwester, die Markgräfin Mathild, überlebt, so mag darin die Ursache liegen, warum diese in ihrem Testamente des Klosters Niedernburg nicht gedachte, da sie doch vieler anderer Klöster sich erinnerte, welche auf irgend eine Weise mit ihren Eltern und Voreltern in Berührung standen.

§. 24.

Luitgard, fünfte und letzte Tochter des Grafen Bernger I. von Sulzbach, Herzogin von Niederlothringen.

1. Gleich der Bertha, nachmaligen Griechischen Kaiserin, lebte sie einige Zeit am Hofe des Königs Konrad III. und der Königin Gertrud, ihrer Schwester. Sie wurde aber bald, am Ende des Jahres 1138 oder zu Anfange des Jahres 1139, dem Gottfried II., Sohn des Herzogs Gottfried I. von Niederlothringen, aus dem Geschlechte der Grafen von Löwen, vermählt. Wilhelm von Gemblours im Auctarium bei Pistorius Script. Rer. Germ. I. 969 und Albericus trium fontium beim Jahre 1139 erzählen, diese Heirath sey der Hauptgrund gewesen, warum König Konrad III. dem jüngeren Gottfried nach seines Vaters Tode, welcher 1140, 13. Jänner, sich ereignete, das Herzogthum Lothringen verlieh, und andere Mitbewerber ausschloss. Diess Herzogthum begriff damals und längere Zeit nachher nur Brabant mit der Hauptstadt Löwen, dem Stammorte dieser Herzoge.

2. Unsere Herzogin hatte von ihrem genannten Gemahle, der aber schon 1143 oder 1144 starb, einen Sohn, und durch diesen eine zahlreiche männliche Nachkommenschaft, von welcher auch die noch blühenden Churfürsten und Grossherzoge von Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt abstammen.

Aus Miräus, Calmet Histoire de Lorraine, Huber und anderen Genealogisten wurde die VII. Stammtafel entworfen, welche die männliche Descendenz dieser Herzoge darstellt.

3. Ihrer wird in den Kastelischen Hausnachrichten nicht erwähnt, woraus man schliessen muss, dass ihre Nachkommenschaft in keinem Verkehre mit den Gegenden des Bayerischen Nordgaues gestanden sey, und dass die Herzogin ihren Brautschatz vielmehr in baarem Gelde, als in liegenden Gütern erhalten habe.

§. 25.

Bernger II. Graf von Sulzbach, Sohn des Grafen Gebhard II.

1. Mit seinem Vater kömmt er seit dem Jahre 1156 etliche Male in Urkunden und urkundlichen Nachrichten oder sogenannten Traditionsnotizen vor.

Am frühesten tritt er als Zeuge in einer Urkunde des Bischofes Eberhard von Bamberg 1156 im Monate Jänner oder Februar auf. Mon. Boic. XXIV. 33, wo er unmittelbar nach seinem Vater genannt drei anderen Grafen vorsteht. Im Jahre darauf, 1157 nach der Mitte des Monats Dezember sahen wir ihn oben S. 146 mit seinem Vater und mehreren anderen Bayerischen Grafen auf dem Landtage des Bayerischen Herzoges zu Ranshofen.

2. Um diese Zeit war der junge Graf Bernger II. von Sulzbach nicht nur schon wehrhaft gemacht, sondern auch in den Fürstenstand erhoben, und von seinem Vater als Mitregent in der Verwaltung der Grafschaft Sulzbach anerkannt. Dieses nimmt man aus einer Ensdorfischen Nachricht in Cod. Ensdorf. num. 61 in M. Frh. von Freyberg Sammlung II. Bd. S. 206 ab, welche längstens im Jahre 1166 aufgezeichnet wurde, aber die Thatsache, über welche damals die Verhand-

Digitized by Google

lung geschah, auf einige Jahre zurückführt, nämlich dass Graf Gebhard von Sulzbach und sein Sohn Bernger das Gut Driesching sich zueigneten, vergl. oben S. 148. Ueberdiess findet man ihn später bis zu seinem Tode fast immer ohne seinen Vater Grafen von Sulzbach genannt.

Als solcher machte er sehr wahrscheinlich den ersten Feldzug des Kaisers Friedrich I. gegen Mailand im Jahre 1158 mit. Denn überhaupt durfte ohne wichtige Ursache von demselben kein Deutscher Fürst wegbleiben. Der unlängst zum Ritter geschlagene Herzog Friedrich von Rotenburg, des Königs Konrad III. Sohn, und Geschwisterkind unsers Bernger II., machte dabei einen der ersten Feldherren, nach Otto de S. Blasio bei Ussermann Prodrom. Germ. Sacr. II. 461. Endlich sahen wir oben S. 193, dass Graf Gebhard II., sein Vater, dem Reichstage zu Augsburg 1158 am 14. Juni beigewohnt habe, wo, als in der Mahlstadt, der erwähnte Feldzug sich eröffnete. Wer nun damals nach Augsburg kam, brachte seine Truppen zum Feldzuge mit. Diese führte Graf Gebhard II. von Sulzbach zwar nach Augsburg, aber sein Sohn befehligte sie ferner bis nach Mailand. Hätte der Graf Gebhard II. den Feldzug mitgemacht, so wäre seine Anführung vom Otto de S. Blasio kaum unbemerkt geblieben, dem die Befehlshaberstelle des Grafen Bernger II. noch zu unbedeutend scheinen mochte, um davon Meldung zu machen.

3. Desto zuverlässigere Nachricht haben wir aber von einer Befehlshaberstelle, welche unser Graf Bernger II. im vierten Italienischen Feldzuge des Kaisers Friedrich I. im Jahre 1166 und 1167 übernommen, und darin auch seinen Tod gefunden hatte. Wollen wir die Hauptereignisse dieses Feldzuges, soviel sie unsern Grafen Bernger II. angehen, kurz hören.

Vermöge der öfter schon angeführten Urk. vom 10. April 1166, Mon. Boio. V. 161, oben S. 171 und 193, erschien unser Graf Bern-

Digitized by Google

ger II. auf dem damaligen Reichstage zu Regensburg, und steht unter den Zeugen ausdrücklich als Graf von Sulzbach genannt, unmittelbar vor dem Markgrafen von Vohburg, und vor den zwei Burggrafen von Regensburg.

Die Hauptabsicht dieses Reichstages war das grosse Aufgebot zum gedachten vierten Italienischen Feldzuge, wozu sich demnach unser Graf Bernger II. verstand.

Der Aufbruch geschah im Herbste des nämlichen Jahres 1166.

Unser Graf Bernger II. befehligte seine Truppen, und mit dem Bischofe Eberhard von Regensburg zugleich die Truppen des Bisthums Regensburg, dessen Domvogt sein Vater war.

Den Winter brachte der Kaiser mit dem Heere in der Gegend von Pavia zu.

Am 4. März 1167 empfing der gedachte Bischof Eberhard die bischöfliche Weihe zu Immola.

Nun zog das kaiserliche Heer vor Ancona, welche Stadt belagert und genommen werden musste.

Der Böhmische Geschichtschreiber Vincentius bei Gelas. Dobner Monum. Bohem I. 78 giebt uns bei Beschreibung der Belagerung dieser Stadt einen Bericht von der Stellung, welche die Bayern und der Bischof von Regensburg mit ihren Truppen einnahmen, und bezeichnet, ohne es ausdrücklich zu sagen, deutlich genug die Befehlshaberstelle, welche unser Graf Bernger II in Verbindung mit dem gedachten Bischofe behauptete.

Ancona und Civita Vechia fielen.

Am 1. August 1167 kam auch Rom in die Gewalt des siegreichen Heeres.

Digitized by Google

Allein nach der Mitte des Monats August riss eine allgemeine Pest schnell im Heere um sich, welche innerhalb 8 Tagen den grössten Theil des Heeres dahinraffte.

Eines der ersten Opfer dieser wüthenden Plage war unser Graf Bernger II. Er starb am 21. August 1167, 2 Tage nach seinem Vetter, dem Herzoge Friedrich von Rotenburg, und 3 Tage vor dem Bischofe Eberhard von Regensburg.

Mehrere gleichzeitige und zunächst spätere Geschichtschreiber erzählen dieses traurige Naturereigniss in der Hauptsache ganz gleichförmig: einige nennen unsern Grafen Bernger II. ausdrücklich unter den damals an der Pest verstorbenen Fürsten, nämlich Otto de S. Blasio bei Ussermann German. S. II. 472, Continuator Radewici et Ottonis Fris. cap. ult., Heinrich von Berchtesgaden bei B. Pez. thes. Anecd. II. 21?.

Seine Leiche wurde nach Deutschland gebracht, und zu Kastel im Kloster beerdigt, wie die lateinische Chronik von Kastel, irrig beim Jahre 1181, und die Reimchronik, Vers 753, ohne Jahrzahl, melden.

4. Auf solche Weise starb der damals einzige Sohn des letzten Grafen Gebhard II. von Sulzbach, 21 Jahre vor dem Vater, welcher die Hoffnung, andere männliche Erben zu erhalten, verloren hatte.

Bernger II., sein Sohn, möchte bei seinem Tode 27 bis 31 Lebensjahre gezählt haben, und verheirathet gewesen seyn. Allein nirgends zeigt sich die mindeste Spur einer Vorsorge für seine Wittwe oder für die Kinder von ihr. Daraus folgt, dass seine Gemahlin und Kinder, wenn er sie hatte, ihn wenigstens nicht lange überlebt, und das Geschlecht nicht fortgepflanzt haben.

5. In den Noten zur Kastelischen Reimchronik werden wir Ge-

Digitized by Google

legenheit nehmen, zwei Verstosse in derselben, Vers 510 — 514 und Vers 099 — 714, aus dem Gesagten zu berichtigen.

Der erste Verstoss vermengt ihn mit seinem Grossvater Grafen Bernger I., enthält aber bei einem chronologischen Irrthume eine historische Thatsache, welche auf Grafen Bernger II. bezogen, und hier nachgetragen zu werden verdient.

Zum Beweise, dass Graf Bernger I. eine grosse Macht besessen, wird angeführt, dass er dem Kaiser Friedrich I. zu dessen Italienischen Feldzügen über das Gebirg bis gegen Rom dreihundert Ritter zugeführt habe. Da hier vom Kaiser Friedrich I. die Rede ist, so kann die Thatsache nur vom Bernger II., und zwar nur vom vierten Feldzuge Friedrich I. des Jahres 1166 und 1167 verstanden werden, welcher kurz vorher n. 3 erzählt wurde.

Uebrigens enthält die Nachricht nichts Uebertriebenes, wenn man Bernger II. als einen der Oberbefehlshaber in jenem Feldzuge betrachtet, und zugleich die Menge von Besitzungen und Lehenleuten in Anschlag bringt, welche die Grafen von Sulzbach theils als Eigenthum, theils als Reichs- und Kirchenlehen inne hatten. Vergl. §. 18 und 19.

Der zweite Verstoss irrt in der Thatsache selbst, da der Tod des Grafen Bernger II. nicht einer natürlichen Ursache der Pest, sondern einer Vergiftung, nicht ohne unbillige Verunglimpfung der Kaiserin Beatrix, Gemahlin des Kaisers Friedrich I, zugeschrieben wird.

§. 26.

Ein ungenannter zweiter Sohn des Grafen Gebhard II. von Sulzbach.

Von ihm wissen wir mehr nicht, als was sein Grabstein enthält, der sich zwar ganz verloren hat, jedoch zu Ende des 16. Jahrhun-

Digitized by Google

derts vom Wigel. Hund im Chor der Klosterkirche zu Waldsassen gefunden, und mit seiner Aufschrift in dessen Stammbuch I. 146 der Nachwelt erhalten wurde. Die Aufschrift las Hund so: „Hic jacet filius Co. (Comitis) Gebehardi de Sulzpach.“

Der ausgelassene Name des hier begrabenen Sohnes mag anzeigen, dass er vielleicht gleichen Namen mit dem Vater geführt habe, den der Steinmetz in der Aufschrift nicht zweimal setzen wollte, oder dass er noch in zarter Kindheit gestorben sey.

Bei einem zeitlichen Aufenthalte seiner Eltern zu Waldsassen oder auf den Gütern derselben, die nicht fern von dem gedachten Kloster lagen, z. B. Floss, Parkstein, Tirschenreuth, wovon schon oben die Rede war, und zum Theile unten §. 31 noch seyn wird, kann der Knabe das Tageslicht erblickt, und, als er bald starb, das von seinen Eltern besonders gewählte Begräbniss erhalten haben, da doch sie selbst und die Eltern des Grafen Gebhard II., mit ihrem ersten Sohne, §. 25, zu Kastel, als der Hauptfamiliengrabstätte, begraben werden wollten.

§. 27.

Adelheid, erste Tochter des Grafen Gebhard II. von Sulzbach, Gräfin von Cleve.

1. Ohne Namen steht sie als die ältere Tochter des Grafen Gebhard II. von Sulzbach in der Kastelischen Reimchronik, Vers 634 bis 651, mit so vielen sonderheitlichen Umständen, dass der Reimchronist, welcher sich Vers 645 sogar auf ein älteres, nicht mehr vorfindiges Saalbuch beruft, seine Kunde in der Geschichte dieser, ihm nur dem Namen nach unbekannten Gräfin hinlänglich beweiset.

2. Den Gemahl dieser Gräfin bezeichnet der Reimchronist Vers 644 als einen Grafen von Cleve, dem jetzigen königlich Preussischen

Regierungsbezirke gleichen Namens, und kömmt hierin mit der oben S. 236—238 erörterten Urkunde vom Jahre 1212 nicht nur in der Hauptsache überein, sondern wird hiedurch in zwei anderen Punkten erklärt. Erstens im Namen der Gräfin, Adelheid, welchen man ohne diese Urkunde nicht zuverlässig wissen könnte; zweitens in einem Theile ihrer grossen Sulzbachischen Mitgift und Erbschaft, welche nach der Reimchronik, Vers 642, in ungenannter Herrschaft und in Gesinde bestand, davon uns die gedachte Urkunde ihren Haupterbtheil, die Herrschaft Floss mit Zugehör an Ministerialen und anderer Rechtszuständigkeit bekannt macht, welcher ihr durch den Tod ihres Vaters, 1188, 28. October, anfiel, und von ihr bald, und zwar noch vor dem 17. Jänner 1189, an Kaiser Friedrich I. verkauft wurde.

3. Sie als älteste Erbtochter des letzten Grafen von Sulzbach hatte demnach die ersten Erschaftsansprüche geltend gemacht, sich die Herrschaft Floss gewählt oder wenigstens um dieselbe mit ihren übrigen Schwestern und deren Gemahlen, ihren Schwägern, verglichen. Da wir aber oben S. 239 bis 246 sahen, dass zu gleicher Zeit mit Floss auch die Herrschaften Hannbach, Creussen, Thurndorf mit Plech und Parkstein, sehr wahrscheinlich von den Sulzbachischen Erben an den Kaiser Friedrich I. verkauft wurden, bei dessen Erben wir sie noch lange darnach fanden, so mögen an diesen letztern Veräusserungen sowohl unsere Gräfin Adelheid von Cleve, als ihre übrigen verheiratheten Schwestern Theil genommen haben.

4. Der Kastelische Reimchronist behauptet ferner in seinem etwas älteren Saalbuche gefunden zu haben, dass von dieser Gräfin (Adelheid) von Cleve auch die Grafen von Henneberg und die Herzoge von Teck abstammen. Unwahrscheinlich ist dieses keineswegs, wenn man voraussetzt, dass sie ohne männliche Erben nur eine oder mehrere Töchter erzeugt hatte, welche sich in diese Häuser verheiratheten. Uns geht aber diese Untersuchung nichts an, da wir uns nicht weit vom Stamme der Sulzbacher entfernen dürfen, besonders

Digitized by Google

da die auswärtigen Genealogisten der Häuser Hennenberg und Teck hierin kein Licht darbiethen.

5. Aber Pflicht scheint es wenigstens zu seyn, aus allen nur möglichen Quellen dem wahren Gemahle unserer Gräfin Adelheid von Cleve nachzuspüren, weil dieses bei allen Sulzbachischen Töchtern bisher geschehen ist und ferner geschehen wird. Diese Nachforschung ist jedoch mit keiner geringen Beschwerniss verbunden, weil sich bei dem Geschlechte der Grafen von Cleve seit dem Ende des 11. Jahrhunderts bis zu Anfange des 13. Jahrhunderts, oder in 3 Generationen, immer nur 2 Namen der männlichen Stammglieder, Arnold und Theodorich, insgemein 2 Brüder dieses Namens, wiederholen, was dann ein Schwanken in der Abstammung und in der Zählung der Arnolde und Theodoriche hervorgebracht hat, so dass Pütter in seiner XXII. Stammtafel von jener Stammtafel, welche Teschenmacher mit Dithmars Noten liefert, im Wesentlichen abweichet, keiner aber etwas liefert, was hierher möchte bezogen werden.

6. Hingegen fand man in der grossen Sammlung über historisch-genealogische Notizen von Berg, Jülich, Cleve, Mark u. s. w., welche von Redinhofer um das Jahr 1655 gemacht wurde, und handschriftlich in der königlichen Hofbibliothek aufbewahrt wird, einige Stellen, welche hier benützt zu werden verdienen, und der Sache den Ausschlag geben können.

7. So wird im XXXII. Bd. Fol. 441 dem Enkel Konrads, Arnold, eine Adelheid, Tochter eines Bayerischen Herzogs, und dessen Sohn Theodorich eine ungenannte Tochter eines Bayerischen Herzogs zur Gemahlin gegeben. Dieser Arnold und dessen Sohn Theodorich vergleichen sich aber mit Pütters Arnold II. und Theodorich IV.

Ferner im XXXVII. Bd. F. 127 wird vom nämlichen Theodorich IV. (nach Pütters Zählung) behauptet, er habe eine Adelheid aus

Digitized by Google

Bayern gehabt, aber von derselben keine (männliche) Descendenz erzielt.

Auf ähnliche Weise sagen zwei Stellen des XXXVIII. Bds. Fol. 247 und 288, der nämliche Theodorich IV. habe eine ungenannte Tochter des Herzogs Heinrich des Stolzen von Bayern und Sachsen, sein Bruder aber, Arnold, eine ungenannte Herzogin von Teck zur Gemahlin gehabt, was auch im LX. Bande Fol. 6 wiederholt wird, doch mit dem Unterschiede, dass hier der Herzog, Vater der Gemahlin Theodorichs IV., gleichfalls ohne Namen steht.

8. Dem zu Folge erklärt sich die Mehrheit der bei Redinhofer angegebenen Vermuthungen dahin, dass Theodorich IV., Graf von Cleve, eine Gemahlin aus Bayern oder aus Bayerisch-herzoglichem Geschlechte zur Ehe gehabt habe, welche Adelheid hiess. Das Ganze endlich bewährt sich in unserer Gräfin Adelheid, Gräfin von Cleve, welche von ihrer Mutter, Mathild, wirklich aus Bayerisch-herzoglichem Geblüte, nicht zwar Tochter, sondern Schwestertochter des Heinrich des Stolzen, Herzogs von Bayern und Sachsen, war.

9. Noch einen anderen Umstand erzählen uns die Clevesehen Chroniken in der angezeigten Redinhoferischen Sammlung, XXXVII. Band F. 178 und 609, dann XXXVIII. Band F. 220 b und XXXIX. Band F. 119, von diesem Theodorich IV. von Cleve, welcher mit dem Kaufe der Herrschaft Floss aus den Händen seiner Gemahlin an den Kaiser Friedrich I. im Zusammenhange stehen kann, und hiedurch die Heirath der Sulzbachischen Adelheid mit diesem Grafen Theodorich um so glaubwürdiger macht.

Graf Theodorich IV. von Cleve heisst es dort, hatte vom Reiche das Schloss und das Haus Nimwegen zum Pfande, verzog aber, ohne auf mehrere Mahnungen des Kaisers zu achten, hiefür die jährliche Reichniss von 3 Scharlachtüchern. Desswegen entzog ihm der Kaiser das gedachte Schloss und Haus, oder wie es in den meisten ange-

Digitized by Google

führten Stellen lautet, der Kaiser lösete die Stadt Nimwegen zum Reiche ein, und verpfändete sie wieder um eine grosse Summe Geldes an Grafen Otto von Geldern.

10. Einigemale wird zwar in den angezeigten Stellen der Redinhoferischen Sammlung hinzugesetzt, Graf Theodorich IV. von Cleve habe sich 1188 zum Kreuzzuge mit dem Kaiser Friedrich I. anheischig gemacht. Allein aus der Kaufsverhandlung über die Herrschaft Floss wird dieses zweifelhaft, und wahrscheinlicher, er sey schon mehrere Jahre vorher verstorben, und die Gräfin Adelheid habe als seine Wittwe kurz vor dem Aufbruche des Kreuzzuges 1189 jene Verhandlung gepflogen, da von ihrem Gemahle in der urkundlichen Notiz keine Meldung geschieht.

11. Wenn Teschenmacher den Grafen Theodorich IV. von Cleve im Jahre 1172 sterben lässt, so mag er Recht haben, mehr als Pütter, welcher seinen Tod auf das Jahr 1200 setzt. Aber darin, dass Teschenmacher alle folgenden Grafen von Cleve von diesem Grafen Theodorich IV. ableitet, kann man ihm nicht beistimmen, weil die Hausgenealogen, wie wir oben sahen, womit Pütter übereinkömmt, ihn ohne männliche Erben sterben lassen, und weil die Kastelische Reimchronik, welche hierin vorzügliche Achtung verdient, nur von einer weiblichen Descendenz des an die Sulzbachische Adelheid vermählten Grafen von Cleve Erwähnung macht.

§. 28.

Sophia, zweite Tochter des Grafen Gebhard II. von Sulzbach, Gräfin von Hirschberg, Erbin von Sulzbach.

1. Sie wurde um das Jahr 1157, da sie ungefähr das 20. Lebensjahr zählte, einem Grafen von Kregling von ihrem Vater ver-

Digitized by Google

mählt, durch welchen sie die Stammmutter aller nachfolgenden Grafen des nachher sogenannten Hauses von Hirschberg geworden ist.

2. Da aber sogleich ein Zweifel obschwebt, ob der Gemahl der Gräfin Sophia Gerhard oder Gebhard geheissen habe, und da überhaupt eine sehr grosse Verwirrung in den Stammreihen der Grafen von Hirschberg herrscht, welche bisher an das Tageslicht getreten sind, so sah man sich gezwungen, aus etlichen neuen Quellen eine besser zusammenhängende Stammreihe in der VIII. Tabelle, welche zugleich die Descendenz unserer Gräfin Sophia darstellt, zu entwerfen, und alles Ungewisse, besonders aber die, ohnehin nicht genug erwiesenen Hirschbergischen Töchter zu entfernen.

3. In den zwei Generationen vor dem Gemahle unserer Gräfin Sophia hat man eine noch ungedruckte Urkunde des bischöflichen Stiftes Eichstädt nebst den bisher aus Falkenstein und Stein bekannten Qnellen benützen und der Stammreihe eine ziemliche Verlässigkeit geben können.

4. Daraus hat man zugleich eine bei der Domvogtei Eichstädt beobachtete Observanz bestätiget gefunden, welche in den erblichen Stiftvogteien hie und da, vorzüglich zu Tegernsee, beobachtet wurde, wovon Wernher, der Geschichtschreiber dieses Klosters, in seinem Bnche: Historia miraculorum a Sancto Quirino in Norica provincia patratorum um das Jahr 1136 Nachricht giebt: Ottone (comite de Diessen) deposito (mortuo 1136), cognati et amici sui, duobus, quos reliquit, filiis, haereditatem partientes, advocatiam juniori Heinrico, seniorem vero (fratrem) Ottonem (huic) nutritium usque ad annos congruos decreverunt." Gemäss derselben wurde aus zwei oder mehreren weltlichen Brüdern, welche Söhne eines Stiftsvogtes waren, nicht der ältere, sondern der nächstjüngere als Stiftsvogt aufgestellt, jedoch unter der Leitung des älteren Bruders, so lange der jüngere seine Jahre noch nicht erreicht hatte. Daher musste, wenn der jün-

Digitized by Google

gere Bruder vor dem älteren ohne Erben verstürbe, die Vogtei auf diesen wieder zurückfallen.

5. Bei dem Bisthume Eichstädt geschah es auf diese Weise, dass in der männlichen Nachkommenschaft des Gemahls unserer Gräfin Sophia dreimal dieser Fall eintraf, und dass über ein ganzes Jahrhundert, vom Jahre 1188 bis 1305 nie ein anderer Advokat von Eichstädt angetroffen wird, als ein solcher, welcher den Vornamen Gebhard führte, weil eben so oft der jüngere Brnder Gebhard hiess, welcher seinen Stamm fortsetzte.

6. Als Gebhard VI. 1245, bei noch jungen Jahren und bei Lebzeiten seines Vaters Gebhard V., die Vogtei des bischöflichen Stiftes Eichstädt übernahm, wird in der darüber gefertigten, noch ungedruckten Vertragsurkunde gemeldet, dass auch sein Vater und sein Grossvater Vögte des bischöflichen Stiftes Eichstädt waren, und hiermit kömmt man rückwärts bis zum zweiten weltlichen Sohne unserer Gräfin Sophia, welcher ebenfalls Gebhard hiess, und zwei Söhne, Gerhard III. und Gebhard V., hatte.

7. Um nun wieder auf den Gemahl unserer Gräfin Sophia zu kommen, so weiss man, dass sein Vater, Hartwich I., Domvogt von Eichstädt und zugleich Graf von Kregling, dann von Ottenburg gewesen sey, in welch letzterer Grafschaft das Kloster Indersdorf lag, gemäss einer Urkunde in M. B. X. 234 vom Jahre 1130. Eine ungedruckte Urkunde des Klosters Kaisersheim in den Regesten des Ritters v. Lang I. 149 vom Jahre 1137 ist die letzte, welche ihn lebend anführt. Er mag um diese Zeit das Ziel seines Lebens erreicht haben.

8. Grafen Hartwichs I. Söhne waren Gerhard I. und Gebhard II. Aus der Ordnung, wie sie in den Jahren 1155 und 1166 neben dem Grafen Rapotho von Ortenburg stehen, Mon. Boic. XIII. 115 und 180 nimmt man ab, dass Gebhard der jüngere Bruder war. Selten kömmt

Digitized by Google

aber dieser vor, und nach dem Zeugnisse eines Eichstädtischen ungenannten Dominikaners in dessen handschriftlicher Abhandlung über die Grafen von Hirschberg nur 1152 und 1158 als Domvogt von Eichstädt. Später findet man ihn nirgends, wohl aber den Bruder desselben, Grafen Gerhard, bald von Kregling, bald von Tollenstein genannt, welcher auch unmittelbar nach des Vaters Tode, um das Jahr 1140, 1143 bis gegen das Jahr 1150 als Domvogt von Eichstädt erscheint, Regesta v. Lang I. 153, 177, 195, gleichwie er seit ungefähr 1160 bis gegen das Jahr 1180 wieder als solcher zum Vorscheine kömmt, nach einer ungedruckten Urkunde des Klosters Kaisersheim 1162.

9. Daraus mag man schliessen, dass Graf Gebhard als der jüngere Bruder bei dem Tode seines Vaters seine Jahre noch nicht erreicht hatte, daher in der Domvogtei von seinem älteren Bruder Grafen Gerhard mehrere Jahre vertreten wurde. Ferner folgt daraus, dass der jüngere Bruder um das Jahr 1160 ohne Leibeserben, wahrscheinlich unvermählt, verstorben sey, und in der Vogtei, wie in den Stammgütern, den älteren Bruder zum Erben gehabt habe.

10. Es bleibt daher zum Gemahle der Gräfin Sophia, gebornen von Sulzbach, nur der Graf Gerhard von Kregling und Tollenstein übrig.

11. Mit diesem ihrem Gemahle findet man sie, doch ungenannt, in einer Verzichtleistung auf ein gewisses Lehen, welches der Graf Gerhard von Kregling von dem Kloster Weihenstephan, vielmehr vom Bischofe zu Freysing, auf gewissen Gütern dieses Klosters hatte, bei Meichelbeck Hist. Fris. I. II. 564. n. 1352 und Mon. Boic. IX. 457. Diese Verhandlung wurde auf dem Reichstage des Kaisers Friedrich I. 1165, welcher zu Anfange des Monats Junius gehalten wurde, feierlich vollzogen, und dabei bemerkt, dass vom Abte des Klosters Weihenstephan für diese Lehensverzichtung der Graf ein gewisses Geld

Digitized by Google

und gewisse Fuder Weins, die Gräfin aber zwei goldene Armspangen erhalten hatte.

12. Man kann das Todesjahr dieses Grafen Gerhard von Tollenstein und Kregling nicht mit Bestimmtheit angeben, doch aber schliessen, er müsse derjenige Graf Gerhard, Domvogt von Eichstädt, seyn, welcher noch 1188 lebte, und als solcher eine Urkunde des Bischofs Otto von Eichstädt bezeugte. Regesta v. Lang I. 343. Die Ursache hievon liegt darin, dass von seinen schon 1179 erwachsenen Söhnen ihm nicht der ältere und gleichnamige, sondern der jüngere, Gebhard genannt, in der Domvogtei nachfolgte, wie wir bald hören werden.

13. Drei Söhne hatte und hinterliess Graf Gerhard II., welche er mit der Sulzbachischen Gräfin Sophia erzeugte. Sie hiessen Gerhard, Hartwich und Gebhard. Der älteste und jüngste wurden Grafen. Sie kommen in dieser Ordnung genannt in einer Urkunde des Herzogs Friedrich von Schwaben vom 2. April 1188, Mon. Boic. VI. 499, vor, da ihr mütterlicher Grossvater, Graf Gebhard II. von Sulzbach, und sehr wahrscheinlich ihr Vater, der Graf Gerhard I. von Tollenstein, noch lebte. Ohne Zweifel vertraten sie hier die Stelle ihres gedachten Grossvaters im Namen ihrer mütterlichen Grossmutter bei einem Geschäfte des Herzoges Welfo, Bruders ihrer erwähnten Grossmutter. Sonst, und so oft Geschäfte in der Vogtei der Eichstädtischen Kirche und Gegend obwalten, steht Graf Gebhard der jüngere dem Gerhard oder dem älteren Bruder vor; so in einer ungedruckten Notiz aus dem Berchtesgadner Codex Fol. 42 ebenfalls vom Jahre 1188, testes Gebehardus com. et frater ejus Gerhardus, wo aus den Mitzeugen, besonders aus dem Albert von Beilngries, kann abgenommen werden, dass von den Söhnen des Grafen Gerhard I. von Tollenstein die Rede sey.

14. Graf Gerhard II. von Tollenstein begleitete den Kaiser Heinrich VI. nach Sicilien, und man findet ihn in einer zu Acerra in terra

di Labore am 23. May 1191 gefertigten Urkunde bei Gattula Histor. Cassin. II. 273. Das letzte Mal findet man ihn am 1. August 1224 zu Passau in einer Urkunde des Grafen Konrad von Wasserburg, welcher sein Schloss Vichtenstein in der Absicht dem Bischofe von Passau und dem Herzoge von Oesterreich zu verpfänden angehalten wurde, damit die aus diesem seinem Schlosse bisher geschehenen Plackereien eingestellt würden. Das Original zogen Ritter von Lang Reg. II. 146 und Buchinger Gesch. von Passau I. 197 in der Note aus. Ganz steht die Urkunde gedruckt M. B. XXVIII. P. I. Sect. II. ex Cod. III. Patav. p. 305. n. 75. Gemäss derselben musste Graf Konrad von Wasserburg innerhalb einer Jahresfrist, vom nächsten Martinifest an gerechnet, einen dreifachen schriftlichen Genehmigungsbrief beibringen, den seiner Gemahlin Kunigund, den der beiden Brüder Grafen von Ortenburg, des Pfalzgrafen Rapotho und des Grafen Heinrich, endlich des Grafen Gerhard von Hirzberch (Hirschberg).

15. Der Erfolg zeigte, dass der Pfalzgraf Rapotho sich nachher, nachdem im Jahre 1226 der Graf Konrad von Wasserburg das Schloss Vichtenstein mit Zugehör durch einen bedingten Kauf an das Bisthum Passau zu übergeben versprochen hatte, M. B. XXVIII. I. P. II. Sect. Cod. II. Patav. p. 144. n. 38, auch seinerseits als Salmann in dieser Sache zu Passau, 27. April 1227, sich einstellte, und die von ihm verlangte Einwilligung auf solche Weise gab. Cod. Patav. III. l. c. 322. n. 82. (Das Datum braucht berichtiget zu werden.) Allein Graf Gerhard erlebte die Beendigung dieser Sache nicht mehr, und es bleibt ungewiss, ob er einen solchen Einwilligungsbrief ausgestellt habe. Nach einer ungedruckten gleichzeitigen Chronik bei Colomann Sanftl in Catalog. II. Mspt. Sancti Emmerammi p. 877 starb er 1225 vor dem Markgrafen Diepold von Hohenburg, welcher 1225, 26. Dezember, starb, da der gedachte Chronist beide Todfälle auf dasselbe Jahr, aber den des Grafen Gerhard früher setzt. Dass er Herr von

Digitized by Google

Sulzbach war, und einen Sohn Gebhard hinterliess, werden wir etwas später hören.

16. Gebhard III., Graf von Kregling und Tollenstein, später auch von Hirschberg, erscheint das erstemal als Zeuge in der Urkunde seines mütterlichen Grossvaters, des Grafen Gebhard II. von Sulzbach, als Regensburgischen Domvogten 1179, Cod. Probat. S. Emmerammi p. 432, wovon oben S. 172 Nachricht gegeben wurde. Damals mochte unser Gebhard III., Graf von Kregling genannt, etwa 16—18 Lebensjahre zählen, war aber gleichwohl schon als regierender oder vielmehr mitregierender Graf anerkannt.

17. Sehr oft trifft man ihn nachher, besonders seit dem Jahre 1191, bald als Grafen von Kreglingen, bald als Grafen von Tollenstein genannt, an: z. B. M. B. I. 108, V. 362, XV. 164, XXIV. 43 u. s. w. Seit dem Jahre 1205 findet man ihn hie und da auch Grafen von Hirschberg (nach damaliger Schreibart Hirzberg) genannt. Kurz Land ob der Ens II. 542. Wahrscheinlich war das alte Hirzberg, wovon sich unter Kaiser Heinrich II. oder Heiligen 1007 eine ganze Grafschaft nannte, bei Ussermann Cod. episcopatus Bamberg 7. n. 4, Mon. Boic. XXVIII. eingegangen, und jetzt unter Begünstigung des Kaisers Heinrich VI., Königs Philipp und des Eichstädtischen Bischofs Hartwich, von welchem sogleich Mehreres soll gemeldet werden, oder dessen Vorfahrers, auf dessen Ruinen ein neues Bergschloss dieses Namens bei Beilngries an der Sulz von dem damaligen Domvogte von Eichstädt auferbauet worden. Schon 1194 findet man einen camerarius de Hirzberch, welcher entweder dem Bischofe von Eichstädt oder unserem Grafen Gebhard III. von Tollenstein angehörte.

18. Mit seinem geistlichen Bruder Hartwich und dem Eichstädtischen Bischofe Otto vollstreckt er im Jahre 1194 die feierliche Uebergabe eines gewissen Gutes, das von einer Frau Irmgarde und

ihren Söhnen zum Stifte Berchtesgaden vermacht, und worüber er zugleich als Vogt aufgestellt wurde. Aus dem Berchtesgadischen Codex traditionum Fol. 44.

19. In der bemerkten Notiz wird er Graf Gebhard von Tollenstein genannt, und Hartwich, damaliger Domprobst von Eichstädt, als Bruder des Grafen von Tollenstein bezeichnet. Wir müssen aber auch andere Bezeichnungen hören, womit das Stammhaus dieses nachmals nicht unberühmten Bischofes von Eichstädt von den gleichzeitigen Schriftstellern nach ihrer Weise wollte bekannt gemacht werden, weil wir daraus die früheste verlässige Kunde über den Umstand schöpfen, dass sich seine beiden weltlichen Brüder, Gerhard und Gebhard, in zwei Linien getheilt hatten.

20. Das sogenannte Eichstädtische Pontifical, welches die Leben der Bischöfe von Eichstädt von Zeit zu Zeit fortsetzte, bemerkt mit fast gleichzeitiger Hand, jedoch als einen Zusatz: „Hertwicus germanus comitis de Sulzbach major praepositus ibidem (Eichstadii) — gloriose regnavit XXX. annis minus duobus. MCCXXIII mortuus est sub Friderico et Heinrico rege filio suo.“ Er wurde nämlich im November oder Dezember 1195 an die Stelle des verstorbenen Bischofes Otto als Eichstädtischer Bischof erwählt, und starb als solcher 1223, 2. Mai. Man sieht, dass hier seine Abstammung durch seinen älteren Bruder Gerhard, welchem in der brüderlichen Theilung Sulzbach zufiel, angezeigt wurde, wovon schon oben n. 15 Meldung geschah.

21. Der ebenfalls gleichzeitige Burchardus de Biberach in vita Friderici II. imp. berichtet bei dem Ende des Jahres 1202: „occiso (1202, 3. Dezember,) episcopo Wirceburgensi in officio cancellarii successit episcopus Aichstetensis (Hartwicus) frater comitis de Tollenstein.“ Wie früher das mütterliche Stammhaus dieses Bischofes durch seinen älteren Bruder, so wird jetzt seine gemeinsame väterliche Ab-

Digitized by Google

kunft durch seinen jüngeren Bruder ansgesprochen. Später und insgemein, z. B. in der Kastelischen Reimchronik, Vers 657—661, wo er aber irrig Heinrich genannt ist, heisst er ein Bruder des Grafen Gebhard von Hirschberg, nach der späteren üblichen Benennung dieses Stammhauses.

22. Zur Geschichte dieses Bischofs, in so fern sie uns angeht, gehören folgende zwei Stücke: Erstens, dass ihn König Philipp in einer für das Bisthum Eichstädt ausgestellten goldenen Bulle vom 14. September 1199, welche in den Regesten des Ritters v. Lang I. 381 bemerkt steht, einen Blutsverwandten nennt, was nach dem Buchstaben seine Richtigkeit hat, weil Juditha und Mathilde, die beiderseitigen Anfrauen, leibliche Geschwisterte waren. Zweitens, was die Kastelische lateinisahe Chronik beim Jahre 1219 von ihm erzählt, dass er die Klosterkirche zu Kastel, welche von Ruprecht vom Stein und andern Kriegsleuten durch Brand und Raub war entweiht worden, wieder reconcilirt oder zum gottesdienstlichen Gebrauche wieder tauglich gemacht habe.

23. Da wir schon oben n. 17 bemerkten, dass Graf Gebhard III. von Tollenstein und Hirschberg sehr oft in den Urkunden seiner Zeit vorkomme, welche aber nichts Wichtiges für unsern Gegenstand enthalten, so gehen wir sogleich zu jener merkwürdigen Urkunde des Klosters Speinshart vom 1. August 1227 über, worin wir die hochbetagte Gräfin Sophia von Hirschberg und Sulzbach mit ihrem jüngsten Sohne, dem oft genannten Grafen Gebhard III von Hirschberg, und mit ihrem Enkel, Sohn des verstorbenen Grafen Gerhard, Grafen Gebhard von Sulzbach, beisammen antreffen. Die Urkunde selbst ist noch ungedruckt, aber vom Ritter v. Lang in den Territorien des Bayerischen Staates S. 127 und 146, dann von Zimmermann im geistlichen Kalender der oberen Pfalz S. 140 erwähnt.

24. Durch dieselbe macht sie im Kloster Speinshart eine Stif-

Digitized by Google

tung zu ihrem Andenken, und zum Andenken ihrer Nachkommen und ihrer Vorfahren, da sie ihr Lehengut, Sumvezelsberc, das seiner Lage und seinem Namen nach sich nicht leicht entdecken lässt, vom Lehenverbande befreiet, womit ursprünglich der Sulzbachische Burgmann Löchlein von der Gräfin selbst belehnt war, von welchem es hernach Bernger, genannt Heller von Frankenberg, als Afterlehen genoss. Bei dieser Stiftung leistete ihr noch lebender jüngerer Sohn Gebhard, Graf von Hirschberg, Beistand, welcher auch den Siegler und ersten Zeugen abgibt.

Von ihrem älteren Sohne, Grafen Gerhard, lebte ein Sohn, ebenfalls Gebhard genannt, aber mit dem Beinamen von Sulzbach. Sie selbst führt den doppelten Beinamen, von Hirschberg und von Sulzbach, nämlich als Gemahlin eines Grafen, dessen Nachkommen sich seit etwa 1200 von Hirschberg schrieben, da der Gemahl vielmehr von Kregling und Tollenstein sich nannte, und als Erbtochter des letzten Grafen von Sulzbach, welcher in der Erbschaftsvertheilung das Stammschloss Sulzbach sammt der gleichgenannten Grafschaft zufiel. Ministerialen aus beiden Grafschaften, Hirschberg und Sulzbach, wurden durcheinander gemischt als Zeugen dieser feierlichen Handlung beigezogen, und am Rande der Urkunde wird bemerkt, dass die Gräfin zur nämlichen Zeit ein Chorpsalterium, d. i. Psalmenbuch, aus dem Chor des Klosters Speinshart sich erbeten, und zum Gebrauche auf ihre Lebenstage erhalten habe.

25. Ueber die Geschichte der männlichen Descendenz unserer Gräfin Sophia ergeben sich aus dieser Urkunde die wichtigsten Resultate.

1) Vor mehreren Jahren hatten sich ihre beiden weltlichen Söhne, Gerhard und Gebhard, in die Güter und Grafschaften getheilt. Dem älteren Gerhard wurde Sulzbach zum Erbtheil eingewiesen, dem jüngeren fiel die Grafschaft Neuhirschberg, mit der Domvogtei Eich-

Digitized by Google

städt in der Theilung zu, doch wahrscheinlich so, dass das neue Stammschloss Hirschberg im gemeinschaftlichen Besitze bleiben, und als Unterpfand der gegenseitigen Nachfolge in die väterlichen und mütterlichen Stammgüter den getheilten Linien gelten musste.

2) Die Gräfin Sophia hatte 1223 ihren geistlichen Sohn, den Bischof von Eichstädt, durch dessen Tod verloren, wie wir n. 20 hörten. Vor ihr starb auch ihr älterer Sohn, Graf Gerhard, nämlich 1225, nach dem, was n. 15 erwähnt wurde. Sie zählte jetzt, im Jahre 1227, gegen 90 Lebensjahre, und hatte die Beruhigung, durch ihre Einwirkung ihren Söhnen und Enkeln die beiden Grafschaften Hirschberg und Sulzbach mit deren Zugehörungen, bei vielen politischen Stürmen damaliger Zeit, ungeschmälert erhalten zu haben. Denn die Mitregentschaft und gewisse Rechte, worunter in der vorliegenden Urkunde die Verleihung der Sulzbachischen Stammlehen namentlich vorkömmt, hatte sie sich vorbehalten.

3) Bei so hohen Jahren und beim Zusammentreffen einer von dieser Gräfin gemachten Stiftung mit einem vom Kloster Speinshart begehrten Gebetbuche zu ihrer Erbauung, zu dessen Benützung man ihr wohl die Bildung in der lateinischen Sprache zutrauen darf, muss man glauben, sie habe ihren nahen Tod vorgesehen, und dieser sey im sechsten Monate darnach, nämlich am 25. Februar 1228, erfolgt, weil das Kloster Speinshart nach der angezeigten Stiftung ihren Gedächtnisstag an dem erwähnten Tage jährlich beging.

4) Von ihrem jüngeren Sohne Gebhard, Grafen von Hirschberg, und von ihrem Enkel, Gebhard von Sulzbach, wurde sie zwar überlebt, aber ihre Geschichte, so weit sie zur gegenwärtigen Abhandlung gehört, wollen wir im nächstfolgenden §. 29 vortragen.

Digitized by Google

§. 29.

Beweis, dass die Grafschaft Sulzbach bei den Grafen von Hirschberg, als Descendenten der Gräfin Sophia, gebornen von Sulzbach, bis zum Erlöschen dieser Grafen, 1305, geblieben sey.

1. Als den ersten Besitzer der Grafschaft Sulzbach aus dem Geschlechte der Grafen von Hirschberg sahen wir im vorhergehenden §. n. 20 und 23 den Grafen Gerhard II., Grafen von Tollenstein, welcher um das Jahr 1225 starb, und der ältere Sohn der Gräfin Sophia, gebornen von Sulzbach, war.

2. Dieser hinterliess einen Sohn, Gebhard IV., den wir schon n. 24 des vorigen §. aus der Speinshartischen Stiftungsurkunde seiner Grossmutter Sophia vom Jahre 1227 kennen, wo er ausdrücklich Graf von Sulzbach genannt wird.

3. Wenn wir annehmen, dieser Graf Gebhard IV. von Sulzbach sey 1227 noch ein Knabe von 7—12 Jahren gewesen, so ist er von demjenigen in der That nicht unterschieden, welchen wir im Jahre 1243 noch zweimal mit dem Beinamen von Sulzbach antreffen.

4. Im Stiftungsbriefe des Klosters Engelthal durch Ulrich von Königstein vom angezeigten Jahre 1243 bei Martini in der Beschreibung vom Kloster Engelthal zweite Edit. S. 11 und 70 nimmt unter den Zeugen Gebhardus juvenis comes de Sulzbac den ersten Platz ein. Der Ort der Verhandlung, Engelthal, der Stifter, ein ungezweifelter gräflich Sulzbachischer Ministerial, vergl. Mon. Boic. XXV. 101, und der grösste Theil der Mitzeugen, z. B. von Neidstein, Ruprechtstein, Laufen, Henfenfeld, Hannbach, Vorchheim, lauter Edle, in der Grafschaft Sulzbach, nach ihrer alten Ausdehnung, ansässig, kündigen diesen Grafen als Herrn von Sulzbach nicht minder, als der ausdrückliche Beiname an.

Digitized by Google

5. Im nämlichen Jahre 1243 im Monate October trat er in neue Vasallenverhältnisse mit dem, im vorigen Jahre gewählten, noch nicht bestätigten, Bischofe Heinrich von Bamberg. Nach der ungedruckten in den Regesten v. Lang II. 338, angezeigten Urkunde eines vom Grafen Gebhard von Sulzbach ausgestellten Reverses, weiset dieser dem genannten Bischofe eine jährliche Rente von 10 Pfunden aus seinem Dorfe Otelsvelt (Edelsfeld, evangelisches Pfarrdorf, im Landgerichte Sulzbach gelegen,) an, und nimmt sie vom Bischofe, im Namen der Kirche von Bamberg, zu Lehen, mit Leistung der gewöhnlichen Lehenpflicht.

6. Zu unserem Zwecke verdienen noch zwei Umstände bei diesem Reverse bemerkt zu werden.

Erstens: einer der darin bemerkten Zeugen, nämlich Rupertus de Nitterstein (Neidstein), welcher erweiset, dass hier vom nämlichen jungen Grafen Gebhard von Sulzbach die Rede sey, den wir kurz vorher im Engelthalischen Stiftungsbriefe mit der nämlichen Bezeichnung sahen.

Zweitens: sein ausgezeichnetes Reitersiegel, welches ihn mit der Umschrift: Gebehardi comitis de Hirzberc der einzig richtigen Stammfamilie der Grafen von Hirschberg anreihet, und durch einige andere Merkmale, besonders aber durch die Rhomben, deren drei im Schilde und 6 in der Fahne von mehreren gleichnamigen Grafen von Hirschberg seiner Zeit und der beiden nächstfolgenden Generationen unterscheidet.

7. Zweifelsohne hat er sein Leben und die ältere Linie der Grafen von Hirschberg-Sulzbach bald nach 1243 beschlossen; zum wenigsten hat man von ihm keine spätere Nachricht entdecken können.

8. Sein Vatersbruder, Graf Gebhard III. von Tollenstein und

Digitized by Google

Hirschberg, auch Domvogt von Eichstädt, setzte die jüngere gräflich Hirschbergische Linie fort, welche in der Folge, wahrscheinlich nach einem Hausvertrage, wovon §. 28 n. 25 die Rede war, die Grafschaft Sulzbach erbte. Er ist derselbe, wovon im vorigen §. 28 n. 16—19 und 23 oft Meldung geschah. Hier kömmt rücksichtlich seiner männlichen Sprossen Folgendes aus den urkundlichen Nachrichten des Niederösterreichischen Klosters Zwetl bei Linck Annal. Zwetl. II. 286 und 301 nachzutragen.

Seine Gemahlin, die Gräfin Agnes, hatte ihm nämlich zwei Söhne, Gerhard III. und Gebhard V., erzeugt. Durch sie hatte er auch die Herrschaft Litschau in Niederösterreich an der Böhmischen Grenze erworben, und machte im Jahre 1229 mit einem in dieser Herrschaft gelegenen Gute, Zwetlarn, eine Stiftung zum erwähnten Kloster für sein, seiner Gemahlin und seiner Söhne Seelenheil. Drei Jahre nachher, 1232, bestätigte die Gräfin Agnes von Tollenstein diese Stiftung, wobei sie nicht der Einwilligung ihres Gemahles, sondern nur der Einwilligung ihrer beiden Söhne, der Grafen Gerhard und Gebhard, erwähnt. Man kann daraus abnehmen, dass Graf Gebhard III. das Jahr 1232 nicht überlebt habe, sondern wahrscheinlich im nämlichen Jahre gestorben sey, besonders da er nach einem Urkundenextrakte in den Regesten von Lang II. 207 mit seinem älteren Sohne Gerhard um das Jahr 1231 noch als lebend erscheint.

9. Von den beiden Söhnen des Grafen Gebhard III. von Tollenstein und Hirschberg zeigt sich der ältere, Graf Gerhard III., ausser den schon gedachten Urkunden, nirgends deutlich. Er mag um das Jahr 1238 ohne Leibeserben gestorben seyn. Der jüngere Bruder desselben, Gebhard V., Graf von Hirschberg und Domvogt von Eichstädt, kömmt aber öfter vor, z. B. 1234 in zwei Urkunden des Königs Heinrich VII. in den Regesten von Lang II. 233, 235, und in einer eigenen Urkunde 1238, ibid. II. 271.

Digitized by Google

Er ist es, an welchen die Grafschaft Sulzbach nach dem Aussterben der älteren Hirschberg-Sulzbachischen Linie fiel, wie oben n. 7 angedeutet wurde, und dessen Sohn Gebhard VI. 1245, noch bei seinen Lebzeiten die Vogtei des bischöflichen Stiftes Eichstädt übernommen hatte, wie im §. 28 n. 6 ebenfalls bemerkt wurde.

10. Eine allgemeine Verwirrung des politischen Zustandes in Deutschland und vorzüglich in Bayern seit dem Jahre 1245 bis gegen 1250 entzog uns die näheren Umstände über einige Nachrichten vom gedachten Grafen Gebhard V. von Hirschberg und von einem anderen jüngeren Grafen gleichen Namens.

Vom Grafen Gebhard V. muss nach allen Umständen verstanden werden, was die lateinische Kasteler Chronik beim Jahre 1247 erzählt, aber vielmehr auf die zweite Hälfte des Jahres 1246 gehört. Der edle Graf von Hirschberg, Gebhard, wurde bei der Belagerung des, dem Bisthume Eichstädt gehörigen Schlosses Nassenfels von seinem Hofnarren auf eine erbärmliche Weise ermordet. Auf seinen gleichnamigen Sohn hingegen, Grafen Gebhard VI. von Hirschberg, muss eine Urkunde des Jahres 1240, bei Ried Cod. dipl. Ratisb. I. 392, ausgelegt werden, wo er Gebhardus junior com. de Hirzberc, zum Unterschiede seines noch lebenden, aber das gräfliche Amt mit ihm theilenden Vaters, genannt wird. Nimmt man die schon mehrmal und kurz vorher n. 9 angezogene Eichstädtische Vertragsurkunde vom Jahre 1245 zu Hülfe, wo der Sohn noch bei den Lebzeiten des Vaters sich der Domvogtei halber mit dem Bischofe von Eichstädt verträgt, so könnte allenfalls die Sache der Nachfolge des Grafen Gebhard V. in die Regierung der Grafschaft Sulzbach dahin erklärt werden: dass dieser mit Uebernahme der gedachten Grafschaft bereits 1245 die Domvogtei an seinen Sohn Gebhard VI. überlassen habe, und dass der Kasteler Chronist den Todfall des Grafen Gebhard V. von Hirschberg nur desswegen als merkwürdig gefunden habe, weil die-

Digitized by Google

ser Graf als regierender Graf von Sulzbach mit dem Kloster Kastel in nähere Berührung kam.

11. Mit dem Grafen Gebhard VI. von Hirschberg erreichen wir den vorletzten unbezweifelten Besitzer der Grafschaft Sulzbach aus dem gräflich Hirschbergischen Geschlechte, und bei ihm, wie bei dessen Sohne, Gebhard VII., häufen sich die Urkunden, welche diesen Besitzstand ausser Zweifel setzen. Wir wollen sie nach chronologischer Ordnung in Kürze anführen, und dabei, um Weitläufigkeit zu vermeiden, alles Auswärtige oder bloss die gräflich Hirschbergische Geschichte Betreffende, umgehen *).

---

*) Nur muss zuvor noch bemerkt werden, dass alle bisher bekannten Siegel des Grafen Gebhard VI. zwischen den Jahren 1243. 3. Dezember, bis zum Jahre 1261, 27. Februar, wovon beide Siegel an zwei Kloster Rebdorfischen Urkunden hengen, deren zweite in den Regesten v. Lang III. 165 angezeigt steht, einen und denselben, sonst sehr bekannten Grafen Gebhard von Hirschberg, Schwiegersohn des letzten Grafen Albrechts von Tyrol, in der Folge auch Schwager der Herzoge von Bayern, Ludwig des Strengen und Heinrichs von Niederbayern, kennbar machen, davon man einen Abdruck im IV. Bd. Mon. Boic. Tab. II. n. 9 findet. Gegen das Jahr 1263, gemäss einer Theilung mit den Grafen von Görz vom Jahre 1254 über die Verlassenschaft des Grafen Albrecht von Tyrol, welche 1263 wiederholt und modifizirt wurde, bei Baron von Hormayr. Beiträge zur Geschichte Tyrols II. 229 und 311, dann Geschichte Tyrols II. 350, 381, nahm ein Reitersiegel an, mit der Umschrift: comes de Hirzberch advocatus Brixinensis et Aistetensis, wie solches an einer Engelthalischen Urkunde des Jahres 1267 vom 4. Dezember hängt, welche Martini in der Geschichte des Klosters Engelthal, 2. Ausgabe 73, anführt.

Bei dem Umstande also, dass man vom Jahre 1247 bis 1275 nur einen einzigen Grafen von Hirschberg, Grafen Gebhard VI., kennt, bleibt die Rebdorfische Urkunde vom Jahre 1249, 23. März, welche Ritter v. Lang in den Regesten II. 407 anzeigt, von äusserster Seltenheit, weil darin ein G. com. de Hyrzperch, als Hauptperson und Hauptsiegler vorkömmt, dessen Siegel sich von dem Siegel des Grafen Gebhard VI. wesentlich unterscheidet. Schade, dass die ersten zwei Dritttheile der Umschrift unleserlich geworden sind, und dass sich noch kein Schlüssel für die Erklärung der beiden ober dem Schilde, worin der Hirsch abgebildet ist, angebrachten Buchstaben: A C, gezeigt hat.

Digitized by Google

12. Zu Tollenstein oder Dollenstein, der Burg im dermaligen Herrschaftsgerichte Eichstädt, im Jahre 1253, 6. Mai, traf Graf Gebhard VI. von Hirschberg, als regierender Graf von Sulzbach, folgende Verfügung mit den Gütern einiger seiner Ministerialen, die aus den Regesten v. Lang III. 30 bekannt sind.

Walther Schenk von Chlingenburch (vielmehr von Reicheneck, Erbe der von Königstein, vergl. oben n. 4.) trat dem gedachten Grafen seine Besitzung (praedium) zu Rosenberg bei Sulzbach ab, erhielt aber tauschweise die Besitzungen des Friedrich, Truchsessen von Sulzbach, bei Erhnanstorfe (Ernersdorf, Dorf, in der katholischen Pfarre Berching, Landgerichts Beilngries, gelegen); hingegen wurden die Truchsessen von Sulzbach mit anderen Gütern in Ekkolfshoven (Eckelshof, Dorf, im Landgerichte Sulzbach in der protestantischen Pfarrei Fürstenried gelegen,) entschädiget, welche ihren übrigen Gütern in Sulzbach, Ammerthal, Holnstein und Hirschau, woher sie sich schrieben, viel näher lagen. Das Vergleichsobjekt, der Ort Eckelshof, und vorzüglich die entschädigten Truchsessen von Sulzbach, beweisen klar, dass hier Graf Gebhard von Hirschberg als gebiethender Herr von Sulzbach auftrat, so wie die Gegenwart des Abtes Ch. (Chunradus de Adratshausen) von Kastel zu erkennen giebt, dass dieser den nämlichen Grafen als rechtmässigen Schutzvogt des Klosters Kastel erkannt habe, für welchen ihn beiläufig 13 Jahre später auch das Nürnbergische Saalbüchel S. 6 erklärt.

13. Im nächsten Jahre darauf, 1254, 25. Jänner, schlichtet und bekräftiget er durch eine besondere Urkunde, Mon. Boic. XXVII. 59

Sollte wirklich Gerhardus com. de Hyrzperch in dieser Urkunde verstanden werden können, so müsste allenfalls Gerhard III., älterer Bruder des Grafen Gebhard V., und Oheim des Grafen Gebhard VI., gemeint seyn, von welchem oben n. 9 bemerkt wurde, dass er nach 1231 sich nirgend deutlich zeige, und vielleicht um das Jahr 1238 ohne Erben verstorben sey.

Digitized by Google

n. 87. Den Vertrag des Abtes und Klosters zu Reichenbach mit dem Schenken Walther von Klingenburg (sonst von Reicheneck und Königstein, wie kurz vorher,) über die Vogtei und Vogteirechte der Güter dieses Klosters zu Ilschwang (Landgerichts Sulzbach). Denn da vom gedachten Grafen diese Vogtei dem erwähnten Schenken versetzt war, so bewilligt er dem Kloster Reichenbach die Ablösung um die Pfandsumme von 100 Pfunden Regensburger Pfenninge, jedoch mit der Einschränkung, dass um Lichtmess 1264 oder nach 10 Jahren, die Vogtei wieder an den nämlichen Schenken oder dessen Erben zurückfallen soll, was auch geschah, wie der Erfolg gezeigt hat. Die zur Grafschaft Sulzbach gehörige Vogtei der Reichenbachischen Stiftungsgüter in Ilschwang ist ein wichtiger Gegenstand in der ganzen Geschichte der Grafen von Sulzbach und Kastel, und wir werden noch einige Male auf denselben zurückkehren müssen.

Da nun der Graf Gebhard VI. von Hirschberg auf so eine ausgezeichnete Weise über diese Vogtei verfüget, so giebt er sich deutlich als Herrn der Grafschaft Sulzbach zu erkennen.

14. Nicht minder klar offenbart er sich als solchen durch seinen, den Conventualen des Klosters Speinshart (Landgerichts Eschenbach) ertheilten besonderen Schutzbrief mit der Erlaubniss, für ihre Kirche innerhalb seinen Grenzen Almosen zu sammeln, vom Jahre 1260, 12. März, zu Insbruck, davon der Auszug in v. Lang Reg. III. 148 eingesehen werden mag. Bekanntlich lag Speinshart innerhalb dem Bezirke der alten Grafschaft Sulzbach, doch mit Ausnahme der Schutzvogtei, welche zum Reiche gehörte, und im Namen des Reiches verliehen wurde. Dieser Zeit scheint es, sey diese dem gedachten Grafen vom Herzoge Ludwig dem Strengen übergeben worden, versteht sich aber als Grafen von Sulzbach. Diese Vogtei weggerechnet, sahen wir schon oben §. 28 n. 25 in der Stiftung der Gräfin Sophia 1227 einen nachbarlichen Verkehr der Grafen

Digitized by Google

von Hirschberg, als Grafen von Sulzbach, mit dem Kloster Speinshart *).

15. Nicht so klar lässt er sich durch seine blosse Dazwischenkunft und sein angehängtes Siegel als Grafen von Sulzbach in einer Vertragsurkunde des Regensburgischen Bischofes Leo vom Jahre 1264, 1. Mai, bei Ried Cod. dipl. Rat. I. 476. n. 502 erkennen. Denn die Vertragsortschaften Chuttense (Kittensee) und Weidenhüll (im Landgerichte Parsberg) lagen beide im Gebiete der ehemaligen bischöflich Regensburgischen Herrschaft Hohenburg. Man mag daraus die Folge ziehen, dass unserm Grafen vielmehr die beiden Männer, welche sich mit dem erwähnten Bischofe in einen Ablösungsvertrag eingelassen haben, nämlich Chunrad Alfelder (wahrscheinlich von Alfalter im Landgerichte Hersbruck), und Ulrich von Hülloch (Hüllohe in der Pfarre Lauterhofen, Landgerichts Kastel, sonst ein Schwepfermann), mit Lehenpflicht nicht minder, als dem Bischofe von Regensburg verwandt waren, welcher Umstand seine Dazwischenkunft in dieser Verhandlung nothwendig machte. Wenigstens lagen die Güter, wovon sie den Beinamen führten, innerhalb der Grenzen der alten Grafschaft Sulzbach-Kastel.

16. Ganz deutlich aber erkennt man ihn folgender an das Kloster Engelthal gemachten Schankungsurkunde vom 4. Dezember 1267, welche bei Martini in der Beschreibung von Engelthal 2. Ausg. S. 74

*) Sonst lernen wir zwar unsern Grafen Gebhard VI. aus dieser Urkunde auch als Herrn des Innthals, Inspruck u. s. w. kennen, allein diese seine persönlichen Verhältnisse, welche durch seine beiden Gemahlinnen, Elisabeth, Gräfin von Tyrol, 1248, starb 1256, und die Bayerische Prinzessin Sophie, 1258, starb 1289, 9. August, herbeigeführt wurden, gehören nicht zu unserem Gegenstande, sondern vielmehr in die gräflich Hirschbergische Spezialgeschichte, vergl. Bar. v. Hormayr Werke II. Urkb. 86. n. 33, Ried Cod. Rat. I. 449, v. Lang Regest III. 272, Aettenkhover 174, Scheid Cod. dipl. bav. 201.

angezeigt wird, aber beim königlichen Reichsarchive im Originale eingesehen wurde, als regierenden Grafen von Sulzbach. Dadurch schenkt er den Schwestern des Dominikanerklosters zu Engelthal sein Patronatrecht der Pfarre Ouenhusen (Offenhausen, evangelische Pfarre, Landgerichts Altdorf,) in der nämlichen Eigenschaft, wie er und seine Voraltern es viele Jahre besessen hatten, nämlich als bischöflich Eichstädtisches Leben. Wenn Herr von Fink in der Zeitchrift von Bayern II. Jahrgang IV. Band S. 9 behauptet, noch spät habe sich die Grafschaft Sulzbach westwärts tief in das Landgericht Altdorf und bis an die Nürnberger Wälder erstreckt, so findet er hier aus älteren Zeiten einen Beweis für diese Behauptung, besonders da auch die in der Urkunde genannten Zeugen, der Pfarrer von Pfaffenhofen und der Truchsess von Sulzbach, ihren Herrn, den erwähnten Grafen, als Besitzer der Grafschaft Sulzbach-Kastel zu erkennen geben.] Vom Reitersiegel, welches an dieser Urkunde hängt, geschah vorher n. 11 Meldung.

17. Das letztemal zeigt sich Graf Gebhard VI. von Hirschberg als Graf von Sulzbach in einer Ensdorfischen Tauschurkunde vom Jahre 1268, 29. Februar, Mon. Boic. XXIV. 48. n. 25, wo jedoch einige unrichtige Lesearten müssen verbessert werden, z. B. Gebehardus statt Eberhardus, Banhölzer statt Benhölzer, Stockeh statt Stockez Zwei Huben in Bonetingen (Pennading, Dorf, Landgerichts Nabburg, bei Wutschdorf und Rotendorf gelegen) überlässt er dem Kloster Ensdorf, von welchem er dafür dessen Besitzungen zu Stockeh (Stocka oder Stockau, Landgerichts Amberg, in der Pfarre Hausen gelegen), und an einem andern, nicht mehr bekannten Orte, Melhinbach, erhält. Im Orte Pennading behält sich aber der Graf seine Vogteigefälle und die Bannhölzer vor. Pennading selbst gehörte auch später unter Kaiser Ludwig, 1326, mit seinen Gefällen zum Amte Sulzbach, wie es auch in dieses Kaisers Nordgauischem Saalbuche F. 43 darin vorgetragen wird. Vom Orte Stocka, welcher nahe bei

Digitized by Google

Kastel liegt, darf man um so weniger zweifeln, dass er im Gebiete dieses Grafen, als Grafen von Sulzbach-Kastel, gelegen war. Kastel, das Kloster, wo die Tauschhandlung vorging, die Anwesenheit des Abtes daselbst und der Adelichen aus dieser Gegend, von Hittenbach (Hüttenbach, Dorf und Schloss, im Landgerichte Lauf gelegen), und von Haintal, einem eingegangenen, nahe bei Kastel gelegenen Orte, beweisen das Nämliche, und überdiess, dass man in diesem Grafen den damaligen Schutzvogt vom Kloster Kastel anzusehen habe, was auch oben n. 12 berührt wurde.

18. Nachträglich verdient bemerkt zu werden, dass Graf Gebhard VI. auch in einigen anderen Urkunden als Graf von Sulzbach möge erkannt werden, so oft ihn nämlich die Adelichen aus dieser Grafschaft in ferne Gegenden begleiten und ihm in auswärtigen Geschäften Zeugschaft leisten, was besonders bei dem Truchsess von Sulzbach der Fall ist, z. B. in einer ungedruckten Schankungsurkunde dieses Grafen an das Domkapitel Eichstädt vom Jahre 1254, 10. März.

19. Dieser Graf starb im Jahre 1275, und die lateinische Kasteler Chronik, welche bei diesem Jahre seinen Tod berichtet, setzet hinzu, dass er der Kirche Kastel zehn Mansus vermacht habe, und unterscheidet ihn zugleich mit dem Beinamen senior de Hirzperg von seinem gleichnamigen Sohne, Gebhard VII. und letzten, von welchem wir bald nachher mehreres vorzutragen veranlasst werden. Hier ist nur noch ein anderes Vermächtniss in Verbindung zu setzen, welches er dem Kloster Kaisersheim in seinem Testamente gemacht hatte, wodurch sein Sterbejahr gleichfalls festgestellt wird.

Denn seine beiden mit der Bayerischen Prinzessin Sophia erzeugten Söhne Gerhard IV. und Gebhard VII. bekennen in einer von ihnen hierüber ausgestellten Urkunde vom Jahre 1276, 18. März, welche Ritter v. Lang Reg. III. 5 anzeigt, dass ihr verstorbener Vater G (Gebhard) ehemaliger Graf von Hirschberg, mit ihrer Einwilligung

Digitized by Google

einen gewissen Hof zu Wolgershoven (Wolkershofen, Dorf, im Herrschaftsgerichte Eichstädt gelegen) dem Kloster Kaisersheim durch seinen letzten Willen vermacht habe, und bestätigen dieses Vermächtniss mit einigen Nebenbestimmungen. Wenn nun Graf Gebhard VI. 1276 am 18. März nicht mehr am Leben war, und man einige Monate zwischen seinem Tode und der Bestätigung seines letzten Willens dazwischen denken kann, so gewinnt die Nachricht der Kastelischen Chronik über sein Todesjahr, 1275, volle Gewissheit.

20. Uebrigens liegt an der Bestimmung des Todesjahres des Grafen Gebhard VI. mehr, als man glauben sollte. Ein gewisses Monument im ehemaligen Dominikanerkloster zu Eichstädt hat mit unrichtiger Angabe des Todesjahres, in welchem Graf Gebhard VII., Sohn des Grafen Gebhard VI. und der Bayerischen Prinzessin Sophia, gestorben seyn soll, eine allgemeine Verwirrung in die Geschichte der beiden letzten Grafen von Hirschberg, Gebhard VI. und VII., gebracht, besonders da auch der gelehrte Chorherr von Rebdorf, M. Stein, in einer besonderen Schrift in den neuen Bayerischen Abhandlungen I. Bd. S. 463 ff. den Irrthum dieses Monumentes aufgenommen und sogar dahin erweitert hatte, dass er nicht den Sohn, Gebhard VII., sondern den Vater, Gebhard VI., zum letzten Grafen von Sulzbach macht, von dem alle gleichzeitigen Schriftsteller berichten, er sey 1305 am 4. März gestorben. Gleichwie nun aber aus obigen Quellen das Todesjahr des Vaters, Gebhard VI., 1275, fest steht, auf gleiche Weise kann bewiesen werden, dass in einem Monumente, welches neu und gegen zweihundert Jahre später von einem Künstler, Namens Joannes de Sabatiis, gesetzt wurde, das Todesjahr des Sohnes, Gebhard VII., unrichtig 1299, 4. März, statt 1305, 4. März, angegeben sey. Merkwürdig dabei ist, dass ein Dominikaner aus dem nämlichen Kloster im Jahre 1805 in einer besondern, an die königliche Akademie der Wissenschaften eingesandten, noch ungedruckten kurzen Schrift den Irrthum dieses Monumentes mit Gründen

Digitized by Google

widerlegt hat, welche sich mit der Geschichte ganz und gar vertragen.

21. Zwei Lehenserledigungsfälle, welche durch Urkunden von den Jahren 1281, 16. September, in Baron v. Hormayrs Werken II. Urkundenb. 100. n. 42 und 1238, 18. October, in Schütz corp. hist. Brandenburg IV. Abh. 129 bekannt werden, möchten gleichfalls nicht geringes Bedenken in die Geschichte der letzten Grafen von Hirschberg bringen, und Zweifel erregen, ob neben dem 1275 verstorbenen Grafen Gebhard VI. noch ein gleichnamiger, etwa zwischen 1275 bis 1281 verstorbener Graf von Hirschberg in dieses Geschlecht müsse eingeschaltet werden. Allein beide Erledigungsfälle sind von dem nämlichen Grafen Gebhard VI., welcher 1275 starb, zu verstehen. In der ersten Urkunde sagt Bischof Hartmann von Augsburg ausdrücklich, dass der Graf Gebhard von Hirschberg, durch dessen Tod ihm die Augsburgischen Güter im Innthale heimfielen, der ehemalige Gemahl der Tyrolischen Elisabeth (nachmaliger Gemahl der Bayerischen Prinzessin Sophia) gewesen, und dass nur desswegen die Lehen auf dessen Kinder zweiter Ehe nicht fallen konnten, weil aus erster Ehe keine Kinder vorhanden waren. Diess bewährt sich nur bei Graf Gebhard VI. und liegt auch der zweiten Urkunde vom Jahre 1283 zu Grunde. Dabei muss man gleichwohl voraussetzen, dass die Sache der neuen Belehnung kaum ohne gerichtliche Untersuchung und ohne gutwillige Verzichtung des männlichen, noch einzigen, Erben, des Grafen Gebhard VII., habe statt finden können, ein Fall, welcher die Wiederbelehnung auf mehrere Jahre hat verzögern können.

22. Graf Gebhard VI. hinterliess bei seinem Tode, 1275, am Leben die Wittwe, Prinzessin Sophia, welche 1289, 9. August, starb, und in dem von ihr gestifteten Dominikanerkloster zu Eichstädt begraben wurde, den älteren Sohn, Gerhard IV., welcher etliche Male in Urkunden vorkömmt, und ohne besondere merkwürdige That im 21. Lebensjahre, 1280 am 22. Februar, vor der Mutter starb, und nach

ihrer Verfügung in dem schon erwähnten Kloster sein Begräbniss erhielt, endlich den jüngeren Sohn, Gebhard VII. und letzten, von welchem allein künftig die Rede seyn wird, weil nur unter ihm neue und viele Beweise sich vorfinden, dass er die Grafschaft Sulzbach bis zu seinem Tode, 1305, inne gehabt habe.

23. Vier Jahre nach dem Tode seines Bruders, 1284 am 20. März, fand er sich zu Sulzbach ein, wo er, von seinen Getreuen umgeben, Hof hielt. Darüber spricht sich die damals von ihm ausgestellte Urkunde aus, welche Falkenstein im Cod. dipl. 83 ganz, und Martini in der Beschreibung des Klosters Engelthal im Auszuge liefern, das königlich Bayerische Archiv aber mit seinem unverletzten Reitersiegel im Original verwahrt. Darin befreiet er zu Gunsten des Klosters Engelthal das Gut Rublanden (Rüblanden, Dorf, in der evangelischen Pfarre Ottensoss, Landgerichts Lauf, gelegen) vom Lehenverbande, nachdem seine Getreuen Otnant und Hiltepolt von dem Rotenberge (Rothenberg, ebenfalls Landgerichts Lauf), die es von ihm lehensweise besassen, dasselbe dem gedachten Kloster gegeben hatten. Der Ort der Fertigung des Briefes, Datum et actum Sulzpach, das Gut Rüblanden, dessen Lehenbesitzer, von Rothenberg, und unter den Zeugen der Truchsess von Sulzbach, beweisen, dass Graf Gebbard VII. von Hirschberg hier als regierender Graf von Sulzbach schalte und walte.

24. Zu Sulzbürg auf dem Berg, d. i. Obersulzbürg, 1286, 12. October, kauft er vom Ulrich von Sulzbürg, seinem Getreuen, und dessen Gemahlin Irmengard das nämliche Schloss Obersulzbürg mit einigen dazu gehörigen Wäldern. Nach einer Urkunde, welche in den Reg. IV. 781 angezeigt wird.

Bei sich hatte er damals neben anderen Getreuen auch den Truchsessen von Sulzbach, welcher seinen Herrn auch als Grafen von Sulzbach kennbar macht, da übrigens Sulzbürg zur Grafschaft Hirschberg gehörte. Vergl. Köler hist. gen. de Wolfstein p. 226.

Digitized by Google

25. Zu Rosenberg, einer Burg, welche nur eine kleine halbe Stunde von Sulzbach entfernt war, aber damals zu Sulzbach gehörte, verweilte er sich 1290, und beurkundete seinen Aufenthalt daselbst am 19. September dieses Jahres durch das Zeugniss, welches er dem Kloster Aldersbach über die ihm gemachte Schankung des Patronatsrechts der Pfarre Theya in Niederösterreich ausstellte. Mon. Boic. V. 398. n. 45. Bei ihm befand sich damals auch der Truchsess von Sulzbach, welcher auf gleiche Weise darthut, dass sein Herr, der Graf von Hirschberg, hier als Graf von Sulzbach anerkannt werden müsse.

Im eigentlichen Sinne des Wortes hielt er Hof zu Sulzbach am Sonntage vor dem Auffahrtstage, nämlich 27. Mai 1302, umgeben mit lauter Getreuen aus der Grafschaft Sulzbach, worüber eine noch ungedruckte Urkunde aus dem ältesten Amberger Kopialbuche, Fol 32, Bericht giebt. Darin versetzt er einem Dienstmann der Herzoge von Oberbayern, Rudolph und Ludwig, genannt Heinrich Saumantel und dessen Erben für eine ungenannte Summe Geldes sein Gut zu Hohengöwe (Höhengäu bei Amberg, zwischen Amberg und Hirschau gelegen) und sein Lehengut Wingersrewt (in derselben Gegend, das aber nicht mehr besteht, vergl. geöffn. Archiv. I. Jahrg. I. 6. not. 29), unter der beigesetzten Bedingniss, dass zwar dem Grafen innerhalb sechs Jahren die Wiedereinlösung mit eigenem Gelde frei stehen, nach sechs Jahren aber der ganze Versatz in ein rechtes Lehen übergehen soll. Seine ihm damals zur Seite stehenden Sulzbachischen Vasallen waren: Chunrad der Truchsess (von Sulzbach), Chunrad der Schwepfermann, Heinrich der Truchsess von Holenstein (sonst von Ammerthal), Per von Gemunde, Heinrich der Sweinacher (sonst von Hainthal).

Wir werden auf diese Urkunde nochmal zurückkommen, wenn wir die Verhältnisse unseres Grafen zu den Herzogen von Bayern, insbesondere in Absicht auf die Grafschaft Sulzbach, zu beleuchten suchen werden.

Digitized by Google

26. Von diesem Grafen erhielt Sulzbach die Stadtgerechtigkeit mit einer städtischen Municipaleinrichtung, welche jener der benachbarten Stadt Amberg vom Jahre 1294 bei Baron von Löwenthal Geschichte der Stadt Amberg, Urkundenbuch 2. n. 2 ziemlich gleicht, mit gewissen Vorrechten, insbesondere mit Quartier- und Steuerfreiheit, ausser der festgesetzten Michaelisteuer, welche ihr die Herzoge Rudolph und Ludwig in einem besondern, am 21. März 1305, nur 16 Tage nach dem Tode des Grafen zu Amberg ausgefertigten Freiheitsbriefe bestätigten. Den Freiheitsbrief findet man bei Fessmayr in der diplomatischen Skizze von dem alten Vitzthumamte Lengenfeld S. 56. num. 2, aber öfter unrichtig und manchmal unverständlich, abgedruckt; einen Auszug desselben gab Th. Leinberger in der Schrift: Beherrscher der Stadt Sulzbach S. 24, 29, 31. Früher hiess und war Sulzbach ein Markt, z. B. 1253, 28. Juli, in einer Urkunde M. B. XXIV. 327. secundo.

27. Die Vorzüge einer Pfarrkirche genoss Sulzbach schon viel früher, da man in Urkunden, z. B. 1252, 29. August, Mon. Boie. l. c. 325. secundo den Plebanus de Sulzpach anderen benachbarten Pfarrern, wegen des zu Sulzbach gepflogenen Geschäftes vorgesetzt sieht. Unter diesem Grafen aber und auf seine Verwendung bei dem Ortsbischofe von Regensburg und bei dem Kirchenoberhaupte erhielt seine Burg und Stadt Sulzbach zwei neue Bestätigungsbriefe in dieser Hinsicht, beide vom Jahre 1300, nämlich vom Papste Bonifacius VIII. und Conrad V., Bischof von Regensburg, in welchem letzteren ausdrücklich gemeldet wird, dass schon die Vorfahren dieses Grafen die Pfarrgerechtigkeit für Sulzbach bei dem Kirchenoberhaupte erworben hatten.

28. Seine Verhältnisse zu den Herzogen von Bayern, mit welchen er durch seine Mutter, die Bayerische Prinzessin Sophia, in sehr naher Blutsverwandtschaft stand, waren keineswegs friedlich, am wenigsten die zu den Herzogen von Oberbayern, in deren Gebiethsthei-

len des Nordgaues seine Grafschaft Sulzbach mit deren eigenthümlichen Besitzungen lag.

Die Ursachen dieses Missverhältnisses lagen, ausser denen, welche durch die Beamten und Vasallen der sich benachbarten herzoglichen und gräflichen Gebiethe herbeigeführt wurden, wohl grösstentheils in dem schlechten Haushalte dieses Grafen, wodurch er aller Orten Schulden häufte, und zur Deckung derselben seine ferne und nahe gelegenen Herrschaften, Besitzungen und Güter theils verkaufte, theils vertestirte, theils verpfändete und verlehnte, hierdurch aber ausser Stand gesetzt wurde, die wahrscheinlich schon früher mit den Herzogen von Bayern geschlossenen Verträge in Erfüllung zu bringen.

29. In dieser Hinsicht liegen die Urkunden vor, wodurch er schon 1284, 17. bis 27. Mai, seine vielen Lehenbesitzungen im Gebirge und im Innthale Tyrols, welche er vom Bischofe zu Brixen durch seinen Vater erblich erhalten hatte, an seinen gesippten Freund, den Grafen Mainhard von Tyrol und Görz, um 4000 Mark Silbers verkauft, und an ihn förmlich aufsendet, in Baron von Hormayrs Werken II. Urkundenb. 103. n. 45, vergl. Coronini tentam. geneal. com. et rerum Gorrit. edit. I. 4 b. 327.

30. Gleichfalls enthalten die Dokumente der Klöster Aldersbach in Bayern und Zwetl in Niederösterreich nicht wenige Urkunden und Berichte, woraus man sieht, wie dieser Graf seine Niederösterreichische Herrschaft Litschau, welche schon sein Urgrossvater, Gebhard III. besass, oben n. 8, mit dem dazu gehörigen Schlosse Veltsperch (Feldsberg) und sammt dem Patronatsrechte der ebenfalls dazu gehörigen Pfarre Theya, zwischen den Jahren 1287 — 1292, verlehnt und theilweise verkauft hatte, bei Link Annal. Zwetl I. 467, 484, 571 in not. Dann in Mon. Boic. V. 397, 398, 399, 407, worunter die vom Jahre 1290 schon oben n. 24 berührt wurde, und wobei noch der Umstand besonders in die Augen fällt, dass er den Grund zu der Verzichtlei-

Digitized by Google

stung auf das Patronatrecht von Theya von der Menge seiner Besitzungen herschreibt, womit ihn Gott in dieser Welt gesegnet hatte.

31. Nur ein einziges Mal, bei der Verweisung seines Pfarrlehens von Theya an das Kloster Alderspach, 1292, 22. Mai, M. B. V. 399, gesteht er, dass er hierin den Rath seines nächsten Anverwandten, des im Jahre 1290, 4. Februar, verstorbenen Niederbayerischen Herzogs Heinrich befolgt habe, mit welchem, wie mit seinen Söhnen, er übrigens in besserem Benehmen stand, als mit den Herzogen von Oberbayern.

32. Seiner Mutter, der Prinzessin Sophia, welche 1289, am 9. August, starb, wie schon oben n. 22 erinnert wurde, gedenkt er in keiner seiner früheren Urkunden, sondern erst in denjenigen seiner späteren Lebensjahre, von 1301, 1. September, und 1304, 8. September. Ueberhaupt muss man billig zweifeln, ob er nach den Wünschen dieser seiner Mutter gelebt hatte. Seine bis ungefähr zum 30. Lebensjahre verspätete rechtmässige Heirath, welche er 1291 in den ersten Monaten, noch vor dem 29. April, mit Sophia, der Tochter des Grafen Ludwig, insgemein des VII. von Oettingen, vollzog, und eine ungedruckte Nachricht des Wolfgang Marius in Annalibus Aldespacensibus, welche diesen Grafen von Hirschberg zum Schwiegervater (soll etwa heissen Schwiegersohn) des Herrn Leutold von Kunring. Schenken von Oesterreich macht, lassen vermuthen, er habe durch eine frühere Missheirath seiner Mutter Verdruss gemacht, und so grosse Zerrüttung in seine häuslichen Verhältnisse gebracht.

33. Auf unfreundliche Verhältnisse dieses Grafen mit den Oberbayerischen Herzog Ludwig dem Strengen und seinen Söhnen deutet schon ein Zusatz zu dem Saalbuche des gedachten Herzogs Ludwig des Strengen nach dem Jahre 1283, Fol. 49 b und 50, wo der Rentmeister dieses Herzogs bei dem Orte Tengeltsmade (eingegangen, in der Gegend von Hirschau gegen Amberg) bemerkt: dominus de Hirz-

Digitized by Google

perch tenet, nescitur quare, und beim Orte Gunthersdorf (wahrscheinlich auch eingegangen, in derselben Gegend): cives de Hirzowe (Hirschau, Hirschbergische Stadt) habent sine omni jure.

34. Viel deutlicher hierüber, und überhaupt über die schon 1291 oder noch früher eingetretenen Missverhältnisse zwischen Herzog Ludwig dem Strengen und dem gedachten Grafen Gebhard von Hirschberg spricht sich ein Bundbrief aus, welchen Graf Eberhard von Würtemberg zu Donauwörth am Lichtmesstage, 2. Februar 1292, mit diesem Herzoge und seinen beiden Söhnen, Rudolph und Ludwig, gegen den nämlichen Grafen von Hirschberg schliesst, und welchen Scheid in Mantissa documentorum S. 169 in Nota hat abdrukken lassen, und aus dem Originale Ritter v. Lang Reg. IV. 508 angezeigt hat. Bei diesem Bündnisse, welches dem Scheine nach ein allgemeines war, äusserte der Graf von Würtemberg, dass er Ursache habe, den Grafen von Hirschberg hievon auszunehmen, weil er sein Blutsverwandter wäre (wahrscheinlich durch des Grafen von Hirschberg Grossmutter), und weil ihm der Graf von Würtemberg schon früher Kriegshülfe eidlich zugesagt habe. Dessen ungeachtet, da der Graf von Hirschberg gleiche Kriegshülfe auch sich von seinen Vettern, den Herzogen von Niederbayern, Otto und dessen Brüdern (Ludwig und Stephan) versprach, so wird der Graf von Würtemberg für diesen Fall dem Grafen von Hirschberg auf alle mögliche Weise Abbruch thun, bis zu einem erzielten sonderheitlichen Vergleiche, gleichwie er auch ohne Ausnahme dem Herzoge von Oberbayern Kriegshülfe gegen Jeden zusagt, welcher die vom Herzoge oder von seinen Söhnen angebotene Gerechtigkeit, d. i. Beilegung der Irrungen, auf gütliche oder rechtliche Wege, anzunehmen widerstreben würde.

35. Aus dem letzten Umstande, da nämlich schon am 2. Februar 1292 der Herzog von Oberbayern zu Zwangsmitteln zu schreiten sich berechtiget glaubte, um sein Recht bei diesem Grafen zu erhal-

Digitized by Google

ten, muss man allerdings gestehen, jene letztwillige Verfügung dieses Grafen zu Gunsten seiner nächsten Anverwandten, der Bayerischen Herzoge beider Linien, auf welche sich viele spätere Specialverträge, insbesondere aber die Urkunde des Kaisers Albert vom Jahre 1307, 13. Dezember, beruft, sey schon im Jahre 1291, etwa bei der Heirath des gedachten Grafen mit der Gräfin von Oettingen, wovon n. 32 die Rede war, getroffen worden.

36. Einen analogischen Schluss hiefür kann man aus dem frühesten Testamente borgen, welches dieser Graf am 15. Dezember 1291, also kurz vor dem angezeigten Bundbriefe, zu Gunsten des Bisthums Eichstädt machte, bei Falkenstein Cod. Nordg. 91 und bei Stein n. Bayr. Abh. I. 473, über dessen Vollzug seine Castellane und Ministerialen der Grafschaft Hirschberg schwören mussten, da er sein Schloss Hirschberg sammt Zugehör an das gedachte Bisthum, unter zwei Bedingungen vermachte: erstens, wenn er ohne rechtmässige, leibliche und eheliche, männliche oder weibliche, Erben sterben sollte; zweitens, dass mit den vermachten Gütern auch die Bezahlung der darauf lastenden Schulden mussten übernommen werden. Da schon damals die Hoffnung einer leiblichen Nachkommenschaft aus der angezeigten Ehe sehr zweifelhaft war, so musste der Graf seinen Vettern, den Herzogen von Bayern beider Linien, das unbedingte Recht einer Erbfolge zugestehen, und konnte, da ihn eine nicht geringe Schuldenlast drückte, ein ähnliches Vermächtniss mit einem grossen Theile seiner Güter unter den gedachten zwei Einschränkungen um so weniger versagen, als er auch von diesen Herzogen, besonders der Oberbayerischen Linie, grosse Vortheile genoss, und als das Testament für sie nichts weniger als unentgeltlich war, was diese ihm gelegenheitlich zu Gemüthe führten, im Traktate vom 3. März 1293, wovon bald die Rede seyn wird; als sie es ihm wohl gönnten, wenn er mit ihrem Wissen einzelne Herrschaften und Besitzungen zu seinem Besten an fremde Personen, Stiftungen und Privaten vermachte,

Digitized by Google

versetzte oder verkaufte, gleichwie über das erste Testament desselben für das Bisthum Eichstädt bei seinen Lebzeiten nie eine Irrung entstanden war.

37. Der Niederbayerischen Linie hatte dieser Graf auf obige Weise unter andern Sandsee, das Schloss im Landgerichte Hilpoltstein des Rezatkreises vermacht, aber dasselbe mit anderen Besitzungen, nach einem von ihnen am 31. Juli 1302 erhaltenen Willebrief, am 20. bis 30. August dieses Jahres an das bischöfliche Stift (Augsburg) Eichstätt verkauft. Urkunde bei Falkenstein Cod. dipl. 114 und 115, verglichen mit einem alten Eichstädtischen Registraturbuche. Wenn die Niederbayerischen Herzoge Otto und Stephan von dem ihnen gemachten Vermächtnisse über das Schloss Sandsee reden, so drücken sie sich so aus: quam de castro praemisso — idem avunculus noster jam dudum fecisse dinoscitur. Das Jahr 1291 oder das nächste Jahr nach dem Tode ihres Vaters Heinrich, Herzogs von Niederbayern, scheint allerdings als das geeignetste.

38. Was um gleiche Zeit Herzog Ludwig der Strenge von Oberbayern für sich und seine Söhne, Rudolph und Ludwig, vom gedachten Grafen zum Vermächtnisse erhielt, bestand nach der Summe der wenigen darüber vorhandenen Traktate in lauter offenbaren Pertinenzien der Grafschaft Sulzbach, nämlich: Sulzbach, Werdenstein, Pfaffenhofen, Ammerthal, Hirschau, Ehenfeld, Rosenberg, welche, ausser dem eingegangenen Werdenstein, alle noch bestehen, auch mit Ausnahme des Schlosses Rosenberg lauter Sulzbachische Allodien sind, daher unsere ganze Aufmerksamkeit verdienen. Die schon n. 35 berührte Urkunde des Kaisers Albert, 1307, 13. Dezember, meldet hierüber im Allgemeinen Folgendes: die gedachten Städte und Burgen sammt Zugehör habe der gedachte Graf von Hirschberg, Vatersschwestersohn der Herzoge Rudolph und Ludwig von Oberbayern, diesen (und ihrem Vater, Herzoge Ludwig dem Strengen) noch bei gesundem Leibe geschenkt, und das Geschenk bei seinem Tode (1305,

Digitized by Google

4. März) bestätiget. In Hinsicht der Zeit der ersten Schankung, vielmehr des ersten Vermächtnisses, wird auch hier das Jahr 1291 als das früheste anzunehmen seyn.]

39. Das nächstfolgende Jahr war ein Kriegsjahr, wie sich aus dem Bundbriefe vom 2. Februar 1292, oben n. 34, schon wahrnehmen liess. Zur Sühne ward aber im Jahre 1293 geschritten. Drei Anlass- oder Schiedsspruchbriefe wurden hierüber verfasst, wovon die beiden letzten noch in der Urschrift vorhanden sind, und sich auf den ersteren früheren, welcher sich nicht mehr vorfindet, berufen.

40. Der erste, welcher sich verloren hat, mag in das Monat Jänner des Jahres 1293 gehören. Er war zu Neuburg (an der Donau) verfasst, und hatte den Herzog Ludwig den Strengen wegen seiner Forderung an den Grafen von Hirschberg mit einer weiteren Gabe von genannten Gütern zu Hemau, jedoch unter gewisser Einschränkung, Painten nebst dem Paintnerforst, dann Kösching, der Burg (die ersteren im Landgerichte Hemau, das letztere im Landgerichte Ingolstadt gelegen) zufrieden gestellt.

41. Der zweite vom 3. März 1293 zu Ingolstadt wurde vom Ritter v. Lang in den Regesten IV. 528 angezeigt, ganz aber in der Ursehrift eingesehen. Aus ihm entnimmt man den wesentlichen Inhalt des früheren, kurz zuvor angezogenen Sühnbriefes zu Neuburg, auf dessen Bestätigung hier gedrungen wird. Ferner aber geht daraus hervor, dass Herzog Ludwig der Strenge vorzüglich desswegen gegen den Grafen von Hirschberg sich beschwerte, weil dieser seit der ersten Verschreibung die Burg Ammerthal zum Lehen hingegeben hatte, die damals noch unverlehnt war. Nach dem Ausspruche der Friedensvermittler, des Burggrafen Friedrich von Nürnberg und des Grafen Ludwig von Oettingen, wurde der Beschwerde dadurch abgeholfen, dass für Ammerthal das zu dieser Zeit dem Grafen von Hirschberg erledigte Dorf Ehenfeld (bei Hirschau, Landgerichts Am-

Digitized by Google

berg), so weit es zureicht, zum Ersatze dienen, der Mehrwerth von Ammerthal aber auf andere Art erstattet werden soll. Der Vollzug alles dessen wurde zwischen diesem Tage und dem nächsten Georgentage, d. h. 24. April, festgesetzt, zugleich wurde die Lediglassung der Gefangenen auf beiden Seiten und für den Grafen ferner bedingt, dass, im Falle er Erben, Söhne oder Töchter, gewinnen sollte, alle diese Güter ihm und seinen Erben bleiben müssten, sie seyen Eigenthum oder Lehen, welche letztere, als herzogliche Lehen, seinen Erben die Herzoge zu leihen haben.

42. Die dritte oder Schlussverhandlung, welche am 3. Juli 1293 zu Neumarkt erfolgte, zeigt einen guten Ausgang der Sache, ist ebenfalls in der Urschrift vorhanden, und bei Ritter v. Lang Regest. IV. 540 bemerkt. Denn, nachdem Herzog Ludwig der Strenge für sich und seine beiden Söhne, Rudolph und Ludwig, dem Grafen Versicherungsbriefe über Erfüllung ihres bisherigen Versprechens gegeben hatte, so verpflichtet auch der Graf sich, alles das halten zu wollen, was in den Verhandlungen zu Neuburg und Ingolstadt ausgemacht wurde. Da neben den schon bemerkten zwei Friedensvermittlern, dem Burggrafen von Nürnberg und dem Grafen von Oettingen, auch Bischof Reimbot von Eichstädt diesen letzten Brief siegelt, so gilt dieses als ein Beweis, dass dem Bisthume Eichstädt von Seite des Herzogs von Oberbayern dasjenige wohl gegönnt worden sey, was der Graf von Hirschberg aus seiner Grafschaft Hirschberg zu dessen Gunsten bisher vermacht hatte, wie oben n. 37 bereits berührt wurde.

43. Unter der Regierung des Herzogs Rudolph, welcher seinem am 3. Februar 1294 verstorbenen Vater, Herzog Ludwig dem Strengen in Oberbayern, in seinem und seines minderjährigen Bruders Ludwig, nachmaligen Kaisers, Namen, nachfolgte, wiederholten sich die Misshelligkeiten zwischen den Herzogen und dem Grafen von Hirschberg. Sie rührten aber bloss von den beiderseitigen Beamten her, und obwohl sie insgemein bis zu Brand, Raub und Todschlägen

Digitized by Google

ausbrachen, vorzüglich an den Grenzen der Grafschaft Sulzbach, so nahmen doch die Fürsten keinen anderen Antheil daran, als dass sie in den gehaltenen Sühnetagen die Excesse ihrer eigenen Leute untersuchten, und nach Gestalt der Umstände die Irrungen beilegten oder den Beschädiger zur Genugthuung anhielten.

Von dieser Art war die Beilegung der Gewaltthätigkeiten in einem Sühnetage zu Nabburg 1295 am 16. Juni, nach dem Originalbriefe, welcher in Hrn. Ritters v. Lang Regesten IV. 592 bemerkt wird, und worin unter andern die Feindschaft zwischen dem herzoglichen Beamten, dem Wildensteiner (wahrscheinlich Vitzdom) und dem Vasallen des Grafen von Hirschberg, Gebhard von Henfenfeld (evangelische Pfarre im Landgerichte Hersbruck, als Hirschbergisch-Sulzbachische Besitzung) beigelegt wurde.

44. In den ersten vier Monaten des Jahres 1296 ereigneten sich gleichfalls gewaltthätige Auftritte zu Hirschau, wo des Grafen von Hirschberg Leute grossen Schaden litten, welcher vorzüglich den Beamten des Herzogs Rudolph zur Last gelegt wurde. An vier Orten wurden desswegen Verhandlungen gepflogen, zu Paergen (wahrscheinlich der Pfarre Pergen oder Bergen, insgemein Bäring, Landgerichts Neuburg,) zu Neuburg an der Donau am 6. Mai 1296, zu Jachenhausen (Pfarrdorf, Landgerichts Riedenburg) am 24. Mai dieses Jahres, und zu Landau am 14. Juli dieses Jahres.

Die zweite und vierte Verhandlung sind noch in der Urschrift vorhanden, und in Herrn Ritters von Lang Regesten IV. 618 und 624 angezeigt. Sie beruhten sich auf die beiden anderen Verhandlungen. In allen wird dem Grafen von Hirschberg und seinen Leuten eine Entschädigung zugesichert. Allein ein friedlicher Ausgang der obwaltenden Fehden lässt sich weder hieraus, noch aus anderen Urkunden bis zum Jahre 1300 abnehmen, wo die Sachen sich ganz verkehrt hatten, wie wir gleich hören werden.

Digitized by Google

45. Herzog Rudolph, welcher zu Anfange des Jahres 1300 in einen offenbaren Krieg mit dem Kaiser Albert sich verwickelt sah, musste sich gefallen lassen, mit dem Grafen von Hirschberg einen Frieden zu schliessen, und auf Vermittlung des Niederbayerischen Herzoges Otto demselben vieles einzuräumen, was er ihm bisher versagt hatte. Darüber belehren uns zwei Urkunden vom 6. Mai 1300 zu Regensburg, welche Herr Ritter von Lang in den Regesten IV. 716 aus der Urschrift anzeigt, deren erste, hauptsächlich nur das Bisthum Regensburg angehende, Ried in Cod. dipl. Ratisb. I. 726 hat abdrucken lassen, die zweite aber bisher ungedruckt geblieben ist, und im Originale eingesehen wurde.

46. Es hatte nämlich der Graf von Hirschberg auch Schaden von den Leuten des Bischofes von Regensburg gelitten, sowohl zu Hirschau als anderswo, und daran trug vorzüglich Heinrich von Ernvels, bischöflicher Vasall, die Schuld. Die Sache wurde gänzlich abgethan, und für die Zukunft wurde ausgemacht, wie eine gegenseitige Beschädigung des Bisthums und seiner Leute von Seite des Grafen von Hirschberg und dessen Leuten verhütet werden soll, wobei sich versteht, dass auch dem Grafen und seinen Leuten eine gleiche Zusage vom Bischofe zu Regensburg hat geschehen müssen.

47. Weit umfassender ist der zweite Compromissbrief des Niederbayerischen Herzogs Otto über die Beilegung der Irrungen zwischen Herzog Rudolph von Oberbayern und dem Grafen Gebhard von Hirschberg vom obigen Tage, 1300, 6. Mai, zu Regensburg.

An zwei Hauptpunkte reihen sich die diessmal getroffenen Verfügungen an: 1) an die Kriegsschäden, welche der Graf von Hirschberg von dem Herzoge Rudolph und dessen Leuten, versteht sich seit etwa dem Jahre 1296, wovon n. 44 die Rede war, erfuhr; 2) an das vom Grafen von Hirschberg verlangte Recht, die dem Herzoge

Digitized by Google

Rudolph und dessen Bruder vermachten Güter zu seiner Nothdurft veräussern zu können.

Ueber den ersten Punkt wies der Graf eine frühere Handfeste auf, die Vergütung wurde ihm zugesagt, auch bis künftigen Michaelis fest verbürgt. Sie bestund in genannten Lehen zu Kipfenberg, Pollanten und Möckenhausen, welche herzogliche Besitzungen sowohl in der Grafschaft Hirschberg als Sulzbach waren, endlich in jährlichen 40 Pfunden Regensburger Pfennige vom herzoglichen Zolle zu Laufen, dem herzoglichen Schlosse innerhalb der Grenzen der Grafschaft Sulzbach. Zugleich wurde Heinrich, dem jungen Wildensteiner, eine Busse für die an dem verstorbenen Vogte von Hirschberg (wahrscheinlich Heinrich Altvelder oder Alfelder) verübte Gewaltthat, sehr wahrscheinlich Mordthat, aufgelegt, entweder nach Rom zu wallfahrten, und eine ganze Fastenzeit dort zu harren, oder über dem Grabe des gedachten Vogtes zu Rebdorf ein ewiges Licht zu unterhalten. Schon oben n. 43 erfuhren wir die Zwiste des älteren Wildensteiners mit dem Hirschbergisch-Sulzbachischen Vasallen Gebhard von Henfenfeld im Jahre 1295, hier sehen wir die Fortsetzung dieser Zwiste mit einem anderen Dienstmanne des Grafen von Hirschberg.

48. Was nun den zweiten Hauptpunkt betrifft, das Veräusserungsrecht der bereits vermachten Güter, welche bei dem bekannten verschwenderischen Haushalte des Grafen von Hirschberg von jeher seit dem Jahre 1292 ein Stein des Anstosses war, so wurde es ihm, so weit es ohne Geverde, d. h. ohne Arglist geschehen würde, ohne Vorbehalt zugestanden; jedoch müssten seine Burgleute, welche die seinen gedachten Vettern, Herzogen Rudolph und Ludwig, vermachten Burgen inne haben, bis künftiges Michaelisfest auf des Grafen Befehl schwören, dass sie nach dessen Tod ohne Leibeserben ihnen, den Herzogen, diese Burgen übergeben wollen. Den nämlichen Eid sollen nachher alle neuen Burgleute ablegen, welche der Graf bei gegebenen Veränderungsfällen in dieselben setzen wird. Uebrigens,

Digitized by Google

wird am Schlusse der Urkunde bemerkt, sollen andere Punkte, die hierin nicht, wohl aber in den früher beiderseits ausgestellten Handfesten begriffen sind, ganz bei ihren Kräften bleiben, was ein gewisses Zeichen der damals hergestellten vollkommenen Aussöhnung zwischen Herzog Rudolph und Grafen Gebhard von Hirschberg seyn kann, wozu ein neuer Beweis aus der 9 Tage später, am 15. Mai 1300 auch zu Regensburg gefertigten Urkunde, bei Ried Cod. dipl. Rat. I. 728, hergenommen werden kann, worin Graf Gebhard von Hirschberg Bürge für den Herzog Rudolph in dessen Vergleiche mit dem Bischofe von Regensburg geworden ist.

49. In dem unglücklichen Kriege mit König Albert verfuhr dieser gegen Herzog Rudolph von Oberbayern als gegen einen Geächteten, und fast jedermann diente damals dem Könige gegen den Herzog, welcher bis zum Ende des Jahres 1300 die ganze Hohenstaufische Erbschaft, die Vogtei von Nürnberg und Augsburg, dann die Stadt Schongau und die Burgen Schwabeck und Donauwörth verlor, und sich forthin gefallen lassen musste, dass der König die Oberbayerischen Angelegenheiten nach Belieben ordnete.

Bei dieser Veranlassung mag es also geschehen seyn, was Gerard von Roo in seiner hist. Chronik der Herzoge von Oesterreich Habsburgischen Stammes S. 66 als Ereigniss des Jahres 1300 erzählt, dass sich Graf Gebhard von Hirschberg mit seinem Schwäher, dem Grafen von Oettingen, und mit anderen benachbarten Fürsten und Freien verband, welche es mit dem Könige hielten, mit welchen er in das Land des Herzogs von Oberbayern einfiel, und grossen Raub denen abnahm, die dem Herzoge Rudolph ergeben waren.

50. In dem ältesten Amberger Kopialbuche, Fol. 23 und 26, kommen zwei Urkunden der Herzoge Rudolph und Ludwig vom 2. Juli 1304 vor, welche das obige Ereigniss in der Hauptsache bestätigen. Die Herzoge entschädigen nämlich zwei ihrer Vasallen für den

Digitized by Google

Schaden, welchen sie von des Grafen Gebhard von Hirschberg Leuten gelitten hatten. Darunter wurde Dietrich Teusinger von ihnen erschlagen, und Ulrich Teusinger mit seiner Schwester, dessen Kinder, erhielten zur Schadloshaltung von den Herzogen gewisse Lehen, z. B. eine Mühle zu Altendorf (im Landgerichte Nabburg gelegen); dessgleichen hatte Dietrich der junge Zenger von des genannten Grafen Leuten an seinem Leibe Schaden genommen, welchem die Herzoge zu einer Vergütung die Höfe zu Warenbach (Warnbach) und Swartzach (Schwarzach, beide im Landgerichte Nabburg gelegen) zu rechten Lehen verliehen. Schon die ausserordentliche Art der Genugthuung, welche nicht die Thäter, sondern die Herren der Beschädigten erstatten, lässt ein ausserordentliches Zeitverhältniss, nämlich auf die letzte Hälfte des Jahres 1300, zurückschliessen, und noch mehr mag diess daraus erkannt werden, dass die Herzoge in beiden Urkunden den Grafen Gebhard von Hirschberg ihren lieben Oheim nennen, wodurch sie beweisen, dass bis zum Jahre 1304, 2. Juli, das freundschaftliche Verhältniss zwischen ihnen und dem gedachten Grafen wieder hergestellt war. Von diesem war indessen keine Genugthuung zu erwarten, weil er wahrscheinlich mit alten Klagen dieselbe ablehnte, und weil er auch zu tief in der Gunst des Königs Albert stand, welcher ihm einige Monate früher, am 18. März desselben Jahres 1304, auf dem Reichstage zu Nürnberg durch einen Spruch des Hofgerichtes daselbst mit Ertheilung der Exemtion aller in seiner Grafschaft angesessenen Leute vom herzoglichen Landgerichte gefällig war, nach der Urkunde in der Abhandlung Ickstadts über die Grafschaft Hirschberg S. 4, vergleiche Falkenstein Cod. 125.

51. In ein besonderes Verhältniss zu den Herzogen von Oberbayern brachten den letzten Grafen von Hirschberg die Geldverlegenheiten, welche ihn zwangen, von den Vasallen der gedachten Herzoge und von dem Kloster Kastel Geld zu borgen, und die Schulden mit Versatz und Stiftungen zu versichern, welche wir jetzt berühren

Digitized by Google

wollen, weil sie alle vorzüglich die Grafschaft Sulzbach betreffen. Schon oben n. 25 hörten wir, dass der Graf durch eine Versatzurkunde vom Jahre 1302, 27. Mai, einem herzoglichen Dienstmanne, Heinrich Saumantel, einige genannte Güter pfandweise mit beigefügter Bedingniss eingewiesen habe, dass nach sechs Jahren bei nicht geschehener Wiedereinlösung der Versatz in ein rechtes Lehen übergehen soll. Hier müssen wir beifügen, dass dieser Versatz mit Wissen und gutem Willen der beiden Herzoge, Rudolph und Ludwig, welche fast ein ganzes Monat früher, am 29. April 1302, dem gedachten Saumantel, einem Bürger von Amberg, also ihrem Unterthan, zu dessen Sicherstellung ihren Genehmigungsbrief mit der Erklärung ertheilen: es soll der Versatz, oder Verkauf, oder auch die Belehnung, womit der Graf von Hirschberg, ihr Oheim, dem gedachten Saumantel das ihm schuldige Kapital schon versichert hat oder versichern will, allzeit bei Kräften bleiben, im Falle die Güter des erwähnten Grafen ihnen, den Herzogen, zufallen werden. Aus dem oben angezeigten Amberger Kopialbuche.

52. Aus derselben Quelle Fol. 7 entnimmt man einen ähnlichen Fall eines Versatzes, welchen der Graf von Hirschberg mit seinem Hofe zu Oberndorf (Obersdorf, Landgerichts Amberg, bei Rosenberg, Landgerichts Sulzbach) einem herzoglichen Vasallen, Heinrich Lengfelder, gemacht hatte, welchen ihm nach des Grafen Tod der Herzog Ludwig 1311, 29. August, als damaliger Regent vom Gebiethe dieser Gegend, in der Art bestätigte, dass er ihm als Burgmann von Rosenberg diesen Hof zum Lehen anwies. Zwei Bemerkungen dringen sich bei diesen beiden Verpfändungen auf, welche der letzte Graf von Hirschberg an einige herzogliche Dienstleute machte. Erstens, dass der Graf ähnliche Pfandverschreibungen an seine eigenen Vasallen in der Regel nicht machen wollte, wahrscheinlich um seinen Leuten nichts schuldig zu bleiben, sondern, damit sie desto treuer in seinem Dienste bleiben, sie vielmehr mit auswärtig entborgtem Solde zu

Digitized by Google

befriedigen; zweitens, dass der nämliche Graf bei solchen Versehreibungen sich, und wie sich versteht, auch seinen Vettern, den Herzogen von Oberbayern, auf bestimmte Jahre die Zurücklösung offen liess, ehe der Fall einer wahren Veräusserung eintrat, was man als eine schonende Behandlung, die er seinen gedachten Vettern hierin erzeigte, betrachten kann, da übrigens vermöge des Vertrags vom 6. Mai 1300 ihm jede nothwendige Veräusserung unbedingt war zugestanden worden; oben n. 48.

53. Aus einer Sicherheitsurkunde vom 17. Jänner 1299, welche der Herzog Rudolph dem Kloster Kastel auf Begehren des dortigen Abtes ausstellte, und welche in den Mon. Boic. XXIV. 334 abgedruckt ist, nehmen wir ab, dass das Kloster Kastel schon einige Jahre früher sieh mit dem Grafen von Hirschberg in Geldgesehäfte eingelassen hat, insbesondere durch Bürgschaften, wofür die Klostergüter verpfändet werden mussten.

Es gesehah also, dass die Gläubiger bei den herzoglichen Beamten die Auspfändung solcher Klostergüter auf den Namen des Grafen von Hirsehberg erwirkten. Der Herzog verbot ihnen aber dieselbe durch eine allgemeine Verfügung, durch welehe er dem Kloster Kastel seine besondere Gunst erzeigen wollte, und gestattete die Selbsthülfe nur in dem einzigen Falle, wenn ehevor der Reehtsweg fruehtlos ist gesueht worden.

54. Hingegen suchte auch der Graf von Hirsehberg mit Wohlthaten und Stiftungen die Wünsche des Klosters Kastel zu erfüllen. Zu den Stiftungen gehört diejenige, welche in dem Saalbuehe des Nordgaues, das Kaiser Ludwig 1326 verfassen liess, Fol. 42 so bemerkt wird: Eicha (Aicha, 1 Stunde von Lauterhofen, Landgerichts Kastel, entfernt) curia Siliginis 8. Merz, avenae tantum, in remedium comitis de Hirsperg.

Es scheint, dass nach dem Tode des Grafen von Hirschberg

Digitized by Google

die Herzoge vom herzoglichen Kasten diese Gült zur Stiftung des Klosters in Kastel abreichen mussten *).

55. Der Hauptvermächtnissbrief des Grafen Gebhard von Hirschberg vom 1. August 1301, gegeben zu Hirschberg, findet sich in dem ältesten Amberger Kopialbuche Fol. 26, wo auch die übrigen sich darauf beziehenden Urkunden eingetragen stehen.

Vom Stiftbriefe des gedachten Grafen hat man unter den Kastelischen Dokumenten auch die Abschrift eines Vidimus des Abtes von Ensdorf, 1417, 11. November.

Das letztere bezeugt, dass an dem Hauptbriefe das Siegel des Grafen Gebhard von Hirschberg gehangen habe, da in der Abschrift des Ambergischen Kopialbuches zwei anhangende Siegel, des Grafen und des Abtes, angedeutet werden, so dass auf diese Weise zwei Urkunden waren ausgefertiget worden, eine für den Grafen mit zwei Siegeln, die zweite mit einem Siegel für das Kloster.

*) Das Kloster Kastel war schon 1295 im Besitze einiger Güter und des Zehenten im gedachten Orte, wovon uns drei Urkunden, eine vom nämlichen Jahre 1295, 9. October, die zweite vom 20. April 1300 und die dritte vom 2. März 1302 den Beweis geben. Beide letztere findet man in Mon. Boic. XXIV. 335. num. 23 und 24 abgedruckt, die erste aber ist noch ungedruckt in einem etwas neueren Kastelischen Seelbuche eingesehen worden. Diese redet von einer Stiftung, welche Marquard von Neumarkt, der Ritter, mit einem Gute zu Aicha machte, das ihm vom Kloster zum Erbrechte war verliehen worden, und in der Stiftung wurde 1302 mit Bewilligung des Klosters und des Grafen von Hirschberg eine Besserung vorgenommen, inzwischen aber war der gedachte Graf besorgt, vom Chorgerichte zu Eichstädt zum Besten des Klosters Kastel ein Zeugniss zu erwirken, dass das Kloster Kastel im ruhigen Besitze des Gutes und Zehends zu Aicha sey, welches ihm am 20. April 1302 zugestellt wurde. Man kann die Vermuthung schöpfen, der Graf von Hirschberg habe sich in dieser Angelegenheit nur wegen einer andern auf diesem Gute und Orte haftenden gräflich Hirschbergischen Stiftung verwendet, und dass, in so ferne diese nicht von ihm gemacht wurde, sie gewiss diejenige sey, welche schon sein 1275 gestorbener Vater gemacht hatte, wie wir oben n. 19 hörten.

Digitized by Google

56. In diesem Briefe wurden die Stiftungsobjekte und die dafür übernommenen Obliegenheiten umständlich verzeichnet, auch wird zwar überhaupt der Einwilligung seiner Gemahlin Sophia und des Rathes der Getreuen des Grafen erwähnt, aber von der Zuratheziehung der Herzoge, seiner Vettern, geschieht keine Meldung, eben so wird kein einziger Getreuer als Zeuge ausdrücklich genannt; endlich wird alles auf zwei Fälle bedingt: 1) wenn der Graf ohne eheliche Erben verstürbe, oder 2) wenn er mit den vermachten Gegenständen nicht auf eine andere Art Verfügung treffen würde. Aus der Form des ganzen Testamentes ergiebt sich schon eine Bedenklichkeit, welcher dasselbe unterliegen konnte und wirklich unterlag, daher nur allmählig, und, was die bestrittenen Gegenstände betraf, erst etliche Jahre nach dem Tode des Grafen zum Vollzuge kam, wie wir bald hören.

57. Von den vermachten Gegenständen erlitten folgende niemals einen Widerspruch: 1) die Kirchensätze oder Patronatsrechte zu Dietkirchen (katholische Pfarre, Landgerichts Kastel) und Eschenfelden (simultan. Pfarre, Landgerichts Sulzbach) nebst den Vogteien dieser Kirchen; 2) Güter zu Müllhausen, genannte Güter zu Umelsdorf und die Aumühle (alle in der Pfarre Utzenhofen, im Landgerichte Kastel, gelegen). Auf diesen und den nachher bestrittenen oder umgewechselten Gütern lasteten folgende Verbindlichkeiten des Klosters Kastel: 1) Alle Montage ein gesungenes Amt mit vorausgehender Vigil für alle Vorfahren des Grafen; 2) eine tägliche gesprochene Messe in der Kapelle, d. h. auf dem Altare des heiligen Georg zu gleichem Endzwecke; 3) vier grosse besondere Jahrtage jedes Jahr, mit vorausgehenden Vigilien, für seinen Vater, für seine Mutter, für seinen Bruder und für seine (noch lebende) Gemahlin, deren Namen jedoch nicht ausgedrückt wurden; 4) ein fünfter grosser Jahrtag für ihn, den Grafen selbst, sammt einer gemeinen Almosenspende von Brod und Fleisch an diesem Tage.

Digitized by Google

58. Der erste Schritt zur Vollziehung dieses Testamentes geschah, mit offenbarer Einwirkung des noch lebenden Grafen, im letzten Lebensjahre desselben, etliche Tage vor dem Aufbruche zum Böhmischen Feldzuge im Dienste des Königs Albert, dem er noch beiwohnte, am 3. September 1304 dadurch, dass der Bischof Konrad II. von Eichstädt die Schankung der beiden in seiner Diöces gelegenen Pfarrkirchen Dietkirchen und Eschenfelden, welche der Graf dem Kloster Kastel gemacht hatte, gut hiess. Die Urkunde hievon liefert ein vom Abte Hermann um das Jahr 1324 verfasstes und bis 1353 fortgesetztes Kopialbuch als Anhang seines Saalbuches S. 83; sie ist noch ungedruckt.

59. Der Graf Gebhard VII. und letzte des Geschlechtes von Hirschberg starb, was allgemein bekannt ist, zu Hirschberg auf seinem Stammschlosse am 4. März 1305, und wurde zu Rebdorf in der Kirche der dortigen Chorherren begraben. Sein letzter Wille für das Kloster Kastel konnte wegen eintretender verschiedener Bedenklichkeiten und Hindernisse erst 5 Jahre später in Erfüllung gehen.

60. Drei Urkunden, welche sich auf einander beziehen, verbreiten Licht über die desshalb zwischen dem Kloster Kastel und den Herzogen gepflogenen Verhandlungen. Die erste vom Abte Siboto zu Kastel 1308, 24. Mai, steht abgedruckt in dem XXIV. Bande M. B. 341. num. 29, die zweite von den Herzogen Rudolph und Ludwig, ebenfalls 1308, 27. Mai, und die dritte vom Herzoge Ludwig, nachmaligem Kaiser, 1313, 18. Jänner, sind ungedruckt im Amberger ältesten Kopialbuche Fol. 27 und 28, dann auch in einigen etwas neueren Kastelischen Kopialbüchern, jedoch in schlechtern Abschriften, zu finden.

61. Der Abt von Kastel hatte seinen Revers bald nach dem Tode des Grafen von Hirschberg, schon 1305, verfasst; diess zeigen seine Worte an, wodurch er die Zeit dieses Todfalles bestimmt: „der

nu jungest starp.“ Allein der frühere Aufsatz hatte wahrscheinlich auch die streitigen Güter des Vermächtnisses enthalten und wurde desswegen von den Herzogen verworfen.

Was streitig war, bestand 1) in dem Kirchensatze der Pfarre Hirschau (Landgerichts Amberg, im Bisthume Regensburg gelegen), sammt der Vogtei, 2) in gewissen Gütern zu Lauterhofen (Markt und Pfarre, im Landgerichte Kastel) sammt dem Gerichte und der Vogtei daselbst. Von diesen Stücken nahm nun der Abt in seinem Reverse ganz und gar Umgang.

62. Schon am dritten Tage hierauf, am 27. Mai 1308, erfolgte die Bestätigung der gedachten beiden Herzoge auf eine Art, welche den Revers des Abtes von Kastel dahin erklärte. Der Abt und das Kloster Kastel verzichteten frei auf den Kirchensatz zu Hirschau, und auf genannte und ungenannte Güter zu Lauterhofen sammt dem Gerichte daselbst. Die Herzoge hatten Ursache, auf diesen Verzicht zu dringen; denn erstens hatte ihnen früher der Graf von Hirschberg diese Stücke alle namentlich durch eine besondere Urkunde vermacht, zweitens hatte der Graf bei seinem Leben selbst eine Veränderung mit einem gewissen Gute zu Lauterhofen dadurch gemacht, dass er es der Frau Margareth, Schwester des Truchsessen von Sulzbach, gab. Dessen ungeachtet vergüteten die Herzoge dem Kloster diese verzichteten Güter mit einer jährlichen Rente von 5½ Regensburger Pfennigen auf genannten Höfen und Gütern zu Ranspach, Umelsdorf, Wolferdorf, Diesnach und Engelsberg, alle in der Pfarre Utzenhofen und im Landgerichte Kastel gelegen. Zugleich genehmigen sie das Testament des Grafen von Hirschberg in allen übrigen Stücken nach seinem ganzen Inhalte, welchen sie grösstentheils wörtlich wiederholen.

63. Herzog Ludwig, der nachmalige König, erneuerte 1313, 18. Jänner, als Regent dieses Bezirkes die frühere Bestätigung durch

Digitized by Google

eine besondere, in der Hauptsache gleichlautende Urkunde, mit dem Unterschiede, dass in dieser letzteren die Güter und Güterbesitzer, welche das Kloster Kastel zu Müllhausen und Umelsdorf neben der Aumühle durch das Hirschbergische Vermächtniss besass, oben n. 57, wörtlich aus dem Reverse des Abtes Siboto vom 24. Mai 1308 wiederholt, was in der früheren Bestätigung, 1308, 27. Mai, übersehen, und hier zur Verhütung aller Zweideutigkeiten nachgetragen wurde. In der That bekam das Kloster Kastel schon 4 Güter zu Umelsdorf durch das Hirschbergische Testament, und das fünfte Gut erhielt es durch den erzählten Umtausch von den beiden Herzogen 1308; sie mussten also namentlich unterschieden werden. Die 4 ersten waren: des Friedrich Hub, des Grunleins Hub, des Wäckerleins Hub und des Grafen Maierhof; das letzte hingegen hiess des Ruger Gut, alles zu Umelsdorf.

64. Als Folge obiger herzoglicher Bestätigung mag man die Incorporation der Pfarrei Dietkirchen an das Kloster Kastel betrachten, welche es vom Bischofe Philipp von Eichstädt am 10. Mai 1310 erhielt, und worüber auch der Revers des Abtes Siboto vom nämlichen Jahre und Tage den Beweis liefert. Der letzte findet sich in M. B. XXIV. 347. n. 34 abgedruckt, von der bischöflichen Urkunde wurden zwei Briefe gefertiget, der mit 4 Siegeln, des Bischofes und seines Kapitels, dann des Abtes und seines Convents, jedoch ohne Jahr, wurde ebendaselbst 339. num. 27 eingereiht, davon eine fast gleichzeitige Abschrift im Saalbuche des Abtes Hermann Fol. 86 sich zeigt, wo auch die noch ungedruckte förmliche Incorporationsurkunde des Bischofes Fol. 84 vorkömmt. Ohne incorporirt zu werden, gehörte die Pfarre Eschenfelden sammt ihren Filialkirchen Breitenstein, Kürmreut, Nemsreut oder Namsreut und Niedererndt mit dem Präsentationsrechte zum Kloster Kastel, wovon das Saalbuch des Abtes Hermann Bericht giebt. In der Folge wurden die Kurmreuter die Lehenherr e ndieser Pfarrkirche, nämlich als Kastelische Lehenträger,

Digitized by Google

worüber das Kastelische Lehenbuch des Sagittarius mag nachgeschlagen werden *).

65. Wichtiger mag es seyn, den Zustand der Grafschaft Sulzbach, wie er 1305 beim Tode des letzten Beherrschers derselben aus dem gräflichen Geschlechte von Hirschberg bestand, aus Vergleichung der beiden ältesten herzoglichen Saalbücher des Nordgaues, so viel möglich, zu erheben, wovon das erste um das Jahr 1283 als zweiter Theil des Saalbuches des Herzogs Ludwig des Strengen diesem Zeitpunkte 22 Jahre vorausgeht, das zweite im Jahre 1326 unter Ludwig IV., dem Könige, verfasste demselben 21 Jahre nachfolgt. Wie wir aus n. 22 wissen, herrschte Gebhard VII. und letzte Graf von Hirschberg seit dem Jahre 1280 bis 1305 ausschlüsslich in der Grafschaft Sulzbach, und unter seiner Regierung liess Herzog Ludwig der Strenge sein Saalbuch des Vitzthumamtes jenseits der Donau oder des Nordgaues beschreiben. Was aus demselben in dem nachfolgenden Saalbuche des Jahres 1326 wieder aufgenommen wurde, muss von der darin vorkommenden Vermehrung der Renten, womit es

*) Von den Präsentatoren der Stadtpfarre Hirschau nach dem letzten Grafen von Hirschberg, welcher den Kirchensatz derselben dem Kloster Kastel in seinem Testamente, 1301, 1. August, oben n. 55 und 62, vermacht hatte, schweigen alle Kastelischen Dokumente, nur der bekannte Klosteraufhebungs-Commissionsbericht vom Jahre 1556 macht unter dem Kloster Kastel bei den Pfarren, die von dem nämlichen Kloster zu Lehen gehen, die nachträgliche kurze Bemerkung: „Die Pfarr Hirschau ist in vill Jahren nit gelliehen worden; findet sich doch in den alten Saalbüchern, das sie vor Zeiten hieher gehört.“ Allein diese Note scheint auf einem Missverstande aus dem gräflich Hirschbergischen Testamente zu beruhen, und die ausdrückliche Verzichtleistung auf dieses Patronatsrecht von Seite des Klosters im Jahre 1308, oben n. 62, übersehen zu haben. In den Pfarrmatrikeln des Bisthums Regensburg, insbesondere in jener des Gedeon Forster 1662 bis 1664 wird bemerkt, Patronus der Stadtpfarrkirche Hirschau wäre der Collator ordinarius (der Bischof von Regensburg) nomine monasterii Heiligen Brunn (Heilsbronn) im Marggrafthum Culmbach (jetzt Landgerichtssitz im Rezatkreise), was einer besonderen Erörterung bedarf, welche hieher nicht gehört.

Digitized by Google

manchmal vermengt vorgetragen steht, sorgfältig geschieden werden. Jede Vermehrung aber, welche nur im Saalbuche 1326 vorkömmt, muss desswegen als gräflich Hirschbergische Erwerbung angesehen werden, weil die Oberbayerischen Herzoge zwischen den Jahren 1280—1326 ausser der gräflich Hirschbergischen keine andere Erwerbung von Bedeutung gemacht hatten.

66. Als Vermehrung erscheinen zwar im Saalbuche des Jahres 1326 auch die eigentlich Hirschbergischen Güter und Landgerichte, wie sie der Vertrag von Pavia bei Buchner Geschichte von Bayern V. B. 424 in der Note nennt.

Allein eben dieser Vertrag, welcher nur 3 Jahre nach diesem Saalbnche errichtet wurde, giebt den entscheidendsten Grund an die Hand, wodurch die eigentlichen Sulzbachischen Güter und Landgerichte von den eigentlichen Hirschbergischen Gütern und Landgerichten erkannt werden. Was daher aus dem Nordgau oder dem Vitzthumamte Burglengenfeld im Pavischen Vertrage der Münchner Linie zugetheilt wurde, und als wahre Vermehrung muss angesehen werden, gehört zur eigentlich Hirschbergischen Erbschaft. Nämlich: das neue Amt Hemma, mit Hemmau und Painten und anderen 22 genannten Ortschaften, Fol. 27 b; das neue Amt Altmanstein mit Kösching und dem Kloster Schamhaupten und anderen 35 Ortschaften, Fol. 29 und 30, welches 3 Jahre später im Pavischen Vertrage nicht ausdrücklich genannt wird, weil es etwa schon dem alten Amte Riedenburg war zugetheilt worden; das neue Amt Holnstein mit Holnstein, Wissing, Waldkirchen, Alfalterbach, Waltersberg, Pollanden, alle im heutigen Landgerichte Beilngries, mit anderen 29 Ortschaften, Fol. 39 b und 40. Was daran Hirschbergisches Eigenthum und was ursprünglich herzogliches Lehen von Bayern war, ein Unterschied, den die Urkunde vom 3. März 1293 oben n. 41 machte, gehört nicht zu dieser Abhandlung.

Digitized by Google

67. Ausschlüsslich gräflich Sulzbachische Güter und Landgerichte oder Aemter müssen wir nun aus dem Nordgauischen Saalbuche des Jahres 1326 auf diese eben bemerkte Weise darstellen. Sie sind:

1) Das neue Amt Hilpoltstein, damals eine Burg, jetzt ein Markt im Landgerichte Gräfenberg, mit Lehen und Gütern zu Kapel, Grossenohe, Schosseritz, Allmos, Göring, Kirch Rüsselbach, Herzogwind und andern zwei jetzt unbekannten Ortschaften, Fol. 30 b. Diese Güter kommen gleichförmig zwar auch im Saalbuche des Herzogs Ludwig des Strengen Fol. 6 b vor, allein sie haben in demselben keine eigene Aufschrift eines Amtes, und sind offenbar ein mit neuerer Hand, erst nach 1305, gemachter Zusatz;

2) Das kleine neue Amt Hirschau, nach dem Vertrage von Pavia ein Markt, sonst und auch jetzt eine Stadt, Landgerichts Amberg, oben n 33 mit dem Holze bei Schnaittenbach, dem Markte, und Ehenfeld, dem Forste Lu und mit 3 genannten, nicht mehr bekannten Ortschaften, Fol. 37 b.

3) Das kleine neue Amt Werdenstein, eine Burg, jetzt eingegangen, wahrscheinlich bei Kirchenreinbach im Landgerichte Sulzbach gelegen, mit Ahorn, jetzt eine Holzgegend daselbst, Etzelwang, die evangelische Pfarre im nämlichen Landgerichte, Schmidtstatt in der nämlichen Pfarre und einem jetzt unbekannten Orte, Fol. 37 b.

4) Im alten aus der Hohenstaufischen Erbschaft erworbenen grossen Amte Hohenstein, damals einer Burg, jetzt ein Wald Landgerichts Hersbruck, neue Besitzungen zu Fischbrunn im nämlichen Landgerichte, zu Uetling im Landgerichte Gräfenberg und in 11 anderen Ortschaften, Fol. 38 b 39.

5) Das neue Oberamt der Stadt und des Bezirkes Sulzbach, welches nach dem im Saalbuche 1326 gemachten Vortrage in folgende 5 Unterämter getheilt war; weil es Fol. 42 im Anfange heisst: Sultz-

Digitized by Google

pach officium, und Fol. 43 forum Sulzpach in der Mitte, am Schlusse aber Fol. 45 b: „Hic notatus census arearum et agrorum anterioris civitatis in Sultzpach, qui prius in summa scriptus est.“

a) Neues Amt Lauterhofen, seit dem Jahre 1323 ein Markt, jetzt im Landgerichte Kastel, mit Eicha, wovon nach n. 54 eine gräfliche Stiftung bestritten wurde, und mit andern 33 Ortschaften, Fol. 42 a und b.

b) Neues Amt Sulzbach, die Stadt, auch jetzt ein Landgerichtssitz, mit Eismannsberg, dem simultanischen Pfarrdorfe, dann mit Höhengäu und Wingersruit, wovon oben num. 25 Meldung geschah, und mit andern 21 Ortschaften Fol. 43, wobei noch bemerkt werden muss, dass die beiden Orte Höhengäu und Wingesruit hier als verlehnt vorgetragen werden, die num. 25 als versetzt vorkamen, und dass dieses Wingersruit auch unter dem alten Amte Hannbach F. 33 stehe, aber mit anderen Gütern, welche an einen anderen Lehenmann verliehen waren.

c) Neues Amt Rosenberg, die Burg bei Sulzbach mit Ammerthal, Pfarrdorf, Landgerichts Amberg, mit Breitenbrunn bei Sulzbach und mit anderen 18 Ortschaften, Fol. 43 b, worunter aber unrichtig Ehenfeld hier wiederholt wurde, da es schon im zweiten kleinen Amte auf dieselbe Weise aufgezählt steht *).

d) Neues Amt Pfaffenhofen, eine Burg bei Kastel, mit Utzenhofen, dem Pfarrdorfe im Landgerichte Kastel, mit Ranspach, Umeldorf, Wolfersdorf, Diesnach, Engelsberg, wovon oben n. 62 die Rede war,

*) Auch ist dabei zu bemerken, dass 5 Ortschaften die nämlichen sind, welche auch im alten Amte Hannbach, sowohl im Saalpuche des Herzogs Ludwig des Strengen Fol. 52, 53 und 54, als im gegenwärtigen Saalbuche 1326, Fol. 32 b, aufgeführt werden, allein hier die Güter ganz anders bezeichnet, und daher gehörten diese Orte in 2 Aemter.

Digitized by Google

und mit anderen 7 Ortschaften, Fol. 44. Auch hier zeigt sich, dass Ranspach in 2 Aemter gehörte, jedoch mit verschiedenen Gütern, denn es kömmt im alten Amte Lutzmannstein im Saalbuche Herzogs Ludwig des Strengen Fol. 19, und im Saalbuche 1326 Fol. 12 b vor.

e) Neues Amt Trosperg, Tirolsberg oder Tyrolsberg bei Berngau im Landgerichte Neumarkt, welches doch als Burg im Vertrage von Pavia nicht bemerkt wird, mit Lizlohe, Dietkirchen Sindelbach, 3 Pfarreien im Landgerichte Kastel, und mit anderen 19 Ortschaften, Fol. 45.

6) Das neue Amt Hartenstein, eine Burg, jetzt ein katholisches Pfarrdorf, Landgerichts Sulzbach, gegen Velden zu gelegen, mit Zugehörungen in Velden, in Güntcrthal, Grossmainfeld und anderen vier Ortschaften, Fol. 46. Mit diesen Ortschaften und mit diesem Amte endigt sich das ganze Saalbuch des Jahres 1326.

§. 30.

Elisabeth, dritte und jüngste Tochter des Grafen Gebhard II. von Sulzbach, Gräfin von Ortenburg, Erbin verschiedener Güter in Bayern, in Oesterreich und im Nordgau.

1. Sie wurde von ihrem Vater um das Jahr 1159 an den Grafen Rapotho von Ortenburg, aus dem Hause Sponheim, vermählt, und in einer urkundlichen Notiz des Jahres 1163 Mon. Boic. V. 120, welche schon bei Grafen Gebhard II. von Sulzbach, als Domvogten von Regensburg, benützt wurde, wird Graf Rapotho von Ortenburg schon ausdrücklich des Grafen Gebhard von Sulzbach Tochtermann (Gener) genannt.

2. Zur Zeit dieser Heirath war der kinderlose Tod ihrer Base, der Markgräfin Mechtild, leicht vorzusehen, wie er sich auch 1165

Digitized by Google

am 3. November ereignete. Ohne Zweifel ward hierauf schon bei den Heirathsverträgen Rücksicht genommen, und daher fiel ihr und ihrem Gemahle durch den oben erörterten Vergleich vom 24. Dezember 1165, noch bei des Vaters Lebzeiten, derjenige Theil des Sulzbachischen Vermögens zu, welchen die Markgräfin ihrem Gemahle als Brautschatz zugebracht, und nicht zu frommen Endzwekken bestimmt hatte. Unter den Sulzbachischen Ministerialen, die zu diesem Mitgift gehörten, konnten wir dort nur den Chunrad Tunzo namentlich aufzählen.

3. Durch diesen Grafen Rapotho I. ist die Gräfin Elisabeth die Stammmutter des Geschlechtes der noch jetzt blühenden Grafen von Ortenburg in Bayern geworden. Die Stammreihe ihrer männlichen Nachkommenschaft ist aber längst hergestellt und sammt ihrer Geschichte erst jüngst durch den Herrn J. F. Huschberg 1828 neuerdings aus den Quellen bearbeitet worden. Daher können wir uns hier in allen Ereignissen, welche nicht auf die eigentlichen Sulzbachischen Güter und deren Veränderungen Bezug haben, kurz fassen.

4. Mit ihrem Gemahle lebte sie in glücklicher Ehe. Sie gebar ihm zwei Töchter, Mathild und Adelheid, von welchen bei ihren Vermächtnissen gelegenheitlich Meldung geschieht, und zwei in der Folge sehr ausgezeichnete Söhne, Rapotho II. und Heinrich I., welche wir auch als Erben mehrerer Sulzbachischer Güter im Nordgau werden kennen lernen.

5. Diese ihre beiden Söhne wurden auf dem grossen Reichstage des Kaisers Friedrich I. in den Pfingstferien (20. bis 26. Mai) 1184, sammt den 3 älteren Söhnen des Kaisers, Heinrich, Friedrich und Otto, mit dem Schwerte umgürtet und zu Rittern geschlagen, nachdem sie in den damaligen dreitägigen Ritterspielen das erstemal Theil genommen hatten. Hermanni Altah. chronicon ad an. 1184 bei Oefele Ser. R. B. I. 663, vergl. Gemeiner Friedrich I. 396. Sie moch-

Digitized by Google

ten ungefähr das Alter des ältesten kaiserlichen Prinzen, des 1165 gebornen nachmaligen Kaisers Heinrich VI., gehabt haben, so dass ihre Geburtsjahre ungefähr in die Jahre 1164 und 1166 fallen werden.

6. Ihr Vater, der Graf Rapotho I. von Ortenburg, nahm Theil an dem Kreuzzuge des Kaisers Friedrich I. in den Orient, welcher am 12. Mai 1189 von Regensburg aus seinen Anfang nahm, und unaufhaltsam seinen Fortgang gewann. Hievon geschah oben S. 235 kurze Erwähnung. In demselben starb der Kaiser Friedrich I. am 10. Juni 1190. Ihm folgte Graf Rapotho I. nach $2\frac{1}{2}$ Monaten in den Tod nach, denn er starb gemäss der Nekrologien, worin sein Name eingetragen steht, VII. Kal. Sept. oder 26. August, und am Tage darauf, 27. August, beging man im Kloster zu Baumburg, wo sein nach Hause gebrachter Leichnam beerdigt wurde, seinen Gedächtnisstag. Mon. Boic. II. 267. Necrolog. Baumburg. und ebendaselbst 161. Necrolog. Seonens.

7. Was unsere Gräfin Elisabeth vor anderen ihrer Schwestern auszeichnete, ist die Menge von Stiftungen und Schankungen, welche sie vor und nach dem Tode ihres Gemahles an verschiedene Kirchen gemacht hatte, wodurch ihr Name in vielen noch vorhandenen Urkunden und urkundlichen Denkmälern verewiget wurde. Es lohnt der Mühe, diese ihre Vermächtnisse nach einer gewählten Ordnung, besonders nach den von ihr zu frommen Endzwecken gewidmeten Gütern aufzuzählen, weil wir voraussetzen dürfen, dass die hiefür bestimmten Güter in der Regel lauter gräflich Sulzbachische Allodialien waren, davon sie sich die willkührliche Verfügung auf ihre Lebensdauer in den Verträgen mit ihrem Gemahle, dann mit ihren Söhnen und Töchtern nach dem Tode ihres Gemahles, vorbehalten hatte.

8. Das erste bekannte Vermächtniss unserer Gräfin Elisabeth geschah mit Gütern zu Uotinge (Otting, dem Pfarrdorfe im Landgerichte Laufen, nicht weit von Waging) an das Stift Berchtesgaden,

Digitized by Google

in einem der beiden letzten Monate des Jahres 1188 oder unmittelbar nach dem Tode ihres Vaters, welcher am 28. October dieses Jahres gestorben war, oben S. 232—234. Dieses Vermächtniss unterlag aber bald einer Einrede, welche von Seite der Grafen Rapotho und Heinrich, ihrer Söhne, ja sogar von ihr selbst dem Stifte gemacht wurde, und wir sind gezwungen, die darüber aufgezeichneten Notizen des alten Berchtesgadischen Traditionencodex Fol. 42, 42 b und 45 zusammenzustellen, und mit derjenigen Notiz über diesen Ort vom Jahre 1187 in Verbindung zu setzen, welche bei einem Vermächtniss ihres Vaters, Grafen Gebhard II. von Sulzbach, oben angedeutet wurde.

9. In der ersten Berchtesgadischen Nachricht sagt der Berichtgeber, die Gräfin Elisabeth habe von den Gütern (de praediis), welche sie zu Otting ererbt hatte, nach dem Tode ihrer Aeltern einen Hof bei der Kirche daselbst, zu ihrem und ihrer Aeltern Seelenheile, doch mit der Bedingniss vermacht, dass ihrer Tochter Adelheid jährlich ein Pfund Pfennige müsse gegeben werden; einen halben Mansus habe sie aber den Klosterfrauen daselbst bestimmt, damit sie sich Decken verschaffen möchten.

Am Schlusse der Nachricht wird aber die bedenkliche Anmerkung beigefügt: diese Güter habe ihre Mutter, die Gräfin Mechtild von Sulzbach, bereits vor vielen Jahren nach Berchtesgaden übergeben.

10. Diese Schenkung der Gräfin Mechtild von Sulzbach, welche oben S. 144 berührt wurde, und zwischen den Jahren 1167 und 1174 geschah, als Heinrich, der nachmalige Bischof von Brixen, Probst von Berchtesgaden war, erlitt folglich nach dem Tode des alten Grafen Gebhard II. von Sulzbach, welcher sich noch 1187 als Besitzer und Herr von Otting bewiesen hatte, von Seite der Gräfin Elisabeth und ihrer Söhne einen Widerspruch, oder war vielmehr von ihnen

Digitized by Google

aus Unkunde der früheren Verhandlungen misskannt, weil sie glaubten, von den gesammten Gütern des Grafen Gebhard von Sulzbach Erben zu Otting zu seyn.

Nach weiter gepflogener Verabredung, wozu auch der gedachte Bischof Heinrich von Brixen als Vermittler sich gebrauchen liess, war die Sache damals, wahrscheinlich im Jahre 1189 zur Zeit des Kreuzzuges, dahin verglichen, dass die Grafen Rapotho und Heinrich sammt ihrer Mutter gegen Empfang von 64 Pfunden (Talenten) guter Münz ihren Ansprüchen auf obige beide Güter zu Otting ganz entsagten. Hierdurch hob sich also das eingeleitete Vermächtniss der Gräfin Elisabeth, sammt dem beigefügten Vertrage, von selbst auf. Hingegen wurde die frühere Stiftung der Gräfin Mathild von Sulzbach anerkannt. Bemerkt werden muss, dass dieser Verzicht auch im ältesten Kopialbuche Fol. 4 b und 5 als eine besondere Vertragsurkunde vorkömmt.

11. Nach sechs Jahren aber, 1196, liessen sich die genannten Brüder, Grafen von Ortenburg, wegen der Güter, welche das Stift Berchtesgaden zu Otting besass, mit diesem in neue Unterhandlungen ein, um durch einen Umtausch die Güter dieses für sie wichtigen Ortes wieder an sich zu bringen, weil sie nämlich zweifelsohne in demselben viele andere eigenthümliche Güter, vielleicht den ganzen Ort, besassen. Sie gaben dem Stifte neben ihren Besitzungen zu Hallendorf, (vielleicht Haller, welches Eisenmann im topogr. Lexicon 1831, im Landgerichte Berchtesgaden, 3 Stunden davon entfernt, anführt) noch 42 Pfund Silbers, und vollzogen die Uebergabe durch Burchard von Stein, bemerkten aber, dass im Orte Hallendorf drei Viertel eines Mansus Eigenthum des Karl von Hohenstein sey. Für unsern Gegenstand reicht es hin zu wissen, dass Otting als Sulzbachisches Erbgut an die Grafen von Ortenburg gekommen sey.

12. Nach Kloster Baumburg, welches von unserer Gräfin als

Digitized by Google

Wohn- und künftige Grabstätte am reichlichsten bedacht wurde, machte sie mehrere Stiftungen von verschiedenen ihrer Güter. Mit einem Gute (praedium) zu Tittmoning, der Stadt mit Landgerichtssitz, verbesserte sie eine schon früher zu Baumburg von ihr eingeführte Spende oder Almosengabe zur Wohlfahrt ihres Gemahles Rapotho, ihrer Eltern und aller verstorbenen Gläubigen. Diess geschah am Tage, als ihr erwähnter Gemahl von ihr und ihren Söhnen Abschied nahm, um sich an das Kreuzheer anzuschliessen, Mon. Boic. III. 92, was sich 1189 zwischen dem 12. und 18. Mai ereignete. Damit diese Stiftung nicht möchte geschmälert werden, verfügte sie im Beiseyn ihrer Söhne und vieler ihrer Ministerialen, dass von diesem Gute keine Vogteiabgabe sollte gefordert werden. Dieser Umstand, verglichen mit einem andern, dass schon ihr Grossvater, Graf Berenger I., Güter in Tittmoning besass, wovon er einen halben Mansus mit einem Dienstmanne nach Baumburg schenkte, oben §. 11 S. 92, giebt zu erkennen, dass Tittmoning als eine besondere Sulzbachische Herrschaft müsse angesehen werden, welche durch unsere Gräfin Elisabeth an das gräfliche Haus Ortenburg kam. Was ihr Enkel, Graf Rapotho II., um das Jahr 1240 als Verordnung seiner Grossmutter, der Gräfin Elisabeth, bestätigte, dass von den zum Opferweine zu Baumburg gewidmeten Gütern keine Vogteiabgabe und Scharwerk soll gefordert werden, muss hier nicht übersehen werden. M. B. II. 198. Diese Orte hiessen Smidgen, Walhental, Zieter, Pache, Dorfen, wovon einige nicht weit von Baumburg liegen, die anderen nicht leicht zu erfragen seyn möchten, Huschberg 102; sie mögen zur Herrschaft Tittmoning gehört haben, und durch verschiedene Wohlthäter an das Kloster Baumburg gekommen seyn.

13. Mit allen ihren Besitzungen zu Angechterberg im Tyrolischen Unter-Innthal, sonst genannt Anaegaterberch, Anegasterperge, machte sie eine andere Stiftung, welche sie im Jahre 1190 mit ihren Söhnen, den Grafen Rapotho und Heinrich, durch eine besondere Ur-

Digitized by Google

kunde bestätigte. Mon. Boic. II. 193, vergl. v. Lang Regesta I. 352, v. Koch Sternfeld Beiträge zur teutschen Länderkunde II. 180. Auch bei dieser Schankung verordnete sie, dass dieser Güter halber weder von ihr und ihren Söhnen, noch von ihren Nachfolgern, eine Vogteireichniss dürfe verlangt werden. Hier wiederholt sich folglich die obige Bemerkung, dass Angechterberg in Tyrol, gleich Tittmoning an der Salza, als Sulzbachische Herrschaft zu erkennen gegeben werde *).

14. Vier Jahre später, 1194, stiftete sie ebenfalls zu Baumburg eine wöchentliche Weinvertheilung für den ganzen Convent daselbst aus den Erträgnissen von vier Weinbergen bei Krems in Niederösterreich, welche sie um ihr eigenes Geld erkauft, und zum erwähnten Stifte zum Seelenheile ihres verstorbenen Gemahles Rapotho und aller ihrer Ahnen geschenkt hatte, M. B. III. 91.

Bei einem erkauften Gute wäre es zwecklos, die früheren, nicht angegebenen Besitzer desselben erforschen zu wollen. Jedoch ist es auch merkwürdig, dass sie bei dieser Schankung ihre Söhne als Zeugen beizieht, und dass am nämlichen Tage auch ihr älterer Sohn, Graf Rapotho, ihre Schankung mit einer anderen an das nämliche Stift vermehrt, nämlich mit dem Gute Hoswasken (Hoswaschen, E., 1 Stunde von Rieden, Landgerichts Wasserburg, entfernt), ebendas. Denn es scheinen beide Schankungen mit dem Schaden in Verbindung zu stehen, welchen das Kloster Baumburg im Herbste des Jahres 1192 durch die Hülfsvölker des Herzogs Leopold VI. im Kriege für

*) Da das Saalbuch des Herzogs Ludwig des Strengen Angechterberg um das Jahr 1283 zuerst als herzogliches Amt anführt, welches im früheren Saalbuche des Herzogs Otto des Erlauchten noch nicht vorkömmt, so ist es wahrscheinlich, wenigstens zum Theile, durch den Ortenburgischen Güterverkauf durch den Gemahl der Elisabeth, Erbtochter des jüngeren Pfalzgrafen Rapotho von Ortenburg und Rotthal, Hartmann Grafen von Werdenberg, um das Jahr 1259 an die Herzoge von Bayern gekommen. Vergl. Huschberg l. c. S. 110 und Buchner Bayerische Geschichte V. Band S. 152.

den Grafen von Bogen gegen die Grafen von Ortenburg erlitten hatte. Es war nämlich auf Veranstaltung der Gräfin Elisabeth ein eigener Bothe nach Rom geschickt, M. B. V. 143, zur Zeit, als Graf Rapotho, der ältere Sohn, die Grafschaft indessen inne hatte, wie es dort heisst, was man auf das erwähnte Kriegsjahr 1192 deuten muss, als der jüngere Sohn Heinrich in der Gefangenschaft des Herzogs Leopold VI. von Oesterreich schmachtete, Huschberg 51. Dieser Bothe hatte zwar auch die Bestätigung einiger von der Gräfin gemachter Vermächtnisse bei dem Kirchenoberhaupte Cölestin III. nachzusuchen; allein der ihm gegebene Hauptauftrag muss die Entschädigungsklage des Klosters Baumburg und anderer in dem verheerenden Kriege des Jahres 1192 beschädigten Klöster betroffen haben. Dieser Prozess gewann aber erst nach 2 Jahren, als Herzog Leopold VI., der Hauptbeschädiger, schon gestorben war, er starb 1194, 26. Dezember, dadurch seinen ernstlichen Anfang, dass der genannte Papst am 1. April 1195 eine geistliche Untersuchungscommission in Beyern anordnete, M. B. II. 194, 195, und vier Tage später, den 5. April des nämlichen Jahres, die Vermächtnisse der Gräfin Elisabeth an das Kloster Baumburg bestätigte, ebend. 194. Da unter den bestätigten Gütern ausdrücklich Weinberge genannt werden, so hat man wohl keine andere als die in der letzten Schankung vorkommenden bei Krems in Niederösterreich zu verstehen, und diese Schankung auf die Entschädigungssache um so mehr zu beziehen, als der nämliche Fall sich auch bei den folgenden Vermächtnissen, besonders bei dem an das Kloster Aspach, zeigen wird, dessen Codex traditionum M. B. V. 143, 144 sich ausdrücklich auf das zu Baumburg aufbewahrte Schreiben des Papstes Cölestin III. beruft.

15. Zwischen den Jahren 1192 bis 1195 machte sie mit Gütern aus einem und demselben Orte, genannt Plade, auch Pladen und Pladene, in Niederösterreich Stiftungen an vier verschiedene Kirchen. Zuerst verdient diejenige genannt zu werden, welche sie zu Aspach

Digitized by Google

für ihr und ihrer Eltern Seelenheil, insbesondere auf den Jahrtag (28. October) ihres Vaters machte, mit einem Gute dieses Ortes, das 12 Schillinge oder anderthalb Pfund Pfennige abwarf, und wobei die Notiz, wie kurz vorher erwähnt wurde, sich auf die päpstliche Bestätigung beruft, welche zu Baumburg verwahrt wurde, M. B. V. 143, 144. Hierdurch wird sowohl die Zeit als der Beweggrund des Vermächtnisses hinreichend angezeigt. Nur muss bemerkt werden, dass diese Schankung etwas später noch mit einer andern kleinen Besitzung, welche in der Mitte des schon erwähnten Gutes lag, von der nämlichen Gräfin sey vermehrt worden, ebend. 140.

16. Ein anderes Gut des nämlichen Ortes Plade, welches ihr jährlich ein Pfund Kremser Währung bezahlte, gab sie nach Aldersbach, damit alle Jahre am 2. November oder Allerseelentage so lange sie lebt, nach ihrem Tode aber an ihrem Todestage, das Andenken ihrer theueren Vorfahren feierlich begangen werde, M. B. V. 326.

Diese Vorfahren zählt sie in folgender Ordnung auf: ihren Gemahl Grafen Rapotho, ihren Vater Grafen Gebhard und ihre Mutter Mechtild, endlich ihren Bruder Bernger, von welchem oben in besonderen Stellen geredet wurde. Aus dem bemerkten Münzfusse kann man die Lage des Ortes Plade zum wenigsten ungefähr erschliessen.

17. Zum Kloster Reichersberg vermachte sie um die nämliche Zeit ein drittes Gut im nämlichen Orte Plade M. B. VIII. 504. Die näheren Umstände von den Erträgnissen desselben und dem Zwecke des Vermächtnisses sind nicht ausgedrückt; nur der zu diesen Vermächtnissen von der Gräfin bestimmte Saalmann oder Delegator, wie eine andere Nachricht bemerkt, M. B. V. 143, Walchun von Stein, welcher auch hier vorkömmt, setzt dieses Vermächtniss mit den beiden vorigen in Verbindung.

18. Sanct Nikola, das Chorherrenstift zu Passau, dermal in der

Digitized by Google

Sanct Paul-Stadtpfarre gelegen, ist das vierte Kloster, wohin die Gräfin ein viertes Gut zu Plade mit einer Rente eines Pfundes, sammt einem goldenen Kelche, widmete, und zugleich das feierliche Andenken ihres Vaters, Grafen Gebhard, ihres Gemahles, Grafen Rapotho, ihrer Muttar Mathild und ihres Bruders Grafen Bernger II. auf den Tag Narcissi, oder am 29. October verordnete, M. B. IV. 269. Dieser ist der nächste Tag nach dem Sterbetage ihres Vaters, daher derselbe in dem hierüber in ihrem Namen verfassten Briefe zuerst genannt ist. Der erwähnte Gedächtnisstag musste aber nach ihrem Tode auf ihren Sterbetag verlegt werden, wie sie schon bei einer andern solchen Stiftung oben n. 16 erklärt hatte. Lange nach ihrem Tode wurde diess Vermächtniss von dem Bischofe Gebhard von Passau in einer allgemeinen Bestätigung vom 21. October 1227 für das Kloster Sanct Nikola mit den Worten angezeigt: „Elysabeth comitissa de Ortenberg (dedit) praedium Palde (Plade) Hund. metr. II. edit. Mon. 562, edit. Ratisb. 389, vergl. v. Lang Regest. II. 166.

19. Der bedeutende Güterbesitz unserer Gräfin in dem oft erwähnten Orte erregt allerdings Aufmerksamkeit und die Frage: wo dieser Ort gelegen sey, wie er jetzt heisse und ob er nicht als Zugehör einer ihr von ihrem Vater, dem letzten Grafen von Sulzbach in Nordösterreich ererbten Herrschaften könne gerechnet werden? Selbst der Umstand, dass in den Verfügungen der Gräfin Elisabeth über die vier Güter daselbst weder eine Meldung von ihren Söhnen, noch von einer Vogteiabgabebefreiung geschieht, muss in Betrachtung gezogen werden.

20. Denselben mögen wir für die Grafen von Sulzbach und die Sulzbachische Gräfin Elisabeth von Ortenburg vielmehr in dem Orte Platt erkennen, von welchem Huber Austria Mellic. S. 268 versichert, dass man dort die unverkennbarsten Spuren einer uralten Burg gewahr werde. Den besten Beweis mag hiefür die oben n. 15 ange-

Digitized by Google

zeigte Notiz über die zweite Schankung der Gräfin Elisabeth an das Kloster Aspach abgeben, denn dort M. B. V. 141 steht ihr unter den Zeugen Otto de Plade zur Seite, welcher als adelicher Vasall dieser Gräfin muss angesehen werden. Aus dieser Gegend und nahe bei Platt sind auch die drei unmittelbar vor dem Otto de Plade stehenden Zeugen Wickerus, Heinricus, Wenckerus de Gokendorf, auch jetzt Gockendorf, von Weiskern I. 200 beschrieben als Dorf, vormals ein eigenes Gut im Viertel U. M. B. zwischen Braunsdorf und Sitzendorf.

21. Hiezu kömmt ein neuer Beweis aus dem Patronatsrechte der Pfarrei Sitzendorf, welche der Pfalzgraf Rapotho II. 1241 an das Kloster Baumburg schenkte, und sein Schwiegersohn, der Graf Hartmann von Werdenberg, Gemahl seiner Tochter Elisabeth, 1258, 11. August, dahin bestätigte. M. B. II. 200 n. 19 und 20. Denn dass hier das obige Sitzendorf bei Platt, welches ein Filial von Sitzendorf war, müsse verstanden werden, geht weiter aus dem Vertrage der Brüder von Kunringen mit dem Kloster Baumburg 1277 über die Vogtei und das Patronatsrecht dieser Pfarrei hervor, ibid. und aus dem alten Verzeichnisse der Kirchenlehenherren im Bisthume Passau, das nun aus dem dritten Passauischen Codex M. B. XXVIII. II. abgedruckt ist, wo p. 493 Setzendorf (nach der Originalhandschrift Seyzendorf, vielmehr Sitzendorf, das gegenwärtige) als mit dem Patronatsrecht ad quoddam monasterium (Bavariae) gehörig angeführt steht, womit sich die Nachricht von der bischöflichen Bestätigung um das Jahr 1284 im Nekrolog von Baumburg, M. B. II. 265, 266, vergleicht. Da der Pfalzgraf in der Urkunde vom Jahre 1241 sich auch die Advokatie von Sitzendorf zuschreibt, welche die Kunringer 1277 aus dem Besitze ihrer Ahnen sich zueignen, so mag ja diese Vogtei, wie viele andere Ortenburgische Besitzungen in Oesterreich, zu den gräflich Ortenburgischen Lehen in diesem Lande gehört haben, vielleicht noch jetzt gehören, weil diese Grafen noch jetzt bedeutende

Digitized by Google

Lehen in Oesterreich verleihen, die jedoch noch niemals öffentlich verzeichnet wurden *).

22. Zum Chorherrnstift Sanct Nikola zu Passau gab die Gräfin Elisabeth neben dem Gute zu Platt, wovon oben n. 18 Meldung geschah, bei einer anderen Gelegenheit, und zwar zum Seelenheile ihrer jüngst verstorbenen Tochter Mathildis, Gräfin von Waley, welche in diesem Kloster ihr Gräbniss gewählt hatte, noch ein Gut, einen Mansus zu Ekke (wahrscheinlich Eck, dem Weiler, ¾ Stunde von Heining im Landgerichte Passau entfernt), M. B. IV. 273.

Dieser Todfall und das Vermächtniss treffen gleichfalls um das Jahr 1192, wenigstens nach 1190, vergl. Scholliners Abhandlung über die Vorfahren des Herzogs Otto des Grossen III. Bd. der neuen Bayer. Abhandlungen und Baron v. Hormayrs Werke III. Bd. 229 ff. **).

---

*) Der Veränderungsfall durch den grossen Güterverkauf vom Jahre 1259, von welchem schon oben n. 13 die Rede war, und welcher nach der Stelle einer Urkunde des Herzogs Heinrich von Niederbayern 1260, M. B. XI. 235, auch Oesterreichische Besitzungen des im Jahre 1249 verstorbenen letzten Pfalzgrafen Rapotho II. begriff, erklärt noch mehr, wie solche Güter sehr bald in verschiedene Hände kommen konnten, z. B. in die Hände der Kunringer, wie wir kurz zuvor hörten, dann auch der von Zöbing, altadelicher Oesterreichischer Vasallen, nach deren Aussterben von dem Orte Platt, von welchem bisher vorzüglich gehandelt wurde, ein Maierhof, curia villicalis, an den Herzog von Oesterreich heimfiel. Rauch Script. rer. Austr. II. p. 16 in rationario Austriae secundo sub Rudolpho rege c. 1280.

Uns sey es genug, gesehen zu haben, dass ein Theil der diessseitigen Ortenburgischen Besitzungen ursprünglich gräflich Sulzbachische Stammgüter waren, welche die Sulzbachische Elisabeth ihren Söhnen, den Grafen von Ortenburg, zu erhalten bemüht war.

**) In ihrer Gegenwart schenkte um 2 Jahre früher ihr älterer Sohn, Graf Rapotho II. von Ortenburg, ebenfalls nach Sanct Nicola sein Gut (praedium) Aizzephsheim (Eizenham, ¾ Stunden von Johanneskirchen, Landgerichts Pfarrkirchen, gelegen) zum

Digitized by Google

23. Gegen das Ende ihres Lebens, um das Jahe 1204, machte unsere Gräfin Elisabeth bei dem Domkapitel zu Passau eine grosse Stiftung mit gewissen Gütern, welche genannt und mit ihren Reichnissen aufgezählt werden. Sie wollte, dass von dem Getreide und dem Gelde, welches die Güter ertragen, jährlich die ganze Fastenzeit hindurch, vom Aschermittwoch angefangen, zwölf Arme ganz verpflegt, und mit neuen Kleidern vom Kopfe bis zu den Füssen versehen werden sollen, worüber ein gewisser Ueberschlag gemacht wurde. Den Domherren bestimmte sie von denselben Erträgnissen alle Jahre eine Ergötzlichkeit an einem gewissen Tage, welcher der Tag Narcissi oder der 29. October, so lange sie noch lebt, nach ihrem Tode aber ihr Sterbetag seyn wird, eine Verfügung, welche die Gräfin auch früher bei einer Stiftung zu Sanct Nikola getroffen hat *), oben n. 18.

Seelenheile seines verstorbeoen Vaters, Grafen Rapotho I., M. B. IV. 258. Nicht das letzte Gut, sondern des erstere können wir als gräflich Sulzbachisches Stammgut ansehen.

*) Die erwähnte Stiftung für des Passauische Domkapitel findet sich in einem gleichzeitigen Passaoer Traditiooscodex, welcher bis zum Jehre 1224 reicht, und dessen Bekanntmechung zum Theile schon vorhereitet ist. Zwar sind darin in zwei verschiedenen Stellen zwei Notizen über diese Stiftung eingetragen, doch scheint die zweite nur eine Besserung der nämlichen Stiftung mit einem enderen, nen dazu gewidmeten Gute zu seyn.

In der ersten Notiz werden drei Ortschaften genannt, des vierte kömmt nur in der zweiten Notiz vor:

1) Trochtliebiogeo, ein Gut (praediom), erträgt bei 3 Schef Korn Regensburger Maesses und 3 Schillinge am Gelde von den dazu gehörigen Grundstücken. Dorch die Schreibart nnd das Regenshurger Meass kündigt es sich von selbst an: es ist Triftlfing, das Dorf, ¼ Stunde von Aufhausen, dem Pfarrorte im Landgerichte Stadtamhof, entfernt.

2) Ufhusen, ein Gut im jährlichen Ertrage von 9½ Schillingen am Gelde, ist

24. Auch bei diesen Gütern wird von der Vogtei Umgang genommen, welche der Gräfin Elisabeth auch auf ihren einschichtigen Gütern gebührte. Man mag daraus abnehmen, dass sie in allen vier Ortschaften noch andere Güter besass, welche sie sammt der Vogtei ihren Söhnen erhalten wollte, wie bereits oben n. 21 angedeutet wurde. Die nämliche Bemerkung dringt sich bei allen jenen Sulzbachischen Erbgütern auf, worüber sie in ihren frommen Vermächtnissen nie eine Meldung gemacht hatte. Dieses versteht sich vorzüglich von ihren Herrschaften und Gütern im Nordgau oder in der sogenannten Oberpfalz, welche durch unsere Gräfin Elisabeth, geborne von Sulzbach, an die Grafen von Ortenburg gekommen sind, was aber ein Gegenstand des nächstfolgenden §. seyn wird.

---

das eben genannte Pfarrdorf Aufhausen im Landgerichte Stadtamhof, wozu Triftlfing mit mehr anderen Ortschaften gehört.

3) Toblie, drei Weinberge mit einer Jahresernte von vier Pfunden oder 32 Schillingen am Gelde. Es giebt zwar sehr viele Orte in Bayern Namens Tobel oder Dobel, worunter einige, z. B. Dubl, Dorf, mit einer Nebenkirche, 1 Stunde von Nösslbach, Landgerichts Vilshofen, vor Alters wohl auch auf Wein mögen gebaut haben. Allein der vierte Ort macht es sehr wahrscheinlich, dass man hier das Dorf Döbling oder Oberdöbling in der Pfarre Wäring oder Währing bei Wien in Niederösterreich verstehen müsse.

4) Werich bei Wien, drei Weinberge und eine Maierei, wovon der Ertrag nicht bestimmt, sondern wo nur überhaupt bemerkt wird, dass alles zu vergönnten Ergötzlichkeiten der Domherren und zur Verpflegung von 12 Armen in der Fasten gehöre, wie oben n. 23 gesagt wurde, mit dem einzigen weiteren Beisatze, dass von den 12 Armen am grünen Donnerstage einem jeden 30 Pfennige oder ein Schilling an Gelde gereicht werden sollen, worin die oben n. 23 angezeigte Verbesserung der ersten Stiftung mag bestanden haben, so dass man den jährlichen Ertrag des vierten Gutes etwa auf 12 Schillinge anschlagen dürfte. Der Ort selbst ist in der Notiz ohnehin kennbar bezeichnet. Er ist das schon genannte Pfarrdorf und Gut Währing nächst Wien, nordwestwärts vor dem Währinger Linienthore, wie es Weiskern II. 267 beschreibt, und wozu das kurz vorher 3) erwähnte Döbling als Filialdorf gehört, Weiskern I. 114.

Digitized by Google

25. Unsere Gräfin Elisabeth starb am 23. Jänner des Jahres 1206 zu Baumburg in dem Ordenskleide der regulirten Chorfrauen daselbst, mit welchem sie sich in ihren letzten Tagen wollte bekleiden lassen, und wurde daselbst begraben, worüber uns die Baumburgischen Hausnachrichten Kunde geben. Mon. Boic. II. 264, 269. Dass früher daselbst auch ihr Gemahl Graf Rapotho I. von Ortenburg sey beerdigt worden, sahen wir oben n. 6.

§. 31.

Beweis, dass gewisse Herrschaften im Nordgau, als Tirschenreuth, Wartberg, Driesching und Murach, durch die Gräfin Elisabeth, aus der Sulzbachischen Erbschaft, an die Grafen von Ortenburg gekommen seyen.

1. Der allgemeine Beweis, welcher für alle diese Herrschaften kann angewendet werden, liegt in dem Besitze derselben, worin wir die Grafen von Ortenburg zu einer Zeit erblicken, da noch kein anderer Erwerbstitel hiefür kann aufgewiesen werden, als der, welchen sie durch ihre Stammmutter, die Gräfin Elisabeth, Miterbin der gräflich Sulzbachischen Stammgüter, vermöge ihrer Stammtafel darlegen können.

Besondere Beweisgründe zeigen sich in den Verfügungen, welche die Grafen von Ortenburg bei jeder einzelnen Herrschaft nach und nach machten Wir werden sie nach der Zeitfolge der nämlichen Verfügungen darlegen, und mit dem erwähnten allgemeinen Beweisgrunde in Verbindung setzen.

2. I. die Herrschaft Tirschenreuth, nachher ein besonders grosses Pflegamt des Klosters Waldsassen, noch jetzt eine Stadt und der Sitz eines Landgerichtes im Obermainkreise.

Digitized by Google

Den Besitz derselben begründen die zwei Brüder, Grafen von Ortenburg, Söhne der Gräfin Elisabeth, Pfalzgraf Rapotho und Graf Heinrich, durch eine doppelte Käufs- und Tauschverhandlung, die in den Jahren 1217 und 1218 von ihnen mit dem Kloster Waldsassen hierüber gepflogen wurde. Die Hauptverhandlung, welche mit aller Rechtsförmlichkeit zuerst auf einem königlichen Hoflager zu Regensburg gegen das Ende des Monats Mai 1217 vor dem Könige Friedrich II. berathschlagt und um den Monat August des nämlichen Jahres auf dem Hoftage des Bayerischen Herzogs Ludwig zur Ausführung gebracht wurde, findet man abschriftlich dermal nur in einem Vidimus des Deutschordencomthurs von Eger vom Jahre 1482, und aus einem ziemlich guten Exemplare abgedruckt bei Hund im Stammbuche II. 25. Die Schlussverhandlung, welche der Graf Heinrich von Ortenburg zu Wartberg, am 2. November 1218, nach seiner Zurückkunft von der Wallfahrtsreise nach Palästina, allein beurkundete, hat man noch in der Urschrift, wurde aber auch von Hund a. a. O. S. 26 längstens schon bekannt gemacht. Beide vergleichen sich in den Hauptumständen, welche wir hier zu unserem Vorhaben brauchen.

3. Erstens in den gegenseitig vertauschten und gekauften Gütern, woraus hervorgeht, dass wir Tirschenreuth, wie es damals an das Kloster Waldsassen vertauscht und verkauft wurde, als eine beträchtliche Herrschaft anzusehen haben.

4. Selbst die allgemeine Beschreibung der Zugehör von Tirschenreuth, welche in der Haupturkunde vorkömmt, macht uns darauf aufmerksam. Dazu gehörten nämlich die Vogtei, alle Lehen, mehrere Dorfschaften (villae), Wälder (mit der Jagd), Fischereien (in den Seen und Bächen, mit den Mühlen), und alle Nutzung der Gegend in einer Entfernung etwa von einer Stunde rings umher.

5. Noch deutlicher erhellet dieses aus dem Tausch- und Kaufs-

Digitized by Google

anschlage, welcher, vorzüglich in der Haupturkunde, ziemlich umständlich dargelegt wurde.

a) Vom Kloster Waldsassen wurden den beiden Grafen für ihre Herrschaft angetauscht:

1) ein grosses Gut Sebarn (Sebarn, ein Pfarrdorf, im Landgerichte Neuburg vor dem Wald gelegen), dessen Ertrag zwar nicht bestimmt wurde, aber doch aus den beiden Saalbüchern des Herzogs Ludwig des Strengen um das Jahr 1283 Fol. 44 und des Königs Ludwig vom Jahre 1326 Fol. 17 leicht ermessen werden kann, weil nebst der Vogtei der Pfarrkirche noch wenigstens 8 Höfe, 6 Lehen, eine Taferne und ein Hammer (Fabrica) daselbst den Herzogen von Bayern, früher den Grafen von Ortenburg und ihren Erben, Anfangs aber dem Kloster Waldsassen beträchtliches Einkommen gewährten. Waldsassen war schon 1185 im Besitze von Sebarn, da es in der päpstlichen Bestätigungsbulle vom 9. März dieses Jahres (nach Römischem Style 1184) schon unter den Gütern des Klosters Waldsassen mit dem Beisatze: „cum omnibus appendiciis suis" aufgezählt wird.

2) Zwei Höfe im Dorfe Bibira oder Pibera, welche drei Talente oder Pfunde weniger 60 Pfennigen, d. i. 2 Pfunde und 6 Schillinge Regensburger Pfennige, jährlich ertrugen; nach späteren Waldsassischen Dokumenten lag Bibera, auch Biberach genannt, nahe bei Weiden, war aber schon 1362 eingegangen, und dessen Gründe waren zu den Gründen der Stadt Weiden gebaut.

3) Noch ein Gut aus einem nicht genannten Orte, welches $2\frac{1}{2}$ Pfund solcher Pfennige abwerfen sollte, oder dafür den Kapitalanschlag zu 40 Pfunden.

Der Ort des Gutes und die Wahl, ein Gut oder dessen Kapitalwerth dafür zu geben, wurde dem Kloster überlassen. Bis zur Schlussverhandlung ist aber bei diesem Punkte eine kleine Abände-

Digitized by Google

rung mit beiderseitigem Einverständnisse getroffen worden, dass sich die Rente des Gutes nur auf 2 Pfunde, oder dessen Kapitalwerth auf 32 Pfunde belaufen musste, worüber der Graf Heinrich in seiner Schlussverhandlungsurkunde vom 2. November 1218 die Ursache erklärt, weil nämlich die Verkäufer schon vor der Wallfahrtsreise des Grafen einen gleichen Mehrbezug an baarem Gelde eingenommen hatten, als jene jährliche Rente von ½ Pfund oder dafür das Kapital von 8 Pfunden betrug.

b) Die Herrschaft Tirschenreuth überstieg aber den Werth aller dafür den Grafen von Ortenburg angetauschten Güter und Renten in deren höchstem Anschlage um ein Kapital von 190 Regensburgischen Pfunden, welche das Kloster Waldsassen den gedachten Grafen, nebst einer Verehrung von 6 solchen Pfunden an die Räthe oder an den Lehenhof derselben, baar erlegte, ja, wie kurz zuvor erinnert wurde, auch zur Verringerung der Jahresrente von einem gewissen ungenannten Gute, noch acht Pfunde darüber bezahlte *).

6. Der zweite Hauptumstand bei diesen Verhandlungen besteht darin, dass die beiden Brüder Grafen von Ortenburg damals im gleichen und ungetheilten Besitze der Herrschaft Tirschenreuth waren, welchen sie mit den Worten aussprechen: „ut, quidquid uni vel alteri nostrum daretur, ambobus datum computaretur.“ Zu diesem gleichen und gemeinschaftlichen Besitze konnten diese Grafen, welche erst jetzt im Nordgaue einheimisch wurden, nur durch ihre Mutter,

*) Das Regensburger Pfund Pfennige wurde im 13. Jahrhundert zu 12 Loth Silber fein ausgeprägt, wie Westenrieder im 8. Theile seiner Beiträge S. 70 gezeigt hat, und aus einigen Urkunden kann erwiesen werden. Demnach würde sich die obige Geldaufgabe zwar nur auf 142½ Köllner Mark oder 3420 Gulden unsers Geldes belaufen, um welche man keine Herrschaft kaufen mag. Allein als Aufgabe der angetauschten beträchtlichen Hofmark Scharn ist sie allerdings gross genug, um einer Herrschaft das Gleichgewicht zu halten.

Digitized by Google

die Gräfin Elisabeth, die jüngste Erbtochter des letzten Grafen von Sulzbach, gelangen. Ihre väterlichen Ahnen waren bekanntlich nicht einmal in Bayern, geschweige in den nördlichsten Gegenden dieser Provinz, um Eger und Waldsassen, einheimisch. An einen Erwerb durch Kauf konnten diese Brüder bei ihren bekannten Kriegen in Niederbayern gar nicht denken, da selbst der gegenwärtige Fall beweiset, dass sie vielmehr auf den Verkauf einiger ihnen minder bequem gelegenen Güter und Herrschaften antrugen. Beide Brüder waren damals verheirathet, aber an Gemahlinnen von zwei verschiedenen hohen Häusern, aus herzoglich Bayerischem und königlich Böhmischem Geblüte. Daher lässt sich ihr gemeinschaftlicher Besitz von Tirschenreuth auch von keinem Erwerb durch Heirath denken.

7. Das Kloster Waldsassen wurde viele Jahre nach dem Erwerb von Tirschenreuth wegen zweier Höfe in diesem Orte von den Söhnen eines längst verstorbenen Heinrich von Limberch (Leonberg, Pfarrdorf, im Landgerichte Waldsassen gelegen,) in einen etwas seltsamen Rechtsstreit verwickelt, dessen Veranlassung uns auf einen bedeutend älteren Zustand der Herrschaft Tirschenreuth hinweiset, und, weil er beweiset, dass die Grafen von Ortenburg schon um das Jahr 1208 oder unmittelbar nach dem Tode ihrer Mutter, der Gräfin Elisabeth, in dem Besitze dieser Herrschaft waren, allerdings dem gedachten zweiten Hauptumstande angefügt zu werden verdient. Die Notiz hievon findet sich in einem ungedruckten Instrumente eines Zeugenverhörs, welches auf Befehl des Königs Konrad IV. um das Jahr 1240 vorgenommen und von dem Abte Eberhard von Waldsassen und von Ramung von Chamerstein als Landrichter der Provinz Eger gefertiget wurde. In den Regesten des Ritters von Lang ist dasselbe II. 342, aber etwas zu spät, auf das Jahr 1243 angezeigt.

8. Bei seinem Gewissen über die Beschaffenheit der Streitsache des Ulrich von Leonberg befragt, ertheilte Berthold, einer der älte-

Digitized by Google

sten Klostergeistlichen von Waldsassen, Priester, ehemaliger Pfarrer und Dekan von Tirschenreuth, folgende Kundschaft.

Graf Rapotho von Ortenburg entlehnte von Heinrich von Leonberg eine gewisse Summe Geldes. Heinrich von Leonberg wollte, dass ihm der Graf um das geliehene Geld diejenigen zwei Höfe zu Tirschenreuth zu kaufen geben solle, welche in der Folge vom Kloster Waldsassen, nachdem es in den Besitz von Tirschenrenth gekommen war, in vier Höfe sind getheilt worden. Der Graf versprach mit ihm des Verkaufs halber zu füglicher Zeit in Unterhandlung zu treten, weil ihn damals wichtige Geschäfte davon abhielten. Indessen starb aber Heinrich von Leonberg und hinterliess die Wittwe mit Kindern, unter diesen drei Söhne, Hermann, Ulrich und Heinrich, in ihren Kindesjahren. Mit diesen kam nun die Wittwe zum Grafen und verlangte von ihm das Kapital ihres verstorbenen Gemahles zurück.

Auf Befehl des Grafen wurde ihnen dann das Geld vom Dorfbeamten desselben (officiato) zu Tirschenreuth vollständig bezahlt, theils in Münze, theils in Honig, welches dort als Zinsertrag erlegt wurde. Bei der Bezahlung waren der Grossbeamte des Grafen (major officiatus comitis), Ernfrid von Chemnaten, und der Priester Berthold, damals Pfarrer von Tirschenreuth, welcher diese Kundschaft ertheilte, zugegen. Das Geld aber überliessen die Söhne, welche indessen heranwuchsen, ihrer Mutter, als sich diese an einen andern Mann verheirathete.

9. Man sieht wohl, dass der hier ertheilte Bericht weit über die Jahre des mit den Grafen von Ortenburg, Pfalzgrafen Rapotho und Heinrich, Brüder, 1217 und 1218, zurückgehe.

Der hier genannte Graf Rapotho von Ortenburg, welcher vom älteren Heinrich von Leonberg Geld borgte, und nach dessen Tode zurückbezahlte, ist zweifelsohne der nachmalige Pfalzgraf, zu welcher

Digitized by Google

Würde er im Jahre 1208 am 10. November auf dem Reichstage zu Frankfurt befördert wurde. Berthold, der Pfarrer und Dekan von Tirschenreuth, welcher den obigen Bericht erstattete, muss ihn, als seinen Gebieter, wohl gekannt haben, und hätte ihn gewiss mit dem Titel des Pfalzgrafen genannt, wenn die Geschichte des Geldanlehens uud der Zurückbezahlung nach dem 10. November des Jahres 1208 sich zugetragen hätte; vielmehr wollte der Zeuge Berthold durch diesen Umstand der vom Grafen Rapotho noch nicht erlangten pfalzgräflichen Würde den Richtern in der Sache die Zeit des Ereignisses auf unbestimmte Art zu verstehen geben, und sagen, dass sie über ein Menschenalter hinaufreiche. Sind nun aber die Grafen von Ortenburg schon vor dem Jahre 1208 im Besitze der Herrschaft Tirschenreuth, welcha sie, wie man aus diesem Berichte sehen kann, durch einen eigenen Beamten verwalten liessen, so sind wir der Zeit, als ihnen die Sulzbachische Erbschaft durch den Tod ihrer 1206 verstorbenen Mutter Elisabeth anfiel, so nahe, dass sich kaum ein anderer Erwerbsgrund, als der nämliche Erbschaftsanfall, denken lässt.

10. II. Die Herrschaft Wartberg oder Wahrberg, genannt vom längst verlassenen Bergschlosse, 1 Stunde von Schwarzhofen und ungefähr gleichweit von Neuburg vorm Walde, dem Landgerichtssitze, entfernt. Dar mit Holz bewachsene Berg führt noch den Namen Wahrberg, davon auch zwei am Berge und im Thale liegende Einöden den Namen Wahrberg und Wahrthal tragen. Diese Herrschaft kam 1261 durch Kauf an den Herzog Ludwig den Strengen, aber mit der Vermehrung einer neuen Erwerbung, welche Graf Heinrich I. von Ortenburg zu machen Gelegenheit gefunden hatte. Wir müssen, um Verwirrung zu vermeiden, Wartberg von allen andern Besitzungen der Grafen von Ortenburg in dieser Nordgauischen Gegend absondern, um das gräflich Sulzbachische Erbgut ohne Zusatz aufzufinden.

11. Bei der Burg Wartberg hielt sich am 2. November 1218

Digitized by Google

Heinrich I., Graf von Ortenburg, auf, als er die Schlussverhandlungsurkunde über Tirschenreuth ausstellte, wovon oben n. 2 und 4 die Rede war.

Er allein mit seinem Sohne gleichen Namens erster Ehe, ohne seinen älteren Bruder, Pfalzgrafen Rapotho, tritt hier, von seinen Treuen, grösstentheils aus derselben Gegend, umgeben, auf, und zeigt sich als alleinigen Besitzer so von Wartberg, wie von allen anderen hierobigen Herrschaften; weil er nämlich um diese Zeit sämmtliche Hausbesitzungen mit dem Pfalzgrafen, seinem Bruder, vollkommen getheilt hatte. Huschberg S. 75.

12. Graf Heinrich I. von Ortenburg benützte in der Folge einige Gelegenheiten, seine hierortigen Besitzungen zu erweitern. Schon um das Jahr 1224, nämlich zwischen den Jahren 1223 — 1225, schloss er mit dem Landgrafen Diepold ein Bündniss, welches Huschberg S. 78 und 79 aus einem gräflich Ortenburgischen Manuscripte anführt und erklärt. Bei diesem Bündnisse schoss er auch dem gedachten Landgrafen beträchtliche Summen Geldes vor, der ihm dafür die Burg Leuchtenberg und die Burg Schmidgaden verpfändete, und mehrere andere bereits verpfändete Güter einzulösen erlaubte. Hievon giebt der schon erwähnte Bundbrief und ein besonderer Verpfändungsbrief, ohne Jahr, aus gleicher Zeit, Kunde, von welchem noch die Urschrift vorhanden ist. v. Lang Reg. II. 138. Jedoch bald muss die Zurücklösung geschehen seyn. In der Folge sieht man die Landgrafen wieder im Besitze dieser Burgen, nicht den Grafen Heinrich von Ortenburg oder seine Söhne. Merkwürdig ist aber der Umstand, dass in diesen Urkunden nur von einem Sohne des Grafen Heinrich I. von Ortenburg Meldung geschieht, da vier bis fünf Jahre später, nämlich in der Urkunde des Königs Heinrich VII., 1229 am 17. Juni, bei Hund Stammb. II. 29, schon mehrere Söhne desselben erwähnt werden.

Digitized by Google

13. Es wird uns nämlich, um die nächstfolgende Erwerbung und die nachfolgende Güterveräusserung zu verstehen, von grosser Wichtigkeit, die zwei Gemahlinnen des Grafen Heinrich I. von Ortenburg und die Kinder der ersten Ehe mit ihrem Erbtheile kennen zu lernen, um sie von der zweiten Gemahlin und von den Kindern aus der zweiten Ehe sammt dem Erbtheile derselben gehörig zu unterscheiden.

14. Seine erste Gemahlin war eine Tochter des Primislaus oder Ottaker I., Herzogs, dann, 1203, Königs von Böhmen, mit der Adela oder Adelheid, gebornen Markgräfin von Meissen. Die Böhmischen Geschichtschreiber und die Kasteler Reimchronik, Vers 686—694, versichern uns dieses, wissen aber ihren Namen nicht anzugeben, welchen Huschberg S. 55 Not. 4. vermuthungsweise auf Boleslava deutet, welche als an einen nicht näher bezeichneten Ulrich in Kärnthen verehelicht angegeben wird.

Die Heirath geschah um das Jahr 1200, aber nicht früher, weil ihre Mutter nach 14 Jahren der Heirath, im Jahre 1201, wieder vom Ottaker I. getrennt wurde, folglich auch die älteste Tochter derselben im Jahre 1200 das 12. Lebensjahr nicht konnte überschritten haben.

Ein Sohn, Heinrich II., und eine Tochter, Anna, sonst Cordula genannt (Hund Stammb. II. 30), wurden dem Grafen Heinrich I. aus dieser ersten Ehe geboren, und überlebten ihre Mutter, die Böhmische Prinzessin.

15. Als nun diese um das Jahr 1223 gestorben war, so schritt Graf Heinrich I. zur weiteren Ehe, und ehelichte die Richeza oder Reiza, geborne Markgräfin von Hohenburg, welche der Markgraf Diepold von Hohenburg, aus dem Stamme der Markgrafen von Vohburg, mit Mathild, der Schwester des Grafen Konrad von Wasserburg, Wittwe des Grafen Friedrich von Hohenburg auf dem Nordgaue, erzeugt hatte. Diese Heirath ward schon im Jahre 1224 oder längstens

Digitized by Google

1225 geschlossen, denn in einer Urkunde des Bayerischen Herzogs Ludwig vom 16. Juni 1228 bei Baron von Hormayrs Werken III. 446 n. 21 wird Graf Heinrich I. von Ortenburg Sororius des gedachten Grafen von Wasserburg genannt, nämlich als Gemahl seiner Base oder Schwestertochter. Auch der Umstand, dass in dem unter n. 11 erwähnten Bündnisse um das Jahr 1224 mit dem Landgrafen Diepold von Leuchtenberg der Markgraf von Hohenburg ausgenommen wurden, wovon auch Hund Stammb. II. 30 Meldung geschieht, bestärkt diese Behauptung von der Heirath einer markgräflich Hohenburgischen Tochter an den Grafen Heinrich I. von Ortenburg um das Jahr 1224 *).

16. Reiza, die zweite Gemahlin des Grafen Heinrich I. von Or-

---

*) Zwar wird insgemein angenommen, Reitze sey eine Stieftochter des Markgrafen Diepold und Tochter des Grafen Friedrich von Hohenburg aus erster Ehe der Wasserburgischen Mathild, Huschberg S. 80 und Ried Geschichte der Grafen von Hohenburg S. 43 und 62, 63. Allein diese Meinung beruht auf zwei Stellen, welche Hund Stammb. I. 94 ohne Anzeige der Quelle in lateinischer Sprache nach der Art eines Epitaphiums aufgenommen hat, nach welchen Hedwig, Gräfin von Arnsperg, und Reiza, Gräfin von Murach, Schwestern und Töchter eines Friedrichs, Markgrafen von Hohenburg sollen gewesen seyn. Nun unterliegt aber der Zusatz, dass sie Töchter eines Friedrich, Markgrafen von Hohenburg, seyn sollen, einem Irrthume, und wurde erst nach 1527, etwa zu Bruschius Zeiten, der lateinischen Kastelischen Chronik bei den Jahren 1265 und 1266 beigefügt, welche von ihrem Vater nichts meldet, sondern nur ihren Sterbetag mit ihrem Begräbnisse zu Kastel anzeigt.

Der fleissige, aber der Kritik unkundige Sammler von Noten zur erneuerten Deutschen Reimchronik vom Jahre 1527 ist der erste, welcher bei den Versen 759 bis 761 den Vater der genannten Schwestern nennt, aber irrig Leopold statt Dyepold, ohne Zweifel durch die Deutsche Reimchronik Vers 760 verführt, wo ein Markgraf Leopold von Hohenburg als zu Kastel begraben angeführt steht. Einen Leopold, Markgrafen von Hohenburg, gab es nicht. Verzeihlich aber ist bei den späteren Chronisten die Leseart Leopold statt Dyepold, ungereimt hingegen die Trennung derselben Person in zwei verschiedene Personen, noch ungereimter endlich die Verwechslung des Markgrafen Diepold mit Grafen Friedrich von Hohenburg.

Digitized by Google

tenburg, war nicht über 13 Jahre alt, als sie diesen heirathete, was aus der Heirath ihrer Mutter mit dem Markgrafen Diepold von Hohenburg und dem Vertrage vom Jahre 1210 am 17. April, bei Ried in der Geschichte der Grafen von Hohenburg 80 n. 39, welcher von dieser Heirath als einem jüngst geschehenen oder nächstkünftigen Ereignisse redet, deutlich abgenommen werden kann. Daraus geht hervor, dass diese zweite Gemahlin des Grafen Heinrich I. etliche Jahre jünger als die erheiratheten Stiefkinder, oder die Kinder desselben aus erster Ehe von der Böhmischen Prinzessin müsse gewesen seyn, und dass sich die Unzufriedenheit dieser ihrer Stiefkinder mit der zweiten Ehe ihres Vaters bald werde geoffenbart haben, wodurch etwa um die Jahre 1236—1238 die Ausmittelung der Erbschaft dieser ihrer Stiefkinder und eine Theilung der Güter mit dem Vater in der Art für nothwendig befunden wurde, wie man sie später einigemal gewahr werden kann.

17. Während der zweiten Ehe geschah es 1232, dass Graf Heinrich I. die Herrschaft Neustadt an der Waldnab mit bezeichneter Zugehör von seinem Blutsverwandten, dem Grafen Heinrich, genannt von Altendorf, um tausend Pfund Regensburger Münze zur Pfandschaft, doch gegen jährliche Wiederlösung zwischen dem heiligen Dreikönigfeste und Lichtmess, auf unbestimmte Zeit erhielt. Die noch vorhandene Urschrift der Verpfändungsurkunde wurde zu Nabburg, in der herzoglichen Stadt, am 8. März des gedachten Jahres gefertigt, von Herrn Ritter v. Lang Regest. II. 208 bemerkt, und von Herrn Dr. Huschberg Geschichte von Ortenburg 81 und 82 in etwas erklärt. Sie wurde im ehemaligen gräflich Ortenburgischen Hausarchive aufbewahrt und beweiset für sich schon, dass die Pfandschaft in einen eigentlichen Kauf übergegangen sey, so dass die Güter bei dem gräflichen Hause blieben, bis sie zum Theile zur Abfertigung der Kinder erster Ehe Heinrichs I. verwendet wurden, wovon sich bald die Folgen zeigen werden.

Digitized by Google

18. Was Graf Heinrich von Altendorf dem Grafen Heinrich I. von Ortenburg im Jahre 1232 verpfändete, bestand in Gütern, welche grösstentheils in den beiden Saalbüchern um das Jahr 1283 Fol. 61 und 62 und 1326 Fol. 26 als zum Amte Neustadt an der Waldnab gehörig vorkommen *).

---

*) Es sind *folgende*:

1) Mulbech, sonst Mulberch, Mühlberg, Dorf, Landgerichts Neustadt an der Waldnab, ½ Stunde von der Pfarre Altenstadt gelegen, wohin es gehört.

2) Niuwenmerkt cum ecclesia et jure patronatus, sonst antiqua civitas, die vorgenannte Pfarre Altenstadt, jetzt nur ein Dorf, nahe bei dem Landgerichtssitze und der Stadt Neustadt an der Waldnab gelegen, welche dahin als Filialkirche gehört.

3) Nova civitas, Neustadt, die Stadt und der Landgerichtssitz, aber ohne Pfarre, ½ Stunde von Altenstadt, dem Pfarrdorfe, entfernt.

4) Tindorf, sonst Traindorf, wahrscheinlich eingegangen und nahe bei Neustadt an der Waldnab zu suchen, denn bestehende ähnlich genannte Orte, z. B. Deindorf, ½ Stunde von Köblitz, Landgerichts Nabburg, entfernt, liegen schon über 5 Stunden vom Hauptorte Altenstadt.

5) Egerdach, dessgleichen als eingegangener Ort nahe bei Neustadt an der Waldnab aufzusuchen, weil der fast gleichlautende Ort Egerdeich 1 Stunde von Münchenreuth im Landgerichte Waldsassen und über 6 Stunden vom Hauptorte entfernt ist.

6) Pulenreut, sehr wahrscheinlich Pillersrieth, Dorf, sonst Pullersreuth genannt, ½ Stunde von Windischeschenbach, Landgerichts Neustadt, entfernt.

7) Tenkenruth, Denkenreuth, Dorf, ¾ Stunden von Altenstadt, Landgerichts Neustadt.

8) Kaewets, Keiwitz, sonst Keibitz, Dorf, ¾ Stunden von Stadtkemnat bei Neustadt am Kulm.

9) Niwenriut, Neunreut, Dorf, ¾ Stunden von Erbendorf, Landgerichts Neustadt.

10) Melesruth, sonst Melensriut, Mellericht, sonst auch Maltersrieth genannt, Dorf, ½ Stunde von Neukirchen bei Weiden, Landgerichts Neustadt, entfernt.

19. Auf diese Weise kam die Herrschaft Neustadt an das gräflich Ortenburgische Haus, als sie noch den Hauptnamen von dem Niuwenmarkt führte, welches unter Ortenburgischem Besitze zu einer Stadt erhoben, und Altenstadt, antiqua civitas, genannt wurde, aber aufhörte, der Sitz der Herrschaft zu seyn, welchen man nach Neuenstadt, nova civitas, verlegte. Nach 29 Jahren, nämlich 1261, fand sich Friedrich von Truhendingen im Besitze nicht nur von Neustadt, sondern auch von Wartberg und Neunburg, welcher beide Herrschaften dem Herzoge Ludwig dem Strengen um 1100 Pfund Regensburger Münze oder Pfennige verkaufte. Die zu Kallmünz am 11. Dezember 1261 ausgestellte Urkunde lieferte Aettenkhover in seiner Bayerischen Geschichte 166 in einem umständlichen Auszuge. Ritter v. Lang in den Regesten III. 175 giebt zu erkennen, dass hievon noch die Urschrift vorhanden sey. Innerhalb dieser 29 Jahre hatte sich in dem gräflich Ortenburgischen Hause vieles verändert. Die endliche Abfertigung der von Heinrich I. mit der Böhmischen Prinzessin erzeugten Kinder setzten wir oben n. 16 zwischen die Jahre 1236—1238, da diese beiden so eben erwähnten Herrschaften an Graf Heinrich II. und seine an einen Friedrich (insgemein II., sonst V.) von Truhendingen verheirathete Schwester Anna überlassen wurden.

Graf Heinrich I. starb 1241, 15. Februar, und um das nämliche Jahr war auch Friedrich von Truhendingen, sein Schwiegersohn, gestorben, welcher einen gleichgenannten Sohn Friedrich (III., sonst VI.) hinterlassen hatte, den Gemahl der Meranischen Erbtochter Margareth, den nämlichen, welcher 1261, 11. Dezember, die genannten beiden Herrschaften an den Bayerischen Herzog verkaufte, nachdem sie durch seine Mutter und durch seinen Oheim, den Grafen Heinrich II. von Ortenburg, welcher um das Jahr 1254 ohne Leibeserben verschied, an ihn gefallen waren.

20. Die von Friedrich (III., sonst VI) von Truhendingen 1261 verkauften Gegenstände werden in der Kaufsurkunde zwar nur über-

Digitized by Google

haupt mit den Hauptsitzen der beiden Herrschaften, Wartberg und Neuenstadt, sammt den dazugehörigen Anhängen, Dienstleuten und anderen Menschen, Wäldern u. s. w. bezeichnet. Allein nachdem wir schon n. 18 aus den beiden Nordgauischen Saalbüchern um das Jahr 1283 und vom Jahre 1326 die nähere Bezeichnung der Herrschaft Neustadt durch die dazu gehörigen Ortschaften kennen lernten, so werden wir daraus auch die Herrschaft Wartberg ohne besondere Mühe von jener zu unterscheiden, und mit den dazu gehörigen Ortschaften auszumitteln in den Stand gesetzt.

Wir verfolgen hier den einzigen, auf den Kaufbrief von 1261 gebauten Grundsatz: Was vom Herzoge Ludwig dem Strengen in diesem Jahre gekauft wurde, muss in seinem, nur gegen 20 Jahre später verfassten Saalbuche wieder vorkommen, und gleichwie kein anderes Neustadt sich hieher eignet, als das oben n. 18 beschriebene, in Herzogs Ludwig des Strengen Saalbuche gleichförmig mit dem vom Jahre 1326 vorkommende Neustadt, auf gleiche Weise kann kein anderes Wartberch oder Warberch hieher bezogen werden, als dasjenige, welches im ersteren Saalbuche Fol. 42 und 43, im zweiten aber Fol. 16 und 17 beschrieben wird. Dabei versteht sich, dass diese herzoglichen Besitzungen noch nicht im Saalbuche des Herzogs Otto des Erlauchten vorkommen, und nur von einem neuen Erwerb durch Herzog Ludwig den Strengen können verstanden werden.

21. Als ein besonderes Amt steht Wartberg in beiden Saalbüchern, welches im ersten noch den doppelten Namen führt, in officio Niwenburch sive Warperch, im zweiten aber nur mit der neuen Benennung, officium Niwenburg, bezeichnet wird. Die Ursache liegt in dem verwahrlosten Zustande, worin sich 1283 und 1326 die Burg Warberg befand, da nur von einem Acker ante castrum Warperch und einem Walde, silva existente in suburbio castri Meldung geschieht,

Niwenburch die Stadt hingegen im gebauten Zustande beschrieben, und als der neue Amtssitz erkannt wird *).

---

*) Folgende sind nun die Güter, welche nach den angezeigten Saalbüchern zum alten Amte Wahrberg und zum neuen Amte Neunburg gehörten:

1) Inferius Ascha oder Aschach, Unteraschau oder Unteraschach, Dorf, ¼ Stunde von Neunburg vorm Walde, dem Landgerichtssitze, entfernt.

2) Mitternaschbach, Mitteraschau, Dorf, ½ Stunde von Schwarzhofen im Landgerichte Neonburg vorm Walde, entfernt.

3) Superins Ascha oder Aschach, Oberaschau, Dorf, ¾ Stunde von Schwarzhofen im nämlichen Landgerichte entfernt.

4) Swartzhove, sonst Swarzhof, Schwerzhofen, der Merkt mit einer Pfarre, im Landgerichte Neunbnrg vorm Walde gelegen.

5) Lanbena curia, sonst Lanboech, Lanbenhof, Einöde, ¾ Stonde von Schwerzhofen im erwähnten Landgerichte entfernt.

6) Chrumlinge, Grimling, Dorf, ¼ Stunde von Schwarzhofen im erwähnten Landgerichte entfernt.

7) Vodern Aeichelperch villa, verödetes Dorf bei Neonburg vorm Wald, wovon auch im ältesten Kopialbnche von Amberg in den Jahren 1317 und 1320 Fol. 33 und 46 Erwähonng geschieht.

8) Weisliz, als locus desolatus in beiden Saalbüchern bemerkt, vielleicht wieder erbaut nnd erkeonbar io Weislitz, Dorf, ¼ Stunde von Dieterskirchen, Landgerichts Neunburg vorm Walde, entfernt.

9) Lint, ebenfalls als loens desolatus et in silvam redactns bemerkt, im erwähnten Amberger Kopialbuch Fol. 29 mit dem folgenden Orte 1308 als zwei Auen dem Heinrich Zenger von Murach verlehnt.

10) Chrasenriut, sonst Chraehsenriut, wahrscheinlich Tressenrieth, Dorf, ¼ Stunde von Oberviechtach im Landgerichte Neonbnrg vorm Walde entfernt, in welchem Falle man das vorige Lint für Linth, Dorf, ¾ Stnnd von Oberviechtach anzuerkennen hätte.

11) Tonegero, sonst Tonigern, Denglern, sonst Dengling, Dorf, ¾ Stunden von Schwarzhofen im oftgenannten Landgerichte.

Digitized by Google

22. **In den in der Note genannten Ortschaften haben wir ungefähr den Inbegriff der Herrschaft Wartberg zur Zeit, als die Gra-**

---

12) Charshove, sonst Charslshof, zweifelsohne Härtelshof oder Hartelshof, Weiler, ¾ Stunden von Neunburg, dem Landgerichtssitze, entfernt.

13) Idoltspach, sonst Idolzpech, Jedesbach, Dorf, ¾ Stunden vom Pfarrdorf und der Hofmark Tanstein im nämlichen Landgerichte entfernt. Von beiden letztern Ortschaften war schon §. 15 S. 174 und 175 die Rede, wo wir hörten, dass schon 1177 Graf Gebhard II. im Besitze der Vogtei der Güter des Klosters Waldsassen in beiden Ortschaften war, wodurch er sich als Inhaber der Herrschaft Wartberg zeigte. Nun sehen wir seine Erben auch im Mitbesitze derselben.

14) Teimen, sonst Themen, vielleicht Denhof oder Dinnhof, Einöde, ¼ Stunde von Neukirchen Balbini, Landgerichts Neunburg vorm Walde.

15) Nebolvinge, sonst Nabolfing, Nöfling oder Nefling, Dorf, ¾ Stunden vom erwähnten Landgerichtssitze Neunburg entfernt.

16) Steten, Stütten oder Stetten, Dorf, ½ Stunde von Seebarn im nämlichen Landgerichtssitze.

17) Nesenriut, wahrscheinlich Neuzenried, Einöde, Landgerichts Neunburg vorm Walde, welches nur von Destouches in seiner Beschreibung der Oberpfalz 261 anführt; kann auch Muschenried, Dorf, ½ Stunde von Winklern im nämlichen Landgerichte seyn.

18) Laimgrube, sonst Laimgrub, mit diesem dermal unbekannten Orte wird auch das num. 24 folgende kennbar gemacht.

19) Chulmz, Kulz, Dorf, ¾ Stunden von Dieterskirchen, Landgerichts Neunburg vorm Wald.

20) Huba, wahrscheinlich Höfen, 2 Einöden, ¾ Stunden von Schwarzhofen im obigen Landgerichte entfernt.

21) Perenriut, sonst Patenreut, vielleicht Bernmühl, Einöde, ½ Stunde von Neunburg vorm Walde, dem Landgerichtssitze, entfernt.

22) Warperg castrum cum agro ad aratrum dicto Urlingstorf. Das oben num. 10 und 22 beschriebene, verödete Schloss Wahrberg bei Neunburg vorm Walde, dessen Umgebung oder Burgdorf den Namen Urlingstorf, sonst Urlinstorf,

Digitized by Google

fen von Ortenburg dieselbe besassen. Sondern wir davon das einzige Sebarn ab, welches erst 1217 durch Tausch zu dieser Herrschaft

---

noch im 14. Jahrhundert geführt hat, was auf ein hohes Alter des Ortes hinweiset.

23) Limaspuhel, sonst Liemerspuhel, vielleicht Leimmühl, Einöde, ½ Stunde vom Landgerichtssitze Neunburg entfernt.

24) Snebliogespach, sonst Sneblinspach und Sneblispech apud Leimgrube circa montem Heichelperch. Vom Könige Ludwig IV. wurden die Güter der beiden Ortschaften 18) und 24) dem Ulrich Neunburger verpfändet; sie lagen also auch nebe bei Neunburg vorm Wald, die Namen haben sich aber verloren.

25) In der Awa und von der Platten, als Feldfluren angezeigt, daher wahrscheinlich der Blettenhof, Einöde, ¾ Stunden vom Landgerichtssitze Neunburg.

26) Niwenburch, sonst Newnburg, Neunburg vorm Wald, der Landgerichtssitz, mit vielen Zugehörungen, welche aber im ersten Saalbuche nicht alle bezeichnet, sondern durch zwei leere Räume angedeutet werden; die Ursache hievon mag aus dem Versatze herrühren, welcher im zweiten Saalbuche fleissiger angezeigt wird. Hier findet man Neunburg als Forum, Markt, beschrieben, worin mehrere Nobiles adeliche Freisitze bewohnten.

27) Sewarn, sonst Sahorn, Seebarn oder Seharn, das Pfarrdorf mit einem Hammer (Fabrica) und mit dem Kirchenlehen und anderer Zugehör. Es wurde 1217 von dem Kloster Waldsassen durch Tausch an die Herrschaft Wertberg gebracht, wie wir oben n. 5 S. 343 gesehen haben.

28) Pennedorf, sonst Penndorf, wahrscheinlich Bethendorf, die Hofmark, ½ Stunde von Schwarzhofen, Landgerichts Neunburg vorm Walde.

29) Grube, sonst Grub, wahrscheinlich Wolfsgrub, Einöde, ¾ Stunden von Pentig, Landgerichts Neunburg vorm Walde.

30) Tantzendorf, sonst Tantzestorf, Dautersdorf, Filialdorf von Thenstein, ¾ Stunde davon, Landgerichts Nenoburg vorm Walde, vor Alters die Pfarrkirche vergl. Ried Matricula Ratisb. 1433 S. 408 sub Tantzensturf.

31) Wansaz silva, als Wald bezeichnet, von welchem die Einöde Wohnsess oder Wahnsess, ¼ Stunde von Sebarn, den Namen trägt, im gedachten Landgerichte Neunburg vorm Walde.

Digitized by Google

gebracht wurde, so zeigt sich auch der älteste bekannte Zustand derselben, als sie durch eine Sulzbachische Erbtochter an die Grafen von

---

32) Advocatia super villas, Vogtei folgender fünf Ortschaften:

a) Poemptingen, Penting, Pfarrdorf, Landgerichts Neuoburg vorm Walde.

b) Guntzeinschinden, sonst Gunizeschinden, wahrscheinlich Kützenried, Dorf, ¾ Stunden von Peoting, obigen Landgerichts, entfernt.

c) Piogerten, Dorf, 1¼ Stunden von Schwarzhofen im nämlichen Landgerichte entfernt.

d) Aspach, vielleicht Asbach, ½ Stunde von Schwarzenfeld, Landgerichts Nabburg.

e) Neuleinstorf, sonst Nenolestorf, wovon die Vogtei mit der zu Pingerten 1315 und 1316 an Heinrich Dachshöllarer verpfändet wurde, wie das Amberger Kopialbuch Fol. 38 die Versatzbriefe enthält mit dem Beisetze, dass die Orte selbst, das erste nach Kloster Prifling̃en, das zweite nach Kloster Ensdorf gehören. Die Richtigkeit dieser Bemerkung ergiebt sich aus den Mon. Boic. XIII. 40. 108 und 129. Dann aus dem Ensdorfischen Codex traditionum num. 108. Sehr wahrscheinlich wird hier Mellarsdorf verstanden, welches ein Dorf, ½ Stunde von Schwarzhofen, Landgerichts Neunburg vorm Walde, ist.

33) Swarzeneck castrum, Schwarzeneck, die Hofmark, ¼ Stunde von Schwarzhofen entfernt, wobei jedoch eine etwas spätere Hand, wenigstens eine andere Dinte, neben einem leeren Raume von einer halben Seite, der zweiten des 44. Blattes bemerkt wird. Dieses ist aber dahin zu verstehen, dass damals die Burg Schwarzeneck verpfändet war und keine Rente abwarf, gleichwie noch 1326 im Nordgauischen Saalbuche des Königs Ludwig IV. Fol. 40 der nämliche Fall eintrat, wo hingegen in der Theilungsurkunde vom 4. August 1329 Schwarzeneck die Burg als gewisse Zugehör der Nordgauischen Provinz der Pfälzischen Linie angezeigt steht. Zwei Urkunden des Ambergischen Kopialbuches Fol. 18 und 46 von den Jahren 1297 und 1320 sagen uns, dass Herzog Ludwig der Strenge das Schwarzeneck gekauft habe, dass es aber viele Jahre den Adelichen Kolo von Schwarzeneck verpfändet gewesen sey, bis es durch Abwechsel von ihnen erlediget worde, worüber das Saalbuch vom Jahre 1326, Fol. 16 b und sonst verschiedene Winke giebt. Sonst sind die von Schwarzeneck ungezweifelte Dienstleute der Herrschaft Wartberg, da in dem oben n. 17 angeführten Versatzbriefe vom Jahre 1232 dem Grafen Heinrich I. von Ortenburg neben dem Pfarrer von Schwarzhofen auch Heinrich von Schwar-

Digitized by Google

Ortenburg gelangte. Denn als gräflich Sulzbachisches Erbgut müssen wir die Herrschaft betrachten, nachdem wir auch den letzten Grafen von Sulzbach, Gebhard II., im Besitze derselben sahen, ja sogar die Art und Zeit bestimmten, wie und wann er zum Besitze derselben kam, oben §. 14. S. 148—149, §. 15. S. 174, 175.

23. Leicht kann man auch das Nordgauische Wartberg oder Wahrberg von zwei gleichnamigen Fränkischen Ortschaften unterscheiden und zeigen, dass beide letztere weder jemals im Besitze des Herzogs Ludwig des Strengen, noch im Besitze der Grafen von Sulzbach und ihrer Erben, der Grafen von Ortenburg und Truhendingen, gewesen seyen. Wahrberg bei Herrieden und im Landgerichte Herrieden war eine alte Besitzung der Bischöfe von Eichstädt, wie man aus den Verhandlungsurkunden darüber mit den Grafen von Oettingen von den Jahren 1311 und 1313 bei Falkenstein Cod. dipl. ant. Nordgov. 147, 150, 155 sehen kann. Die zerstörte Burg Warberg bei Pottenstein, dem Landgerichtssitze des Obermainkreises, gehörte ohne Zweifel mit Pottenstein seit dem Jahre 1112 zum Bisthume Bamberg, Urkunde dieses Jahres bei Schultes hist. Schriften I. 32, und machte ehemals ein eigenes Bambergisches Amt aus, nach der von Ludewig Scr. rer. Bamb. I. 1276 bekannt gemachten Bambergischen Matrikel, womit die Herzoge von Bayern und Regenten des Nordgaues nichts zu schaffen hatten, ob es gleich von ihrem Amte Holnberg umschlossen war. Vergl. vierten Band des vierten Jahrgangs der Zeitschrift für Bayern und die angränzenden Länder S. 311.

---

zeneck, und unmittelbar nach diesem Rudigerus von Wartberg als Zeugen zur Seite stehen, wie später, 1284, 31. Jänner, in einer Urkunde des Ried Codex dipl. Rat. I. 594, beide Cholo (Heinrich und Reimbot) mit dem herzoglichen Richter von Neunburg vorm Walde für den Herzog Ludwig den Strengen Gewähr zu leisten, nebst vielen anderen herzoglichen Beamten und Dienstleuten beschwören.

Digitized by Google

24. Was aber bei der Kaufsurkunde vom 11. Dezember 1261 oben n. 19 befremden möchte, ist die verhältnissmässig zu niedrige Kaufssumme von 1100 Pfund Regensburger Pfennigen für die zwei Herrschaften Wartberg und Neustadt, da doch nach n. 17 die letzte und zwar kleinere Herrschaft allein im Jahre 1232 um tausend solche Pfunde an den Grafen Heinrich I. von Ortenburg war verpfändet worden. Allein man muss dabei zwei Umstände erwägen, welche den Kaufpreis verringerten. Erstens hatten die gräflich Ortenburgischen Erben vieles anderwärts verpfändet oder verkauft, was Herzog Ludwig der Strenge später zurück löste, z. B. Schwarzenecck, oben n. 21 (Note n. 33). Derlei Güter fielen dann von der Summe des Kaufsanschlages weg. Zweitens der Verkäufer der beiden Herrschaften, Friedrich von Truhendingen, war 1261 nicht im Besitze der ganzen Herrschaft Wartberg, sondern nur des halben Theiles derselben, da die andere Hälfte noch in den Händen seiner Vettern, der vier Grafen von Ortenburg, Halbbrüdern des Grafen Heinrich II. von Ortenburg und der Anna von Truhendingen war, welche diesen jüngeren Truhendinger erzeugt hatte. Wir werden diese Ortenburgischen Brüder und ihre Mutter, die Gräfin Reitza, bei der Herrschaft Murach noch verschiedenemale, insbesondere mit dem Kloster Schwarzhofen, in Verhandlungen treffen, dann sie auch mit Dienstleuten aus der Herrschaft Wartberg umgeben sehen. Friedrich von Truhendingen verkaufte daher 1261 nur seinen Theil der Herrschaft Wartberg, der andere halbe Theil kam erst später mit Murach durch Kauf an den Herzog Ludwig den Strengen. Wir haben uns aber durch obige Darstellung eine Ausscheidung der Murachischen und Wartbergischen Zugehörungen erspart, welche wir in der Folge nicht mehr zu wiederholen brauchen.

25. III. Die Herrschaft Driesching, vor Alters Drusching oder Druesching, der Sitz eines besonderen gräflich Sulzbachischen, dann gräflich Ortenburgischen Beamten, jetzt ein gemeines Dorf der

Digitized by Google

Pfarre Schmidgaden, ½ Stunde davon entfernt, Landgerichts Nabburg, welches aber nach dem Nabburgischen Grundbuche 1503 zur Pfarre Rotendorf gehörte, und mit einer Filialkirche versehen war. Die Nachrichten über diesen Ort in dem Ensdorfischen Traditionscodex n. 7, 16, 19 und 31 reichen bis gegen das Jahr 1123 hinauf, insbesondere aber war die darin n. 61 vorkommende urkundliche Nachricht von dem Zeitraume 1144 bis 1166 der Grund, woraus wir die Zeit und Art ausmittelten, wann und wie der letzte Graf von Sulzbach sowohl Driesching als Wartberg zum Eigenthume erhielt, oben S. 148 — 151, §. 14.

26. Seine Urenkel, die drei Grafen von Ortenburg und Murach, Gebhard, Rapotho IV. und Diepold, sehen wir zwar nur einmal im Besitze dieses ursprünglich gräflich Sulzbachischen Gutes, da sie dasselbe an den Bayerischen Herzog Ludwig den Strengen theils verkauften, theils verschenkten. Doch wird eben dieses Gut in der darüber verfassten Kaufsurkunde vom 23. April 1271 mit seinem Amtmann (officialis), welcher zu Driesching wohnte, mit dem eigenen Gerichtsbezirke (cum judiciis), mit den dazu gehörigen Ortschaften, Ackers- und Gewerbsleuten (rusticis et mercatoribus), auch adelichen Dienstleuten, welche aber mit den besetzten oder bingelassenen Lehen (Feodis infeodatis) vom Kaufe ausgenommen wurden, so genau beschrieben, dass wir daraus leicht eine beträchtliche Herrschaft nicht in ihrer neuen Einrichtung, sondern in ihrem alten Zustande erblicken, in welchem dieselbe schon vor mehr als 100 Jahren unter dem letzten Grafen von Sulzbach sich befand. Es lohnt der Mühe, den Kaufbrief und die Kaufsgegenstände auf eine ähnliche Art auseinanderzusetzen, und mit den nicht viel späteren herzoglich Bayerischen Saalbüchern zu vergleichen, wie es oben bei den Herrschaften Tirschenreuth und Wartberg geschehen ist.

27. Zur obigen Zeit also, als bereits der Herzog Ludwig der Strenge schon im dritten Jahre mit den drei Brüdern, Grafen von

Digitized by Google

Ortenburg, in Unterhandlung wegen Abtretung und Ueberlassung ihrer sämmtlichen hierortigen Güter an ihn und an das Herzogthum von Oberbayern begriffen war, kam zwischen ihnen vorläufig jener einschichtige Kauf über die Herrschaft Driesching zur Ausführung.

Die zu Lengenfeld (Burglengenfeld) darüber gefertigte, noch in der Urschrift vorhandene Urkunde (in einem umständlichen deutschen Auszuge lieferte sie Aettenkhover S. 190 und Ritter v. Lang Reg. III. 368 in einem kurzen lateinischen Auszuge), sollte zwar nach dem Inhalte des Briefes von allen drei Brüdern gesiegelt worden seyn; es hängt aber das einzige des mittleren derselben, des Grafen Rapotho IV. von Ortenburg, an demselben, ohne eine Spur der beiden andern. Die Ursache hievon liegt ohne Zweifel in dem Widerspruche der beiden andern Brüder, welche ihre Siegel so lange zurückhielten, bis ihre Einwilligung und Siegelung für überflüssig erachtet wurde; da der ältere Graf Gebhard von Ortenburg bald, und wahrscheinlich schon 1272 starb, der jüngste, Graf Diepold, aber seit dieser Zeit stets sich zu Ortenburg aufhielt und den Geschäften, welche die Ortenburgisch-nordgauischen Besitzungen betrafen, sich entzog, welche er seinem mittleren Bruder Rapotho ausschlüsslich überliess. Vergl. Huschberg S. 119.

28. Den Kaufsanschlag berechneten die Verkäufer auf etwas geringes mehr als auf das dreizehnfache des Ertrages, so dass dieser auf 50 Pfund und 75 Regensburger Pfennige, oder $50\frac{5}{16}$ Pfund, jener aber auf 675 solcher Pfunde sich belief. Beim Kaufe der Herrschaft Tierschenreuth, welcher sich 53 Jahre früher ereignete, hätte man nach der oben n. 2 bemerkten Urkunde das 16fache des Gütertrags zum Kaufskapital angenommen, und nach demselben würde die Herrschaft Driesching bei dem berechneten Ertrage 805 Pfunde gelten. Es mögen etwa die Ortenburgischen Brüder über den zu ge-

Digitized by Google

ringen Kaufpreis unzufrieden gewesen seyn. Aber auch mögen die Güter in der That seit dieser Zeit in ihrem Kaufswerthe in diesem Verhältnisse abgenommen haben. Endlich ist nicht zu vergessen, dass die Bayerischen Herzoge einen alten Anspruch auf diesen für ihr Landgerichtsamt Nabburg sehr wohl gelegenen Distrikt machten, was aus dem §. 14 S. 148 Gesagten erhellet, und dass aus diesem Grunde der Herzog Ludwig der Strenge darauf bestand, die Grafen von Ortenburg sollten ihm denselben um einen mittelmässigen Preis überlassen, und was am wahren Werthe mangeln würde, seinem Herzogthume zum Opfer bringen, daher der Ausdruck: vendidimus, donavimus.

29. Wir müssen nun auch die Namen und Lage der zur Herrschaft Driesching gehörigen Ortschaften kennen lernen, welche wir in der Ordnung aufzählen wollen, wie sie in der Kaufsurkunde auf einander folgen. In den herzoglichen Saalbüchern des Herzogs Ludwig des Strengen Fol. 48 b, 49, 50, und des Königs Ludwig IV. Fol. 19, 20 b, 21, worin sie sich alle wieder vorfinden, stehen sie in einer andern Ordnung, und zwar den zwei herzoglichen Aemtern Nabburg und Amberg, worin sie lagen, schon angereiht, doch mit dem Unterschiede, dass im ersten der Erwerb durch die Grafen von Murach (Ortenburg) zweimal angezeigt wird, bei dem Amte Nabburg Fol. 48 b und beim Amte Amberg Fol. 51 b: „de bonis comitum de Muhra (Murach),“ welche Bemerkung jedoch in den folgenden Saalbüchern mangelt.

30. Die Lage der auf diese Weise verkauften Güter wird in der Kaufsurkunde nur überhaupt nach den nächstgelegenen Amtssitzen und nach dem Laufe zweier Flüsse und eines Baches bestimmt. Die Sitze der herzoglichen Beamten zu Nabburg, zu Schwandorf und Burglengenfeld an der Nab, dann Amberg an der Vils, so wie die gräflich Hirschbergische Stadt Hirschau (vergl. oben S. 325) mit

Digitized by Google

dem Ehenbach, begränzten von allen Seiten die erkauften Ortschaften *).

---

*) Diese sind:

1) Der schon mehrmal angezeigte Hauptort Drneschiogen, jetzt Driesching, vergl. n. 25. Das ganze Dorf ohne hingelassenes Lehen. Nach den Saalbüchern 1283 begriff es 16 Gülthöfe und ein Handlehen (feodum a manu), 1326 vermehrt mit einer Mühle und einer Edelhube des Heinrich von Drusching, von welchem sie durch Tausch an die Herzoge kam. Lehengüter der Adelichen waren, wie wir n. 26 bemerkten, vom Kaufe ausgeschlossen.

2) Etzdorf, noch jetzt Etzdorf, Dorf, in der Pfarre Rotendorf mit einer Filialkirche, $\frac{3}{4}$ Stunden vom Pfarrorte im Landgerichte Nabburg entfernt. Das ganze Dorf wie Driesching. Nach den Saalbüchern 1283 waren hier 23 Gülthöfe, eine Mühle, zwei Neurente (novellae) und 4 Edelhöfe des Imsteters, welche 1326 verschiedene andere Adeliche besassen, und nach der obigen Bemerkung nicht in den Kaufsanschlag gebracht wurden.

3) Ascha, sonst Aschach, auch jetzt Aschach, das Pfarrdorf Landgerichts Amberg. Nur ein Hof daselbst und ein anderer Hof dabei genannt im Pruel. Nach den Saalbüchern 1283 unter der Rubrik Amt Amberg waren hier drei Höfe, der erste hatte den Namen Alunges, ohne Zweifel vom Besitzer, und war verpfändet, folglich zu den nicht angeschlagenen gerechnet; der zweite, ein Gülthof, der dritte im Pruel genannt, auch ein Gülthof: 1326 mit fünf Höfen, alle im Pruel zu Aschach gelegen, wovon den ersten ein Kemnater, den zweiten das Spital zu Amberg, die übrigen drei andere Pfandinhaber besassen, womit sich die Urkundenabschriften im Amberger Kopialbuche F. 25 und 41 vergleichen; denn dort findet sich ein Verpfändungsbrief vom Jahre 1313 an drei Brüder Steiner (sonst de Lapide), und eine Schankungsurkunde 1323 an das gedachte Spital, welche zugleich erklären, dass der Ort Aschach damals zum Landgerichte Nabburg gezählt wurde.

4) und 5) Poxrucke, sonst Pochsrucke, auch Pogsrukk und Swant, das Pfarrdorf Bursruck und das nur $\frac{1}{2}$ Stunde davon entfernte Dorf Schwandt oder Schwant im Landgerichte Amberg. Davon nur die Vogtei mit allen ihren Zugehörungen. Auch in den Saalbüchern nicht mehr, doch wird 1283 die Grösse der Vogteigült ausgedrückt, welche der Freudenberger als Pfand inne hatte, wie seit 1313 der Jordan Puntzinger, nach dem Saalbuche von 1326 und dem Amberger Kopialb. Fol. 4.

6) Pulenwinden, sonst Polenwinden, längst eingegangen, und bei Hirschau und

31. Die Edelleute, welche zur Herrschaft Driesching gehörten, wurden im Kaufe, wie öfter erinnert wurde, zwar ausgeschlossen.

Schneittenbach zu suchen. Ein Hof, auch in den Saalbüchern nicht mehr, hier im Amte Nabburg bei Schneittenbach angezeigt.

7) und 8) Obernsneitenbach und Nidernsneitenbach, sonst Obernsneitenpach und Sneitenpach, wovon der erste Oberschnaittenbach oder Sehnaittenbach der beträchtlichere Ort, ein alter Markt mit einer Pfarrkirche ist, und der zweite, Unterschnaittenbach, ein Dorf und ein Hof, nur ½ Stunde entfernt liegt, und in dieselbe Pfarre gehört. Beide im Landgerichte Amberg gelegen. Alles was die Verkäufer in beiden Ortschaften hatten. Nach den Saalbüchern in Oberschneittenbach 1283 und 1326 zwei Höfe, in Unterschnaittenbach 1283 und 1326 neun Lehen und eine Mühle.

9) Sizzenbuch villa. Sitzenbuch, Dorf, ½ Stunde von Kemnath bei Neunaigen, Landgerichts Nabburg, entfernt. Das ganze Dorf. Nach den Saalbüchern 1283 dreizehn gemeine und sechs adeliche Lehen, 1326 vierzehn Lehen und drei Höfe, welche letztere als wenigstens fünf Güter an verschiedene Edelleute versetzt waren. Vergl. das Amberger Kopialbuch F. 6, 13, 22, 24, 29, 47.

10) Mirtenberge, sonst Mertenberga villa. Mertenberg, Weiler, ½ Stunde von Kemnath bei Neunaigen, Landgerichts Nabburg, entfernt. Vier Höfe und alle anderen Rechte im Dorfe. Nach den Saalbüchern 1283 vier Lehen, 1326 dreizehn Lehen, welche an einen Zenger versetzt waren; das Amberger Kopialbuch F. 22 bringt einen Lehenbrief vom Jahre 1320 vor, worin an Chonrad Nothaft neben andern Gütern auch zwei Güter zu Mertenberg verliehen wurden.

11) Deswitz, sonst Teswitz und Tezwitz tota villa. Deswitz, Weiler, ½ Stunde von Kemnath bei Neunaigen, Landgerichts Nabburg, entfernt. Das ganze Dorf. Nach den Saalbüchern 1283 neun Lehen, 1326 eilf Lehen.

12) Driechenriute, sonst Trichenriut oder Trichenreut curia, duo feoda. Trichenricht. Weiler, ½ Stunde von Kemnath bei Neunaigen, Landgerichts Nabburg, entfernt. Ein Hof und drei Lehen. Ebenso in beiden Saalbüchern.

13) Wolffbach villa. Wolfsbach, Dorf, ½ Stunde von Rotendorf, Landgerichts Nabburg, entfernt. Alles was die Verkäufer daselbst inne hatten. Nach den Saalbüchern 1283 fünf Lehen, 1326 fünf Lehen und eine Mühle, welche durch zwei Versatzbriefe an Heinrich Greol 1304 und 1306 im Amberger Kopialbuche F. 8 als zwei Höfe, drei Huben und eine Mühle erklärt werden.

Digitized by Google

Nichtsdestoweniger kamen sie zu gleicher Zeit mit der gekauften Herrschaft, wahrscheinlich durch einen besonderen Vertrag, an den Her-

---

14) Lintenhoven, sonst Leutenhoven und irrig Lintenhof, tota villa. Littenhof, Dorf, ½ Stunde von Rntendorf, Landgerichts Nahburg, entfernt. Nach den Saalbüchern drei Lehen.

15) Duseltschinden, sonst Teuselkinohen nder Teuselschinden quetuor feoda. Deislkün, vielmehr Deiselkind, Dnrf, ¼ Stunde vnn Schwarzenfeld im Landgerichte Nabbnrg entfernt. Vier Lehen. Ebenso in den Saalbüchern. Durch diesen Ort, welcher nnter den genannten der am meisten südlich gelegene ist, schloss sich die Herrschaft Driesching sn aiemlich an die Herrschaften Wartberg und Murach an, gleichwie durch die unter n. 7) und 8) genannten Ortschaften Ober- und Unterschneittenbach sie an die den Grafen vnn Hirschberg zu dieser Zeit gehörige alte gräflich Sulzbachische Herrschaft Hirschau sich anschloss. Vergl. §. 29 n. 65 S. 323.

15) Chulme mons. Ein Waldberg bei Etzdorf, unter n. 2 zwar in den Saalbüchern übergangen, aber im Nabburgischen Grundbuche 1503 Fol. 4 als Waldgegend beschrieben, nebst einer F. 639 erwähnten, bei Etzdnrf gelegenen, aber eingegangenen Oede.

17) Haldenrnde mons, sonst Helwenrode castrum. Der letztere Name ist der richtige Name einer sonst nnbekannten, nnr in der Kaufsnrkunde 1271 nnd im Saalbuche des Herzogs Ludwig des Strengen F. 50 erwähnten alten Burg, wovon sich das Andenken in awei Stellen des Nabburgischen Grundbuches vom Jahre 1503 Fol. 4 und Fnl. 639 verhalten, wo eine Waldgegend und eine eingegangene Oede, genannt Heublrieth nder Heibelrieth, bei Etzdorf vorkommen, die sich leicht hieher beziehen lassen.

18) Puchberch mnns, im Saalbuche des Herzogs Lndwig des Strengen Fol. 50 forestum Pnchperch am Ehenbach genannt. Im erwähnten Nabburger Grundbnche als Waldgegend näher beschrieben: „Puchberg bei Sitzenbnch, so Jürgen von Freudenberg stossend.“ Dieser Wald lag daher zwischen Freudenberg und Neunaigen, an den Grenzen der Landgerichte Amberg und Nabburg.

19) Hiligenberge mons, im Saalbuche des Herzogs Lndwig des Strengen F. 50 silva mnntis dicti Heiligenberg, mit der näheren Bezeichnnng, attinet villis Drieschingen et Etstorf. Er lag daher bei den Ortschaften Driesching, n. 1, und Etzdorf, n. 2, nnd war zweifelsohne der im Nabburger Grundbuche 1503 Fol. 3 beschriebene Wald Grafenberg bei Etzdorf.

Digitized by Google

zog Ludwig den Strengen und seine Söhne. Darunter sind die von Driesching und von Kemnath bei Neunaigen die vorzüglichsten. Den Heinrich von Driesching sahen wir oben n. 30 Note 1 als Besitzer einer Edelhube im Hauptorte Driesching. Nach dem Saalbuche des Königs Ludwig IV. 1326 Fol. 20 hatte er dem Herzogthume Oberbayern für einen Theil des herzoglichen Hofes Neumühl bei Amberg seine gedachte Edelhube zu Driesching, und noch andere Besitzungen überlassen *).

---

*) Weil sie von der Herrschaft Driesching herrührten, wollen wir sie hier aufführen:

1) Die Vogtei von zwei Lehen zu Weizzenprunne. Der Ort war schon 1503 öde, nach dem Nabburgischen Grundbuch F. 266 zum Dorfe Littenhof oben n. 30 Not. 14 gehörig und zwischen Witzelricht und Schleisdorf, jenes in der Pfarre Wutschdorf, Landgerichts Amberg, dieses in der Pfarre Rottendorf, Landgerichts Nabburg, gelegen.

2) Die Vogtei von 3 Lehen zu Wederndorf, welcher Ort dermal unbekannt, und wegen des Zusammenhanges bei Driesching und Etzdorf zu suchen ist.

3) Die Zeidelweide von dem Forste Vorchach und Wolfspach, welcher schon im Saalbuche des Herzogs Ludwig des Strengen F. 50 unter dem einzigen Namen Vorheich bei der Burg Heublrieth und bei dem Walde Puchberg, oben n. 30 Note 17, 18, erwähnt wird, daher mit Sicherheit bei Etzdorf und Wolfsbach oben n. 30 Note 13 kann erfragt werden.

Dem Edelmann von Driesching waren nun diese drei Rechte schon von den Grafen von Ortenburg, als Besitzern der Herrschaft Driesching, verlehnt. Die Waldgegend von Vorchach, wovon er die Zeidelweide genoss, war im Kaufbriefe nur überhaupt mit dem Berge Halwenrode ausgedrückt. Alle drei Rechte, wie das Saalbuch 1326 versichert, trat Heinrich von Driesching an das Herzogthum Oberbayern ab, und eine Urkunde vom Jahre 1320 im Amberger Kopialbuche F. 2, wodurch der Vogthaber zu Wederndorf und Weizzenprunn vom Könige Ludwig IV. weiter an Otto den Zenger versetzt wurden, giebt zu erkennen, dass die obige Abtretung mehrere Jahre vor 1326, als das Nordgauische Saalbuch dieses Königs verfasst wurde, vorausgegangen, sich vielleicht noch unter dessen Vater, Herzog Ludwig dem Strengen, ereignet habe.

Digitized by Google

32. Weit wichtiger mag aber der Edelmann Chunrad oder Chuno von Chemenaten seyn, welcher durch obigen Kauf sammt seinem Lehengut in herzoglich Bayerische Dienste übergetreten ist, wovon gleichwohl der Kaufbrief keine ausdrückliche Meldung macht. Wir werden durch ihn auf ein besonderes Gut der Grafen von Sulzbach und ihrer Erben, der Grafen von Ortenburg, aufmerksam gemacht, auf das Pfarrdorf Kemnat bei Neunaigen.

Die Urschrift des Saalbuches 1283 sagt hievon ausdrücklich: „proprietas villae in Chemenaten est ducis cum suis attinentiis," und da diese Stelle unter der Rubrik der durch die Grafen von Ortenburg erworbenen Güter steht, so kann hier nur das Kemnat bei Neunaigen verstanden werden, in welcher Pfarre mehrere andere Güter der Herrschaft lagen, oben n. 30 Not. 9, 10, 11, 12. Aber ein Zusatz dieses Saalbuches bemerkt: „quam Ch. (Chunradus) de Chemenaten habet in feodo a duce." Dieser Herzog war nun Herzog Ludwig der Strenge selbst, welcher ihm den Ort Kemnat wieder verlieh, wahrscheinlich da er durch einen Todfall ihm war erlediget worden, etwa durch den Tod des Vaters dieses Konrads.

Dieser mag einer der beiden, Eberhard und Konrad, von Kemnaten seyn, welche noch im Jahre 1271 am 30. November als Zeugen der Grafen von Ortenburg zu Murach sich gebrauchen liessen, s. Scheid specimen cod. dipl. Bavar. 194 n. 9 und beweisen, dass sie vor dem Verkaufe der Herrschaft Murach ihre vorigen Herren nicht verlassen hatten. Der ältere derselben, Eberhard von Kemnaten, findet sich früher öfter bei den Grafen von Ortenburg in deren Briefen, welche die Herrschaften Murach und Driesching betrafen, 1265, 1267, 1268, bei Ried Geschichte von Hohenburg 95, Hund Stammb. II. 32, so wie er auch in dem Kaufbriefe vom 23. April 1271, wovon hier gehandelt wurde, unter den Rittern (milites) als zweiter Zeuge genannt wird. Auf gleiche Weise trifft man nun ein Menschenalter vorher einen Gottfried von Kemnat in der Umgebung des Grafen

Digitized by Google

Heinrich I. von Ortenburg an, wenn dieser sich zu Nabburg, Murach, zu Regensburg und anderswo in Geschäften wegen seiner diessseitigen Besitzungen in den Jahren 1232, 1233, 1237, 1238 aufhielt. Die Urkunden dieser Jahre sind zum Theile schon oben, z. B. n. 17, angezeigt worden, und werden in der Folge noch angeführt werden.

Wiederum gegen 30 Jahre früher, um das Jahr 1202 bis 1208, als Graf Rapotho II., Graf von Ortenburg, der Wittwe des Heinrich von Leonberg das auf zwei Höfe von Tierschenreuth geborgte Kapital zurückbezahlen liess, geschah die Zurückbezahlung in Gegenwart des gräflichen Grossbeamten, Ernfried von Kemnat. Eben dieser ging daher, wie oben n. 8 und 9 bemerkt wurde, als ehemaliger gräflich Sulzbachischer Dienstmann, durch Erbschaft an die Grafen von Ortenburg über, und wir dürfen nicht zweifeln, er und seine männliche Nachkommenschaft haben Kemnat bei Neunaigen als Zugehör der Herrschaft Driesching von den Grafen von Sulzbach, dann von den Grafen von Ortenburg und endlich von den Herzogen von Oberbayern zum Mannslehen getragen *).

33. IV. Die Herrschaft Murach. Obermurach, insgemein Haus Murach, jetzt ein gemeines Dorf, ½ Stunde vom Markte Oberviechtach entfernt, mit einem alten landesfürstlichen Schlosse, welches viele Jahrhunderte der Sitz eines eigenen landesfürstlichen Pflegers war, auch eine Schlosskapelle hatte. Dazu gehörte Niedermurach,

*) Dem steht nicht entgegen, dass man gegen zweihundert Jahre später im Nabburgischen Grundbuche des Jahres t5t4 Kemnet bei Neunaigen in den Händen theils der Herzoge, theils der Herrschaft von Tennesberg sieht, indess in vielen Orten des Landgerichts Nabburg verschiedene Oeden und Grundstücke darin genennt werden, welche von den Kemnatern auf der Höhe bei Amberg oder von Hohenkemnat zu Lehen rührten. Dieses erinnert nur an ein, auch aus andern Umständen zu erweisendes Ereigniss, dass die Kemnater zu Kemnat bei Neunaigen und zu Hohenkemnat des nämlichen altadelichen Geschlechtes seyen, mit dem Unterschiede, dass sie das letzte weit länger als das erste behaupteten.

ein nicht sehr weit entlegenes besonderes Pfarrdorf, mit einer Hofmark und einem Schlosse des Hofmarksherrn. Jenes war der Sitz auch der Grafen von Ortenburg seit 1237, wann sie seit dieser Zeit in diesen Gegenden verweilten. Das zweite hatten die nach Murach genannten Dienstleute der Herrschaft Murach inne, und besassen es als herrschaftliches Lehen, und besitzen es die Freiherrn von Murach noch heut zu Tage, weil sich ihr Stamm, unter wenigen, bis jetzt erhalten hat. Beide liegen gegenwärtig im Landgerichte Neunburg vorm Walde, welchem das Pflegamt Murach 1803 ist einverleibt worden. Vergl. Destouches Beschreibung der Oberpfalz S. 71 und 72.

34. Zwar ist Murach nach Hund Stammb. II. 33 und 174 insgemein als eine Grafschaft betrachtet worden, weil die Grafen von Ortenburg dort oft wohnten, und einige derselben sich auch davon nannten. Allein beides drückt nicht mehr als den Besitzstand aus, nicht aber die Eigenschaft einer Grafschaft; und so wie wir Tirschenreuth, Wartberg und Driesching nur als Herrschaften bezeichneten, so finden wir auch hier keinen Grund einer andern Bezeichnung.

35. Was von Murach aus der ersten Hälfte des XI. Jahrhunderts aus einem gewissen, nur in deutscher Uebersetzung vorhandenen Stiftbriefe des Klosters Geisenfeld bei Hund metr. edit. Mon. II. 355, edit. Ratisb. 244, dann in dessen Stammb. II. 174, und Mon. Boic. XIV. vorgegeben wird, dass Graf Eberhard II., Stifter des Klosters Geisenfeld, welcher 1065 am 24. Juli starb, sich einen Grafen von Murach soll genannt haben, beruht auf so schwachen Gründen, dass wir allerdings auf einen Gebrauch davon verzichten müssen. Selbst Hund metr. l. c. bemerkt, dass in dieser Urkunde manche Stelle später eingeschoben wurde. Daher mag auch der Beiname von Murach eine spätere Einschiebung seyn. Sey es aber auch, dass dieser Beiname aus der Urschrift entnommen sey, so kann ihm doch eine falsche Leseart, statt Murau oder Mureck, einer Stadt und eines Marktes im Steyermarker Judenkreise gelegen, unterliegen; denn in Steyermark,

Digitized by Google

nicht im Bayerischen Nordgau muss ein grosser Theil der Besitzungen der Grafen von Ebersberg gesucht werden, von welchen jener Stifter von Geisenfeld der letzte war.

36. Verschiedenemale wurde die Frage aufgeworfen, wie Murach im Nordgau an die Grafen von Ortenburg kam. Vergl. Huschberg Geschichte des Gesammthauses Ortenburg S. 84 mit der Note 1 ebend. Die Antwort ergiebt sich ohne viele Weitläufigkeit aus dem, was bisher von dem Erwerbe der drei gräflich Ortenburgischen Herrschaften dieser Gegend, nämlich Tirschenreuth, Wartberg und Driesching, gesagt wurde.

Kamen diese als gräflich Sulzbachisches Erbgut durch die Gräfin Elisabeth, Tochter des letzten Grafen von Sulzbach, an die Grafen von Ortenburg, weil sie von ihr abstammen, so wird der nämliche Fall sich auch mit Murach leicht erweisen lassen.

37. Einen solchen Beweis entnehmen wir aus den Dienstleuten, welche sich von Murach nannten, und als solche bei dem Grossvater und dem Vater der Gräfin Elisabeth, Stammmutter der Grafen von Ortenburg, angetroffen werden. Schon im Jahre 1110 begleitete mit anderen ungezweifelten Ministerialen Gerunch de Mourach den Grafen Bernger I. von Sulzbach, seinen Herrn, im Italienischen Feldzuge und leistete ihm Zeugschaft in einer Vergabung an das Stift Baumburg. M. B. III. 14. vergl. oben §. 11 S. 117 n. 8; eben so findet er sich um das Jahr 1121 als Zeuge bei einer andern an das nämliche Stift gemachten ansehnlichen Schankung des Grafen Bernger I., ebend. 5 num. 4.

Um die nämliche Zeit sieht man einen Sigboto, zugenannt Maria, in Mitte der Ministerialen des Grafen Bernger I. von Sulzbach, als dieser seine Hauptstiftung von Berchtesgaden vollendete, Codex tradit. Berchtesgad. F. 4, Hund metr. II. ed. Mon. 156, ed. Rat. 107, von Koch Sternfeld Salzburg und Berchtesgaden II. 9, welcher in

Digitized by Google

einem gewissen Tausche, den Graf Gebhard II. von Sulzbach um das Jahr 1138 mit dem Stifte Berchtesgaden verhandelte, einem älteren Arnolt Maria von Murach nachsteht, und ausdrücklich ebenfalls de Murah genannt wird. Cod. tradit. Berchtesgad. F. 19 b, vergl. oben §. 15 S. 161.

Der nämliche oder wahrscheinlich ein jüngerer Arnold de Mura, ohne den Beinamen Maria, begegnet uns in einer Urkunde des Bischofes von Regensburg über einen Tausch, welchen der Graf Gebhard II. von Sulzbach als Domvogt von Regensburg vollzog, wo obiger Arnold als Ministerial dem gedachten Grafen angehörte, wie die vor ihm genannten Ministerialen theils dem Bischofe von Regensburg, theils anderen Bayerischen Magnaten zu Gebote stunden, die bei der Verhandlung zugegen waren. Mon. Boic. V. 156 irrig auf 1162, da vielmehr 1171 gelesen werden muss, wie oben §. 15 S. 172 gezeigt wurde. Wer die Gesetze der Hörigkeit überlegt, welche im ganzen Mittelalter galten, und bei den Grafen von Sulzbach in Uebung waren, wie man aus dem oben S. 237 bei Floss, S. 239 ff. bei Hannbach, S. 242 bei Creussen, S. 244 bei Thurndorf, S. 246 bei Parkstein Gesagten leicht abnehmen kann, wird nicht anstehen, das Eigenthum von den Gütern, wovon sich die Ministerialen nannten, nicht sofast diesen, als ihren Herren zuschreiben.

38. Auf unrichtiger Leseart scheinen die zwei Zeugen im Kaufbriefe der Grafen von Ortenburg zu Regensburg im Monate Mai 1217 über Tirschenreuth, oben S. 342, bei Hund Stammb. II. 25 zu beruhen, wo Gerungus et Otto de Mura vorkommen, weil man aus dem Vidimus des Kaufbriefes vom Jahre 1482, welches ebenfalls oben angezeigt wurde, vielmehr de curia lesen müsste, wornach diese Zeugen vielmehr adeliche Hofer, als von Murach wären. Allein die Leseart aus dem Exemplare des Hund wird durch die oben S. 351 erörterte Originalverpfändungsurkunde vom 8. März 1232 über die Herrschaft Neustadt an der Waldnab bestätiget. Nach dieser waren

Digitized by Google

drei Brüder, Konrad, Gerung und Albert, Söhne des Herrn Gerungi de curia, wie auch Konrad Sohn des Otto von Murach, Ministerialen des Grafen Heinrich I. von Ortenburg, denen neben andern die verpfändeten Güter zur Sicherheit anvertraut wurden, und neben ihnen kömmt noch ein Albert von Murach unter den Ministerialen des nämlichen Grafen als Zeuge angeführt vor. Daraus sieht man, dass es 15 Jahre oder ein halbes Menschenalter früher wohl einen Otto von Murach, aber keinen Hofer dieses Namens gegeben habe, und die Hundische Leseart in der Urkunde 1217 vom Monat Mai mag die bessere seyn. Aus der Vergleichung dieser beiden Urkunden 1217 und 1232 werden wir zugleich überzeugt, dass Gerung und Otto von Murach schon im Jahre 1217 gräflich Ortenburgische Ministerialen wegen der Herrschaft Murach waren, und sind berechtigt, die oben bei der Herrschaft Tirschenreuth S. 345 gemachte Bemerkung in Anwendung zu bringen, dass zu dieser Zeit kein anderer Erwerb dieser Ministerialen für die Grafen von Ortenburg kann erdacht werden, als der sehr nahe liegende einer Erbschaft der Herrschaft Murach durch ihre Stammmutter, die Gräfin Elisabeth, geborne von Sulzbach.

39. Murach blieb am längsten in den Händen der Söhne und Enkel der Sulzbachischen Elisabeth, bei der jüngeren Linie der Grafen von Ortenburg. Es wird der Mühe lohnen, diesen Besitzstand bis zur endlichen und gänzlichen Veräusserung aller hierobigen Besitzungen an den Herzog von Bayern durchzuführen, und ihn mit dem Fortgange der Stiftung eines Frauenklosters in Schwarzhofen zu vergleichen, weil sich bei derselben manche Anstände ergaben, deren Beilegung hie und da über die Verhandlungen über Murach einiges Licht verbreitet, zum wenigsten mit denselben in nahem Zusammenhange steht.

40. Zu Murach im Schlosse bei Oberviechtach hatte Graf Heinrich I. von Ortenburg seinen Sitz gewählt, als er im Jahre 1237 mit den Erträgnissen der Pfarrei Schwarzhofen ein Frauenkloster daselbst

Digitized by Google

zu begründen unternahm. Urkunde aus dem Archive des Frauenklosters zum heiligen Kreuz in Regensburg bei Ried Geschichte der Grafen von Hohenburg auf dem Nordgau 93 n. 52, und in dessen Codex Ratisb. I. 381 n. 396.

Die hierüber ausgestellte, von ihm und seiner damaligen Gemahlin Rieza, sonst Rihza oder Reiza, gesiegelte Urkunde führt nebst dieser seiner Gemahlin auch seinen älteren Sohn, den Heinrich II. aus erster Ehe, und seines verstorbenen Bruders, Pfalzgrafen Rapotho II. Sohn, Rapotho III., auch Pfalzgrafen, als erste Zeugen auf, und die bischöfliche Bestätigungsurkunde dieses Stiftsbriefes vom 15. Mai 1238 bei dem nämlichen Ried Geschichte der Grafen von Hohenburg l. c. n. 53 und im Codex 382 num. 397 bemerkt, dass dieses Unternehmen mit der Einwilligung aller vier genannten Personen angefangen worden sey. Ein Beweis, dass wenigstens damals über die Pfarrei Schwarzhofen, welche nach dem, was oben S. 355 gesagt wurde, zur Herrschaft Wartberg gehörte, noch keine endliche Uebereinkunft unter den Ortenburgischen Erben war getroffen worden, um so weniger, als der Graf Heinrich I. am Ende der Urkunde gesteht, er widerrufe durch diese letzte Verfügung alle früheren über die Kirche zu Schwarzhofen gemachten, auch schriftlich ausgestellten letztwilligen Anordnungen.

41. Ebenfalls zu Murach im Schlosse geschah es im Jahre 1238, dass Graf Heinrich I. von Ortenburg seiner Gemahlin Reiza und den aus ihr erzeugten Söhnen das Schloss Murach mit allen dazu gehörigen Leuten, adelichen und gemeinen, allen Besitzungen, gebauten und ungebauten Ländern, auch allen Rechten, ohne Vorbehalt schenkte, und ihnen zugleich den wirklichen Besitz aller erwähnten Zugehörungen einwies. Originalurkunde im königlichen Reichsarchive vom gedachten Jahre, cnfr. v. Lang Reg. II. 280, welche auch von Hund Stammb. II. 30 aus den zu Alderspach hinterlegten Briefen der Gräfin Reiza benützt wurde.

Digitized by Google

Neben den Ministerialen des Grafen Heinrich I., wobei aber die aus der Herrschaft Wartberg mangeln, leisten ihm der schon unter num. 40 erwähnte Bruderssohn, Pfalzgraf Rapotho III., und die Predigermönche von Regensburg, zu deren Gunsten kurz vorher die Stiftung von Schwarzhofen war unternommen worden, Zeugschaft. Die Abwesenheit des älteren Sohnes, Grafen Heinrich II., aus der ersten Ehe, und der Ministerialen der Herrschaft Wartberg hat ihren Grund vorzüglich in der Unzufriedenheit dieses seines gedachten Sohnes mit dieser Schankung und andern zu Gunsten seiner zweiten Gemahlin und ihrer Söhne gemachten Verfügungen.

42. Hiemit kam nun die Gräfin Reitza, geborne Markgräfin von Hohenburg, s. oben S. 349, zum Besitze von der Herrschaft von Murach, für sich und ihre Söhne. Grundlose Vermuthung war es daher, wenn Hund Stammb. II. 33 zweifelt, und Tolner in histor. pal. 45, dann aus diesem Ried in der Geschichte der Grafen und Markgrafen von Hohenburg sogar behaupten wollen: Murach sey eine Hohenburgische Mitgift gewesen, und erst durch ihre Heirath an den Grafen Heinrich I. von Ortenburg gebracht worden. Vergl. Huschberg S. 84 Not. 1. Im Besitze von Murach und anderer Geschenke sicherten die Gräfin Reitza der kaiserliche Schutz, den sie noch im Jahre, als ihr Gemahl verschied, vom Kaiser Friedrich II. 1241 im Monat October erhalten hatte, s. Huschberg Seite 89 Not. 2, und ihre bei diesem Kaiser in hohem Ansehen stehenden Brüder, die Markgrafen von Hohenburg, unter denen Markgraf Berthold ihr auch im Jahre 1243 einen Freiheitsbrief des Königs von Böhmen erwirkte. S. Huschberg S. 45.

43. Das Frauenkloster zum heiligen Kreuz in Regensburg hatte nach dem Tode des Grafen Heinrich I. von Ortenburg die förmliche Incorporation der Pfarrei Schwarzhofen, durch die Regensburgischen Bischöfe Siegfried und Albert, 1242, 11. April, und 1247, 13. Juli, s. Ried. Cod. dipl. Ratisb. I. 398 n. 410 und 413, n. 429, dann auch

Digitized by Google

die päpstliche Bestätigung im Jahre 1245, 13. Februar, erhalten; s. Ried ebend. 403 n. 416.

Dessen ungeachtet wollte das Kloster, um vor Einsprüchen der Ortenburgischen Erben sicher zu seyn, auch deren wiederholte Genehmigung nachsuchen. Eine solche erfolgte von Seite des Grafen Heinrich II. von Ortenburg durch eine am 4. Jänner 1250 in der herzoglichen Stadt Nabburg von ihm gesiegelten Urkunde, welche Ried in seiner handschriftlichen Sammlung aus der Urschrift des heiligen Kreuzarchivs zu Regensburg aufbewahrt hat. Darin erinnert sich der Graf, dass er schon 1237 sammt der Frau Reiza (seiner Stiefmutter) seine Einwilligung zur Uebertragung des Patronatsrechts von Schwarzhofen an die Klosterfrauen zum heiligen Kreuze in Regensburg gegeben habe, welche hernach der Regensburgische Bischof mit Gutheissen seines Domkapitels bestätigte.

Er erklärt also, dass er auch jetzt diese Stiftung genehmige, wie er sie vormals genehmigt hatte, und dieses um so mehr, da er auf Begehren seines Vaters sogar eidlich gelobt hatte, die erwähnte Schankung seines Vaters bestätigen zu wollen. Aus dem Orte Nabburg und den Zeugen, worunter, neben einigen herzoglichen Ministerialen und jenen des Grafen Heinrich II., auch die von Murach und zwei markgräflich Hohenburgische, von Allersburg und Buche (Mendorferbuch, vergl. Ried Geschichte von Hohenburg Urkunde 1243 S. 91) vorkommen, muss man schliessen, dass damals verschiedene andere die Erbfolge in die Güter des gedachten Grafen Heinrich II. betreffende Gegenstände seyen verhandelt worden, weil er unverheirathet und der Fall vorauszusehen war, dass er ohne Leibeserben verstürbe.

Freilich hatte er in diesen Gegenden schon alles das Seinige verschenkt oder sonst veräussert, es mochte von seinem Vater oder von seiner Mutter, der Böhmischen Prinzessin, an ihn gekommen seyn, vergl. Huschberg S. 92. Desto leichter war ihm aber jetzt die Aus-

Digitized by Google

söhnung mit seiner Stiefmutter und seinen Stiefbrüdern rücksichtlich dieser Nordgauischen Besitzungen, und da er sich nach dem Jahre 1250 nicht mehr in diesen Gegenden zeigt, so hatte die Frau Reitza, so wie das Frauenkloster zum heiligen Kreuz, Ruhe von seinen Einreden.

44. Auch an diese Frau wandten sich die Klosterfrauen auf Vermittelung des Abtes von Sanct Emmeramm und der Predigerordensgeistlichen zu Regensburg, nnd erhielten von ihr am 20. November 1251 in der heiligen Kreuzkirche daselbst die Bestätigung der von ihrem verstorbenen Gemahle gemachten Schankung, welche die Gräfin mit einem Handgelübde, nichts der Schankung Widriges unternehmen zu wollen, und mit einer von ihr und vom erwähnten Abte von Emmeramm gesiegelten Urkunde versicherte. Diese hat Ried in seiner Geschichte der Grafen und Markgrafen von Hohenburg 94 num. 54 aus der Urschrift abdrucken lassen, Huschberg S. 96 hat eine Abschrift derselben aus einem gräflich Ortenburgischen Manuscripte, das Gallische genannt, vorgefunden, und mit dem Riedischen Abdruck verglichen, auch überhaupt einige Varianten bemerkt. Die Indiction ist jedoch in der Urschrift und Abschrift um eine Einheit verkürzt worden, da sie die neunte statt der achten seyn sollte.

45. Was dem Leser in dieser Urkunde vorzüglich auffallen muss, ist die darin gegebene Versicherung, dass sie nicht zugeben wolle, dass andere gegen die alte Schankung etwas unternehmen, sondern vielmehr sowohl ihre Söhne, als alle andere, nach ihren Kräften, in der That dahin bringen werde, um die Schankung aufrecht zu erhalten und zu bestätigen; eine Versicherung, welche auch ihre anwesenden Räthe, der Pfarrer von Oberviechtach und die Ritter (milites) Albrecht von Murach und Volkmar von Tnisingen (Teusingen) zugleich mit ihr gaben. Hier ist bei dem Ritter Volkmar die Leseart des Gallischen Manuscriptes der Leseart des Ried, welcher de Vesingen liest, aus dem Grunde vorgezogen worden, weil schon um das

Digitized by Google

Jahr 1224 im Bündnisse des Grafen Heinrich I. von Ortenburg mit dem Landgrafen Diepold von Leuchtenberg oben n. 12 S. 348 ein Volkmar von Tiusing oder Tuising auf der Seite des Grafen von Ortenburg vorkömmt, und in der Folge die adelichen Teusinger oft in den Nordgauischen Urkunden der Herzoge von Oberbayern, als Käufer der Herrschaften Neunburg vorm Walde und Murach, erwähnt werden. Was nun die mehreren anderen betrifft, welche die Gräfin Reitza, obgleich mit grosser Bedenklichkeit, nämlich nach ihren Kräften, zur Aufrechthaltung der Stiftung ihres Gemahles zu bringen verspricht, so können hier offenbar nur Friedrich (III.) von Truhendingen, der Schwestersohn des Grafen Heinrich II. von Ortenburg, und seine ihm mit der Herrschaft Wartberg zu Gebote stehenden Vasallen und Unterthanen verstanden werden. Vergl. oben S. 353. Denn Graf Heinrich II. hatte schon im vorigen Jahre 1250, oben S. 376, seine unumwundene Erklärung von sich gegeben, dass er die Stiftung seines Vaters, wie vormals, so jetzt, gut heisse. Allein inzwischen geschah es, dass der nämliche Graf Heinrich II. sein Recht auf die Herrschaft Wartberg, wozu Schwarzhofen gehörte, wahrscheinlich um Geld, seinem Vetter, dem gedachten Truhendinger verhandelte, welcher sich jüngstens durch die Erbschaft seiner Meranischen Gemahlin bereichert hatte, da ihm von Erbschafts wegen ohnehin die Hälfte der erwähnten Herrschaft gebührte. Zweifelsohne wandten sich auch an ihn die Klosterfrauen vom heiligen Kreuze zu Regensburg, mit der Bitte um Aufrechthaltung der Schwarzhofischen Stiftung. Wahrscheinlich aber verzog sich seine ausdrückliche Bestätigung so lange, bis sie zuletzt, nach dem Verkaufe der Herrschaft Wartberg am 11. Dezember 1261, an den Herzog Ludwig den Strengen als überflüssig ganz unterblieb, s. oben n. 20.

46. Hiedurch kam nun der Ort und die ganze Pfarre Schwarzhofen, wozu auch die Stadt Neunburg vorm Walde als Filiale gehörte. s. Ried Regensburger Matrikel vom Jahre 1433 S. 408 und die Ur-

kunde vom Jahre 1307 in dessen Codex diplom. Ratisb. II. 753 num. 776, unter den natürlichen Schutz der Herzoge von Oberbayern, indessen die Gräfin Reitza und ihre Söhne noch die Herrschaften Murach und Drieschiog neben jenen Gütern inne hatten, welche durch den Tod der Markgrafen von Hohenburg auf den Nordgau 1256 an sie gefallen waren, wovon wir am Schlusse dieses Abschnittes noch einiges erinnern werden. Sie, die Gräfin Reitza, nannte sich in der Bestätigungsurkunde vom 20. November 1251 Gräfin von Murach und Wittwe des Grafen Heinrich von Ortenburg. Der Titel einer Gräfin von Murach folgte ihr auch im Grabe nach, denn sie starb 1266 den 10. August, und wurde bei ihrem Vater, dem Markgrafen Diepold von Hohenburg, zu Kastel im Kloster begraben, s. oben S. 350, aus der lateinischen Chronik dieses Klosters, woraus die Berichte bei Hund Stammb. I. 94 und Ried Grafen und Markgrafen von Hohenburg 63 müssen berichtiget werden.

47. Die Söhne der Gräfin Reitza erweisen sich mehrmal wohlthätig gegen die Stiftung von Schwarzhofen, welche sich indessen zu einem kleinen Frauenkloster emporgeschwungen hatte, s. Urkunde vom Juli 1260 in der Riedischen handschriftlichen Sammlung. Noch vor dem Tode ihrer Mutter, im Jahre 1265, eignen sie dem Convent von Schwarzhofen zwei Höfe zu Willeboldesdorf, sonst Wilbelsdorf (jetzt Wilberstorf, auch Wifelsdorf, Dorf, $\frac{1}{4}$ Stunde vom Landgerichtssitze Neunburg vorm Walde entfernt), welche früher diesem Kloster vom Heinrich Vurdner (von Fuhrn) um 30 Pfund Pfennige versetzt, dann aber geschenkt wurden, da sie ursprüngliches Lehen dieser Grafen waren. Hierüber sind zwei Urkunden in Rieds handschriftlicher Sammlung zu finden, die erste nur vom älteren der drei Brüder gesiegelt, ohne Jahrzahl; die zweite aber vom Jahre 1265 mit den Siegeln des älteren und jüngsten der Brüder, Grafen Gebhard und Diepold von Hohenburg, versehen, welche letztere Ried in seiner Geschichte von Hohenburg S. 95 num. 55 weitläufig ausgezo-

Digitized by Google

gen hat. Da aber in beiden Urkunden beinahe ganz die nämlichen Zeugen vorkommen, so mögen sie auch zu gleicher Zeit ausgefertiget seyn, und der Unterschied zwischen beiden nur darin bestehen, dass zur ersten, welche einen Versatz ausspricht, die Bürgschaft des älteren Grafen Gebhard genügte, dass hingegen die doppelte Schankung an das Kloster Schwarzhofen, welche nach der zweiten Urkunde sowohl der Vasall als seine Herren, die Grafen, machen, von grösserer Wichtigkeit war, und die Siegel der beiden Grafen erforderte. Bemerkt muss hiebei auch werden, dass die Grafen den Hauptbeweggrund dieser ihrer Schankung in der zweiten Urkunde angeben, nämlich weil sie diese Stiftung, welche von ihnen und ihren Vorfahren (antecessoribus) den Anfang genommen hat, in allen Dingen befördern wollen.

48. Nach dem Tode ihrer Mutter, der Gräfin Reitza von Murach, nehmen die beiden jüngeren Brüder, Grafen Rapotho und Diepold, den Beinamen von Murach an. Dieses erhellet aus einer Urkunde des Jahres 1267, welche Hund Stammb. II. 32 und Ried in der Geschichte von Hohenburg 95 num. 56 aus den Dokumenten des Klosters zu Sanct Emmeramm in Regensburg bekannt gemacht haben. Nur die Indiction darin ist fehlerhaft, denn es sollte die zehnte statt der vierten stehen. Alle drei Ortenburgische Brüder schenken dem Spital zu Böhmischbruck, einem Pfarrdorfe im Landgerichte Vohenstrauss, ehemals im Pflegamte Tennesberg, ihren Hof zu Azgersreut (Ezgersrieth, Dorf, $\frac{1}{2}$ Stunde von Böhmischbruck, oder vielmehr Enzerried, Dorf, $1\frac{1}{4}$ Stunde vom Markt Luhe desselben Landgerichts entfernt), und ihre zwei Höfe zu Zoha, sonst Zohau, vielmehr Zozau (wahrscheinlich Uchamühl, $\frac{1}{2}$ Stunde von Böhmischbruck entfernt, oder Zeissau, Weiler, $1\frac{1}{4}$ Stunde vom Markte Luhe im gedachten Landgerichte entfernt), jedoch behalten sie sich die Vogtei dieser Güter vor.

Der ältere Bruder Gebhard, welcher allein die Urkunde ausstellt

Digitized by Google

und siegelt, giebt sich den Beinamen Graf von Ortenburg, seine beiden jüngeren Brüder aber, Rapotho IV. und Diepold, welche er sich beigesellt (unacum fratribus meis), nennt er Grafen von Murach. Schon jetzt also fand unter den Ortenburgischen Brüdern eine Art von Theilung, welche auch Huschberg S. 117 bemerkt hat, und auf welche in den folgenden Verfügungen über die Herrschaft Murach stets Rücksicht muss genommen werden, statt.

49. Schon im nächsten Jahre, 1268, fangen die einzelnen Unterhandlungen der drei Brüder, Grafen von Ortenburg, mit dem Herzoge Ludwig dem Strengen über ihre hierobigen Besitzungen an. Rapotho, Graf von Ortenburg, verpfändete seinen Theil am Schlosse Murach um 30 Pfund Regensburger Pfennige an den gedachten Herzog durch eine Urkunde vom 12. October 1268, welche zu Regensburg gefertiget, bei Scheid Specimen Codicis diplom. bavar. 189 lateinisch, und bei Aettenkhover in der deutschen Uebersetzung abgedruckt, bei Ritter v. Lang aber in den Regesten III. 314 als Original angezeigt ist. Besondere Verträge fanden hiebei statt, woraus man jetzt schon die Bereitwilligkeit dieses Grafen erkennt, Murach, soviel an ihm lag, ganz dem Herzoge zu überlassen, worin ihm aber die beiden andern Brüder entgegen standen. Er bedingte sich also die Wiedereinlösung auf zwei Jahre, seinen Brüdern aber auf unbestimmte Zeit, bis nämlich er oder seine Brüder das gedachte Kapital würden zurückbezahlt haben, jedoch mit dem Unterschiede, dass der Herzog die nächsten zwei Jahre das ganze Schloss Murach besetzt halten solle, alle folgenden Jahre aber bis zur Abtragung der Schuld nur den Theil des Grafen Rapotho, nämlich den dritten Theil dieses Schlosses, besitzen werde.

Eine weitere Bedingung war folgende: Sollten seine Brüder die Forderung von 200 Pfunden erwähnter Regensburger Pfennige im Rechtswege wirklich erlangen, worüber sie den Grafen Rapotho bereits gerichtlich belangt haben, so soll der Herzog den Mehrbetrag,

Digitized by Google

soweit derselbe die dem Grafen Rapotho abgetretene Summe übertrifft, um die nämliche Summe und um ferneres Anlehen zum Unterpfande haben, welches der Herzog ihm noch vorstrecken wird. So dunkel die letzte Nebenbedingung an sich scheint, so erhellet doch so viel daraus, dass zwischen den Brüdern besondere Verabredungen über die Besetzung der Burg Murach müssen bestanden haben, wodurch dem Grafen Rapotho diese Besetzung auf die beiden Jahre vom 12. October 1268 bis 12. October 1270 frei stand, und nicht länger; dass hingegen alle weiteren Verhandlungen auf gewissen Umständen beruhten, welche zwischen den drei Brüdern ehevor, entweder gütlich oder rechtlich, mussten ausgeglichen werden.

50. Ein Haupthinderniss, wodurch die Verhandlungen der Ortenburgischen Brüder mit dem Oberbayerischen Herzoge verzögert wurden, bestand in der langen Abwesenheit des ältesten der Brüder, des Grafen Gebhard, welcher zur obigen Zeit eine Reise in fremde Lande (alienam provinciam) vorhatte, und sobald nicht zurückerwartet werden konnte. Er hatte aber kurz vor seiner Abreise die Vollmacht, ihn in allen Geschäften seines gräflichen Hauses zu vertreten, nicht dem mittleren Bruder, Grafen Rapotho, sondern dem jüngsten, Grafen Diepold, übertragen. Dieses sagt uns ein im Riedischen Nachlass sich vorfindendes Zeugniss, welches Graf Diepold 1268 ohne Bemerkung des Tages hierüber ausstellte, als es ihm darum zu thun war, einen an das Kloster Schwarzhofen gegebenen, mit dem Siegel des Regensburgischen Bischofes Leo, dann mit seinem und seines Bruders, Grafen Rapotho, behängten Freiheitsbriefe vom 29. November 1268, gegen den Einwurf der Abwesenheit des älteren Bruders, Grafen Gebhard, zu rechtfertigen. Nur der erwähnte Freiheitsbrief ist auszugsweise vom Ried in der Geschichte der Grafen von Hohenburg 95 num. 57 bekannt gemacht worden. Aus seiner Sammlung aber, welche den Freiheitsbrief und des Grafen Diepolds Zeugniss wörtlich, sammt den damals anwesenden Zeugen, enthält, sieht man, dass beide

Urkunden von einem und demselben Tage und Jahre seyen, weil in beiden die nämlichen Zeugen vorkommen. In Abwesenheit des älteren der Brüder, als des Familienhauptes, konnten daher die Geschäfte, welche nur mit Einwilligung aller drei Brüder geschlossen werden mochten, nicht vorwärts gehen.

51. Aber auch der bemerkte Freiheitsbrief der beiden Grafen Rapotho und Diepold von Ortenburg verdient, bei dem zwischen Grafen Rapotho und dem Herzoge Ludwig dem Strengen bestehenden num. 49 angeführten Vertrage besondere Aufmerksamkeit. Die beiden Grafen, von denen der zweite die Stelle des dritten und ältesten vertritt, indem sie sich, wie auch 1265, oben n. 47, geschah, erinnern, dass sie und ihre Vorfahren (antecessores) vom Anfange her die Stifter des Klosters der Schwestern zu Schwarzhofen sind, erlauben hiemit auf eine feierliche und in solchen Geschäften gewöhnliche Weise, dem gedachten Kloster zu Gunsten, allen ihren Getreuen, ihre Besitzungen, Aecker, Wiesen, Fischwasser, Wälder, Weiden und Mühlen, welche sie von den Grafen zu Lehen tragen, an das Kloster Schwarzhofen durch Schankung, Verkauf, Tausch oder jeden andern Vertrag zu bringen, die Grafen aber entäussern sich durch diese Schankungsurkunde des Eigenthumsrechtes über alle derlei ehemalige gräflich Ortenburgische Lehen, welches sie dem Kloster Schwarzhofen ohne Vorbehalt einräumen. Hieraus lässt sich abnehmen, dass auch die Lehengüter der Grafen auf verschiedene Weise von ihnen selbst sind geschmälert worden, ehe sie durch Kauf an den Herzog von Bayern kamen.

52. Graf Gebhard von Ortenburg war am 17. April des Jahres 1270 wieder in das Vaterland gekommen, wie Huschberg S. 117 aus zwei Fürstenzellischen Urkunden Mon. Boic. V. 11 und 12 num. 4 und 5 bemerkt. Aber die zwei Jahre des Versatzes von ganz Murach an den Herzog Ludwig den Strengen oben n. 49 waren nicht zu Ende. Mit dem 12. October 1270 hörte dieser Vertrag auf, und am

Digitized by Google

23. April 1271, als die drei Ortenburgischen Brüder ihre Herrschaft Driesching an den gedachten Herzog theils verkaufen, theils verschenken, oben num. 27 und 28, geben sie sich alle drei den Titel Grafen von Murach, zum Beweise, dass sie durch jüngere Verträge wieder zum Besitze des Schlosses und der Herrschaft Murach gelangt sind. Neuerdings im Besitze von Murach, fanden es die beiden jüngeren Brüder, Grafen Rapotho und Diepold, welche sich den Beinamen von Murach gaben, für gut, mit dieser ihrer Burg, mit ihren Leuten und in eigener Person in unbedingte Kriegsdienste des Herzogs Ludwig des Strengen zu treten. Die von beiden Grafen gesiegelte, von Ritter v. Lang Regest. III. 380 angezeigte Urkunde haben früher Scheid specim. dipl. bav. 193 num. 9 ganz, auszugsweise Ried in der Geschichte von Hohenburg 96 n. 59 abdrucken lassen, auch wurde sie von Hund Stammb. II. 33 benutzt. Sie wurde im herzoglichen Schlosse Neunburg (vorm Walde) 30. November 1271 ausgestellt. Vermöge derselben geloben die Grafen dem Herzoge von jetzt bis nächste Weihnachten, und von dieser Zeit zwei volle Jahre gegen jedermann und überall, wo es dem Herzoge gefällig seyn wird, zu dienen, für welchen Dienst ihnen der herzogliche Vitzdom auf dem Nordgau, Wichnand, 100 Pfund Regensburger Pfennige ausbezahlen wird.

53. Es trug sich aber sehr bald zu, dass alle drei Grafen von Ortenburg, die sich fortwährend Grafen von Murach nannten, in die Ungnade des Herzogs Ludwig des Strengen verfielen, und damals kein anderes Mittel wussten, die Huld des Herzogs wieder zu gewinnen, als dass sie die Burg Murach gegen eine jährliche Summe von 30 Pfund Regensburger Pfennigen dem gedachten Herzoge auf dessen Lebensdauer mit gewählten Burgmännern zu besetzen überliessen. Eine umfassende Vertragsurkunde hierüber in deutscher Ursprache zu Regensburg zu Sanct Magn 1272 an dem Pfingestabent (Vorabend des Pfingstfestes, d. i. den 11. Juni) gefertiget, findet sich

Digitized by Google

im königlichen Reichsarchive vor, woran das mittlere Siegel des Grafen Rapotho von Ortenburg noch hängt, von den beiden andern aber nur die Spuren angehängter Siegel wahrgenommen werden. Sie ist sonst wenig gekannt, und nur vom Herrn Ritter v. Lang III. 392 angezeigt. Darin ist die Rede von dem Urling (dem Kriege), in welchem die drei Grafen und ihre Leute die Gegenparthei des Herzogs hielten, und daher dessen Ungnade sich zuzogen, welche sie nun wieder gewinnen, mit dem Versprechen des herzoglichen Schutzes gegen Jedermann, ausser gegen den Herzog Heinrich von Niederbayern, Bruder Ludwig des Strengen. Auch von dieser Fehde, welche sehr ernsthaft muss gewesen seyn, liest man anderwärts nichts, scheint sich aber erst in diesem Jahre nach dem 7. Februar erhoben zu haben, weil man an gedachtem Tage die Grafen Rapotho und Diepold zu Regensburg noch friedlich mit dem Herzoge Ludwig dem Strengen beisammen sieht. Urkunde in Scheid specim. cod. dipl. Bav. 201 num. 11. Neben den so eben gesagten Bestimmungen und neben der umständlich beschriebenen Wahl der Burgmänner von Murach von nächstkommender Sonnenwende oder 24. Juni 1272 angefangen auf die nächsten fünf Jahre, und dann wieder auf neue fünf Jahre, so lange der Herzog Ludwig der Strenge noch leben wird, ist der folgende eingeschaltete Nebenvertrag der wichtigste, den die drei Grafen dem oft erwähnten Herzoge beschwören mussten. Sie sollen und wollen die Burg Murach mit den dazu gehörigen Leuten und Gütern gegen niemand anwerden (weggeben oder veräussern), als gegen den Herzog Ludwig. Biethen sie ihm nun die Burg oder die Leute oder Güter Güter an, so soll er sie um den Werth bezahlen, welchen die drei, von beiden Theilen ernannten Schiedsmänner, Graf Friedrich von Truhendingen oder nach dessen Tode der ihnen gleich verwandte Graf Gebhard von Hirschberg, dann Konrad von Erenfels und Wichnand der Vitzdom, aussprechen; will der Herzog diesen Werth nicht bezahlen, so sind die Grafen ihres Gelübdes wieder ledig. Würden alle drei Grafen mit der Burg und den dazu gehörigen

Digitized by Google

Leuten und Gütern etwas wider Willen des Herzogs unternehmen, durch Versatz, durch Verkauf oder auf andere Weise, wodurch ihm die Burg entfremdet würde, so haben die Grafen für diesen Fall dem Herzoge die Burg Murach zum rechten Eigenthume frei und ledig gegeben, und allen Anspruch darauf verloren.

Im Falle aber nur einer der Grafen seinen Theil wider seinen Eid verkauft oder verkümmert, so hat nur dieser seinen Theil gegen den Herzog verloren, und sollen die beiden andern an ihren Theilen nichts zu entgelten haben. Dabei bleibt jedoch den Grafen unverwehrt, etwas, ohne Gefährde, zu frommen Endzwecken oder einem ihrer Freunde zu geben.

54. Das hiemit eingeleitete Kaufsgeschäft gewann seinen Fortgang. Jedoch wurden die Verhandlungen hierüber nur mit dem einen der Brüder, Grafen Rapotho IV., gepflogen, von welchem noch 5 Urkunden über diesen Gegenstand ausgestellt wurden, die aber in der That nur drei Hauptbriefe ausmachen, weil von zwei Urkunden doppelte Exemplare schon zu früher Zeit, alle in der Urschrift, vorhanden waren.

55. Im ersten Hauptbriefe zu Nabburg, der herzoglichen Stadt, am 6. November 1272, nicht ganze fünf Monate nach dem Aussöhnungsvertrage, erklärt Graf Rapotho nur überhaupt, dass er alles sein Eigenthum, sammt den zwischen der Donau und dem Böhmerwalde gelegenen Gütern, nämlich adeliche und gemeine Leute, die Burg Murach, den Markt Viechtach, die Ortschaften (villas), Aecker, Wiesen, Weiden, Wälder und Gewässer, gebautes und ungebautes Feld, erfundenes und noch zu erfindendes, verliehenes und unverliehenes, seinem Herrn, dem Herzoge Ludwig zu kaufen gegeben habe. Ueber die Lehen aber will er dem Herzoge alle ihm mögliche Festigkeit (stabilitatem) geben, sobald er sie von ihm verlangen wird. Abgedruckt findet sich diese Urkunde bei Scheid in Mantissa documento-

Digitized by Google

rum 178 not. k., kurz angezeigt in Ritter von Lang Regest. III. 400. Darin nennt sich Rapotho im Eingange Graf von Murach, um anzuzeigen, dass er als solcher den Kaufsvertrag abschliesse, und vermöge der Abfindung mit seinen Brüdern allein ein Recht auf Murach und alle Zugehör habe. Der ältere Bruder Graf Gebhard starb im nämlichen Jahre, wahrscheinlich noch vor diesem Kaufsvertrage. Zwischen Grafen Rapotho und seinem jüngeren Bruder, Grafen Diepold, kam es also zu einer neuen Theilung, in welcher diesem letzteren Ortenburg, im Gebiete des Herzogs von Niederbayern, zufiel, da Graf Rapotho sich fortwährend im Oberbayerischen Gebiete des Herzogs Ludwig des Strengen aufhielt, bis ihm nach dem kinderlosen Tode des Grafen Diepold 1285 sämmtliche Ortenburgische Besitzungen wieder anfielen. S. Huschberg S. 119, 122, vergl. oben n. 27.

56. Noch am nämlichen Tage, ebenfalls zu Nabburg, 6. November 1272, wurde auch die zweite Haupturkunde, nämlich der förmliche Kaufbrief über Murach, gefertigt und dem Herzoge Ludwig dem Strengen zugestellt. Ihn hat Scheid in Specim. Cod. dipl. Bav. 194 num. 10 abdrucken lassen, den Aettenkhover 192 in einer deutschen Uebersetzung liefert, und die Regesten l. c. 400 kurz anzeigen. Graf Rapotho nennt sich hier nur von seinem Stammbeinamen von Ortenburg. Er bezeichnet hier die verkauften Gegenstände zwar ebenfalls nur überhaupt, jedoch weit umständlicher, gleichwie er auch über die Lehen die dem Herzoge zugesicherte Festigkeit näher erklärt. Diesem verkauft er die Burg Murach, den Markt Viechtach und alle seine Besitzungen, was sie immer für Namen haben mögen, Eigenthum und Lehen, diese seyen ihm von anderen, oder von ihm an andere verliehan worden, oder eine Art von Lehen, die man verliehenes Lehen nannte, weil sie von andern aus einem Eigenthume dazu gemacht (aufgetragene Lehen) wurden, wofern nur alles dieses innerhalb den erwähnten Grenzen, zwischen der Donau und dem Böhmerwalde, liegt; es mag endlich alles dieses durch väterliche oder müt-

Digitized by Google

terliche Erbschaft oder sonst eine Art dem Grafen schon angefallen seyn, oder in Zukunft anfallen. Zum Kaufschilling bedingt sich der Graf auf der Stelle 240 Pfund Münchner Pfennige, wofür ihm der Herzog eine jährliche Rente von 24 solchen Pfunden aus seinen oberländischen Besitzungen einwies und zu Lehen verlieh; dann eine Zugabe oder Aufgabe an baarem Gelde, welche durch die beiderseits zu ernennenden Schiedsleute bestimmt werden soll. Von allem, was Eigenthum heisst, erhält der Herzog sogleich den wirklichen Besitz für sich und alle seine Erben auf ewige Zeiten. Die Passivlehen wird der Graf bei seinem Lehenherrn aufgeben, und es in der That dahin bringen, dass sie von ihnen dem Herzoge und seinen Erben ohne Anstand verliehen werden, und zu diesem Ende soll noch ehevor die versprochene Festigkeit (stabilitatem et firmitatem) geschehen, (wahrscheinlich die verbriefte Lehenaufsendung).

Zum Schlusse verspricht der Graf, dem Verkaufe und der Einweisung niemals entgegen handeln zu wollen; zugleich vernichtet er jede andere Veräusserung, welche er durch Verkauf, Uebergabe oder sonst auf andere Art an wen immer würde gemacht haben, und verzichtet zu Gunsten des Herzogs und seiner Erben auf alles väterliche, mütterliche oder sonstige Erbgut, es möge ihm rücksichtlich der bisher erwähnten Kaufsgegenstände schon angefallen seyn oder noch anfallen. Ohne seinen Entgeld endlich will der Graf gegen jedermann und vor jedem Richter über die angeregten Stücke den Gewährmann (auctorem) nach den Rechten stellen.

54. Wenn hier vom Verkaufe einer Anwartschaft und von Verzichtleistung auf dieselbe zu Gunsten des Herzogs Ludwig des Strengen und seiner Erben die Rede ist, so kann keine andere als diejenige verstanden werden, welche den Antheil des noch lebenden Grafen Diepold von Ortenburg betraf, dessen kinderloser Tod vorauszuhen war, wie oben n. 55 bemerkt wurde; denn Graf Diepold blieb ehelos. Man muss also voraussetzen, dass sich der Herzog mit die-

Digitized by Google

sem Grafen noch besonders abgefunden habe, und dass eine Forderung von 200 Pfunden Regensburger Pfennigen, wovon am 12. October 1268, oben n. 49, die Rede war, schon zum Voraus vom Herzoge für Murach müsse entrichtet worden seyn.

58. Den Kaufpreis berechnete man hier nach der zehnfachen Rente, da doch oben n. 28 bei dem Kaufe von Driesching erst im vorigen Jahre 1271, 23. April, etwas mehr als der dreizehnfache Gütertrag, und nach n. 2 beim Kaufe von Tirschenreuth 1217 und 1218 ein sechzehnfacher solcher Ertrag zur Richtschnur des Kaufpreises genommen wurde. Man muss hiebei die num. 28 gemachte Bemerkung wiederholen, dass der Werth der Güter in so kurzer Zeit überaus gesunken sey, wofür aber der Verkäufer dadurch wieder entschädiget wurde, dass er die jährliche Rente, und zwar als Lehen dem Kapitale vorzog. Ueberdiess muss in Anschlag gebracht werden, dass der Verkäufer ein unbedingtes Vertrauen auf die Grossmuth und Billigkeit des Herzogs setzte, welcher ihm eine Aufgabe an baarem Gelde nach dem Urtheile der beiderseits zu ernennenden Schiedsleute versprach, welche vielleicht jene bedingte Jahresrente um vieles mochte übertroffen haben. Ausser diesem musste man den in der Kaufsurkunde bestimmten Kaufspreis für viel zu geringe für eine bedeutende Herrschaft, als Murach war, ansehen, welche nach dem damaligen Münchner Münzfusse bei Lory I, 11 und Obermayr 99 nur 172½ Pfund Regensburger Pfennige würde betragen haben, da Driesching, ohne adeliche Lehen, kurz vorher 675 solche Pfunde galt.

59. Zum letztenmale nahm sich Graf Rapotho von Ortenburg um das kleine Frauenkloster zu Schwarzhofen am 18. April 1285 an, da er sich zu Regensburg auf einer Reise aufhielt, den Schwestern zum heiligen Kreuze daselbst die ursprünglich von seinem Vater, Grafen Heinrich I., gemachte Stiftung bestätigte, und überdiess den den Antrag derselben genehmigte, dass einige vom heiligen Kreuzkloster nach Schwarzhofen gesandte und dort wohnende Schwestern,

Digitized by Google

zur Beförderung der regulären Disciplin und des Gottesdienstes, wieder in ihr Kloster zum heiligen Kreuze zurückkehren sollten. Urk. bei Ried in der Geschichte von Hohenburg 97. num. 61, in den Regesten IV. 304 irrig bei dem Jahre 1268, 19. April, angezeigt.

Als Sohn des Stifters übte er noch eine Art Schutzrechtes über das Kloster Schwarzhofen aus, welchem weder die Veräusserung der Herrschaft Wartberg, worin Schwarzhofen oben n. 20 im Jahre 1261 noch der gegenwärtige Verkauf von Murach im Wege stand, da jedoch etwas später auch dieses unterblieben wäre, weil sich die Herzoge mit Gutheissen des Bischofes um Bestätigung solcher Anordnungen annahmen, nach der oben n. 48 angeführten Urkunde des Jahres 1307 bei Ried Cod. dipl. Rat. II. 753 n. 776. Noch verdient der Umstand bemerkt zu werden, dass bei jener Bestätigung der Graf Rapotho von Ortenburg nicht einmal sein Siegel bei sich hatte, und in dessen Abgang die Bestätigung mit den Siegeln des Regensburgischen Bischofes Heinrich II. und des Herrn Konrad von Ernfels fertigen liess, und dass daher die Sache, wenn sie ihm übel gedeutet werden wollte, vielmehr auf die Siegler fallen müsste.

60. Vier Monate nach dieser Bestätigung, am 18. August 1285, befand sich Graf Rapotho von Ortenburg zu München bei dem Herzoge Ludwig dem Strengen, welchem er jetzt über den am 6. November 1272 geschlossenen Kaufsvertrag von Murach eine neue, nämlich die dritte, fast in allem der vorigen oder zweiten gleichlautende Haupturkunde ausstellte, welche Hund im Stammb. II. 33 und Aettenkhover 192 kurz berühren, aber ihrer Wichtigkeit halber in der Urschrift musste eingesehen werden. Nur der jüngst eingetretene Todfall seines jüngeren Bruders, Grafen Diepold von Ortenburg, veranlasste zunächst diese Kaufbriefserneuerung. Graf Diepold war noch am 9. Juli 1285 am Leben, und sogar noch thätig, vermöge der Urkunde bei Ried Cod. dipl. Rat. I. 614, vor dem Ende derselben. Aber in der gegenwärtigen Urkunde vom 18. August 1285 ward sein

Digitized by Google

Tod angezeigt und zugleich bemerkt, dass das, was durch diesen Todfall an Grafen Rapotho fiel, im Kaufe über Murach eingeschlossen sey.

61. In der That zeigt sich bei Vergleichung dieser erneuerten Urkunde mit der früheren vom 6. November 1272 nur in einer kleinen Einschaltung und in einer Auslassung ein Unterschied. In der späteren wurden nach den Worten: ex successione paterna aut materna vor den folgenden Worten aut quavis alia devoluta nur diese neuerdings eingeschaltet: aut quondam Gebhardi et Diepoldi fratrum nostrorum; hingegen sind in dieser späteren Urkunde alle Zeugen ausgelassen, da in der früheren zu Nabburg, nicht sehr weit von Murach ausgestellten Urkunde ohnehin nur lauter herzogliche und gräfliche Dienstleute zu Zeugen waren gewählt worden, als Fridericus de Puch (Mendorferbuch, Hohenburgischer, dann Ortenburgischer Vasall), Fridericus de Reichkeringen (Raigering bei Amberg, herzoglicher Vasall), Heinrich und Otto Zenger (Ortenburgische, dann, seit 1268, herzogliche Burgmänner von Murach), Libhardus von Endelhausen, Chunradus de Eglingen (von Endelhausen und Egling, beide im Landgerichte Wolfratshausen, ebenfalls herzogliche Vasallen).

62. Eine andere Förmlichkeit hielt der Herzog in dieser Sache für überflüssig, weil er sich auf die Redlichkeit des Grafen Rapotho von Ortenburg verlassen konnte. Jedoch scheint es, er habe den Abgang der Feierlichkeit durch doppelt gefertigte Kaufurkunden ersetzen wollen; denn sowohl von der ersten Urkunde, 6. November 1272, als von der zweiten, 18. August, sind zwei ganz gleiche, mit unverletzten Siegeln behängte, Urschriften noch vorhanden, und jederzeit im Münchner Archive vorhanden gewesen, wie man aus den Bemerkungen der älteren Archivare Köllner und Aettenkhover leicht sehen kann. Keines der Exemplare war für den Verkäufer bestimmt, sondern beide Exemplare hatte der Herzog als Käufer verlangt; wahrscheinlich um im Nothfalle von dem zweiten Exemplare dann erst

Digitized by Google

einen Gebrauch machen zu können, wenn er der Sache eine grössere Förmlichkeit hätte geben wollen oder müssen.

63. Nur sieben Wochen und drei Tage später, am 8. October 1285, fand sich dieser Graf wieder bei dem Herzoge Ludwig dem Strengen zu München ein, wo er nach dem Grafen Berthold von Eschenloh als Zeuge in zweien Urkunden des dortigen Stiftes der heiligen Clara genannt wird. Mon. Boic. XVIII. 3 und 4. Hier führt er wieder den Beinamen von Murach, welcher als eine Seltenheit zu betrachten ist, nachdem er schon 1272, 6. November, ganz Murach mit Zugehör aus den Händen gegeben, und dem Herzoge Ludwig dem Strengen förmlich verkauft, und diesen Kauf erst jüngst bestätiget hatte, n. 56 und 58. Was noch mehr zu bedeuten scheint, sogar um Geschäfte, woraus auf Eigenthumsrechte zu schliessen ist, die doch im Kaufbriefe begriffen waren, nimmt er sich noch 1289, 5. August, an, da er dem Ulrich von Meuschendorf eine Hofstatt zu Neunburg vorm Walde eignet, worauf dieser Edelmann sass. Urk. in von Langs Reg. IV. 418. Hätte dem Grafen Rapotho IV., welcher sich hier wieder, wie gewöhnlich, von Ortenburg nennt, je in Neunburg vorm Walde, welches sein Vetter Friedrich von Truhendingen schon im Jahre 1261 mit der Herrschaft Wartberg an den nämlichen Herzog verkauft hatte, oben n. 21, not. 26, etwas eigenthümlich angehört, so wäre doch auch dieses durch den Gesammtkauf aller dieser Besitzungen zwischen der Donau und dem Böhmerwald, an Eigenthum und an Lehen jeder Art, bereits 1272 mitverkauft worden. In dem einen wie in dem andern, im Titel und in der Unternehmung, sieht man Abweichungen vom Kaufsvertrage, welche gleichwohl mit gutem Willen des Käufers, des Herzogs Ludwig des Strengen, müssen geschehen seyn, da dieser im ersten Falle seinem Vasallen, dem Grafen Rapotho, den Beinamen von Murach selbst gab, vom zweiten Falle aber leicht Wissenschaft haben konnte. Solche Abweichungen beruhen demnach auf besonderen Nebenverträgen, welche etwa niemals verbrieft wurden, und daher stets verborgen blieben.

Digitized by Google

64. Derlei Ausnahmen und die nähere Auseinandersetzung jener Punkte, welche in dem Kaufbriefe vom Jahre 1272 und dessen Erneuerung 1285 nur überhaupt angezeigt stehen, müssen ohne Zweifel aus den Saalbüchern des Herzogs Ludwig des Strengen und des Königs Ludwig IV. auf irgend eine Weise eine Erklärung erhalten, wenn man darin den damaligen Zustand der Herrschaft Murach mit ihrer Zugehör aufsucht, dann denselben mit den Kaufbriefen vergleicht, besonders da das herzogliche Saalbuch den gleichzeitigen, das königliche Saalbuch hingegen den zunächst späteren Zustand dieser Herrschaft enthüllt. Oft wurde bisher das herzogliche Saalbuch angeführt, und jederzeit auf das Jahr 1283 bezogen; hievon muss hier der Beweis nachgetragen werden, da das Jahr des königlichen Saalbuches, 1326, an dessen Anfange steht, und keines Beweises bedarf.

Um nun das Jahr 1283 als das gewisse Jahr zu erkennen, in welchem jenes herzogliche Saalbuch verfasst wurde, darf man nur die beiden letzten Titel oder Rubriken desselben, Fol. 67 und 68, betrachten, welche unmittelbar nach den Gütern der Herrschaft Murach folgen und die letzten Aemter sind, welche mit der Urschrift darin geschrieben vorkommen. In Fol. 67 werden die zum Schlosse Waldeck gehörigen Güter verzeichnet, welche im Kaufbriefe 1283, 10. Jänner, bei Scheid specim. dipl. Bavar. 210 num. 16, vergl. Regest. IV. 202 nur überhaupt bezeichnet werden. Im nächstfolgenden Fol. 68 aber findet man alle jene Güter auf gleiche Weise aufgezählt, wie sie in der Versatzurkunde vom 7. März 1283 vorkommen, bei Scheid a. a. O. 213 num. 17, vergl. Reg. IV. 206, und der Verfasser des Saalbuches setzet vor diesen letzten Gütern eine Vormerkung, welche den Gegenstand, die Verpfändung, viel deutlicher als selbst die Urkunde ausdrückt, und welche allen Zweifel darüber entfernet, dass hier keine als nur die Versatzurkunde vom 7. März 1283 verstanden werde. Diese ist nun die jüngste Notiz des Originalsaalbuches des Herzogs Ludwig des Strengen, und wenn man hie und

Digitized by Google

da in leeren Zwischenräumen einige spätere Nachrichten antrifft, so giebt die Handschrift zu erkennen, dass sie als Zusätze einer zweiten oder dritten Hand müssen betrachtet werden, so z. B. wird Fol. 64 b bei dem Schlosse Trausnicht (Trausnitz) der halbe Theil des Hostawers, sonst Hozdauers, von einer spätern Hand bemerkt, was mit dem Vertrage der Herzoge Ludwig und Heinrich vom 31. Jänner 1284, bei Ried Cod. dipl. Ratisb. I. 597, vergl. Hund Stammb. I. 360 im Zusammenhange steht.

65. Was in den Kaufbriefen 1272 und 1285 durch den mütterlichen Erbtheil der Grafen von Ortenburg verstanden werde, bedarf vor allem eine kurze Erörterung, um es von dem väterlichen Erbtheile gehörig abzusondern, und mit dem Hauptkaufsgegenstande, der Herrschaft Murach, nicht zu vermischen. Reitza, eine geborne Markgräfin von Hohenburg auf dem Nordgau, war die Mutter der drei Brüder, Grafen von Ortenburg, oben S. 349, deren zweiter, Graf Rapotho IV., den erwähnten Kauf mit dem Herzoge Ludwig dem Strengen schloss, worin er unter andern seinen mütterlichen Antheil veräussert, im Jahre 1272 mit dem Beisatze, er mag ihm schon angefallen seyn oder in Zukunft anfallen, num. 56, im Jahre 1285 aber mit der weiteren Erklärung: aut quondam Gebhardi et Diepoldi fratrum nostrorum, num. 61.

Ein Nordgau-Hohenburgischer Erbtheil muss hier verstanden werden, welcher durch die mütterliche Erbschaft an die Grafen von Ortenburg fiel, und zuletzt durch den Grafen Rapotho IV. an den oft erwähnten Herzog verkauft wurde. Die vier letzten Markgrafen von Hohenburg, Brüder der Reitza, vorzüglich der älteste und jüngste derselben, Berthold und Diepold, erkennen in den Lehenverträgen mit dem Bischofe von Regensburg vom 20. September 1242 und 30. August 1243 bei Ried Geschichte der Grafen und Markgrafen von Hohenburg 86 und 89 num. 43 und 49 ausdrücklich ihren Schwestern, insbesondere der Gräfin Reitza und deren Söhnen, vom ver-

Digitized by Google

storbenen Grafen Heinrich I. von Ortenburg, die Erbschaft zu. Diese bestand in Lehenstücken, wozu selbst Hohenburg im Nordgau, welches schon 1210 dem Bischofe von Regensburg zum Mannslehen aufgetragen wurde, vergl. Ried Cod. Ratisb. I. 299, und Rorbach oder Rohrbach, Dorf und Hofmark, ½ Stunde von Dieteldorf, im Landgerichte Burglengenfeld gelegen, entfernt, gehörten, welches erst jüngstens von den Markgrafen auf ähnliche Weise zum bischöflich Regensburgischen Lehen gemacht wurde; dann in eigenthümlichen Besitzungen, worüber die Lehenbriefe von den Jahren 1242 und 1242 in so weit Aufschluss geben, dass darin die Markgrafen sagen, sie wollen den Abgang der Rente von anderen ihrer Besitzungen ersetzen, im Falle das neuerdings zum Lehen aufgetragene Rohrbach, Schloss und Dorf mit Zugehör, nicht die jährlichen 30 Pfund (Regensburger Pfennige) ertragen sollte. Nirgend lesen wir eine Verzichturkunde der Gräfin Reitza oder ihrer Söhne auf Rohrbach oder andere Hohenburgische Besitzungen, ob sie gleich der ältere Bruder, Markgraf Berthold, durch die Urkunde vom 20. September 1242 beizubringen versprochen hatte, und der jüngste Bruder, Markgraf Diepold, seinen Verzichtbrief durch die andere Urkunde vom 30. August 1243 wirklich ausstellte. Nach dem Tode dieser Markgrafen im Jahre 1256, oben n. 46, erbten die Gräfin und ihre drei Söhne ohne Anstand den sie treffenden Theil der eigenthümlichen Güter, aber wegen der Lehengüter, insbesondere wegen Rohrbach, geriethen sie mit dem Bisthume Regensburg in einen Streit, worüber uns nur eine Vergleichsurkunde des Bischofes Leo mit dem Herzoge Ludwig dem Strengen vom 7. Februar 1272 bei Scheid specim. Cod. dipl. bav. 200 num. 11 6 Jahre nach dem Tode der Gräfin Reitza, einiges Licht aufsteckt. Unter andern Vergleichspunkten verlangt der Bischof Leo, der Herzog soll ihm und seiner Kirche das Eigenthum von Rohrbach in jenem Zustande wieder einräumen, wie es der Markgraf (Berthold, ältester der vier Hohenburgischen markgräflichen Brüder, und eigentlich Hauptlehenbesitzer) inne hatte, und was etwa nach dem Tode

Digitized by Google

des Markgrafen von solchen Besitzungen (in Rohrbach) vom Herzoge oder den Seinigen durch Veräusserung oder Versatz wäre entzogen worden, soll dem Bischofe wieder erstattet und frei vom Versatze gemacht werden. Man sieht wohl, dass sich der nämliche Herzog unmittelbar nach der Nachricht vom unbeerbten Tode der Markgrafen in den Besitz ihrer Verlassenschaft gesetzt habe. Dabei gaben aber die Gräfin Reitza und ihre Söhne ihre Ansprüche nicht auf.

Ein Mittel, sie zufrieden zu stellen, war endlich in dem gänzlichen Verkaufe aller solchen Hohenburgischer Besitzungen gefunden, welche nur überhaupt in dem Kaufbriefe von Murach einverleibt wurden, da sie übrigens mit Murach gar nichts gemein haben. Man kann in den Kaufbriefen 1272 und 1285 leicht sehen, dass nur wegen dieser zerstreuten Hohenburgischen Besitzungen der Lage der Kaufsgegenstände ein so grosser Spielraum, „zwischen der Donau und dem Böhmerwalde" gegeben wurde, was bei Bestimmung der Lage von Murach keineswegs nothwendig gewesen wäre. Uebrigens findet sich in den Bayerischen Saalbüchern des Vizdums jenseits der Donau oder des Nordgaues keine Erwähnung von Rohrbach und keine deutliche Anzeige von anderen Hohenburgischen Besitzungen; sie mühsam aus dunkeln Stellen aufzusuchen, gehört nicht zu unserm Gegenstande.

66. Vielmehr liegt uns zuletzt ob, die Zugehör der Herrschaft Murach in jener Ordnung zu verzeichnen, in welcher man sie in den gedachten Saalbüchern eingetragen findet, im ersten Saalbuche vom Jahre 1283, Fol. 65 und 66, im zweiten Saalbuche vom Jahre 1326, F. 21 b und 22.

Dieses Verzeichniss führt im ersten Saalbuche den Titel: Proprietates castri in Muhra, und beginnt mit dem Markte Viechtach (Oberviechtach; im zweiten Saalbuche hingegen wird Murach als officium (Amt) vorausgesetzt, von welchem die Erträgnisse des Mark-

Digitized by Google

tes Viechtach den Schluss unter einer besondern rothen Aufschrift machen *).

---

*) Sämmtliche darin genannte Ortschaften sind:

1) Murach, nämlich Obermurach, die Burg, wie sie oben n. 33 beschrieben wurde. Hiebei geschieht von einer Rente keine Meldung. Die Ursache liegt in der Natur einer Burg, welche zu ihrer Bewahrung nur Auslagen erfordert. Gewöhlich mussten im Mittelalter solche Burgen mit etlichen Burghütern, mit zwei Thürmern, mit zwei Thorwärteln und mit zwei Wächtern besetzt werden, welche alle von den Gefällen des ganzen Amtes, worin die Burg lag, mussten besoldet werden. Als daher nach einer Urkunde vom 23. Jänner 1320 im Amberger Kopialbuche Fol. 24 König Ludwig die Burg Murach sammt Gericht und Zugehör um eine gewisse Summe Geldes auf 2 Jahre an verschiedene Edelleute versetzte, worunter selbst die Burghüter von Murach waren, so setzte er fest, dass den Thürmern und Wächtern, wie bisher, 11 Pfund und 60 Regensburger Pfennige sollen gereicht werden, welche nicht die Pfandinhaber, sondern die landesfürstlichen Beamten aus den bisher dazu bestimmten Gefällen zu entrichten haben. Von einem andern Murach, Niedermurach, dem Pfarrdorfe und der Hofmark, findet sich in den Saalbüchern keine Spur, nicht als hätte dieser Ort nicht bestanden, dessen Inhaber jederzeit zu den Burgmännern von Obermurach gezählt wurden, und in der erwähnten Versatzurkunde vom 23. Jänner 1320 namentlich vorkommen, sondern weil solche Rittergüter ausser dem persönlichen Ritterdienste ihrer Besitzer keine Abgabe reichten. Daher wird man darin auch vergeblich Wildstein, Bertholdshofen und andere alte Edelsitze des ehemaligen Amtes Murach aufsuchen.

2) Vihtach forum, der Markt Oberviechtach mit einer Pfarrei, wovon Obermurach nur ½ Stunde entfernt ist; jetzt im Landgerichte Neunburg vorm Walde. Ausser ungefähr 40 Hof- oder Feuerstätten, welche 1283 5 Pfund 3 Schilling und 6 Pfennige, und 1326 5 Pfund und 4 Pfennige zinseten, zahlten die Gewerbsleute, als Bäcker, Metzger, Fragner den bestimmten Martinizins, an den Markttägen wurde eine Zollabgabe vom Verkäufer und Verkaufe entrichtet. Die Vogtei der Pfarrkirche ertrug 1283 zwei Pfund Pfennige.

3) Sluzzelhofen, und

4) Cuntzensriut, sonst Guntzersriut. Diese werden als zwei Ortschaften 1283 mit 4 Höfen vorgetragen, aber ohne Bestimmung der Reichnisse, wofür ein leerer Raum gelassen wurde. Später, 1326, werden diese 4 Höfe auf einen einzigen Ort Sluzzelhofen in Guntzersriut bezogen, für welche eine Abgabe an Getreid und Bier

Digitized by Google

67. Im Saalbuche 1283 folgen ausser den angezeigten Ortschaften noch drei andere, welche aber im Saalbuche 1326 nicht aufge-

---

angegeben ist. Sehr wahrscheinlich wird hier Hof, das Dorf, ½ Stunde von Oberviechtach im obigen Landgerichte entfernt, verstanden. Guntzenrieth mag der alte Name der Gegend, wenigstens noch 1326, gewesen seyn. Auch der Zehend dieser Gegend gehörte zum Amte Murach.

5) Nutzenrint, mit 7 Höfen, der Vogtei und dem Zehend. Wahrscheinlich Unzenrieth, Dorf, ½ Stunde von Oberviechtach im obigen Landgerichte entfernt. Auch dieser Ort reichte den Zehend aus einigen Höfen zum Amte Murach.

6) Chunratsrint mit 2 Höfen, welche 1326 nur Geld zum Amte reichten, da 1283 dieses noch nicht ausgedrückt war. Ist Konatsrieth, Dorf, ½ Stunde von Oberviechtach im nämlichen Landgerichte entfernt.

7) Blezzensrint oder Blezzenrint mit 2 Höfen, welche 1326 ebenfalls nur Geld ertrugen. Ist sehr wahrscheinlich Tressenrieth, Dorf, ½ Stunde von Oberviechtach im gedachten Landgerichte entfernt.

8) Ergersperg mit 3 Höfen. Jetzt Eigelsberg, Dorf und Landsassengut mit einem Schlosse, ½ Stunde von Oberviechtach im obigen Landgerichte entfernt. Nach der Landsassenmatrikel der Oberpfalz hatte der Ort erst 1612, 30. Dezember, alten Kal., die Landsässerei erhalten.

9) Salhech, sonst Saleech, mit 4 Höfen. Jetzt Sallech, Dorf, 1 Stunde von Oberviechtach im öfterwähnten Landgerichte entfernt.

10) Wegnerin, sonst Wegren, das ganze Dorf. Jetzt Wegnern, Dorf, 1 Stunde von Niedermurach, dem Pfarrdorfe, auch im Landgerichte Neunburg vorm Walde gelegen, entfernt.

11) Mantlach, das ganze Dorf. Jetzt Mantlern, Dorf, 1½ Stunde von Niedermurach im gedachten Landgerichte entfernt.

12) Zankendorf, sonst Sankendorf mit einem Hofe, jetzt Zankendorf, Dorf, ¾ Stunden von Niedermurach im erwähnten Landgerichte entfernt.

13) Entzensperge, sonst Entzesperg mit 3 Höfen. Jetzt Enzelsberg, Dorf, ¾ Stunden von Niedermurach im obigen Landgerichte entfernt.

14) Gutenvirst duae villae, zwei Dörfer. Jetzt ein einziges Dorf Gutenfürst,

Digitized by Google

nommen wurden. 1) Trichenricht, unrichtig hier bemerkt, denn es gehört zum Amte Nabburg, nach dem Saalbuche Fol. 20 b, und kam

---

1 Stunde von Trunz im obigen Landgerichte entfernt, das vormals zum Landsassengute Oedmiesbach im Landgerichte Vohenstrauss gehörte. Vergl. Destouches Beschreibung der Oberpfalz 259.

Mit diesem Orte schliesst das Saalbuch von 1283 die erste Abtheilung der zum Schlosse Murach gehörigen Güter, mit der durch eine zweite Hand beigefügten Bemerkung: „praedicta domino meo obligata sunt."

Diese Bemerkung würde den oben n. 56 angeführten Kaufsvertrag vom 6. November 1272 und dessen Erneuerung vom 18. August 1285, oben n. 60, wenigstens zum Theile bloss als einen Pfandvertrag darstellen. Ist dem also, so gehört es zu den Nebenverträgen, wovon oben n. 62 Erwähnung geschah.

Das Saalbuch liess diese Bemerkung weg. Ohne dieselbe setzen beide Saalbücher ihr Verzeichniss auf folgende Weise fort:

15) Rukersriut, sonst Rukkersriut, das ganze Dorf. Jetzt Rickersrieth, Dorf, 1 Stunde von Böhmischbruck im Landgerichte Vohenstrauss entfernt.

16) Grube, sonst Grub, duae villae. Wahrscheinlich Grub, jetzt nur ein Dorf, ¼ Stunde vom Markte Moosbach im Landgerichte Vohenstrauss entfernt, wohl zu unterscheiden von Grub, welches zur Herrschaft Wertberg gehört, oben S. 357 n. 29.

17) Pirch, sonst Pirke, das Dorf, wahrscheinlich Pirk, Dorf, ¼ Stunde von Pullenrieth im Landgerichte Neunburg vorm Walde entfernt, hat ein Schloss mit einem Edelsitze.

18) Pinew, das Dorf, in beiden Saalbüchern mit dem vorigen in Verbindung gesetzt, das letztere wahrscheinlich eingegangen und zum vorigen Dorfe gebaut. Sonst gab es einen Ort und einen Wald Namens Pinew bei Schönthal und Waldmünchen, welche oft in den Schönthalischen Urkunden Mon. Boic. XXVI. 19, 24, 32, 31, 69 u. a. vorkommen, aber Eigenthum der Grafen von Altendorf und Leonberg waren, also nichts mit der Herrschaft Murach gemein haben.

19) Hanwa, sonst Hanawe, das Dorf, sehr wahrscheinlich jetzt Heunermühle, ½ Stunde von Pollenrieth, Landgerichts Neunburg vorm Walde, entfernt. Der Ort kömmt im Amberger Kopialbuche F. 43 als eine Oede vor, welche König Ludwig IV. 1317 an Friedrich Zenger von Murach verpfändete.

Digitized by Google

oben unter der Herrschaft Driesching S. 365 n. 30 Note 12 vor; 2) Fossendorf, wahrscheinlich Vockendorf, Dorf, ½ Stunde von Niedermur-

---

20) Aergenriut, sonst Ergerruit und Ergersruit, das Dorf. Sehr wahrscheinlich Etzgersrieth, Dorf, ½ Stunde von Böhmischbruck, Landgerichts Vobenstrauss, entfernt. Von diesem Orte gehörte auch der Zehend zum Amte Murach.

21) Chunriut, sonst Chunnriut. Das Dorf, wahrscheinlich Küeherieth, 1 Stunde von Pullenrieth, Landgerichts Neunburg vorm Walde, entfernt.

22) Bruderriut, sonst Pruderriut, wahrscheinlich Breitenried, Dorf, ½ Stunde von Tiefenbach im Landgerichte Neunburg vorm Walde entfernt, gehört zum Landsassengute Trefelstein. Vergl. Destouches S. 256. Auch von diesem Orte gehörte der Zehend zum Amte Murach.

23) Lint,

24) Chrehsenerriut, sonst Chraechsenriut, beide Orte stehen hier nur im Saalbuche zweimal eingetragen, bei den Geldreichnissen und bei den Zehendreichnissen; im Saalbuche 1326 hingegen kommen sie nur in den Zehendreichnissen vor. Dadurch scheint ein Irrthum des ersten Saalbuches gebessert worden zu seyn; nämlich diese Orte gehörten nur mit dem Zehend zum Amte Murach, mit den übrigen Gefällen aber zum Amte Wartberg oder Neunburg vorm Walde. Daher sind hier die beiden Orte Linth und Tressenrieth bei Oberviechtach zu verstehen, von welchen oben S. 355 num. 10 bei der Herrschaft die Rede war.

25) Swartzenhorbe, wahrscheinlich Hornmühl, Einöde, 1 Stunde von Oberviechtach im Landgerichte Neunburg vorm Walde entfernt. Von diesem Orte gehörte auch der Zehend zum Amte Murach.

26) Raekental, sonst Rakkental. Jetzt Raekenthal, Dorf, 1½ Stunde von Oberviechtach im nämlichen Landgerichte entfernt.

27) Walprehtsriut, jetzt Waltenrieth, Ober- und Unter-, zwei Einöden, 1 Stunde von Böhmischbruck im Landgerichte Vobenstrauss entfernt. Als eine Oede ist dieser Ort im Amberger Kopialbuche Fol. 29 bezeichnet, als er 1318 sammt Langenawe (Longau, Ober-, Mitter- und Unter-, bei Pullenrieth, Landgerichts Neunburg vorm Walde, gelegen,) dem Chonrad Paulstorfer von Tennesberg von dem Könige Ludwig IV. verpfändet wurde.

28) Gotfridesgruel, vielleicht Kotzenhof, Einöde, ½ Stunde von Pullenrieth im Landgerichte Neunburg vorm Walde entfernt.

Digitized by Google

ach entfernt. Beide sind durchstrichen, das erste aus angezeigter Ursache, das zweite wahrscheinlich wegen jüngerer Lehenhinlassung

---

29) Laube, sonst Laub, auch jetzt Laub, Dorf, ¾ Stunden von der Stadt Schönsee im Landgerichte Neunburg vorm Walde entfernt.

30) Weiding, Waiding, eine eigene Pfarre im Landgerichte Neunburg vorm Walde gelegen, zum Herrschaftsgerichte Winklarn gehörig. Hier wird in beiden Saalbüchern beigefügt: et ad hoc pertinentes, videlicet XV. villae. Zu Weiding, als einem Bezirksorte, gehörten damals 15 Dörfer, welche aber nicht genannt werden. Man muss sie in den Pfarreien Weiding, Schönsee und Winklarn suchen.

31) Chulmtz mit 3 Höfen, jetzt Kulz, Dorf, ⅜ Stunden von Dieterskirchen im Landgerichte Neunburg vorm Walde entfernt. Oben S. 356 n. 19 bei der Herrschaft Wertberg war dieser Ort zum Amte Neunburg gerechnet. Dieses letztere versteht sich mit dem grössten Theile derselben; denn die gedachten drei Höfe mit ihren Abgaben gehörten zum Amte Murach. Neuerdings, 1315, wurden dem Jordan von Murach in Kulz Lehen verliehen. Vergl. Amberger Kopialbuch Fol. 12, und früher, 1290, stellte Otto von Pertholshofen und Chonrad von Murach die Bitte an den Herzog Ludwig den Strengen, er möchte dem Kloster Schönthal jenen Zehend zu Kulz eignen, welchen sie von ihm zu Lehen hatten. Alles dieses bezieht sich auf den grösseren Theil des Ortes, welcher dem Amte Neunburg vorm Walde beigezählt war.

32) Sachsenriut mit 2 Höfen. Dieser mit dem alten Namen jetzt unbekannte Ort muss bei Winklarn gesucht werden, weil ihm in den Saalbüchern seine Stelle hier angezeigt wird. Vielleicht hat er den Namen Muschenried erhalten, welches ein Dorf, ¾ Stunde vom Markte Winklarn gelegen, ist.

33) Winchlern oder Winchlarn mit drei Lehen. Der bekannte Markt Winklern im Landgerichte Neunburg vorm Walde, ehemalige Hofmark, jetzt Sitz eines Herrschaftsgerichtes.

Mit diesem Orte schliessen die Saalbücher des Verzeichnisses der zum Amte Murach gehörigen Grundunterthanen.

Kurz werden hierauf die Orte angezeigt, welche mit der Vogtei dahin gehören. Ihrer waren in allen sieben, es wurden aber nur fünf ausdrücklich genannt.

34) Preunhartsriut, sonst Pram Harsrnit. Entweder Braunsrieth, Dorf, ¾ Stunden von Niedermurach, Landgerichts Neunburg vorm Walde, entfernt, oder Oedbraunsrieth, Weiler, ¾ Stunden von Moosbach, Landgerichts Vohenstrauss, entfernt.

51

des Ortes. 3) Tiuffenbach villa cum pertinentiis. Die Pfarre Tiefenbach mit der Hofmark daselbst. Est steht aber auch im Niederbayerischen gleichzeitigen Saalbuche Fol. 14 unter dem Amte Waldmünchen, mit der Bemerkung, dass das Haus Schneeberg mit 10 Ortschaften, worunter das gedachte Tiefenbach, vom Herzoge (Heinrich von Niederbayern, welcher 1290 starb) dem Friedrich Siegenhofer sey abgekauft worden. Wahrscheinlich gehörte daher auch Tiefenbach mit seiner Umgebung früher zu Murach, und wurde früher etwa von

---

35) Aeichersriut, sonst Eichesruit. Vielleicht Ort Reichersrieth, Weiler, Lendgerichts Vohenstrauss, ¾ Stunden von Pullenrieth im Lendgerichte Neunburg vorm Walde entfernt.

36) Hermeden, Heumeden, Dorf und gewesene Hofmark, ¾ Stunden vom Markte Moosbach, Landgerichts Vohenstrauss, entfernt. Als alte Besitzung des Klosters Kastel bekennt, eus dem alten Sealbuche vom Jahre 1323 F. 39 und aus den M. B. XXIV. 377, 665 und 685.

37) Pokstrauffe, sonst Pokstreuff, wehrscheinlich Rosstränk, Dorf, ¾ Stunden vom Merkte Eslarn, Landgerichts Vohenstreuss, entfernt, weil es bei den Kestelischen Gütern zu Heumeden liegt, neben Buzenried, Dorf, ½ Stunde von Eslarn entfernt, welches mit Heumaden und Pokstreuff in den engezeigten alten Dokumenten vorhömmt. Vergl. Destouches S. 372.

38) Sagoltzriut, sonst Sagotsruit. Seubersrieth, Dorf, ½ Stunde vom Markte Moosbech, Lendgerichts Vohenstrauss, entfernt.

Den Schluss des Amtes Murech in beiden Saalbüchern macht die besondere Anzeige der Ortschaften, welche den Zehend zum Amte zu liefern hetten. Hievon wurden die meistn schon oben unter den num. 4, 5, 20, 22, 23, 24, 25. Diesen werden zwei bisher noch nicht genannte beigefügt, nämlich:

39) Steinpach, sonst Staiopach, wehrscheinlich Steinmühl, Einöde, ½ Stunde von Oberviechtach im Landgerichte Neunburg vorm Walde entfernt; weil ein Steinbach in dieser Gegend liegt, wes Biechl in seiner Beschreibung der obern Pfalz S. 112 enführt.

40) Wolfsprunne, vielleicht Hollebrunn oder Hollnbrunn, Einöde, ¼ Stunde von Niedermurech, Landgerichts Neunburg vorm Walde, entfernt.

Digitized by Google

den Grafen von Ortenburg an jenen Sigenhofer, und von diesem später an den Niederbayerischen Herzog verkauft. Dabei muss man aber auf die etlichemal schon berührten Nebenverträge Bedacht nehmen, welche der Herzog Ludwig der Strenge mit den Grafen von Ortenburg als Besitzern der Herrschaft Murach eingegangen hatte, so dass ohne Wissen und Willen dieses Herzoges nichts geschah.

68. Zum Schlusse dieser Aufzählung darf die Bemerkung nicht umgangen werden, dass bei den allerwenigsten Ortschaften die bestimmte Abgabe angeführt wird, im Saalbuche 1283 ohne allen Beisatz, im Saalbuche 1326 mit dem nachgeführten Beisatze: soluta est oder solvit nur bei den Nummern 14, 15, 20, 21, 22, 25, 26, 27, 29, 38, Dieses mag aber eine besondere Eigenheit dieser Saalbücher bei dem Amte Murach seyn, nach welcher die Geldrente oder andere Reichniss, die bei jedem Gute überall gleich und bekannt war, ohne Bestimmung blieb, und der Beisatz der Bezahlung oder Nichtbezahlung derselben nur zufällig für ein gewisses Jahr vom Beamten beigefügt wurde. Uebrigens zeigt sich in Vergleichung der beiden Saalbücher, dass nur bei etlichen Höfen 1283 ein leerer Zwischenraum für Eintragung der Getraid- und Bierabgabe gelassen wurde, alle übrigen Ortschaften, wo kein solcher leerer Zwischenraum kennbar ist, im Saalbuche 1326 zweimal mit $\frac{1}{2}$ Pfund Pfennige Abgabe bezeichnet werden, woraus abzunehmen wäre, dass $\frac{1}{2}$ Pfund Pfennige oder 4 Schillinge Pfennige die herkömmliche Geldreichniss vom Hofe im Amte Murach war.

Digitized by Google

Digitized by Google

Stammreihe und Geschichte

der

Grafen von Sulzbach.

Verfasst

von

Joseph Moritz,

Professor, dermalen Functionär am königlichen Reichsarchiv zu München.

Zweite Abtheilung.

Digitized by Google

Stammreihe und Geschichte

der

Grafen von Sulzbach.

Digitized by Google

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Von den Grafen von Habsberg, als der jüngeren Linie der Nachkommen Ernests II.

§. 32.

Hermann I., Graf von Kastel.

1. Bei seinem älteren Bruder, dem Grafen Gebhard I. von Sulzbach, §. 9 S. 54 — 56, wurde auch dieser als jüngerer Sohn des Herzogs Ernest II. und als Erbe des dritten Theils der Burg Kastel, nachmaligen Klosters im Nordgau, vorgestellt.

2. Einen Widerspruch scheinen die Kloster Kastelischen Dokumente, das dritte Fragment der lateinischen Chronik und die Reimchronik Vers 167 und 168 begangen zu haben, dessen Berichtigung hieher verschoben wurde.

Das Fragment verschweigt den Namen des zweiten Sohnes und der Tochter des unmittelbaren Stammvaters, Ernest II.; behauptet aber, Luikard, Bernger und Friedrich, dessen Enkel, haben die Burg Kastel zu drei Theilen getheilt besessen.

Die Reimchronik hingegen, in den angezeigten Versen, nennt den zweiten Sohn Ernest's Hermann, und dessen Schwester Reitza,

Digitized by Google

will sie aber zu Kindern eines ungenannten Sohnes, also vielmehr zu Bruderskindern, als zu Geschwistrigen des Grafen Gebhard I. machen.

3. Der früher vorgetragene Grundsatz einer Abtheilung in drei Burgen eines und desselben Stammschlosses Kastel, welchen das Fragment im Einklange mit der Reimchronik Vers 341—345 aussprechen, geben aber deutlich zu erkennen, dass Hermann und Reitza, als Besitzer von zwei ganzen Dritttheilen, Geschwistrige, und nicht Bruderskinder des Grafen Gebhard I. waren.

4. Ein Verstoss begegnete dem Reimchronisten, welcher eine ganze Generation zu viel zählte, dadurch, dass er aus Unkunde die beiden Herzoge Ernest I. und Ernest II. vermischte. Mit Recht hatte er den Gebhard I. zum Sohne des Herzogs Ernest gemacht, aber nicht vermuthet, dass er den jüngeren Herzog Ernest (II.) bezeichnete; denn auch Gebhard I. war nicht weniger Enkel eines Herzogs Ernest, als seine beiden andern Geschwistrige, Hermann I. und Reitza, aber eines älteren Herzogs Ernest (I.), was ihm gleichfalls unbekannt war. Die Ursache dieser Unkunde wurde oben §. 8 S. 46 angezeigt und braucht hier nicht wiederholt zu werden.

5. Noch eine Nachricht giebt uns die Kastelische Reimchronik Vers 447—466 von unserm Hermann, welche sich mit den ältesten Hausdokumenten des Klosters Scheyern vereiniget, und ihn dadurch zu einer in der Geschichte merkwürdigen Person erhebt.

Aus beiden lernen wir die Gemahlin unseres Grafen Hermann kennen, die auch sonst sehr berühmte Gräfin Haziga oder Hazga, und eine nicht unwichtige Kulturgeschichte, welche zu Gunsten dieser beiden Eheleute in Dauer dieser Ehe sich zutrug. Wir wollen diese Ausstockungsgeschichte sogleich vortragen, die Geschichte der Gräfin Haziga aber dem nächstfolgenden §. anweisen.

6. Der Scheyrische Hauschronist, Conradus Philosophus, erzählt

Digitized by Google

in seinem Chronicon Schyrense, welches am vollständigsten in Mon. Boic. X. abgedruckt steht, folgende ebendas. S. 382 und 383 aus alten Quellen geborgte ursprüngliche Veranlassung der nachmaligen Stiftung der Klöster Fischbachau, Eisenhofen und Scheyern.

7. Der edle Graf de Chastelin oder von Chastel, d. i. Kastel, Hermann, setzte sich nach herkömmlicher Weise in den rechtmässigen Besitz einer freien oder noch herrenlosen Waldgegend bei Willingen (Willing, Filialdorf der Pfarre Aibling an der Mangfall, $\frac{1}{2}$ Stunde von diesem Pfarrorte im Landgerichte Rosenheim entfernt), in dem Orte, den man früher Melingerswenga nannte, später aber Innerzell (insgemein Zell oder Margarethenzell, auch Bayrischzell, Pfarrdorf, im Landgerichte Miesbach gelegen).

8. Zweimal ging er von dem Orte Willing mit seinen Dienst- und Bauersleuten südwärts gegen das Gebirg, ungefähr $5\frac{1}{2}$ Stunden, hieb in die Bäume ein, zündete Feuer an, baute Häuser und verweilte drei Tage in den umgangenen Strecken, wodurch man damals und noch viel später, zu des Conradus Philosophus Zeiten, die Absicht, einen freien Platz in den rechtmässigen Besitz zu nehmen, erklärte.

9. Von jener Zeit an begann die Dienstfamilie des Grafen Hermann von Kastel und seiner Gemahlin Haziga, die dortige Wald- und Alpengegend um Margarethenzell, ungefähr $5\frac{1}{2}$ Stunde von Willing, fruchtbar und bewohnbar zu machen. Jedoch gingen diese ersten Kultursmänner lange Zeit immer nach Willing zum Gottesdienste, sie liessen sich dort und von daher die Heilsgeheimnisse so lange reichen, bis zwei edle Männer, Otto und Adalprecht, welche den Ordensstand angetreten und eine von der Ordensregel gebilligte strengere Lebensweise in dieser waldigen Gegend gewählt hatten, mit anderen, welche ihrem Beispiele folgten, daselbst eine Kirche erbauten. Denn nun wurde auf Verwendung der Gräfin Haziga Margare-

Digitized by Google

thenzell durch den Bischof von Freysing zu einer eigenen Pfarrkirche erhoben.

10. Dieses geschah im Jahre 1077, lange Zeit nach dem Tode unsers Grafen Hermann von Kastel; nachdem die Gräfin Haziga schon zum zweitenmal Wittwe war, und aus zwei Ehen Söhne erzeugt hatte. Denn aus dem Alter der Söhne jener zweiten Ehe mit Grafen Otto I. von Scheyern, wovon der nächstfolgende §. urkundlichen Bericht geben wird, dürfen wir diese zweite Ehe der Gräfin Haziga nicht über das Jahr 1056 herabsetzen.

11. Demnach muss Graf Hermann von Kastel längstens im Jahre 1056 gestorben seyn, nachdem er mit der Gräfin Haziga den einzigen Sohn Friedrich von Kastel und Habsberg erworben hatte, von welchem der besondere §. 34 handeln wird.

12. In dieses 1056. Jahr, und zwar auf VI. Kal. Febr. oder den 27. Jänner setzen Annalista Saxo bei Eccard corp. hist. I. 487 und Conradus Ursbergensis edit. 1540 p. 231 den Tod des Grafen Hermann, welchem sie den Beinamen comes orientalium francorum geben. Dieser Beiname aber, welcher mit dem sonst gewöhnlichen de francia orientali oder von Ostfranken nach dem Sinne dieser Schriftsteller und selbst nach dem natürlichen Sinne der Worte zusammentrifft, eignet ihn allerdings zum Geschlechte der Babenberger Herzoge Markgrafen und Grafen, an welche wir die Grafen von Kastel, Sulzbach und Habsberg anzureihen guten Grund haben. Sogar nach Urkunden und gleichzeitigen Berichten wurden die Stammverwandten der älteren, 1057 ausgestorbenen Linie Berthold, Markgraf, starb 980, sein Sohn Heinrich, Markgraf, starb 1017, und Otto, der Herzog, starb 1057 mit dem Beinamen de orientali francia ausgezeichnet. Vergl. Pez. thes. I. III. 92, oben §. 3 S. 11, Ditmar edit. Wagneri S. 237 und Günthner Geschichte der literarischen Anstalten in Bayern I. 142 mit H. Pez. Scr. rer. t. I. 741. Weil daher in der ge-

dachten älteren Linie der Babenberger um diese Zeit sich kein Stammglied Namens Hermann zeigt, so darf man kaum zweifeln, dieser gegenwärtige Hermann gehöre der jüngeren Linie, insbesondere der Ernestinischen Linie an, welche nach der II. Stammtafel bereits einen sehr belobten Herzog, Hermann, starb 1038, den Vatersbruder unsers Grafen Hermann von Kastel, zählte.

13. Gemäss der Art, wie die obengedachten Schriftsteller, der ungenannte Annalista und Conradus von Aursperg, derlei Notizen von Todfällen der Privatpersonen ihren Chroniken einzuschalten pflegen, muss man allerdings zugeben, dass dieser unser Graf Hermann seiner Zeit sehr berühmt gewesen sey, obgleich wir sehr wenige Nachricht von seinem Leben und seinen Lebensverhältnissen haben. Es genüge aber die bei seinem älteren Bruder Gebhard I. S. 57 gemachte Bemerkung, dass ihn seine Abstammung von zwei regierenden Herzogen, Ernest I. und Ernest II., auch ohne andere Auszeichnung seinen Zeitgenossen merkwürdig gemacht habe, welche ihn ohne Amtsgrafschaft als Grafen, d. h. als Erbgrafen oder herzoglichen Prinzen geehrt wissen wollten. Sein Leben erstreckte er kaum über das 30. Jahr, weil wir seine Geburt ungefähr auf das Jahr 1026 gesetzt haben, oben S. 56.

§. 33.

Haziga, die Gräfin, des Grafen Hermann I. Gemahlin, welche als Wittwe an einen Grafen von Scheyrn sich verheirathete.

1. Diese Frau, Gräfin Haziga, Hazecha, auch Hazga und Hadäg genannt, hat billig die Aufmerksamkeit aller Bayerischen Geschichtsforscher und Genealogen auf sich gezogen, weil sie eine Stammmutter des noch jetzt regierenden königlichen Bayerischen Hauses ist, und sogar selbst aus dem alten Mannsstamme der Fürsten von Scheyrn

Digitized by Google

abstammen soll, wie wenigstens Conradus Philosophus im Anfange des XIII. Jahrhunderts versichert. Mon. Boic. X. 383.

2. Nicht wenige Urkunden und gleichzeitige Nachrichten, welche bereits vom Hermann Scholliner in der vollständigen Reihe der Voreltern Otto des Grossen im III. Bande der neuen hist. Bayer. Abh. zusammengestellt wurden, verbreiten Licht über der Gräfin Haziga Heirath mit Grafen Otto I. von Scheyrn, über die aus dieser ihrer zweiten Ehe erzeugten Söhne, Ekkard I., Bernard I. und Otto II., über ihre Tauschhandlungen mit den Bischöfen von Freysing, über die Stiftung der Pfarrei Margarethenzell und des Klosters Fischbachau und über einige ihrer Lebensverhältnisse. Man mag alles dieses hier als bekannt annehmen, und nur dasjenige nachtragen, was in ihrer Geschichte sonst entweder ganz unbekannt war, oder etwas unrichtig vorgetragen wurde.

3. Hieher gehört vorzüglich, was die Kastelische Reimchronik in den Versen 451 — 466, dann Vers 735 von der Nachkommenschaft der Gräfin Haziga aus beiden Ehen in einem etwas verworrenen Berichte vorträgt, demungeachtet aber die Verwandtschaft, dessgleichen die Sippschaft des Scheyrischen Hauses mit dem Hause Kastel-Sulzbach-Habsberg erläutert, worüber die X. Tabelle den Ueberblick verschafft.

4. Mit Recht giebt der Verfasser jener Reimchronik der Gräfin Haziga einen Sohn, Friedrich, aus erster Ehe mit Grafen Hermann von Kastel, und widerlegt die Behauptung des Andreas Ratisbonensis, eines Schriftstellers des angehenden 15. Jahrhunderts, welcher bei Pez. thes. anecd. III. III. 469 berichtet, die Gräfin Haizka habe mit ihrem ersten Gemahle, Grafen Hermann von Kastel, keine Kinder erzeugt, was der noch spätere Unsorg bei Oefele S. R. B. I. 359 b wörtlich wiederholte. Sie beide sind nur Sammler, und da sie ihren Bericht mit der Stiftungsgeschichte des Klosters Fischbachau verbin-

Digitized by Google

den, so geben sie zu erkennen, sie haben das Gesagte aus der Scheyrischen Chronik des Conradus Philosophus, obgleich nicht ohne willkührliche, unerwiesene Zusätze, geborgt. Unter solche Zusätze muss man auch die Bemerkung rechnen, dass die Gräfin Haziga mit Grafen Hermann von Kastel keine Kinder gezeugt habe. Dieses sagt Conrad von Scheyrn nicht, und lässt durch sein Stillschweigen dem Kastelischen, von der nächsten Abkunft ihrer Stifter wohl unterrichteten Hauschronisten genugsamen Raum, welcher eine besondere Linie der Kastel-Habsbergischen Grafen von dem Grafen Hermann von Kastel und seiner Gemahlin Haziga ableitet.

5. Aber im Namen des zweiten Gemahles der Gräfin Haziga, welchen er im Kastelischen zu Grunde gegangenen Saalbuche als einen grossen Wohlthäter des Klosters Kastel will gefunden haben, beging der Kastelische Reimchronist einen mehrfachen Verstoss.

Erstens nennt er den zweiten Gemahl Werner, welcher doch nach urkundlichen Berichten Otto I., Graf von Scheyern war.

Zweitens erlebte dieser Graf Otto I. die Zeit der Stiftung des Klosters Kastel nicht; denn schon seit dem Jahre 1077 oder 21 Jahre früher kömmt die Gräfin Haziga als Wittwe des Grafen von Scheyern vor.

Drittens wird hier sehr wahrscheinlich der zweitgeborne Sohn der Gräfin Haziga mit Grafen Otto I. von Scheyrn vermischt. Dieser war Bernard I. Graf von Scheyrn, ein vorzüglicher Gutthäter des Klosters des heiligen Martin zu Fischbachau, welchem er sehr viele Güter zu Willing im Landgerichte Rosenheim, zu Högling im Landgerichte Miesbach, zu Haidhausen, Mosach und Feldmoching im Landgerichte München, bei Botzen in Tyrol, zu Hausen, Mittelstetten, Etting und Wengen im Landgerichte Rain u. a. verschaffte. M. B. X. 390 und 446. Sein Name entstand aus der älteren Schreibart Wernher, und war in seinem Hause beliebt geworden, weil sein Urgross-

Digitized by Google

vater, der berüchtigte Hunnenanführer, den Namen Wernher trug. S. die X. Tabelle. Nun erlebte dieser Sohn der Haziga die Kastelische Stiftung (er starb 1104 oder bald darnach) und, da er den ehelosen Stand erwählte, erzeigte er sich wahrscheinlich auch freigebig gegen das Kloster Kastel, dessen Hauptstifter sein älterer Halbbruder Friedrich, Graf von Kastel-Habsberg war, wie wir bereits im ersten Bande S. 80 hörten, und im nächstfolgenden §. wieder hören werden.

6. Die Gräfin Haziga, welche im kaiserlichen Bestätigungsbriefe für das Kloster Fischbachau am 21. November 1103, M. B. X. 437, noch als lebend gedacht wird, hat das nächste Jahr 1104 nicht mehr überlebt; denn sie heisst im päpstlichen Bestätigungsbriefe für das nach Eisenhofen versetzte Kloster am 7. November 1104 bereits bonae in Christo memoriae Haziga, M. B. X. 439, was das kaiserliche Privilegium vom 3. Jänner 1107 das. S. 447 wiederholt. Im Kloster Scheyrn wurde jährlich ein grosser Jahrtag für die Stifter zunächst nach vincula Petri oder nach dem 1. August gehalten, wie aus einem Berichte des Abtes von Scheyrn an den Pflegeverwalter zu Pfaffenhofen vom Jahre 1616 hervorgeht. Sehr wahrscheinlich ist der 2. August 1104 ihr Sterbetag, welcher zu jenem grossen Jahrtage die früheste Veranlassung gab, nachdem von keinem Fürsten des Scheyrisch-Wittelsbachischen Stammes, denen jener grosse Jahrtag namentlich bestimmt war, ein Sterbetag auf den 1. oder 2. August fällt.

7. Ihr Begräbniss fand oder wählte sie sich im Kloster Kastel bei ihrem ersten Gemahle, wie wenigstens der bereits angeführte 735. Vers der Reimchronik versichert, dem die Scheyrischen Berichte nicht widersprechen.

Digitized by Google

§. 34.

Friedrich Graf von Kastel und Habsberg, Sohn des Grafen Hermann von Kastel.

1. Von ihm und von seiner Gemahlin, Gräfin Bertha, haben wir verschiedene, zum Theile gleichzeitige Berichte. Was ihn überhaupt betrifft, soll in diesem §. vorgetragen werden, da der nachfolgende §. ausschlüsslich ihn als Hauptstifter des Klosters Kastel im Nordgau vorstellen wird.

2. Weil seine Geburt zwischen die Jahre 1046 — 1056 fällt, so hatte er 1087, 22. März, ganz gewiss das mannbare Alter erreicht, und die eheliche Verbindung mit der Schweinfurtischen gebornen herzoglichen Prinzessin Bertha eingegangen, und wir dürfen ihn als denjenigen Grafen von Kastel erkennen, welcher in der Babenbergischen Synode dieses Jahres und Tages bei Harzheim Concil. Germ. III. 206 als Synodalzeuge ausdrücklich mit diesem Namen erwähnt wird.

3. Zwar haben Viehbeck in seiner Genealogie des gräflichen Hauses Castell oder Hohencastell in Franken auf dem Steigerwalde S. 29 und Haas in der Geschichte des Slavenlandes I. Thl. S. 65 – 68 die so eben angezeigte Stelle auf einen Fränkischen Friedrich von Castell deuten wollen, gleichwie viele ältere fränkische Schriftsteller mit Falkenstein in den Nordgauischen Alterthümern alles, was sie bei Bruschius und sonst von den Stiftern des Klosters Kastel im Nordgau mit den erst später sich erhebenden Fränkischen Grafen dieses Namens sehr irrig vermengten.

4. Allein erwägt man den Hauptgegenstand der gegenwärtigen, so wie der um 29 Jahre früheren, am 13. April 1058, gehaltenen Bambergischen Synode bei dem nämlichen Harzheim III. 126, und setzt ihn mit den Tauschurkunden des heiligen Kaisers Heinrich II.

Digitized by Google

1008, 1. Juni, und 1013, 21. Juni, über den Ort Gerau und die Grafschaft Bessungen in Oberhessen zusammen, welche nach Wenk und andern Ausgaben, nun in dem XXVIII. Bd. M. B. n. 250, 277 und 278, aus den Originalen abgedruckt vorkommen, so wird man nicht anstehen, den Diöcesanverband als ein wesentliches Erforderniss in den beigezogenen Synodalzeugen anzusehen, wie sich bei Synodalgerichten schon von selbst versteht, und in den beiden Synoden ohnehin nicht undeutlich ausgesprochen ist. Nur Geistliche aus der Diöces Bamberg, dessgleichen nur Weltliche aus der nämlichen Diöces wurden einberufen und konnten einberufen werden, gleichwie auch die aufgeworfene Synodalumfrage die Reutzehenden innerhalb des Bezirkes der nämlichen Diöces betraf, welcher nach den auf der ersten Synode verlesenen kaiserlichen Briefen am spätesten vom Bisthume Würzburg tauschweise an Bamberg abgetreten war, und jetzt neuerdings von Würzburg wollte angesprochen werden.

5. Damals erschienen unter den weltlichen Synodalzeugen auf allen zweien Synoden der Fürst Aribo von Weissenoh, nachmaligem Kloster der Diöcese Bamberg, gewesener Pfalzgraf, auf der zweiten auch sein Bruder, der Fürst Bodo von Pottenstein, der Stadt und dem Landgerichtssitze, ebenfalls in der Diöces Bamberg, einem nach dem Besitzer genannten Orte.

Auf gleiche Weise lässt sich diese Beziehung auch bei den übrigen genannten Synodalzeugen nachweisen, deren Beinamen in den Unterschriften bemerkt wurden. Daher darf man den nämlichen Diöcesanverband auch bei dem Friedrich von Kastel nicht bezweifeln, d. h. nicht das Fränkische, sondern das Nordgauische Kastel macht Anspruch auf ihn, weil er durch seine Gemahlin, die Schweinfurtische Bertha, Kreussen und andere in der Diöcese Bamberg gelegene Burgen besass.

6. Bei seinem Sohne Otto, unten im §. 38, kann erst der voll-

Digitized by Google

ständige Beweis über diese Besitzungen, welche von der Schweinfurtischen Bertha an Grafen Friedrich von Kastel und seinen Sohn aus dieser Ehe kamen, gemacht werden Hier wird es nothwendig, vor allem die Stelle des fast gleichzeitigen Annalista Saxo bei Eccard corp. hist. I. 464 beim Jahre 1036 über die Schweinfurtische Bertha und ihren nach seinem Schlosse Havekesberch beigenannten Gemahl, dessen Vorname nicht angegeben wird, demjenigen, was noch folgen wird, zu Grunde zu legen, weil sich seit der ersten Bekanntmachung dieses Werkes im Jahre 1723 Schöpf in seiner Nordgau-Ostfränkischen Staatsgeschichte ausserordentlich Mühe gegeben hat, diese Stelle zu erläutern, und weil ihm, der gleichwohl zu keinem solchen Schlusse kam, andere, z. B. Pfeffel in der Abhandlung von den Markgrafen auf dem Nordgau I. und II. Band der älteren Bayerischen Abhandlungen, Gensler in seiner Geschichte des Gaues Grapffeld II. Theil 276—290, Nagel in seinen Orig. domus boicae S. 149 ff. u. a., ohne genugsame Kritik nachgeschrieben, oder vielmehr von seinen schwankenden Behauptungen nur das, was ihnen dünkte, ausgehoben haben.

7. Jene Stelle sagt von der Schweinfurtischen Bertha und ihrem Gemahle in der Hauptsache nur Folgendes: „Die Bertha nahm ein Bayerischer Fürst, welcher nach seiner Burg Havekesberch zugenannt wurde, zur Ehe, und erzeugte aus derselben (neben den Söhnen) eine Tochter u. s. w.“ Nahe bei Kastel im Nordgau, nur 1½ bis 2 Stunden davon entfernt, liegt das dermalige Wallfahrtsort Habsberg mit einem Weiler in der Pfarre Wiesenacker, in der Diöcese Eichstädt, Landgerichts Parsberg, auf einem die Gegend weit dominirenden Berge, ehemals eine Burg in den ältesten Kastelischen Monumenten Habechsperg, d. h. Habeckesberg oder Havekesberg genannt, M. B. XXIV. 318 und der jüngeren Linie der Grafen von Kastel gehörig, wie wir umständlicher im §. 38 bei dem Grafen Otto von Habsberg hören werden. In dem Jahre 1139, in welchem der bemerkte Annalist seinen Bericht von dieser Bertha und ihrem Gemahle gab,

Digitized by Google

konnte er diesen nicht wohl von Kastel nennen, welches bereits zu einem Kloster umgeschaffen, und von beiden Linien der Kasteler Grafen war aufgegeben worden, hat ihn aber durch das nach jener Stiftung von ihm bewohnte Schloss Habsberg kennbar genug gemacht, und bedurfte daher nicht einmal seinen Vornamen zu nennen, welchen er bei den Gemahlen der übrigen verheiratheten drei Schwestern der Bertha nicht verschweigt, nur um es an Deutlichkeit, dem Haupterfordernisse einer Schrift, nicht fehlen zu lassen.

8. Bleibt nun in ganz Bayern kein anderer Ort für das vom Sächsischen Annalisten genannte Hauckesberg, als das ehemalige Schloss Habsberg bei Kastel im Nordgau übrig, so ist der von ihm durch dieses Wohnschloss bezeichnete Bayerische Fürst kein anderer, als der in der Kasteler Klosterstiftung so oft und so rühmlich erwähnte Graf Friedrich von Kastel, Hauptstifter des auf der ehemaligen gemeinschaftlichen Wohnburg dieses Namens erbauten Klosters, welcher sich später in Habsberg niedergelassen, und es als neue Wohnburg gewählt hatte.

9. Wenn hier von den Nachrichten der Klosterstiftung von Kastel die Rede ist, so wird zwar in Abgang älterer Dokumente vorzüglich die vom Abte Hermann im Jahre 1324 verfasste Reimchronik verstanden, allein man lege das von einigen neueren Schriftstellern, z. B. Freiherr v. Löwenthal in seiner Geschichte vom Ursprunge der Stadt Amberg 1801 gefasste Vorurtheil ab, und glaube, dass der Verfasser dieser Reimchronik in Sachen, welche die Stifter seines Klosters betreffen, die Wahrheit habe wissen können und habe sagen wollen.

10. In dem, was den Hauptstifter von Kastel, den Grafen Friedrich und seine Gemahlin, die Schweinfurtische Bertha betrifft, kömmt der Kastelische Reimchronist mit dem gleichzeitigen Sächsischen Annalisten nicht nur vollkommen überein, sondern er erklärt auch diesen in einigen Abweichungen auf hinreichende Weise.

Digitized by Google

11. Gleich dem Sächsischen Annalisten in der angezeigten Stelle giebt auch der Reimchronist in den Versen 195, 196 und 204 unserer Gräfin Bertha den im Jahre 1057, 28. September, verstorbenen Schwäbischen Herzog Otto zum Vater; diese Prinzessin Bertha war nach dem genannten Annalisten und nach der Reimchronik Vers 223 bis 226 an einen Bayerischen Fürsten, dem das Schloss Habsberg im Bayerischen Nordgau erblich angehörte, vermählt; sie hatte endlich von diesem Gemahle einige Leibeserben, nicht minder nach dem Annalisten als nach der Reimchronik Vers 226.

12. Wenn hingegen der Annalist Schweinfurt als den Hauptwohnort des gedachten Herzogs Otto nennt, wo er auch sein Begräbniss wählte, ap. Eccard. corp. h. I. ad an. 1057, wovon der Reimchronist Umgang nimmt, und sein Schloss bei Kastel, Ammerthal, als dessen väterliches Erbe und Wohnschloss ausdrückt, Vers 200, 290—292, wenn der Annalist den Vornamen des Gemahles der Bertha verschweigt, den der Reimchronist Vers 223, 224 und sonst sehr oft stets Friedrich nennt; wenn endlich der Annalist mit Umgehung der männlichen Sprossen der Bertha nur eine Tochter desselben aufführt, hingegen der Reimchronist die weibliche Descendenz ganz verschweigt, aber zwei Söhne derselben aus dieser Ehe, Hermann und Otto, bekannt macht, von welchen in den §§. 36 und 39 die Rede seyn wird, so muss dieser scheinbare Widerspruch in der That als eine die Wahrheit unterstützende, der Geschichte heilsame gegenseitige Erläuterung angesehen werden.

13. So wissen wir von des Herzogs Otto von Schweinfurt Grossvater Berthold und seinem Vater Heinrich, dem Markgrafen, oben §. 3 S. 11 — 15, dass sie Ammerthal im Nordgau inne gehabt haben, und unser Reimchronist Vers 311 — 315 versichert mit Grund, dass Ammerthal durch eine Schweinfurtische Erbtochter (Gisela) an das Haus der Grafen von Andex gebracht worden. Schweinfurt kennt auch der Reimchronist Vers 228, und kennt eine andere Schweinfur-

Digitized by Google

tische Erbtochter (Beatrix), welche dieses Schloss an ihren Gemahl (Heinrich) und ihre Söhne brachte. Der Verfasser jener Reimchronik, ein Abt von Kastel im Nordgau, hatte aber eine besondere Veranlassung, Ammerthal, das ihm näher gelegene Stammschloss des Herzogs Otto von Schweinfurt, vor dem entlegenen Schweinfurt ans Licht zu stellen, weil nicht die Erben von Schweinfurt, wohl aber die Erben von Ammerthal sich wohlthätig gegen sein Kloster erzeigt hatten, Vers 315 — 319, ein Umstand, der ausser dem Zwecke des gedachten Sächsischen Annalisten lag.

14. Was den Sächsischen Annalisten in der genealogischen Note beim Jahre 1036 vorzüglich mit dem Reimchronisten von Kastel aussöhnt, besteht in dem nämlichen Zwecke, den sich beide Schriftsteller, jener mit kurzen Worten, dieser in vielen Versen, 195 — 326, vorgesteckt hatten, den Töchtern des letzten Herzogs Otto von Schweinfurt, besonders den vier verheiratheten Erbtöchtern desselben und ihren unmittelbaren Sprossen, ein bleibendes Denkmal zu hinterlassen. Es bleibt den Noten zur gedachten Reimchronik, deren Abdruck aus dem Originaltexte als Beilage hier erneuert wird, vorbehalten, den Sächsischen Annalisten über jeden einzelnen Punkt mit der Reimchronik zu vergleichen. Wir finden in der Hauptsache überall eine ziemliche Gleichförmigkeit, und in einigen Angaben, welche dem viel spätern Reimchronisten zur Last fallen, sehr leicht den Weg zur Berichtigung.

15. Wir würden uns sehr betrügen, wenn wir die vielen, gewiss überaus schätzbaren, hie und da eingestreuten genealogischen Nachrichten des Sächsischen Annalisten dahin auslegen wollten, als habe er alle Stammglieder irgend eines von ihm erwähnten berühmten Hauses in seinem Werke aufzählen wollen, und wenn man aus seinem Stillschweigen über die männliche Nachkommenschaft der Schweinfurtischen Bertha ein Misstrauen auf die Aussagen des Kastelischen Reimchronisten hegen wollte. Im Gegentheile wird man bei

Digitized by Google

näherer Vergleichung seiner genealogischen Nachrichten finden, dass er nur gewisse Personen, besonders aus dem Sächsischen hohen Adel, in ihren Stammgliedern habe etwas umständlicher beleuchten wollen, ohne in die Sippschaften mit Fränkischen, Schwäbischen und Bayerischen hohen Häusern näher einzugehen. So werden wir an seinem Orte §. 37 hören, dass er den Otto, Sohn der Schweinfurtischen Bertha, mit dem Grafen Friedrich von Kastel und Habsberg wohl gekannt habe, weil er dessen beim Jahre 1105 erwähnt; dessen ungeachtet hat er weder hier seine Abstammung angegeben, noch beim Jahre 1036 von den männlichen Sprossen dieser Bertha eine Anregung zu machen sich veranlasst gefunden.

16. Bei der Stiftung des Klosters Kastel wird die Gräfin Bertha nirgend als eigentlich mitwirkend erwähnt, weil die Stiftung aus den Kastelischen und nicht aus den Schweinfurtischen oder Ammerthalischen Gütern von den damaligen Stammgliedern der Kastelischen Grafen geschah, und weil sie noch vor der päpstlichen Bestätigung 1103, 9. Mai, das Zeitliche gesegnet hatte, worin die damals lebenden Stifter namentlich angezeigt vorkommen. Ihr Tod wird in der lateinischen Kastelischen Chronik, welche ganz gewiss einem alten Kastelischen Dokumente entborgt ist, auf den IIII. Non. Januar oder 2. Jänner des Jahres 1103 gesetzt, in der Reimchronik Vers 496 wird der 1. Jänner oder der erste Tag desselben Jahres als ihr Todestag angegeben, was dahin ausgelegt werden kann, dass der Reimchronist etwa aus einer andern Nachricht den wahren Sterbetag aufgespürt habe, da in der frühern nur der Gedächtniss- oder Begräbnisstag angezeigt wurde.

17. Aus diesem Sterbetage der Gräfin Bertha aber möchten vielleicht die oben n. 6 gedachten Schriftsteller Schöpf, Gensler u. a. neue Veranlassung zu finden glauben, unsere Gräfin Bertha mit der der Alberada, Stifterin vom Kloster Banz, für eine und dieselbe Gräfin zu halten, weil der Sterbetag dieser Alberadae im Bambergischen

Digitized by Google

Nekrolog von Michelsberg bei dem nämlichen 1. Jänner angekündigt wird, s. Schannat. vindem. litt. collect. II. p. 47, vergl. Sprengers Geschichte von Banz S. 120. Allein diese Alberada hat ihre eigene Geschichte, starb als söhnelose Wittwe und darf keineswegs mit der Schweinfurtischen Bertha, welche ihren Gemahl und zum wenigsten einen Sohn am Leben zurückliess, keineswegs verwechselt werden, obgleich der gleiche Todestag und die Namensähnlichkeit einer Verwechslung gar leicht die Hand geboten haben, oder noch biethen möchten.

18. Uebrigens muss am Schlusse dieses §. noch bemerkt werden, dass die Kritik über die oft angezeigte Stelle des Sächsischen Annalisten über die vier Erbtöchter des letzten Schweinfurtischen Herzogs Otto nichts weniger als geschlossen anzusehen sey, nachdem Schaukegl in seinem Spicilegium über den Sächsisch-Billungischen Stamm, soviel die Grossmutter des Magdeburgischen Erzbischofes Wichnand betrifft, S. 167, 190, 198, Not. 428, 480 und 501 einen bedeutenden Missgriff gefunden hat, welcher entweder dem gedachten Annalisten oder vielmehr einem späteren, erst nach 1152 gemachten Zusatze beigemessen werden muss, was einst bei einer wiederholten kritischen Ausgabe dieses Annalisten berücksichtiget und erläutert werden kann.

§. 35.

Friedrich Graf von Kastel und Habsberg als Hauptstifter des Klosters Kastel im Nordgau.

1. Schon oben §. 11 S. 80 — 81 hörten wir, dass Friedrich, obgleich er als ein Sprosse der jüngeren Linie der Grafen von Kastel auf dem Nordgau seinem Stammverwandten, Grafen Bernger I. von Sulzbach, nachgesetzt wurde, gleichwohl weit mehr als dieser zur Stiftung des Klosters Kastel beigetragen hat. Er war nämlich der Hauptstifter desselben.

Digitized by Google

2. Wollen wir, um das gehörige Licht über diese Stiftung zu verbreiten, hier, wo die Rede von dem Hauptstifter ist, die urkundlichen und gleichzeitigen Berichte mit den Kastelischen Berichten, wie sie in beiden Chroniken, der lateinischen ungereimten und der deutschen Reimchronik vorkommen, zusammenstellen und gegenseitig vergleichen.

3. Die älteste Kastelische Urkunde ist ein noch ungedruckter Bewilligungs- und Bestätigungsbrief des Papstes Paschal II. vom Jahre 1103 VII. Id. Maii oder 9. Mai aus dem Lateran zu Rom, welcher an die gesammten Stifte des Klosters, als an so viele Bittsteller gerichtet ist, welche in folgender Ordnung genannt werden: dem Beringer, dem Friedrich und dessen Sohn Otto und der Gräfin Leukard. Die lateinische Kastelische Chronik, wie auch das Fragment derselben zu den Versen 446 u. f. (sie folgen in den Beilagen) legen diesen urkundlichen Bericht dahin aus: Graf Friedrich (von Kastel) war es, welcher in diesem Jahre vom Papste Paschal II. einen besonderen Freiheitsbrief erwirkte, sein Haus in Kastel zu einem Kloster umzuschaffen, und dadurch den Anfang zur Klosterstiftung machte, dass er die Festungsgebäude in Wohnungen für Klosterleute veränderte. Der Entschluss, den Bestand des Klosters Kastel dadurch zu sichern, dass es ohne eigenen Vogt unmittelbar dem Römischen Stuhle sollte unterworfen, und mit der Freiheit, welche sich in einer Bulle ausspricht, soll begabt werden, gehört offenbar nur dem Grafen Friedrich zu, nachdem wir oben §. 11 S. 91 hörten, Graf Bernger I. nicht geneigt war, die Vogtei eines von ihm gestifteten Klosters, z. B. Berchtesgaden aus den Händen zu lassen.

4. Im nämlichen Jahre 1103 wurde das gedachte Kloster Kastel mit Klosterleuten aus dem Benediktinerkloster Petershausen bei Konstanz besetzt. Von dieser Besetzung giebt uns die Petershausische gleichzeitige Chronik bei Ussermann German. Sacr. I. 356, 358 einen umständlichen Bericht, welcher vom Jahre 1103 bis 1105 reicht, und,

Digitized by Google

da inzwischen der Tod des Grafen Friedrich erfolgte, sowohl dessen als seines Sohnes Otto thätige Verwendung bei dem ganzen Hergange erzählt, welchen wir aus zwei Stellen dieser Chronik hören wollen.

5. Der Abt Theodorich von Petershausen verliess im Jahre 1103 sein Kloster, aus Anhänglichkeit des verdrängten rechtmässigen Bischofes Gebhard von Konstanz. Nachdem er seine Klostermitbrüder in verschiedene Klöster vertheilt hatte, so begab er sich mit 12 auserlesenen derselben nach Wessobrunn in Bayern, wo er vom damaligen Abte Adalbero liebevolle Aufnahme fand und einige Monate verweilte. Hierauf kam ein hochadelicher und frommer Mann, Namens Friedrich, nach Wessobrunn, nahm den Abt Theoderich und dessen 12 Gefährten mit sich, und wies ihnen das Kloster an, welches er auf seinem Eigenthume auf einem hohen Berge, welcher den Namen Castellum (Kastel) führt, zu bauen angefangen hatte, pflegte und ehrte sie, so lange er noch lebte, mit ausgezeichneter Menschenfreundlichkeit. Der nämliche hohe Herr (heros) Friedrich, welcher noch im Jahre 1103 (am 11. November) starb, hatte auch einen Sohn, Otto mit Namen, einen Mann vom höchsten Adel und von ausnehmender Bildung. Dieser erwies mit seinem Vater und mit anderen Vornehmen dieser Provinz, welche sämmtlich seine Anverwandten und (gesippten) Freunde waren, dem Abte Theoderich und seinen Genossen eine grosse Ehre, auch beschenkten sie den Ort so reichlich, dass der Abt Theoderich in kurzer Zeit eine grosse Zahl von Mitbrüdern um sich sammeln und das Klosterleben nach der besten Form einrichten konnte, was er auch that.

6. Drei volle Jahre verweilte Abt Theoderich zu Kastel, und erst im Jahre 1105, als er die Gründung des Klosters vollendet, den Hauptbau der Klosterkirche fortrücken, und die Klostergemeinde im vollkommenen Zustande sah, gab er dieser den Altmann zum Abte und kehrte mit den Seinigen nach Petershausen zurück.

Digitized by Google

7. Aus diesem gleichzeitigen Berichte mag man eine gewisse Lücke in den beiden Kastelischen Chroniken ergänzen, welche von diesem Ereignisse gar nichts melden, indess nur die lateinische Chronik bei den Jahren 1108 und 1130 eine dürftige, zum Theile schwankende Nachricht vom Abte Altmann giebt.

8. Ferner macht uns der Petershausische Chronist auf die ungemein grosse Blutsverwandtschaft und Sippschaft des Grafen Friedrich von Kastel und seines Sohnes Otto im Nordgau aufmerksam, welche dem Hauptstifter Friedrich und dem Ausführer seines Werkes, der Stiftung von Kastel, hold waren, wodurch die Stiftung zu einer Zeit ihren Fortgang gewann, welche den Stiftungen minder günstig war, wie wir oben bei den Stiftungen von Baumburg und Berchtesgaden hörten, S. 86 ff. Um aber einen Ueberblick jener erwähnten grossen, im Nordgau ansässigen Verwandtschaft und Sippschaft Friedrichs sich zu verschaffen, vergleiche man nur Stammtafeln IV. und V. mit den Stammtafeln I., VI, X. und mit dem, was in den Noten 22, 25 zur Reimchronik als Erläuterung einer solchen Verwandtschaft oder Sippschaft in der Kastelischen Reimchronik hin und wieder vorgetragen wird.

9. Endlich mag aus diesem gleichzeitigen Berichte ein nicht geringer Verstoss des Kastelischen Reimchronisten berichtiget werden, welcher nicht nur etlichemale, Vers 224, 346, 736 den Hauptstifter des Klosters Kastel Friedrich von Castelberg, statt von Kastel nennt, sondern in andern Versen, 132, 140, 330, 439, sogar behaupten will, der ganze Berg, wo das Kloster Kastel steht, habe vor und nach Erbauung der Burgen, diese nicht ausgenommen, Castelberg geheisssen, und der Name Kastel sey bei Erbauung des Klosters dieses Namens üblich geworden. Im Gegentheile versichert der gleichzeitige Petershausische, vom ganzen Hergange der Stiftung wohl unterrichtete Chronist, der Ort der Burgen, welche zu einem Kloster umgeschaffen wurden, habe selbst Castellum, Kastel, geheissen, wovon in der Bamber-

Digitized by Google

gischen Synode vom Jahre 1087, oben II. S. 11, unser Friedrich zugenannt wurde. Ohnehin lautet es widersinnig, einem Berge den Namen Castelberg oder Schlossberg zu geben, ehe darauf ein Schloss oder Castel gebaut ist. Umgekehrt kann man nach Verödung eines Schlosses einen Berg, wo das Schloss gestanden hatte, Schlossberg heissen *).

10. Weiter als die älteste Urkunde von Kastel und als der Petershausische Chronist gehen die Kastelischen Chroniken mit dem Anfange zur Stiftung des Klosters Kastel zurück.

Die lateinische Chronik, hier in dem Fragmente der ersten Beilage, wovon in einer Urkunde vom Jahre 1438 Mon. Boic. XXIV. 634 eine deutsche Uebersetzung vorkommt, dann die Reimchronik Vers 411—414 setzen den Anfang der Stiftung des Klosters Kastel

---

*) Brunner in seiner Schrift: das Merkwürdigste von Kastel 1830 S. 12 erwähnt eines noch heute sogenannten Kastelberges, als eines Holzberges am Wege nach Ransbach und Hohenburg, welcher also jenseits der Lauter gelegen, und vom Berge, worauf das Kloster Kastel stand, eine nicht nur verschiedene, sondern sogar entgegengesetzte Lage hat. Man vergleiche hiemit die Granzbeschreibung des Kastelischen Burggedings oder Gerichtsbezirkes in der Urkunde des Kaisers Siegmund 1434 Mon. Boic. XXIV. 617 und was Brunner im Anhange S. 229 aus einem Kastelischen Zinsbuche des Jahres 1583 aushebt, woselbst ein Ager ante Kastelpereh vorkömmt. Denn dieser Acker und mehrere andere am Kastelerberg gelegene und an gewisse Kastelische Unterthanen vererbte Felder werden in dem noch vorhandenen Repular von derlei vererbten Klostergründen immer jenseits der Lauter gegen Mühlhausen hin beschrieben und von den Aeckern am Klosterberge, d. i. von den bei dem Kloster gelegenen unterschieden. Aber auch dieser jenseitige Kastlerberg hatte vor dem Jahre 1575 oder vor der Veräusserung der Klostergründe schlechthin Klosterberg geheissen, wie man aus dem gedachten Repular S. 107 b und S. 111 b abnimmt, wo ein jenseits über dem Hammer gelegener Acker noch 1574 beim Steigwege am Klosterberg, aber bei einer Erweiterung dieses Feldes 1583 mit verändertem Namen schon am Kastlerberg genannt wurde. Beide Namen beziehen sich auf den Ort Kastel, und können vor demselben, als er noch Schloss oder Kloster war, gar nicht gedacht werden.

Digitized by Google

bestimmt auf das Jahr 1098 oder 5 Jahre vor der Berufung des Abtes Theoderich von Petershausen zur förmlichen Einrichtung des Klosters. Wohl wird bei diesem Anfange die allgemeine Uebereinstimmung der drei Kastelischen Haupterben, Bernger, Friedrich und Luitgart, angezeigt, oben S. 80, nicht aber eine besondere Veranlassung, welche wir billig dem leiblichen Bruder der Gräfin Luitgart, dem Bischofe Gebhard von Constanz, zugleich apostolischem Vikar, zuschreiben können, oben S. 80 ff., weil er ein vorzüglicher Freund der Klöster war, und ohne Zweifel auch seinen Blutsfreund, den Grafen Friedrich, veranlasst hatte, den Petershausischen Abt Theoderich zur förmlichen Klostereinrichtung zu berufen.

11. Einzelne Schankungen, welche Graf Friedrich an das Kloster Kastel machte, zählt nur die Reimchronik auf in den Versen 470—486. Sie bestunden ausser andern nicht genannten 1) in Lauterhofen, seinen ganzen Theil, in Höfen und Gütern, sammt der Gerichtsbarkeit im Orte und dem Zolle daselbst, welche ihm ausschlüsslich zustunden; denn einen anderen Theil zu Lauterhofen, insbesondere die Kirche daselbst, sammt dem Patronatsrechte und dem Zehend, kam durch Grafen Bernger I. von Sulzbach an das Kloster Kastel, wie wir oben §. 11 S. 80 hörten.

2) In Pfaffenhofen, einem ansehnlichen Hofgute, ohne Zweifel auch mit der Hofkapelle und der Pfarrkirche daselbst, ihren zugehörigen Filialen Ursensolen und Götzendorf, dann mit dem Zehend und den Widen, sowohl der Pfarr- als der gedachten Filialkirchen, welche das älteste Saalbuch des Abtes Hermann gleichzeitig mit der Reimchronik aufzählt. Mit dem Zolle, der Gerichtsbarkeit und dem Schlosse in Pfaffenhofen hatte es eine andere Beschaffenheit, sie waren nicht zur Stiftung von Kastel bestimmt, sondern gingen mit vielen unveräusserten Gütern an die Kastelischen Erben über, wie wir bei den Grafen von Hirschberg im §. 29 S. 297, 308, 321, besonders S. 326 und 327 gesehen haben.

12. Es bedarf kaum der Erinnerung, dass nach damaliger Sitte Friedrich von Kastel und Habsberg weder in der Würzburgischen Synode oben II. S. 11, noch in der Petershausischen Chronik S. 356, noch in der Kastelischen Reimchronik ein Graf genannt wird, welche Auszeichnung seinen Stammverwandten, Grafen Gebhard I. und II., dann Grafen Bernger I. und II. ungezweifelt zukömmt. Er hatte sich nämlich begnügt, auf seinen Stamm- und eigenthümlichen Gütern als hochadelicher Freiherr zu leben, und sich des Grafentitels, welcher damals nur entweder die herzogliche Geburt oder ein kaiserliches Grafenamt gaben, entschlagen. Indessen stand er an Ansehen und Rang keinem wirklichen Grafen nach, wie wir aus dem bisher Gesagten leicht abnehmen können. Da jedoch das dritte Fragment ihn zweimal einen Grafen nennt, und eben so das fünfte Fragment mit der lateinischen Chronik beim Jahre 1103, so hat man keinen Anstand gefunden, auch hier in diesem §. der Aufschrift und sonst öfter im Contexte, dem neueren Gebrauche nach, ihn mit dem Titel Graf zu beehren.

13. Sein Tod erfolgte am 11. November 1103 zu Kastel, wie schon oben II. S. 20 angezeigt wurde. Zuvor hatte er noch das Ordenskleid angelegt, und sich dem Gehorsame des von ihm selbst berufenen Abtes Theoderich unterworfen. Aus der lateinischen Kastelischen Chronik bei diesem Jahre und in der Reimchronik Vers 447 — 449, 467 — 469, 489 — 494, wo auch, wie Vers 736, seiner Grabstätte im Kloster Kastel erwähnt wird.

§. 36.

Graf Otto von Habsberg, Sohn des Grafen Friedrich und der Bertha, als Mitstifter und vorzüglicher Wohlthäter des Klosters Kastel im Nordgau.

1. Seinen Antheil an der Stiftung des Klosters Kastel nimmt man aus den schon oben II. S. 18 und 20 angezeigten gleichzeitigen

Digitized by Google

Dokumenten ab; nämlich aus der päpstlichen Bestätigung vom 9. Mai 1103, welche nicht minder an unsern Otto, als an dessen Vater Friedrich und die übrigen Stifter des Klosters Kastel, als an die Bittsteller gerichtet ist, dann aus einer Stelle der Chronik von Petershausen, welche bei Gelegenheit der Besetzung des Klosters Kastel mit Klosterleuten in den Jahren 1103 — 1105 berichtet, dass Otto, der Sohn des Friedrich von Kastel, ein Mann vom höchsten Adel und ausnehmender Bildung, mit seinem Vater und seinen sämmtlichen Verwandten nnd Freunden nicht nur den Abt Theoderich von Petershausen in hohen Ehren hielt, sondern den Ort Kastel auch reichlich beschenkte.

2. Nach dem Tode seines Vaters, 11. November 1103, hatte sich Abt Theoderich noch beinahe zwei Jahre, so lange er sich in Kastel aufhielt, und so lange unser Otto noch lebte, der vortheilhaften Mitwirkung dieses unsers Grafen Otto im Klosterbau und in der klösterlichen Einrichtung zu erfreuen.

3. Sogar noch vor dem Jahre 1103 hatte er mit seinem Bruder, Grafen Hermann, sich der nur erst begonnenen, keineswegs vollendeten Stiftung Kastel dadurch wohlthätig bewiesen, dass er gewisse Zehenden vom Bischofe zu Eichstädt eintauschte und dem Kloster eigenthümlich verschaffte.

Diess erzählt die Reimchronik in den Versen 235 — 254 umständlich, und beruft sich Vers 244 auf das nicht mehr vorhandene Kastelische Saalbuch, wodurch zu verstehen gegeben wird, dass über diesen Tausch eine förmliche Urkunde, oder wenigstens eine briefliche Notiz abgefasst wurde, welche sich aber verloren hat. Sein jüngerer Bruder Hermann, von welchem §. 39 die Rede seyn wird, starb nach der lateinischen Kastelischen Chronik am 23. September. Da wir ihn hier wohlthätig gegen das Kloster Kastel sehen, so müsste seiner wohl auch im schon erwähnten päpstlichen Breve 1103, 9. Mai, oder

Digitized by Google

in der Stelle der Petershausischen Chronik vom nämlichen Jahre Erwähnung geschehen, wenn er nicht schon vor dem Jahre 1103 gestorben wäre. Aus diesem Grunde muss daher jener Tausch der beiden Brüder Otto und Hermann mit dem Bischofe von Eichstädt noch vor diesem Jahre sich ereignet haben.

4. Folgende vier Ortschaften waren es, welche auf Bitten der beiden Brüder der Bischof zu Eichsädt von der Zehendpflicht befreite, und zehendfrei zum Kloster Kastel übergab.

a) Leupoldshoven, jetzt Lippertshofen, ehemalige Pfarrei, jetzt Filialdorf von Hitzhofen im Herrschaftsgerichte Eichstädt.

b) Eytensheim, Eitensheim, Pfarrdorf, Landgerichts Ingolstadt.

c) Megenloch, Möckenlohe, Pfarrdorf im Herrschaftsgerichte Eichstädt.

d) Pychsenheim, Buchsheim, Pfarrdorf, auch im Herrschaftsgerichte Eichstädt.

Sie liegen alle so ziemlich nahe bei einander zwischen Eichstädt und Ingolstadt, kommen aber in den späteren Dokumenten des Klosters Kastel nicht mehr vor, da sie wahrscheinlich schon frühe vom Kloster veräussert wurden *).

5. Eben dieser Bischof Eberhard, welcher der Kirche von Eichstädt vom Ende des Jahres 1098 bis zu seinem Tode 1112, 6. Jänner, vorstand, war ein Sohn der ältesten Schweinfurtischen Erbtochter Beatrix, und diese die Schwester der jüngeren Schweinfurtischen

*) Der Ort Möckenlohe wird uns nochmal eine Veranlassung geben, auf diesen Gegenstand zurück zu kommen, wenn in der Note zu den Versen 227—231 vom Bischofe Eberhard I. von Eichstädt umständlicher kann gesprochen werden.

Digitized by Google

Erbtochter Bertha, welche wir als Mutter der beiden Brüder Otto und Hermann kennen, oben II. S. 17 und I. Stammt. Daraus geht ihre nahe Blutsverwandtschaft mit dem erwähnten Bischofe im zweiten kanonischen Grade hervor, welche der Reimchronist Vers 246 richtig ausdrückt, er war ihrer Muhme Sohn. Eben aus dieser nahen Verwandtschaft leitet der nämliche Reimchronist Vers 245—248 den Beweggrund ab, warum der genannte Bischof den beiden Brüdern in ihrer Bitte für das neue Kloster Kastel willfährig seyn musste, eine Willfährigkeit, welche der Petershausische Chronist oben II. S. 21 bei der ganzen Blutsfreundschaft und Sippschaft des Hauptstifters Friedrich von Kastel und Habsberg als einen zum Frommen des beginnenden Klosters Kastel dienenden Umstand bemerkt hat.

Bald werden wir durch die Mutter und die mütterliche Ahnfrau dieser Brüder noch eine weitere Blutsfreundschaft mit dem Salischen Kaiserhause, insbesondere mit Kaiser Heinrich V. genauer zu betrachten Gelegenheit haben.

6. So oft unser Graf Otto in den Kastelischen Dokumenten mit einem Ortsbeinamen bezeichnet wird, heisst er stets Otto von Habsperg, Habchsperch oder Habechsperg. Mit dieser Bezeichnung lesen wir ihn in einem urkundlichen Auszuge einer Stelle der ältesten Kastelischen Saalbücher M. B. XXIV. 634, in der lateinischen Chronik bei seinem Tode 1105, in der Reimchronik Vers 226, und in einem Grabdenkmale, welches ihm und seinem Vater Friedrich und dem Grafen Berngcr etwa im 15. Jahrhundert in drei aus Stein gehauenen Bildnissen mit den Kastelischen gemahlten Wappen und mit Inschriften gesetzt war *).

*) Der Kastelische Stiftsmessner Pörger hat uns in seinen handschriftlichen Sammlungen der Denkmäler von Kastel die jetzt verweisste Inschrift des hieher gehörigen Grabdenkmals aufbewahrt, und Ig. Brunner im Werkchen: das Merkwürdigste von

Wir werden im §. 38 sehen, dass die ganze Verlassenschaft die Habsbergische, von diesem Otto von Habsberg, als dem Erblasser, war benannt worden, und werden darin einen neuen Beweis seiner Abstammung von jenem Gemahle der Schweinfurtischen Bertha finden, welchen der Sächsische Annalist blos durch den Beinamen von Hauekesberch, Habsberg, wollte kennbar machen, oben II. S. 13.

7. Unser Graf Otto von Habsberg war auch verheirathet. Seine Gemahlin wird in der lateinischen Chronik mit ihrem Todestage V. Idus August, d. i. 9. August, beim Jahre 1105 mit diesen Worten angekündigt: „hujus uxor domna Adelheidis comitissa de Habechsperg obiit V. Id. Augusti, wobei jedoch das Jahr ihres Todes nicht angegeben ist. Sie kann ihren Gemahl wohl überlebt haben; doch da sie keine Kinder von ihm hatte, so konnte ihr Gemahl bei seinem Tode von ihr ungeirrt sein Testament zu Gunsten des Kaisers Heinrich V., seines nahen Verwandten, machen *).

Kastel S. 80 aus einer Handschrift dieses Messners vom Jahre 1685 abdrucken lassen, welche diese ist: „anno a partu virgineo MCV. Otto comes dictus de Habsperg secundus monasterii hujus Castellani fundator et Friderici primi fundatoris filius obiit VI. Cal. octob. (26. Sept.). Obige Inschrift war nach Brunners Zeugniss S. 75, 76 und 80 bis zum Jahre 1829 auch am Bogen zum Eingang in die Marien- oder Stifterkapelle, oder zur Einfuhr in die jetzige Holzlege des k. Beamten zu sehen.

*) Aus welchem Geschlechte sie war, würde man vergebens fragen, wenn nicht im Nekrolog von Zwifalten bei Hess Mon. Guelf. II. p. 246 beim IV. Id. Augusti d. i. 10. August eine gewisse Adelheit de Phullingen l. (laica) vorkäme. Denn es wäre möglich, dass diese Adelheid von Pfullingen die Wittwe unsers Grafen Otto von Habsberg sey, wenn sie mit ihrem Gedächtnisstage, einen Tag nach dem Sterbetage in das Nekrologium von Zwifalten eingetragen, und wenn sie nach dem Tode ihres Gemahles entweder von ihrem Stammorte Pfullingen — im Würtembergischen, nicht weit von Reutlingen — hätte wollen genannt werden, oder wenn sie sich weiter an einen Herrn von Pfullingen, einem alten Adel in Schwaben, verheirathet hätte. Doch beruht diese Vermuthung auf sehr schwachen Gründen, weil die Ade-

Digitized by Google

8. Gelegenheitlich wird hier eine Bemerkung nicht überflüssig seyn, dass man unsern Grafen Otto von Habsberg mit einem gleichzeitigen und gleichnamigen Otto (II.) von Habsburg in der Schweiz nicht vermengen müsse. Abstammung, Todesjahr und Todestag unterscheiden sie genugsam. Unser Graf Otto von Habsberg, ein Sohn des Grafen Friedrich starb 1105 am 26. September ohne Erben, wie wir bisher oft hörten. Aber Graf Otto II. von Habsburg, nach dem, was Herrgott in seiner Genealogia Habspurgica T. I. 139 aus den Klosterakten und Nekrolog von Mur in der Schweiz aushebt, war ein Sohn des Grafen Werner II., ersten Grafen von Habsburg, hatte mehrere Söhne, pflanzte den Habsburgischen Stamm fort, und starb eines gewaltsamen Todes im Jahre 1111 am 8. November. Seine ungenannte Gemahlin liess sich, wahrscheinlich nach dessen Tod, zwischen den Jahren 1112—1119, mit dem Kloster Zwifalten in Kaufsunterhandlungen ein, aus der Chronik von Zwifalten bei Hess Mon. Guelf. II. 180, von welchem sie Dietenckhoven (Diettikon), eine nach dem nahen Kloster Wettingen an dem Flusse Rüss gelegene Pfarre in der Schweizerischen Grafschaft Baden, erkaufte.

§. 37.

Graf Otto von Habsberg als naher Anverwandter des Kaisers Heinrich V., welchem er in seinem Testamente die Grafschaft Habsberg verschaffte.

1. Um diesen in der Geschichte wichtigen Gegenstand desto anschaulicher zu machen, wurde die XI genealogische Tabelle über

---

lichen von Pfullingen, soviel man aus dem Leben des heiligen Konrad, erwählten Erzbischofes von Trier, in actis Sanct. Bolland I. Jun. p. 128 und aus den Zwifaltner Geschichten und Nekrologien in mehreren Stellen abnimmt, das Ansehen bei weitem nicht erreicht hatten, um in eheliche Verbindung mit dem Otto von Habsberg aus hochadeligem Stamme und aus kaiserlichem Geblüte zu treten.

Digitized by Google

die Verwandtschaft und Sippschaft des Grafenhauses Kastel-Habsberg mit dem Salischen Kaiserhause entworfen. Sie beruht, so viel die mütterlichen Ahnen des Kaisers Heinrich V. betrifft, auf zuverlässigen Nachrichten im Theatro Pedemontii, Moriondi monumentis und Muratori antiquitatibus und dessen Geschichte Italiens. Die mütterlichen Ahnen unsers Grafen Otto von Habsberg sind bereits bei seinem Vater Friedrich nachgewiesen worden.

2. Daraus sieht man, dass die mütterlichen Ahnfrauen des Grafen Otto von Habsberg und des Kaisers Heinrich V. leibliche Schwestern, nämlich Töchter des im Jahre 1038 verstorbenen Markgrafen Maginfred von Susa, sonst Ulrich genannt, und seiner Gemahlin Bertha, Markgräfin von Este, waren. Die beiderseitigen Mütter waren Geschwisterkind, Consobrinae, daher Otto und Heinrich V. Zweitgeschwisterkind.

3. Der Kastelische Reimchronist, welcher die nahe Verwandtschaft des Kaisers Heinrich V. mit Otto von Habsberg dem Testamente des letztern zu Grunde legt, wie wir bald hören werden, hat Vers 258 und 259 diese Verwandtschaft nicht richtig genug bezeichnet, wenn er behauptet, Heinrich V. wäre ein Sohn der Muhme unsers Grafen Otto II. gewesen. Nur im weiteren Sinne lässt das deutsche Wort Muhme den Begriff Base zu, in welchem es der Reimchronist hier anwendete.

4. Wenn der Sächsische Annalist zum Jahre 1105 bei Eccard. corp. hist. I. 602 unter den Urhebern der Empörung des Prinzen Heinrich V. gegen seinen Vater nach Markgrafen Diepold und Grafen Bernger einen Edelmann, Namens Otto, nennt, welcher mit diesem Prinzen und Könige von mütterlicher Seite verwandt war, so konnte er nur unsern Otto von Habsberg verstanden haben; daher wurde schon oben bei dem Grafen Bernger I. von Sulzbach diese Stelle des Sächsischen Annalisten auch auf unsern Otto von Habsberg

Digitized by Google

bezogen. Denn durchgeht man die Nachkommenschaft jener beiden Schwestern, Irmingard und Adelheid, Töchter des schon erwähnten, 1038 verstorbenen Markgrafen Meginfred von Susa, so wird man in dieser ganzen, nicht geringen Nachkommenschaft für das Jahr 1105 oder für den Ausbruch der Revolution keinen Otto, als den von Habsberg finden, bei welchem sich die so nahe Blutsverwandtschaft offenbaret.

5. Gerne ergreift hier der Verfasser dieser Abhandlung die Gelegenheit, einen von ihm vor vielen Jahren in Auslegung der oft benützten Stelle des Sächsischen Annalisten begangenen Verstoss zu berichtigen. Er hatte nämlich in der Abhandlung über den Bayerischen Pfalzgrafen Rapotho, welche in den neuen B. Abh. V. Bd. abgedruckt wurde, S. 619 gegen den natürlichen Sinn der Worte in der Stelle „machinantibus Thieppoldo marchione, Beringero comite et Ottone nobili quodam viro sibique materna stirpe cognato,“ das Wort sibi auf die zunächst vorher genannten Fürsten Diepold und Bernger bezogen, welches nach der grammatikalischen Wortfügung sich auf den König Heinrich, den Hauptnennfall des ganzen Satzes, bezieht. Dem Verfasser war damals unser Graf Otto von Habsberg zu wenig bekannt, welchen er gleichwohl aus Ludwig's Geschichtschreiber von Würzburg S. 487, aus Schöpf's Ostfränkischer Staatsgeschichte I. 213—215, 246—248, II. 108 ff. hätte kennen sollen, da diese die berührte Stelle des Sächsischen Annalisten, welche wörtlich auch im früher bekannten Chronicon Urspergense vorkömmt, ganz richtig auf die Verwandtschaft des gedachten Otto mit Kaiser Heinrich V. und auf den aus einigen Kastelischen Fragmenten bekannten Otto, Sohn des Grafen Friedrich von Kastel und der Schweinfurtischen Bertha, auslegten *).

*) Der Verfasser jener Abhandlung hielt es damals für möglich, unter jenem Otto den nachherigen ersten Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach zu verstehen, eine Idee, wel-

Digitized by Google

6. Sahen wir bisher rücksichtlich der Abstammung unsers Grafen Otto von Habsberg eine Uebereinstimmung der Kastelischen Reimchronik mit den gleichzeitigen Chronisten, Verfassern des Chronicon Urspergense und der Annalium Saxonicorum, so wird alles, was in diesem §. von unserm Grafen Otto noch zu sagen seyn wird, sich insbesondere mit dem Testamente, das dieser zu Gunsten des Kaisers Heinrich V. machte, befassen, weil es darum zu thun ist, dasselbe mit den Nachrichten jener gleichzeitigen Geschichtschreiber in Verbindung zu setzen, um das gehörige Licht und den Grad der historischen Gewissheit zu erhalten.

7. In vielen Versen, 257—288, berichtet der Reimchronist das erwähnte Testament und dessen Vollzug in einem Zeitraume vom Jahre 1105 bis 1157, oder vom Jahre des verfassten Testamentes und den 52 späteren Jahren. Ueber die Veranlassung des Testamentes hatte er aber keine Kunde, und stellte sich desshalb ein gegenseitiges Testament zwischen Otto von Habsberg, den er hier Herzog nennt, als die nächste Veranlassung desselben vor, gleichsam als hätte sich Otto durch dieses Testament den herzoglichen Rang erworben oder erwerben wollen.

8. Heinrich V., ein Prinz und bereits König, im Jahre 1105 24 Jahre alt, und im Begriffe, das Ruder der Reichsregierung, auch

---

che der Herr Akedemiker und Profeseor Buchner in seiner Geschichte von Beyern IV. Buch S. 105 und 283 zur seinigen machte, obgleich er die mütterliche Verwandtschaft des gedachten Otto richtig auf den Kaiser Heinrich bezog. Allein jene Verwandtschaft, welche bei unserm Otto von Habsberg so nahe liegt, wie wir bisher sahen, kann in den mütterlichen Ahnen des ersten Pfalzgrafen von Wittelsbach unmöglich nachgewiesen werden, obgleich Hermann Scholliner in den Ahnen des ersten Herzogs Otto aus dem Wittelsbachischen Stamme im III. Bd. der neuen hist. Abh. der b. Ak. hierin nicht leicht eine Stelle unberührt zu lassen pflegt, woraus eine solche Verwandtschaft, und zwar, wie sich versteht, nahe Verwandtschaft mit dem Salischen Kaiserhause möchte abgeleitet werden.

gegen den Willen seines noch kräftig regierenden Vaters, Heinrich IV. anzutreten, hatte damals schon zwei Schwestersöhne, Friedrich und Konrad von Hohenstaufen, einen von fünfzehn, den andern von zehn Lebensjahren. Er hätte daher für den Fall seines unbeerbten Todes nicht einmal mit seinen Allodialen, Burgen, Ländern und Leuten frei testiren, geschweige das Reich selbst testamentsweise jemanden verschaffen können, was der immerwährend gleichförmigen Reichsobservanz widerspricht.

9. Im Gegentheile waren solche Testamente der Freien und Fürstenpersonen, wodurch kein Erb rechtlich betheiligt wird, für den Kaiser oder König und dessen Prinzen jederzeit ausserordentlich begünstiget. Nun stand unserm Grafen Otto nichts im Wege, sein gesammtes Vermögen dem kaiserlichen Prinzen und König Heinrich V. im Testamente zu verschaffen. Nicht seine Gemahlin, welche vor ihm mochte gestorben seyn, von welcher er wenigstens keine Kinder hatte, oben II. 28; nicht sein Bruder, welcher gewiss vor ihm umkam, oben II. 26; nicht seine Schwester, die uns der Sächsische Annalist bei der Stelle des Jahres 1036 nennt und bekannt macht, denn nach dessen Berichte hat sie ihren Adel durch eine Missheirath entehrt, und dem Bruder, Grafen Otto, Ursache gegeben, mit dieser seiner Schwester höchst unzufrieden zu seyn, um so mehr sie im Testamente zu umgehen, welches er zu Gunsten des kaiserlichen Prinzen, schon Königs, machte.

10. Jedoch den Hauptbeweggrund zu diesem Testamente gaben dem Otto von Habsberg die damaligen Ereignisse im Herzen des Bayerischen Nordgaues, als sich der Revolutionskrieg in das Gebiet unseres Otto und der übrigen Urheber der Empörung spielte, und auf verheerende Weise in den drei Monaten August, September und Oktober wüthete, oben S. 109. Alle Revolutionshäupter, so auch unser Otto, hatten dem Könige Heinrich V. Rath und Unterstützung bis zur Vollendung des auf ihr Zureden begonnenen Unternehmens

Digitized by Google

versprochen, wie uns die schon oft erwähnten gleichzeitigen Geschichtschreiber versichern. Nun sah sich Otto von Habsberg in dieser, seiner Parthei gefahrvollen Zeit dem Tode nahe, der ihn auch am 26. September 1105 binwegraffte. Um daher von seiner Seite wenigstens die angefangene und bisher treu geleistete Unterstützung mit seinem Tode nicht aufhören zu lassen, sondern vielmehr mit seinem gesammten Vermögen fortzusetzen, wenn er mit keinem Rathe mehr nützen könnte, so verschaffte er dasselbe dem Könige im Testamente, damit seine Burgen, Land und Leute stets im Dienste des Königs bleiben und ausharren mussten.

11. Eine neue Veranlassung zu dem erwähnten Testamente des Otto von Habsberg ergab sich inzwischen durch den Tod des Herzogs Friedrich I. von Hohenstaufen, welcher sich in der ersten Hälfte des Jahres 1105 ereignete, und durch welchen Agnes, die Schwester des Königs Heinrich V., zur Wittwe gemacht wurde, da sie noch nicht 30 Lebensjahre zählte. Diesen Umstand benützte die königliche Parthei, um durch eine Heirath der verwittweten Prinzessin Agnes mit dem Markgrafen Leopold IV. von Oesterreich dem Kaiser Heinrich IV. seine damalige Hauptmacht, nämlich den gedachten Markgrafen und dessen Schwestermann, Herzog Borciwoy von Böhmen, auf einmal zu entziehen und vom Kampfplatze zu entfernen, wie oben S. 109 erörtert wurde. Man kann es dem Otto von Habsberg, dem Vetter der Prinzessin, wohl zutrauen, dass vorzüglich er der Brautwerber und der Urheber des Anschlages war, welcher bald nach dem Tode des Otto der Sache des Königs Heinrich V. das siegende Uebergewicht gab. Um seiner Brautwerbung desto mehr Nachdruck zu geben, näherte er sich dem Könige Heinrich V. und seiner Schwester, der verwittweten Prinzessin Agnes, durch das oft erwähnte Testament, welches auf die Person des Königs Heinrich V. zwar als Haupterben, doch zugleich auf dessen Schwester Agnes und deren zweiten Gemahl, den Markgrafen Leopold IV. von Oesterreich für

den Fall ausgestellt seyn musste, wenn sie ihm die Hand biethen würde.

12. Den Vollzug des Testamentes können wir nach der Kastelischen Reimchronik Vers 267—288 in folgender chronologischer Reihe von Begebenheiten vorstellen. Unmittelbar nach des Otto, Grafen von Habsberg, Tod, 1105, 26. September, nahm König Heinrich V. Besitz von Habsberg, der Herrschaft und Grafschaft, sammt deren Zugehör. Was dieser König, dann Kaiser, in seinem Leben nicht davon losriss, verschenkte oder sonst veräusserte, wurde seiner Schwester, der Markgräfin Agnes, zu Theil. Heinrich V. starb 1125, 23. Mai. Lange aber überlebte ihn seine gedachte Schwester. Diese bewies sich sehr wohlthätig gegen das Kloster Kastel, dem sie 50 Zehendrechte, welche zur Herrschaft Habsberg gehörten, verschaffte, und in welchem sie auch ihre letzte Krankheit befiel, in welcher sie den 24. September 1157 verschied.

Was nach ihrem Tode sich mit Habsberg zutrug und die Zugehör von Habsberg macht einen besonderen Gegenstand aus, welcher zum nächstfolgenden §. gehört.

*) Vom Grafen Otto von Habsberg mag die Schlussbemerkung nicht überflüssig seyn, dass ihm als dem dritten Stifter von Kastel in der Stiftskirche ein Bildniss aus Stein gesetzt wurde, in welchem er mit unbedecktem Haupte und mit einer Tasche vorgestellt wird, durch welche ein Dolch gestossen ist. Brunner des Merkwürdigste von Kastel S. 80, vergl. 75 ff. Da man dieses Denkmal kaum über das 15. Jahrhundert hinaufsetzen darf, weil alte Nachrichten davon gänzlich mangeln, so würde es gewagt seyn zu vermuthen, dass der Vorstellung des Künstlers ein geschichtliches Ereigniss zu Grunde liege.

Digitized by Google

§. 38.

Beweis, dass die Habsbergischen Erbgüter grossentheils an die Prinzessin Agnes, Schwester des Kaisers Heinrich V., und an ihre Nachkommen, die Markgrafen und Herzoge von Oesterreich, gelangt seyen.

1. Kaiser Heinrich hat seinen Besitz von Habsberg vorzüglich dadurch merkwürdig gemacht, dass er beträchtliche Stücke dieser Herrschaft und Grafschaft zu Lehen hingab, später dieselben seinen treuesten Vasallen förmlich schenkte.

2. Darüber mag eine Schankungsurkunde dieses Kaisers vom 14. April 1125 für den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach den Beweis liefern. Sie ist noch nie ganz gedruckt worden, und nur Herr Ritter von Lang hat in den Regesten beim Jahre 1125 einen kurzen Auszug geliefert. Sie kam aus dem Kloster Indersdorf mit anderen Urkunden an das königliche Reichsarchiv. Ihr schadet der Abgang des kaiserlichen Siegels keineswegs, weil die Siegelung wahrscheinlich wegen des nahen Todes des Kaisers, welcher im 39. Tage darnach verschied, unterblieb, die Thatsache aber der Schankung hinlänglich bekannt und gesichert war, was der Erfolg klar bewies.

3. Vermöge dieser Urkunde eignet Kaiser Heinrich V. seinem Getreuen und Geheimsten Pfalzgrafen Otto zur Belohnung für dessen oftmalige Dienstleistung ein gewisses Hofgut (praedium) im Walde Chrusine, Kreusnerforst, welches bisher noch dem Kaiser gehörte, und ebenso eignet er ihm alle übrigen nach Habechesperch (Habsberg) gehörigen Güter (Praedien), welche der Pfalzgraf bis zu diesem Zeitpunkte vom Kaiser nur als Lehen besass. Felder, Gebäude, gebautes und ungebautes Land, Wiesen, Weiden, Fluren, Wälder, Jagden, Gewässer, Rinnsale, Mühlen und Mühlstätten werden unter den Zugehörungen dieser Hofgüter aufgezählt.

Digitized by Google

4 Schon um das Jahr 1125 ward die Pfarrei Lindenhard, jetzt ein Markt Landgerichts Pegnitz im Obermainkreise, durch den heiligen Bischof Otto errichtet und dem Kloster Ensdorf incorporirt, wie es die gleichzeitige Notiz des ältesten Traditionencodex dieses Klosters erzählt, im II. Bd. der Sammlung hist. Schriften und Urkunden von Fr. v. Freyberg 184 n. 9.

Diese Stiftung, heisst es dort, geschah aus lauter Neugereuten, welche im Kreussnerforste und zwar in einem Hofgute (praedio) des Pfalzgrafen Otto (von Wittelsbach) sind gemacht worden. Der Pfalzgraf liess sich nämlich seit längeren Jahren, als er noch diese Güter lehenweise vom Kaiser besass, angelegen seyn, sie durch neue Ansiedlungen zu erweitern und zu verbessern, so dass hier eine eigene Pfarrei Lindenhard konnte errichtet werden. Es hatte aber der Pfalzgraf, wie eine andere Notiz des nämlichen Ensdorfischen Codex a. a. O. 194 n. 27 um das Jahr 1130 berichtet, sein Gut Lindenhart einem Edelmanne, Heinrich, zugenannt Brazemule von Bibrach oder Oberbibrach bei Speinshart zum Afterlehen hingelassen, und erst als dieser Edelmann mit freier Aufgabe des Lehens zu Gunsten der neuen Pfarrstiftung ein Opfer brachte, konnte die förmliche Einrichtung der Pfarrei Lindenhard, oder Erbauung und Dotirung der dortigen Pfarrkirche ihren Fortgang gewinnen. Wir sehen hier eines der Hofgüter, welche der Kaiser Heinrich V. dem Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach Anfangs zu Lehen gegeben, dann aber zum Geschenke gemacht hatte. Es lag im Kreussnerforste und hiess Lindenhard.

5. Aus der kaiserlichen Schankungsurkunde muss man aber das dem Pfalzgrafen Otto geschenkte Eigenthum nicht auf Lindenhard einschränken, so beträchtlich dieses schon für sich allein gewesen wäre, weil ausdrücklich mehrere Prädien genannt werden, welche der Pfalzgraf schon vor dem zuletzt geschenkten Prädium vom Kaiser zu Lehen genossen hatte, und zuletzt ebenfalls als freies Eigenthum erhielt. Gleichwie der Kutschenrain, an welchem Lindenhard

Digitized by Google

mit seinem Waldreviere liegt, sich noch jetzt über mehrere Landgerichte Eschenbach, Baireuth und Pegnitz ausdehnt, so muss man zu älterer Zeit den Kutschenrain gleichwohl nur als einen Theil des noch grösseren Creussnerforstes denken. Nahe liegen die Waldrevieren von Creussen selbst, und der von Frankenberg, wozu vormals unter Baireuthischer Regierung besondere Revierförster aufgestellt waren, vergl. v. Lang's neuere Geschichte von Baireuth II. Theil. S. 163, 177, 267, III. Theil S. 159. Daher ist der Schluss kaum gewagt, dass auch das Schloss und das Amt Frankenberg, wie es im ältesten Bayerischen Saalbuche F. 56 sammt dem damals dahin gehörigen Markte Luidrachard erscheint, dem pfalzgräflichen, dann herzoglichen Hause Wittelsbach seit dem Jahre 1125 oder seit der Schankung durch den Kaiser Heinrich V. eigenthümlich zugehört habe. Frankenberg liegt beinahe mitten zwischen den Städten Neustadt am Kulm und Creussen, und man hat bisher noch keinen Ankunftstitel an die Regenten Bayerns aufgedeckt, als den, welcher sich jetzt für die Erwerbung des Marktes Lindenhard offenbart.

6. Bei dieser Erwerbung ist zu unserem Gegenstande die Hauptsache, dass diese im Creussner Forste gelegenen Güter durch die oft erwähnte Schankurkunde als ein Zugehör von Habsberg zu einer Zeit bezeichnet werden, wo der Kaiser Heinrich als Testamentserbe Eigenthümer der Habsbergischen Verlassenschaft war, und als solcher derlei Verfügungen darüber treffen konnte.

7. Im Grunde kam nicht nur der Creussner Forst, sondern auch Creussen, die Stadt und das Amt, als ehemalige Schweinfurtische Besitzung, wie bei dem Vater des Otto von Habsberg II. 12—15 erinnert wurde, durch dessen Mutter Bertha, die Schweinfurtische Erbtochter, an die gräflich Habsbergische Linie der Nordgauischen Grafen von Kastel. Oben S. 242—244 wurde hierauf hingedeutet und gezeigt, wie Creussen eben so durch den Kaiser Heinrich V. aus der Habsbergischen Verlassenschaft an den Grafen Bernger I. von

Sulzbach und an die ältere Linie der Nordgauischen Grafen von Kastel gekommen sey, wie bald nachher ein Theil der Creussner Herrschaft an den Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach gelangte. Nachdem aber die Schweinfurtische Verlassenschaft unter vier Erbtöchter war vertheilt worden, wovon nur die Beatrix das Stammschloss Schweinfurt erbte, so hat sich der Name einer Schweinfurtischen Erbschaft bei der Nachkommenschaft der übrigen drei verheiratheten Schweinfurtischen Erbtöchter verloren, und sich in den Namen der neuen Besitzer umgestaltet. Creussen hiess vom Erblasser, Otto von Habsberg, die Habsbergische Erbschaft, gleichwie die Meranische insgemein die Blassenburgische genannt wurde, weil die Grafen von Diessen-Andex, als Nachkommen der Schweinfurtischen Erbtochter Gisla, von der sehr wahrscheinlich Schweinfurtischen Burg und Herrschaft Blassenburg sich geschrieben, und bis zu ihrem Aussterben ihn als den Hauptort jener Schweinfurtischen Erbschaft betrachtet haben.

8. Blicken wir jetzt nochmal auf die Zeiten des Friedrich von Kastel, später von Habsberg genannt, den Vater des Grafen Otto von Habsberg mit der Schweinfurtischen Bertha zurück, weil der Beweis vom Diöcesanverbande dieses Friedrich zur Diöces Bamberg und von seiner Gegenwart in der Bambergischen Synode des Jahres 1087 oben II. S. 12 — 14 mehrmal auf diesen §. 38 verschoben wurde. Friedrich von Kastel, der Vater unsers Grafen Otto von Habsberg, hatte durch seine erwähnte Gemahlin die Stadt Creussen mit Gebiet, und zweifelsohne auch die Burg Frankenberg, zwei kleine Stunden von Creussen, und alles, was dazwischen liegt, geerbt.

Creussen und Frankenberg lagen allezeit innerhalb der Diöcese Bamberg, so wie die später errichtete Pfarrei Lindenhard, von welcher kurz vorher die Rede war. Dieser Besitz einer nicht unbeträchtlichen in der Diöces Bamberg gelegenen Herrschaft eignet hiemit den Grafen Friedrich von Kastel ganz gewiss zu einem Synodalzeugen der oben beschriebenen Bambergischen Synode, nicht minder als die

Digitized by Google

beiden Brüder, Fürsten Aribo von Weissenoh und Botho von Pottenstein, was auch oben II. S. 12 bemerkt wurde.

9. Vermöge des Testamentes hatte Otto von Habsberg die Prinzessin Agnes, ihren zweiten Gemahl, Markgrafen Leopold IV. von Oesterreich, und die Söhne aus dieser Ehe dem Haupterben Kaiser Heinrich V. substituirt. Hier ist es darum zu thun, die Urkunden und Notizen zu sammeln, woraus hervorgehen kann, dass ein grosser Theil der Habsbergischen Verlassenschaft an die Markgrafen und Herzoge von Oesterreich, des ältesten oder Babenbergischen Stammes gelangt sey, wie es der Titel dieses §. 38 ausgesprochen hat.

10. Aus dem Ensdorfischen Codex im II. Bande der Sammlung hist. Schriften von Freiherrn von Freyberg mögen folgende zwei Notizen hieher bezogen werden, um die Habsbergische Zugehör im Nordgauischen Vilsthale in etwas zu beleuchten.

Nach der 16. Notiz a. a. O. S. 188 kaufte um das Jahr 1123 oder etwas später der Bambergische Bischof, der heilige Otto, zur Verbesserung der Klosterstiftung von Ensdorf von einem Chunrad von Ruden (Rieden, einem Markte an der Vils, Landgerichts Amberg) ein Zinsgut mit zwei Höfen zu Geilchingen (Galching bei Rieden, 1 Stunde davon entfernt) und ein anderes Gut, genannt Dahsholern (jetzt nur noch als ehemaliger Holzgrund des Klosters Ensdorf bei Galching, genannt Taxöler, bekannt). Die Uebergabe oder rechtliche Kaufsversicherung geschah durch den Herrn des Verkäufers, und dieser war Markgraf Leopold von Oesterreich, welchem in diesen Gegenden nur durch die der Prinzessin Agnes, seiner Gemahlin, gewordene Habsbergische Erbschaft eigenthümliche Besitzungen und Dienstleute zugestehen konnten.

11. Als ihren Herrn erkannte eine Adelheid von Guedersrewten sammt ihren Söhnen Heinrich und Adelrum und ihrer Tochter Chunrad, dann deren Gemahl Wolfer und beider Söhne, den Herzog Hein.

Digitized by Google

rich, insgemein zugenannt Jasomirgott, als sie vor ihr Erbrecht auf das Gut Rewtarn (Ruiding, Weiler, 1 Stunde von Ensdorf, dem ehemaligen Kloster, entfernt, östlich gegen Haselbach und Schwandorf, Landgerichts Amberg, gelegen,) aufgaben, und das genannte Gut an das erwähnte Kloster mit gesammter Hand verkauften. So berichtet uns die 93. Notiz des Ensdorfischen Codex a. a. O. S. 218. Diess ereignete sich aber im Feldlager zu Barbing vor Regensburg 1156 im Monate September, als der gedachte Herzog im Begriffe stand, das Herzogthum Bayern Heinrich dem Löwen abzutreten, und dafür Oesterreich als ein neues Herzogthum zu übernehmen. Der Berichtgeber fand es für nothwendig, beizufügen, dass sowohl der gedachte Herzog von Oesterreich zu Barbing, als der Kaiser Friedrich I. zu Thunstaufen diese Kaufsverhandlung bestätiget haben, weil nämlich der erwähnte Herzog nicht als Bayerischer Herzog, sondern als Privatbesitzer von einer Herrschaft oder von mehreren Herrschaften, welche in diesen Gegenden lagen, und als Lehenherr den erwähnten Kauf zu seinem endlichen Vollzug brachte, damit er ferner nicht möchte angefochten werden. Gardersreute ist sehr wahrscheinlich das jetzige Dorf Geersried oder Görschried, $\frac{1}{4}$ Stunde von Ilswang, Landgerichts Sulzbach, entfernt, eine alte Besitzung des Stammes der Nordgauischen Grafen von Kastel, von welcher wir noch mehreres bei der Markgräfin Luitgard von Vohburg §. 43 hören werden. Dieser Umstand lässt uns kaum daran zweifeln, der Herzog Heinrich Jasomirgott müsse hier als Herr der Herrschaft Habsberg betrachtet werden, und die von ihm abhängigen Habsbergischen Lehengüter seyen zerstreut nicht nur um Habsberg, Kastel und Ilswang, sondern auch im Vilsthale bei Rieden und zu Ruiding gelegen gewesen.

12. Weit deutlicher und zuverlässiger geht aber die Habsbergische Erbschaft für die Oesterreichischen Herzoge des ältesten Babenbergischen Stammes aus vier Urkunden des Klosters Kastel hervor,

Digitized by Google

welche demnächst beleuchtet werden sollen, da sie einige besondere Umstände aufschliessen, welche sich innerhalb eines Zeitraums von 56 Jahren oder von 1125 bis 1182 bei der Dauer dieses Besitzstandes zutrugen. Sie nennen zwar alle ausdrücklich nur den nämlichen Herzog Heinrich Jasomirgott, dritten weltlichen Sohn der Prinzessin Agnes mit Markgrafen Leopold IV. von Oesterreich; allein sie bringen auch solche Ereignisse aus früherer Zeit vor, welche uns von selbst seinen Vater und seine Mutter als die ursprünglich substituirten Habsbergischen Testamentserben in das Gedächtniss zurückführen, oben II. 34.

13. Die erste und merkwürdigste dieser Urkunden wurde von diesem Herzoge in seinem und seiner Gemahlin, der Griechischen Theodora, Namen zu Wien, 29. März 1159, ausgestellt, und im XXIV. Bande Mon. Boic. 317—319 aus der Urschrift der Kastelischen Dokumente abgedruckt. Sie ist eine viel umfassende Bestätigungs- und Schankungsurkunde über Habsberg und über alles, was die Habsbergischen Ministerialen und Dienstleute, deren es viele gab, zum Kloster Kastel schon gegeben haben, und, was er allen ohne Ausnahme erlaubt, noch dahin geben wollen. Einige davon werden namentlich aufgezählt, welche auch hier eine besondere Erwähnung verdienen.

14. Gleich nach dem Eingange der Urkunde kündigt er sich als den Erben der beiden Hauptstifter vom Kloster Kastel, Grafen Friedrich von Kastel und Habsberg, oben II. S. 21 und 29, an, wenn er den Beweggrund ausdrückt, warum er dem Kloster Kastel nach der Bitte des Abtes mit Habsberg und den Lehen der Habsbergischen Ministerialen und Dienstleute emporhelfen will. Er bezeugt nämlich, dass das Kloster Kastel (vorzüglich) von seinen nahen Blutsverwandten, parentibus, den gedachten beiden Hauptstiftern sey erbaut worden, dass ihre Erbschaft auf ihn gefallen sey, und dass die Lehen der Habsbergischen Ministerialen und Dienstleute dem Kloster Kastel nahe gelegen seyen.

Digitized by Google

15. Offenbar redet er im Namen seiner Mutter, der Prinzessin Agnes, und seines Vaters, des Markgrafen Leopold IV. von Oesterreich, wenn er in dieser Urkunde Ereignisse, die vor seiner Zeit geschahen, und darunter die gefälligen Dienstbezeugungen des verstorbenen Kastelischen Abtes Wortwinus oder Ortwins auf sich selbst auslegt, welcher dem Kloster Kastel vom Jahre 1130 bis 1137 vorstand, zu welcher Zeit Jasomirgott hier nichts zu schaffen hatte, da seine genannte Mutter bis zu ihrem Tode 1157 hier alles besorgte, oben II. S. 34, und er selbst vor dem Jahre 1141 nicht zur Regierung kam. Es bedurften auch die von seiner Mutter gemachten Schankungen keiner Bestätigung, weil sie niemand bezweifelte, am wenigsten der Herzog, welcher vielmehr sich selbst gegen das Kloster Kastel wohlthätig erweisen wollte. Aber in der langen Zeit, wo Habsberg unter Oesterreichischer Herrschaft stand, hat es sich gefügt, dass wegen grosser Entlegenheit der Besitzer fast alle Habsbergischen Güter nebst deren Vogteirechten zu Lehen hingelassen wurden.

16. Unter den vielen Habsbergischen Ministerialen und Dienstleuten, unmittelbaren Besitzern dieser Lehen, waren aber die meisten dem Kloster Kastel nicht so geneigt, als es der Herzog wünschte, was die zweite Urkunde vom Jahre 1162 zeigen wird. Gegen die Anmassungen dieser dem Kloster missgünstigen Vasallen wollte nun der Herzog, drei Jahre nach der Verzichtung des Herzogthums Bayern, das Kloster Kastel durch einen allgemeinen Bestätigungsbrief sicher stellen und bezeugen, dass die Vergabungen seiner Vasallen an dasselbe, die zu verschiedenen Zeiten und durch verschiedene Saalmänner (delegatores) geschahen, alle mit seinem Willen vollzogen wurden, welchem er jetzt die letzte Rechtsförmlichkeit auf eine feierliche Weise geben wollte, weil es ihm gewisser Umstände halber so beliebte.

17. Für sich selbst und ohne Zuthun seiner Vasallen giebt oder

Digitized by Google

bestätigt er vielmehr dem Kloster Kastel seine Kapelle zu Habsberg, mit ihrem äusseren Raume (Cymiterium oder Coemeterium), welcher mit einer Mauer umfangen und zu einem Gräbnisse bestimmt war, auch mit ihrem Dotationsfonde, dann den dazugehörigen gemeinen Dienst- und Zinsleuten. Diese Schankung war mit der ausdrücklichen Bedingniss verbunden, dass dem Abte zu Kastel die Besorgung des Gottesdienstes und die Unterhaltung der Kirche stets obliegen sollte.

18. Von einem Schlosse Habsberg schweigt die Urkunde, nicht als habe dasselbe nicht mehr bestanden, sondern weil es den Vasallen des Herzogs von Oesterreich lehenweise eingeräumt war, welche die Vogtei auch über die zum Kloster Kastel geschenkte Kapelle und deren Zinsbauern ausübten, wie man aus der Urkunde des Jahres 1329 Mon. Boic. XXIV. 369 abnimmt, wo man jedoch den Ort Habspurgh statt Haispurch lesen muss *).

19. Gleichfalls für sich selbst, doch nicht ohne Zuthun einiger

*) Hier traten Prann von Rotenfels und sein Vatter Heinrich ihre Vogtei über des Klosters Kastel Hof, der demselben ein halbes Pfund Regensburger Pfennige giebt, ab, und der Ort heisst in der gleichzeitigen Urkundensammlung des Abtes Hermann p. 98 ausdrücklich Habsperch oder Habsberg, was sich mit dessen früherem Saalbuche p. 25 vergleicht, wo Habsperch mit der Reichniss ½ libr. denar. in epiphania, dann X. Casi und II. pull. vorgetragen ist. Aus diesem Umstande, dem Mangel des hinreichenden Fondes, wozu spätere stürmische Ereignisse in dieser Gegend kamen, darf man sich nicht wundern, dass das Schloss sammt der Kapelle zu Habsberg ungeachtet der Sorgfalt des Herzogs Jasomirgott für die Erhaltung der letztern, bald so vernachlässiget wurden, dass allmählich beide eingingen und wahrscheinlich schon im Jahre 1323 gänzlich eingegangen waren, auch verödet blieben, bis 1680 der Graf Tyllische Gerichtsschreiber zu Helfenberg, Johann Panzer, den obern Theil des Habsberg von einem Bauern zu Untern-Wiesenacker, dessen Eigenthum der dortige Feldgrund war, erkauft, und mit Erbauung der Muttergotteskapelle den Anfang zu der nachher sehr berühmten Wallfahrtskirche machte. Vergl. Zimmermanns Oberpfälzischen Kirchenkalender S. 169.

Digitized by Google

seiner Getreuen, bestätigt der Herzog von Oesterreich dem Kloster Kastel denjenigen Theil des Marktes Lauterhofen, welcher ihm bisher noch vorbehalten blieb. Wir sahen oben S. 80 schon die ältere, gräflich Sulzbachische Linie im Mitbesitze von Lauterhofen, von welcher das Patronatsrecht der Pfarre daselbst mit dem Widen und dem Zehend nach Kloster Kastel verschafft wurde. Dessgleichen sahen wir oben II. S. 23, dass der Hauptstifter des Klosters Kastel seinen ganzen Theil daselbst an Höfen und Gütern sammt deren Gerichtsbarkeit und dem Zolle dahin gewidmet habe. Um daher das Kastelische Saalbuch vom Jahre 1323 S. 28, 29, 45, 58 und 59, wo alle Güter und Besitzungen des Klosters Kastel im Orte und der Pfarre Lauterhofen genau verzeichnet sind, mit dem Saalbuche des Königs Ludwig vom Jahre 1326 auszugleichen, oben S. 321 ff., dann 326, worin der Ort Lauterhofen, welcher seit 1323 zum Markte erhoben war, und das ziemlich weitläufige Amt gleichen Namens, als ein von den alten Grafen von Sulzbach herrührende Erbschaft eingetragen stehen, so muss man den Schluss machen, dass entweder die neue Schankung des Herzogs Heinrich von Oesterreich nur eine geringe Besitzung im Orte Lauterhofen betroffen habe, die nach den Schankungen der Stifter des Klosters Kastel beider Linien noch den Erben von Habsberg zur Verfügung übrig blieb, welche jetzt nach dem Wunsche einiger Getreuen des Herzogs gemacht wurde, da ausserdem diese selbst die Nutzniessung, wie seither, von ihm leicht würden erhalten haben; oder man muss zugeben, dass der Mitbesitz von Lauterhofen auch nach der letzten Schankung des Herzogs Heinrich bei diesem Fortbestand, welchen er vielleicht später der älteren noch fortblühenden Linie der alten Grafen von Kastel-Sulzbach durch einen Umtausch überliess, wie wir bereits oben S. 202 ff. zu bemerken Veranlassung nahmen, und etwas später nochmal erwähnen wollen.

20. Von den Habsbergischen Vasallen, welche einen Theil ihrer Lehen schon früher zu verschiedenen Zeiten, rückwärts wohl gegen

Digitized by Google

30 Jahre, dem Kloster Kastel aufgegeben und vermacht haben, werden mehrere aufgezählt, auch ihre genannten Lehen dem nämlichen Kloster feierlich versichert *).

---

*) Es sind folgende:

a) Tiemo von Alespech, ein vorzüglicher Freund des Klosters Kastel. Er hatte keinen Leibeserben, und wollte aus besonderer Liebe zu diesem Kloster dasselbe zu seinem Erben einsetzen, und hat, so viel seine Lehengüter betraf, seinen Herrn, den Herzog von Oesterreich um Genehmigung seines Testamentes, welche ihm dieser durch einen besonderen Bestätigungsakt vor vielen Zeugen, wahrscheinlich einige Jahre vor der gegenwärtigen Urkunde ertheilte, weil sonst keine Ursache vorhanden gewesen wäre, diesen einzelnen Akt in der letzten sehr feierlichen Bestätigung des Jahres 1159, 29. März, noch besonders herauszuheben.

In 3 Orten lagen die Lehen, welche sammt den dazu gehörigen Dienstleuten der gedachte Tiemo von Alespach bereits von den Ahnen (parentibus) unsers Herzogs zum Genusse erhalten hatte, wahrscheinlich schon von den alten Grafen von Kastel-Habsberg, Friedrich und seinem Sohne Otto: Kozheim, jetzt Kozheim, Dorf, 1¾ Stunden von Kastel entfernt, zur Pfarre Kastel gehörig; Gezendorf, jetzt Götzendorf, Dorf, nahe bei Kozheim, zur Pfarre Ilsehwang gehörig; Yringesvelt, jetzt Eringsfeld, Dorf, 1 Stunde von Kastel entfernt, zur Pfarre Kastel gehörig; alle 3 liegen zwischen Kastel und Ammerthal, in den Landgerichten Sulzbach und Kastel. Ohne Zweifel war durch dieses Testament selbst der Sitz des Tiemo, Alespach, schon damals an das Klostel bestimmt, jedoch hievon später, wenn von dem kaiserlichen Bestätigungsbriefe 1165 die Rede seyn wird.

b) Ein Erpho mit dem Lehen Brunonentale, jetzt Breinthal oder Brünthal, Dorf, in der Pfarre Lauterhofen gelegen, 1 Stunde davon entfernt, Landgerichts Kastel, auch hievon nur 1 kleine Stunde entfernt.

c) Ein Harthmudus mit dem Lehen in Walhesvelt, jetzt Wolfsfeld, Dorf, in der Pfarre und dem Landgerichte Kastel gelegen, ¾ Stunden davon entfernt gegen Brunnthal.

d) Ein Merewardus mit dem Lehen Balderateshoven, wahrscheinlich Ballertshof in der Pfarre Traunfeld, Landgerichts Kastel, gelegen.

e) Ein Ekeleibus mit dem Lehen Diethmarsvelt, jetzt wahrscheinlich Ottmannsfeld, Dorf, in der Pfarre Ilswang, 1½ Stunde von Kastel entfernt, Landgerichts Sulzbach.

Digitized by Google

21. Vom Stande der eigentlichen oder gemeinen Dienstleute waren Ernest und seine Schwestern, Kinder eines, wahrscheinlich verstorbenen Gozwinus de Yringesvelt, dem schon gedachten Eringsfeld, dem Herzoge noch unmittelbar unterworfen, ohne einem Vasallen desselben zum Lehen übergeben zu seyn. In diesem Zustande wies sie sammt ihrem Gute der Herzog durch einen besonderen Uebergabsakt an das Kloster Kastel hinüber, welchen er jetzt bestätiget.

22. Unter den vielen Zeugen, welche der Herzog von Oesterreich, Heinrich, zu Wien am 29. März 1159 bei der Bestätigungsfeierlichkeit für das Kloster Kastel, über die von den Habsbergischen Ministerialen dahin gemachten Schankungen beizog, kommen am 20. und 29. oder letzten Platze die schon oben n. 20 als Kastelische Gutthäter genannten beiden Habsbergischen Ministerialen Tiemo von Alespach und Harthmudus oder Hartmuoth von Walhesvelt vor. Durch sie werden wir aufmerksam gemacht, unter den Zeugen noch einige andere Habsbergische Ministerialen aufzusuchen, besonders da wir aus der nämlichen Urkunde wissen, dass ihrer viele waren, und da wir dieses Umstandes unumgänglich zur Erklärung der folgenden, 3 Jahre späteren Urkunde des nämlichen Herzogs Heinrich bedürfen.

23. Verfolgt man nun die gedachten Zeugen ihrer Ordnung nach, so sieht man in den ersten 13 Stellen lauter adeliche Personen, vom Grafen- und Herrenstande, aus Bayern und Oesterreich. Diesen

---

f) Wolfinger und sein Bruder Adelbertus mit dem Lehen zu Mantelech, jetzt Mantlech, Dorf, in der Pfarre Lauterhofen, ½ Stunde davon entfernt, Landgerichts Kastel.

g) Ein Bernhardus mit dem Lehen Ysenrichesriuth, jetzt Einersried, Dorf, in der Pfarre Ilswang, 1 Stunde davon entfernt, Landgerichts Sulzbach, welches Lehen von dem Besitzer schon zu des Abtes Ortwinus Zeiten, also vor mehr als 20 Jahren, dem Kloster Kastel war vermacht worden, oben II. S. 43.

Digitized by Google

folgen sechs Adeliche und Ministerialen, welche ihre Sitze in Niederösterreich hatten. Die Reihe der übrigen Zeugen fängt mit dem schon öfter erwähnten Tiemo de Alespach an und endigt mit dem auch schon mehrmal gedachten Hartmouth de Walhesvelt, zwei ungezweifelten Habsbergischen Ministerialen. Daraus folgt, dass von den dazwischen stehenden 8 Zeugen fast alle auf gleiche Art den Habsbergischen Ministerialen beigezählt werden müssen *).

---

*) Nämlich:

a) Adelvolch de Wesenaer, jetzt Wiesenacker, Pfarrdorf, in welche Pfarre der Habsberg gehört, oben II. S. 13, davon nur ¾ Stunden entfernt, wovon sich ein Nordgauischer Adel noch im 15. Jahrhundert schrieb, was in der Erklärung des Kastelischen Wappenschildes Tab. I. n. 23 füglicher kann gezeigt werden.

b) Arnoldus de Sigenhofen, wahrscheinlich Sigenhofen, Dorf der Pfarre Teining, Landgerichts Neumarkt, ehemaliger Sitz, vergl. Baron von Löwenthal Neumarkt S. 33 ff.

c) Wernherus de Richarcavelt, jetzt Reichersfeld, Dorf in der Pfarre Ilswang, ½ Stunde davon entfernt, Landgerichts Sulzbach, noch 1373 ein Sitz, vergl. Mon. Boic. XXIV. 455.

d) Fridericus civis Ratisponae et privignus ejus Heinricus, zwei Regensburgische Bürger, welche wahrscheinlich vom Herzoge Heinrich Habsbergische Lehengüter genossen, und daher als Habsbergische Ministerialen können angesehen werden.

e) Gotefridus thelonearius, Zollner, welcher Beiname zu dieser Zeit nicht nur das Amt eines Zollners ausdrücken, sondern auch ein ererbter Familienbeiname seyn konnte. Vielleicht gehört er gleichfalls unter die Regensburgischen Bürger, genannt Zollner, welche wie die beiden vorigen mit Habsbergischen Lehen vom Herzoge Heinrich waren begabt worden.

f) Engilbertus pincerna ducis, welcher gar wohl zum Hofdienste der jetzt herzoglichen Grafschaft Habsberg gehören konnte, da der Name Engelbert unter den Oesterreichischen Schenken weder zu dieser Zeit noch auch später vorkömmt.

g) Cuonradus de Linodersheim, jetzt Lüdersheim, Dorf bei Altdorf, zu welcher Pfarre es gehört, die zugleich der Landgerichtssitz ist.

Digitized by Google

24. Gegen einige dem Kloster Kastel missgünstige Habsbergische Ministerialen ist die zweite Urkunde des nämlichen Herzogs Heinrich von Oesterreich gerichtet, welche er für das gedachte Kloster ebenfalls zu Wien am 2. April 1162 oder 3 Jahre nach der vorigen ausstellte, welche aus der Urschrift in dem XXIV. Bd. M. B. 319 und 320 abgedruckt ist. Sie hängt mit jener so wesentlich zusammen, dass sie sich nicht nur auf dieselbe durch eine neue Bestätigung ausdrücklich beruft, sondern auch ohne dieselbe nicht wohl mag erklärt werden, wie bereits oben II. S. 43 und 47 erinnert wurde.

25. Einige dieser Ministerialen hatten sich, bei dem fortwährenden Aufenthalte des Herzogs Heinrich in seinen weit entlegenen Erbstaaten, erlaubt, verschiedene derjenigen Lehen, welche der Herzog mit Einwilligung seiner Gemahlin zu Kloster Kastel vor 3 Jahren übergeben und feierlich bestätiget hatte, an sich zu ziehen, und die Grundholden des Klosters, welche auf diesen Gütern sassen, auf ungebührliche Weise zu strafen, indem sie alles dieses damit entschuldigten, sie hätten es im Namen und zur Verwahrung der Rechte des Herzogs, ihres Herrn, gethan. Der Kastelische Abt Gebold, seit dem Jahre 1160 Nachfolger des Abtes Otto, stellte aber Klage hierüber bei dem Herzoge an dessen Hofe zu Wien.

Nun erhielt der gedachte Abt zu seiner Sicherheit das ziemlich scharfe, an die verklagten Personen gerichtete Abmahnungsschreiben, welches der Abt ihnen verkünden, bei seinem Kloster aber verwahren sollte. Darin wird a) ihnen, und überhaupt allen Zeitgenossen angedeutet, der Herzog habe seinen Willen, dem Kloster Kastel Gutes zu thun, keineswegs geändert, bestätige vielmehr alle seine früher dahin gemachten Gaben, und hege den Wunsch, ihm noch ferner Wohlthaten zu erweisen; b) ihnen ins Besondere befiehlt er ernstlich und bei herzoglicher Ungnade, ferner allen Eingriff auf die Lehen und auf die gemeinen Dienstleute, welche dem Kloster Kastel vom

Digitized by Google

Herzoge gegeben und bestätiget wurden, zu vermeiden, zugleich aber für das zugefügte Unrecht dem Kloster und der Klostergemeinde zu Kastel vollständigen Ersatz zu machen.

26. Aus Schonung für die angeklagten Personen wurden sie im Eingange des an sie gerichteten Abmahnungsschreibens nur mit den Anfangsbuchstaben ihrer Namen, C., H., A. und dessen Bruder A. angezeigt, weil dem Abte, welcher ihnen dieses Schreiben eröffnen musste, ihre Namen und Personen ohnehin bekannt waren. Uns fällt jetzt die Entzifferung derselben unmöglich, und wir müssen uns mit der Bemerkung begnügen, dass unter den n. 23 genannten 8 Zeugen, welche als Habsbergische Ministerialen erklärt wurden, wirklich vier solche Personen vorkommen, deren Namen mit den gedachten Buchstaben anfangen, Counradus de Linodersheim, Heinricus privignus Friderici civis Ratisponae, dann Adelvolch de Wesenaer und Arnoldus de Gigenhofen, und dass es zum wenigsten möglich sey, ihre Personen unter jenen 4 Buchstaben zu erschliessen.

27. Mit den beiden Urkunden des Herzogs Heinrich von Oesterreich 1159, 29. März, und 1162, 2. April, steht eine kaiserliche Urkunde vom Jahre 1165, 23. Juni, für das Kloster Kastel im nächsten Zusammenhange, und erfordert hier, soviel darin den Herzog Heinrich von Oesterreich und dessen Herrschaft Habsberg betrifft, eine kurze Erläuterung. Sie findet sich aus dem Original in den M. B. XXIV 321 n. 6 abgedruckt, und enthält dem Scheine oder der Form nach nur eine allgemeine Bestätigung des Klosters Kastel, seiner Klosterindividuen und seiner Besitzungen. Jedoch, da diesen letztern sogleich die Erklärung beigesetzt wird: illa videlicet, quae dilectus patruus noster Heinricus dux u. s. w., nämlich diejenigen Güter, welche sein Oheim (Vaters Stiefbruder) dem Kloster Kastel gegeben hat, so gewinnt die ganze Urkunde sogleich die Gestalt einer Privatgnadensache, welche dem Kloster nur aussergerichtlich gegen Personen nützen konnte, welche dem Kaiser unmittelbar unterworfen waren.

Digitized by Google

28. Durch den Umstand, dass die angefügte Klausel gegen die Uebertreter des kaiserlichen Freiheitsbriefes den Bischof und alle sowohl weltliche als geistliche Personen warnt, wird man zur Vermuthung berechtiget, der Abt von Kastel habe beim Kaiser Friedrich I. nicht so fast gegen die Kastelischen Ministerialen, welche dem Herzoge von Oesterreich zu Gebote standen, als vielmehr gegen seinen Diöcesanbischof von Eichstädt und gegen seinen Erbadvokaten, den Grafen Gebhard II. von Sulzbach, Klage stellen wollen, und sey von dem Herzoge Heinrich von Oesterreich, welcher damals zu Wien sich aufhielt, aber durch Sendungen von Briefen und Boten im Verkehre mit dem Kaiser stand, was man aus der Geschichte dieses Jahres bei Gemeiner Geschichte von Bayern unter Kaiser Friedrich I. S. 185 sehen kann, in seinem Gesuche unterstützt worden, weil der Herzog nicht im Stande war, diesen Klagen abzuhelfen, sie mochten gegründet seyn oder nicht.

29. Man sieht daher im ganzen Diplome weder einen Bittsteller, vielweniger einen Kläger, noch auch einen Zeugen genannt, was in einem eigentlichen Reichs- oder Hofbeschlusse nothwendig gewesen wäre. Dem Kaiser schien es in einer Gnadensache, um den Wünschen des Abtes von Kastel und des Herzogs von Oesterreich zu willfahren, ohne die verklagten hohen Personen zu beleidigen, genug zu seyn, durch das obige Diplom das Kloster Kastel und seine Besitzungen überhaupt in seinen kaiserlichen Schutz zu nehmen, und insbesondere ihm die Güter zu bestätigen, welche der Herzog Heinrich von Oesterreich, sein Vetter, früher oder zu jüngster Zeit dahin geschenkt hatte.

30. Was den Grafen Gebhard II. von Sulzbach und seinen damals noch lebenden, erwachsenen Sohn Bernger II. betrifft, so lässt sich schon aus dem vielfältigen Mitbesitze, welchen sie in den meisten Habsbergischen Gütern, z. B. Lauterhofen oben II. S. 45, hatten, abnehmen, dass es an mancherlei Irrungen zwischen ihnen und dem

Digitized by Google

gedachten Herzoge, als Herrn der Herrschaft Habsberg, dann zwischen den Sulzbachischen und Habsbergischen Ministerialen oder Vasallen nicht gemangelt habe. Die gräflich Sulzbachische Linie war überdiess die ältere, und hatte bisher die Erbadvokatie über das Kloster Kastel und dessen Besitzungen, alte und neu erworbene, niemals aufgegeben, sondern vielmehr, wie wir oben S. 151 — 153 sahen, mit Strenge ausgeübt. Daraus entstanden sehr wahrscheinlich neue Irrungen obiger Art, so dass man sich nicht wundern darf, wenn der letzte Graf von Sulzbach allenthalben, ausgenommen gegen Kloster Kastel, sich wohlthätig bezeugte, wovon doch sein Vater, Bernger I., Mitstifter war.

Daraus lässt sich aber auch der Schluss machen, dass der Herzog Heinrich von Oesterreich oder dessen Söhne, Herzog Leopold VI. und Heinrich, Herzog von Medlingen, sehr leicht konnten veranlasst werden, alle Habsbergischen Güter, Ministerialen und Dienstleute gegen billige Vergütung, um Geld oder durch Umtausch, an den Grafen von Sulzbach zu überlassen, was auch oben S. 201 — 203 bei dem Reichslehen Haimburg in Niederösterreich wahrscheinlich gemacht wurde, weil seit der Ueberlassung von Haimburg an die Herzoge von Oesterreich zwischen 1179 — 1188 die Einwirkung dieser Herzoge auf derlei Habsbergische Güter ganz verschwindet.

31. Was der Herzog Heinrich von Oesterreich früher zum Kloster Kastel gegeben hatte, wurde in der kaiserlichen Urkunde nicht namentlich ausgedrückt, und erhielt oben n. 17 — 21 seine hinlängliche Erläuterung. Dort aber wurde n. 20 Note a auf eine Vermehrung, welche diese kaiserliche Urkunde enthält, nämlich auf den Sitz Alespach oder Alerspach hingedeutet, wovon Tiemo, ein grosser Wohlthäter des Klosters Kastel, sich nannte, und vermuthet, dass er schon im Testamente dieses Tiemo für das gedachte Kloster, obwohl nicht ausdrücklich, begriffen war. Hier wird die Schankung der Güter in diesem Orte oder Sitze dem Herzoge allein zugeschrieben, nämlich als dem Herrn des Tiemo, welcher bereits scheint gestorben zu seyn,

und da dessen Sitz oder dessen Antheil am Sitze dem erwähnten Herzoge heimgefallen war *).

32. Der Herzog Heinrich von Oesterreich starb 1177, 13. Jänner. Fünf Jahre nach seinem Tode in einer Urkunde des Kastelischen Abtes Konrad I. oder von Keschingen, 1182, 6. October, geschieht das letztemal eine Erwähnung dieses Herzogs bei folgender Gelegenheit, welche ein gewisses neues Verhältniss der Herrschaft Habsberg zu dem gedachten Herzoge aufzudecken scheint. Die Urkunde ist bisher ungedruckt, aber in einer guten Abschrift des Klosters Kastel eingesehen worden. Oben S. 152 ff. wurde davon Gebrauch gemacht, weil der Graf Gebhard II. von Sulzbach am Schlusse derselben vom Abte zu Kastel ausdrücklich ein Advokat seines Klosters genannt wird.

33. Der Abt von Kastel in seinem und der dortigen Klosterge-

---

*) Weniger mag diese Zuständigkeit, als vielmehr die Lage des Ortes Alerspach einer Untersuchung bedürfen, weil man in dem Ensdorfischen Traditionencodex um die Jahre 1126 und 1129 num. 22 und 35 zwei Edle von Alersbach und Alesbach antrifft, Volchold und dessen Sohn Albero, Frh. v. Freyberg Sammlung etc. II. B. 191 und 197, und unter den gräflich Hohenburgischen Ministerialen im Jahre 1210 wieder einen Albert von Alespach bei Ried in der Geschichte der Grafen von Hohenburg I. 81. Man ist keineswegs gezwungen, die Sitze dieses Namens zu vervielfältigen, sondern man darf selbst nach dem Buchstaben der kaiserlichen Urkunde glauben, dass selbst der Sitz unter mehrere Besitzer getheilt war, die ganz verschiedene Herren hatten, den Herzog von Oesterreich, als Inhaber der Herrschaft Habsberg, und die Grafen von Hohenburg auf dem Nordgau, nicht sehr weit von Habsberg. Wegen des letzten Umstandes, dass die von Alersbach Hohenburgische Ministerialen waren, wurde in der Ausgabe des Ensdorfischen Codex a. a. O. S. 273 im Register bestimmt erklärt, Alersbach oder Alesbach wäre ein eingegangener Sitz bei Allersburg, Landgerichts Pareberg. Allein spürt man den Kastelischen Lehen ferner nach, so wird man durch eine Urkunde des Landgerichts Amberg vom Jahre 1439 M. B. XXIV. 642 aufmerksam gemacht, den Ort Alersbach vielmehr im Landgerichte Amberg oder zwischen Ursensolen und Amberg, vielleicht bei Azelricht, zu suchen, weil in dieser Gegend das Kloster Kastel viele Lehen zu verleihen hatte.

meinde Namen stellt einen einfachen Bericht über eine gewisse Stiftung aus, welche Heinrich von Pfaffenhofen mit Einwilligung seines Sohnes und seiner Tochter zu einem ewigen Lichte im Chore des St. Peters Hauptaltars der Stiftskirche zu Kastel gemacht hatte, wozu er gewisse Renten an Zinsen und Gülten widmete.

34. Für unsern Gegenstand liegt die Hauptsache in der Eigenschaft eines Ministerialen vom verstorbenen Herzog Heinrich, womit der Bericht gebende Abt diesen Heinrich von Pfaffenhofen bezeichnet. Denn nachdem wir wissen, dass der gedachte Herzog nur als Inhaber der Herrschaft Habsberg dessen Herr seyn konnte, so musste ganz gewiss auch dieser Heinrich von Pfaffenhofen unter die Habsbergischen Ministerialen gehört haben, gleichviel ob die Stiftung desselben vor oder nach der Zeit geschah, als die Habsbergischen Ministerialen von den Herzogen von Oesterreich an die Grafen von Sulzbach durch den wahrscheinlich gemachten Umtausch hinübergegangen sind.

35. Schon oben II. S. 23 sahen wir die Kastel-Habsbergische Linie mit der älteren Kastel-Sulzbachischen Linie im Mitbesitze von Pfaffenhofen, dem nur $\frac{1}{4}$ Stunde von Kastel entfernten alten Pfarrdorfe. Aus der gegenwärtigen Urkunde lernen wir, dass dieser Mitbesitz auch auf die Habsbergischen Erben, die Herzoge von Oesterreich, fortgesetzt wurde, gleichwie dieses bei dem Orte Lauterhofen nach dem oben II. S. 51 Gesagten geschah.

36. Ja sogar die einzelnen Güter, welche Heinrich von Pfaffenhofen zu seiner Stiftung gab, sprechen das nämliche aus. Nicht nur einen Zins und eine Gült von der Mühle im Orte Pfaffenhofen, sondern auch einen andern Zins von einem Gute im Dorfe Umelsdorf und in einem nahe beim Schlosse Sulzbach gelegenen Orte gab er zur Stiftung. Wir wissen aber, dass alle diese Orte bei den Sulzbachischen Erben, den Grafen von Hirschberg, geblieben, und von die-

Digitized by Google

sen an das Herzogthum Bayern gekommen sind, oben S. 319, 321, 325, 326.

37. Endlich erinnern auch die bei diesem Stiftungsakte beigezogenen Zeugen daran, dass der Umtausch der Herrschaft Habsberg an den Grafen von Sulzbach im Jahre 1182 bereits möge vollzogen gewesen seyn. Unter 19 genannten Zeugen sind fast alle von solchen Edelsitzen zugenannt, welche man noch jetzt kennt, und grösstentheils um Habsberg, Pfaffenhofen und Sulzbach liegen. Sie sind aber ohne Rücksicht auf die Lage ihrer Sitze so durcheinander vermischt, dass man kaum anders schliessen kann, als sie haben zu dieser Zeit alle einem und demselben Herrn, dem am Ende der Urkunde genannten Grafen Gebhard II. von Sulzbach als Ministerialen angehört *).

*) Weil die Urkunde noch ungedruckt ist, so lohnt es der Mühe, diese Sitze in der Ordnung, in welcher sie darin aufeinander folgen, hier anzuzeigen:

Plenehensteine, auch jetzt Plenkenstein oder Blankenstein, Dorf und ehemaliges Rittergut im Landgerichte Hollfeld, 1½ Stunde von Weischenfeld entfernt.

Umbestorf, jetzt Umelstorf, Dorf, ½ Stunde von Utzenhofen, Landgerichts Kastel, entfernt, das bisher oft erwähnte.

Vloze, jetzt Floss, Markt und Pfarre im Landgerichte Neustadt an der Waldnab, wovon sich auch der Graf von Sulzbach nannte.

Ruit, jetzt wahrscheinlich Richthofen, Dorf, 1 Stunde von Utzenhofen, Landgerichts Persberg, entfernt, wo nicht Ruiding, wovon oben II. S. 41 Meldung geschah.

Besemrint, jetzt Besemsrieht oder Pesenried, Dorf, ½ Stunde von Illschweng, Landgerichts Sulzbach, entfernt.

Busenrint, jetzt Bugenried, Dorf, ½ Stunde von Eslarn, Landgerichts Vohenstrauss, entfernt.

Swente, jetzt Schwendt, Dorf, in der Pfarre Fürnried, Landgerichts Sulzbach, gelegen, 1½ Stunden von Pfaffenhofen und Kastel entfernt.

Digitized by Google

§. 39.

Hermann II., Bruder des Grafen Otto von Habsberg.

1. Von ihm wissen wir aus der lateinischen Chronik von Kastel, dass er noch vor seinem Vater, Grafen Friedrich, dem Hauptstifter von Kastel, und zwar eines gewaltsamen Todes gestorben sey. Denn sie kündet beim Jahre 1103 zuerst den Tod des Vaters am 11. November, darnach den gewaltsamen Tod des Sohnes Hermann am 23. September an, wo dieser ausdrücklich ein Sohn des Stifters Friedrich genannt wird.

2. Als jüngeren Bruder des Grafen Otto von Habsberg und Sohn des Grafen Friedrich von Kastel und Habsberg mit der Schweinfurtischen Bertha bezeichnet ihn die Kastelische deutsche Reimchro-

---

Mensperg, jetzt Menersberg oder Mänereberg, $\frac{3}{4}$ Standen von Pfaffenhofen, Landgerichts Kastel, entfernt.

Pfaffenhoven, das bisher behandelte Pfaffenhofen, der Pfarrort, $\frac{1}{2}$ Stunde von Kastel, dem Landgerichtssitze, eotfernt.

Weseoacker, Wiesenacker, das Pfarrdorf Landgerichts Parsberg, von welchem oben II. S. 48 uod sonst öfter gehandelt wurde.

Soelhardesdorf, jetzt Schnellersdorf, Dorf, zu den Pfarreien Kööigstein und Edelsfeld gehörig, Landgerichts Sulzbach, 2 Stunden davon entfernt.

Bilstein, jetzt Peilstein, Dorf der Pfarre Neukirchen bei Sulzbach, dem Landgerichtssitze, $1\frac{1}{2}$ Stunden voo diesem entfernt.

Rudhoven, jetzt Riedelhofen, io der Pfarre Lauterhofeo, 1 Stunde davon entfernt, Landgerichts Sulzbach, $1\frac{1}{2}$ Stunde von Pfaffenhofen und Kastel entfernt.

Frikenhoven, jetzt Friekenhofen in der Pfarre Dietkirchen, Landgerichts Neumarkt, 1 gute Stunde von Habsberg, 3 Stundan von Kestel und Pfaffanhofen entfernt.

Digitized by Google

nik in den Versen 226, 246 und 738, welche im Verse 261 auch Hermanns gewaltsamen Tod, jedoch ohne den Sterbetag, anzeigt.

3. Oben II. S. 25 ff. sahen wir, dass die beiden Brüder Otto und Hermann einen gewissen Güter- und Zehendumtausch mit dem Bischofe Eberhard von Eichstädt, ihrem nahen Anverwandten, zu Gunsten des Klosters Kastel betrieben und bewirkt hatten. Daraus müssen wir abnehmen, dass dieser Tausch noch zur Zeit ihres Vaters, ja sogar noch vor der ersten päpstlichen Bestätigung des Klosters Kastel, welche vom 9. Mai 1103 datirt ist, müsse geschehen, und unser Hermann aus dem Grunde, weil er darin mit seinem Bruder nicht als Kastelischer Stifter genannt ist, noch vor dem Jahre 1103 des erwähnten gewaltthätigen Todes müsse gestorben seyn. Da er nun gleichwohl mit dem gedachten Bischofe Eberhard von Eichstädt, welcher das Bisthum erst nach dem 17. November 1098 oder nach dem Tode seines Vorfahren Ulrich übernehmen konnte, noch einige Zeit lebte, um mit ihm jenes Tauschgeschäft zu vollführen, so muss das Todesjahr unsers Hermann zwischen den Jahren 1099 und 1102 eintreffen, damit sein Todestag, 23. September, sich mit den obigen Umständen ausgleiche.

4. Das unglückliche Schicksal eines gewaltsamen Todes möchte vielleicht an andere gleichzeitige Fürstenpersonen Namens Hermann erinnern, welche eine gleiche Gewaltthat dahinraffte, und vorzüglich an den Markgrafen Hermann von Banz, den Gemahl der Gräfin Alberada, Stifterin von Banz, welche man nicht selten mit der Schweinfurtischen Bertha, Mutter unsers Grafen Hermann II., verwechselt hatte, oben II. S. 17. Um also einer ähnlichen Verwechslung des Markgrafen Hermann von Banz mit unserm Grafen Hermann II. von Kastel vorzubeugen, wird es nicht überflüssig seyn, den Unterschied, welcher zwischen beiden besteht, hier kurz anzuführen. a) Markgraf Hermann war mit der Alberada schon 1069, 7. Juli, vermählt und Markgraf, Sprengers Geschichte von Banz Urkunde III. und IV., S.

Digitized by Google

285, 288, als unser Hermann, Sohn des Grafen Friedrich von Kastel, wahrscheinlich noch nicht geboren war, was man aus dem Alter seiner Eltern, dann seines älteren Bruders Otto, leicht schliessen kann, oben II. S. 11. b) Markgraf Hermann starb als solcher am 4. October, wie ihn das Necrologium von Bamberg bei Schannat Vindem. II. 55 und bei Sprenger a. a. O. S. 105 anzeigt: „Herimannus marchio.“ Unser Hermann, Sohn des Grafen Friedrich, war noch nicht wirklicher Graf, als er am 23. September starb, wie kurz vorher aus der Kastelischen Chronik bemerkt wurde.

§. 40.

Juditha, Schwester des Grafen Otto von Habsberg.

1. Von ihr giebt der Sächsische Annalist bei Eccard. Corp. hist. I. 464 zum Jahre 1036 einen vollständigen Bericht, da er sie mit diesem Namen als die Tochter der Schweinfurtischen Bertha mit dem Bayerischen Fürsten von Habekesberg, d. i. Habsberg, bekannt macht, und ihre Descendenz durch ihre zwei Töchter herabführt. Die Kastelischen Chroniken wissen nichts von ihr, aus dem Grunde, weil sie dem Stamme der Stifter eine Unehre zuzog, und das Kloster Kastel so wenig, als die Stifter, von ihr etwas wissen wollten.

2. Die öfter schon benützte Stelle des Sächsischen Annalisten, II. S. 13, 15 und 33, meldet Folgendes von dieser Juditha: Sie hat sich ein gewisser Ministerial, welcher ihrer hohen Abkunft keineswegs entsprach, auf eine ihm unselige Weise angetraut. Diesem gebar sie zwei Töchter, nämlich Juditha, welche man die Starke hiess, und ihre Schwester, welche den Folrad von Hantorp zum Gemahle erhielt.

3. Zwar haben Schöpf in seiner Nordgau-Ostfränkischen Staatsgeschichte II. Thl. S. 49 und 65 ff., dann Gensler in seiner Gesch. des Grabfelds II. 280 ff. es versucht, den Gemahl der Juditha und

die Gemahle ihrer beiden Töchter zu erforschen, und die ganze Geschichte der Juditha mit einer ähnlichen Geschiehte einer ungenannten Tochter der Gräfin Alberada, Stifterin von Banz, in Zusammenhang zu bringen. Allein da die Gräfin Alberada, Stifterin von Banz, mit der Schweinfurtischen Bertha gar nichts gemein hat, oben II. S. 18, und da die Geschichte von Entführung ihrer Tochter insgemein den Mährchen beigezählt wird, Sprenger Geschichte von Banz S. 110, so beruht die Geschichte unserer Juditha von Kastel auf der einzigen Aussage des Sächsischen Annalisten, eines gleichzeitigen und in der Genealogie sehr erfahrenen Schriftstellers, welcher man, aus Abgang anderer Dokumente, weder etwas beizufügen, noch etwas zu nehmen wagen darf.

4. Um sich strenge an dessen Wort zu halten, darf man voraussetzen, dass den Gemahl der Juditha und eben so die Gemahle ihrer Töchter das damals noch strenge Gesetz der Hörigkeit über den Stand des Dienstadels nicht habe erschwingen lassen. Daher wird es im hohen Grade wahrscheinlich, was schon Schöpf a. a. O. S. 66 * bemerkt, dass der Volradus de Handhorp, welcher in einer Urkunde des Erzbischofes Wigmann von Magdeburg 1185 als Magdeburgischer Ministerial unter den beigezogenen Zeugen genannt wird, bei Ludwig Reliq. Manuscr. XI. 563 n. 38, eine und dieselbe Person mit dem Folrad von Hantorp sey, welchen der Sächsische Annalist der zweiten Tochter unserer Juditha zum Gemahle giebt. Aus dem Magdeburgischen Dienstadel musste demnach auch der Gemahl unserer Juditha von Kastel gewesen seyn, weil sich dieser Dienstadel ausser dem Dienstadel einer und derselben Herrschaft nicht verheirathen durfte. Dieses wird sogar daraus glaubwürdig, weil der Sächsische Annalist nur in den Sächsischen Genealogien pflegt in die einzelnen Familienverhältnisse einzugehen, oben II. S. 17.

5. Ein Geheimniss für uns bleibt, was der Sächsische Annalist durch den unglücklichen Ausgang oder durch das Unheil habe aus-

Digitized by Google

drücken wollen, welches den Gemahl der Kastelischen Juditha getroffen hat. Für die Juditha selbst hatte diese Heirath das doppelte Unheil: erstens dass sie ihren Stand vom höchsten Adel zum Dienstadel erniedrigte; zweitens dass sie von ihren Eltern und ihrem leiblichen Bruder, dem Grafen Otto von Habsberg, enterbt wurde, so dass, als dieser ohne Erben starb, die ganze Kastelische Erbschaft auf den Testamentserben, den König, nachmaligen Kaiser Heinrich V., überging, oben II. S. 33 ff.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Von der Gräfin, vielmehr Herzogin Reitza und ihrer Nachkommenschaft, als der dritten Linie der Nachkommen Ernests II.

§. 41.

Reitza, Gemahlin des Grafen Berthold von Villingen, nachmaligen Herzogs von Kärnthen.

1. Von ihr musste, als einem Hauptstammgliede der Nachkommen des Herzogs Ernest II. bei ihren beiden Brüdern, Graf Gebhard I. von Sulzbach S. 53—56 und Grafen Hermann von Kastel II. S. 3 ff. vorläufige Erwähnung geschehen.

Sie erhielt zum väterlichen Erbtheile den ganzen dritten Theil und zwar am ersten Platze, und wenn hierin die Kastelische Reimchronik dem dritten Fragmente der lateinischen Kastelischen Chronik widerspricht, so beruht dieser Widerspruch auf einem Irrthume, welcher S. 4 II. aufgedeckt wurde, und daher unbeachtet bleibt. Der Reimchronist nennt sie nämlich Vers 171 und Vers 181 nur als Schwester des Grafen Hermann und zwar vor demselben. Hätte er die beiden Herzoge Ernest I. und II., Vater und Sohn, nicht vermengt, so würde er die Reitza auch als Schwester des Grafen Geb-

Digitized by Google

hard I. von Sulzbach anerkannt, und sie diesem, wie dem Grafen Hermann von Kastel, vorgesetzt haben.

2. Die Ursache dieses sonst ungewöhnlichen Vorzugs eines weiblichen Stammgliedes liegt ohne Zweifel, neben der Erstgeburt, vorzüglich in der Anordnung ihrer erst im Jahre 1043, 14. Februar, verstorbenen väterlichen Grossmutter Gisela, der Kaiserin, und ihrer eigenen noch im Monate November dieses Jahres lebenden Mutter Adelheid, von welchen sie zu einer hohen Verbindung mit einem trefflichen Gemahle erzogen wurde, welcher dereinst den Herzoghut tragen sollte, wie ihr Vater Ernest II.

3. Schon oben bei Gelegenheit der Erläuterung der Kastelischen Originalurkunde des Kaisers Heinrich III. vom 28. November 1043, S. 52 ff., wurde von der Heirath unserer Reitza mit Berthold, zugenannt dem Gebarteten, nachmaligem Herzoge von Kärnthen und Markgrafen von Verona, Erwähnung gemacht, weil gerade an diesem Tage bei der Trauungsfeierlichkeit des Kaisers Heinrich III. mit der Agnes von Aquitanien die schicklichste Gelegenheit war, auch die Heirath der Base des Kaisers Heinrich III., unserer Reitza, richtig zu machen, und die Erbschaftssache mit ihren beiden Brüdern auseinander zu setzen. Die Belege aber und die näheren Verhältnisse über diese Thatsachen wurden auf den gegenwärtigen §. verwiesen, welche nun demnächst ohne viele Weitläufigkeit folgen sollen.

4. Den vorzüglichsten Beweis über die bemerkte Heirath unserer Reitza liefert ein in der Briefsammlung des Abtes Wibald von Stablo und Corbey bei Martene und Durand in collect. ampliss. document. II. 557 beim Jahre 1152 eingereihtes Aktenstück, welches in der Absicht verfasst wurde, um auf dem Reichstage zu Constanz vorgelegt zu werden, wo am 23. März des Jahres 1153 vor vier päpstlichen Legaten der Kaiser Friedrich I. auf die Ehescheidung von seiner ersten Gemahlin, der Vohburgischen Adelheid, klagte, und den

vollständigen Beweis des Ehehindernisses, welches zwischen ihnen obwaltete, aus diesem Aktenstücke machte, so dass die Ehescheidung auch wirklich vor sich ging, und beide geschiedene Theile, Kaiser Friedrich I. wie auch die Vohburgische Adelheid, zu einer weiteren Ehe schritten. Das erwähnte Aktenstück enthält nämlich die Verwandtschaftstafel der beiden Eheleute, auf der ersten oder rechten Seite 6 Stammglieder, als Ahnen der Vohburgischen Adelheid, und dessgleichen auf der zweiten oder linken Seite fünf solche Stammglieder als Ahnen des Kaisers Friedrich I., bis sie in einem ungenannten Stammvater zusammentreffen, dessen einbündige Kinder, eine Tochter Bertha und ein Sohn Friedrich, die Stammeltern der hohen vermeinten Eheleute waren.

5. Im dritten aufsteigenden Stammgliede der Vohburgischen Adelheid findet sich deren väterliche Grossmutter Lutgard oder Liutgard, von welcher der nächstfolgende §. insbesondere handeln wird, weil sie von mütterlicher Seite von den Grafen von Kastel im Nordgau abstammt, und gräflich Kastelische Besitzungen zu ihrem Erbtheile erhielt.

6. Bei dem vierten aufsteigenden Stammgliede unter den Ahnen der Vohburgischen Adelheid zeigt sich ein Berthold der Gebartete oder Bertolph cum barba, welcher einen im fünften oder obersten Stammgliede genannten Bezelin von Villingen zum Vater hatte, so dass Berthold der Gebartete nothwendig der Vater unserer Luitgard, und der Gemahl unserer Reitza seyn musste, welche letztere aus Kastelischen und anderen Dokumenten die gewisse Mutter unserer Luitgard ist.

7. Alle Genealogen, dann die meisten Geschichtschreiber von Schwaben und der Schweitz kennen den ersten Herzog aus dem, nachher sogenannten Hause Zähringen unter dem Beinamen des Gebarteten, wie dieses auch Schöpflin in Hist. Zar. Bad. I. 57 selbst

Digitized by Google

gesteht. Leichtlen in der Schrift: die Zähringer, fand in einem Urbar des Klosters Thennenbach im Breisgau, welches im Jahre 1341 zusammengeschrieben wurde, S. 20 und Beilage 9 S. 92 einen neuen Beleg dieses Beinamens: „Hujus (Bezelini comitis) filius Bertholdus cum barba nominis hujus primus etiam ducatus Sueviae dein Charinthiae principatum succepit et in Hirsouwe (Hirschau) sepultus est *).“

8. Der sogenannte Rotulus San-Petrinus oder der alte Traditionencodex von Sanct Peter im Schwarzwalde, welcher bis zum Jahre 1205 fortgeführt wurde, erhielt uns auch den Namen der ersten Gemahlin des gedachten Herzogs Berthold I. in einer Notiz über die Schankung seiner Enkel, Berthold III. und Konrad, vom 27. Dezember 1112 nach damaliger Kirchenrechnung, oder nach unserer Zählung 1111, was aus dem Mittwoch, auf welchen dieses Fest nach der Notiz damals fiel, leicht abgenommen wird. Schöpflin Hist. Zaring. Bad. V. p. 44 num. XXII. und Leichtlen l. c. p. 63. Sie wird daselbst domna Richwara ducis Bertholdi I. consors, und Grossmutter jener beiden Herzoge Berthold III. und Konrad genannt. Man erkennt in diesem Namen leicht die Schwäbische Mundart, besonders in einem Rotulo traditionum, welcher nach Bayerischer Mundart Richiza, Richza oder Reitza ausgesprochen wurde, und von diesem Namen keineswegs verschieden ist. Demnach beleuchten sich gegenseitig das gedachte Wibaldische Aktenstück, die Badischen Urkunden und die Kastelischen Chroniken.

9. Ueber die Abkunft der Reitza, sonst Richwara, aus dem Ba-

---

*) Indessen ist es doch nur Leichtlen, welcher in der erst 1831 erschienenen Schrift zuerst unter den Badischen Schriftstellern Gebrauch von jenem wichtigen Wibaldischen, längst bekannten, auch von Scheid Orig. Guelf. III. 2 praef. und Crollius in den Bemerkungen über die Zähringischen Ahnherren im Jahre 1772 benützten Aktenstücke Gebrauch gemacht hatte, da es Schöpflin in der Hist. Zar. Bad., welcher es gar wohl kannte, auf keine Weise berührte.

Digitized by Google

benbergischen Stamme der beiden Schwäbischen Herzoge Ernest I. und II. geben uns nur die Kastelischen Chroniken den Aufschluss. Von ihren Nachkommen, den nachmaligen Herzogen von Zähringen, hatte aber auch Angelus Rumpfler, Abt von Formbach, vom Jahre 1501 bis 1513 in seinen Collectaneis histor. M. B. XVI. 582 Nachricht, wenn er dort berichtet: „Hujus Ernesti (I. ducis Alemannorum) filii fuerant Ernestus (II.) et Hermannus, privigni praedicti imperatoris Conradi (II.), qui sibi in ducatu Alemanniae alter post alterum successerunt, a quibus duces de Zaringen originem habent.“ Wo als bekannt angenommen wird, 1) dass nur vom Herzoge Ernest II., nicht aber von seinem Bruder, Herzog Hermann, eine Nachkommenschaft vorhanden war, oben S. 35; b) dass nicht Herzog Berthold I., sondern nur dessen Sohn, Berthold II. von Zähringen, der von ihm bei dem alten gleichnamigen Pfarrdorfe neu erbauten und bewohnten Burg, Schöpflin Hist. Zar. Bad. I. 43 konnte genannt werden. Daraus folgt, dass nur durch die Reitza, sonst Richwara, als Tochter des Herzogs Ernest II., von diesem die Herzoge von Zähringen können abgeleitet werden *).

10. Ihr Gemahl, Berthold, wird von dem gleichzeitigen Lambert von Aschaffenburg beim Jahre 1073 als ein sehr kluger und in seiner Muttersprache ausserordentlich beredsamer Herr geschildert. Beim Kaiser Heinrich III. stand er in hohen Gnaden, so dass ihm seit vie-

*) Demnach beruht die Aussage des Pistorius in seiner Stammtafel des Zähringischen Hauses Scr. Rer. Germ. III. edit. Struv. 742, wo die Richwara erste Gemahlin des Herzogs Berthold I., als geborne Markgräfin von Kärnthen angegeben wird, auf einer ungegründeten Muthmassung, durch welche sich Hermann Scholliner in der Stammreihe der Herzoge von Kärnthen aus dem Geschlechte von Eppenstein und Murzthal im IV. Bande der neuen hist. Bayr. Abh. S. 628, 629 zu einem wahren Irrthume hinreissen liess, die gedachte Richwara, Gemahlin des Herzogs Berthold I., für eine Tochter des im Jahre 1039 verstorbenen Herzogs Adalbero von Kärnthen anszugeben.

len Jahren das Herzogthum Schwaben zugedacht war. Noch zu Lebzeiten des Otto von Schweinfurt, vom Jahre 1047 bis 1057, 28. September, Herzogs von Schwaben, hatte ihm der erwähnte Kaiser dieses Herzogthum versprochen, wie Annalista Saxo beim Jahre 1057 meldet, und ihm zur Versicherung dieses Versprechens seinen Ring zum Unterpfande und zum kennbaren Erinnerungsmittel übergeben.

Dass Graf Berthold das Herzogthum Schwaben niemals erlangen, und sogar das Herzogthum Kärnthen, welches ihm erst im Jahre 1061 vom Könige Heinrich IV. zugesprochen wurde, nach dem Fortsetzer des Hermann des Lahmen bei Ussermann T. I. prodr. Ger. Sac. 256, doch nicht in den wirklichen Besitz bekommen konnte, wie uns Otto Frising. versichert, auch die Umstände aller Ereignisse in Kärnthen es vermuthen lassen, daran waren, nebst dem wankelmüthigen Gemüthe der Kaiserin Agnes und des Königs Heinrich IV., vorzüglich die mächtigen Gegner des Berthold Schuld. Mit Rudolph von Rheinfelden hatte er bis gegen das Jahr 1073 wegen des Herzogthums Schwaben nicht geringen Unfrieden. In Kärnthen stand ihm aber der dort mächtige Markgraf von Murzthal, Sohn des 1039 verstorbenen Herzogs von Kärnthen entgegen. Denn als dieser in der Folge 1072, am 25. Dezember, nach der alten Zeitrechnung 1073, bei Lambert von Aschaffenburg, vom Könige Heinrich IV., welcher einen Verdacht auf den Herzog Berthold warf, wirklich mit dem Herzogthume Kärnthen belehnt wurde, so läugnete doch der König einige Monate später, am 1. August 1073, unter grossen Betheuerungen, er habe das Herzogthum Kärnthen niemand anderm verliehen, sondern der gedachte Marchward habe sich eigenmächtig in den Besitz dieses Herzogthums eingedrungen. Was nur dahin ausgelegt werden kann, dass Berthold vor und nach diesem Ereignisse keinen festen Fuss in Kärnthen fassen konnte.

11. Seit dem nämlichen Jahre 1073 schloss sich Herzog Berthold näher an den Herzog Rudolph von Schwaben an, der dessen

Digitized by Google

Sohne gleichen Namens, Berthold II., seine Tochter Agnes zur Ehe gab. Mit diesem hielt er nur bis zum Monate Juni des Jahres 1075 des Königs Parthei, von welcher er sich am 22. October 1275 öffentlich trennte, ja sogar wurde er eines der vorzüglichsten Werkzeuge zur Aufstellung eines Gegenkönigs in der Person seines vorgenannten Gegenschwiegers Rudolph von Rheinfelden. Lambert Aschaffenb. und Chronographus Saxo beim Jahre 1077. Dafür musste er aber in seinen beiden letzten Lebensjahren sich sogar seiner eigenen Grafschaft im Breisgau vom Könige beraubt sehen, Herrgott Genealog. Habsp. II. num. 187 und 188, und überdiess den zweimaligen Verheerungskrieg des Königs Heinrich IV. in seinen Erbgütern in den Monaten October und November der Jahre 1077 und 1078 empfinden. Nach Bruno de bello Saxonico. Zur Zeit des zweiten Verheerungskrieges starb er am 6. November 1078 nach dem gleichzeitigen Berthold von Constanz bei Ussermann Prodr. Germ. Sac. II. 89 und 93 und dessen Necrolog. ebendas. 182 ad VIII. Id. November.

12. Durch die Lebensverhältnisse dieses seiner Zeit hochgepriesenen Herzogs, und besonders durch die ihm in früher Zeit ertheilte Anwartschaft auf das Herzogthum Schwaben, werden wir wieder auf die oft, und erst kurz vorher n. 2 berührte Kastelische Urkunde vom König Heinrich III., 1043, 28. November, zurückgeführt. Den damals vom König Heinrich III. ausgezeichneten königlichen Hofbeamten (Minister) Pardo darf man für keine gemeine Person halten, sondern für eine Person vom hohen oder gräflichen Range, gleichwie auch das Hofgut (praedium) in den drei Dörfern Wurmrausch, Högen und Fürnried von einem Grafen herrührte, welches nun nach der Verfügung des Königs Heinrich dem gedachten Pardo überlassen wurde. Ferner lässt sich leicht beweisen, dass der Name Pardo eben derselbe mit Bertholdus oder Pertholdus ist, wenn man sich ein wenig bei anderen Personen dieses Namens im nämlichen oder etwas früheren Zeitalter umsieht; so z. B. behauptet Gensler in seinem Grapfeld II.

Digitized by Google

164 und 165 in der Note, Graf Berthold, der Grossvater des Markgrafen Berthold Babenbergischen Stammes Tab. I, sey vom Grafen Bardo nicht verschieden, welcher bei Witichind im Jahre 913 und in den Urkunden jener Zeit vorkömmt.

Endlich darf das, was schon S. 53 ff. erinnert wurde, nicht vergessen werden, dass nicht bloss jene genannten drei Dörfer, sondern ein ganzer dritter Theil der Allodialschaft des Herzogs Ernest II. als Brautschatz für seine Gemahlin Reitza oder Richwara damals dem nämlichen Pardo oder Bertholdus zur Verwaltung eingeräumt wurde, welchem diese drei Dörfer wenig würden genützt haben, wenn er nicht viele andere Besitzungen in dieser Gegend schon gehabt oder eben jetzt erhalten hätte.

13. Bei der Gunst, welche der König Heinrich III. im ganzen Geschäfte für den erwähnten Pardo oder Bertholdus zeigte, besonders bei dem Zusammentreffen der verwittweten Herzogin Adelheid und ihres ältesten Sohnes, des Grafen Gebhard, an jenem Tage der feierlichen Trauung des Königs Heinrich III. mit der Burgundischen Agnes eignet sich gewiss der Berthold der Gebartete, als Gemahl oder wenigstens als Bräutigam der Prinzessin Reitza, sonst Richwar, am besten hieher, welche als Tochter des Herzogs Ernest II. und als Enkelin der Kaiserin Gisela, zweifelsohne durch Anordnung der letztern, oben n. 2 zu grossen Hoffnungen berechtiget war. Sehr wahrscheinlich schmeichelte der König Heinrich III. Bertholden dem Gebarteten schon bei der Ehe mit der genannten Prinzessin wegen ihrer Abkunft von den Schwäbischen Herzogen mit der Hoffnung zum gedachten Herzogthume. Eben damals war dieses Herzogthum unbesetzt und in den Händen des Königs, nach Hermanno contract. ap. Ussermann Prodr. Germ. S. I. 211. Da Heinrich III. noch als König im Jahre 1045 dieses Herzogthum aus den Händen lassen wollte, so zog er unter den mächtigen Bewerbern desselben auf dem Reichstage zu Goslar vom 7. bis 13. April 1045, den Pfalzgrafen vom Rheine Otto

Digitized by Google

vor, nach Hermann Contr. bei Ussermann l. c. p. 214, und da dieser schon am 7. September 1047 starb, aus dem Fuldensischen Nekrolog bei Leibnit. Scr. R. Br. III. 768, so setzte er im Anfange des folgenden Jahres 1048 den Otto von Schweinfurt, einen Stammverwandten der Reitza, älterer Babenbergischer Linie, als Herzog der Schwaben ein, nach Hermann Contr. l. c. p. 220. vergl. Tab. I., welcher aber den König Heinrich III. fast ein ganzes Jahr überlebte. Unter diesem Herzoge geschah es dann, dass König Heinrich III. sein ehemaliges Versprechen durch eine förmliche Anwartschaft Bertholden dem Gebarteten erneuerte, und, wie n. 10 aus dem Sächsischen Annalisten gesagt wurde, ihm zur Versicherung dieses Versprechens seinen Ring zum Unterpfande übergab.

14. Die Herzogin Reitza, sonst Richwara, starb einige Jahre vor ihrem Gemahle, dem Herzoge Berthold I., um das Jahr 1073; denn ihr Gemahl, welcher 1078, 6. November, starb oben n. 11 verheirathete sich zum zweitenmale mit Beatrix, einer Schwester des Markgrafen Friedrich von Mançon und Montbelliard, welche ihn lange überlebte, und erst im Jahre 1092, 26. October, starb, nach Berthold von Constanz bei Ussermann a. a. O. II. 152.

Aber alle Kinder des Herzogs Berthold I., welche man kennt, und welche in der Tab. VI. vorkommen, sind aus dessen erster Ehe mit der Herzogin Reitza, sonst Richwara, was man sehr leicht aus den Jahren ihres Wirkens abnimmt, da alle ganz gewiss vor dem Jahre 1073 schon grossjährig waren, ehe sich ihr Vater zum zweitenmale verheirathete.

15. Unter diesen ihren Kindern verdient die Tochter Liutgart, in der Folge Markgräfin von Vohburg, eine besondere Untersuchung, und wird den ganzen nächstfolgenden §. einnehmen, weil an sie der Kastelische Erbtheil ihrer Mutter fiel. Ihr ältester Sohn, Herzog Berthold II., als Herzog von Zähringen der erste, starb im Jahre 1112

Digitized by Google

am 12. April, und der zweitgeborne Sohn, Hermann I., starb als Markgraf vor dem Vater, 1074, 28. April. Er ist der Stammvater des noch jetzt blühenden grossherzoglichen Hauses Baden.

16. Ihr jüngster Sohn Gebhard lebte mehrere Jahre als Conventual im Kloster zu Hirschau an der Nagold im Schwarzwalde, bis er unter dem berühmten Abte daselbst Wilhelm vom Kardinallegaten Otto, Bischof von Ostia mit Einwilligung der Vornehmsten aus der Klerisei und des Volkes von Constanz, dieser Kirche als Bischof vorgesetzt, und einem anderen unwürdigen Bischofe, Namens Otto, entgegengestellt wurde, was am 21. und 22. Dezember 1084 geschah. Papst Urban II. hatte ihn schon 1089 als seinen Vikar und Legaten in Deutschland ernannt. Aber im nämlichen Jahre wurde auch ihm vom Kaiser Heinrich IV. ein Gegenbischof, Heinrich aus dem Geschlechte der Grafen von Heiligenberg in Schwaben, gegenüber gestellt, von welchem er nach langwierigem Kampfe zu entweichen gezwungen wurde, im Anfange des Jahres 1103. Unter König Heinrich V., im Jahre 1106, kehrte er wieder zu seiner Kirche zurück. Inzwischen aber weihte er die vom Grafen Bernger I. von Sulzbach neuerbaute Pfarrkirche Lauterhofen ein, was bei diesem Grafen S. 80 ff. angezeigt wurde. Er starb 1110, 12. Dezember.

§. 42.

Luitgard, Tochter des Berthold I., Herzogs von Kärnthen und der Reitza, Markgräfin von Vohburg.

1. Ihren Namen und ihre Abstammung, wie auch einen Sohn derselben von ihrem Gemahle, einem Markgrafen, nämlich dem Markgrafen Diepold von Vohburg und dessen Tochter Adelheid sahen wir oben II. S. 62 ff. aus dem Aktenstücke des Jahres 1152 in der Briefsammlung des Abtes Wibald von Stablo und Corbey, welche hier kei-

Digitized by Google

ner Wiederholung bedürfen. Wichtiger ist es, sie hier aus einheimischen Schriften und Urkunden kennen zu lernen.

2. Das Kloster Kastel im Nordgau betrachtet sie als eine Stifterin, oder vielmehr als eine Hauptmitstifterin. Aus dem dritten Fragmente der lateinischen Kasteler Chronik, welches schon öfter oben II. S. 3 und 4 benützt wurde, erhellet, dass sie von ihrer Mutter, der Herzogin Reitza, den ersten Theil der Burg Kastel geerbt habe. Ihren Theil des Schlosses Kastel trat sie 1098 zur Stiftung des Klosters ab, als dieses zu banen angefangen wurde, was das nämliche Fragment, und ein anderes aus einem Vidimus vom Jahre 1438 über Kager Mon. Boic. XXIV. 633 versichern, vergl. oben S. 80.

3. In der Reimchronik von Kastel, wo Luitgard ebenfalls als Hauptmitstifterin öfter genannt wird, kömmt Vers 182 — 184 überdiess ein Bericht über den besonderen Dotationsfond vor, welchen sie zur Stiftung von Kastel gab. Namentlich wird nur Prunn, Brunn, ausgedrückt, mit dem Beisatze: und manche schöne Hab. Brunn ist jetzt ein Dorf der Pfarre Lauterhofen, eine halbe Stunde vom Pfarrmarkte und eine kleine Stunde von Kastel entfernt, welches gemäss dem ältesten Zinsbuche Fol. 18 und gemäss allen folgenden Nachrichten ganz diesem Kloster zustand. Es gehörte also zu jenem ersten Kastelischen Erbtheile, welcher der Luitgard gebührte *).

4. Wie an die Grafen Bernger, Friedrich und dessen Sohn Otto, so ist auch an unsere Luitgard die erste päpstliche Bestätigung des

*) Den übrigen Theil der hier nicht genannten, von der Luitgard zum Kloster Kastel gewidmeten Stiftungsgüter kann man erst im folgenden §. behandeln, wo von den gesammten Gütern die Rede seyn wird, welche aus dem gräflich Kastelischen Vermögen an die beiden Klöster Kastel und Reichenbach kamen, weil offenbar am Tage liegt, dass sie nur durch die Luitgard an die beiden Klöster konnten vermacht worden seyn.

Digitized by Google

Klosters Kastel gerichtet, welche vom Papste Paschal II. am 9. Mai 1103 im Lateran datirt wurde, oben S. 81, II. 19. Ausdrücklich wird sie auch nach ihrem Tode in der zweiten Bestätigung vom Papste Innozenz II. 1139, 11. April, M. B. XXIV. 314 den Stiftern des Klosters Kastel beigezählt.

5. Als Hauptstifterin des Klosters Reichenbach am Regen, Landgerichts Roding im kön. Bayer. Regenkreise erklären sie die Reichenbachische Stiftungsgeschichte bei Oefele I. 402, dessgleichen die älteste Notiz über diese Stiftung Mon. Boic. XIV. 406 n. 2, XXVII. 3 n. 1. Denn sie hatte ihren Sohn, Markgrafen Diepold, da wiederholte Bitten nichts erwirkten, sogar im Rechtswege, vor dem Kaiser Heinrich V. den Ort Reichenbach und die übrigen Güter, die sie dazu bestimmte, zur gedachten Stiftung herauszugeben gezwungen. Der Markgraf hatte so wenig Lust zur Klosterstiftnng, dass er, nach der Klosterstiftungsgeschichte, vielmehr aus Reichenbach eine Stadt mit einer Burg machen wollte. Nur nachdem ihm dieses vom Kaiser Heinrich V. untersagt war, gab er zur erwähnten Begründung des Klosters Reichenbach nicht nur seine Einwilligung, sondern er verwendete auch für dieselbe seinen grossen Fleiss und nicht geringe Kosten. Daher heisst nur er insgemein der Stifter von Reichenbach in der Kastelischen Reimchronik Vers 185 — 191, da er doch in seiner feierlichen Bestätigungsurkunde vom Jahre 1135 selbst bekennt, er habe die Stiftung nach der Bitte seiner Mutter Leukard unternommen, M. B. XXVII. 10 n. 10, was die frühere, bereits angeführte Notiz vom Jahre 1118 eigentlicher von einem (rogatu) Begehren, oder einer rechtlichen Bitte erklärt hatte. Man vergleiche die Urkunden 1122 und 1182, M. B. XXVII. 5, 29, 32.

6. Offenbar geschah die erste Besetzung des Klosters Reichenbach mit Klosterleuten aus dem 20 Jahre früher gestifteten Kloster Kastel auf Zuthun der Luitgard, welche eine Hauptmitstifterin von Kastel war. Die Reichenbachische Chronik bei Oefele I. 402 schreibt

Digitized by Google

diese Berufung zwar dem Markgrafen Diepold zu, aber mit dem erklärenden, obwohl sehr uneigentlichen Zusatze, de monasterio Castello, unde nata fuit mater sua Leucardis praedicta. Mit der Stiftung von Kastel hatte ihr Sohn nichts zu thun, und mit der Stiftung von Reichenbach hatte Luikard den Anfang gemacht, wie wir so eben hörten. Demnach gebührt auch ihr die Berufung der ersten Klosterleute zu dem ihr so werthen Kloster Kastel. Ueberdiess stand Witigo, der erste Abt von Reichenbach, noch bei ihren Lebzeiten diesem Kloster vor, im Jahre 1118 bis 1119 am 21. October, an welchem Tage er starb. Sein Nachfolger und leiblicher Bruder, Abt Erchenger, folgte ihm nach, und war gleich diesem aus dem Kloster Kastel nach Reichenbach versetzt worden, welcher über 56 Jahre Abt war, und den alten Markgrafen Diepold, als Stifter, vorzüglich liebgewonnen hatte. Wahrscheinlich hatte er die wahre Abstammung der Luitgard von der Herzogin Reitza aufzuzeichnen vergessen, und seine Nachkommen in der bemerkten Reichenbachischen, erst im Jahre 1402 zusammengeschriebenen Chronik haben die Abkunft ihrer Mutter Reitza mit der Abkunft der Luitgard verwechselt.

7. Luitgard, obgleich herzogliche Prinzessin und, wie wir hören werden, Gemahlin eines Markgrafen, führte in allen bisher angeführten Urkunden und gleichzeitigen oder späteren Nachrichten nur den Namen einer Gräfin, sowohl bei ihren Lebzeiten, als nach ihrem Tode. Dieses darf aber nicht befremden, weil es zu damaliger Zeit auch bei anderen Gemahlinnen der Markgrafen Sitte war, sie nur mit dem Prädikate Gräfin, comitissa, statt marchicomitissa zu bezeichnen. So heisst die Markgräfin Alberada, Gemahlin des Markgrafen Hermann von Banz, in den Urkunden von 1071 und 1127 bei Sprenger in der Geschichte von Banz S. 290, 294, 297 dreimal nur comitissa, Gräfin, vor und nach ihrem Tode, da gleichwohl ihr Gemahl wirklicher Markgraf war und als solcher starb. Man findet aber in dem noch ungedruckten Necrolog von Obermünster beim XV. Kal. April oder 18.

Digitized by Google

März eine Liutkart marchicomitissa eingetragen, und da in dem nämlichen Nekrolog bei dem Tage VI. Id. April oder 8. April auch Dietpoldus marchicomes steht, welcher der ungezweifelte Sohn unserer Luitgard ist, so darf man kaum daran zweifeln, dass die Frauen zu Obermünster unsere Luitgard in ihrem Nekrologe, wahrscheinlich wegen der dahin gemachten Vermächtnisse geehrt, und sie mit dem wahren Prädikate ihres Gemahles als Markgräfin bezeichnet haben. Demnach muss ihr Gemahl ein Markgraf bis zu seinem Tode gewesen seyn.

8. Unsere Markgräfin Luitgard, welche, nach dem bisher Gesagten, im Jahre 1118 noch lebte und das Kloster Reichenbach gründete, aber im Jahre 1122 in der päpstlichen Bestätigung und in den Notizen um das Jahr 1120 M. B. XXVII. 4 und 5 n. 2 und 3 nicht mehr erwähnt wird, starb sehr wahrscheinlich im Jahre 1119 an dem angezeigten Tage, 18. März. Sie überlebten zwei ihrer Söhne, der mehrmal gedachte Markgraf Diepold, welcher 1146 am bemerkten 8. April starb, und ein Bruder desselben, Namens Chunrad, welcher noch um das Jahr 1120 lebte, und sich mit seinem Bruder, Markgrafen Diepold, wohlthätig gegen das Kloster Göttweich in Niederösterreich erzeigte. Nach den Notizen aus dem Göttweiher ältesten Saalbuche, welche Herr Baron von Hormayr in seinem Werke: Wien I. Bd. Urkundenb. 12 n. 4; dann in den Wiener Jahrbüchern XL. Bd. S. 21, endlich im XXIX. Bd. Mon. Boic. Pars II. p. 54 bekannt gemacht hat.

9. Ueber den Gemahl unserer Markgräfin Luitgard haben sich keine klaren und zuverlässigen Nachrichten erhalten. Nur Bruschius in seiner Monasteriologia Edit. Sulzbach 4. pag. 122 unter dem Kloster Kastel behauptet, er sey ein Markgraf gewesen und habe Diepold geheissen, macht aber seine Nachricht unzuverlässig, da er die Stiftung vom Kloster Waldsassen in seinem Berichte einmischt, als wäre auch Waldsassen auf die Bitten der Luikard von ihrem Sohne, dem Markgrafen Diepold, gestiftet worden, an welches bei Lebzeiten

Digitized by Google

der 1119, 18. März, verstorbenen Markgräfin Luitgard nicht einmal konnte gedacht worden seyn, wenn man das überlegt, was in der Waldsassischen Stiftungsurkunde auf das Jahr 1133 beim Oefele S. R. B. I. p. 54 sq. hierüber erzählt wird.

10. Nichtsdestoweniger rechtfertigt sich die Aussage des Bruschius und aller derjenigen, welche ihm nachgeschrieben haben, z. B. Schöpf in seiner Nordgau-Ostfränkischen Staatsgeschichte II. 89, soviel den Namen des Gemahls der Markgräfin Luitgard betrifft, selbst durch die Geschichte, wenn man zwei Kennzeichen desselben festhält, wodurch er erkennbar wird, nämlich

a) dass man ihn als Bayerischen Markgrafen anerkenne, welcher als solcher starb, denn daher leiteten wir für seine Gemahlin das Prädikat Markgräfin ab;

b) dass man ihn seit dem Jahre 1098 oder seit der Klosterstiftung von Kastel, und unbestimmte Jahre früher, nicht mehr unter den Lebenden suchen müsse, weil die Luitgard bei der Stiftung von Kastel als Wittwe erscheint, und mit ihren Erbgütern ohne Beiseyn oder Zuziehung ihres Gemahles Verfügungen trifft.

11. Ohne Ortsbeinamen, doch als Bayerischen Markgrafen, treffen wir einen Markgrafen Diepold in zweien Diplomen des Königs Heinrich IV. vom 11. Juni 1077 an, welche zu Nürnberg dem Patriarchen Sighard von Aquileia ausgestellt wurden, bei Ughelli Italia Sacr. V. 75 und Lünig Cod. Ital. Dipl. II. 1949. Markgraf Diepold macht darin den letztgenannten Bittsteller neben den Herzogen von Böhmen und Kärnthen, dann dem Bayerischen Pfalzgrafen Chuno, als dem gedachten Patriarchen die Grafschaft Istrien und die Markgrafschaft Krain vom Kaiser Heinrich IV. verliehen wurden. Wegen des Zusammentreffens mit dem Bayerischen Pfalzgrafen Chuno, und wegen des Ortes der Verhandlung, Nürnberg, damals innerhalb der Grenzen Bayerns, wurde schon in der Abhandlung vom Pfalzgrafen Rapo-

Digitized by Google

tho, abgedruckt im V. Bande der neuen Bayer. hist. Abh. im Jahre 1798 S. 517 und 518 in der 11. Note die Folgerung gezogen, dass man unter diesem Markgrafen Diepold einen Bayerischen Markgrafen, und zwar aus dem Hause Vohburg, verstehen müsse. Auch Stenzel in seiner Gesch. D. I. 425 nennt ohne Anstand diesen Diepold von Vohburg.

12. Allein von Vohburg nannte sich damals und noch viele Jahre später kein Bayerischer Markgraf. Vohburg, die ehemalige Stadt, jetzt ein Markt, Landgerichts Ingolstadt, war im Jahre 1081 in den Händen des Bayerischen Pfalzgrafen Chuno, und ohne Zweifel sowohl früher als später, bis er bei seinem unbeerbten Tode 1086, oben S. 70, einem Anverwandten seines Hauses Platz machte. Man darf also voraussetzen, dass der gleichzeitige Markgraf Diepold von einem ganz anderen Orte, welches jedoch dem Hause Vohburg gehörte, seinen Beinamen erhalten habe, wenn er unter einem solchen, was damals selten der Fall war, irgendwo bezeichnet vorkömmt.

13. Nun finden wir bei Ussermann Prodromo Germ. Sacr. I. 337 in der Petershausischen Chronik bemerkt, dass Markgraf Diepold von Giengen in der Schlacht bei Mellerichstadt an der Streu im Landgerichte gleichen Namens des Untermainkreises am 7. August 1078 auf Seite des Königs Heinrich IV. gegen den Gegenkönig Rudolph das Leben verlor, und man hat Ursache, an ihm einen Bayerischen Markgrafen, Gemahl der Markgräfin Luitgard und Vater des gleichnamigen Markgrafen Diepold zu erkennen, welcher in der Folge, wenigstens seit dem Jahre 1096, sich insgemein von Vohburg nannte.

14. Fast alle gleichzeitigen und nächstfolgenden Geschichtschreiber haben den Tod dieses Diepold bei Erwähnung obiger Schlacht als ein merkwürdiges Ereigniss angeführt, indess ihm, ausser dem Petershausischen Chronisten und dem Chronisten von Admont bei Hieron. Pez. R. A. S. II. 180 nur das Prädikat eines Grafen beigelegt,

z. B. Chronica Australis bei Freher I. 442, Bruno de bello Saxon. ebend. Annalista Saxo bei Eccard corp. h., Chronicon Garstense, Chronicon Claustro Neoburgense, Chron. Cremifanense und Chronicon Austriacum, alle bei Rauch R. Aust. S. I. und II. u. a. Allein der Unterschied zwischen Grafen und Markgrafen war damals so gross nicht, dass er von den Geschichtschreibern jederzeit strenge sollte bemerkt worden, oder dass ihnen der Markgrafenrang genau bekannt sollte gewesen seyn. Genug, dass alle eine und dieselbe Person bezeichnen, und zwar einen Bayerischen Magnaten, Namens Diepold, denn nur aus diesen bestand bei diesem Feldzuge der Kern der Armee des Königs Heinrich IV., was auch daraus offenbar wird, weil nach dem gedachten Sächsischen Annalisten beim Jahre 1078 und im Chronicon Magdeb. bei Meibom. Scr. R. G. II. 313 auch der gewisse Bayerische Graf Heinrich von Lechsgmünd bei der nämlichen Schlacht auf König Heinrich IV. Seite auf dem Platze blieb.

15. Giengen ist zwar jetzt eine königlich Würtembergische Stadt an der Brenz im Oberamte Heidenheim. Aber nach der Mitte des XI. und im XII. Jahrhundert scheinen die Markgrafen aus dem Hause Vohburg davon die Besitzer gewesen zu seyn. Durch den Sohn der Markgräfin Luitgard erhielt das von ihm, auf ihr Zuthun, gestiftete Kloster Reichenbach ansehnliche Güter in dieser Gegend, insbesondere die beträchtliche Probstei Steinheim in Schwaben M. B. XXVII. 12, 1 kleine Stunde oberhalb Höchstätt. Die Fuldaischen Lehenbücher versichern bei Schannat Probat. Clientelae Fuld. 197 und bei Schötgen Scr. r. G. I. 50, Markgraf Diepold (von Vohburg) habe Fuldaische Lehen genossen, welche hernach an den Kaiser Friedrich I. sind verliehen worden. Man weiss aber, dass Fulda in dieser Gegend uralte Besitzungen gehabt habe, und Dr. v. Raiser in seinen Schriften Lauingen S. 58 und Guntia S. 40 sucht sie in dieser Gegend. Daher muss man auch viele andere eigenthümliche Besitzungen der Markgrafen von Vobburg in dieser Gegend suchen. Endlich hat Herr Abt

Digitized by Google

Cölestin Königsdorfer in seiner Geschichte des Klosters zum heiligen Kreuz in Donauwörth I. 56 eine Nachricht aus einer Chronik seines Klosters beim Jahre 1189 erhalten, worin der Markgraf von Vohburg dem Manegold von Wörth die Vogtei von Günzburg zu Lehen aufträgt, jedoch nicht unentgeldlich, sondern gegen Abtretung des Hofes Suntheim. Beweis genug von den Besitzungen der Vohburger Markgrafen in der Gegend von Giengen, weil alle diese Orte nicht weit davon entfernt liegen.

16. Daher eignet sich der am 7. August 1078 gestorbene Markgraf Diepold vollkommen als Gemahl der Markgräfin Luitgard und als Vater des Markgrafen Diepold, Stifters von Reichenbach. Wir sahen oben II. S. 69, dass alle Brüder der Luitgard im Jahre 1073 schon grossjährig waren, was sich auch aus der von ihrer Mutter Reitza im Jahre 1043 getroffenen Heirath oben II S. 68 ergiebt. Luitgard konnte also zum wenigsten seit dem Jahre 1070 mit dem Markgrafen Diepold verehelicht gewesen seyn, und in der neunjährigen Ehe den Sohn Diepold und dessen Geschwisterte, wovon man aber bisher nur seinen Bruder Chunrad kennt, gezeugt haben, oben II. S. 74. Vielleicht war aber Giengen in Schwaben, mit vielen Besitzungen der Gegend, eine Mitgift von ihrem Vater, dem mächtigen Herzoge Berthold dem Gebarteten.

Dabei muss man nicht vergessen, dass der Petershausische Chronist den Tod des Markgrafen Diepold beim Jahre 1078 wahrscheinlich desswegen bemerkte, weil ihm seine Gemahlin Luitgard, als Schwester seines Bischofes Gebhard von Constanz, und als Mitstifterin vom Kloster Kastel bekannt und wichtig war, daher er so viel von diesem Bischofe erzählt, und insbesondere auch von der Besetzung des Klosters Kastel durch den Petershausischen Abt Theoderich Nachricht giebt, welche oben II. S. 19 angeführt wurde.

17. Der ältere Sohn der Luitgard mit dem Markgrafen Diepold

Digitized by Google

war bei dem Tode seines Vaters noch ein Kind. Mit dem Jahre 1091 tritt er als Mann und Markgraf in den Urkunden auf. Coronini tentam. geneal. Gorit. edit. 2 p. 181 und de Rubeis Monum. Aquileiens. 547. Es ist nicht nothwendig, ausser ihm und seinen Söhnen andere Markgrafen von Vohburg in Bayern bis zu seinem Tode 1146, 8. April, zu suchen. Er setzte seinen Stamm in drei Generationen fort, wie in der Tab. VI. zu sehen ist.

18. Gerne hätte der Verfasser dieser Abhandlung auch eine besondere Stammtafel über die Ahnen der beiden hier bezeichneten Markgrafen Diepold angezeigt, wie dieses bei anderen Häusern Hirschberg und Scheyrn Tab. VII. und X. geschah, um so mehr, als er Rechenschaft geben soll, warum er in der VI. Stammtafel die beiden genannten Markgrafen Diepold II. und Diepold III. genannt habe. Er hatte zwar eine hypothetische Stammtafel bis zum 10. Jahrhundert, circa 970, darüber entworfen; allein er beschied sich, dass der Geschichte mit hypothetischen Stammtafeln wenig gedient sey, und unterliess es, dieselbe bekannt zu machen.

19. Jedoch zur Rechtfertigung über die Zahl seiner Markgrafen, früher Grafen, Namens Diepold aus dem nämlichen Stamme, erklärt er: dass er den Vater des Diepold II. in einem Grafen Rapotho, und dessen Grossvater in einem Grafen Diepold I., aus der Chronica Augustensi, und in den Passauischen Monumenten, glaube gefunden zu haben, worüber er zum Theile schon bei der Abhandlung über den Pfalzgrafen Rapotho a. a. O. S. 600 ff., 606 ff., 609 ff. einige Winke gegeben hat.

20. Zu jenen in der bemerkten Abhandlung S. 613 — 622 angezeigten Beschwernissen, welche den Verfasser derselben hinderten, eine beurkundete Stammreihe des Hauses Vohburg herzustellen, kamen inzwischen noch mehrere andere, und er bekennt, dass er auch jetzt es zu leisten ausser Stande sey. Ungeachtet er manche der dort

Digitized by Google

gestellten Fragen und Zweifel selbst in den Forschungen über die Geschichte und Stammreihe der Grafen von Sulzbach sich glücklich lösete, so scheint ihm doch die Erörterung einer geschichtlichen Stammreihe der Grafen und Markgrafen des Hauses Vohburg ungleich beschwerlicher, als eine geschichtliche Stammreihe der Grafen von Sulzbach zu seyn *).

---

*) Folgende neue Hauptbeschwernisse stehen ihm entgegen:

a) Eine grosse Zahl der gewissen Stammglieder, unter welchen sich nicht so leicht ein genealogischer Zusammenhang zeigt. In der ersten Hälfte des XI. Jahrhunderts sind der Burchard, Bischof von Halberstadt, Sohn eines Bayerischen Grafen Konrad von Nabburg, dann der bekannte Probst Arnold von Sanct Emmeramm gewisse Stammglieder des Vohburgischen Hauses. In der Mitte dieses Jahrhunderts gehört auch der Bischof Günther von Bamberg, nach Lambert aus dem Bayerisch-Pfälzischem Geschlechte, diesem Hause an. Zu Ende des XI. und zu Anfange des XII. Jahrhunderts müssen auch der Bischof Norbert von Chur und Hermann, Bischof von Augsburg, diesem Hause beigezählt werden. Hiebei kann als genealogischer Grundsatz gelten: ein hohes Haus, welches viele Bischöfe und Ordensgeistliche zählt, hat insgemein eine sehr grosse Zahl von Stammgliedern. Nur beim Aussterben eines solchen Hauses zeigt sich daraus ein wesentlicher Behelf für die geschichtliche Stammreihe des Hauses, oder wenn ein männliches oder weibliches Stammglied der Zahl der Heiligen oder Seligen einverleibt wurde, weil dann ihre Lebensbeschreibungen oder Vermächtnisse auch über ihre Abkunft und Verwandtschaft Licht verbreiten. Letzteres ist der Fall bei den Bischöfen und Klerikern des Hauses Vohburg nicht.

b) Mehrere doppelte Heirathen in das nämliche Vohburgische Haus, welche ihre Gültigkeit erhielten, und daher, nach damals gültigen Ehehindernissen, eine sehr entfernte Blutsverwandtschaft, wenigstens bis zum fünften kanonischen Grade, voraussetzen, um nicht die ehrwürdigsten Frauen der Ungewissheit ihrer Ehen Preis zu geben, oder sie gegen den Charakter derselben als Verächterinnen der Kirchengebote zu brandmarken. So heirathete die Elisabeth von Lothringen, Wittwe des jüngeren Pfalzgrafen Chuno von Vohburg, sonst von Roth, einen Grafen Rapotho, ganz gewiss aus dem nämlichen Hause. Nagel orig. domus boicae p. 22 n. 56. Wiederum ehelichte Bernger I. von Sulzbach, Sohn der Gräfin Irmgard, einer Schwester des gedachten jüngeren Pfalzgrafen Chuno, die Adelheid von Frantenhausen, Wittwe des Grafen Ulrich von Passau, welcher ebenfalls aus dem Hause

§. 43.

Beweis, dass die Stiftungsgüter der beiden Klöster Kastel und Reichenbach, um Ilswang, ursprünglich aus dem gräflich Kastelischen Erbtheile der Markgräfin Luitgard herstammen.

1. Hier müssen wir sowohl die Urkunden als die Saalbücher der beiden Klöster, in so fern sie uns von den Stiftungsgütern derselben in der Gegend von Ilswang einen Aufschluss geben, einzeln betrachten, und auch unter sich vergleichen.

2. Durch die kaiserliche Urkunde vom Jahre 1043, 28. November, erhielt der Vater unserer Markgräfin Luitgard die drei Dörfer Wurmerischa, Hegina, Fürchenriet, M. B. XXIV. 313 n. 1, wovon schon oben S. 53 überhaupt Meldung geschah, doch so, dass die geographische Behandlung dieses Gegenstandes auf diesen gegenwärtigen §. verschoben wurde. Man versteht aber durch jene Ortschaf-

---

Vohburg war, oben S. 73 ff., 82 ff. Die zweite Stammtafel des gedachten Herrn Nagel a. a. O. nimmt zwar auf die obwaltenden Verwandtschaftsgrade Rücksicht, und hat eben desswegen drei verschiedene Linien des Hanses Vobburg unterschieden, woraus erhellen kann, dass bei der ersten Heirath, nämlich der Elisabeth, nur ein Hinderniss der Sippschaft im vierten gleichen Grade bestand, welches bei der andern Heirath, der Adelheid von Frantenhausen, um einen kanonischen Grad tiefer, nämlich auf den fünften mit dem vierten gemischten Grade steht. Die Stammtafel des Herrn Nagel bleibt aber eine blosse Hypothese, welche von allen Beweisen entblösst ist, zugleich mehrere genealogische Irrthümer darstellt. Das Wahrste dabei ist, dass man bei dem Hause Vohburg im 10. und ganzen 11. Jahrhundert mehrere, mit einander und neben einander fortlaufende Linien annehmen müsse. Allein die Abstammung von einem gemeinen Stammvater und den Zusammenhang der Stammglieder einer jeden Linie durch 5 oder 6 Generationen historisch richtig zu begründen, scheint eine besondere Abhandlung zu verdienen, und nicht bloss als ein Anhang einer ganz fremdartigen Untersuchung betrachtet werden zu können, dergleichen dieser §. der gegenwärtigen Abhandlung, oder die Arbeit des Herrn Nagel a. a. O. p. 186—193 waren.

Digitized by Google

ten, die jetzt, mit geringer Veränderung genannten Dörfer Wurmrausch, Högen und Fürnried, alle im Landgerichte Sulzbach. In der Mitte des XI. Jahrhunderts mochte der zuerst genannte Ort Wurmrausch der Hauptort gewesen seyn. Später, und schon zur Zeit der Stiftung des Klosters Kastel, war Fürnried der Haupt- und Pfarrort, wohin die beiden andern Ortschaften als Filialorte gehörten und noch jetzt gehören, Wurmrausch ganz und Högen zum Theile, nämlich die ehemaligen Kloster Kastelischen untergebenen Ortsbewohner. Alle liegen im Landgerichte Sulzbach, und die Pfarre Fürnrieth gränzt westlich an die Pfarre Ilswang.

3. Im Besitze der gedachten Urkunde so wie der darin bezeichneten Ortschaften, befand sich das Kloster Kastel seit dessen Stiftung. Die Originalurkunde hat sich im Kloster Kastel vorgefunden, und wurde unter dessen Dokumenten dem XXIV. Bde. der M. B. einverleibt. Fürnrieth, die Pfarre, wurde mit andern Pfarreien dem Kloster Kastel schon in der zweiten päpstlichen Bestätigung vom 11. April 1139 Mon. Boic. XXIV. 314 n. 2 namentlich bestätiget, mit dem Beisatze, dass alle diese Pfarreien von den Stiftern, worunter auch Luitgard genannt ist, oben II. S. 72, zum Stiftungsfonde seyen gewidmet, und auf ihre Bitte von den Bischöfen in Eichstädt, Ulrich, welcher vom Jahre 1112 bis 1125 dieser Kirche vorstand, ja schon früher, nämlich vom Bischofe Eberhard zur Zeit der Stiftung 1098 bis 1112, sammt den pfarrlichen Zehenden von allen Grundstücken, Erträgnissen und Neugereuten, sie seyen in den Händen adeliger Besitzer oder gemeiner Leute, dem Kloster seyen überlassen worden. Der Erfolg zeigt sich in den Kastelischen Saalbüchern und in den Rechnungen dieses Klosters, worin die Zehenden des Pfarrortes Fürnrieth und der dazu gehörigen Ortschaften, z. B. Ammersrieth, Dickelshof, Kauerheim, Kegelheim, Matzenhof, Nonnhof, Popperg, Schwendt und Thanloh, unter den klösterlichen Gefällen verrechnet wurden, ohne die einzelnen Grundbesitzungen des Klosters Kastel zu Wurmrausch, Kauer-

Digitized by Google

heim, Kegelheim, Schwendt, Thanloh, welche ebenfalls unter die Stiftungsgüter müssen gezählt werden.

4. Sehr natürlich ergiebt sich hieraus der schon oben S. 53 gemachte Schluss, dass nur durch die Markgräfin Luitgard mit dem gedachten kaiserlichen Originalbriefe auch die aufgezählten Besitzungen, Pfarrei und Pfarrzehenden von Fürnrieth und von den dazugehörigen Ortschaften, endlich die in manchen derselben gelegenen ursprünglichen Gült- und Zinsgüter, wovon sich kein späterer Erwerbgrund zeigt, an das Kloster gekommen seyn. Hat sich unter dem Eichstädtischen Bischof Gebhard I. im Jahre 1128 zwischen den beiden Pfarrern zu Lauterhofen und Fürnrieth ein Rechtsstreit wegen Zuständigkeit der Pfarrzehenden in den Orten Thanloh und Ammersrieth erhoben, welcher am 12. November dieses Jahres vor dem Chorgerichte zu Eichstädt zu Gunsten des Pfarrers zu Fürnrieth war entschieden worden, Mon. Boic. XXIV. 317 n. 3, so mag dieses anzeigen, dass Fürnrieth die neuere Pfarrei war, welche etwa erst bei Gelegenheit der um das Jahr 1043 zwischen den 3 Kastelischen Erben gemachten Theilung war errichtet worden, da sich die alte Pfarrei Lauterhofen früher über alle auch sehr entfernte Ortschaften der Pfarrei Fürnrieth erstreckt habe. Der Abt Ortwin von Kastel, so sagt der bemerkte Chorgerichtsspruch von Eichstädt, hatte sich in jener Streitsache auf die Parthei des Pfarrers von Lauterhofen geneigt, da gleichwohl beide Pfarreien, Lauterhofen durch den Grafen Bernger I. von Sulzbach, oben S. 80, und Fürnrieth durch die Markgräfin Luitgard seinem Kloster gewidmet waren. Ohne Zweifel hatte er sich von jener Ansicht, das höhere Alterthum der Pfarre Lauterhofen in seiner Vorliebe leiten lassen, welche aber in der Streitsache kein Gewicht hatte, und der päpstliche Bestätigungsbrief vom Jahre 1139 beweiset, dass Fürnrieth von Lauterhofen getrennt und unabhängig blieb.

5. Bedeutender, als Fürnrieth, war die Pfarre Illschwang, welche in der päpstlichen Bestätigung vom Jahre 1139 unmittelbar vor

Digitized by Google

der Pfarre Fürnrieth genannt, und wie diese dem Kloster Kastel nach dem Willen der Stifter und der Genehmigung des Diöcesanbischofes, mit allen ihren Zehenden, zugesichert wird. Bei dieser Pfarrei aber, und bei der ganzen Gegend, worin sie lag, hängen die Reichenbachischen Stiftungsbriefe und Saalbücher mit den Kastelischen zusammen, und es zeigt sich klar, dass, gleichwie die Probstei Illschwang durch die Markgräfin Luitgard an das Kloster Reichenbach kam, auch die Pfarrei Illschwang dem Kloster Kastel durch die nämliche Markgräfin zu Theil geworden, und dass daher Fürnrieth und Illschwang, mit Zugehör, zum Kastelischen Erbtheile der Markgräfin Luitgard gehört haben.

6. Bald nach dem Tode seiner Mutter, der gedachten Markgräfin Luitgard um das Jahr 1120, erneuerte ihr Sohn, der Markgraf Diepold, seine und seiner Mutter Vergabungen zum Kloster Reichenbach durch zwei besondere Delegationsakte, wovon der zweite insbesondere die Güter betrifft, welche in und um Illschwang zur Stiftung dieses Klosters verwendet wurden. Dio Notiz darüber kömmt ganz im XXIV. Bd. M. B. 4 n. 2, und nur im Auszuge XIV. Bd. M. B. 408 n. 4 vor.

Die ganze Gegend führt darin den Namen Hiwick, Hewisck, Hibis, Heubisch und Hewbsch, worüber in der siebenten Note zur Kastelischen Reimchronik ausführlicher kann geredet werden. Was nun der Markgraf in dieser Gegend noch besass, und jetzt dem Kloster Reichenbach einräumt, wird in der bemerkten Notiz sowohl überhaupt, als insbesondere mit den Namen der Ortschaften und den Namen der Lehenbesitzer angezeigt *).

---

*) Diese gewähren mit dem Reichenbachischen Saalbuche beiläufig vom Jahre 1400 folgende Uebersicht:

a) Ilswank, Illschwang, der Hauptort nach dem erwähnten Saalbuche, der Pfar-

Digitized by Google

7. Ueberhaupt weiset der Markgraf alle Lehengüter seiner Ministerialen, welche in der Gegend Heuwisch liegen, an das Kloster

---

rer, der Amthof, der Maierhof, 3 Mansus, 4 Leben, 7 Selden, mit den bestimmten Reichnissen an Gilt, Steuer, Vogthaber, Zinsen und Küchendiensten.

b) Kechiuwanch, jetzt Geicheuwang, Dorf, ¾ Stunden von Illschwang entfernt, nach dem Saalbuche 3 Leben mit Gült, Zinsen und Küchendiensten, mit deren ersten aber ein viertes Leben, genannt Sellech, vereiniget war.

c) Horigiuse, sehr wahrscheinlich mit etwas verändertem Namen jetzt Altensee, Dorf, 1½ Stunden von Illschwang entfernt, nach dem Saalbuche noch Hergensee, mit einem Gülthofe und 3 Lehen, welche die Abgaben reichen, wie die Lehen in Geichenwang.

d) Seifridishof, jetzt Seibertshof, Dorf, ¾ Stunden von Illschweng entfernt, nach dem Seelbuche nur 1 Gülthof, welcher auch Vogthabern, Steuern und Küchendienste reichte.

e) Pucikespurg, jetzt Oed Bützenberg, Einöde, ¼ Stunde von Illschweng entfernt, nach dem Seelbuche ein Gülthof, welcher auch Vogthabern und Küchendienste giebt.

f) Stokeh, jetzt nicht mehr unter diesem Nemen bekannt, nach dem Saalbuche zwei Höfe, welche neben der Gült auch Steuern, Vogthaber und Küchendienst leisteten.

g) Pecioberch 4 Mansus, jetzt Bssenrieth oder Pesenrieth, Dorf, ½ Stunde von Illschwang entfernt, nach dem Saalbuche auch 4 Mansus mit Zinsen, Steuern, Vogthaber und Küchendiensten.

h) Isinrichisrut, 3 Mansus, jetzt Einsried oder Einersried, Dorf, 1 Stunde von Illschweng entfernt, nach dem Saalbuche ebenfalls 3 Mansus oder hubae, mit Zinsen, Steuern, Vogthaber und Küchendiensten.

i) Herde, 2 Mensus, jetzt Haer, Dorf, 1 Stunde von Illschwang entfernt, nach dem Seelbuche auch 2 Mansus oder hubae, mit Reichnissen gleicher Gattung.

k) Hermennisdorf, 2 Mensns, jetzt Hermannsdorf, Dorf, 1 Stunde von Illschweng entfernt. Sie kommen im Saalbuche nicht vor. Nach Vogel in seiner Beschreibung von Neuburg und Sulzbach, welche im Jahre 1603 verfasst wurde, waren zu Hermannsdorf nur 2 fürstliche Unterthanen, was anzeigen mag, dass die Reichenbachi-

Digitized by Google

Reichenbach für den Fall ihrer Erledigung hinüber, wenn nämlich diese Ministerialen ohne männliche Erben sterben, oder wenn sie aus einer fremden Herrschaft sich Ehefrauen wählen, wodurch sie ihres Lehens verlustig werden *).

---

schen Besitzungen daselbst vertauscht oder verlehnt wurden. Vielleicht sind die 2 Unterthanen von Buchelberg, Dorf, 2½ Stunden von Illschwang entfernt, an ihre Stelle gekommen, welche Vogel als zur Probstei Illschwang gehörig anführt, wovon aber weder in den Reichenbachischen Urkunden noch in dem Saalbuche dieses Klosters eine Meldung geschieht.

l) Wopintal, 2 Mansus, jetzt Woppenthal, Dorf, ¾ Stunden von Illschwang entfernt. Nach dem Saalbuche 3 Lehen mit Zinsen und Küchendiensten, zwei davon mit Steuern und Vogthaber.

m) Lininhof, 1 Mansus, jetzt Lainhof, Dorf, in der Pfarre Lauterhofen gelegen, 1½ Stunde davon entfernt, aber im Landgerichte Sulzbach. Nach dem Saalbuche ebenfalls 1 Mansus mit Zinsen, Küchendiensten, Steuern und Vogthaber.

n) Sauernheim, Lehen, wahrscheinlich Kauerheim, Dorf, in der Pfarre Fürnrieth, Landgerichts Sulzbach, gelegen. Kömmt aber im Saalbuche nicht vor; nach Vogel aber befand sich daselbst 1603 ein Kastelischer Unterthan, und dagegen ein Illschwangischer Unterthan zu Grasberg in der Pfarre Neukirchen desselben Landgerichts Sulzbach. Vielleicht ist durch Umtausch das letztere in die Stelle des erstern getreten.

o) Vrinswinchel, 1 Mansus, jetzt Mörswinkel, Dorf, 1 Stunde von Illschwang entfernt. Nach dem Saalbuche schon Mürswinkehel genannt, 2 Lehen mit Zinsen, Küchendiensten, Steuern und Vogthaber. Vogel nennt es 1603 mit dem alten Namen Urschwinkel.

p) Plulisrut und Salha, ein Lehen mit dem Lehenbesitzer, genannt Friedrich von Plulisrut. Kommen im Saalbuche nicht vor, haben sich also nicht erhalten, und sind wahrscheinlich mit Geichauwang, oben unter b), vereinigt worden.

q) Lininhof, ein Lehen mit seinen Besitzern, genannt Perinhat und seiner Schwester Tuta, welches aber gesondert nirgend angetroffen wird, und daher mit dem Mansus zu Leinhof unter m) mag vereinigt worden seyn.

*) Wenn demnach Vogel im Jahre 1603 einige andere, oben nicht genannte Orte zur Probstei Illschwang rechnet, z. B. Büchelberg, Dorf, 2½ Stunden von Illschwang

Digitized by Google

8. Ueber die Pfarre Illschwang, welche nach dem Willen der Stifterin Markgräfin Luitgard als besonderer Stiftungsfond vom Kloster Kastel muss betrachtet werden, spricht sich das Kastelische Saalbuch vom Jahre 1323 in zwei Stellen S. 45 und S. 61 deutlich aus, weil daselbst sowohl die Pfarre mit der dazu gehörigen Filialkirche zu Frenkenhof, jetzt Frankenhof, 1 Stunde von Illschwang entfernt, und die zehendpflichtigen Ortschaften, als auch Widen der Pfarr- und der Filialkirche, und endlich die grösstentheils auswärtigen der Kirche in Illschwang angehörigen Zinsgüter namentlich und mit der Anzahl der Höfe oder Güter oder mit der Summe der Reichnisse aufgezählt werden *).

---

entfernt, mit zwei Unterthanen, Dietersberg, Dorf, 1½ Stunden von Illschwang mit einem Unterthan und Götzendorf, Dorf, 1 Stunde von Illschwang mit einem Unterthan, so erklärt sich dieser Umstand auf eine doppelte Weise: entweder sind diese Güter den später heimgefolleneu oder erkauften Lehen beizuzählen, nach der bemerkten Schlussverfügung des Markgrafen Diepold, oder sie gehören vielmehr zur Vogtei Illschwang, als zur gleichgenannten Probstei, ein Unterschied, welcher bald hernach soll erklärt werden, weil die Vogteiunterthanen so wenig in den Reichenbachischen Stiftungsurkunden, als in den Saalbüchern dieses Klosters dürfen gesucht werden.

*) Es scheint zu unwichtig, die 23 dort genannten, nach Kastel wegen der Pfarre Illschwang zehendpflichtigen Ortschaften hier einzeln aufzuführen. Jedoch zwei Bemerkungen mögen hier an ihrem Orte stehen. Erstens: gleichwie die Probstei Illschwang hie und da auf Ortschaften ausser der Pfarre Illschwang sich erstreckt, z. B. n. 7 lit. m) und n), so waren auch Zinsgüter aus andern benachbarten Pfarreien Neukirchen und Lanterhofen für die Heiligen in Illschwang, d. h. für den Unterhalt des Gottesdienstes angewiesen, was auf eine alte Einrichtung hindeutet. Zweitens: das Kloster Kastel hatte von den ältesten Zeiten in mehrern Orten der Pfarre Illschwang neben dem pfarrlichen Zehendrechte auch eigenthümliche Stiftungsgüter, und in den Ortschaften Einersried, Haar und Woppenthal, oben n. 7 lit. h), i), l) waren die Besitzungen zwischen den Klöstern Kastel und Reichenbach sogar getheilt. Beide Einrichtungen lassen nichts anderes vermuthen, als dass ursprünglich die beiderseitigen Stiftungsgüter einer und derselben Herrschaft, nämlich der Stifterin, Markgräfin Luitgard, und ihren Ahnen angehörten, welche diese Besitzungen willkührlich theilen wollten, damit sie zwei Klöstern, Kastel und Reichenbach, als integrirende Theile ihres Stiftungsfondes dienen sollten.

Digitized by Google

9. Wenn man nun alles zusammenrechnet, was die Klöster Kastel und Reichenbach von der Stifterin, der Markgräfin Luitgard, zu ihrer Stiftung erhielten, so wird man sich wohl gestehen müssen, dass dasselbe den dritten Theil des gräflich Kastelischen Erbtheils für die Eltern der Markgräfin Luitgard konnte ausgemacht haben, wie er zur Zeit der ersten Theilung 1043, oben S. 53 und II. S. 81 durch die kaiserliche Urkunde dieses Jahres Berthold dem Gebarteten, der Luitgard Vater, nach einer mehr allgemeinen als sonderheitlichen Bezeichnung war angewiesen worden. Alles zusammengenommen wird auch eine bedeutende Herrschaft bilden, wenn man noch das Haupterforderniss einer Herrschaft, die höhere und niedere Vogtei, oder hohe und niedere Gerichtsbarkeit hinzufügt. Nur durch diese Auszeichnung wurden die um Illschwang und Fürnrieth gelegenen Güter dem Vater der Markgräfin Luitgard und ihr als geschlossene Herrschaft nützlich und gesichert. Gleichwie wir nun oben S. 332, 337 und 340 öfter sahen, dass den Sulzbachischen Grafen und ihren Erben die Vogtei von ihren Gütern, auch den einschichtigen und von Sulzbach weit entfernt gelegenen, eigenthümlich angehörte, so darf man diess um so mehr bei der Herrschaft Berthold des Gebarteten und seiner Tochter, der Markgräfin Luitgard, um Illschwang und Fürnrieth voraussetzen.

10. Die Stifterin, Markgräfin Luitgard, und ihr Sohn, Markgraf Diepold, hatten mit den Stiftungsgütern nicht auch die Vogtei über dieselbe dem Kloster Reichenbach eingeräumt. In der Stiftungsurkunde von ungefähr 1120 geschieht von derselben keine Erwähnung oben II. S. 84; aber auch nicht in der Bestätigung derselben vom nämlichen Markgrafen 1135 M. B. XXVII. 14 n. 11, nicht in der kaiserlichen Bestätigung 1182 ebend. 32 n. 41. Vielmehr sehen wir später diese Vogtei in den Händen der gräflich Sulzbachischen Erben, von denen sie anderwärts verpfändet, veräussert oder verlehnt wurde, und nur allmählich an das Kloster Reichenbach durch Einlösung der

Digitized by Google

Pfandschaften oder durch Kauf kam. Wir müssen daraus abnehmen, dass die Markgräfin Luitgard und ihr Sohn, Markgraf Diepold, bei der Stiftung des Klosters Reichenbach, 1118, da nur eine einzige Linie des Hauses Kastel-Sulzbach noch lebte, dieser Linie die Vogtei über die Kastelischen Stiftungsgüter des Klosters Reichenbach nach besonderen Verträgen überlassen habe. Soviel sich daher urkundlich über diese Vogtei sagen lässt, muss hier um so mehr erörtert werden, weil ohne diese Erörterung nicht einmal die verschiedenen Orte der Probstei Illschwang, viel weniger die verschiedenen Reichnisse der hiezu gehörigen Probsteiunterthanen mögen verstanden werden, was schon oben II. S. 87 angeregt wurde. Auch oben S. 295 wurde hieher verwiesen.

11. Nach den Urkunden, welche über die Vogtei der Stiftungsgüter des Klosters Reichenbach um Illschwang deutliche Nachricht geben, muss man zweierlei Vogteien unterscheiden, die grössere und die kleinere, welche nach dem Tode des letzten Grafen von Sulzbach 1188, 28. October, von einander getrennt, und zweierlei weiblichen Nachkommen desselben erblich zu Theil wurden. Die grössere blieb bei den Erben der Grafschaft Sulzbach, nämlich bei den Grafen von Hirschberg, die kleinere aber fiel den Grafen von Ortenburg zu, welche alles übrige gräflich Sulzbachische Vermögen erbten. Vergl. §§. 29 und 31.

12. Die grössere Vogtei hat zwei Merkmale, wodurch sie sich von der kleinern unterscheidet. Erstens sie betraf die grössern oder hohen Gerichtsfälle, worüber das Reichenbachische Saalbuch vom Jahre 1402 Aufschluss zu einer Zeit giebt, als diese Vogtei schon dem Kloster Reichenbach eigenthümlich zugehörte. Zweitens die Gefälle derselben flossen aus gewissen Gütern, hiessen die gewöhnliche Steuer und warfen im Ganzen eine bestimmte Einnahme von 9 Pfunden Regensburger Pfennigen ab.

Digitized by Google

13. Ohne sie von der kleineren Vogtei zu unterscheiden, sehen wir sie frühzeitig in den Händen der Grafen von Hirschberg als Inhabern der Grafschaft Sulzbach im Jahre 1254 am 25. Jänner oben S. 295. Der vorletzte Graf von Hirschberg, Gebhard VI., hatte dem Schenken Walther von Klingenberg, sonst von Reicheneck und Königstein, die erwähnte Vogtei der Reichenbachischen Stiftungsgüter zu Illschwang um 100 Pfund Regensburger Pfennige versetzt, und durch die Urkunde vom angezeigten Jahre und Tage Mon. Boic. XXVII. 59 n. 87 bewilligte er dem Kloster Reichenbach die Ablösung derselben um obgedachte Pfandsumme vom erwähnten Schenken, jedoch nicht länger als auf 10 Jahre, oder bis Lichtmess 1264.

14. Näher bezeichnet sie König Ludwig IV. oder der Bayer in seiner zu Burglengenfeld 1317 am 9. Februar ausgestellten Urkunde M. B. XXVII. 9 n. 130, wodurch er dem Abt von Reichenbach die Ablösung der Vogtei und der gewöhnlichen Steuer von den Gütern, welche zu Illschwang gehören, bestätiget. Nach dem Schenken Walther, wovon kurz zuvor die Rede war, der diese Vogtei vom Grafen Gebhard VI. von Hirschberg um 100 Pfund Regensburger Pfennige inne hatte, und nach der 1254 geschehenen Ablösung durch den Abt von Reichenbach fiel in bestimmter Frist von 10 Jahren die gedachte Pfandschaft im Jahre 1264 wieder an die Erben des indess wahrscheinlich verstorbenen Schenken Walther zurück, und vererbte sich an Chonrad Mayer, den alten Schenken von Reicheneck, welcher sie unter dem letzten, 1305 verstorbenen Grafen Gebhard VII. von Hirschberg, und dann fortwährend unter den Herzogen von Bayern bis zu dem Zeitpunkte der erwähnten Ablösung durch den Abt von Reichenbach um die nämliche Summe besass. Wir sehen daraus das zweite Hauptmerkmal der grossen Vogtei zu Illschwang, nämlich die gewöhnlichen Steuern von den zu diesem Reichenbachischen Stiftungsgute gehörigen Ortschaften *).

*) Es bleibt zu bemerken übrig, dass der gedachte alte Schenk Chunrad Mayr nach

Digitized by Google

15. Nur bis zum 20. Juli 1324 blieb diese Pfandschaft beim Kloster Reichenbach. Denn durch eine Urkunde dieses Tages und Jahres, welche zu Regensburg ausgestellt wurde, Mon. Boic. XXVII. 104 n. 146 erhielt der Vitzdum Weigel von Trausnitz die Vogtei von Illschwang mit dem Gerichte und mit allen Rechten vom Könige Ludwig IV. oder dem Bayer, anstatt seines Vetters, des Herzogs Adolph, und dessen Brüder, Churfürsten und Pfalzgrafen am Rhein, zum durchgängigen Lehen für Söhne und Töchter und ihre Erben. Zuvor hatte aber der gedachte Vitzdom die erwähnte Vogtei vom Abte zu Reichenbach mit Bewilligung des Königs an sich gelöset. In der Urkunde ist das erste Hauptmerkmal der Vogtei, das Gericht (versteht sich das Halsgericht) ausgedrückt.

16. Von vier verschiedenen Erben des obigen Vitzdom Weigel von Trausnitz brachte das Kloster Reichenbach das Lehen der grossen Vogtei von Illschwang durch Kauf allmählig an sich, drei grössere Theile schon 1377, 25. April, 15. Juni und 41. Dezember, und den vierten geringern Theil erst 1394, 11. Jänner, was man umständlich aus den 4 Kaufbriefen sehen kann. M. B. XXVII. 234 n. 191, 238 n. 294, 247 n. 305 und 329 n. 375. In den 3 letzten Kaufbriefen heisst sie ausdrücklich die grosse Vogtei zu Illschwang. In einer jeden derselben wird die besondere Vogteirente der einzelnen Verkäufer in Regensburgischen Pfennigen ausgedrückt, so dass die ganze Jahresrente die oben n. 13 bemerkte Einnahme von 9 Regensburgischen Pfunden beträgt, welche sich auch mit der früher üblichen Pfandschaft von 100 solchen Pfunden vergleicht.

17. Kaum hatte das Kloster Reichenbach einen grossen Theil dieses Lehens käuflich an sich gebracht, so war es schon so glück-

---

den in den geöffneten Archiven II. Jahrgang VI. Heft S. 140 eingerückten Stammtafel dieser Schenken ein Enkel des oben n. 13 angezeigten Schenken Walther war.

Digitized by Google

lich, das Eigenthumsrecht der grossen Vogtei zu Illschwang von den Lehenherrn, als damaligen Beherrschern der Grafschaft oder Herrschaft Sulzbach zu erhalten. Den Eignungsbrief stellten der Churfürst Otto von Brandenburg und sein Vetter Friedrich von Landshut, Herzoge von Oberbayern zu Sulzbach 1377 am 18. Mai aus, M. B. XXVII. 236 n. 292, und sie behielten sich nichts als den Vorkauf oder das Vorpfand bevor, im Falle das Kloster diese grosse Vogtei wieder durch Verkauf oder Pfandschaft aus den Händen lassen wollte; dann, dass ein fremder Käufer oder Pfandinhaber wieder Lehenmann der Fürsten seyn sollte. Seit dieser Zeit blieb also das Kloster Reichenbach im eigenthümlichen Besitze der grössern Vogtei zu Illschwang und zog sie unmittelbar an die Abtei, wie oben n. 13 aus dem Reichenbachischen Saalbuche vom Jahre 1402 bemerkt wurde. Unter dem Böhmischen Besitze der Grafschaft hatte sich ein Rechtsstreit erhoben, worin die kleinere Vogtei mit der grösseren vermengt wurde, wie wir bald hören werden.

18. Die urkundlichen Nachrichten über die kleinere Vogtei von Illschwang fangen erst im Jahre 1355 an, als König, bald auch Kaiser Carl IV. noch nicht ein volles Jahr im Besitze der Grafschaft oder Herrschaft Sulzbach war, bei Gelegenheit einer Streitsache über eine gewisse Zugehörung zur Vogtei Sulzbach, bei dessen Verlauf nothwendig alles umständlich entwickelt werden musste, was für eine Vogtei dabei gemeint, und wer derselben Lehenherr sey.

19. Leonhard Lichtensteiner machte dem Abte von Reichenbach ein gewisses Holz, Wagensass genannt, bei Sulzbach gelegen, streitig, und wollte vor dem kaiserlichen Landschreiber zu Sulzbach, wo er vom gedachten Abte verklagt wurde, in seiner Verantwortung behaupten, dieses Holz gehöre zur Vogtei Illschwang, welche er vom Grafen von Truhendingen als rechtes Lehen inne habe. Diess erhellet aus dem Spruchbriefe des erwähnten Landschreibers vom 6. Juni 1355, Mon. Boic. XXVII. 135 n. 215, und aus dem Endurtheile des

Digitized by Google

Landrichters von Sulzbach vom 16. September des nämlichen Jahres ebend. 156 n. 217, woraus man zugleich sieht, dass der Lichtensteiner in seiner Forderung unterlag, weil er nicht beweisen konnte, dass das Holz Wagensass zu seinem Lehen gehöre.

20. Dieser Vorfall war nun die nächste Veranlassung, dass der nämliche Lehenbesitzer sein Lehen schon im nächsten Jahre 1356 an das Kloster Reichenbach verkaufte, nachdem er es vor seinem Lehenherrn aufgegeben hatte. Den vorläufigen Lehenconsens mit weiterer Belehnung des Klosters Reichenbach in der Person eines vom Kloster gewählten Lehenträgers Chunrad Trubenbeck stellte Graf Heinrich von Truhendingen am 16. Februar 1356 aus, nach der Urkunde M. B. XXVII. 158 n. 220, und schon 11 Tage später, am 27. Februar desselben Jahres, erfolgte der wirkliche Kauf dieser Vogtei an das gedachte Kloster durch zwei Kaufbriefe von einerlei Jahr und Tag, ebend. 159, 160 n. 221 und 222.

21. Absichtlich, und wahrscheinlich um diese Vogtei desto deutlicher von der vorigen zu unterscheiden, wurden vom Kloster Reichenbach die bemerkten, einander erklärenden 2 Kaufbriefe begehrt und vom Verkäufer ausgestellt. Im ersten wird der gekaufte Gegenstand nur überhaupt Vogtei zu Illschwang bezeichnet, aber neben der Kaufssumme zu 340 Pfund Heller (im Werthe von 111 $\frac{1}{3}$ Pfund Regensburger Pfennigen) zugleich der vorige Lehenbesitzer (Conrad) Truchsess (von Hollenstein) angezeigt, von welchem der Lichtensteiner dieses Lehen gekauft hatte. Im zweiten Kaufbriefe hingegen werden die einzelnen Kaufsgegenstände in 9 verschiedenen Arten von Reichnissen und Rechten, grösstentheils mit deren jährlichem Ertrage in Hellern aufgezählt und bemerkt, dass je 3 Heller für einen Regensburger Pfennig gerechnet wurden. Neben dem Vogtrechte von der Kirche flossen von 35 Gütern die grosse Steuer, die Steuer von den Söldnern, ein halber Vogtmetzen Haber, 3 Vogtkäse, die gewöhnliche Scharwerk, 1 Fastnacht- und ein Herbsthuhn, vom Vogteigerichte 2

Digitized by Google

Drittheile der Wandel, mit der Bemerkung, dass 1 Drittheil schon früher zum Kloster Reichenbach gehört habe, so wie 3 Ehaft-Ding und dass das grosse Halsgericht zur Herrschaft (Grafschaft Sulzbach) gehöre, was aus num. 16 und 17 sich leicht verstehen lässt. Aus dieser Beschreibung erklärt sich dann sowohl die oben angezeigte Kaufsumme, als selbst das Reichenbachische Saalbuch vom Jahre 1402, wo alle diese Reichnisse und Rechte bei jedem Gute einzeln verzeichnet stehen.

22. Den Namen kleinere Vogtei findet man erst 13 Jahre später, 1369, ausdrücklich erwähnt, als sich der oben n. 18 bemerkte Rechtsstreit erhob, welcher im Grunde die grössere Vogtei betraf, und wegen dieser Vermengung eine grosse Weitläufigkeit veranlasste, die aus zwei Reichenbachischen Aktenstücken Mon. Boic. XXVII. 204 bis 206 und 209—211 n. 265, 266 und 270 sich offenbart.

23. Es hatte nämlich der Kaiser Karl IV. als Beherrscher von Sulzbach alle Rechte, die er an der Vogtei zu Illschwang hatte oder haben möchte, dem Conrad Truchsessen von Holenstein zu Lehen gegeben, welcher sich mit seinem vermeinten Lehenbrief an den königlich Böhmischen Hofrichter Borsch von Risenburg wandte, um sein Recht vor dem Landgerichte Sulzbach gegen das Kloster Reichenbach zu suchen und zu verfolgen. Dieser veranlasste dann den ersten Landgerichtsspruch vom 7. Dezember 1369, wodurch die ganze Sache auf einen Austrag, Vergleich oder Spruch vor dem Kaiser Karl verschoben wurde, mit zwei hinzugefügten Bedingnissen: erstens es könnte die Sache wohl bis zum nächsten Landgerichte zu Auerbach, 5. Dezember dieses Jahres, ins Reine gebracht werden, zweitens der Kläger von Risenburg müsste aber dem Abte von Reichenbach acht Tage früher gewisse Kunde von dem Tage geben, an welchem er die Sache beim Kaiser anhängig machen würde. Als eine solche Ankündigung muss man zweifelsohne das zweite oben erwähnte Reichenbachische Aktenstück halten, wodurch der gedachte Borsch von Ri-

Digitized by Google

senburg aus Leutmeritz am 7. Dezember 1369 unter dem Hofgerichtssiegel bekannt macht, dass die Sache wegen der kleinen Vogtei zu Illschwang sowohl vom Abte zu Reichenbach als von Conrad, Truchsessen von Holenstein an des Kaisers Hofe (als Königs von Böhmen) gebracht worden sey, damit dort der gedachte Truchsess den Beweis führe, welcher von ihm vielmehr, als von dem Abte von Reichenbach müsste geführt werden.

24. Von dem, was vor dem Hofgerichte des Kaisers in der Sache verhandelt wurde, sagt das dritte Aktenstück oder der Landgerichtsbrief zu Auerbach vom 16. October 1370 oder beinahe ein ganzes Jahr nach erhobener Streitsache, mehr nicht, als dass dem Chonrad Truchsessen auch dort der Beweis über den Hauptpunkt aufgeladen wurde, dass die kleine Vogtei zu Illschwang von niemand rechtlich zu Lehen gehe, als von der Krone zu Böhmen. Der Erfolg aber zeigt, dass er diesen Beweis weder machte noch machen konnte, weil der Abt von Reichenbach durch seine oben n. 21 und 22 angeführten Lehen und Kaufbriefe vielmehr vollständig erwiesen hatte, die kleinere Vogtei zu Illschwang gehe vom Grafen von Truhendingen zu Lehen, und das Kloster sey durch Kaufsrecht seit dem Jahre 1356 im rechtmässigen Besitze desselben. Das Endurtheil fiel daher ganz zum Vortheil des Klosters aus.

25. Geschah die unrechtmässige Belehnung des Conrad von Holenstein mit der Vogtei oder den Vogteien durch Kaiser Karl IV. absichtlich, so muss man voraussetzen, dass er dieselbe aus den Händen der rechtmässigen Besitzer, der Grafen von Truhendingen und der Erben des Vitzdom Weigel von Trausnitz, irgend auf eine Art habe bringen und an sich habe ziehen wollen, wozu er sich des gedachten Truchsessen als Mittel bediente, da dieser früher von dem Grafen von Truhendingen mit der kleinen Vogtei belehnt war, ehe er sie an den Lichtensteiner verkaufte, oben n. 21, welcher etwa auf die

Digitized by Google

grosse Vogtei von Illschwang rechnete, welche gewiss von der Grafschaft Sulzbach, nun von der Krone Böhmen, zu Lehen ging, jetzt aber im Besitze der gedachten Erben des Vitzdom Weigel von Trausnitz war. Mit diesen letzten mochte Kaiser Karl IV. unzufrieden zu seyn Ursache haben, noch vielmehr aber mit dem Grafen von Truhendingen, mit welchem selbst Karl IV. und noch mehr sein Sohn König Wenzel in vieljährige Irrungen verwickelt waren, wie wir aus den Bambergischen Annalen des Hoffmann bei Ludewig Scr. rer. Germ. I. p. 214 abnehmen. Jedoch im Rechtswege scheiterten die Anschläge des Kaisers Karl IV. und des Truchsessen Conrad, und da nach 3 Jahren, 1373, ohnehin mit Sulzbach eine Aenderung sich ergab, wodurch diese Grafschaft an die Oberbayerischen Fürsten, an den Churfürsten Otto von Brandenburg und seine Vettern von Ingolstadt und München tauschweise kam, so hoben sich die obigen Reibungen, so viel die Vogteien von Illschwang betrifft, von selbst, und sowohl der Lehenherr, Graf von Truhendingen, als das Kloster Reichenbach blieben im ruhigen Besitze der oft erwähnten kleinen Vogtei von Illschwang.

26. Der Sohn des Grafen Heinrich von Truhendingen, Graf Johann, welcher seit 1382 in den Urkunden vorkömmt, und dem Vater vielleicht um das Jahr 1373 nachfolgte, hatte sich in den Zwisten mit der Krone Böhmen, besonders mit dem Könige Wenzel, wovon bei dem erwähnten Hoffmann in den Bambergischen Annalen a. a. O. S. 214, 215, 217 eine kurze Nachricht ertheilt wird, in so grosse Schuldenlast gesetzt, dass er alle seine Städte, Schlösser, Güter und Gerichte anfangs versetzen, dann aber, da er die Pfänder nicht zurückzulösen vermochte, schon 1385 förmlich verkaufen musste. In diesem unbehülflichen Zustande hielt er sich gewöhnlich zu Bamberg auf, an welches Bisthum der grösste Theil seiner altväterlichen Erbgüter gekommen war, wo er sich und seine Familie vielleicht allein noch von seinen Aktivlehen kärglich genug unterhielt. Daselbst fertigte er

Digitized by Google

bei einem Lehenveränderungsfalle der kleinen Vogtei zu Illschwang am 9. April 1389 den Lehenbrief darüber aus, welchen man M. B. XXVII. 313 n. 360 abgedruckt findet. Darin benennt er das Lehensobject deutlich mit der seit längerer Zeit üblichen Bezeichnung die kleine Vogtei, und was seit langer Zeit nicht mehr üblich war, mit der Gegend, gelegen in dem Hewbsche, wovon oben n. 6 eine kurze Erwähnung geschah. Aber auch einen frühern unter ihm geschehenen Lehensfall führt er darin an, welcher sich ebenfalls unter ihm ereignete. Denn da er jetzt dem Abte Conrad IV., genannt Ratzenberger, das Lehen in der Person des von ihm gewählten Lehenträgers Niklas Zeller verleiht, so fügt er hinzu, wie er es ehedem unter dem vorigen Abte Conrad III. (Pertholdshofer), welcher 1388 am 16. März gestorben war, dessen damaligem Lehenträger Niklas Pertholdshofer verliehen hatte.

27. Nach kurzer Zeit kam auch dieses Lehen mit den übrigen Landen und Leuten noch vor dem gänzlichen Erlöschen dieser Grafen an das Hochstift Bamberg. Der erste Lehenbrief, welchen das Kloster Reichenbach von diesem Hochstifte über die kleine Vogtei zu Illschwang und Hewbsch gelegen, am 6. Mai 1400 erhielt, in den M. B. XXVII. 354 n. 400 meldet diesen Umstand ausdrücklich, und das Reichenbachische nur 2 Jahre später verfasste Saalbuch trifft hiemit vollkommen überein.

28. Noch bleibt für unsern Gegenstand die wichtige Frage übrig: wann und wie die kleine Vogtei von Illschwang an die Grafen von Truhendingen gekommen sey, nachdem die urkundlichen Nachrichten hievon nicht über das Jahr 1355 hinaufreichen, oben n. 18, und nur dadurch ihre Bedeutung erhalten, wenn wir beweisen können, dass auch die kleine Vogtei von Illschwang zur gräflich Sulzbachischen Erbschaft gehörte, wie von der grossen Vogtei daselbst darüber kein Zweifel obwalten kann, oben n. 13, 14.

Digitized by Google

29. Der analogische, oben n. 11 berührte Schluss ist dieser: Gleichwie die grosse Vogtei von Illschwang als gräflich Sulzbachisches Erbgut durch die Erbtochter Sophia an die Grafen von Hirschberg mit der Grafschaft kam, auf gleiche Weise muss die kleine Vogtei von Illschwang durch die andere Erbtochter Elisabeth an die Grafen von Ortenburg und deren Erben gekommen seyn, um so mehr, als wir unter diesen Erben auch einen Grafen von Truhendingen gesehen haben, welcher im Jahre 1261 die beiden Sulzbachischen Herrschaften Wartberg und Neunburg, neben einer andern neuerworbenen Herrschaft Neustadt, an den Bayerischen Herzog Ludwig den Strengen verkaufte, S. 353.

30. Zwar hat man von dem alten ehemals mächtigen, zu Anfange des XV. Jahrhunderts ausgestorbenen Grafenhause Truhendingen noch keine urkundlich genau verfasste Stammreihe; denn die Stammtafeln davon, welche man bei Schütz corp. hist. Brandenb. II. 172 und in etwas verbessert bei Falkenstein in den Nordgauischen Alterth. II. 342 sehen kann, sind sehr unverlässig und unvollständig. Allein die von Schultes in seinen historischen Schriften aus dem Kloster Langheim bekannt gemachten, früher unbekannten Urkunden S. 83, 86, 88, 89, 90, 92, 93 n. 14, 17, 21, 23, 27 und 29 von den Jahren 1271, 1274, 1290, 1298, 1308 und 1329 füllen die Lücken so ziemlich aus, und setzen uns in den Stand, die Linie der Truhendinger Grafen bei Falkenstein a. a. O., wo unser Graf Heinrich von Truhendingen, den wir oben II. S. 93 n. 20 das erstemal als Lehenherrn der kleinen Vogtei zu Illschwang sahen, mit seinem Vater Conrad und seinem Grossvater Friedrich, den man, dort den VI. genannt, in zuverlässiger Abstammung dargestellt antrifft, in Verbindung zu setzen, und die gerade Abstammung von der Ortenburgischen Anna zu zeigen, welche wir oben S. 349 als Schwester Heinrich II., Grafen von Ortenburg, und als Miterbin Sulzbachischer Erbgüter zu erkennen gegeben haben.

Digitized by Google

31. Jener Friedrich VI. des Falkenstein, Gemahl einer Gräfin Agnes von Hohenloh, nicht aber Burggräfin von Nürnberg, mit ihren Söhnen Conrad und Heinrich bei Schultes a. a. O. n. 21 und Ussermann Historia Episc. Bamb. I. 167 und 169, ist sehr wahrscheinlich der Vater unsers Grafen Heinrich von Truhendingen, selbst aber Sohn der Meranischen Margaretha und eines Grafen Friedrich bei Schultes n. 14 und 17, des nämlichen, welcher von seiner Mutter, der Ortenburgischen Anna, neben andern auch die Sulzbachischen Erbschaften an sich brachte, und, wie gemeldet wurde, 1261 an den Herzog von Bayern verkaufte. Ihn und seinen Vater, gleichfalls Friedrich genannt, Gemahl der Ortenburgischen Anna, haben die Genealogen der Truhendinger Grafen misskannt, und in eine und dieselbe Person verschmolzen.

32. Nachdem wir nun oben S. 353 die Heirath der Ortenburgischen Gräfin Anna mit dem Grafen Friedrich von Truhendingen, so wie ihre und ihres zweibändigen Bruders Heinrich II. von Ortenburg endliche Abfertigung auf die Jahre 1236 bis 1238 gesetzt haben, so darf man wohl auch den nämlichen Zeitpunkt als die Zeit der ersten Erwerbung der kleinen Vogtei zu Illschwang für das gräfliche Haus Truhendingen annehmen. Von dem Gemahl der Gräfin Anna kam sie dann erblich an ihren Sohn Friedrich, welcher auch einen grossen Theil der Meranischen Erbschaft an sich brachte, und so durch gerade Abstammung an die Grafen Heinrich und Johann von Truhendingen, welche wir als Lehenherrèn der kleinen Vogtei zu Illschwang umständlich erörtert haben, n. 20 — 27.

33. Die Meranischo Erbschaft hatte den Sohn der Ortenburgischen Anna auch in den Besitz dessen, was zu Ammerthal dem Meranischen Hause bei ihrem Erlöschen noch gehörte, gesetzt. Daher ist es kein Wunder, dass den letzten Truhendinger Grafen auch die kleine Vogtei der nahe gelegenen Reichenbachischen Probstei Ill-

Digitized by Google

schwang wichtig seyn musste, und dass sie vor andern die Truchsessen mit dieser Vogtei belehnten, welche sich manchmal auch von Ammerthal schrieben, da sie zur Zeit des Grafen Heinrich von Truhendingen von Holenstein, im Landgerichte Sulzbach gelegen, sich nannten, oben II. S. 93, 94.

Digitized by Google

B e i l a g e n.

Digitized by Google

Vorbericht über den Verfasser der beiden ersten Beilagen, der lateinischen Kastler Chronik in Prosa, und der deutschen in Versen.

Der Verfasser, welcher in der Reimchronik sich Herman nennt, stand der abteilichen Würde des Klosters Kastel vom 23. März 1322 bis zu seinem Tode 9. Februar 1356 vor.

Aus seiner Feder haben wir noch in der Urschrift die beiden Chroniken, die lateinische und die deutsche, eine im J. 1323, längstens 1324, vollendete Arbeit.

Sie haben nur als Hauschroniken, wie ähnliche der Klöster Scheyern, Ebersberg, Formbach u. a. ihren Werth.

Der Abhandlung bleibt es vorbehalten, die Unrichtigkeiten welche der Abt aus Mangel der Kritik und Umsicht beging zu verbessern, was vorzüglich in den beigefügten Noten geschehen wird.

Digitized by Google

E r s t e   B e i l a g e.

Lateinische Chronik des Klosters Kastel im Bayerischen Nordgau.

Anno Domini MCIII. Iste locus romane Ecclesie fit tributarius. Dominus fridericus comes Monasterii huius fundator cuius memoria sit in benedictione Pascalis secundi Romani Pontificis accepta per privilegium licentia. ut domum suam Ecclesiam Domino consecraret castri sui in hoc monte siti municiones in claustralium cepit transformare habitaciones. tandem monachus factus ac plurima bona huic Ecclesiae legavit, sed subripiente mortis articulo viam universe carnis ingressus est III. Idus Novembris. sepultus est in monasterio suo quod ipse construxit. IIII. Nonas Jan. Berhta comitissa uxor domini friderici fundatoris obiit. Nona kalend. octobris. Hermannus comes filius friderici fundatoris occiditur.

Anno Domini MC. quinto Otto comes de Habchsperch fundator huius Ecclesiae friderici fundatoris filius obiit VI. Kal. Octobr. huius uxor domina Adelheidis comitissa de Habchsperch obiit V. Idus Augusti.

Anno Domini MCVI. Heinricus IIIIus Imperator obiit.

Anno Domini MCVII. (1106) Heinricus quintus Imperator filius eius successit.

Digitized by Google

Anno Domini MCVIII. Circa hec tempora dominus Altmannus primus abbas huius loci. hunc locum regendum suscepit sed quanto tempore ambiguum. (cnfr. chronicon Petershus. ex quo patet an. 1105 constitutum esse abbatem Altmannum.)

Anno Domini MCXXIII. Circa hec tempora obiit domina Irmgardis comitissa de Sulzbach XVIII. Kal. Julii. et sepulta est in Monasterio Scti Petri in Kastello. (obiit iam an 1108 vel 1109. vid. Dissert. §. 10.)

Anno Domini MCXXV. Dominus Perngerus comes de Sultzpach fundator huius Ecclesie obiit. pridie Nonas Decembr. et sepultus est in Monesterio Scti Petri in Kastello.

Anno Domini MCXXVI (1125). Heinricus quintus Imperator obiit.

Anno Domini MCXXVII (1125). Lotharius Dux Saxonie tercius successit.

Anno Domini MCXXX. Dominus Altmannus huius Monasterii primus Abbas obiit. VI. Kal. April. et sepultus est in Monasterio Scti Petri in Kastello.

Anno Domini MCXXX. VIII. Idus April. Ortwinus secundus huius loci successit in Abbacia.

Anno Domini MCXXXVII. Dominus Ortwinus secundus Abbas obiit Idus (Idibus) septembr. cum prefuisset annis VII. mensibus V. diebus VI. Dominus Otto tercius Abbas huius Monasterii successit XV. Kal. Aprilis.

Anno Domini MCXXXVIII (1137). Lotarius Imperator tertius obiit III. Non. Decemb.

Anno Domini MCXXXVIIII (1138). Chunradus in regem Roma-

Digitized by Google

num eligitur. hic (1136) duxit uxorem Gerdrudem filiam domini Pergeri comitis de Sultzpach.

Anno Domini MCXLII. Chunradus rex sororem uxoris sue Berhtam filiam domini Perngeri comitis de Sultzpach. domino Manueli constantinopituno imperatori (desponsavit an. 1144) misit uxorem.

Anno Domini MCLII. Chunradus rex Romanorum obiit XIIII. Kal. Aprilis.

Anno Domini MCLIII (1152). fridericus fratruelis suus huius vocabuli primus imperiali apice sublimatur. Dominus Eugenius Papa obiit. (1153) Sanctus Bernhardus doctor Magnus abbas clarevallis obiit (1153).

Anno Domini MCLV. Dominus fridericus rex expeditionem movit in Italiam et ab Adriano Papa coronatur.

Anno Domini MCLX. Dominus Otto Abbas tertius huius loci obiit Nonas (Nonis) febr. cum prefuisset XXII. annis mensibus tribus diequs XVI. Dominus Geboldus quartus huius loci abbas successit VIII. Kal. Martii.

Anno Domini MCLXX. (1177) Dominus Alexander Papa et Dominus Fridericus Imperator VIII. Kal. Augusti Venecie in Ecclesia Scti Marci Evangeliste concordantur in die Sctorum Gervasii et Prothasii.

Anno Domini MCLXXII. Dominus Geboldus IIIIus huius loci Abbas obiit VII. Idus Martii. prefuit autem annis XII. diebus XIIII. Dominus Chunradus quintus Abbas huius loci dictus de Keschingen successit.

Anno Domini MCLXXVII. Circa hec tempora obiit Dominus Gebhardus prepotens comes de Flozz filius Perngeri comitis de Sultzpach

Digitized by Google

V. Kal. Novemb. (1188) et in Mouasterio Scti Petri in Kastello iuxta patrem suum sepelitur. Uxor vero eius domina Mehtildis comitissa obiit XVII. Kal. April. circa aunum Domiui MCLXXI. (1182.) et reliquit Perngerum iuniorem (quod est erroneum cnfr. sequeutia) et quinque filias.

Anno Domini MCLXXXI. Circa hec tempora obiit dominus Perngerus iunior comes de Sultzpach XII. Kal. Septemb. (an. 1167) sepultus est in Monasterio Scti Petri in Kastello.

Anno Domini MCLXXXIX. Dominus Chuuradus quintus Abbas huius loci abbaciam abdicavit III. Nonas februar. obiit autem XIIII. Kal. Augusti. VIII. Idus febr. dominus Rupertus subrogatur. hoc anno innumerabiles turbe cum imperatore friderico ad redimendam crucem et civitatem Jerusalem que pariter capta est adierunt. Sed non profecerunt quia in itinere maxima pars cum ipso imperatore mortui sunt.

Anno Domini MC nonagesimo. Domiuus fridericus Imperator obiit III. Idus Junii. cuius filius Heinricus VItus huius vocabuli succedens a Celestiuo Papa corouatur.

Anno Domini MCXCVIII. (1197) Dominus Heinricus sextus huius nomiuis Imperator obiit relinquens filium parvulum nomine fridericum.

Anno Domiui MCC. Cum Heinricus Imperator parvulum fridericum apud Hiltgardam (Coustantiam) reginam Apulie reliquisset heredem regni. Philippus frater dicti Heinrici regnum nepoti couservare debens sibi usurpavit. Sed et alii quam plures Ottonem Saxonem filium Heinrici Ducis Saxouie in regem elegeruut (1197 fine anni). Sed cum iam per annos decem concertantes. Philippus iam peue solus regnum obtiuuisset et acies contra Ottouem regem instauraret. a Tyrauno Ottoue Palatino comite. et Heiurico Marchione de Andehs in Babenbergensi civitate in lectulo minucionis sub spedie amicicie. occi-

ditur. anno Domini MCCVIII. statimque tota Alamania rapina et sedicione commovetur. Sicque dictus Otto regno potitus. a Papa Innocentio coronatur. Postea vero infestus eidem ab eo excommunicatur. et a regno pulsus tandem est defunctus (1218) et fridericus cui regnum iure debebatur in regnum successit (1212).

Anno Domini MCCV. Dominus Rupertus sextus huius loci abbas abbaciam abdicavit. obiit autem XIII. Kal. April. cui dominus Gebhardus dictus de Ruden subrogatur III. Kal. Maii.

Anno Domini MCCVI. Ordo fratrum minorum inicium sumpsit.

Anno Domini MCCXV. synodus Rome celebratur.

Anno Domini MCCXVI. Innocentius Papa obiit. Cui Honorius successit. qui dictum fridericum coronavit (1220). Ordo Predicatorum initium sumpsit.

Anno Domini MCCXIX. Hoc anno reconciliatum est hoc Monasterium Kastellense a Venerabili domino Hertwico Episcopo Eystettensi. quod a Ruperto de lapide et aliis militibus incendio et spoliis violatum erat.

Anno Domini MCCXXII. Dominus Gebhardus septimus huius loci Abbas obiit pridie Idus septembr. Dominus Wernhardus subrogatur.

Anno Domini MCCXXVI. Circa hec tempora obiit dominus Dipoldus nobilis Marchio de Hohenburch VII. Kal. Januar. (1225. 26. Decemb. cum iuxta antiquum computum curreret secundus dies anni 1226) et sepultus est in Monasterio Scti Petri in Kastello.

Anno Domini MCCXXVII. Honorius Papa obiit cui Gregorius successit.

Anno Domini MCCXXIX. Dominicum sepulchrum christianis redditur. Miranda Dei dispositione mediante Friderico Romanorum Im-

Digitized by Google

peratore Pascha Jerusalem cum multo christianorum conventu celebrante.

Anno Domini MCCXXXIII. Dominus Wernhardus Abbas VIIIus huius loci abbaciam abdicavit, obiit autem XV. Kal. Julij. Dominus chunradus dictus de Linberch IXnus Abbas subrogatur IIII. Idus Julii.

Anno Domini MCCXXXVI. Imperator Fridericus ab Ytalia ad Theutoniam veniens filium suum regem Heinricum gravem contra se simultatem excitare volentem se tandem suaque dedentem captivatum in Ytaliam relegavit ubi et mortuus est.

Postero anno (1237) Duci Austrie et Longobardis bellum inferens. occisis pluribus diu multumque conflixit. et chunradum filium suum per reginam Acharoniten (Isabellam.) Thethonie regno prefecit (1237). Interim Fridericus Imperator diviciis et potencia elevatus iudeis et paganis notabili suspicione se prebens contra Ecclesiam et sedem apostolicam enormiter cepit malignari. Unde a Gregorio Papa excommunicatus est.

Anno Domini MCCXL. Dominus Chunradus de Linberch huius loci IXus Abbas obiit pridie Idus Aprilis. Chuno dictus de Adratshusen decimus Abbas substituitur Idus (Idibus) Maii.

Anno Domini MCCXLI. pridie Non. Octob. die dominico circa horam nonam obscuratus est sol. tenebre facte sunt super universam terram. stelle vise sunt. mox per Ytaliam. totamque Galliam bella incendia increbruerunt regnum adversus regnum et gens contra gentem insurgunt.

Anno Domini MCCXLIII. Gregorius Papa huius nominis nonus nature debitum solvit (1241 et mox etiam Coelestinus Quartus, qui nonnisi 17 aut 18 diebus praefuit) nec alter ut decuit et debuit est electus sed tempore elapso Ecclesia Romana viduata pastore permansit. tum propter clericorum discordiam. tum propter cardinalium ab

Imperatore captivitatem id factum maxime prepediente. Tandem Innocencio prius Leone vocato canonice Ecclesia viduata maritatur (1243). Qui contra Imperatorem a Predecessore suo iam latam sententiam revocans (renovans vel non revocans) ad partes Galliarum transmigravit (1244) sedemque suam in Metropoli Lugduni collocavit.

Anno Domini MCCXLV. Dominus Innocentius Papa habita synodo universali Lugduni contra dictum Fridericum Imperatorem de pluribus heresis articulis sententiam deposicionis promulgavit publicus hostis Ecclesie et nefarius hereticus proclamatus et eadem synodo damnatus. et omnes fautores sui excommunicati nominari deinceps Cesar est interdictum. Quo eciam tempore sepulchrum Domini a Paganis destructum funditus dicebatur.

Anno Domini MCCXLVII. (1246) gloriosus Dux Austrie Fridericus nomine cum acies contra Pannones et Hunos qui terram suam invaserant instauraret a suis atrocissime est interemptus. Simili modo nobilis comes de Hirzperch. Gebhardus in obsidione castri Nazzenvels Ecclesie Eystetensis ab Hystrione suo miserabiliter est interfectus. Circa hec tempora instinctu domini Pape Heinricus Lantgravius Thusingie ab Archiepiscopis et aliis Principibus et Baronibus quam plurimis in regem Romanorum est electus (1246.) Eodem anno Nativitatem Domini predictus novus rex in Nurmberch celebravit (25 Dec. 1236. iuxta antiquum computum 1247). Castro tamen sibi repugnante. et aliis civitatibus inde ad partes suas rediens diem extremum clausit in Domino (1247 17. Febr.) Rege igitur de medio facto consequenter plures Episcopi e vestigio ad mortem sunt secuti. scilicet Episcopi (Archiepiscopi) Trevirensis. Coloniensis. Eberhardus Saltzburgensis. Episcopi Leodiensis. Basiliensis. Argentinensis. spirensis. Wormatiensis. Sigifridus Ratisponensis. Fridericus Eystetensis. Augustensis. Constantiensis. omnes fere in triennio de medio translati. Cepitque negotium Ecclesie paulatim lascescendo infirmari. Proinde Fridericus leocinante sibi fortuna et alludente utique deludere cito

Digitized by Google

voluit. Ad terrorem omnium sibi per caustica verba arrogare longituram (longiturnam) vitam victoriam omnium inimicorum vaticinari ita ut ipse vel alius quis sibi adulans dixerit.

Fata volunt Scriptura docet aviumque volatus.
Quod Fridericus ego malleus orbis ero.

Econtra Innocentius Pappa rescripsit.
Fata volunt Scriptura docet peccata locuntur
Quod tibi vita brevis pena perhennis erit.

Fridericus Imperator ad Papam
Roma diu titubans variis erroribus acta.
Corruet et mundi desinet esse caput.

Econtra Papa rescripsit.
Nitteris incassum navem submergere Petri
Fluctuat et nunquam mergitur illa navis.

Circa hec tempora Otto Dux Babarie filiam suam Chunrado regi in oppido Novoforo in matrimonium copulavit (1246). Inter hec iterum de novo rege tractatum est a Principibus. et Princeps Hollandie iuvenis strenuissimus Wilhelmus in Romanum regem annuente Papa electus est (1248). Qui accinctus ut Leo expeditionem movit. et Aquisgrani urbem obsedit. et illis congregationem aquarum in montem acculans (accumulans) diluvium civitati minitare cepit. annum fere integrum huic obsidioni dans operam urbem tandem in deditionem accepit. Inde versus Renum ad alia castra se transtulit. cui Chunradus rex sepe occurrens sepius ab eo fugatur.

Anno Domini MCCL quasi iubileo. Cum iam venit tempus miserendi navicule Petri. que laborabat in profundo ut staret spiritus procelle dies nature dictum Fridericum ultro ad fatum compulit eumque de medio tulit.

Digitized by Google

Anno Domini MCCLI. Innocentius Papa sedem à Lugduno movit versus Januam. indeque Mediolanum pervenit. Inde Perussum castrum est ingressus inulteque cedes incendia et rapine per totam alamaniam sunt subsecute. Chunrado rege tandem rerum inopia ad Apuliam secedente. Ipso igitur in Apulia constituto et Papa in Perusino castro idem Chunradus contra sedem et Ecclesiam malignari cepit. sed cito morte improvisa est sublatus. relinquens filium parvulum Chunradum nomine anno Domini MCCLII (1254).

Anno Domini MCCLII (1254). Mortuo Chunrado frater eius illegitimus Princeps dictus summam sibi rerum loco fratris usurpavit. partemque rerum à Patre et fratre sedi ablatam Pape restituit.

Anno Domini MCCLIII. Otto Dux Babarie quadam nocte iocundior solito mero ingurgitatus tam mirabiliter quam miserabiliter est suffocatus. relinquens duos filios Ludwicum Palatinum Reni et Henricum Ducem Babarie.

Anno Domini MCCLIIII. Innocentius Papa nature debitum solvit. cum iam fere totum negocium Ecclesie prospere expedisset. pro quo Alexander est subrogatus.

Anno Domini MCCLVI. Sanctus Willibaldus translatus est.

Anno Domini MCCLVIII. Dedicata est capella Scti Willibaldi confessoris proxima dominica post ascensionem Domini à Venerabili domino Heinrico Eystettensis Ecclesie Episcopo ob reverenciam divini nominis et Scti Willibaldi Patroni omnibus annuatim supervenientibus et eleemosynas eidem capelle largientibus XL. dies criminalium et annum venialium de iniuncta sibi penitentia relaxavit. Item successor eius dominus Engelhardus Episcopus ob amorem et devotionem specialem circa merita beati Willibaldi semper habitam omnibus supervenientibus XL. dies criminalium et annum venialium indulsit.

Digitized by Google

Anno Domini MCCLXI. Quedam surrexit secta hominum flagellantium se nudo corpore publice inter quos heresis reparata fuit.

Anno Domini MCCLXII. Chuno Abbas decimus abbaciam abdicavit et postmodum annis septem paraliticus supervivens. Aistadiam perrexit visitare limina Sancti Willibaldi ad eius sepulchrum mors ipsum invasit. ibique mortuus ibidem sepelitur pridie Nonas Julii. Rudgerus dictus de Pelchenhoven XI mus Abbas subrogatur.

Anno Domini MCCLXIIII. Turris huius Monasterii à summo usque ad medietatem ruit in orto (ortu) diei et partem dormitorii confregit, partemque monasterii usque ad altare beati Petri. ubi unus monachorum sacerdos dictus de Stainlingen. Albertus nomine in oratione procumbens ex ipsa ruina lapidibus obrutus evasit illesus.

Anno Domini MCCLXV. Domina Hedewigis Comitissa de Arnsperg obiit VI. Idus Junis et sepulta est in monasterio Scti Petri in Kastello.

Anno Domini MCCLXVI. Domina Reizza comitissa de Mura obiit IIII. Idus Augusti et sepulta est in Monasterio Scti Petri in Kastello.

Anno Domini MCCLXVII. Rudgerus XI mus Abbas huius loci obiit. in octava Domini (i. e. 1. Januar.) cui Fridericus dictus de Schinwitz subrogatur. Chunradus rex et Fridericus Dux Austrie aput (apud) Neapolin à Schalottone decollantur (1268.)

Anno Domini MCCLXXII. (1273.) Rudolfus Comes de Habschspurch ab electoribus imperii in Frankenfurt rite eligitur in Regem Romanorum.

Anno Domini MCCLXXIII. Fridericus Abbas XII us obiit VIII. Idus Maii. Cui successit Heroldus XIII. existens Abbas in Enstorf. Eodem anno Gregorius Papa X mus concilium generale Lugduni cele-

Digitized by Google

bravit. et clerum decimas dare per sex annos instituit. Grecosque in unitatem fidei et Ecclesie reformavit.

Anno Domini MCCLXXV. Dominus Heroldus Abbas abbaciam abdicavit. obiit autem pridie Nonas Januarii. Cui dominus Fridericus dictus de Haintail successit. Eodem anno obiit nobilis comes Gebhardus senior de Hirzperg qui huic Ecclesie X. mansus legavit. Circa hec tempora reliquie fundatorum huius Ecclesie videlicet domini Friderici. Ottonis. Hermanni. Perhte. Adelheidis. nec non Venerabilis domini Altmanni primi Abbatis huius Ecclesie assumpte de limo terre ante altare Christine Virginis et Sctae Afre Martyris et recondite sunt in tumba. que constructa est ante altare Scti Petri posita VI. Kal. Novembr.

Anno Domini MCCLXXVI. Rudolfus Romanorum Rex inclitus expeditionem movit contra Othacarum regem Boemie suo imperio contradicentem.

Anno Domini MCCLXXVIII. Othacarus Rex Boemie à Rudolfo rege Romanorum occiditur in bello et alii quam plures cum ipso.

Anno Domini MCCLXXXII. Circa hec tempora Rudolfus rex Albertum filium suum ducem Austrie prefecit.

Anno Domini MCCXCI. Dominus Fridericus Abbas XIIIItus dictus de Haintail abbaciam abdicavit. cui frater Otto dictus de Utenrivt in regimen successit. Eodem anno rex Rudolfus moritur et in spira cum aliis regibus sepelitur. Circa hec tempora obiit Heinricus dux Babarie et in Lantshut sepelitur. (1290.)

Anno Domini MCCLXXXXII. Dominus Adolfus comes de Nazzawe ab electoribus imperii in Frankenfurt in regem Romanorum eligitur.

Anno Domini MCCXCIII. Hoc anno otto Abbas XVus huius Monasterii oneri abbatie cessit. X. Kal. Mart. Cui eodem die Albertus

Digitized by Google

existens abbas in Blancstetten substituitur. circa hec tempora obiit dominus Ludwicus comes Palatinus Reni. et in furstenvelt sepelitur (1294).

Anno Domini MCCC. Hoc anno iudei occisi sunt in omnibus civitatibus fere per totam Alamaniam. Eodem anno Albertus dux Austrie filius Rudolfi regis occidit regem Romanorum Adolfum in bello et successit in regno (1298.)

Anno Domini MCCCV. Hoc anno dominus Gebhardus ultimus comes de Hirzperch obiit. qui sollempne testamentum huic Ecclesie legavit.

Anno Domini MCCCVI. Hoc anno Albertus abbas destitutus est. cui substituitur Syboto dictus de Haintal VIII. Kal. Augusti. Eodem anno rex Boemie ultimus huius regni iuvenis etate à quodam in cenaculo suo in civitate olmuzz dolo occiditur pridie Kal. Augusti (1307).

Anno Domini MCCCVIII. Hoc anno inclitus rex Romanorum Albertus à filio fratris sui nomine (quod verbum abundat) sub specie amicicie occiditur. in die Apostolorum Philippi et Jacobi. Eodem anno Heinricus comes de Lucelburch ab electoribus imperii in Frankenfurt in regem eligitur Romanorum.

Anno Domini MCCCXI. Hoc anno consecratum est altare in honore Scti Michahel archangeli et omnium Sctorum Angelorum et in honore Beate Elyzabeth de Marchburch à Venerabili domino Philippo Eystettensi Episcopo Sub domino Sybotone Abbate VII. Kal. Maij.

Anno Domini MCCCXII. Hoc anno adeo invaluit Caristia. ut mensura que vulgariter Sultzpecher Mazze nuncupatur XII. solidis denariorum venderetur.

Anno Domini MCCCXXII. Hoc anno Syboto abbas abbacie cessit XIII. Kal. April. Hermannus XVIII. substituitur X. Kal. April. Eodem

Digitized by Google

gloriosissimus dominus Ludwicus Romanorum rex victoriam obtinuit. nec non adversarium suum Fridericum ducem Austrie vinculis innodavit. in vigilia beati Mychahel. Nec non prefatus ac gloriosissimus rex Romanorum festum Epyphanie Domini immediate sequens (1323) in nostro monasterio celebravit. et eodem die ex villa sub nostro monte sita forum constituit et sancivit.

* Hic finis Chronici latini ab Hermanno Abbate conscripti et ex autographo descripti. Ex continuatione illius initium solum, quod obitum authoris indicat, addere placuit.

„Anno Domini MCCCLVI. quinto Ydus Februarii i. e. proxima die ante festum beate Scolastice Virginis obiit dominus Hermannus XVIII. huius loci Abbas postquam sedit et prefuit huic Monasterio annis XXXIII. mensibus X. diebus XVII.“

Nachtrag, als Supplement der vorgesetzten lateinischen Chronik, aus Fragmenten der ältern lateinischen Chronik, worauf sich Abt Hermann in seiner Reimchronik oft beruft *).

n. 1. Zu Vers 49 — 59. Anno dominice Incarnationis D. C. C. C. LXXV. urbis vero Rome condite M°. D. CC. XXVII. Otto II. qui dicebatur ruffus, Magni Ottonis filius et LXXVI. loco ab Augusto etc.

---

*) Diese Fragmente finden sich am Rande der im Jahre 1527 neu umgearbeiteten deutschen Reimchronik mit gleicher Hand in lateinischer Sprache als Erklärung des deutschen Reimtextes unter vielen deutschen Noten angefügt, und folgen hier in chronologischer Ordnung, welche in den Noten nicht überall eingehalten wurde. Dieselben findet man auch in einer Abschrift dieser Reimchronik, die um das Jahr

n. 2. Zu Vers 93 et 94. Otto secundus huius nominis imperator destinavit ducem Ernestum in Baioaricos fines dans ei in proprietatem non modicam quantitatem Norici saltus, qui hodie Nortwalt dicitur.

n. 3. Zu Vers 367—380. Quoniam hii nobilissimi ac famosissimi fundatores aliis sunt prestantiores. Nec non tria castra fuerunt in hoc loco, vbi modo situm est monasterium que castra tenuerunt duo nepotes Ernesti. Ernestus dux expulsus fuit per diluvium a terra Meothyde, vulgariter von den Sehelanden, anno domini nongentesimo septuagesimo quinto. Tandem venit ad imperatorem nomine Ruffinum (Ruffum), qui sibi in possione (possessione) dono dedit terram istam, Noricam. Qui Ernestus construxit castrum inn Pruen, Deinceps in monte castello, qui habuit duos filios. Primus nomine Gebhardus, qui invenit Sulzpach, iste genuit Berngerum comitem. secundus Ernesti filius genuit Fridericum comitem, qui extitit primus fundator, huius monasterii ac factus postmodum monachus inn hoc loco, Primum castrum possedit domina Luickardis de Voburckh, fundatrix Castelli, secundum castrum possedit Berngerus tertium Fridericus. Et monasterium inceptum fuit anno salutis vere incarnationis Millesimo nonogesimo octavo. Quod coenobium imperator Fridericus privilegiavit primo. Et Papa Paschalis secundus huius nominis. Notandum autem quod Fridericus primus comes ac (primus) fundator: obiit anno domini Millesimo centesimo et anno tertio. Item Berngerus comes dictus de Sulczpach habuit quatuor filias unam desponsavit imperatori Romanorum Cunrado Secundam imperatori graecie Emmanueli Constantinopolitano. Tertiam uni comiti in graecia. Quarta fuit Abbatissa in Patauia ordinis divi Benedicti etc.

1650 gemacht, und in ein Registraturbuch eingetragen wurde, das in der Folge zur bischöflichen Registratur Eichstädt gekommen ist.

Digitized by Google

n. 4. Zu Vers 420. Papa Paschalis secundus h. nominis anno Domini M°. XCVIII°. sedit annis XVIII. menses quinque. Sub illo Papa Monasterium Castellense est fundatum et iure (sedi) apostolicae mancipatum et ab omni mortalium gravamine liberum (liberatum) ut latius hoc probant privilegia a prefato apostolico huic monasterio data etc.

n. 5. Zu Vers 446 oder zum Ende des dritten Capitels. Anno reparate salutis M°. C°. III°. Iste locus Romano ecclesie fit tributarius. Dominus Fridericus comes monasterii huius fundator cuius memoria sit in benedictione Paschalis secundi Romani Pontificis accepta per privilegium licentia ut domum suam ecclesiam Domino consecraret castri sui in hoc monte siti munitiones in claustralium cepit transformare habitationes. Tandem monachus factus ac ac (einmal überflüssig) plurima bona huic ecclesie legavit, sed surripiente mortis articulo viam universe carnis ingressus III. Ydus Nouembris sepultus est in monasterio suo quod ipse construxit IIII. Nonas Januar. Bertha comitissa uxor domini Friderici fundatoris obiit. Nona Kalend. Octobris Hermannus comes filius Friderici occiditur *).

n. 6. Zu Vers 416. Hic Heinricus fuit contra Papam captivum e Roma duxit patrem proprium in vinculis (vincula) iecit ubi eum mori coegit, vi extorsit a Papa imperialem coronam **).

---

*) Diese Stelle kömmt wörtlich in der lateinischen Chronik des Abtes Hermann vor, und macht derselben den Anfang, zum Beweise, dass Hermann das Seinige aus der ältern lateinischen Chronik entnommen hat.

**) Diese Stelle vom Kaiser Heinrich V. findet man als Zusatz der deutschen Reimchronik des Abt Hermann dem Verse 416, aber mit einer etwas neuen Handschrift beigefügt. Wenn sie, was sehr wahrscheinlich ebenfalls aus der ältern lateinischen Chronik geborgt ist, so giebt sie einen neuen Beweis vom jüngeren Zeitalter selbst dieser ältern Chronik ab.

Digitized by Google

n. 7. Zu Vers 759 — 761. Anno ab incarn. Domini M°. C°. LXXVIII°. Indictione XIa. obiit Dominus Fridericus comes de Hohenburch VIto. Kalend. Februar. Sepultus est in monasterio Castellensi *).

n. 8. Zu den nämlichen Versen. Anno Domini M°. CC°. XXVI°. obiit Dominus Dyepoldus marchio de Hohenburch VI. Kalend. Januar. Sepultus est in monasterio Scti Petri in castello **).

---

*) Diese wichtige Stelle vermisst man bei Abt Hermann, jedoch muss MCCVIII. gelesen werden.

**) Bei Abt Hermann findet man diese Stelle, aber mit einer zweifachen Variation. Der noch dermal in Kastel sich befindliche Grabstein mit seinem wohl lesbaren Epitaphium entscheidet für das bestimmte Jahr 1227, wo es sich nach damaligem Jahresanfange vom 25. Dezember und den VII. Kal. Januar. aber für die Leseart Hermanns versteht.

Digitized by Google

Zweite Beilage.

Deutsche Reimchronik des Klosters Kastel im Bayerischen Nordgau.

An dem Buch vint man ze lesen.
Wer Kastll Stifter sint gewesen.
In Gotes Namen heb wir an.
Der Ende und Anvanc geben kan.
Und in dem Namen unser frawen.
Der suel wir wol getrawen.
Si sei die uns ir Helfe send
Gnedclich an unsem End
Und behuet die Sele vor Laid.
So si von dem Liechnam schaid.
Nv hoert wie allez daz End nimt.
Daz dirr Werld wol zimt.
Daz niht lebt so werd
Auf diser prauten Erd
Daz stetelichen mvge gesten
Ez muez allez sampt zergen
Den Kaiser hilft niht Gewalt

Digitized by Google

Ez ist umb uns also gestalt
Daz arm und reich.
Sterbent alle gleich.
Dar wiz wir for die Warhait wol.
Wie oder wo daz sein schol.
Oder wenn des wizz wir niht
Daz ist ain Laide Zuversiht
Sint wir daz wizzen all
Und leben in solhem Schall
Daz wir Abent und Morgen
Vor engestlichen Sorgen.
Immer muegen entslafen
Wir solten schrien Wafen
Wan dem Tode niht entrinnt.
Wer sich nv reht besinnet.
Der riht sein Leben als die
Von den wir lesen hie
Als uns hernach sagt die Schrift.
Von ir Leben und von ir Stift.
Die Salbuch sagent in Latein
Wer die Stifter gewesen sein
Die Kastel und ander Cloester werd
Got habent gestift uf disér Erd
Des fragent dick die Laeut
Nu well wir daz man bedaeut.
Latein ze devtschen Puchen.
Welch Lay ez wellen suchen.
Und nach der Herschaft fragen
So kan man im gesagen.
Von welher Art sie sin geporn.
Die divse Stift hie habent erkorn.
An dem Salbuch list man daz

Digitized by Google

Daz an der Zeit vergangen waz 1.
Von Christ Gepurt untz dar.
Fuenf und sibenzig und IX. hundert Jar *). 1.
Do was gewaltig an dem Reich 2.
Ein Keiser also loebleich

---

*) Die Worte und IX. hundert Jar finden sich an einer radirten Stelle, jedoch noch in der Zeit des Verfassers, Abt Hermann, geschrieben.

1. Note zu Vers 50—52. Der chronologische Verstoss, welchen der Verfasser der Reimchronik beging, und hier nach Vollendung seines Werkes zu verbessern suchte, hat auf seine ganze Erzählung einen nachtheiligen Einfluss. Zwei verschiedene Hauptepochen, 1) Erbauung des Schlosses Castell, 2) Ankunft des Ernest, welcher ein Grossvater der Stifter war, hatte der Verfasser in seiner geschichtlichen Darstellung miteinander vermengt, da sie doch gegen drei Menschenalter auseinanderfallen. Der Raum der radirten Stelle leidet in einer Zeile kaum mehrere Worte als:
und neun hundert.

Auch der vorhergehende, nur aus 3 Jamben bestehende und ihm entsprechende Reimvers gestattet nicht mehrere Worte in diesem Zwischenraume.

Hier haben wir nun die früheste vom Verfasser bestimmt fixirte Epoche, nämlich 905. Da er aber den Zeitrechnungsverstoss, welchen er sogleich darnach in den Versen 53—58 beging, wo er von den Zeiten des Kaisers Otto II. vom Jahre 973 bis 983 redet, zu spät bemerkte, so wählte er die Verbesserung des fehlerhaften Jahres auf das Jahr 975 oder das dritte Regierungsjahr des Kaisers Otto II., welches er in der ältern lateinischen Kastelischen Chronik als das bestimmte Jahr der Ankunft Ernests fand, Vergl. die Fragmente dieser ältern lateinischen Chronik am Ende der ersten Beilage.

2. Note zu Vers 53—58. Der Chronographus Saxo, welchen Leibnitz in seinen accessionibus historicis tom. I. bekannt machte, führt die Ursache des Beinamens, nämlich die Gesichtsbildung des nämlichen Kaisers an, und verdient daher mit seinen eigenen Worten gehört zu werden. Er sagt l. c. p. 288 beim Jahre 974: „Sedente post haec in paterni regni soliis Ottone secundo, ob habitu faciei agnomine rufo; uti per quendam figurate dicitur: Decolor argento mundo successit.“ Nur diesem Umstande mag man es zuschreiben, dass Hermann das im Vers 52 früher geschriebene Jahr in ein anderes abänderte, welches gewiss in die Regierungszeit des Kaisers Otto II. eintrifft.

Den grozzen Keiser man in hiez.
Derselb ainen Sun nach im liez.
Der wart gewaltik sa ze Hant
Den roten Kaiser man in nant 2.
Bei desselben Kaisers Zeiten. 4.
Hoert man iemerclichen Clagen. 3. 4.
Von einem Lande da waren See 3.
Die sint genant Meothide.
Die Wazzer fraislich 4.
Vertriben arm und reich 4.
Da saz ain Hertzog lobsam 5.
Ernestus also was sein Nam 5. 9.
Den het derselb Wazzerflut 4.
Praht in grozziv Armut: 5.
Daz er lie Livte und Lant
Puerg gab er auz der Hant
Seins Erbes het er sich verwegen
Von dann so fur der edel Degen

3. Note zu Vers 61, 62, 100, 388. Ein Lend Mäotis, welches wegen seiner Seen auch das Seeland oder der Seen Land nach dem Fragment der ältern lateinischen Chron. vulgeriter von den Sehelenden soll geheissen haben, gab es in der Thet nicht. Jedoch bezeichneten die Dichter des Mittelalters jedes ihnen unhekannte Land mit Mäotis z. B. das lateinische Gedicht des Oddo, betitelt: Ernestus epud Mertene Thes. anecd. III. p. 375. „Inde nbi regna ferax maeothica cingit Araxes.“ Diesee Gedicht ist etwa hnndert Jahre älter die Kastelische Reimchronik, war in vielen Händen, seine Bezeichnnng mochte etwa anch unser Reimchronist znr seinigen gemacht haben, ohne jedoch das Abentheuerliche des Oddo in dieselhe eufzunehmen.

4. Note zu Vers 59, 60, 63, 64, 67, 75. Abt Hermenn wollte in der ganzen Stelle von der Herkunft und den Schicksalen der Vorältern von den Stiftern des Klosters Kastel seine gänzliche Unkunde auf verblümte Weise zn verstehen geben, was schon in der vorigen Note bemerkt wurde.

5. Note zu Vers 65, 66, 68—74, 76—94. Hierüber sind die §§. 4—6 zu vergleichen, welche die Gsschiohte der beiden Ernste und Albert I. enthalten.

Hin ze Hof er fur den Kaiser rait.
Vil haizz clagt er im sein Lait. 5.
Wi er von Wazzers Uberlast.
Seines Erbes wer ein Gast.
Der Kaiser zv Ernesto sprach 9.
Do er in trauriclichen sach
Daz im ze kainen Stunden 5.
Von Gesten noch von Kunden.
Baz nie het gedienet ein Man.
Als im Ernestus het getan. 9.
Da von mvecht im Werren
Daz Ellend ditz Herren.
Und als er im gedienet het.
Also ervollet er sein Gepet.
Der Kaiser Sich des wol verpfliht
Daz er in moecht gelazzen niht.
Er lonet im als er schold
Wann ez Got selber wold.
Er schikt in in der Paier Lant
Gewaltik maht er in ze Hant 5.
Uf dem Nortgev und dapei 6.
Lank und preit lie er im frei 5.
So wildez Land nie wart gezalt. 6.
Und hiez auch daz der Nortwalt
Da giengen Tier fraissam
Viel mer dann Frawen oder Man 6.
Hertzog Ernestus Sa ze Hant 9.

---

6. Note zu Vers 93—98, 101—106, 115—122. Mit Unrecht wird die Gegend um Kastel, Lauterhofen, Ammerthal u. s. w. als menschenleer ausgegeben. Irrig wird auch der Nordgau mit dessen äussersten Gränzen gegen Sachsen und Böhmen verwechselt.

Digitized by Google

Fvr wider in daz Selant 5.
Da nam er Frawen und Man. 6.
All die er mohte gehan
Alt und iunge ungezalt
Und furt sie in den Nortwalt
Der im ze Aigen was gegeben
Do musten sie mit Sorgen leben 6.
Darnach niht lange daz geschach. 8.
Der Hertzoge zu der Lavteravch
Uf einen Perch gepawet ein Purch.
Darunter ein Dorf da rinnet durch.
Vil manich schoner Ursprink
Davon ez den Namen vink
Daz Dorf hiez man ze Prunn doch
Also hat ez den Namen noch 8.
Den Livten gab man Gewalt 6.
Daz si abrivtten den Walt
Stain und Stock man umbkerd
Allez nach perhafter Erd
Da der Walt nv wart ernevt
Do merket man Ekker als noch hevt. 6.
Wisen Velt reht iederman
Darnach und er scholde han
Daz Volk daz da waz komen her
Sich meret all Tag immer mer
Do hiez man sie daz Heubsleut 7.
Als sie den Namen habent heut 7.

---

7. Note zu Vers 125 und 126. Mit dem Namen Heubsleut bezeichnet hier der Kastelische Reimchronist die Bewohner der ganzen Gegend um Kastel und Sulzbach, denn er führt ihn als einen Volksnamen auf und bemerkt, dass dieser Name noch seiner Zeit üblich war.

Digitized by Google

Ernestus der vil edel Herre. 8. 9.
Eins Tages rait auz iagen vere
Dem wilden Walde allez nach

In den Reichenbacher Monumenten wird mehrmal, und zwar zu verschiedenen Zeiten stets auf gleiche Weise eine besondere Landschaft beschrieben, welche den Namen Hewbisch oder Heuwisch, vor Altere Hiwise oder Hiwise, auch Hiwic führt. Im Stiftbriefe von Reichenbach um die Jahre 1118—1127 in regione Hiwish, vergl. M. B. XIV. 408, im erneuerten und vermehrten Stiftbriefe des Jahres 1135 in regione Hiwisk cnf. M. B. XIV. 409 ff., wo das Copialbuch vom Jahre 1402 die spätere Schreib-, vielmehr Sprechart bestimmter ausdrückt: Hewbisch, in einer Lehenablösungsnotiz um das Jahr 1205 beneficium in Hiwis de Blassrinte, wo die ein wenig spätere Marginalbemerkung die Schreibart Heibisch gebraucht; im Copialbuche des Jahres 1402, wo bei der Copie der erneuerten Stiftungsurkunde vom Jahre 1135 die Hand des Copisten am Rande die Schreibart Habisch anführt; auch zwei Lehenbriefe über die kleinere Vogtei zu Illschwang von den Jahren 1389 und 1400 M. B. XXVII. 313 und 354 n. 360 und 400 führen sie mit dem alten Namen der Gegend an: „in dem Hewbsche, auf dem Hewbsch. Im Zinsbuche vom nämlichen Jahre 1402, wo die Inschrift über die Probstei Illschwang so lautet: Incipit Registrum Praepositurae, quae cognominatur Ilswankch auff dem Hewbsch.

Betrachtet man die bemerkte erweiterte Stiftungsurkunde vom Jahre 1135 genauer, so wird man gezwungen, den Ausdruck regio, Landschaft, für dasselbe zu halten, was sonst durch pagus oder Gau im mittlern Zeitalter bezeichnet wurde.

In der bisher zu wenig entwickelten alten Gauverfassung des Nordgaus entdeckt sich hiemit ein neuer Untergau dieses an sich sehr weitläuftigen Hauptgaues, d. h. von Nordgau, von welchem man bisher gegen Westen die Untergaue Kelsgau, Rudmannsberg und Sulzgau, gegen Osten die Untergaue, Bogenau, Chambrich und Eger, gegen Süden und im innern Lande nur die Gaue Horevun und Westermanngau kannte. Um so merkwürdiger muss uns demnach die Kasteler Urkunde vom Jahre 1043, 28. September, Mon. Boic. XXIV. 313 seyn, worin die Orte Wurmrausch, Högen und Fürnrieth mit der Lage im Nordgau und in der Grafschaft eines Grafen Heinrich aufgezeichnet stehen. Denn alle diese Ortschaften sind sowohl wegen ihrer Lage in der Gegend von Illschwang, als wegen des Grundbesitzes, welchen das Kloster Kastel seit seiner Stiftung darüber hatte, ganz dazu geeignet, um sie dem Gau Heuwisch zuzutheilen. Erwünscht ist es aber, an dem Grafen Heinrich im Jahre 1043 einen Gaugrafen im Gau Heuwisch zu sehen, zu einer Zeit, wo der bekannte Schweinfurtische Markgraf Otto in den meisten übrigen Gegenden die Gaugrafschaften verwaltete. Vid. Schenkl ösne Chron. von Amberg S. 4, 5 *, Schultes hist. Schriften I. 25 und 28 Urkunden vom Jahre 1034 und 1040.

Digitized by Google

Ze Tal pei der Lauterach
Da erbliket er disen Perch
Der was gehaizen Kastelperch
Er gevil wol seinen Augen
Ze Hant gedoht er taugen
Er woelt zestoren Pruenn
Wan im und seinem Kuenn
Ein Purch hie vil wol lege
Er eilte und was niht trege
Die erer Purch wart abgenomen
Und Kastelberch was fur sich komen.
Mit zwelf Huben widemt er
In der Zwelfpoten Er.
Ein Capellen daz ist war
Auch funfzik Zehent gab er dar. [8]
Ernestus zwen Suen het [9]
Von den also geschriben stet [10]

---

8. Note zu Vers 107—114, 127—144. Des Alter der beiden Burgen Brunn und Kestel schwenket, und der Name des Erbeuers ist fingirt.

Ibren Entstehungsgrund, wie die meisten alten Schlösser, führen sie tu den Anfang des X. Jahrhunderts zurück, da sie gegen die Einfälle der Ungarn mussten befestiget werden.

Entfernt man elles Gedichtete von der Thatsache, so kann mit Grund Herzog Luitbold, Stifter des herzoglich bayerischen, jetzt königlichen Hauses, für den Erbauer der beiden Burgen Brunn und Kastel, ja noch anderer Burgen geachtet werden, weil er nach neueren Entdeckungen, Fragment. Cod. S. Emmer. bei Ried Cod. Dipl. l. 79 Nr. 79 in der Gegend von Lauterhofen eine Grafschaft und eigenthümliche Besitzungen hatte.

Herzog Luitbold verlor sein Leben gegen die Ungern 907 am 21. Juli. Sein Sohn Arnold erbte mit dem Herzogthume seine Besitzungen, brachte sie aber nicht ungeschmälert en seine Erben; ein neuer Stamm verdrängte die elten Besitzer.

9. Note zu Vers 66, 77, 82, 99, 127, 145, 167, 387. Hier wird ein Herzog Ernest als

Der ain Suen hiez Gebhart
Der rait ains Tages ain wilde Vart.
Den wilden Wald hinumb
Er was ein Degen tumb
An denselben Stunden
Wart Sultzpach von im funden
An einer also wilden stat
Als sie ieman gesehen hat.
Dieselb Purch wart im gegeben
Durch sein Furstenlichez Leben.
Ze rechtem Aigen ewiclich
von ainem Kunic der was rich. 10.
Man list daz derselb Gebhart
Ein wundernreicher Herre was
Und gewan ainen Suon her 11.
Der was genant Grafe Bernger
Von dem man vindet ze lesen vil
Der daz Puch anhoren wil
Da hie von im anstet geschriben.
Wie er scin Leben hab vertriben. 11.
Ernestus auch ainen Sun het. 9.

---

gemeinsamer Stammvater der Stifter von Kastal, welche sich in zwei Linien theilten, stets auf gleiche Weise angegeben. Dia wahra Abstammung findet man aber in der Abhandlung §. 1—6.

10. Note zu Vers 146—158, 503, 504. Vom Grafen Gebhard I. von Sulzbach giebt Aufschluss §. 9.

11. Nota zu Vers 161—166. Diese Verse kündigen den Grafen Bernger I. von Sulzbach an, von welchem in den Versen 341, 342, 500—503, 506—509, 525—532, 599—622, 740 weitere Nachricht gegeben wird, nnd ohnehin die Abhandlung §§. 11 bis 13 als dem berühmtesten aller Sulzbacher Grafen ausführlich handelt.

Digitized by Google

Des Namen hie niht geschriben stet. 12.
Doch lese wir von demselben Man.
Daz er zwen Erben gewan
Fraw Reitz und Herman als wir lesen. 12. 13. 14.
Die sint desselbent gewesen.
Do die gewuhsen als man sait
Si gewunnen Kint und Lant vil prait.
Einn Suon gewan Her Herman 14.
Der hup die ersten Stift hie an 15.
Genant was er Her Friderich
Und fur in den Orden williclich
Von dem hernach mer stet geschriben.
Wie er sein Leben hab vertriben 15.
Man list daz von fraw Reitzen wart 13.
Geborn Grevinn Luetgart 16.

---

12. Note zu Vers 167—171. Einen Verstoss über den Grafen Hermenn I. nnd die Gräfin Reitza herichtigen die §§. 32 und 41 der Abhandlung.

13. Note zn Vers 171 und 181. Von der Gräfin Reitza mecht der Verfasser nnserer Reimchronik nur in diesen beiden Versen eine kurze Erwähnnng. Sie hette eine zehlreiche Nachkommeoschaft, und hegründete eioe Verwandtschaft des Kastel-Sulzbachischen Hauses mit mehreren hohen Hänsern von Beyern nnd Schweben, wovon, wie von ihr, die Abhandlung §. 41 Aufschluss giebt. Vergl. Tabelle VI.

14. Note zn Vers 171—175, 456, 457. Vom Grafen Hermenn I. handelt der ihm bestimmte §. 32.

15. Note zn Vers 176—180, 225, 226, 237—256, 260—270. In diesen Versen zeigt der Verfasser der Reimchronik überhanpt eo, dass er später vom Grafen Friedrich, als Hauptstifter des Klosters, ausführlicher reden wolle, nämlich Vers 224, 345, 346, 447—450, 467—494, 736. Von ihm und von seinen Söhneo Otto und Hermann II. wird in eigenen Nnmmern der Abhandlung §§. 34 bis 39 eusführlich gesprochen.

16. Note zn Vers 182—184, 343, 344, 763, 764. Die Gräfin Lnetgard oder Luitgerd gehört als Gemahlin eines Grafen und Merkgrafen von Vohbnrg eigentlich in das

Digitized by Google

Dieselb Grevinn ze Kastel gab
Prunn und manic schone Hab 16.
Ir Suen het Lant und manic Burk 17.
Er was Marcgrave ze Vohburk
Genant so was er Diepolt
Er stiftat als ez Got auch wolt
Reichenbach in Eren
Marien der vil Heren
Und allen Heilgen schon
Des nimt sein Sel den Gotes Lon. 17.
An den Salbuchen man list 18.
Daz an der Zeit gewesen ist
Ein Hertzog der het hie daz Lant
Hertzog Ott was er genant
An Wird so was er auzerkorn
Fur ainen Fursten hohgeborn
Er was gewaltik ueberal
Mit Haus saz er datz Amertal 18.
Got gab im Kint als im wol zam 19.

Vohburgische Geschlecht, und nach ihrer Geburt in das Villingische von Baden. Als vorzügliche Mitstifterin des Klosters Kastel verdiente sie allerdings des rühmlichen Andenkens in der Kasteler Reimchronik. S. in der Abhandlung §. 42, 43 und Tab. VI.

17. Note zu Vers 185—192. Bei dem §. 42 wird Rechenschaft gegeben, warum der Reichenbachische Stifter Markgraf Diepold III. genennt werde, obgleich wegen vielen Beschwernissen es nicht möglich war, die Lücken anszufüllen.

18. Note zu Vers 193—200. Hier redet unser Reimchronist vom Herzoge Otto von Schwaben und Ostfranken, welcher 1057, 28. September, als der letzte männliche Sprosse des Hauses Schweinfurt verschied. Mit ihm starb die ältere Bebenbergische Linie von Schweinfurt aus, wie §. 3 und Tab. I. angezeigt wurde. Von seinen Erbtöchtern kommen einige in den folgenden Bemerkungen vor.

Digitized by Google

Er het vier Tohter lobsam
Der Juncfrawn Namen nenn ich hie
Gerdraut Peters. Perht Sophie [19]
Do ir Geslehte solte wahsen [20]
Fraw gerdraut nam in Sahsen
Einen Hertzogen als werd

---

19. Note zu Vers 201—204. Der Sächsische Annalist giebt dem Herzoge Otto von Schweinfurt folgende fünf Töchter: Eilice, Judite, Beatrix, Gisle, Brrte. Aus ihnen erkennt man in dieser Stelle des Abtes Hermann nur zwei, nämlich die Beatrix, welche hier mit einem ähnlichen Namen Peters oder Petrissa bezeichnet erscheint, und die Berta, welche hier und in vielen andern Versen drn ganz gleichen, nur mit dem härtern Anfangsbuchstaben P geschriebnen Namen führt, Perht oder Perhte. Die Eilica des Annalisten, eine Abtissin in einem nicht genannten Kloster, kennt der Abt Hermann gar nicht, weil er nur lauter verheirathete Töchter des Herzogs Otto aufführt. Eben so wenig ist ihm die Juditha des Annalisten bekannt, welche den Bayerischen Herzog Cuno oder Conradus (1049—1053, starb nach seiner Entsetzung im Jahre 1055), und nach dessen Tode den Bayerischen Fürsten Botho von Bothenstein (Urk. circ. 1073 Mon. Boic. III. 246), Stifter des Klosters Theres (Urk. 1094 Schannat Vindem. litt. I. 175 num 4) heirathrte. Eben so wenig weiss unser Reimchronikschreibrr von der Gisle, welche der Sächsische Annalist zur Gemahlin des Grafen Wigmann von Seeburg und durch diesen zur Mutter des Grafen Gero von Seeburg macht. Entgegen führt Abt Hermann statt der beiden ausgelassenen verheiratheten Töchter des Herzogs Otto von Schweinfurt zwei andere vom Sächsischen Annalisten nicht genannte Töchter auf, nämlich: Gerdraut und Sophie, wovon in den Noten 20 und 25 die nothwendige Erörterung nachfolgen wird.

20. Note zu Vrrs 205—222. Gertraud, welche mit ihren und mit den Schicksalen einer ihrer Töchter in diesen Versen aufgeführt wird, ist unrichtig eine Tochter des Hrrzogs Otto von Schweinfurt genannt. Sie war eine Tochter seiner Gemahlin Irmingard, welche sie ihrem zweiten Gemahle, dem Markgrafen Ekkebert von Meissen, neben einem hier nicht genanntrn Sohn, dem jüngern Ekbert, Markgrafen von Thüringen und Meissen, geboren hatte. In der That ist sie Mutter der Kaiserin Richenza oder Reitze, und sowohl ihr zweiter Gemahl, Heinrich der Dicke, Herzog von Northeim, Sohn des ehemaligen Bayerischen Herzogs Otto von Northeim, als auch der Kaiser Lothar (II.), Gemahl ihrer erwähnten Tochtrr, sind in ihrer Würde und in ihrem Charakter richtig bezeichnet, der letzte auch mit seinem Namen richtig angegeben.

Digitized by Google

Als er ie kom uf dise Erd
Er was ein furstenlicher Man
Bei dem sie ain Tohter gewan
Die was Reitz genant
Hernach gewan sie Purg und Lant
Wan daz geschach pei kurtzen Zeiten.
Als man die Schrift hoert sagen.
Daz man Fraw Reitzen elich
Gab ainem Kaiser der was reich
Lotarius so was sein Nam
Er was ain Kaiser lobesam.
Er kund daz Reich wol weren
Er pflag ir wol nach Eren.
Sie tet niht denn daz er gebot
Sie waren reich und dienten Got 20.
Frawen Perchten gab man uf den Berch 21.
Hern Fridrich von Kastelberch.
Pei dem sie Otten gewan 15.
Von Habsperch und Hern Herman 15. 21.
Frawen Peters nam auzz hoher Burt 22.
Den Marcgraven von Sweinfurt
Die gebar Hern Eberhart

---

21. Note zu Vers 223—226, 255, 256, 737. Was bei der Gräfin Bertha erläutert werden muss, findet man bei ihrem Gemahle Grafen Friedrich von Kastel und bei ihren Söhnen Otto von Habsberg und Hermann, §§. 34—39. T. I. und V.

22. Note zu Vers 227—231. Diese Peters heisst bei dem Sächsischen Annalisten Beatrix, gemäss der 19. Note.

Beide Berichtgeber, der Sächsische Annalist und Abt Hermann von Kastel, stimmen genau darin überein, dass sie der Schweinfurtischen Erbtochter Beatrix oder Petrisse einen ungenannten Markgrafen zum Gemahle, und von ihm wenigstens einen Sohn geben.

230. Der datz Eystet Bisschof wart
Er wart ein vil gar selic Man 22.

In allen weitern Bestimmungen hat jeder etwas Sonderheitliches aufgezeichnet, worin sie sich aber nicht widersprachen, vielmehr einander ergänzen. Der Annalist giebt uns Kunde von ihrer Tochter Beatrix und ihrer Descendenz, unter andern den Stiftern von Kappenberg, nahen Verwandten des Kaisers Heinrich V. und des Friedrich II., Herzogs von Hohenstaufen. Diese Umstände sind durch die Lebensbeschreibung des seligen Gotfried in Actis SS. ap. Bolland. T. I. 13. Januar hinlänglich bekannt.

Einen Sohn Conrad, welcher in der Jugend starb, und den andern Sohn, den Eichstädtischen Bischof Eberhard, bringen wir durch Vergleich des Annalisten mit dem Kastelischen Reimchronisten heraus.

Ihren Gemahl hat man unbedenklich in der I. Stammtafel für den Markgrafen Heinrich von Schweinfurt zwischen 1047—1091 gehalten, welcher sich nach einer Urkunde vom Jahre 1080 bei Schultes H. Schr. II. 349 Nr. 22 von Waissenburg nannte, vorzüglich da auch Meiller in Miraculo Mundi p. 2 dessen Namen in pervetusto Mspt. gefunden zu haben bezeugt.

Vom Bischofe Eberhard findet sich in dem sogenannten Eichstädter Pontifikalbuche, welches die kurzen Biographien der Bischöfe von Eichstädt enthält, eine noch ungedruckte, vom Gretser in Catalogo episcoporum nicht benützte, Nachricht, welche des Bischofs Eberhard Abkunft von der Schweinfurtischen Markgräfin Beatrix dadurch verbürgt, dass sie diesen Bischof als Haupterben ihrer Güter in Schweinfurt und anderswo darstellt. Sie lautet mit fast gleichzeitiger Handschrift: Idem Eberhart et sua progenies dederunt bona sninfurt cum eius attinentiis. qui dedit fratribus annum gratiae in praebendam post mortem et possessiones in Mekenloh et Hehingen. Schweinfurt also sammt Zugehör kam durch ihn an das bischöfliche Stift Eichstädt; Meckenlohe aber und Höhing an das Domkapitel daselbst. Hiermit vergl. das II. S. 26 der Abhandlung Gesagte über Möckenloh und Höhing aus den M. B. XXIV. und den Tausch- und Kaufhandel zwischen Berchtesgaden, Kastel und Domkapitel Eichstädt. 1413—1469.

Man findet sowohl in dem erwähnten Pontifical ad an. 1182—1195, als bei verschiedenen Schriftstellern, z. B. Schultes Geschichte der Grafen von Henneberg I. 84 ad an. 1199 und in Ussermann Episcopatu Wirceburg. Cod. Probat. aus Falkenstein Codice Diplom. antiquitatum Nordgav. 79 ad an. 1283. Beweise genug, dass die Bischöfe von Eichstädt Herren von Kirchen und Klöstern in Schweinfurt mit

Digitized by Google

Von dem ich daz gelesen han 23.
Daz er als noch Bisschof tut
Nam in des Bischtums Gut
Einhalb Eystet lagen Eigen
Die man nach wol kan gezeigen
Die waren hie der Herren 15.
Nu mohte in daz wol werren
Daz sie niht nahen lagen
Eins Wehsels hie do pflagen
Wan die Herren schon und gar eben
Dem Pischof musten Zehent geben
Nu geschach in einer Frist
Als man in dem Salbuch list
Mit Bet komen den Pischof an.
Her Ott und auch Her Herman.
Wan er was irr Mumen Suon.
Nach ir Bet so must er tuon.
Leuppoldshoven Eyotenshaim
Megenlach und Pvhsenshaim
Must der Pischof in do haben.
Und all die Zehent die sie gaben.
Geaigent er dem Closter hie
Der Wehsel also do ergie 23.

---

ihrer Zugehör, dann von vielen Besitzungen in der Gegend von Schweinfurt und Königshofen waren und mehrere Jahrhunderte blieben.

Findet sich nun hierdurch nachgewiesen, diese Schweinfurtischen Hauptgüter seyen durch den Bischof Eberhard an das Bisth. Eichstädt gekommen, so liegt in dem Beisatze des erwähnten Pontifikals: et sua progenies schon der Beweis des Satzes gegründet: Bischof Eberhard stamme von der im Jahre 1104 verstorbenen Markgräfin Beatrix, als der letztern Besitzerin von Schweinfurt, ab.

23. Note zu Vers 232—254. Alles was zu den Brüdern Otto von Habsberg und Hermann gehört, wurde in den §§. 36 und 39 erklärt. Tab. V.

Fraw Perchte der Herren Muter was 21.
Hern Otten. Hermans als ich las. 15. 21.
Do lebt gewaltic an dem Reich 24.
Der funfte Kaiser Heinreich
Der was Frawen Perhten Mumen Suon
An des Rat wolt Her ot niht tuon
Sin Bruder Her Herman wart erslagen 15.
Do gelobt Her Ott daz muz ich sagen
Und der Kaiser vesticlich
Lant Livt Purg und daz Reich
Ob sie Erben niht enliezzen
Welher lebt der solt ez niezzen
Der Hertzog Ott vil schire lac tot 15.
Dem Kaiser Heinreich wart an Not.
Habsperch. Darzu Liut und Lant
Des underwant er sich ze Hant
Daz wir nu wizzen wie der Berch
Zw Kastel kom datz Hapsperch.
Davon list man als ich sage
Daz Kaiser Heinrich tot gelage.
Sein Swester Fraw Agnes
Die Marcgravin underwant sich des.
Waz er lazzen het datz Hasperch.
Davon so wart uns her der Berch
Dieselb vil selig Frawe.
So si Got beschawe.
Mit sinem Amplicke umber mer

---

24. Note zu Vers 257—288. Das Testament des Grafen Otto von Habsberg zu Gunsten des Kaisers Heinrich V. und dessen Schwester Agnes, Markgräfin von Oesterreich, wurde §. 37 auseinander gesetzt. Tab. III. V.

Digitized by Google

Sie gab uns funftzik Zehent her
Do ir Tage waren abgezelt
Daz si Got zv dem Himel welt
Do must sie hie in disem Leben
Der swachen Werlt Ende geben
Die selig Fraw hie tod gelac
Sehs Tag vor Sant Michels Tac 24.
Nu suel wir von der vierden lesen 25.
Die des Herren Tohter ist gewesen
von Amertal des Hertzogen
Er hiez Ott als ich las oben
Fraw Sophye hiez die Vird
Do die gewuhs mit grozzer Zird
Von Andahs sie ainen Graven nam
Mit dem si zwen Suen gewan
Der ain hiez Her Berhtolt
Ez kom als ez got selber wolt
Do derselb wart ain Man
Grozziu Gnade wart im getan
Got wold im veterlichen tun

---

25. Note zu Vers 289—310. In der XII. genealogischen Tafel wurden die Stammglieder des Hauses Andex zusammen gestellt, welche einer Erläuterung bedürfen.

Die Gisla, jüngste Erbtochter des Otto, Herzogs von Schweinfurt und Miterbin, wird mit dem Namen richtig vom Annalista, unrichtig vom Reimchronisten genannt. Ihr Gemahl war Graf Arnold von Diessen und Atl. Ihre Söhne, Friedrich von Ammerthal, von welchem die besondere 26. Note handelt, und Berthold II.. Graf von Andex, mit seiner Gemahlin Sophia, Tochter des Markgrafen Poppo von Crain, welche in der Reimchronik mit der Gisla verwechselt wurde.

Dann die Söhne der letztern, wovon Otto II. Bischof von Bamberg, insgemein largus bezeichnet, aber mit Otto I., dem heiligen Bischofe von Bamberg, vermengt wird.

Digitized by Google

Er gab im ainen werden Sun
Domit worht Got heilige Werk
Er wart Pischof ze Babenberk
Ez was Sant Ott der heilige Man
Er hat hie helig Wieh getan
Er hat gewihet hie den Kor
Und da Sant Ylg rast davor
Von Sant Otten man wol list
Daz er heilic gewesen ist 25.
Der ander Suon hiez Fridrich 26.
Den gebar Sophie die Grâvin reich
Der het alhie gar grozze Guot
Und dienet Got in stetem Muot
Datz Amertal saz er hiepei
Und lie uns diesem Closter frei
Erlich Gut durch Gotes Er
Die man nach sinen Tod gab her
In dem Closter ist er begraben
Got muezz sein Sel in Frouden haben
Und tail auch uns mit sein Gnad
Wenn uns begreifet hie der Tod 26.

---

26. Note zu Vers 311—322. Friedrich von Ammerthal kömmt mit dieser Bezeichnung in einer kaiserlichen Urkunde vom 27. April 1112 bei Schultes in den hist. Schriften I. 32 zu Münster (wahrscheinlich Münchsmünster in Bayern) als ein nach Bayerischer Sitte bei den Ohren gezogener Zeuge vor.

Nach dem Kastelischen Reimchronisten ist er ein Sohn der Schweinfurtischen Erbtochter (Gisela, irrig Sophia genannt), und Bruder des Grafen Berthold von Andechs gewesen, welcher letztere Vater des Bischofs Otto II. von Bamberg war, welcher zu Ammerthal seinen Wohnsitz gehabt, in der dortigen Burg gewohnt, und auf den Fall seines Todes mehrere Güter nach Kloster Kastel vermacht hat. Dieses Vermächtniss wurde nach seinem Tode auch vollzogen, und er in Kastel, seinem Willen gemäss, begraben.

Digitized by Google

Die Red ist allez her beiagt 27.
Reht als daz Salbuch davon sagt
Davon man hie niht anders list
Dann als ez dort geschriben ist
Nu sag ich als ich han gelesen.
Daz drie Burge hie sint gewesen.
Die waren gepawen uf dem Berk
Den man nennet Kastelberk
Und waren underschaiden die
Aine dort die ander hie
Je die Burk het ir Gemach
Darinne man Herschaft reilich sach
Ein ieglich Burk beisunder
Het gemaches ellew Wunder
Driv Capell stent noch hivt den Tac
Darinne man Gotesdinstes pflac
Die Prunn wir nach all haben
Die in die Puerg waren gegraben
Er Purch het hie Her Pernger 11.
Der Grave von Sultzpach hiez euch er. 11.
Die ander Purch Fraw Liuckart. 16.
Besezzen het aux edler Art 16.
Die dritten het so lobleich 15.
Von Kastelberch Her Fridereich 15.
Nu list man als nach oft geschiet
Daz si frivntlich lebten niht.
Wann Werlt Ere mit ir Kraft

---

27. Note zu Vers 323—446. Eine lange Reihe von Reimversen, die hier bemerkt sind, führt den Hauptgegenstand des Reimchronisten aus, nämlich die Stiftung des Klosters Kastel. Die Nachweisung aus den Quellen geschah §§. 11, 35, 36, 42.

Digitized by Google

Verwar vil dicke die Herschaft.
Als man noch uf den Burgen siht
Wo einer wil der ander niht
Mit hohprangen ze schawen
Oft raizzent sich die Frawen
Das kuemt vom Snodem Ubermuot
Aine dunket die andern niht guot
Solher Frawen Ubergeben
Nimt mangen werden Man sin Leben
Doch geschach hie solhes niht
Wann Got der alle Dink wol siht
Der entzunte ir Hertze besunder
Mit des hailgen Gaistes Zunder
Daz si mit ainem gemainen Rat
Betrahten den vil senden Taot
Der hin mimt (nimt) bitterleichen
Den Armen und den Reichen
Si taten als in ir Adel pot
Got dem neigten sie siech dort
Die Maur an diesen Burgen vest
Lie man risen und daz beste
Stainwerk daz da wart gerert
Hie man an daz Closter kert
Daz wart alhie volbraht
Als sie des heten Gote gedaht
Marien der vil Heren
Und in Sant Peters Eren
Darinne von in besteget wort
An Gotesdinst so reicher hort
Von dem Guot daz sie liezzen
Ir Sel sol des geniezzen
Wenn Got sich des verpfliht

Digitized by Google

Daz daz iungestlich Geriht
Ergen sol mit strenger Not
Uber lebendig und uber Tot
Die Purch hie was gestanden var. 8. 28.
Vollichlichen wol zwaihundert Jar
als sie Ernestus. ê. vant. 9. 8. 28.
Do er kom auz der Selant. 3.
Derselb Furste zwen Sun lie 10. 12.
Die sazzen mit ir Erben hie
So lange daz auch Got wolde
Daz ez sich verkeren solde
Do wart die Purk mit ir Gezir
Geschicket zu Gotes Dinste schir
Wan hie bedacht die Herschaft
Daz dise Zird het claine Kraft
Vil Sere bscherhat ir Muot
Daz ez was so vergenklich Guot
Wan irdisch Gutes Uberlast
Wirt die Sele hinnach ain Gast
Dazselb selic Bedenken
Noett si von der Werlt wenken
Und daz in Got vor het gegeben
Puerg hoh nach wertlichen Leben
Davon worden sie betaubet
Und der Werlt sogar beraubet
Vil groezlich mer des muz ich iehen
Dann ob si Puerg nie heten gesehen
Nu merkent also volbrahten
Die Herren des sie gedahten

28. Note zu Vers 385, 386, 411—414. Vergl. was bei der 8. Note gesagt wurde.

Digitized by Google

Sie heten ez angevangen
Do waren vor vergangen
Von Christes Gepurt untz dar
Reht an zwai ailfhundert Jar
Do lebt ain Kaiser also reich
Genant so was er Hainreich
Der vird was er als wir lesen
Wan drie waren vor im gewesen.
Auch was ain Pabest als ich lis
Der was genant Paschalis. 29.
Den bat unser Herschaft
Mit seiner Gunst so het ez Kraft
Daz er sie liez pauwen
Got und unser Frawen

---

29. Note zu Vers 420—436. Papst Paschális II. regierte vom Jahre 1099—1118. Sein Genehmigungsbrave vom 9. Mai 1103, welches der Verfasser der Reimchronik hier anführt, findet sich wahrscheinlich nur in einer Copie vor. Von einer Abschrift aus dem Copialbuche des Jahres 1678 wurde in der Abhandlung mehrmal Gebrauch gemacht. Sie erscheint hier gedruckt.

Des Papstes Paschalis II. erste Bestätigung, welche den Bittstellern, Beringer, Friedrich und seinem Sohne Otto, dann der Gräfin Leucard zugestellt wurde, datirt im Lateranpallast 1103 9. Mai.

Paschalis Episcopus Sernus Seruorum Dei, dilectis filiis, Beringero, Friderico et filio eius Ottoni, et Leucardae Comitissae, fundatoribus Monasterii Sancti Petri apud Castellum, Salutem et apostolicam Benedictionem. Religionis ordo expostulat, ut iustis petitionibus libenter impertiamur assensum. Proinde nos, charissimi filii, vestrae deuotioni vestrisque petitionibus clementer annuimus, et uobis in allodio vestro. construendi beato Petro Monasterium scripti praesentis pagina liberam contribuimus facultatem. Quem nimirum locum in ius proprium Beati Petri, et sedis apostolicae tutelam excipientes, deinceps ab omni mortalium grauamine liberum permanere Sancimus. Decernimus itaque, ut quascunque possessiones idem locus in praesentiarum possidet, siue in futurum, largiente Domino, concessione Pontificum, liberalitate Principum, Vestra seu quorumlibet fidelium oblatione, iuste et ca-

Und Sand Peter der rastet hie
Derselb Pabest si pawen lie
Wann er der hort ir grozz Begir
Wes si paten daz was ir
Si erworben von dem Pabest
Disem Gotzhaus grozzen Trost
Er hiez in all Reht verschreiben

---

nonica poterit adipisci, firma samper et integra conserventur eorum, pro quorum sustentatione et gubernationa concessa sunt, usibus profutura. Sane ebbatem nullus illis, qualibet subreptionis estutis, seu violentia praeponatur, nisi quam fratres communi consensu, val fratrum pers consilii sanioris da suo, si dignum inuenarint, ual de alieno, si oportuerit, collegio, secundum Dei timoram et Beati Banedicti regulem elegerint. Abbes varo cum fratribus aduocatum sibi, quem utilinrem prouiderint instituant, qui si postmodum monasterin inutilis fuerit, fratribns grauis, remotn eo alium praeficient. Chrisma, oleum sanctum, consacrationes eltarium, ordinationes claricorum eb episcopo, in cuius dioecesi sunt, einsdem loci fretres accipiant, siquidem gratiam et communionem Apostolicae sedis habuerit, et si ea gretis ec sine prauitate voluarit exhibere. Alioquin liceat eis Catholicum, quem meiuerint, adire entistitem et ab eo consecrationum Sacramente auscipere, qui apostolicae sedis fultus auctoriteta, quae postulentur, indulgeat, Ecclesiis monasterio praadicto concessis, nemo nisi par Abbatie ual monachorum eiusdem lnci valuntstem praeponetur. Ad indicium eutem parceptea a Romana Ecclesie libertatis tras euri Bizantios (Bizantinos) expleto triannio Lataranensi paletio persoluent. Si qua sana ecclesiestica saecularisue persona henc nostrae constitutionis paginem eciens contra eam temere venire temptauerit, secundo tertioue commonita, si non satisfactione congrua emendauerit, potestatis bonorisque sui dignitata caraat, reamque se diuino iudicio existara da perpetrata iniquitate cognoscat, et a secretissimo corpore ac sanguine Dai et Domini Redemptoris nostri Jesu Christi aliena fiat, atque in axtremo examine districtae ultioni subiaceat. Cunctis autem aidem loco iure earuentibus sit pax Domini nostri Jesu Christi, quetenus et hic fructum bonae actionis percipiant, et apud districtum judicem praemie eeternae pacis inueniant. Amen. Amen. Scriptum par manum Petri noterii regionarii at Scriniarii Sacri palatii. Ego Paschalis Catholicae ecclesiae Episcopus.

Datum Laterani per manum Joannis Sanctae Romanae ecclesiae Diaconi Cardinalis, VII. Idus Maii Indictione X. Incarnationis Dominicae Anno M. C. III. Pontificatus autem Domini Paschalis secundi Papae tertio. Amen. Amen. Amen.

Digitized by Google

Dapei daz Closter solt beleiben
Die Abschrift stent an dem Salbuoche
Wer si lesen well daz er sie suche.
An der Zeit als ich han gezalt
Hub man die Stift mit des Pabst gewalt. 29.
Die Purch prach man gelich nider
Davon pawet man daz Closter sider
Die Purch die hiez von **Castelberch**
Nu merket da nu diser Berch
Haizzet Kastel wan der Nam
In desselben Tages quam.
Do Got wold dohet die Zir
Und der Nam ein Ende schir
Von den Stiftern hab wir her gelesen.
Und wie der Stift hie sei gewesen 27.
Nu lese wir von Hern Friderich 15.
Der sich begab hie willielich
Er legt hie den Orden an
Darinne wart er ein Selic Man 15.
Sin Muter Hatzga was genant 30.
Ir dienten Puerg und Lant
Die het die Fraw in irr Pfliht
Und moht ir wol verwesen niht
Wann ir Suon het sich begeben
Ir Wirt Her Herman het sein Leben 14.
Geendet vor do must sie tun 14.

---

30. Note zu Vers 451—466. Hazga oder Hazacha, auch Azecha genannt, die Gräfin, nach dem Scheyrischen Hauschronisten ebenfalls aus dem herzoglichen Hause Scheyern, hat zu Berichtigung des Kastelischen Reimchronisten ihren besondern §. 33. Die Sippschaft des Hauses Scheyrn und des Hauses Kastel-Sulzbach anschaulich zu machen, wurde die X. genealogische Tabelle angefügt.

Waz ir Frivnt riten und der Suon
Einen Man die Fraw elich nam.
Der iren Eren wol gezam
Er hielt ir Guot in steter Wer
Und hiez von Scheiren Her Wernher
Derselb zu disem Closter gap
Grozziv Stivr von siner Hap.
Als an dem Salbuch sagt die Schrift.
Wie vaste er vordert diese Stift 30.
Sam tet Her Friderich von dem wir lesen. 15.
Daz er in dem Orden ist gewesen.
Der trahtet vast in seinem Muot
Wie er gemeret des Closters Guot
Erb und Aigen clain und groz
Reht und Zol was er des noz
Ze Lauterhofen den sinen Tail.
Schuf er her durch der Sel Hail
Nach dem Salbuech ich daz sag
Daz datz Pfaffenhoven lag
Ain Ainlevtz Hof was gut und reich
Und gehoret hie an Hern Friderich
Davon list man als ez kunt
Daz in dem Hove ain Kirch stunt
Dieselb Kirche als man hoert iehen
Was mit zwain Priestern wol besehen
Die musten Gotes Dinst besorgen
Einer hivt der ander morgen
Den Hof gap uns Her Fridrich her
Und ander Gut durch Gotes Er
Durch Got so het er aufgegeben
Êr und Gut durch daz ewig Leben
Got der nam sin liebe Sel

Reht an der Zeit als ich hie zel
Drie und ailif hundert Jar
Die waren von Christes Geburt untz dar.
An Sant Mertinstag lac er tad
Datz Kastel so im Got gnad 15.
Fraw Perht sin Fraw, was tot gelegen. 21.
Des Tages als wir daz Jar anheben.
Vor in demselben Jare
Daz sagt man ver ware 21.
Nu sul wir hie lesen mer
Wi von Sultzpach Her Pernger 11.
Sin Leben in Eren hab vertriben
Und welhe Gut uns von im sein bliben 11.
Sin Vater hiez Grave Gebhart 10.
Von dem Sultzpach funden wart 10.
Yrmgart sein Muter was genant 31.
Ez gewan nie Grave uber all Lant 11.
Solich Macht Vird Tugent und Ere
Als von Sultzpach Grave Perngere
Er het mit Keften gar grozze Maht. 11.
Daz man daran wol pruefat 32.
Wan er dem Kunic Friderich
Driehundert Ritter loeblich

---

31. Note zu Vers 505, 742—744. Yrmgart oder Irmgart, Gemahlin des Grafen Gebherd I, von Sulzbach, Mutter des Grafen Beroger I. von Sulzbach, wurde in einem besondern §. 10 aufgeführt. T. IV.

32. Note zu Vers 510—514. Derjenige Graf Bernger, welcher dem Kaiser Friedrich I. eine ansehnliche Hülfsmacht nach Italien zuführte, und bis vor Rom befehligte, war nicht Bernger I., Sohn Gebherd I., sondern Graf Bernger II., Sohn des Grafen Gebherd II., wie sich der Verfasser in den Versen 705—708 selbst erklärt, und dem §. 25 ausgeführt wurde.

Furt all gleich wo er hinkom
Uber daz Gepirg hin in gen Rom 32.
Nu merket daz geschehen ist 33.
Als man an dem Buche list
Wan diser Werlt Unstetekait
Pruft oft nach Froiten grozze Lait
Hern Perngers Vater Her Gebhart 10.
Von dem rauhen Graven erslagen wart. 10.
Doch kom er sin niht hin
Hern Perngers Ritter komen an in
Si namen im daz Leben leideclich
An dem Rein vor Kaiser Friderich 33.
Wir lesen von Hern Pernger 11.
Daz er hernach wuhs an hoher Er
Ein Frawen elich het er erkorn 34.
Von Wolfratshusen was sie geporn.
Fraw Alhait was ir Nam
Ir Pruder ain Pischof lobesam
Datz Regenspurk ewelt wart
Durch sin Tugent und sein edel Art 34.
Grave Pernger der erlich Man 11.

---

33. Note zu Vers 515—524. Von dem gewaltsamen Tode des Grafen Gebhard I. von Sulzbach hat man, wie bei dem §. 9 bemerkt wurde, keine andere Nachricht als die in diesen Versen enthaltene, welche jedoch durch einen grossen Zeitverstoss entstellt ist.

34. Note zu Vers 527—532, 746. Alhait oder Adelheid, geborne Gräfin von Wolfratshausen, war die dritte Gemahlin des Grafen Berngar I. von Sulzbach. Sie wird hier richtig als Schwester eines Bischofs von Regensburg bezeichnet. Er hiess Heinrich, und stund dieser bischöflichen Kirche seit dem Jahre 1132 vor, und starb 1155, 3. Mai. Sie starb 1126, 11. Jänner, ein Monat und 8 Tage nach ihrem Gemahle, im Kindbette. Vergl. §. 11. Tab. IV.

Fuenf Erben mit der Frawen gewan 35.
Ein Herre von in gebor wart 36.
Der hiez von Flozz Grave Gebhart
Von des Erben und von irem Gesleht
Lese wir hernach und von siner Meht 36.
Her Pernger also lese wir 11.
Daz er het edler Tohter vir
Die bestatet er nahe und verre
Grave Pernger der edle Herre 11.
Ein Tohter er elich gab 37.
Als ir wol zam mit reicher Hab
Kunic Chunrat den man romisch Reich
Enpfollhen het gewalticleich 37.
Ein Erb wart in gegeben 38.
Des frowet sich ir paider Leben
Von Rotenburk Hern Fridereich

---

35. Note zu Vers 534. Die fünf Erben des Grafen Bernger I., ein Sohn und 4 Töchter, alle Kinder der dritten Ehe, werden in der Folge genannt und ordentlich dargestellt. Ihnen wurden in der Abhandlung eben so viele besondere §§. 20—23 bestimmt, denen man aber die fünfte Tochter, die an Herzog Gottfried II. von Lothringen verheirathete Luitgard, beifügte, weil sie aus richtigen Quellen sich als Tochter Berngers I. von Sulzbach erprobt. Tab. IV., VII.

36. Note zu Vers 535—538, 623—638, 715—724, 747. Graf Gebhard II., der einzige Sohn des Grafen Bernger I. aus dritter Ehe, von welchem diese Verse Bericht geben, hat in der Abhandlung wegen seines langen regsamen Lebens eine umständliche Erörterung in vielen Seiten, §§. 14—19. Er starb nach seinem Sohne Bernger II. als der letzte seines Hauses 1188, 28. October, und hinterliess nur Erben von seinen 3 verheiratheten Töchtern. Tab. IV.

37. Note zu Vers 543—546, 749, 750. Gertrud oder Gertraud, die Königin, Gemahlin des Königs Konrad III., des ersten Hohenstaufen Sie starb 6 Jahre vor ihrem Gemahle, nämlich 1146, 14. April. Von ihr s. §. 20 und Tab. IV.

38. Note zu Vers 547—556, 707—714. Friedrich, Herzog von Rotenburg, zweiter Sohn des Königs Konrad III. mit der Königin Gertraud. Dieser Friedrich starb

Digitized by Google

Gewynnen si gar loeblich
Si heten den gedingen
Wo si stunden oder giengen
Der Degen auz Sorgen ir Hertz erlost
Nu wart zerstoret diser Trost
Daz Reich solt uf in sei geerbet
Do wart mit Gift sin Leip verderbet. 38.
Nu lese wir daz Grave Perger 11.
Pruft sinen Erben grozze Er 39.
Wan er si den Tivrsten gab
In verre Lant mit reicher Hab
Fraw Perht was siner Toehter ain
Die nam ein Keiser edel und rain
Dem man si schikt mit reichem Her.
Gen Krichen uber daz wild Mer
Der Kaiser hiez Emanuel
Von Christs Gepurt was als ich zel
Viertzig und Ailif hundert Jar
Do geschach die Heirat daz ist war.
Man list als ez Got wolde
Daz die Fraw hie sterben solde
Vor im Tod kom si her wider

---

bei der im Kriegsheer dieses Kaisers wüthenden Pest, 1167, 19. August, s. §. 20. Daher muss die hier wiederholt vorgebrachte angebliche Vergiftung als historischer Schwank verworfen werden.

39. Note zu Vers 558 — 576, 751, 752. Diese Bertha, griechisch Irene genannt, wurde dem Griechischen Kaiser Emmanuel Comnenus, noch bei Lebzeiten dessen Vaters, Kaisers Johannes Comnenus, welcher 1144, 8. April, starb, verlobt, ihm im Herbste des Jahres 1144 zugeführt, und im Anfange des Jänners 1145 vermählt. Sie starb 1163 zu Constantinopel, und wurde im gewöhnlichen kaiserlichen Begräbnisse daselbst, im Kloster Pantocratoris, beerdiget. Dieses alles findet sich im §. 21 erläutert.

Digitized by Google

Eines Kindes kom si nider
Die Fraw des Kindes tot gelag
Daz ist war als ich ez sag.
Zu irem Vater wart si begraben
Got muez ir Sele in Freuden haben 39.
Die dritte Swester Alhait hiez 40.
Wir lesen von ir daz man sie liez
In Krichen dem Marcgraven rich
Zu rechter Ė. Gar wirdclich
Dieselb Fraw dem Closter hie
An ihrem End fuerschuf und lie
Ein Saltzpfannen mit alle
Als sie bedorf datz Halle 40.
Nu ist billich daz wir von in lesen
Und gedenken wer si sin gewesen.
Die durch Got gaben soelche Gut
Got hab ir Sel in siner Hut
Grave Perngers Tohter was di Vird 11.
Ein geistlich Fraw in hoher Wird 41.
Der Werlt het si sich entslagen

---

40. Note zu Vers 577—584. Nicht Albeit oder Adelheid, sondern Mechtild hiess die dritte Schwester der beiden vorigen. Sie war mit jungen Jahren an den Markgrafen Engelbert von Craiburg, aus dem Hause Ortenburg, verehlicht. Sie starb 1165, 3. November, ohne ihm Kinder zu hinterlassen. Vergl. §. 22 und Tab. IV. Das Wohnschloss des Markgrafen Engelbert, wovon sich auch seine Gemahlin, Mathild, gewöhnlich nennte, nämlich Chreiburch (Kraiburg, Mark und Schloss, am Inn im Landgerichte Mühldorf gelegen,) hat der Kastelische Reimchronist äusserst unrichtig Krichen gelesen, und durch seine unrichtige Lesart ganz unkenntlich gemacht.

41. Note zu Vers 589—598. Unter den Aebtissinnen des Benediktiner-Nonnenklosters zu Niedernburg in Passau kennt man aus Urkunden dieser Zeit, welche §. 23 Tab. IV. angezeigt worden, eine Aebtissin Adelheid, welche allerdings die von unserm Reimchronisten nicht genennte Abtissin dieses Klosters ist.

Und dient Got von iungen Tagen
Untz sie wart ein heilic Fraw
In dem Closter datz Pazzaw
Abtessin was si da worden
Sie hielt Sant Benedicten Orden
Dur Got het si ufgegeben
Zergenklich Gut umb ewig Leben 41.
Ez pruft auch Her Pernger 11.
Die Krankait an der Werlt her
In reichem Lob der Werlt Rum
Vloch er und trahtet der Sel frum.
Manic Gotzhaus er anvie
Daz Pertholdsgaden und auch hie.
Darzu gab er uf Gotes Gnode
Manic schone Hab vor sinem Tod
Datz Lauterhoven pawet er
Die Kirchen in Sant Mychels Er
Die wihet ein Herre mit grozer Witz
Bischof Gebhart von Kostnitz
Dieselben Kirchen als sie stat
Zehent Guelt und swas sie hat
Daz gab uns allez Her Pernger
Und ainen Hof genant ist der.
Datz Gaizhaim nahen hie bei.
Den lie er dem Closter frei.
Wir lesen von Christs Gepurt untz dar
Zwaintzic und ailif hundert Jar.
Und funf Jar daz er tot gelag
An dem andern vor Sant Niclostag.
In dem Munster ist er begraben
Wan die Stift wart von im erhaben. 11.
Von Flozz Hern Gebhart list man daz 36.

Digitized by Google

Daz er Grave Perngers Sun was 11.
Daz er an sines Vaters stat
Begraif mit Lob der Ern Pfat
Sin er in Lobes Wirdkait
Man niht vol list oder sait
Ez het derselb Her Gebhart 36.
Ein Hertzogin von edler Art 42.
Ir Bruder Welfo was genant 42.
Im dienten Purg und Lant 36.
Im gab Got vor des Todes Zil
Grozze Macht und Erben vil
Ez lebt nach heut in reicher Kraft
Von in manic edeliv Herschaft.
Wir lesen von Hern Gebhart
Daz von im auzgestivrt wart 36.
Siner Tochter aine 43.
So erlichen vertilgt man die
Als ich daz geschriben vind
Mit Herschaft und mit Gesind
Daz do mit rait und lief
Dar man si gab daz haizzet Clief

42. Note zu Vers 630, 631, 715—722, 748. Mechtild, die hier ganz richtig genennte und bezeichnete Gemahlin des Grafen Gebhard II. von Sulzbach, leibliche Schwester des Herzogs Heinrich des Stolzen von Bayern und des älteren Herzogs Welf von Spoleto, lebte mit ihrem Gemahle in fünfzigjähriger glücklicher Ehe. Sie starb im Jahre 1182 am 16. März, ihr Leichnam ruht zu Kloster Kastel. §. 14 und Tab. IV.

43. Note zu Vers 639—650. Eine Gräfin von Kleve, Namens Adelheid, bewährt sich aus Urkunden, besonders aus der des Kaisers Friedrich II. vom 26. September 1212, als gräflich Sulzbachische Erbtochter. Sie ist die hier nicht genannte Tochter des Grafen Gebhard II. von Sulzbach, welche ihren Sulzbachischen Erbtheil, welcher in der Burg und Herrschaft Floss hauptsächlich bestand, an den Kaiser Friedrich I. verkaufte. §. 27 und Tab. IV.

An dem Salbuch sint geschriben
Welich Erben von der Frawen beliben
Zwuo Herschaft man da list
Der Nam vil genennik ist
Von Hennenberk mit ir Meht
Und die von Dekk sint auch ir Gesleht. 43.
Her Gebhart het so les wir hie 36.
Ein Tohter die hiez Fraw Sophie 44.
Der pat ze steten Dingen
Der Grave von Kreglingen
Elich wart si im gegeben
Si konden nach Eren beide leben
Von in Her Hainrich wart geborn.
Der Pischof wart erkorn
Datz Eistet er gewaltik wart
Geborn wart auch Her Gebhart
Von in der Grave von Hirsperk
Der ubt auch selig Werk 44.
Man list daz Fraw Sophie wart 45.

---

44. Note zu Vers 652—662. Sophie oder Sophie, zweite gräflich Sulzbachische Erbtochter, wurde vom Vater, Grafen Gebhard II. von Sulzbach, an Grafen Gerhard von Kreglingen, Tollenstein und Hirschberg vermählt. Sie ward durch diesen Stammmutter aller folgenden Grafen von Hirschberg, welche durch sie auch die Grafschaft und Herrschaft Sulzbach an ihr Haus brachten, und bis zu ihrem Erlöschen im Jahre 1305 besassen. Sie erreichte ein hohes Alter und starb um das Jahr 1228 am 25. Februar. Von ihren drei Söhnen nennt unser Reimchronist nur zwei, den Grafen Gebhard richtig, den Bischof von Eichstädt aber unrichtig, denn er hiess Hartwich, und regierte diese Kirche vom Jahre 1195 bis 1223, §. 28 und 29, wo das vorkömmt, was auf die Geschichte der Grafschaft von Sulzbach während des Hirschbergischen Besitzstandes Bezug hat. IV. und VIII. Tabelle.

45. Note zu Vers 663—668. Mitten unter die Töchter des letzten Grafen von Sulzbach, Gebhard II., reiht hier unser Reimchronist eine zweite Gräfin Sophie an,

Digitized by Google

Einem Graven geben von hoher Art
Von Abenberk dovon man list
Daz ni kain Grave gewesen ist
An Eren der ie wer so groz
Er mohte wol wesen sin genoz [45].
Auch so het von Flozz Her Gebhart [36].
Ein Tohter die was schoen und zart [46].
Dieselben er elichen gab
In hoher Wird mit grozzer Hab
Dem edeln Grave als wir lesen
Von Ortenberk ist er gewesen
Sie gewunnen Erben lobelich
Hern Rappot und Hern Hainreich
Do di Herren wurden Man
Daz si Frawen solden han
Hern Rappot wart Fursten Leben

---

welche einem Grafen von Abenberg zur Ehe gegeben wurde. Wenn er sie aber auch für eine Schwester der vorigen, oder etwa für eine und dieselbe Person mit derselben hielt, welche früher einen Grafen von Abenberg und nach dessen Tod erst den Grafen Gerhard von Kreglingen zum Gemahle hatte, so kann man zeigen, dass keines von beiden behauptet werden könne, am wenigsten das letztere, weil aus dem Heilsbrunner Epitaphium bei Hocker supplem. I. 6 verglichen mit den Urkunden von den Jahren 1163 und 1167, welche bei Sprenger 180 aus einem Mspt. Hoffmanni und Schöpf Nordg. Ostf. Staatsgesch. I. 279 angeführt werden, hervorgeht, dass Conrad von Abenberg zwar eine Gemahlin Sophie zur Ehe hatte, aber zu einer Zeit, wo die in der vorigen Note angezeigte Sophia schon eine geraume Zeit mit dem Grafen Gerhard von Kreglingen vermählt war.

46. Note zu Vers 670—694. Elisabeth, so hiess die hier ganz richtig bezeichnete, aber nicht genannte Sulzbachische Erbtochter des letzten Grafen von Sulzbach, Gebhard II. Sie war an Grafen Rapoto I. von Ortenburg vermählt, und durch ihn Stammmutter aller nachfolgenden Grafen dieses Stammes in Bayern, welcher noch jetzt blühet. Sie starb am 23. Jänner 1206. Ihren Erbtheil erforschte man §. 30 und 31, wozu die IV. und IX. Tabelle gehören.

Digitized by Google

Ein edele Hertzogin gegeben
Ir Pruder der was erkant
Hertzoge Ludwic was er genant
Niemant gar gesagen mag
Wie schon sie lebten all ir Tag
Die Fraw und auch Her Rappot
Seinen Pruder Heinrich fugt auch Got
Daz im Fraw wart elich
Von Pehaim ein Kunigin reich
Da gelanc im Furstelichen an
Zwen Erben er bi ir gewan
Daz ein daz was Her Heinrich
Und ein Tohter die nam Her Friderich
Genant von Truhendingen
Ze steteclichen Dingen 46.
Ez wer ze lanc het man ez geschriben
Wie si all ir Leben habent vertriben
Doch sol wir von Hern Gebhart lesen 36.
Die Red sol sin von erst gewesen
Einen werden Suon het er 47.
Der hiez der iunge Pernger
Darumb auch man in also nante
Daz man den Alten auch erkante
Der da was von Sultzpach
Eine Sache merket die geschach
Daz der iunge Pernger
Und Welfo der Hertzog Her

47. Note zu Vers 699—714. Vom jungen Bernger oder Bernger II., Sohn des Grafen Gebherd II. von Sulzbach, war schon in der 33. Note zu Vers 510—514 die Rede, wo er irrig mit Bernger I., seinem Grossvater, vermengt wurde. Einen niedrigen Schwank über Berngers II. Tod deckt der ihm bestimmte §. 25 auf. Tab. IV.

Digitized by Google

Auch von Rotenburch Her Friderich 38.
Gen Walhen furen froelich
Nu list man als wir schreiben hie
Daz ez den Herren ubel gie
Ez was ein Keiserin genant
Beatrix so si sei geschant
An dem Salbuch wir gelesen haben
Sie toett mit Gift die werden Knaben 38. 47.
Wir lesen von der von Flozz 42.
Do si lac in Todes Slozze
Man zalt von Christs Gepurt untz dar.
Sibintzig und ailif hundert Jar
Und ein Jar an Sant Gerdrut Abent
Starp sie als die Salbuch sagent
Man grub sie hie nach irem Tod
Si hiez Mehthilt der Got genod 42.
Von Flozz ir Wirt Her Gebhart 36.
In dem sehsten Jar hie begraben wert. 36.
Nu lese wir wer hie sei begraben
Damit sol die Red ein End haben.
Wann Got geschuf nie so frechen
Der fur war kunne gesprechen
Er mug dem Toed entwenken
Davon sul wir gedenken
Gern aller die vor uns sein tod
So geschiht auch uns dieselb Gnod
Sin betragt da man ze lange list
Ich sage snel daz hie begraben ist
Mit Vater und Muter uf disem Berk 30.
Her Friderich von Kastelberck 15.
Und sin Sun Ott und Her Hermann 21.
Fraw Perht ir Muter so list man

Digitized by Google

Da si ist auch begraben her 21.
Und von Sultzpach Grave Pernger 11.
Desselben Vater Grave Gebhart 10.
Und sin Muter Gravin Yrmgart 31.
Si wurden in ein Grap begraben
Als wirz an dem Salbuch haben 31.
Dazselb Grap wart aufgetuon
Siner Hausfrawen Alhait und irem Suon 34.
Von Flozz Grave Gebhart so hiez er 36.
Des Hausfraw Mehthilt kom auch her. 42
Und sein Swester Fraw Gerdravt 37.
Ligt hie die was Kunic Conrads Praut. 37.
Und mit ir Kind Fraw Perhte genant 39.
Die Keserin uz Kriechenlant 39.
Von Flozz den jungen Pernger 47.
Und allez sein kunn daz legt man her 47.
Von Meran Hertzogen hohgeborn 48.
Die auch datz Amertal worn
Der Gepain auch her begraben ist
Mer dann man hie schreibet oder list. 48
Her Dieppolt und Her Friderich 49.

---

48. Note zu Vers 755—758. Man kennt nur drei Herzoge, welche den Beinamen von Meran führten. Keiner von ihnen wurde zu Kastel begraben, sondern anders wo; und zwar Berthold IV. starb 1204, 11. August, begraben zu Diessen; Otto I. starb 1234, 6. Mai, begraben zu Langheim; Otto II. und letzte, starb 1248, 18. Juni, begraben ebenfalls zu Langheim. Tab. XII.

Wahrscheinlich hat unser Reimchronist die Kunde von dem Begräbniss des Friedrichs von Ammerthal im Kloster Kastel, welche er im Vers 319 gab, hier im Allgemeinen aussprechen wollen, weil er, obwohl unrichtig, vermuthete, alle Besitzer von Ammerthal hätten, wie dieser Friedrich, häuslich daselbst gewohnt. Man vergl. hierüber die 25. und 26. Note.

Leobaldus der Marcgrave rich
Von Hohenburk genennet sint. [49]
Die ligent hie und iriu Kint
Von Vohburk Gravinn Leuckart [16]
Und ir Geslehte hie gelegt wart [16]
Manic Hertzoge. und Kaiser Ludwigs Kint [50]
Dienstman Graven niht genennet sint.
Der Gepain doch hie lit begraben
Got muez si all in Freuden haben.
Wann solich Gescheft habent si getan.
Des nach geneuzzet manic pider Man.
Der Gotesfrid auch in bewar
Der in dazselb niht uber var
Mit kainer Slaht Missewend
Damit So hat die Red ein End.

Dogmate non te }
Perhibet liber undique re} tro
Se (De) Sancto Pe }
Scriptum velud hoc lege me} tro
Supra vult que }
Friderici stirps Pernge} ri [11]

49. Note zu Vers 759 — 761. Von Hohenburg im Nordgau kennt man ein Grafen- und Markgrafengeschlecht; jenes eine eigene Familie, dieses aus der Familie der Markgrafen von Vohburg.

Wegen der Nachbarschaft des Schlosses Hohenburg bei Kastel wählten einige derselben, ein Friedrich und ein Diepold, ihr Begräbniss in Kastel.

50. Note zu Vers 765. In der ehemaligen Klosterkirche zu Kastel bewahrt man noch bis heutigen Tag das Grabmahl einer Prinzessin des Kaisers Ludwig IV. oder des Bayern. Ihr Leichenstein hat folgende Randinschrift: Anna filia Ludovici regis Romanorum anno MCCCXIX (1319) IV. Kal. Febr. (29. Januar).

Ut valeat ve }
Kastellicole revere } ri
Vulgo transla }
Est hic sermo renova } tus
Scribere Prela }
Lubet Hermanus nomina } tus
Ritmice compe }
Velud in libris ego le } gi
Gloria sit re }
Cuius virtute pere } gi.

Digitized by Google

Tabelle I.

Hauptst

der Grafen, Markgrafen und H

Adelbert Graf von Babenberg, welcher nach einem Kriegsg
Gem. Brunhild, Schwester des nachmaligen Königs Heinrich I

Adelbert, geb. um 901, in Sachsen erzogen, st. als Graf
Gem. Nicht bekannt.

Berthold Markgraf von Ostfranken und dem Nordgau, gb. um 921, sass zu
Gem. Eilika oder Helikswinda, T. des Gr. Lothar von Walbick, verm. um

Heinrich Markgr. von Ostfr. und dem Nordg., zu Schweinfurt seit 980, st. 1017 18. Sept. Gem. Gerbirg, T. eines Gr. Heribert von der Wetterau.	Wenigstens zwei andere Söhne, Burkard oder Bukko, und Otto, deren Schicksale bisher unbekannt blieben. Vergl. Genssler Grabfeld II. Th. 243.	Eine ungenannte Tochter. Gem. Arnold Gr. von Vohb st. um 970.
Otto Markgr. von Ostfr. und dem Nordgau, seit 1017 Herzog von Schwaben, seit 1047 zu Schweinfurt, st. 1057 28. September. Gem. I. Mathild, T. des Boleslaw, Herzogs von Pohlen, verm. 1035, wegen zu naher Verwandtschaft geschieden 1036. II. Irmengard oder Immula, T. des Maginfred, sonst Ulrich Markgr. von Sasa, verm. 1037, als Wittwe an Ekbert Markgr. von Meissen verheurathet, st. um 1078.	Eilika. Gem. Bernhard II., Herzog von Sachsen zu Lüneburg, st. um 1060.	Judith st. 1058 2. August. Gem. I. Brezislaw, Herzog Böhmen, verm. 1021, st. 1 10. Jäner. II. Peter, König von Ung verm. 1055.

Von der II. Gemahlin.

Eilika, Abtissin eines ungenannten Klosters.	Beatrix, st. 1104. Gem. Heinrich, Markgraf von Schweinfurt 1047, lebt noch 1091.	Judith. Gem. I. Cono oder Kunrad, Herzog von Bayern, welcher in der Verbannung st. 1055. II. Botho, aus bayr. pfalzgr. Geschlecht, genannt von Bothenstein st. 1104.

Digitized by Google

mmtafel

›ge des Stammes von Babenberg.

e zu Theres 906 9. Sept. durch Enthauptung sein Leben verlor.
r des Voglers.

15. Mai in der Schlacht bei Merseburg gegen die Ungarn.

einfurt und Amerthal, st. 980 14. Jäner.
st. 1015 18. August.

Leopold, geb. 923, Markgraf von Oesterreich seit 975, st. 994 10. Juli.
Gem. Richeza, T. eines fränkischen ungenannten Herzogs.
S. Tabelle II.

lertha, st. 1103 2. Jäner.
lem. Friedrich Graf von Kastel und Habechsberg, oder Habsberg, st. 1103 11. November.

Gisla, st. um 1100 22. Febr.
Gem. Arnold Graf von Diessen und Andex, st. um 1104 8. Febr.

Digitized by Google

Digitized by Google

Tabelle II.

S t a m m

der Markgrafen von Oesterreich und Herzoge von Schwaben, babenb

Leopold I., Sohn des jüngern Grafen Adelbert von Babenberg, s. Tabelle
Gem. Richeza, T. eines fränkischen ungenannten Herzogs, wahrscheinlich [illegible]

Heinrich I., geb. 961, Markgr. von Oesterreich 994, st. 1018 23. Juni ohne Leibeserben.
Gem. Mechtild.

Ernest I., geb. um 970, Pfalzgr. am Rhein 1003, Herzog in Schwaben 1012, st. 1015 31. Mai.
Gem. Gisela, T. des Hermann I. Herzogs in Schwaben, verm. 1003, als Wittwe an Conrad nachmaligen Kaiser II. d. N. verheurathet, st. 1043 14. Febr.

Poppo, geb. 979, D
Bamberg 1015, Er
Trier 1017, st. 10

Ernst II., geb. um 1005, Herzog von Schwaben unter Vormundschaft seiner Mutter, dann seines Oheims, des Erzb. von Trier 1015, rebellirt mehrmal gegen den K. Conrad II. seinen Stiefvater, kömmt in der Reichsacht um 1030 17. August.
Gem. Adelheid.
S. Tabelle IV.

Hermann, geb. um 1010, folgt seinem Bruder im Herzogthume von Schwaben, der IV. d. Namens, 1030, wird zugleich Markgraf in Italien 1036, st. 1038 28. Juli ohne Leibeserben.
Gem. Adelheid, T. des Maginfred, sonst Ulrich, Markgr. von Susa, Schwester der Irmengard oder Immula, verm. um 1033, als Wittwe noch zweimal verheirathet, an einen italienischen Grafen Heinrich, dann im J. 1048 an Oddo Grafen von Savoyen.

Digitized by Google

t a f e l

ergischen Stammes bis gegen die Mitte des XIten Jahrhunderts.

I., geb. 923, Markgraf von Oesterreich seit 975, st. 994 10. Juli.
des Conradus sapiens oder rufus Herzog von Worms Tochter.

omprobst zu ibischof von 47 16. Juli.	Albert I., folgt dem ältern Bruder Heinrich I. als Markgr. von Oesterr. 1018, st. 1056 26. Mai. Gem. Frowitza, sonst Adelheid, Schwester des Peter, Königs von Ungarn, st. 1058 oder 1059 17. Febr. S. Tabelle III.	Christina, Klosternonne zu Trier.

Digitized by Google

hunderts bis zum Erlöschen des Stammes.

von Oesterreich 1018, stirbt 1056 26. Mai.

geb. 1027, als Markgr. von Oesterr.
Markgrafschaft 1056, st. 1075 9. Juni
Sachsen am 8. Juni erhaltenen tödtlichen

Digitized by Google

Digitized by Google

Tabelle IV.

S t a m m

d e r   l e t z t e n   G r a f e n   v o n   S u l

Ernest II., geb. um 1005, Herzog von Schwaben unter Vormundschaft seiner Mutter, dann seines Obeims, des um, im J. 1030 17. August. Vergl. Tab. II.
Gemahlin. Adelheid.

Gebhard I., geb. um 1025, Erbauer von Sulzbach um 1050, Graf von Sulzbach 1071, starb eines gewaltsamen Todes um 1080.
Gem. Irmgard, T. des Pfalzgrafen Cbuno, Stifters des Klosters Roth in Bayern, starb 1108 oder 1109 14. Juni. Als gräflich sulzbachische Wittwe hatte sie sich an einen Grafen von Horburg und Lexgmünd verheirathet.

Bernger I., Graf von Sulzbach, geb. um 1072, ein sehr berühmter bayrischer Fürst, seit 1098, st. 1125 3. Dec. Gem. I. Ungenannt, st. 1099. II. Adelheid, geb. Gräfin von Frantenhausen, Wittwe des Grafen Ulrich von Passau und Vohburg, st. 1111 24. Febr. III. Adelheid, geb. Gräfin von Wolfratshausen, st. in Kindsnöthen 1126 11. Jan.	Noch zwei Söhne, vielleicht die Stifter des Klosters Willno in Böhmen, welche Grafen von Sulzbach in Bayern (in der Oberpfalz) genannt werden, davon jedoch bayrische Berichte schweigen.

Aus der III. Gemahlin.

Gebhard II., geb. um 1112, letzter Graf von Sulzbach und Floss, ein ausgezeichneter bayerischer Fürst, st. 1188 28. Oct. Gem. Mathilde, geb. Herzogin von Bayern, Wittwe des jüngern Diepold, Markgrafen von Vohburg, verm. 1132, st. 1183 16. März.	Gertraud, geb. um 1113, st. 1146 14. April. Gem. Konrad III., König von Deutschland, verm. um 1135, st. 1152 15. Febr.	Bertha, griech. Irene, geb. um 1115, st. 1158. Gem. Emmanuel Comnenus, griechischer Kaiser, verm. 1145, st. 1180.	Luitgard, geb. um 1118. Gem. Gotfrid II., Herzog von Lothringen, verm. 1139, st. 1143. S. Tab. VII.	Mechtilde, geb. u 1122, viell. 111 st. 1165 3. Nov. Gem. Engelbert, Mar graf von Istrien, s nach 1171 6. Oct.
Bernger II., geb. um 1136, Graf von Sulzbach 1166, st. an der Pest im Kriegsheer des K. Friddrich I. 1167 21. August, lang vor seinem Vater.	Noch ein ungenannter Sohn, welcher jung starb.	Adelheid, starb als Wittwe um d. J. 1212, Erbin v. Floss. Gem. Theoderich IV. Graf von Cleve, st. um d. J. 1183.	Sophia, st. nach 1227 25. Februar, Erbin von Sulzbach. Gem. Gerhard I., Gr. v. Kreglingen, Tollenstein und Hirschberg, st. um 1225. S. Tab. VIII.	Elisabeth, st. 120 23. Jänner, Erbi der sulzb. Allodia lien um Rotz. Gem. Rapotho I., G von Ortenburg, s 1190 25. August. S. Tab. IX.

Digitized by Google

t a f e l

bach und Kastl im Nordgau.

zbischof von Trier 1015; rebellirt mehrmal gegen den K. Conrad II., seinen Stiefvater; kommt in der Reichsacht

Hermann, geb. um 1026, Graf von Kastl um 1047, st. 1056 27. Jänner.
Gem. Haziga oder Hazecha, st. nach 1104. Hatte sich als gräfl. kastl. Wittwe mit dem Grafen Otto von Scheyern vermählt. S. Tab. V.

Reitza, sonst Richwara, geb. um 1024, st. vor 1078.
Gem. Berthold mit dem Barte, Graf von Villingen in Schwaben, dann Herzog in Kärnthen und Markgr. v. Verona, st. 1078 im Novemb. S. Tab. VI.

Adelheid, Abtissin v. Niedernburg in Passau um d. J. 1140.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Tabelle V.

Stamm

der letzten Grafen von Kastl im Nor

Hermann I., geb. um 1026, Graf von Kastl um 1047, starb um 10
Gem. Hasiga oder Hasecha, starb 1104 2. August. Hatte sich als k

Fridrich, Graf von Kastl und Habsberg im Nordgau, Hauptstifter
Gem. Bertha, geb. Herzogin von Schweinfurt, T. und Miterbin d

Otto, Graf von Habsburg im Nordgau berühmt seit 1098, starb 1105 26. September.
Gem. Adelheid, starb 1105 oder 1104 9. August ohne Kinder.

Hermann II., G
starb eines ge
1103 23. Sep

Digitized by Google

t a f e l

u, als sulzbachischer Nebenlinie.

'. Jäner, vergl. Tab. IV.
Wittwe mit dem Grafen Otto von Scheyern vermählt, s. Tab. X.

ortigen Kl. Kastl, starb 1103 11. November.
zten Herzogs Otto von Schweinfurt, sie starb 1103 2. Jäner.

von Kastl)
men Todes

Juditha.
Gem. Ein ungenannter Ministerial, durch eine Missheirath, dessen Töchter sich bei Annal. Sax. einen Namen erworben, aber von der kastlischen Erbschaft ausgeschlossen blieben, welche durch Testament an den Kaiser Heinrich V. fiel.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

der weiblichen Descendenz

Reitza, sonst Richawra, geboren um 101
Gem. Berthold I. mit dem Barthe, Graf

Berthold II., Herzog von Zäringen, st. 1111 12. April.
Gem. Agnes von Rheinfelden.

Hermann I.,
Gem. Judiths

Berthold III., Herzog 1112, stirbt 1123 19. Febr.
Gem. Sophia, T. Heinrichs, Herz. v. Bayern.

Conrad, Herzog 1123, st. 1152.
Gem. Clementia.

H

G

Berthold IV., Herz., st. 1186 8. Dec.
Gem.

Adelbert, Herzog von Teck.
Gem.

Clementia.
Gem. 1147 Heinrich, Herzog von Sachsen geschieden 1162.

H

G

Berthold V., st. 1218 ohne Leibeserben.

Conrad, Herzog von Teck.
Gem.

Berthold, Bischof von Strassburg.

H

G

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Ludwig I., st. 1258.
Gem.

Hermann V., Markgr. v. Baden u. Verona, st. 1243 16. Jan.
Gem. Irmgard, T. des Herz. Heinrich von Braunschweig, st. 1259.
Von ihm stammen die heutigen Grossherzoge von Baden.

Fr

Ludwig II.

Digitized by Google

Stammtafe

..es Herzogs Ernest I

stirbt um das Jahr 1073 vor 1078. Vergleiche Tabel
Breisgau in Schwaben, dann Herzog von Kärnthen u

..kgraf, st. 1074 28. April.
..a Calwe, st. 1091 27. Sept.

Gebhard, E
Constanz
1110 12.

..ann II., Mark-
..f von Baden, st.
..6 7. Oct.
Juditha.

..ann III., Mark-
..' von Baden und
1150 Markgraf
Verona, st. 1160.
Bertha, T. des
..thäus, Herz. v.
..hringen 1134.

Diepold I
v. Vohb..
Gem. M..
bayer.
welche
an Gr.
von Su..
wurde.

..ann IV., Mark-
..' von Baden und
..r der Mark Ve-
..., st. 1190.
N.

Diepold ..
Markg..
1148.

..h, Markgraf.

Heinrich I., Markgr.
von Hochberg, st.
1231.

Reitza,
Gem. ..
von ..
1241

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

St

der weiblichen Descendenz des Grafe

Bernger I., Graf von Sulzbach, st. 1125 3. Dec.
Gem. III. Adelheid von Wolfratshausen, st. 1126 11. Jan.

Gebhard II., Graf von Sulzbach, st. 1188 28. Oct.
Gem. Mathilde, geb. Herzogin von Bayern 1132, st. 1183 16. März.

Mechtilde, st. 1165 3. Novemb.
Gem. Engelbert IV., seit 1130 Markgraf von Istrien, genannt von Craiburg u. s. w., st. nach 1171 6. Oct.

Elisabeth, st. 1206 23. Jänner.
Gem. Rapotho I., Graf von Ortenburg, Bruder des Engelbert IV., Markgr. von Istrien, st. 1190 25. August.

Rapotho II., Graf von Ortenburg seit 1209, Pfalzgraf v. Bayern, st. 1231 19. März.
Gem. Mathilde, T. des Herzogs Otto I. von Bayern, st. 1231 nach dem Gemahle.

Heinrich I., Graf von Ortenburg st. 1241 15. Febr.
Gem. I. Bogislava, T. des König Ottokar I. oder Primislaus I von Böhmen, st. um d. J. 1223
II. Richeza, T. des Markgrafe Diepold VII. von Hohenburg mit Mathild, geb. Gräfin vo Wasserburg, Tab. VI., st 1266 10. August.

Elisabeth.
Gem. Fridrich, Landgraf von Leuchtenberg.

Rapotho III., Pfalzgr. v. Bayern, st. 1248 vor dem 24. Sept.
Gem. Adelheid, Schwester des Fridrich, Burggr. v. Nürnberg, lebt noch 1265.

Elisabeth, 1256, 1260.
Gem. Hartmann, Graf von Werdenberg 1258, 1260.

Von der I. Gem.
Heinrich II., Graf von Ortenburg, st. um 1255.

Engelbe
Gem. U

Digitized by Google

a m m t a f e l

n Gebhard II. von Sulzbach durch s

---

rt III., seit 1130 Herzog von Kärnthen, st. 1142 12. April.
n, T. des Grafen Ulrich von Passau und der Adelheid, (geb

Engelbert IV., seit 1130 Markgraf von Istrien, genannt von Craiburg u. s. w., st. nach 1171 6. Oct.
Gem. Mechtilde, T. des Grafen Bernger von Sulzbach, st. 1165 3. Nov.

Ra
Ge

Anna.
Gem. Fridrich, Graf von Truhendingen.

Von der II. Ger
Gebhard, Graf von Ort
st. nach 1271.

Heinrich III., st. 1360.
Gem. I. Sophie, T. des Heinrich von Henneb vor 1340.
II. Agnes, T. des Herz von Niederbayern, Kö Ungarn.

Von der I. Gem.
Heinrich IV.

Von der II. Gem.
Alram II.
Gem. N., T. des Pe Kammerau.

Digitized by Google

Digitized by Google

..nor Pfalzgraf ..ayern zu Wit..ach 1156, st. .. 18. August ex .. Thierh. ap. ..lliner III. Bd. ..bh. S. 249. ..enedicta de Dill.	Lauretta Gräfin von Wolfratshausen, st. nach 31. August. Gem. Otto Graf von Wolfratshausen, st. 1135, 28. Mai.

..falzgraf v. Bay..
..zu Wittelsbach,
.. Königsmörder,
.., wird im näml.
..e 1208 od. 1209
..t.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

S t a m m t

erwandtschaft und Sippschaft des Hauses Kastel insbesond

lier, deutscher
4. Juni.
erin, als Witt-
Ernest I. von
dem Conrad
ählt, st. 1043.

iser, st. 1056

T. des reichen
afen Wilhelm,
1077 14. Dec.

1050, König
er, st. 1106

T. des Mark-
n Italien und
7 27. Dec.

gnes, Wittwe des Herzogs Fridrich I. von Schwaben 1105 Sept., sie st. 1157 24. Sept.
em. II. Leopold, Markgraf v. Oesterreich, verm. 1106, er st. 1136 15. Nov.

einrich, geb. 1114, Markgr. v. Oesterr. und Herz. v. Bayern 1142, Herz. v. Oesterr. 1156, st. 1177 13. Jan.
em. II. Theodora, Prinzessin aus Griechenland, verm. 1148, st. 1184 2. Jan.

Ernest I., Herzog von Schwaben 1012, st. 1015 31. Mai.
Gem. Gisela, T. des Hermann I., Herzogs in Schwaben vermählt 1003, dessen Wittwe weiter verm.

Ernest II., Herzog in Schwaben, kömmt um als Geächteter 1030 17. August.
Gem. Adelheid, lebt noch 1043.

Gebhard I., Graf von Sulzbach, st. um 1080.
Gem. Irmingard, vergl. Tab. IV.

Hermann, Graf von K
1056 27. Jan.
Gem. Hazige von Sch
1104 2. Aug.

Fridrich, Graf von K
Habsberg, st. 1103 1
Gem. Bertha, T. des
Otto von Schweinfurt,
2. Jan.

Otto, Graf von Habs
1105 26. Sept., we
K. Heinrich V. zum E
setzte.
Gem. Adelheid, st. 9. A
leicht noch vor dem
ohne Leibeserben.

Digitized by Google

afel

:re der Linie Habsberg mit dem salischen Kaiserhause.

Heinrich, Markgr. von Schweinfurt 980, st. 1017 18. Sept.
Gem. Gerbirg, T. eines Grafen Heribert von der Wetterau.

Maginfred, sonst Ulrich oder Udalrich, Markgraf von Susa, st. 1038.
Gem. Bertha, T. des Markgr. Aubert von Este.

Otto, Markgr. v. Schweinfurt im Ostfranken und im Nordgau, seit 1047 Herzog im Schwaben, st. 1057 28. Sept.
Gem. II. Irmgard oder Immula, T. des Maginfred, sonst Ulrich Markgr. von Susa, verm. 1037, Wittwe wieder verm., st. um 1078.

Irmingard oder Immula, die Herzogin st. um 1078.
Gem. I. Otto, Markgraf und Herzog von Schweinfurt, st. 1057.
II. Eckbert I., Markgraf von Meissen, st. 1065.

Adelheid, die Heldin, Markgräfin, st. 1091 19. Dec.
Gem. III. Oddo, Graf von Savoyen, verm. 1048, st. 1058 oder 1059.

astel, st.
ayern, st.

Bertha, st. 1103 2. Jan.
Gem. Fridrich, Graf von Kastl und Habsberg, st. 1103 11. Nov.

Bertha, die Kaiserin, st. 1087 27. Dec.
Gem. Heinrich IV., Kaiser, st. 1106 12. August.

astel und
1. Nov.
Herzogs
, st. 1103

berg, st.
cher den
rben ein-

ing. viel-
Gemahl

Digitized by Google

Digitized by Google

n von Castel-Sulzbach.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

S t a m m t

der Verwandtschaft der Herzoge und Könige von Böhme

Adelber
Gem. .

Berthold Markgr. von Ostfranken und dem Nordgau, sass zu Schweinfurt und Ammerthal, st. 980 14. Jan.
Gem. Eilika, T. des Gr. Lothar von Walbick, verm. um 944, st. 1015. 18. Aug.

Heinrich, Markgraf von Schweinfurt 981, strebt nach dem Herzogthum 1002, st. 1017 18. Sept.
Gem. Gerbirg, T. Heriberts, Grafen von der Wetterau.

Ernst I., Herzog von
1015 31. Mai.
Gem. Gisela, T. Her
Schwaben, nachmali

:og von Schwaben
t. 1057 28. Sept.
gard, T. Megin-
erm. 1037, st. 1078.

Judith, st. 1058 2. Aug.
Gem. I. Brezislaus I., Herzog von Böhmen, 1021, st. 1055.
II. Peter, König von Ungarn.

Wratislaus II., Herzog, dann König von Böhmen 1086, st. 1093 24. Jan.
Gem. III. Swatawa, T. Casimirs, Königs von Pohlen, st. 1125 1. Sept.

Wladislaus I., Herzog v. Böhmen 1109, st. 1125 12. April.
Gem. Amabilia, deutsch Reitza, T. Heinrichs Gr. v. Berg, st. 1125 27. Sept.

Wladislaus II., Herzog 1140. König von Böhmen 1159, st. 1174. (Bei den Deutschen Ulrich genannt).
Gem. I. Gertrud, T. Markgr. Leopold's v. Oesterreich, verm. 1140, st. 1151.
II. Judith, T. Ludwigs, Landgr. v. Thüringen.

Premislaus oder Ottokar I., König von Böhmen 1181, st. 1230.
Gem. I. Adela, st. 1211.
II. Constantia, T. Bela's, Königs von Ungarn.
Daher stammen alle Könige Böhmens, der ersten, im J. 1306 erloschenen Linie.

Ernst II., Herzog von
Vormundschaft. st.
Gem. Adelheid, lebt

Gebhard I., Gr. v. S
1080.
Gem. Irmingarde, T.
Rot, st. 1108 od. 1

Bernger I., Gr. v. Sul
3. Dez.
Gem. III. Adelheid,
hausen, vermählt u
Jänner.

Gebhard II., letzter G
um 1112, st. 1188
Gem. Die welfische
jüngern Diepold,
verm. 1132, st. 118

Bernger II., Gr. v. S
der Pest in dem He
I. in Italien 1167 2

Digitized by Google

a f e l

n, alten Stammes, mit dem Hause Castel-Sulzbach.

:, Graf, st. 933.

. . .

Leopold Markgraf von Oestreich 955—983, st. 994. 10. Jul.
Gem. Richesa, T. eines ungenannten fränkischen Herzogs.

Schwaben 1012, st.

ıann I., Herzogs von
ge Kaiserin, st. 1043.

Albert I., Markgr. v. Oesterreich 1018, st. 1055. od. 1056 26. Mai.
Gem. Frowitza, sonst Adelheid, Schwester des Königs Peter von Ungarn.
Daher stammen alle übrigen Markgrafen und Herzoge von Oestreich, Babenbergischen Geschlechtes.

ichwaben 1015, unter
030 17. Aug.
ls Wittwe noch 1043.

lzbach 1043, st. um

des Pfalzgr. Cuno v.
l09, 14. od. 15. Jan.

Herrmann von Castel 1047 — um 1064.
Gem. Haziga od. Hazech von Scheyern, in der Folge an Otto Gr. v. Scheyern vermählt, st. um 1105.

ibach 1090, st. 1125

Gräfin von Wolfraths-
ı 1111, st. 1126 11.

Friedrich, Gr. v. Castel u. Habsperg 1087, st. 1103 11. Nov.
Gem. Bertha, geb. Gräfin v. Schweinfurt, st. 1103 2. Jänner.

r. v. Sulzbach, geb.
8. Oct.
Iathilde, Wittwe des
Iarkgr. von Vohburg,
16. März.

Otto, Gr. v. Habsperg 1098, st. 1105 29. Sept.
Gem. Adelheid, st. um 1105 9. Aug. ohne Kinder.

Herrman, Graf, erschlagen 1103 23. Sept.

ılzbach 1166, st. an
ere Kaiser Friedrichs
ı. Aug.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google